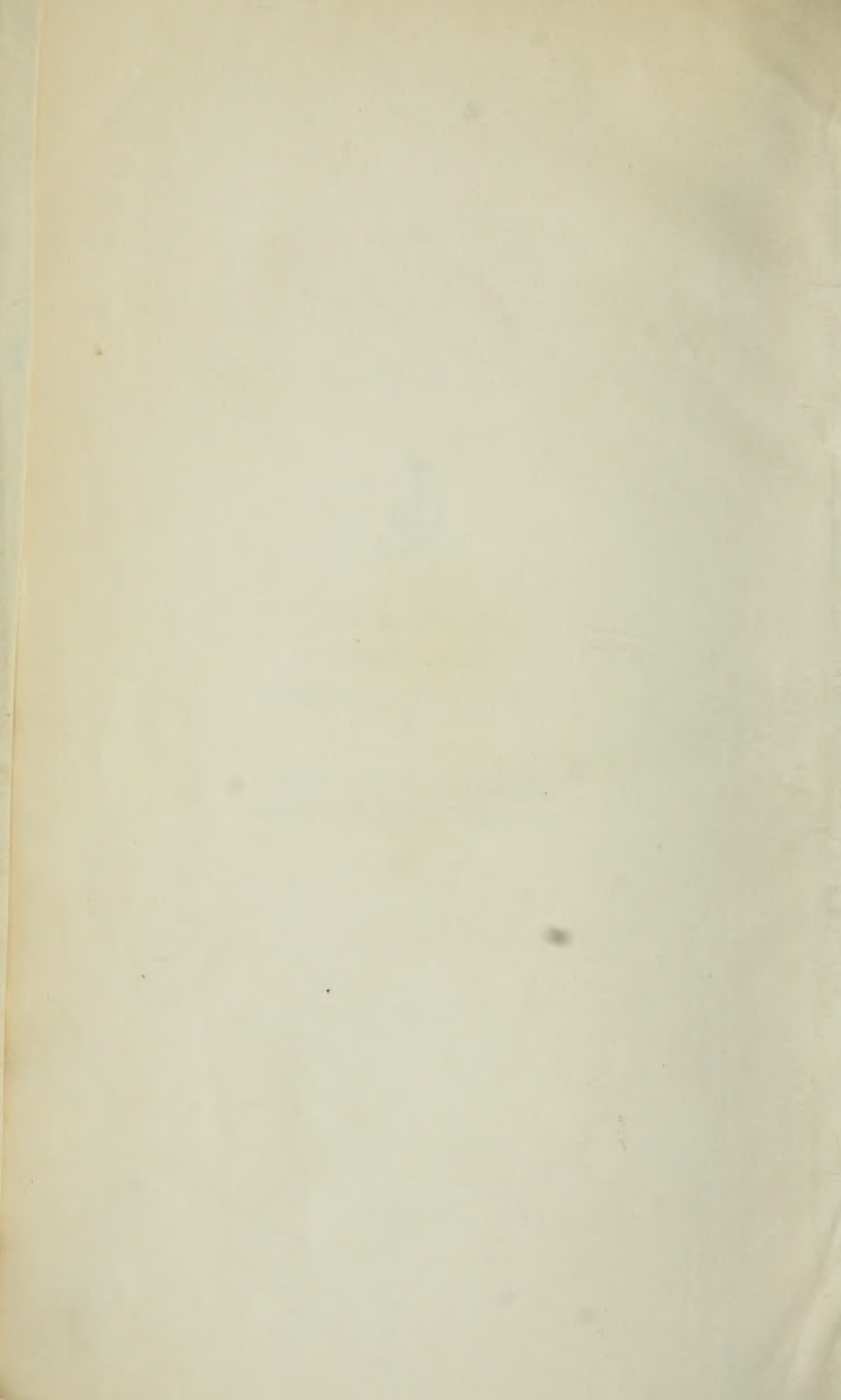

wissenschaft.
300.
3 1761 06577734 4



Heise's Handelsrecht.

Quo semel est imbuta, recens servabit odorem
Testa diu.

Nach dem Original-Manuscript.



Frankfurt a. M.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1858.



Druck von J. D. Sauerländer. Frankfurt a. M.

Der Herausgeber an die Leser.

Heise, von Savigny und Thibaut werden nicht blos in der Geschichte der Rechtswissenschaft als deren Coryphäen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genannt werden, sondern ihr Name wird zu allen Zeiten einen Klang behalten, so lange es ein Denken auf dem Gebiete des Rechtes giebt, und dessen Anwendung nicht zum Handwerk herabgewürdigt ist. Alle Drei hatten als Lehrer der Jugend — nicht des schlechtesten Theiles deutscher Nation — die zahlreichsten Jünger aus allen Ständen um sich versammelt, während der Zeit des Frühlings und des Sommers deutschen Universitätslebens. Thibaut genoß nie versiegenden Beifall bis an das Ende seiner Tage; von Savigny bis zu seinem Rücktritt vom Lehramt im Herbste seines Lebens; Heise, welcher der größten Zuhörerzahl sich zu erfreuen hatte, verließ in der Kraft seiner Jahre den Lehrstuhl und vollendete seine Laufbahn im Richteramt. Aber nicht blos durch das lebendige Wort haben von Savigny und Thibaut gewirkt: auch ihre Schriften tragen die Namen auf die Nachwelt. Das erste für den Praktiker brauchbare Pandectenlehrbuch in deutscher Sprache wird nicht vergessen werden, und das System des heutigen römischen Rechtes, in welchem der Geist des ersten Juristenvolkes der Welt einen vielleicht noch classischeren Ausdruck gefunden hat, als ein Ulpian ihn zu geben im Stande war, ist ein Werk für die Unsterblichkeit. Anders Heise, und als Schriftsteller mit den Freunden kaum zu vergleichen. Das System des Pandectenrechtes im Grundriß, welchem die heutige Anordnung der Pandecten-Vorträge und Lehrbücher vor Allem ihre Verbreitung verdankt, war seiner Anordnung nach nur ein Gedanke, welchen Hugo am Ende des vorigen Jahrhunderts erneuert und Leibnitz zuerst gehabt hatte: die Rubriken selbst aber haben ihr Leben durch den mündlichen Vortrag des Lehrers erhalten, und nach dessen Abtreten vornehmlich dadurch fortgesetzt, daß sie als

Leitfaden für die Vorträge von Savigny's dienten. Und dennoch war Heise gewiß in gleicher Weise befähigt, auch als Schriftsteller zu wirken, wie seine großen Freunde, von welchen er dem Ersten an tiefer Kenntniß des römischen Rechtes und gründlicher Gelehrsamkeit, dem Zweiten an echt praktischem Scharfblick schwerlich nachstand. Allein sein veränderter Beruf, und vielleicht noch mehr sein nie rastendes Streben, in die Erkenntniß der Wahrheit immer tiefer einzudringen, haben ihn abgehalten, mit vollendeten Werken vor das allgemeine Publikum zu treten, und auch als Schriftsteller den Lorbeer zu pflücken. So haben denn Andere, und zwar nicht erst, wie solches bei Heise's großen geistigen Ahnherrn Cujas und Doneau geschehen ist, nach dem Tode, sondern schon bei seinen Lebzeiten die in den Vorlesungen gesammelten Früchte seines Geistes mit oder ohne Nennung seines Namens in echter oder in verstümmelter Gestalt durch den Druck verbreitet.

Am wenigsten ist das bei einer Disciplin der Fall gewesen, welche mehr als andere in Heise ihren eigentlichen Schöpfer zu verehren hat, dem Handelsrecht in der umfassenden Bedeutung dieses Wortes. Erst seit und durch Heise's Vorträge, welche er zuletzt seinen eigenen Aufzeichnungen zufolge in den Sommern 1814—1817 in Göttingen in 80, 83, 71 und 73 Stunden gehalten hat, erhielt diese Disciplin in Deutschland auf Universitäten das Indigenat. Erst seitdem hat das Handelsrecht durch schriftstellerische Thätigkeit große Fortschritte auch in Deutschland gemacht. Die Bedürfnisse des Lebens haben diesen Aufschwung begünstigt. Eine vom eignen Werthe der Regel nach mehr als die Nachwelt erfüllte Gegenwart fühlt sich vielfach über die Vergangenheit erhaben, und erfreut sich nicht selten ihrer putativen Schöpfungen, ohne die rechte Kunde Desjenigen, was die Vergangenheit bereits darbietet. Doch nur die Formen des Verkehrs zeigen sich in immer neuen Phasen, die Rechtsgedanken, welche sie beherrschen, werden von dem bunten Allerlei wechselnder Erscheinungen wenig berührt, und ihre Fixirung in der Form moderner Gesetzbücher hat nur den Zweck, die Rechtsanschauungen abzuklären, vor Mißgriffen in deren Anwendung zu bewahren, und etwaige neue im Bewußtsein der Nation bereits lebende Rechtsgedanken zum Durchbruch zu bringen. In einer

solchen, mit ihren Schöpfungen beschäftigten Zeit mag es nicht unangemessen erscheinen, den Torso eines unvollendeten Kunstwerks darzubieten, welchem die letzte Hand des Meisters freilich fehlt, dessen Genie aber aus demjenigen, was er in der Kraft seiner Jahre entworfen hat, unverkennbar hervorleuchtet.

Es ist wohl geprüft und reiflich erwogen, ob in der Form von Zusätzen diese Vorträge dem sogenannten neuesten Standpunkt der Wissenschaft angepaßt werden sollten. Der Stoff dazu war vorhanden, der Fähigkeit, ihn zu digeriren, hätte es nur bedurft. Es würden aber zu dem Ende nicht blos Zusätze, sondern auch Umgestaltungen des Originals nothwendig geworden sein, bei denen es jedenfalls zweifelhaft blieb, ob der Autor ihnen durchgängig seinen Beifall geschenkt hätte.

Allein auch Heise würde, wenn er gegenwärtig geschrieben hätte, sicherlich Vieles anders geschrieben haben. In diesem Dilemma führte eine Eigenschaft des Verstorbenen auf den richtigen Weg: die Tugend, welche hervorragenden Geistern die wahre sittliche Weihe giebt, und in welcher er seinen Landsleuten als edles Muster bis in späte Zeiten voranleuchten wird — seine echte Bescheidenheit. Der Meister kann sich selbst vertreten: es wäre unbescheiden, ihn bei seinem ersten Auftreten zu meistern. — Die zum Wechselrecht gemachten Zusätze verlassen den angegebenen Standpunkt nicht. Die, leider nicht allgemeine, deutsche Wechsel=Ordnung, welche bei diesem Theile des Handelsrechts den oberwähnten Beruf der Gesetzgebung in gediegener Weise erfüllt hat, ist an den betreffenden Stellen in den Text aufgenommen oder ihm beigegeben; zur Ergänzung, und zugleich, um die ewige Wahrheit anschaulich zu machen, welchen bedächtigen Fortschritt das Privatrecht im Laufe eines halben Jahrhunderts macht. Daneben war es passend, aus „der Jurisprudenz des Ober=Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in Wechselsachen 1821 — 1857" die betreffenden Präjudizien geeigneten Ortes einzuschalten. Denn die Gründe jener Entscheidungen haben dem Einfluß ihres Präsidenten viel zu verdanken, und sind zum Theil das Ergebniß seiner späteren juristischen Forschungen. Die Präjudizien zum engeren Handelsrecht und zum Seerecht sind jedoch nicht beigefügt, weil die Gründe zu den dahin einschlagenden

Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts zur Zeit weder vollständig noch durchgängig genau veröffentlicht sind, und Präjudizien, wenn sie auch noch so concise gefaßt sind, ohne die Ausführungen, welchen sie entnommen wurden, für die Fortbildung der Wissenschaft kaum einen größeren Werth haben, als die Stimme eines namhaften Schriftstellers.

Und so mag denn zum ersten Mal das Original mit seinen Licht- und Schattenseiten, in seinem Reichthum und in seiner Armuth, selbst mit den Härten eines körnigen Styls, dem schwachen Abbilde begeisternder Vorträge, vor das Publikum treten, und es von dessen Aufnahme abhängig sein, ob die Folgezeit eine Ausgabe nöthig macht, durch welche auch die Bedürfnisse Derjenigen befriedigt werden können, deren Beruf zunächst in der Erforschung des Rechts der Gegenwart besteht. Ihren Ansprüchen würde in ähnlicher Weise zu entsprechen sein, wie solches in England bei Abbott's unsterblichem Werke geschehen ist, als Lord Tenterden jener frühen Geburt seines Geistes die väterliche Fürsorge bei ferneren Ausgaben zu gewähren behindert war.

Heise an seine Zuhörer.

Das Handelsrecht ist erst in neueren Zeiten als eigener Theil der Rechtswissenschaft bearbeitet, und Gegenstand besonderer Vorlesungen geworden. Früher ward beim Unterricht in der Jurisprudenz gar keine Rücksicht darauf genommen, oder es wurden einzelne Bruchstücke desselben gelegentlich eingeschaltet. So das Wechselrecht im Digestentitel de rerum permutatione, die Assecuranz beim nauticum foenus, der Beweis durch Handelsbücher im Titel de fide instrumentorum. Nachher ward zuerst das Wechselrecht besonders bearbeitet. Lange nur in eigenen Schriften; seit 50 Jahren auch durch eigene Vorlesungen. Das Wechselrecht aber ist freilich ein sehr wichtiger Theil des Handelsrechts, erschöpft jedoch nicht Alles. Daher sind in neuester Zeit die Schriften und Vorlesungen auf das Handelsrecht überhaupt ausgedehnt. Sie bilden sehr zweckmäßig den Gegenstand eigener Vorlesungen: denn sie sind ein sehr wichtiger und schwieriger Theil der Jurisprudenz, welcher einer ganz eigenen Art der Behandlung bedarf. Wichtig, theils wegen der großen Ausbreitung der Handelsgeschäfte in neuerer Zeit, theils weil bei Streitigkeiten über Handelssachen der Gegenstand meist von großer Bedeutung ist. Schwierig, theils weil dazu nähere Kenntniß der Handelsgeschäfte gehört, die bei der neuen Ausbildung des Handels sehr verwickelt und mannigfaltig ist, theils weil im Handelsrecht mit die complicirtesten und spitzigsten Fragen vorkommen. Es ist vielleicht die Disciplin, welche Urtheilskraft und Scharfsinn am meisten in Anspruch nimmt. Eine eigene Behandlung wird theils deßwegen erforderlich, weil die Gesetze so wenig genau, und die Entscheidung oft entfernten Analogien zu entnehmen ist, theils weil auch Kenntniß fremder Rechte dabei nöthig wird. In der neuesten Zeit hat es eine besondere Wichtigkeit und ein lebhaftes Interesse dadurch erhalten, daß auch die Gesetzgebung sich viel damit beschäftigt, und besonders in

Frankreich ein eigenes Gesetzbuch, der code de commerce, dafür ins Leben getreten ist. Seitdem ist es in Frankreich ein nothwendiger Hauptheil des juristischen Studiums geworden; und ist auch der Sache nach für jeden Juristen sowohl theoretisch, als praktisch ein höchst nützliches Studium. Zwar findet sich oft noch das Vorurtheil, daß es dem Juristen, welcher sich nicht einer großen Handelsstadt widmet, völlig entbehrlich sei. Das ist aber gewiß ein Vorurtheil. Große Handelsgeschäfte beschränken sich freilich meistens auf große Handelsstädte. Aber Fragen und Prozesse, deren Entscheidung aus dem Handelsrecht zu entnehmen ist, kommen ebenso gut anderswo vor. Denn es giebt kein Land, wo nicht einzelne Städte mancherlei Handelsverkehr im Kleinen treiben. Hat der Richter und Advokat, welche dort wirken, dies Studium versäumt, so geräth er oft in große Verlegenheit, zumal da hierüber viel weniger Auskunft in Büchern zu haben ist. — Für Juristen, die in höheren Aemtern stehen, und Antheil an Regierung und Gesetzgebung nehmen, ist es ganz besonders wichtig. Theils, weil jetzt die Gesetzgebung ihre besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat, und es daher leicht möglich ist, daß er zur Bearbeitung oder Beurtheilung von Handelsgesetzen aufgefordert wird; theils weil die mit andern Völkern abzuschließenden Verträge sich sehr oft auf Handel und Handelsrecht beziehen, wo, wer damit nicht näher bekannt ist, leicht große Fehler begeht. — Das Handelsrecht verdient daher gewiß so gut wie Lehnrecht oder Kirchenrecht einen eigenen Platz in der Reihe der juristischen Collegien. — Dem gegenwärtigen Vortrag wird das Compendium von Martens zum Grunde gelegt. Sein Buch ist ohne Zweifel nicht nur das beste Lehrbuch über Handelsrecht, — was wenig sagen will, — sondern auch an sich ein sehr gutes. Zwar ist die juristische Beurtheilung von Martens nicht ohne Tadel. Vorzüglich fehlt ihm die genauere Kenntniß des römischen Rechtes, was doch auch hier mannigfache Anwendung findet. Dagegen zeichnen ihn aus: genaue Kenntniß des Handels und der neueren Gesetze, besonders der auswärtigen; seine Darstellung ist sehr lichtvoll und praktisch. Mit geringen Abweichungen schließt sich der Vortrag an die Reihenfolge seiner Paragraphen.

Einleitung.

Die Lehre zerfällt in drei Bücher: das eigentliche Handelsrecht, das Wechselrecht und das Seerecht.

§ 1. Begriff des Handelsrechts.

Nach einer bekannten Eintheilung des Rechts zerfällt dasselbe in allgemeines und besonderes, generale und speciale. Die besonderen Rechte umfassen die Rechtslehren, welche für einzelne Classen von Personen oder Sachen gelten. So gibt es auch ein besonderes Recht der Gewerbe, in welchem die Rechte dargestellt werden, welche bei diesem oder jenem einzelnen Gewerbe insbesondere eintreten: und dem entsprechend giebt es Bücher über das Recht der Handwerker, das Recht der Landwirthschaft, den Bergbau u. s. w. Unter den Gewerben ist das wichtigste der Handel. Daher ist es sehr der Mühe werth, die besonderen Rechte, welche dabei eintreten, auch abgesondert zusammen zu stellen. Das Handelsrecht ist also der Inbegriff der gesammten Rechtsregeln, die beim Handel insbesondere eintreten. Nimmt man es im ganzen Umfange, so gehören dahin:

1) Das Recht der Privatpersonen gegen einander, welches der Handel erzeugt;

2) das Recht des Staates gegen seine Bürger in Beziehung auf den Handel; die Befugnisse des Regenten in Ansehung des Handels seiner Unterthanen;

3) die Rechte ganzer Völker gegen einander in Beziehung auf den Handel; Alles, was zwei oder mehrere Nationen durch Verträge über Handel festgesetzt haben.

Das Handelsrecht ist also zusammengesetzt aus Theilen des Völker-, des Staats- und des Privat-Rechts. Hier wird in der Hauptsache nur das Privat-Handelsrecht, also die Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen in Ansehung des Handels, darge-

stellt, denn nur dieses macht hauptsächlich eine eigene Erörterung nothwendig. Was durch Völkerverträge festgesetzt ist, kann sehr bequem in dem europäischen Völkerrecht entwickelt werden. Es macht dessen Hauptbestandtheil aus. Ebenso die Rechte des Staats im Staatsrecht: denn sie sind gänzlich dieselben, welche der Staat über jedes andere Gewerbe ausübt.

§ 2. Besonderes und allgemeines Handelsrecht.

Da Handel sich bei allen cultivirten Völkern findet, und sie gegenseitig mit einander verbindet, so kann man bei der Erörterung des Handelsrechts einen doppelten Gesichtspunkt nehmen:

1) Specielle Rücksicht auf das Handelsrecht, was in einem bestimmten Lande oder an einem bestimmten Orte gilt, ohne darauf zu sehen, was anderswo Rechtens ist — das besondere Handelsrecht dieses Landes oder Orts.

2) Auf die Rechte, welche überhaupt unter cultivirten Völkern beim Handel üblich sind. Die allgemeine Darstellung dessen, was beim Handel Rechtens ist, ohne besondere Einschränkung auf ein einzelnes Land bildet — das allgemeine Handelsrecht. — Eine solche allgemeine Darstellung ist im Handelsrecht sehr gut möglich, weil unter den Handelsrechten der einzelnen Länder meistens eine große Uebereinstimmung herrscht, die Hauptprincipien der Regel nach dieselben sind. Sehr natürlich. Theils sind beim Handel die Völker in beständiger Verbindung mit einander; was bei Einem eingeführt ist, hat auch immer Einfluß auf die Andern, und kommt ihnen zur lebendigen Wahrnehmung. Daher hat sich oft Eins nach dem Andern gerichtet, und Vieles ist durch Gewohnheit gleichförmig bei Allen eingeführt. Theils ergeben sich bei Handelsgeschäften viele Hauptgrundsätze aus der Natur der Sache von selbst. Diese bilden eine naturalis ratio, welche bei dem einen Volke wie bei dem andern sich wiederfindet. Selbst da, wo verschiedene Wege genommen sind, läßt sich doch leicht an ein Hauptprincip anknüpfen, und das anscheinend Verschiedenartige in eine gemeinschaftliche Darstellung bringen.

Freilich ist hier vorzüglich das deutsche Handelsrecht darzustellen. Allein die Darstellung ist keineswegs darauf zu beschränken, sondern auch auf die Rechte anderer Völker fortwährend Rücksicht zu nehmen, und die Eigenheiten fleißig anzuführen. Das ist für das Handelsrecht, wenn es recht nützlich werden soll, durchaus nothwendig. Da im Handel eine beständige Verbindung mit anderen

Völkern stattfindet, so muß der deutsche Kaufmann eine Menge von Handelsgeschäften in fremden Ländern abschließen, und sich den fremden Rechten unterwerfen. Daher hat auch der deutsche Rechtsgelehrte sehr oft Handelsgeschäfte zu beurtheilen, die nach fremden Rechten zu entscheiden sind. Deßhalb ist es hier nöthiger als in anderen Rechtstheilen, auch die fremden Rechte zu kennen. Anderswo hat dies meist nur ein theoretisches, hier auch ein großes praktisches Interesse. Freilich kann hier keine detaillirte Entwickelung über die fremden Rechte gegeben werden. Aber doch die Hauptpunkte. Vorzüglich im Seerecht; denn da ist es besonders häufig der Fall, daß fremdes Recht zur Anwendung kommt. Unter diesen fremden Rechten verdient der code de commerce als das neueste Gesetzbuch über das gesammte Handelsrecht vorzügliche Aufmerksamkeit: um so mehr, als Martens noch wenig Rücksicht darauf genommen hat, weil er, als Martens zuerst schrieb, noch Project war.

§ 3. Theile des Handelsrechts.

Handel im weiteren Sinn umfaßt auch alle die Geschäfte, welche zur Beförderung, Unterstützung und zum lebhaften Betrieb desselben unentbehrlich sind, besonders Wechsel und Schifffahrt. Also sind auch das Wechsel- und das Recht der Schifffahrt, das Seerecht, Theile des Handelsrechts, und zwar sehr wichtige. Es sind Haupttheile, weil die Rechtsprincipien, welche hier zur Anwendung kommen, die meisten Eigenthümlichkeiten haben, zu den schwierigsten gehören, und weil diese Theile am meisten in ausführlichen Gesetzen behandelt sind. Denn während über andere Theile des Handels sich selten vollständige Gesetze finden, giebt es deren besonders über Wechselrecht in vielen Ländern und selbst in vielen Städten. Martens hat daher die Eintheilung gewählt, dem übrigen Handelsrecht das Wechselrecht und das Seerecht als coordinirte Theile entgegenzusetzen, und das Ganze auf diese Weise in drei Bücher abzutheilen. Die Eintheilung ist nicht logisch, aber sehr zweckmäßig, ebenso wie die römische, daß Obligationen entstehen aus Contracten, Delicten und ex variis causarum figuris. Hugo bemerkt richtig: Wer in einer positiven Wissenschaft zweckmäßig classificiren will, darf solche Eintheilungen nicht immer wieder mit neuen vertauschen.

§ 4. Grenzen der Wissenschaft.

Handelsrecht und Handelswissenschaft sind wohl zu unterscheiden. Die Handelswissenschaft ist die Lehre von der Art und Weise, wie

der Handel zweckmäßig und mit Nutzen betrieben werde; die Lehre von dem, was der Kaufmann zu wissen nöthig hat. Das Handelsrecht dagegen ist die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Betreibung der Handelsgeschäfte entstehen; die Lehre von dem, was der Rechtsgelehrte nöthig hat. Beides ist freilich wesentlich verschieden; ebenso wie die Geschicklichkeit, ein Handwerk zu üben, und die Kenntniß der Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Zunft und dem Meister zustehen. Indessen stehen doch auf der andern Seite Beide in sehr naher Verbindung. Es läßt sich das Handelsrecht sehr wohl als ein Theil der Handelswissenschaft betrachten. Zur zweckmäßigen Betreibung des Handels ist eine Kenntniß von den dabei eintretenden Rechten sehr nothwendig. Der Handel wird nicht durch mechanische Arbeiten wie ein Handwerk betrieben, sondern erfordert den Abschluß von Verträgen und mancherlei Rechtsgeschäften. Diese lassen sich ohne Kenntniß der Rechte nicht zweckmäßig und vorsichtig abschließen. Dazu gehört aber für den Kaufmann keine so systematische und detaillirte Rechtskenntniß wie beim Rechtsgelehrten; er hat meistens genug an dem, was die tägliche Erfahrung lehrt. Andererseits ist die Handelswissenschaft ein wichtiges Hülfsmittel für das Handelsrecht. Dieses stellt hauptsächlich Normen über die verschiedenen Verträge und Urkunden auf, die bei der Handlung vorkommen. Die Normen lassen sich aber nicht verstehen, wenn man nicht den Inhalt und mannigfachen Gebrauch jener Urkunden 2c. kennt: so z. B. des Connossements, der Wechselcopie u. s. w. Ueberhaupt, je deutlicher die Vorstellung von der Handlung im Ganzen wie in ihren einzelnen Geschäften, desto leichter ist es, Licht in das Handelsrecht zu bringen. Daher sind im Laufe der Entwickelung oft Erläuterungen aus der Handelswissenschaft zu entlehnen. Die Hauptschrift für letztere ist die von Büsch.[1] Verschieden von der Handelswissenschaft ist noch die Handelskunde, oder die subjective Kenntniß des Handels; und die Handelspolitik oder die Grundsätze der Staatswirthschaft über zweckmäßige Leitung des Handels. Sie bildet einen wichtigen Theil der politischen Wissenschaften.

---

[1]) Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Dritte Auflage mit Zusätzen von Professor Norrmann. Hamburg 1808. Zwei Bände. 8. Vergleiche auch: Die Handlungswissenschaft in ihrem ganzen Umfange, nach den neuesten Ansichten dargestellt. Wien 1813. 8.

§ 5. Geschichte des Handelsrechts.

Martens liefert mehr eine Geschichte des Handels als des Handelsrechts. Ueber die Geschichte des letztern ist nur wenig zu sagen. Der Ursprung unseres heutigen Handelsrechts ist im Mittelalter zu suchen. Die Völker des Alterthums haben zwar einzelne eigene Handelsrechte gehabt. Besonders ist das Seerecht der Insel Rhodus berühmt geworden. Aber außer demjenigen, was darüber im corpus juris zu finden, ist nichts davon übrig geblieben, und jenes betrifft nur einen einzelnen Punkt: die große Haverei. Das römische Recht enthält äußerst wenige eigene Bestimmungen über das Recht des Handels und der Kaufleute. Das Wenige aber, was es enthält, ist größtentheils durch veränderte Verfassung unbrauchbar geworden, z. B. das Recht und die Verbindlichkeiten der Argentarien (privilegirten Geldwechsler). Daher ist der Ursprung des neueren Handelsrechts im Mittelalter zu suchen. Anfangs wurde der Handel vorzüglich auf Messen betrieben, indem die Kaufleute mit ihren Waaren von einer zur andern reisten. Dort entstanden theils eigene Meßordnungen von Städten oder Landesherren, theils bildeten sich besondere Gewohnheitsrechte, die vorzüglich auf sichere Contracte und prompte Justiz bei Zahlungen gerichtet waren. Aus diesen Meßrechten ist ein Haupttheil unseres heutigen Handelsrechts allmälig entstanden — das Wechselrecht. Sein erster Ursprung ist zu suchen in der prompten Justiz der Meßschulden; es hat schnell sich ausgebildet. Siehe §§ 54 — 59. Neben diesen Meßrechten erhielten auch manche italienische Städte eigene Handelsgesetze. In ihnen bildeten sich eigene Handelsgerichte aus, welche mit Kaufleuten besetzt waren. Diese erlangten Privilegien darüber, daß die Justiz in Handelssachen ihnen selbst überlassen werde, und sie selbst ein Gericht aus ihrer Mitte niedersetzen durften. Bei diesen Gerichten entstand nun auch ein eigenes Handelsrecht, theils auf Gerichtsgebrauch basirt, theils in geschriebene Statuten gebracht. Daneben bildete sich am mittelländischen Meer ein eigenes Seerecht aus. Bei der dortigen blühenden Schifffahrt war durch Gewohnheit eine Menge von Rechtsprincipien aufgekommen. Diese wurden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in eine eigene Sammlung zusammen getragen — das consolato del mare. Siehe § 143. Dieses consolato ward von den Städten am mittelländischen Meer, in Spanien, Frankreich und Italien fast einstimmig angenommen Es war lange Zeit hindurch die Grundlage des dortigen Seerechts, und übte auf die neueren Gesetze den größten Einfluß.

Im Norden von Europa hätte man vorzüglich von dem hanseatischen Bund einen großen Einfluß auf das Handelsrecht erwarten sollen. Da dieser einen so äußerst ausgebreiteten Handel trieb, so ließe sich vermuthen, daß in ihm auch ein eigenes Handelsrecht sich gebildet haben werde. Es geschah aber wenig. Freilich wurden auf dem Bundestage mancherlei Gesetze gegeben. Aber der größte Theil betraf das Staatsrecht des Bundes, und Polizeivorschriften über den Betrieb des Handels und der Manufacturen. Für das Privathandelsrecht kam bloß ein kurzes Seerecht zu Stande, und dieses erst gegen Ende des Bundes. Siehe § 145. Für das Wechselrecht ward vom Bunde gar nichts verfügt. Dagegen bildete sich in der Hansa vorzüglich das Princip der Zünftigkeit des Handels: daß alle Kaufleute eines Ortes eine eigene Corporation bildeten, und Niemand Handel treiben durfte, als wer darin aufgenommen war. Das ist nicht gerade durch den Bund sanctionirt, entstand aber in den Städten des Bundes, und hatte seine Veranlassung großen Theils in der Art, wie der Bund seinen Handel betrieb.

Die bisher erwähnten Handelsrechte hatten sich unter den Kaufleuten mehr von selbst gebildet, als daß sie von oben her durch den Staat festgestellt wären. Die Gesetzgebung des Staates hat sich um das Handelsrecht erst spät bekümmert, und noch bis jetzt giebt es nur wenige eigentliche Gesetze. Die ersten Gesetze, welche unmittelbar von landesherrlicher Gewalt über das reine Privatrecht des Handels erlassen wurden, sind vielleicht von Carl V. Es sind einige Edicte über Wechselrecht für die Niederlande. Der erste Staat, welcher ein eigenes Gesetzbuch über Handel im Ganzen erhielt, war Frankreich unter Ludwig XIV. Diesem ist in neuerer Zeit der preußische Staat in dem allgemeinen Landrechte gefolgt. Alle übrigen Staaten hatten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts wohl einzelne Verordnungen über specielle Materien: besonders über Wechselrecht oder Seerecht, aber kein ganzes Handelsgesetzbuch. Daher beruht noch jetzt äußerst viel auf Gewohnheit und Herkommen. Mancher Rechtssatz ist ganz entschieden und allgemein eingeführt, aber durch geschriebenes Recht wenig zu belegen. Das ist auch eben kein Unglück. Bei dem Handelsrecht ergiebt sich gar Vieles aus der Natur der Sache von selbst. Bei richtiger Einsicht in das Wesen und den Zweck der einzelnen Geschäfte bilden sich die Rechtsregeln ohne Zuthun der Staatsgewalt. Daher ist einerseits auch ohne geschriebenes Recht leicht zu helfen, und andererseits durch unzweckmäßige Gesetzgebung sehr viel zu verderben.

§ 6. Quellen des Handelsrechts.

Die besonderen Quellen des Wechselrechts und Seerechts werden später dargestellt, und die Gesetze darüber hier übergangen.

1) Die besonderen Handelsgesetze einzelner Orte und Länder. In den meisten Ländern und Städten giebt es keine vollständigen Gesetze über Handel im Ganzen, sondern nur einzelne Verordnungen über specielle Materien. So hat z. B. unter den bisherigen Hansestädten Hamburg außer der Wechselordnung, dem Seerecht und der Assecuranzordnung sehr wenig. Auch Englands Gesetzgebung ist höchst mangelhaft. Ueber einige einzelne Punkte giebt es eigene Parlamentsacten, sonst meist Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch. Nur zwei Staaten (*bis 1819) haben eine vollständige Handelsgesetzgebung: Preußen und Frankreich.

A. Preußen. Als um 1780 das preußische Landrecht entworfen ward, war sein Zweck, ein allgemeines Gesetzbuch über den gesammten Umfang der Rechtswissenschaft zu schaffen. Daher durfte auch das Handelsrecht nicht vernachlässigt werden. Es ist Theil 2 Titel 8 Abschnitt 7 bis 14 enthalten, und besteht aus dem Handelsrecht überhaupt, dem Wechsel- und Seerecht insbesondere. Es ist behandelt in fast zweitausend Paragraphen, also sehr ausführlich: während der code de commerce nur etwa siebenhundert Artikel zählt. Im Ganzen verdient das preußische Handelsrecht im Landrecht großes Lob. Es ist vollständig und zweckmäßig. Nur die allgemeinen Mängel des Landrechtes treten auch hier hervor: zu große Umständlichkeit, Mangel an Schärfe und Consequenz. Im Ganzen ist das Handelsrecht besser, als das übrige Landrecht. Das rührt daher, weil vier Hanseaten das Verdienst der Ueberarbeitung zukommt. Als nach Bekanntmachung des Entwurfes über das Handelsrecht gar keine Abhandlungen eingeliefert wurden, hat sich der Großkanzler von Carmer an den Professor Büsch gewendet. Dieser hat zwei Hamburger und einen Lübecker Kaufmann zugezogen, und mit ihnen eine sehr vollständige Kritik des Entwurfes ausgearbeitet, und dadurch ist im Gesetzbuch Vieles verändert worden.

B. Frankreich. Dieses Land hatte schon seit früher Zeit ziemlich vollständige Gesetze über den Handel. Im Jahre 1673 erschien, auf Colbert's Betrieb, die ordonnance pour le commerce, und 1681 die ordonnance de la marine. Beide waren sehr zweckmäßige Verordnungen, und für die damalige Zeit ein Meisterstück. Sie haben daher bis auf die neueste Zeit Gültigkeit behalten. Nach der Revolution ward bei Abfassung des code Napoléon auch ein

neues Handelsrecht für nöthig erachtet. Bei der Verfertigung ist etwa ebenso verfahren wie bei dem code Napoléon. 1801 ward eine Commission von sechs Rechtsgelehrten zur Abfassung des neuen code de commerce niedergesetzt. Im folgenden Jahre ward von ihr der Entwurf vorgelegt, gedruckt und an alle Handelsgerichte, Appellationsgerichte und den Cassationshof, zum Zweck der Einreichung von Anmerkungen, übersandt. Es lief eine große Menge Anmerkungen ein; einige waren höchst flüchtig, andere wahrhaft meisterhaft, besonders von einigen Handelsgerichten. Nun erfolgte die Umarbeitung des Projects durch dieselbe Commission. Diese wurde dem Staatsrathe vorgelegt, und dort etwa so wie beim code Napoléon discutirt. Nur ward nicht der Fleiß hier angewendet, wie beim code Napoléon; man war der Sache schon müde. Darauf ward das Gesetzbuch dem Tribunal vorgelegt, und dann dem gesetzgebenden Körper, wo es im Jahr 1807 ohne Anstand decretirt wurde. Der code de commerce zerfällt in vier Bücher: commerce en général, wo auch das Wechselrecht, commerce maritime, faillites, jurisdiction commerciale: das ganze 648 Artikel. Ueber den Werth läßt sich kein günstiges Urtheil fällen. Das Werk ist theils unvollständig, theils unzweckmäßig. Manche wichtige Fragen fehlen ganz: z. B. beim Commissionshandel, bei Verfälschung und Irrthum in Wechseln, von den Befugnissen der Factoren und Handelsdiener. Anderes ist höchst unzweckmäßig. So die Formalien der Handelsbücher, der Begriff des Wechsels, die Einschränkungen der Assecuranz. Der Hauptgrund lag darin, daß man sich zu sehr an die älteren Ordonnanzen gehalten hat. Die Verfasser des Entwurfes haben fast nur daraus geschöpft, und Alles, was aus ihnen entnommen ist, hat den Staatsrath ohne bedeutende Diskussionen passirt. Das erste, zweite und vierte Buch ist in der Hauptsache ganz aus ihnen entnommen: oft wörtlich. Neu ist nur das dritte Buch. Jene Ordonnanzen waren für ihre Zeit sehr gut. Aber seit den hundert und zwanzig Jahren nach ihrem Erscheinen haben sich die Handelsgeschäfte weit mehr ausgebildet, und man hat im Handelsrecht sehr zugelernt. Diese Vermehrung unserer Kenntnisse ist für den code de commerce verloren gegangen: er steht um hundert Jahre zurück. Freilich ist auf die Bearbeitung große Mühe gewendet, aber mehr an Kleinigkeiten gebessert und in der Hauptsache wenig geleistet. Die Verfasser des Projects und der Staatsrath waren zu sehr von den Ordonnanzen erbaut, und weil keine Kaufleute unter ihnen waren, so fehlte ihnen die praktische Kenntniß über mancherlei Mängel. Die

Handelskammern und Tribunale haben zwar viel erinnert: das ist aber wenig beachtet. Das Gesetzbuch gilt in Frankreich seit dem ersten Januar 1808. Während der napoleonischen Herrschaft ward er auch in einigen andern Ländern eingeführt. Zwar nicht so allgemein, wie der code Napoléon. Im Königreich Westphalen z. B. und im Großherzogthum Frankfurt galt er nicht. Wohl aber in dem Königreich Italien [1]). In den illyrischen Provinzen ist er durch kaiserliches Organisationsdecret vom 15. April 1811 seit dem 1. Januar 1812 eingeführt. Nach den deutschen Freiheitskriegen ist er fast allenthalben wieder aufgehoben. Im Großherzogthum Baden gilt noch ein Auszug daraus, welcher, als der code Napoléon daselbst zu Anfang des Jahres 1810 eingeführt wurde, demselben angehängt und mit eingeführt worden ist. Dieser Auszug enthält das ganze erste Buch und einen Theil des dritten, jedoch mit manchen Zusätzen zum Urtext.

2) Die Handelsgewohnheiten mancher Länder und Orte — Usanzen. — Schon oben ist bemerkt worden, daß im Handelsrecht sehr Vieles auf bloßer Gewohnheit beruht, eben weil es so oft an ausdrücklichen Gesetzen fehlt. Diese Gewohnheiten sind in der Hauptsache meistens bei den verschiedenen Völkern sehr übereinstimmend. Theils nämlich hat die naturalis ratio allenthalben auf dasselbe geleitet, theils hat auch ein Land und Ort das Recht des Andern nachgeahmt. Daher kommen in dem Handelsrecht manche Gewohnheiten vor, welche sich so ziemlich in allen Handelsstaaten finden, und wenigstens historisch ein allgemeines Handelsrecht bilden. Dabei entsteht die Frage: Was gehört zu einer gültigen Handelsgewohnheit? In der Regel dasselbe, was zu jedem Gewohnheitsrechte, in welcher Beziehung auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes zu verweisen ist. Denn die Usanze ist eine Species des Gewohnheitsrechtes überhaupt, und was von der Gattung gilt, muß auch von der Species gelten. Also ist z. B. die Frage, ob eine Gewohnheit auch durch ein allgemein gefaßtes gerichtliches Attestat bewiesen werden könne, nach gemeinem Recht zu entscheiden, wo sie freilich bestritten ist. In der Praxis wird es übrigens nicht sehr strenge mit diesem Beweise genommen. Nicht bloß gerichtliche, sondern selbst Privat-Zeugnisse einzelner Kaufleute werden zugelassen. Dieses Letztere ist freilich sehr verwerflich: siehe § 38.

---

[1]) Zachariae fr. C. R. Einl. § 27.

Eigene Grundsätze gelten in England. Hier beruht das Gewohnheitsrecht auf Präjudizien der Gerichte, und zwar so, daß schon ein einziges Präjudiz gilt und eine Norm für die Zukunft abgiebt. Das ist nicht zu loben. Auf die Entscheidung einer Rechtsfrage in einem bestimmten Fall üben unvermerkt dessen besondere Umstände Einfluß, und so kommen oft Entscheidungen vor, die im Allgemeinen unzweckmäßig sind.

Denselben Weg fängt die Praxis an in Frankreich zu nehmen. Was der Cassationshof einmal entschieden hat, wird als feste Norm für die Zukunft angesehen. Zwar soll dieß theoretisch nicht so sein; es geschieht aber thatsächlich.

3) Grundsätze, welche sich aus dem Geist und Zweck der einzelnen Institute ergeben. Wo es an ausdrücklichen Gesetzen fehlt, sind jene Grundsätze immer sehr wichtig. So auch im Handelsrecht. In diesem kommt überhaupt die Regel ganz besonders zur Anwendung, daß auf das Rücksicht zu nehmen ist, was die Natur des Geschäftes mit sich bringt: quod rei gerendae aptum est. Denn gerade im Handelsrechte sind die rechtlichen Verhältnisse meistens von der Art, daß es keine Sache der Willkür ist, ob man diese oder jene Regel befolgen wolle, sondern die Natur der Sache giebt von selbst ein Princip an die Hand, was man nicht verlassen kann, ohne die Sache zu verderben. So z. B. bei der Frage: Was ist große Haverei? Dies zeigt die Natur der Sache so von selbst an, daß man fast gar keine positive Regeln braucht. — Diese Principien sind es wohl, welche Martens und Andere mit dem Namen natürliches Recht belegen.

4) Die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Rechtes und in Deutschland besonders des römischen kommen auch im Handelsrecht häufig zur Anwendung. In diesem hat man es sehr oft mit solchen Rechtsgeschäften zu thun, welche auch das gemeine Recht kennt, und worüber dasselbe Grundsätze aufstellt. Kaufverträge, Traditionen, Societäten, Zahlungen und dergleichen kennt auch das gemeine Recht, wenn auch nicht in besonderer Anwendung auf Handelsgeschäfte, doch im Ganzen. Wenn es daher bei solchen Geschäften an eigenthümlichen Regeln des Handelsrechtes fehlt, so sind die Grundsätze des gemeinen Rechtes darüber anzuwenden. Denn das, was das gemeine Recht in genere darüber vorschreibt, ist in der Regel auf alle einzelnen Species anzuwenden, also auch auf die, welche in Handelssachen vorkommen, bis dahin, daß eine besondere Ausnahme nachgewiesen wird. So ist es z. B. Regel, daß Waaren

gleich bezahlt werden müssen, daß Eigenthum erst durch Tradition übergehe — im gemeinen wie im Handelsrecht. Insofern läßt sich also sagen, daß Handelssachen in der Regel nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind, und daß gemeines Recht auch in Handelssachen gelte. Das heißt nicht so viel, es müsse dort immer und ohne Unterschied zur Anwendung kommen, wohl aber, es trete jedesmal ein, wenn es an besonderen Gründen zu einer Ausnahme fehlt. Nach dieser Regel gilt denn auch in Frankreich der code Napoléon in Handelssachen; da, wo der code de commerce keine besonderen Vorschriften enthält, kommen die allgemeinen Regeln des code Napoléon zur Anwendung. — Bei dieser Anwendung des gemeinen Rechtes ist jedoch immer darauf zu achten, ob es nicht mit der eigenthümlichen Natur des Handelsgeschäftes in Widerspruch tritt. Und zwar nicht bloß, ob ein besonderes Gesetz oder eine Gewohnheit des Handelsrechts, sondern auch, ob nicht die Natur des Handelsgeschäftes mit der Anwendung des gemeinen Rechtes in Widerspruch stehen. So ist z. B. die Regel, daß man vor dem Fälligkeits-Termin zahlen könne, bei Wechseln nicht anzuwenden.

5) Verträge mit anderen Völkern, insofern nämlich, als darin zuweilen — wiewohl selten — einzelne Bestimmungen über Privat-Handelsrecht enthalten sind. So z. B. über die Gerichtsbarkeit der Consuln.

6) Ueber die Anwendung, welche von den Gesetzen und Gewohnheiten fremder Staaten in dem Handelsrechte zu machen ist, verdient Folgendes bemerkt zu werden:

a) In Handelssachen muß der Richter häufig nach dem Rechte fremder Staaten entscheiden. Hier tritt häufiger als sonst der Fall ein, daß über Rechtsgeschäfte zu urtheilen ist, welche anderswo abgeschlossen und vorgefallen sind, und deßhalb nach fremdem Rechte beurtheilt werden müssen. Besonders im Seerecht kommt das täglich vor. Dabei ist es aber häufig sehr zweifelhaft, welchen Ortes Gesetze anzuwenden sind. So z. B. bei einem Wechsel, welcher durch eine ganze Reihe von Orten gelaufen ist. Das wird bei einzelnen Punkten künftig noch besonders zu erwähnen sein. Dagegen ist es

b) eine ganz andere Frage, ob der Mangel einheimischen Handelsrechtes aus dem Handelsrechte anderer Staaten ergänzt werden könne. Diese Frage ist der Regel nach zu verneinen. Ein jedes Gesetz gilt nur in seinem Lande und in keinem anderen Staate, weil die Macht des Gesetzgebers nicht dorthin reicht, es also dort auch

nicht als Entscheidungsnorm zu gebrauchen ist. Daher darf auch aus der Uebereinstimmung der Gesetze mehrerer Länder keine allgemeine Regel für die Uebrigen entnommen werden, in welchen es an einem solchen Gesetze fehlt. Wie im deutschen Privatrecht der Grundsatz gilt, daß aus dem, was in zehn deutschen Ländern Anwendung findet, noch keine Regel für das elfte zu entnehmen sei: ebenso im Handelsrecht. So z. B. findet sich über die Frage, ob Handelsgesellschafter in solidum haften, in den einheimischen Gesetzen Nichts: wohl aber an manchen anderen Orten. Das Recht der Letztern ist darum in Deutschland noch nicht anzuwenden. — Dieser Grundsatz ist indessen cum grano salis zu gebrauchen, und die Berufung auf fremde Handelsrechte wohl nicht absolut verwerflich. Zuweilen hat nämlich die Uebereinstimmung fremder Handelsrechte keinen andern Grund als den, daß sie eine allgemein angenommene Regel aussprechen. Wo dies aus allen Umständen hervorgeht, da ist allerdings die Berufung auf fremde Gesetze zulässig. Nicht weil dieselben an sich gültig sind, sondern weil sie zum Beweise dienen, daß das, was sie enthalten, allgemeine Regel sei.

§ 7. Literatur des Handelsrechts.

Man hat sich hier nicht mit dem Durchgehen der Schriften aufzuhalten, welche Martens anführt. Die allgemeine Bemerkung ist voraus zu schicken, daß es an guten Büchern über Handelsrecht im Ganzen sehr fehlt. Einzelne Lehren sind freilich gut bearbeitet; die Bücher über das Ganze aber sehr mangelhaft. Von allen älteren Schriften ist schon deßhalb sehr wenig Gebrauch zu machen, weil sich das Handelsrecht erst in neuerer Zeit ausgebildet hat, und die älteren Grundsätze oft wesentlich verändert sind. Das Beste ist das Werk von Casaregis, Discursus legales. Venet. 1740. f.

Von den neueren Schriften über Handelsrecht im Ganzen sind die Lehrbücher von Musaeus und Lobethan an Werth mit dem von Martens gar nicht zu vergleichen und sehr entbehrlich. Das Werk von Veillodter ist kein Lehrbuch, sondern der Entwurf eines Handelsgesetzbuches von sehr geringem Werth [1]).

---

[1]) * Seitdem ist das ganze Handelsrecht bearbeitet, resp. mit einer Bearbeitung begonnen von Bender, Pöhls, Thöl, Morstadt und Brinckmann.

Literatur des Code de commerce.

1) Ausgaben giebt es in Menge. Die beste ist Paris aux archives du droit français, 5. A. 1809. 8. Sie hat mehrere Anhänge, besonders ein paar neue Gesetze und Reglements.

2) Uebersetzungen sind von dem französischen Handelsrecht doppelt nöthig wegen der technischen Ausdrücke. Die beiden besten sind von Daniels und Erhard. Von der ersten ist in Cöln die zweite Auflage 1810, die dritte 1813 in 8. erschienen mit einem Anhang der neueren Gesetze und Staatsraths-Gutachten, welche auf den Code de commerce Bezug haben. Die Ausgabe von Erhard erschien in Leipzig 1808. 8. Beide mit und ohne französischen Text.

3) Officielle Schriften, die zur Erläuterung dienen: Projet du code de commerce. Paris, an 10 (1802). — Bemerkungen der Tribunale: Observations des tribunaux sur le projet du code de commerce. Paris, an 9 u. 10. 4. Zwei Bände, der letzte in drei Abtheilungen. Der Gebrauch wird dadurch erschwert, daß sie nicht artikelweise zusammengestellt sind. Eine Hülfe gewährt das Register hinter der Revision. — Umarbeitung des Projects: Revision du projet du code de commerce précédée de l'analyse raisonnée des observations. Paris 1803. 4. Dies enthält die erste Analyse und Kritik der Observationen. Darin das alte Project und daneben die Umänderungen des neuen. Diese Ausgabe macht also die des Projects entbehrlich. — Sodann wurden die exposés des motifs, d. h. die Reden der Staatsräthe und Tribunen, dem gesetzgebenden Körper vorgelegt. Die Reden der Staatsräthe finden sich fast bei allen Ausgaben, die der Tribunen nur in der obigen aux archives. Sie sind unbedeutend, enthalten vage Lobpreisungen und gehen nur über einige Punkte in's Einzelne. Die Discussion des Staatsraths ist nicht gedruckt.

4) Commentare: Locré, Esprit du code de commerce. Bd. 1 bis 10. Paris 1807 bis 1813. 8. Das Buch enthält ebenso wie der esprit au code Napoléon einen Commentar über die einzelnen Artikel, worin diese aus den Observationen der Discussion und dem ältern Recht erläutert werden. Das Werk ist sehr gut und zum Studium unentbehrlich. Obgleich die Discussion an sich hier weniger erheblich war, so erhält doch das Werk von Locré durch ihre Mittheilung einen besonderen Werth, weil die Discussion nicht gedruckt ist.

Delaporte, commentaire sur le code de commerce. 2 Bände. Paris 1808. 4. Auch unter dem Titel: Pandectes françaises. T. 19. 20. Sehr mittelmäßig und Compilation. Nur das dritte Buch ist selbstständig bearbeitet; bei den übrigen Theilen sind die älteren Ordonnanzen 2c. excerpirt und der neuen Fassung des Gesetzes

accommodirt. Die eigenen Zusätze sind schlecht. Großartige Fehler: Interd. historique; London, Lissabon, Amsterdam etc. Mitglieder des hanseatischen Bundes.

A. Mann, Handelsgesetzbuch des französischen Reichs, übersetzt mit erläuternden Bemerkungen. Mainz 1809. 8. Voran eine Uebersetzung, die sehr schlecht ist. Der Commentar dagegen recht brauchbar. Keine große theoretische Gelehrsamkeit, aber sehr gute praktische Bemerkungen aus der Praxis des Handelsgerichts. Der Verfasser, Greffier zu Mainz, konnte also darüber mehr Notizen mittheilen. Uebrigens ist das zweite Buch übergangen [1]).

5) Systeme des Handelsrechts: Delvincourt, Institutes de droit commercial français. T. 1. 2. Par. 1810. 8.

Pardessus, Élémens de jurisprudence commerciale. P. 1811. 8.

6) Zeitschriften und Rechtssprüche: Dabei ist auch Merlin. repertoire zu erwähnen.

Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. Seit 1800. Jährlich ein Band in zwei Abtheilungen 4.: enthält eine Sammlung aller erheblichen Erkenntnisse des Cassationshofs und der kaiserlichen Gerichtshöfe. Darunter sehr viele über Handelssachen. Daher sehr brauchbar, um die französische Praxis kennen zu lernen.

Jurisprudence commerciale ou recueil des jugements et arrêts rendus en matière de commerce, par Sanfourche-Laporte et Boucher. Par. 8. Seit 1808 monatlich 1 Heft.

v. Fahnenberg, Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung (Frankreichs und der Bundesstaaten). Heidelberg, 6 Bände, der letzte mit abgekürztem Titel. 1810 bis 1815. Nicht erheblich.

Oesterreich. J. Sonnenleithner, Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht. 3. Aufl. Wien und Triest 1815 (Wien. Lit. Z. 1816. Februar, S. 218).

Derselbe, Lehrbuch rc. Wien 1820.

Für England hat das Handelsrecht im Ganzen fast nur Beaves behandelt. Eine neue Ausgabe seines Werkes ist von Joseph Chitty geliefert. London 1813. 2 Bände. 4. [2])

Italien. Azuni, Dizzionario della giurisprud. mercant. Nizza 1786.

---

[1]) * Jetzt vor Allen: Codes annotés de Sirey par Gilbert, Vol. 1 — 3. Par. 1847 — 1854, in dessen Vol. 2 der code de commerce abgedruckt ist. Wohl geordneter Präjudizienreichthum.

[2]) * Jetzt Smith, Compendium of mercantile law, Ed. 1. London 1834. Ed. 5 by Ge. Morley Dowdeswell 1855.

Erstes Buch.

Handelsrecht überhaupt.

Erster Abschnitt.

Recht Handel zu treiben.

§ 8. Begriff des Handels.

Man scheidet einen doppelten Begriff, einen engern und einen weitern.

A. Im engern und eigentlichen Sinn ist Handel der Umsatz von Waaren in unveränderter Form, welcher als Gewerbe betrieben wird. Hierin liegen drei Hauptkriterien:

1) Umsatz von Waaren, d. h. Anschaffung und Wiederveräußerung derselben: ob durch Kauf oder Tausch, oder andere Verträge, ist einerlei. Martens' Definition, Handel sei ein Gewerbe, welches mit Anschaffung von Waaren zum vortheilhaften Vertrieb derselben geführt werde, ist nicht passend.

2) In unveränderter Form, d. h. ohne sie förmlich verarbeitet zu haben, im Wesentlichen ebenso, wie sie eingehandelt sind. Darin liegt der Unterschied des eigentlichen Handels vom Gewerbe des Handwerkers und Fabrikanten [1]). Auch sie kaufen zu vortheilhaftem Verkauf. Doch das ist kein Handel im eigentlichen Sinn, und zwar bloß deßhalb, weil der Stoff von ihnen verarbeitet wird. [2]) Es ist daher unrecht, daß bei Martens dies in der Definition fehlt.

3) Als Gewerbe betrieben, d. h. als Mittel des Gelderwerbes, um Gewinnes willen. Wenn ohne Absicht des Gewinns aus zufälligen Veranlassungen, so liegt kein eigentlicher Handel vor. Z. B. wenn man Bücher verkauft, weil sie uns überflüssig sind; wenn man Waaren an gute Freunde überläßt.

---

[1]) Ueber deren Recht auf die von ihnen angenommenen Marken und Zeichen s. Brokes select. obs. Nr. 348.

[2]) Decret. Grat. P. 1. dist. 88. c. 11. § 2.

B. Der weitere und uneigentliche Sinn von Handel geht so weit, daß gar keine Definition davon thunlich ist. Zu diesen gehören außer dem eigentlichen Handel alle wichtigeren Hülfsgewerbe des eigentlichen Handels, die einerseits für dessen lebhaften Betrieb nöthig sind, und andererseits ohne ihn nicht wohl bestehen können. Als:

1) Der Commissionshandel — wenn Jemand ein Geschäft daraus macht, im Auftrag Anderer Waaren zu kaufen und einzusenden, oder in Empfang zu nehmen und zu verkaufen.

2) Der Speditionshandel — die Besorgung des Transports und der Versendung fremder Waaren.

3) Das Wechsel-Geschäft — Kauf und Verkauf, Annahme und Zahlung von Wechseln.

4) Die Rhederei — das Gewerbe, Schiffe zu halten und sie Kaufleuten zum Transport ihrer Waaren zu vermiethen oder deren Transport mit dem Schiffe selbst zu übernehmen.

5) Die Assecuranz — die Garantie fremder Schiffe und Waaren gegen Unglücksfälle.

6) Die Geschäfte des Fabrikanten und Manufacturisten; ihre Einkäufe und Verkäufe.

Einen noch weiteren Begriff befolgt der code de commerce in Beziehung auf Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle actes de commerce. Bei der Gelegenheit wird bestimmt, was acte de commerce sei. Es gehört dahin außer dem Obigen noch:

1) Jede Unternehmung eines Besorgungs-Comptoirs (Geschäfts-Bureaus), einer Auction, von öffentlichen Schauspielen.

2) Alle Contracte über Bau-Entreprisen.

3) Alle Contracte über Schiffe: und

4) Alle Mäkelei-Geschäfte. [1])

Aus dem Begriff des Handels ergiebt sich auch der Begriff eines Kaufmanns. Er ist eine Person, die den Handel als regelmäßige Beschäftigung treibt. Nicht wer einmal ein einzelnes Handelsgeschäft unternimmt, sondern wer die Uebernahme als fortwährendes Gewerbe betreibt. Siehe auch code de commerce art. 1. qui exercent des actes de commerce et en font leur profession habituelle. Uebrigens ist es im Einzelnen oft schwierig, ob Jemand ein Kaufmann heißen kann und dessen besondere Rechte und Verbindlichkeiten habe. Ein französisches Tribunal fragte deshalb einst

[1]) C. c. art. 632. 633.

beim Justizministerium an, bekam aber eine ausweichende Antwort. Meistens erhält der Kaufmann noch wieder verschiedene Benennungen, je nachdem er vorzugsweise dieses oder jenes Geschäft betreibt: Commissionär, Spediteur, Banquier, Assecuradeur.

Die Eintheilung des Handels in Groß- und Kleinhandel ist hier gleich anzuknüpfen (vergl. § 10). Sie bezieht sich auf den Handel im engern Sinn, und wird bestimmt durch die Art des Verkaufens: ist aber sehr unbestimmt. — Großhandel, en gros, wird betrieben, wenn Waaren nur in größeren Partien verkauft, nach Centnern, Schiffpfunden, Fässern, Ballen oder einer Quote davon. — Kleinhandel, en detail, Krämerei alsdann, wenn Verkäufe auch in kleinen Partien stattfinden, und so klein, als es verlangt wird, in Pfunden, Lothen, Ellen, Flaschen. Eine genaue Gränze läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. In einzelnen Orten finden sich oft genauere Bestimmungen, und das ist häufig wichtig wegen des Zunftzwanges. Dann finden sich wohl genauere Regeln, aber unmöglich so genau, daß nicht fortwährend Klagen und Streitigkeiten daraus entstehen. Uebrigens kommt bei dieser Unterscheidung auch viel auf die Art der Waare und deren Kostbarkeit an. Man vergleiche ein Pfund Kaffee und ein Pfund Muscatnüsse.

§ 9. Umfang des Rechts Handel zu treiben.

Die allgemeine Regel lautet: das Recht Handel zu treiben ist für Jeden frei, so lange keine besonderen Einschränkungen vorliegen. Es bedarf dazu keiner besondern Staatsconcession, sondern Jeder kann es aus eigener Befugniß, so lange kein Verbot entgegensteht. Das projet du code de commerce hatte den Artikel an der Spitze: Toute personne a le droit de faire le commerce en France. Im Staatsrathe ward dies verworfen; nicht weil man es mißbilligte, sondern weil man den Satz überflüssig und selbstverständlich fand. Unser positives Recht kennt jedoch einzelne Einschränkungen: 1) aus der Zünftigkeit des Handels; 2) aus dem bürgerlichen Stande; 3) aus Religion, Geschlecht und Alter.

§ 10. Die Zünftigkeit des Handels.

Nach deutscher Verfassung gehört:

1) der Handel der Regel nach zu den städtischen Gewerben, d. h. er darf nur in der Stadt getrieben werden, nicht von Einwohnern des platten Landes, wenigstens nicht in der Nähe der

Stadt. Diese Regel bezieht sich aber gewöhnlich nur auf die Krämerei, d. h. den offenen Laden zum Verkauf im Kleinen. Auch giebt es sehr viele Dörfer, die eine Ausnahme davon machen, dergestalt, daß sie wenigstens einen Krämer haben dürfen.

2) In den Städten ist der Handel häufig zünftig, d. h. sämmtliche Kaufleute des Ortes bilden eine eigene Corporation, Innung, und diese hat ein Verbietungsrecht gegen alle Anderen — den Zunftzwang. Wer also nicht aufgenommen ist, darf keinen Handel treiben. Zur Aufnahme gehören mehrere Erfordernisse: besonders der Ablauf der Lehrjahre oder deren Abkauf mit Geld; das Bürgerrecht u. A. Diese Einrichtung ist seit dem dreizehnten Jahrhundert aufgekommen, und allmälig sehr ausgebildet, jedoch mit Unterschieden. Zuweilen ist aller Handel, zuweilen sind nur bestimmte Zweige mit dieser oder jener Waare zünftig. Zuweilen ist nur der Kleinhandel zünftig, zuweilen aller Handel. Daher giebt es oft ganz verschiedene Zünfte, für Kaufleute und für Krämer oder Höcker, die ein gegenseitiges Verbietungsrecht gegeneinander ausüben; was denn, wie bemerkt, wieder eine Quelle vieler Streitigkeiten geworden ist. Neuerdings ist diese ganze Einschränkung oftmals abgeschafft und der Handel ein freies Gewerbe geworden. In Frankreich cessirt sie ganz. Vor der Revolution war sie dort sehr häufig; in dieser ward sie aufgehoben, und statt dessen eine Patentsteuer eingeführt. Ebenso neuerdings in Preußen: Ende 1810. In Baden ist sie nicht aufgehoben. — Ueber die Zünftigkeit und den Umfang des Zunftzwangs kommen folgende Regeln in Betracht:

a) Im Zweifel ist die Zünftigkeit des Handels auf den Detailhandel einzuschränken, der Großhandel und der Handel im weitern Sinn sind als frei anzusehen. Wo es also über kaufmännische Geschäfte ein Zunftprivilegium giebt, und über dessen Sinn gestritten wird, ist dasselbe im Zweifel nur von der Krämerei zu verstehen. Es wird als allgemeine Regel anerkannt, daß alle solche Einschränkungen der Gewerbefreiheit strict und im Zweifel im engern Sinne zu nehmen sind. Das ist allgemein anerkannt.

b) Ist nur der Kleinhandel zünftig, so haben die Mitglieder dieser Zunft auch das Recht zum Großhandel; denn dieser ist für Jeden frei, also auch für den Krämer. Er ist zwar auf den Kleinhandel privilegirt, aber der Sinn des Privilegiums ist nicht, ihn darauf zu beschränken: es ist kein nachtheiliges Privileg. Der Sinn ist nur, daß dieser Handel ihm ausschließend zustehe, und dies hindert nicht, daß er Großhandel in Concurrenz mit den Uebrigen treibe.

c) Der Zunftzwang giebt kein Recht, die Einwohner des Ortes zu nöthigen, von den Zunftgenossen zu kaufen, und sie zu hindern, die Waare von Auswärts zu beziehen. Denn der Zunftzwang einer Gilde giebt der Regel nach nur ein Verbietungsrecht gegen Andere, die dasselbe Gewerbe treiben; also kein Recht, die Einwohner des Ortes zu nöthigen, sich gerade an diese Gilde zu halten. So auch bei Kaufleuten. Daraus folgt, daß der Zunftzwang kein Recht giebt, Handwerker und Fabrikanten zu nöthigen, daß sie ihre rohen Stoffe von den Kaufleuten des Ortes nehmen. Denn dieser Einkauf ist kein Handel. Das Verbietungsrecht einer Zunft ist nicht gegen den Consumenten gerichtet; hier erscheint aber der Handwerker als Consument.

d) Die Zünftigkeit des Handels giebt den Kaufleuten kein Recht, den Handwerkern und Fabrikanten den Verkauf ihrer Fabrikate im Großen und Kleinen zu wehren. Denn dieser Verkauf ist kein eigentlicher Handel, und darauf beschränkt sich das Verbietungsrecht. Das Zunftrecht einer jeden Gilde ist nämlich auf das Gewerbe gerichtet, welches sie selbst treibt: also bei Kaufleuten auf den eigentlichen Handel [1]). Hier finden sich jedoch zuweilen Einschränkungen. Besonders hat die Krämergilde oft das Recht, dem Fabrikanten im Großen den Detailverkauf zu wehren. Andererseits fragt es sich: Darf der Handwerker mit Gegenständen seines Handwerks, die er nicht selbst verfertigt hat, Handel treiben, z. B. von Fremden in Commission nehmen? Eigentlich nicht: denn das ist schon Handel [2]).

e) Umgekehrt können Handwerker kraft ihres Zunftzwangs den Kaufleuten nicht den Handel mit ihren Fabrikaten wehren. Denn nach obiger allgemeinen Regel ist das Verbietungsrecht auf das Geschäft einzuschränken, was die Zunftgenossen selbst treiben: also Handwerkerarbeit, oder die Verfertigung von Gegenständen, welche zu ihrem Gewerbe gehören; nicht Handel. Kaufleute dürfen also die Waaren, welche der Handwerker macht, aus der Fremde kommen lassen und zum Verkauf ausstellen [3]). Das kam zur Anwendung bei dem Schusterprozeß in Hamburg.

---

[1]) Mevius, P. 5 dec. 255. Hommel, Rhaps. vol. 3. obs. 437. Fricke, Recht der Handwerker. § 92. Musaeus, Handelsrecht § 26. Note b.

[2]) Lynker, Resolut. Nr. 26.

[3]) Runde, D. P. R. § 474. Bülow und Hagemann, Pr. E. Th. 1. Nr. 17. Lynker, Resolut. Nr. 111.

§ 11. Handelsverbote aus dem Stande und Gewerbe.

1) Der Adel. Das römische Recht [1]) untersagt dem Adel den Handel ausdrücklich. Es ist häufig behauptet, das Gesetz gehe nur auf den Detailhandel; Handel im Großen hätten die römischen Ritter vorzugsweise getrieben, z. B. Atticus. Allein das Gesetz redet allgemein, der Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel ist eine neue Erfindung; und durch das, was die Ritter zur Zeit der Republik und im Anfang der Monarchie gethan, läßt sich l. 3. von 400 n. Chr. nicht erklären. Eigentlich also gilt dies Gesetz in Deutschland noch als Regel; es ist aber nicht zu läugnen, daß es nicht beobachtet wird. Kleinhandel zu treiben, entspricht den Grundsätzen des deutschen Adels nicht. Wo aber der Großhandel nicht zünftig ist, da hat man manche Beispiele [2]). Die Ansicht von Martens, wer sich in eine Zunft für Kleinhandel aufnehmen lasse, verliere den Adel, geht wohl zu weit. Wenn nach dem Statut der Zunft kein Adeliger aufgenommen werden soll und ein solcher wissentlich eintritt, so läßt sich dies allenfalls als Verzichtleistung ansehen. Sonst liegt zu dieser Annahme kein Grund vor. Handelt auch der Adelige unrecht, so tritt doch der Verlust des Adels nicht ohne ein besonderes Gesetz ein. Das P. L. R. [3]) verordnet nur: wer mit Verheimlichung seines Adels in eine Zunft sich einschleicht, soll ihn verlieren. Ueber andere Länder finden sich Nachweisungen bei Martens § 11. Note a. In Frankreich ist der Betrieb des Handels für Adelige jetzt völlig frei, seitdem die Zünfte aufgehoben sind.

2) Den Geistlichen ist schon durch das canonische Recht [4]) aller Handel untersagt. Der Grund ist, weil sie dadurch leicht ihre Amtsgeschäfte versäumten und es nicht anständig erscheint, die Geistlichen in Handelsgeschäften dem Gewinn nachlaufen zu sehen. Das Verbot ist daher meistens in neuen Gesetzen wiederholt [5]). Nur wird es in der Praxis schlecht beobachtet.

3) Militärpersonen. Schon das römische Recht [6]) untersagte es, Kaufleute unter das Militär aufzunehmen. Ebenso zuweilen neuere Militärgesetze. Der Grund ist derselbe wie bei Geistlichen;

---

[1]) L. 3. C. de commerciis, 4, 63.

[2]) Vergl. Leyser Sp. 189. med. 1 — 4. Vergl. auch Pr. L. R. Th. 2. Tit. 9. § 76 — 79.

[3]) 2, 9. § 81.

[4]) C. 6. 9. X. ne clerici vel monachi. 3, 50. Vergl. Nov. 123. c. 6.

[5]) P. L. R. 2, 11. § 93.

[6]) l. un. C. negotiatores ne milit. 12, 35. l. 12. § 3. C. de cohortal. 12, 58.

sie sollen nicht vom Dienstgeschäft abgezogen werden. Ein emsiger Kaufmann ist ein schlechter Soldat.

4) In einigen Ländern gilt das Verbot auch für Civilbeamte; nicht als Regel [1]). Der Grund ist wiederum, damit nicht die Sorge für den Handel sie zu einer Vernachlässigung der Amtsgeschäfte verleite. Allein dies Verbot gilt bei weitem nicht allenthalben. Das P. L. R. z. B. hat nichts davon. Baden kennt nur ein beschränktes Verbot; den Beamten soll kein persönlicher Betrieb einer Fabrik und kein Handel mit solchen Waaren gestattet sein, welche er kraft seines Dienstes zu verwalten und zu verwahren hat [2]). Außerdem gedenkt Martens hier noch der Mäkler; davon soll § 30 gehandelt werden.

Für alle diese Fälle gilt noch folgende Bemerkung. Personen, denen der Handel untersagt ward, ist es darum nicht verwehrt, sich bei einem Handel, den ein Anderer führt, durch eine Summe Geldes zu interessiren, und zwar theils wegen stricter Erklärung solcher Verbote — denn das heißt nicht Handel treiben — theils nach der Absicht des Gesetzes, weil eine Störung in den Dienstgeschäften daraus nicht zu besorgen ist.

§ 12. Handelsverbote wegen Religion, Geschlecht und Alter.

1) Die Juden. Eigene direkte Verbote des Handels kommen in Betreff der Juden nicht leicht vor. Aber sehr häufig sind sie durch die Zünftigkeit davon ausgeschlossen. Nach der bisherigen Verfassung der Zünfte durften keine Juden in dieselben aufgenommen werden; wo also der Handel zünftig ist, sind sie dadurch ausgeschlossen. Von selbst versteht es sich, daß ihnen die Zweige frei bleiben, welche nicht zünftig sind, z. B. Ellenwaaren, Großhandel. Daher stehen ihnen namentlich die Wechselgeschäfte allenthalben frei; denn sie sind nirgends zünftig. Auch sind nicht selten einzelnen Juden sogar die zünftigen Zweige des Handels durch besondere Privilegien gestattet; denn bei allen Zunftprivilegien hat die Obrigkeit ein Dispensationsrecht. In den neuesten Zeiten ist man in einzelnen Ländern durch allgemeine Verordnungen zu Hülfe gekommen, theils indem man die Aufnahme in die Zünfte befahl, wie in Württemberg, Bayern und Baden geschehen ist, theils indem man bestimmte Handelszweige auch ohne Aufnahme in die Zunft erlaubt hat. So weit übrigens den Juden der Handel gestattet ist, sind ihnen auch in der Regel dieselben Vorrechte einzuräumen wie christ-

---

[1]) Gönner v. Staatsd. § 85. [2]) Siebentes Const. Ed. Art. 26.

lichen Kaufleuten. Wo das Gesetz keine besondere Einschränkung macht, ist auch kein Grund, ihnen die Rechte eines christlichen Kaufmanns zu weigern. Denn nach unserm gemeinen Recht haben die Juden in der Regel gleiche Rechte mit den Christen.

2) Frauenzimmer. — In der Regel ist für sie der Handel ebenso frei wie für Mannspersonen. Selbst da, wo der Handel zünftig ist, wird es theils der Wittwe gestattet, die Handlung des Mannes ohne Weiteres fortzusetzen, theils sind auch andere Frauenzimmer gewöhnlich fähig, durch Aufnahme in die Matrikel die Gilde zu gewinnen [1]. Nur da, wo Geschlechtsvormundschaft gilt, können sie ohne Einwilligung ihres Ehemanns oder Curators keine Handlung eröffnen, da sie überhaupt in der Administration ihres Vermögens an deren Einwilligung gebunden sind. Das französische Recht [2], welches Geschlechtsvormundschaft nur bei verheiratheten Frauen kennt, verbietet diesen, Handel zu treiben ohne Einwilligung ihres Mannes. Eine Frau, welche für eigene Rechnung selbst Handel treibt — eine Kauf- und Handelsfrau, eine femina mercatrix — ist verschieden von einer Frau, welche nur ihren Mann in dessen Handel assistirt [3]. Wenn sie aber in Compagnie mit dem Manne steht, so ist sie allerdings wieder eine Handelsfrau [4].

Treibt eine Frau erlaubter Weise Handel, so wird allgemein angenommen, daß in Handelsgeschäften ihre besonderen weiblichen Vorrechte cessiren; der vellejanische Senatsschluß fällt ebenso weg, wie die Einwilligung ihres Curators, und ihre Wechsel sind gültig. Man sagt, sie sei gerade wie eine Mannsperson zu beurtheilen. In allgemeinen Rechtsprincipien ist kein Grund dafür vorhanden. Jener Schutz ist Frauenzimmern zur Sicherheit gegen nachtheilige Rechtsgeschäfte ertheilt, in welche sie sich aus Leichtsinn und Uebereilung einlassen möchten. Einer solchen Sicherheit sind sie in Handelsgeschäften am meisten benöthigt. Allein die Natur des Handels macht obige Annahme in hohem Grade nothwendig. Die Handelsgeschäfte sind zu mannigfaltig, als daß der Curator jedesmal gefragt werden könnte. Sollten die Geschäfte ohne dessen Einwilligung unver-

---

[1] Riccii Spicil. jur. germ. Gött. 1750. p. 315, 316. [2] C. c. Art. 4.

[3] C. c. art. 5. P. L. R. 2, 8. § 496.

[4] Vergl. Ayrer (Heusinger) D. de societate mariti et uxoris mercatoria. Gott. 1773. 4. Mantzel D. de femina mercatrice in Gesterding Thes. jur. Lubec. T. 2. Nr. 24. p. 938 (rect. 638) bis 678. Riccii Ex. camb. ex. 5. s. 2. § 26. Schröter, Verm. Abh. Th. 1. S. 64 flgg. Beseke Thes. p. 418. 650. Overbeck, Medit. Th. 9. Nr. 460.

bindlich sein, so würde Niemand wagen können, sich mit einem Frauenzimmer einzulassen. Ebenso bei den übrigen Punkten. Es würde das zur Betreibung des Handels nöthige Zutrauen fehlen. Daher ist obiger Grundsatz sehr allgemein angenommen [1]. Auch in Frankreich [2]. Die Einschränkungen der Frau bestehen darin, daß sie ohne Einwilligung des Ehemannes keine Schulden gültig contrahiren, nichts veräußern und nichts verpfänden darf. Alles dies cessirt bei Handelsfrauen. Eine Ausnahme machen die Detalgüter. — In Geschäften, welche den Handel nicht betreffen, bleibt es bei den gewöhnlichen Grundsätzen und Rechten [3]. Daher wird oft die Frage wichtig, ob sie ein Geschäft als Handelsfrau vorgenommen hat, was in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann; z. B. sie hat ein Darlehen aufgenommen. Am wenigsten Zweifel findet dann Statt, wenn sie den Handel nicht selbst treibt, sondern nur Eigenthümerin ist und einen Handelsvorsteher angenommen hat. Denn alle Geschäfte, welche dieser in ihrem Namen abschließt, sind als Handelsgeschäfte anzusehen, und die besonderen Rechte der Weiber finden darauf keine Anwendung. Was sie dagegen selbst contrahirt, wird nicht als Handelsgeschäft angesehen, und es bleiben ihr die gewöhnlichen Vorrechte. Zweifelhaft wird die Sache dann, wenn sie in eigener Person die Geschäfte treibt. Das P. L. R. [4] stellt die Regel auf, daß das Geschäft im Zweifel als Handelsgeschäft anzusehen sei. Daraus hat auch Martens seine Regel entnommen. Allein als allgemeines Princip läßt sich das nicht behaupten. In der Natur der Sache liegt gar kein Grund für eine solche Vermuthung. Vielmehr wird es auf Beweis ankommen, und im Zweifel Derjenige den Beweis zu übernehmen haben, welcher behauptet, daß ein Handelsgeschäft vorliege und also die weiblichen Vorrechte keine Anwendung fänden. Denn daß sie in Handelsgeschäften wegfallen, ist die Ausnahme von der Regel; wer also die Anwendung bestreitet, stützt sich auf eine Ausnahme, und wer das thut, hat den Beweis zu übernehmen, daß der Fall der Ausnahme eintrete.

3) Minderjährige sind nach allgemeinen Grundsätzen zu Handelsgeschäften nicht mehr unfähig als zu anderen Rechtsgeschäften;

---

[1]) P. L. R. 2, 8. § 488 flgg. Schröter, Abh. Th. 1. S. 32.

[2]) C. c. Art. 5 u. 7.

[3]) Mantzel D. de femina mercatrice, Th. 13. Riccius ex. 5. s. 2. § 17. 30. Carpzov. J. F. p. 2. con. 15. def. 16. Nr. 5. Pardessus éléments p. m. 33. Overbeck, Medit. Th. 9. Nr. 460.

[4]) 2, 8. § 490.

unter Beistand ihres Curators also allerdings dazu berechtigt und befähigt, sie gültig abzuschließen. Durch besondere Gesetze sind ihnen Handelsgeschäfte häufig entzogen. Einige untersagen sie ohne vorhergängige Volljährigkeitserklärung ganz. So das P. L. R. und die Frankfurtische Reformation. Andere wenigstens beschränkt, und knüpfen sie an besondere Autorisationen. So der code de commerce [1]). Der Minderjährige muß wenigstens 18 Jahre alt, emancipirt, von Eltern oder Familienrath autorisirt und diese Autorisation vom ordentlichen Richter genehmigt und öffentlich bekannt gemacht sein. Bei der Redaction des code ist viel darüber gestritten und endlich das vorstehende Resultat hervorgegangen. — Uebrigens wird auch bei Minderjährigen gewöhnlich angenommen, daß, wenn sie erlaubter Weise Handel treiben, in Handelsgeschäften ihre Rechtswohlthaten, namentlich die Restitution, hinwegfallen. So Martens. In einem Fall ist dies ganz richtig, wenn der Minderjährige unter öffentlicher Autorität in eine Handelszunft aufgenommen ist; denn er wird dadurch für einen Sachverständigen erklärt, und ein minderjähriger Sachverständiger hat in den Sachen, zu welchen er berufen ist, keinen Anspruch auf Restitution [2]). Außer diesem Fall gilt von ihm ganz, was vom Frauenzimmer gesagt ist. Rechtsgründe sind nicht vorhanden, die Restitution ihm abzusprechen. Sie ist zu seinem Besten eingeführt, um ihn gegen Nachtheile zu sichern, die er sich durch Unvorsichtigkeit zuziehen möchte. Dieser Schutz ist in Handelsgeschäften doppelt nöthig, weil sie doppelt gefährlich sind. Aber für den Handel von der politischen Seite wäre es sehr unzweckmäßig, sie zu gestatten. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Handels leidet sehr dabei, und Jeder wird sich hüten müssen, mit einem Minderjährigen sich einzulassen, dessen Handelsgeschäfte selbst dadurch nothwendig leiden werden. Deßhalb haben mehrere Gesetze sehr vernünftig die Restitution ihm abgesprochen. So das französische Recht [3]). Auch die bisherige gemeinrechtliche Praxis ist sehr dahin geneigt; sie neigt sich natürlich leicht zu dem politisch Zweckmäßigen. — Uebrigens verliert auch der Minderjährige die Restitution nur bei Handels-, nicht bei anderen Rechtsgeschäften. Darüber gilt dasselbe, was unter Nr. 2 bei der Handelsfrau ausgeführt ist.

---

[1]) Act. 2.
[2]) Leyser Sp. 60 med. 6 bis 8. Weber, natürl. Verbindl. § 64. Note 7.
[3]) C. N. art. 487.

Zweiter Abschnitt.

Von einzelnen Handelsgeschäften und deren Rechten.

§ 13. Allgemeine Einleitung.

Die Handelsgeschäfte, sowohl beim eigentlichen Handel, als bei den Hülfsgewerben, beruhen hauptsächlich auf Verträgen. Diese Handelsverträge sind in der Regel nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie andere Verträge. Die allgemeinen Regeln von Verträgen überhaupt gelten auch von Handelsverträgen. Also in Deutschland bildet das römische Recht, in Frankreich der code Napoléon die Regel. Besonders in Frankreich ist dies entschieden angenommen. Indessen kommen doch bei Handelsverträgen manche besondere Bestimmungen vor. Theils hat die Anwendung der allgemeinen Regeln auf Handelsgeschäfte und Verträge oft ihre Schwierigkeiten, welche eine besondere Erläuterung fordern, theils erleidet manche Regel des gemeinen Rechtes hier aus besonderen Gründen Ausnahmen. Davon gleich hier einige allgemeine Bemerkungen.

Neuere Gesetze verlangen zuweilen zur Gültigkeit der wichtigeren Verträge über bedeutendere Gegenstände besondere Förmlichkeiten. Nicht die Einigung des Willens, sondern Schrift und dergleichen soll Bedingung des Abschlusses sein. Nach preußischem Landrechte müssen Verträge über mehr als 50 Thaler schriftlich abgefaßt werden; der code Napoléon läßt bei Verträgen über mehr als 150 Francs nur Beweis durch schriftliche Urkunden oder Eid, aber keine Zeugen zu. Wo auch dergleichen Gesetze sich finden mögen, bei currenten Handelsgeschäften wird gewöhnlich eine Ausnahme zugelassen, sie sind an diese Förmlichkeit nicht gebunden. Der Grund liegt darin, daß die Natur der Handelsgeschäfte es selten erlaubt, sich mit Formalitäten aufzuhalten. Die erheblichen Verträge sind oft zu eilig, als daß gleich über jeden ein schriftlicher Aufsatz angefertigt werden könnte. So wird nach dem code de commerce [1]) über Handelsverträge auch Beweis zugelassen durch Correspondenz, durch Bücher, und selbst durch Zeugen; letzteres jedoch nur nach Ermessen des Tribunals. Das geht jedoch nur auf die Verträge, wobei es vorgeschrieben ist: Kaufcontracte und gesellschaftliche Vereinigungen auf gemein-

[1]) Act. 109. 49.

schaftlichen Gewinn und Verlust. [1]) Dagegen sind einzelne andere Handelsverträge, die nicht zu den currenten Handelsgeschäften gehören, häufig durch specielle Vorschrift an schriftliche Errichtung gebunden. So besonders Societät und Assecuranz.

Kaufleute verschiedener Länder contrahiren gewöhnlich durch Briefe. Dabei entsteht die Frage, nach welchen Orts-Gesetzen der Vertrag zu beurtheilen ist. Diese erhebliche Frage ist selten berührt. In Gesetzen meines Wissens nirgends. Unter den Schriftstellern meinen Einige (Grotius), die Gesetze keines der beiden Länder entschieden, sondern blos das Naturrecht; Keinem könne zugemuthet werden, sich den Gesetzen des Andern zu unterwerfen [2]). Das heißt ad calendas graecas verweisen. Gut für Die, welche Alles aus dem Naturrecht entscheiden können. Z. B. ein Theil ist in Verzug; nach den Gesetzen des einen Landes werden 5 Procent, nach denen des andern Landes 6 Procent Verzugszinsen genommen: oder in den verschiedenen Ländern gelten verschiedene Zahlungsfristen. Es läßt sich überhaupt schwer begreifen, wie das Naturrecht die Entscheidung von Rechtsfragen enthalten könne, bei denen positive Institute concurriren. Auch ist die Entscheidung nicht unmöglich ohne das Naturrecht. Die rechtlichen Folgen eines Vertrages richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Vertrag geschlossen ward. Contracte werden geschlossen durch die erklärte Einstimmung der Parteien. Diese ist vorhanden, sobald der Annahmebrief geschrieben und abgeschickt ist. Ist also dadurch der Contract geschlossen, so ist er geschlossen an dem Orte Desjenigen, welcher die Anträge des Andern acceptirt, und richtet sich mithin nach dem Gesetze dieses Orts [3]).

§ 14. Vom Tausch.

Der Tauschhandel, baratto, und daher barattiren, ist freilich der erste und älteste. So lange noch kein Geld eingeführt war, blieb kein anderer Weg übrig. Sobald aber der Gebrauch des Geldes bekannt ward, wurden Kauf und Verkauf ein viel bequemerer Weg des Umsatzes, so daß gewöhnlich der Tausch ganz verdrängt ist. Gegenwärtig kommt er nur noch beim Verkehr mit wilden Völkern vor, welche kein Geld kennen; etwa beim Negerhandel; unter Kauf-

---

[1]) Locré, esprit t. 3. p. 326

[2]) Hert. comm. et opusc. t. 1. p. 345 fg.

[3]) Voet. ad Pand. l. 5. t. 1. § 73. Struv. Synt. ex. 9. th. 40.

leuten fast niemals. Zwar führt man gewöhnlich den Buchhandel als Beispiel an, und dabei findet sich allerdings eine Art von Tausch. Allein genau genommen ist das kein wahrer Tausch, denn ein solcher liegt nur da vor, wo zwei Sachen gegen einander ohne Geldanschlag überlassen werden. Beim Umsatz der Buchhändler aber schlägt jeder seine Bücher zu Geld an und über die Summen wird abgerechnet. Also liegt ein doppelter Kauf mit Compensation des Preises vor. Ein solches Geschäft findet sich auch wohl bei anderen Waaren, wiewohl viel seltener. — Hier die Frage: ob baratto oder Kauf wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden können. Einige haben wohl behauptet, daß unter Kaufleuten gar keine deßfallsige Anfechtung stattfinde. Theils nach Gewohnheit, Kaufleute hielten sich an die Vorschrift [1]: In emtione licet contrahentibus invicem se circumvenire, et quod pluris est, minoris emere; — theils weil sie Kunstverständige seien und diese keinen Anspruch darauf hätten, da ihnen der Einwand eigenen Verschuldens entgegenstehe. Beides ist unzureichend. Die Gewohnheit reducirt sich darauf, daß im Handel der Fall einer Verletzung über die Hälfte nicht leicht vorkommt. Die Klage ist also sehr selten. Dies genügt aber zu einer derogirenden Gewohnheit nicht; dazu würden Fälle gehören, wo eine Verletzung vorhanden und die Klage dennoch für unzulässig erklärt wäre. Sodann ist bei jeder Verletzung einiges Verschulden des Verletzten. Also ist nicht anzunehmen, daß diese Klage durch jede Verschuldung ausgeschlossen werde, höchstens durch grobes Verschulden. Dieses aber ist dem Kaufmann bei weitem nicht immer vorzuwerfen. Auch ist der Kaufmann nicht eben als kunstverständiger Kenner zu betrachten. Dies ist vielmehr der Mätler. Dieser ist dem Kaufmann aber deßwegen zugeordnet, weil man nicht von jedem Kaufmann genaue Kenntniß aller Waaren verlangen kann.

§ 15. Vom Kauf und Verkauf.

Hier sind besonders vier Hauptpunkte herauszuheben, wobei das Recht der Kaufleute eine nähere Erörterung fordert. Die beiden ersten sind bei Martens unter einer Nummer verbunden, aber besser zu trennen.

I. Die Zeit der Zahlung. — Dabei kommt es auf die Art des Handels an. Vier Fälle sind möglich:

---

[1]) l. 22. D. locati. 19, 2.

1) Per comptant, d. h. gegen baares Geld. Dann ist gleich bei der Lieferung zu bezahlen. Der Gegner kommt jedoch nicht eher in Verzug, als bis er gemahnt ist. Die Lieferung macht zwar fällig, aber darum, daß eine Schuld fällig ist, befindet sich der Schuldner noch nicht gleich im Verzug. Dazu gehört jedesmal eine Anmahnung, wenn kein bestimmter Zahlungstag feststeht.

2) Auf Ziel, d. h. mit besonders bedungener Zahlungsfrist. Dann ergibt sich Alles von selbst. Zu bemerken ist nur: will der Käufer früher zahlen, so ist allgemein eingeführt, daß er für jeden Monat der frühern Zahlung ½ pCt. abziehen dürfe. Nicht nach allgemeinen Rechtsregeln. Zwar kann er früher zahlen, aber der Gläubiger ist darum nicht schuldig, sich einen Abzug gefallen zu lassen, sondern kann auch bei früherer Zahlung sein volles Geld fordern. Aber unter Kaufleuten ist der Abzug sehr allgemein üblich.

3) Der Kaufmann liefert auf Rechnung, d. h. für jetzt wird der Betrag der Waare nur zu Buch geschrieben, und am Ende jedes Jahres erhält der Käufer Rechnung über alles Gekaufte. Darin liegt von selbst, daß so lange Credit gegeben ist. In Verzug kommt der Käufer aber auch hier nicht gleich durch Zustellung der Rechnung, sondern erst durch nochmalige Anmahnung. Denn bloßes Einsenden der Rechnung macht erst fällig; darum aber, daß die Schuld fällig ist, befindet sich der Schuldner noch nicht gleich im Verzug.

4) Es wird verkauft ohne nähere Abrede über die Zahlungszeit. Dann ist nach dem Princip des gemeinen Rechts gleich zu bezahlen. Aber unter Kaufleuten ist allgemein eingeführt, daß der Käufer doch noch eine kurze Frist genießt, die sich ohne besondere Abrede von selbst versteht: ein Monat, sechs Wochen, zwei Monate. Für diese Frist werden niemals Zinsen vergütet, vielmehr kann, wer baar zahlt, auch hier ½ pCt. per Monat abziehen. Bei diesem Fall entsteht die Frage: ob in Betreff des Kaufpreises Credit gegeben ist. Dies wird wichtig für den Eigenthumsübergang. Martens verneint die Frage; richtiger ist es, anzunehmen, es sei creditirt. Wo ausdrücklich eine Frist bewilligt ward, ist darüber kein Zweifel; hier ist sie stillschweigend ertheilt. Ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung haben der Regel nach gleiche Wirkung. Der Begriff des Creditgebens besteht darin, daß man dem Käufer traue. Dies ist jedesmal der Fall, wo Waaren abgeliefert werden, während man weiß, daß nicht gleich Zahlung erfolge, und das findet hier Statt.

II. Der Uebergang des Eigenthums. — Hierüber zu bemerken:

1) Auch unter Kaufleuten geht Eigenthum erst durch wirkliche Uebergabe über, wie überhaupt nach gemeinem Recht. Aber unter Kaufleuten giebt es besondere Arten der Uebergabe:

a) Das Aufsetzen des Zeichens auf die gekaufte Waare. Wenn das gestattet ist, so gilt die Waare für übergeben, obgleich sie noch im Gewahrsam des Verkäufers geblieben ist. Der Gesichtspunkt, aus welchem man dieses anzusehen hat, ist das constitutum possessorium; denn Besitz und Eigenthum werden mittelst desselben auch ohne körperliche Tradition übertragen, da es den Vertrag enthält, daß ein Verkäufer und bisheriger Besitzer künftig im Namen eines Andern, des Käufers, besitzen wolle. Dieses constitutum kann wie jeder Vertrag auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen zu Stande kommen. Ein solcher Vertrag ist das Aufsetzen des Zeichens, dessen Gestattung die stillschweigende Erklärung des Verkäufers enthält, Namens des Käufers zu besitzen. An und für sich liegt das freilich nicht darin; wo es aber durch die Sitte eingeführt ward, daß dies als Act der Uebergabe gelte, da muß es so betrachtet werden. Einigermaßen läßt sich dieser kaufmännische Gebrauch schon auf das römische Recht [1]) stützen.

b) Zusendung und Empfang der Connossemente. Das Connossement ist ein Schein des Schiffers, daß er eine Waare empfangen habe und an die und die Person abliefern wolle. Dieser Schein wird vom Absender dem Käufer der Waare eingeschickt. Wenn dieser das Connossement empfangen hat, so wird die Waare gewissermaßen als tradirt betrachtet, obgleich sie sich noch unterwegs befindet. Jedoch ist dies ein zweifelhafter Punkt (siehe § 175).

2) Auch der Grundsatz, daß im Fall eines Kaufs Eigenthum nicht vor geleisteter Zahlung oder gegebenem Credit übergehe, gilt gemeinrechtlich unter Kaufleuten der Regel nach gleichfalls; jedoch nur in Deutschland, nicht gerade in anderen Ländern, z. B. in Frankreich. Aber nach Obigem nur unter der Voraussetzung, daß ausdrücklich per comptant verkauft ist; denn in allen anderen Fällen ist immer Credit gegeben. Daraus folgt, daß, wenn der Käufer in Concurs gefallen ist, der Verkäufer im Fall eines Comptantkaufs seine Waare aus dem Concurse zurückfordern darf. Denn er ist noch Eigner, und nicht durch die exceptio rei venditae et

---

[1]) l. 14. § 1. D. de periculo et commodo. 18, 6.

traditae abzuweisen, da solche durch die Replik, daß der Kaufpreis noch nicht bezahlt sei, beseitigt wird. In anderen Fällen aber ist der Verkäufer dazu nicht berechtigt; durch das Creditiren ist das Eigenthum schon übergegangen. Die bei Martens gemachte Ausnahme, daß auch im Fall des Creditirens Eigenthum nicht übergehe, wenn der Käufer bei Abschluß des Geschäftes schon handelsunfähig war, geht darauf, daß in einigen Gesetzen alle Geschäfte, die kurz vor Ausbruch des Concurses abgeschlossen sind, für ungültig erklärt werden (siehe § 45). Heißt es creditiren, wenn bei Absendung der Waare dafür trassirt ward? (Siehe § 175 am Ende.)

3) Wer ist bei Waarenversendungen für den Eigenthümer zu halten, während die Waare in den Händen des Schiffers oder des Spediteurs oder des Fuhrmanns sich befindet? Der Fall, wenn das Connossement schon empfangen ist, steht hier nicht in Frage. Dann ist das Eigenthum nach einer sehr verbreiteten Meinung schon dadurch übergegangen. Wie in anderen Fällen? Besonders wichtig wird die Frage bei ausgebrochenem Concurse. Es kommt hier darauf an, wessen Mandatar die Zwischenperson ist [1]). Oft ist der Spediteur Mandatar beider Theile. Wie dann? Martens behandelt dies nicht näher. Es scheint am natürlichsten zu sein, daß der Spediteur, sobald er die Waare weiter sendet, als Mandatar des Empfängers handelt.

4) Das französische Recht [2]) hat den Grundsatz, daß es zum Eigenthumsübergang weder der Uebergabe, noch der Zahlung bedarf, das Eigenthum vielmehr schon durch bloßen Abschluß des Vertrags übergeht. Damit cessirt alles Bisherige, doch selbstverständlich nur dann, wenn eine individuelle Masse verkauft ist; nicht wo nach Maaß, Zahl und Gewicht; dann unter Gegenwärtigen erst durch Lieferung [3]), unter Abwesenden durch Absendung; denn durch diese ist das Individuum bestimmt. Auf geleistete Zahlung oder Creditirung aber kommt niemals etwas an. Der Cassationshof hat jedoch erkannt, daß, wenn eine gewisse Quantität aus einem Haufen verkauft sei (36 Klafter von dem Holze), Eigenthum sogleich auf den Käufer übergehe, nicht aber die Gefahr [4]).

III. Uebergang der Gefahr und des Vortheils. — Beides tritt der Regel nach gleich mit geschlossenem Contract ein. Diese von Martens als ausnahmslos aufgestellte Regel ist aber nur ein-

---

[1]) Merlin, Repertoire v. commissionaire § 5. Nr. 4.

[2]) C. N. art. 1138. 1583. [3]) Arg. art. 1585.

[4]) Sirey 1813. p. 52.

geschränkt richtig. Denn das gemeine Recht fügt eine besondere Modification bei vertretbaren Sachen, also bei allen Waaren hinzu, und diese giebt ein ganz anderes Resultat. Man unterscheidet:

1) Die Waare wird in genere verkauft; eine bestimmte Quantität ohne Rücksicht auf eine individuelle Masse oder Partei, woraus die Lieferung erfolgen solle. Hier gehen Gefahr und Vortheil erst durch Lieferung über; nämlich sowie ein jedes Quantum einzeln abgeliefert ist; denn hier ist der Verkäufer bloß Schuldner einer Gattung und dieser trägt die Gefahr bis zur Lieferung.

2) Eine bestimmte individuelle Masse von Waaren ist verkauft, z. B. die sich in dem Magazin, in dem Schiffe befindet. Dieser Fall ist unter Kaufleuten jedesmal dann anzunehmen, wenn bei den Tractaten eine Probe vorgezeigt und darauf gehandelt war; denn dann ist die Partei schuldig von dieser Probe, und das ist eine individuelle Masse [1]. — Hier ist zu unterscheiden:

a) Eine bestimmte Quantität von dieser Masse, nicht die ganze ist verkauft; z. B. 5000 Pfund Kaffee von der Schiffsladung. Erst durch Zumessen oder Wägen jedes einzelnen Quantums geht hier die Gefahr über. Also sowie es die Wagschale passirt hat [2].

b) Die ganze Masse war Gegenstand des Handels, z. B. eine ganze Schiffsladung, der gesammte Wein in den Fässern. Ward hier

1) der Preis nach der Quantität bestimmt — es soll gemessen oder gewogen werden und danach der Preis sich richten; z. B. 10 Gulden per Ohm, 200 Thaler per Last — so ist es wie vorhin; erst durch Zumessung oder Wägung geht die Gefahr über. War dagegen

2) ein Aversionalquantum für die ganze Masse ausgelobt, betrage sie mehr oder weniger, so entscheidet der Zeitpunkt des Contracts [3]. Dieser entscheidet also nur im letzten Fall. Allein dieser Fall ist unter Kaufleuten selten; in der Regel kann man sagen, die Gefahr geht erst bei der Lieferung über. — Eben diese Regeln gelten auch nach französischem Recht. Zwar enthält der code de commerce nichts Besonderes, aber der code Napoléon [4]) hat denselben

---

[1]) Dieser Satz ist im Mſ. eingeklammert.

[2]) l. 35. § 7. D. de contrah. emt. 18, 1. l. 5. D. de periculo et commodo. 18, 6.

[3]) l. 35. § 5. 6. D. de contrah. emt. 18, 1. l. 1. § 1. D. de periculo et commodo. 18, 6. l. 2. C. cod. 4, 48.

[4]) Art. 1585.

Grundsatz, daß bei Waaren, die nach Maaß, Zahl und Gewicht verkauft werden, erst durch Zumessen die Gefahr übergehe. — Zum Schluß ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn Waaren auf Probe gekauft sind, d. h. so, daß dem Käufer erst noch eine Probe geliefert wurde, und die Gültigkeit des Handels davon abhängen soll, ob er damit zufrieden ist, so geht die Gefahr nie vor der Billigung über [1]).

2) In allen bisherigen Fällen hat der Käufer schon vor der Lieferung und Probe die Gefahr zu tragen, wenn er damit säumig ist. Seine Verpflichtung beginnt mit dem Augenblicke des Verzugs; denn dieser überträgt die Gefahr auf den Säumigen [2]). Sonderbar, daß dieser Satz unter Kaufleuten so wenig bekannt ist.

3) Wenn eine Waare von einem Andern verschrieben ist, so hat der Käufer die Gefahr seit der Ablieferung an den Schiffer oder Fuhrmann zu tragen. Da die Versendung auf seine Veranlassung geschah, so ist die Gefahr unterwegs die seinige. Hier vertritt also die Ablieferung an den Transporteur die Stelle der Ablieferung an ihn selbst. Dies Geschäft ist nicht sowohl ein Kaufcontract, als vielmehr ein Mandat. Es fehlt der bestimmte Preis; beim Mandat trägt aber der Mandant die Gefahr. [3])

IV. Verbindlichkeit für die Güte der Waare zu haften. Dabei kommt es darauf an, wie verkauft ist. Im Ganzen sind drei Arten von Käufen hier zu unterscheiden:

1) Es ist ausdrücklich verkauft „wie zu besehen.“ Die Clausel hat die Bedeutung, daß der Verkäufer für die Güte gar nicht einstehe, sondern der Käufer sie untersuchen möge. Jener haftet hier gar nicht. Jedoch mit der Ausnahme, wenn er Mängel verschwieg, von denen er wußte, daß sie dem Käufer unbekannt seien. Denn dann hat er wahrhaft betrogen, und haftet aus seinem Betruge für Schadenersatz. Auch die Clausel „wie zu besehen“ kann ihn dagegen nicht sicher stellen, da nach bekannter Regel es gegen Ansprüche wegen Betrugs nicht schützt, wenn selbst mit ausdrücklichen Worten verabredet ist, dafür nicht haften zu wollen.

2) Der Kauf ist geschlossen „auf gelieferte Probe,“ „nach Probe.“ Dem Käufer ist eine Probe der Waare vorgezeigt, und danach

---

[1]) l. 1. pr. l. 4. pr. § 1. D. de periculo et commodo 18, 6. C. N. Art. 1587. 1588.

[2]) l. 5. D. de periculo et commodo 18, 6.

[3]) Struben, R. B. 2, 65.

gehandelt. Hier fragt es sich: muß der Verkäufer nothwendig von der Partie liefern, von welcher die Probe genommen ward? Im Ganzen geht hier die Verbindlichkeit des Käufers nur dahin, daß die Waare mit der Probe vollständig übereinstimme. Jedoch mit einer doppelten Modification:

a) Auch hier wird für dolus eingestanden, wenn nämlich wissentlich ein Unkundiger hintergangen ist. Kaufleute berufen sich zwar oft auf die Einrede eigenen Verschuldens. Allein Arglist ist schlimmer als Verschulden. Kaufleute reden so viel von gutem Glauben: sonderbar, daß sie in solchen Fällen so ganz darüber hinwegsehen.

b) Es wird gehaftet für Mängel, welche aus der Probe nicht zu ersehen waren. Sind nämlich die Mängel einer Waare der Art, daß sie erst beim Gebrauche zu ersehen sind, so muß der Verkäufer dafür haften.

3) Es ist gehandelt ohne diese Clausel. Dann muß:

a) dafür eingestanden werden, daß die Waare Kaufmannsgut sei, d. h. reine, unverdorbene Waare;

b) für die besonders versprochene Qualität, z. B. Domingo-Kaffee. Dagegen hat der Verkäufer

c) für ausgezeichnete Güte nicht einzustehen, auch wenn er die Waare als vortrefflich herausgestrichen hatte. Denn Jeder weiß, daß der Verkäufer seine Waare herausstreicht, und schon das römische Recht [1]) sagt, daß eine allgemeine laudatio nicht verbinde. — Hiebei ist noch zweierlei zu bemerken:

1) Es ist eine besondere Eigenheit des englischen Rechtes, daß der Verkäufer gar nicht für Fehler haftet, wenn er es nicht versprochen oder sie arglistig verheimlicht hat [2]). Einige haben diesen Grundsatz wohl als allgemeine Regel vertheidigen wollen. Wenn ein Käufer die gelieferte Waare angenommen habe, so finde keine Beschwerde weiter statt: durch die Annahme sei sie einmal approbirt. Diese besonders von Büsch [3]) vertheidigte Ansicht ist entschieden falsch. Sie läuft ausdrücklich den Vorschriften des gemeinen Rechtes zuwider. Auch ist sie der Natur der Sache gar nicht angemessen. Die Waare läßt sich bei der Lieferung nicht immer gehörig beurtheilen. Theils entdecken sich wahre Fehler oft erst nachher, theils sieht man bei der Lieferung die Waare oft gar nicht: so, wenn sie in Ballen, Kisten,

---

[1]) l. 19. pr. de aedilit. edicto 21, 1. [2]) Blackstone, t. 2. p. 451.
[3]) Zusätze, Bd. 3. S. 208.

Fässern liegt. Alsdann kann man also gar nicht beurtheilen, ob sie der Probe gemäß sei.

2) Wenn ein Kaufmann dem andern von einem Ort zum andern Waaren zusendet, und dieser mit der Qualität nicht zufrieden ist, so wird häufig der Grundsatz angenommen, daß der Empfänger nicht darüber disponiren dürfe, sondern sogleich davon Anzeige machen, und die Waare zur Disposition des Absenders stehen lassen müsse, widrigenfalls er seinen Anspruch verliere. Gemeines Recht ist dies gewiß nicht. Denn hiernach giebt es zwei Wege: die Aufhebung des Handels und die Herabsetzung des Preises. Will der Käufer den ersten betreten, so darf er freilich nicht darüber verfügen, bei letzterem dagegen ungehindert; denn er behält die Waare und bleibt deren Eigenthümer. Daher läßt sich jener Satz nicht als Regel behaupten. Das gemeine Recht bildet auch für Kaufleute die Regel, und es ist hier kein Grund vorhanden, seine Anwendung auszuschließen. Vielmehr erscheint die behauptete Regel sehr unzweckmäßig. Ihre Folge ist, daß die Waare nun wegen Streits lange liegen bleibt, und am Ende ganz verdirbt. Jene Regel ward indessen zuweilen durch besondere Rechte eingeführt. Selten durch Gesetz [1]); häufiger durch Gewohnheit; und unter Kaufleuten ist sie sehr allgemein angenommen [2]).

§ 16. Zahlung unter Kaufleuten.

Arten:

1) Durch Casse, baare Zahlung.

2) Mittelst Abrechnung, Compensation, indem man die gegenseitigen Forderungen auf Rechnung stellt, und am Ende gegen einander abrechnet. Es geschieht gewöhnlich am Ende jedes Jahres. Die Abrechnung heißt Conto-Courant.

3) Durch Scontration, riscontro, Compensation unter mehreren Personen; wo mehrere Personen, die in gegenseitigen Geldverbindungen stehen, zusammentreten, und durch Ueberweisungen und Delegationen soviel als möglich aufheben. In früheren Zeiten war dies ziemlich häufig und an mehreren Handelsorten fanden zu dem Zweck eigene Zusammenkünfte der Kaufleute statt. Jetzt ist es seltener: durch die Banken und die größere Menge des baaren Geldes verdrängt.

---

[1]) Bad. Hand. R. Art. 92. a. c.

[2]) v. Berg, Beob. und R. F. 2, 14; hier ist besonders nachgewiesen, daß der Satz nicht als Regel gilt. Canngiesser, Dec. cassel. t. 2. dec. 206.

4) Durch die Bank; an Orten, wo Girobanken sind, in denen Geld deponirt wird, durch Ab= und Zuschreiben. Siehe § 33.

5) Durch Wechsel und Assignationen, indem der Schuldner seinem Gläubiger Wechsel oder Anweisungen zustellt, die ein Dritter bezahlen soll. Dabei gilt auch unter Kaufleuten die Regel: Anweisung ist keine Zahlung, d. h. durch die Annahme solcher Wechsel und Assignationen ist die Schuld noch nicht für bezahlt zu halten, sondern es kommt darauf an, ob der Dritte sie bezahlen wird, widrigenfalls der Aussteller regreßpflichtig ist.

Außerdem behandelt Martens hier noch zwei Punkte: die Zinsen und den Rabatt.

1) Zinsen unter Kaufleuten haben mehrere Eigenthümlichkeiten:

a) Unter Kaufleuten sind durchgängig höhere Zinsen üblich. Schon das römische Recht [1]) erlaubt 8 pCt. zu nehmen. Soviel kommen jetzt nicht leicht vor; dagegen sind heutzutage allenthalben unter Kaufleuten 6 pCt. Zinsen üblich, auch da, wo sonst nur 5 pCt. erlaubt sind. Das ist theils in Gesetzen [2]) ausdrücklich vorgeschrieben, sonst aber durch Gewohnheit festgesetzt. Doch erstreckt sich dieselbe selten auf richterlich zuerkannte Verzugszinsen. Nur wo sich Kaufleute unter einander in Conto=Courant befinden, dürfen sie 6 pCt. berechnen; der Richter billigt im Prozeß an Verzugszinsen nur 5 pCt. zu.

b) Kaufleute vergüten sich für ihre Forderungen immer Zinsen auch ohne Abrede. Sobald eine fällige Forderung an einen Andern vorhanden ist, welche nicht sogleich bezahlt, sondern à Conto geschrieben wird, werden durchgängig Zinsen dafür bezahlt, und zwar 6 pCt. [3]).

c) Der Grundsatz des gemeinen Rechts, daß der Verkäufer vom Tage der Uebergabe an zu Zinsen berechtigt sei, wird unter Kaufleuten nicht angewendet; eine allgemeine Gewohnheit unter solchen hat ihn beseitigt. Besonders wichtig wird dies bei Waaren, die auf Rechnung geliefert sind. Eigentlich müßten hier für jeden Posten Zinsen von der Zeit der Lieferung geleistet werden. Das geschieht aber niemals. Wann fängt die Zinspflicht an? Das ist verschieden bestimmt: Zeit der Klage; Zeit der Anmahnung; sechs Monate,

---

[1]) l. 26. § 1. C. de usuris. 4, 32.

[2]) P. L. R. 2, 8. § 695. Für Frankreich nicht im c. c., sondern im G. vom 3. Sept. 1807, wonach für gewöhnlich 5 Procent, unter Kaufleuten 6 Procent gelten sollen.

[3]) Gesetzlich ist dies ausgesprochen im P. L. R. 2, 8. § 695.

ein Jahr nach Zusendung der Rechnung [1]). Als Regel für den Beginn des Zinsenlaufs ist wohl die Zeit des Verzuges zu nennen. Also vom Tage der verabredeten Frist oder der Anmahnung; denn durch die obgedachte Gewohnheit fällt das eine gemeinrechtliche Fundament der Zinsen hinweg. Also beginnt der Zinsenlauf nicht eher, als bis ein neues Fundament dafür vorhanden ist, dies liegt aber in dem Verzug; von da an sind also allerdings Zinsen zu zahlen; denn jene Gewohnheit geht nur dahin, daß die Uebergabe keine Zinspflicht bewirkt; sie hindert also nicht, daß die Zinsen aus dem Verzug als einem neuen Fundament entstehen können [2]).

2) Rabatt oder Decort. Er ist zuweilen noch jetzt etwas Reelles: zuweilen eine wahre Spiegelfechterei. In manchen Handelszweigen ist es noch jetzt üblich, daß auf längeren Credit verkauft wird; z. B. von Seiten des großen Kaufmanns an kleine Krämer in Landstädten. Dann ist der Verkäufer genöthigt, zu dem Preise, den er bei baarer Zahlung machen würde, soviel aufzuschlagen, als die Zinsen für die Zeit des Credits betragen; z. B. auf 12 Monate 6 pCt. Wenn nun einmal ausnahmsweise baare Zahlung geleistet wird, so läßt sich der Großhändler diesen Aufschlag gerne wieder abziehen, und das ist Rabatt oder Decort. — In anderen Handelszweigen dagegen ist es an manchen Orten jetzt bloße Spiegelfechterei. In diesen anderen Handelszweigen war es wohl ehemals üblich, auf solchen längeren Credit zu verkaufen, aber jetzt ist das ganz abgekommen, und es wird immer baar oder doch nach kurzer Frist bezahlt. Seitdem dies Regel geworden ist, könnte der Verkäufer sich die Aufrechnung der Zinsen sparen, denn es giebt nur eine doppelte Rechnung. Auch ist es an mehreren Orten wirklich eingeführt, daß die Aufrechnung unterbleibt und man gleich den Preis nimmt, welchen man wirklich haben will. Aber an anderen Orten ist der alte Schlendrian geblieben. Der Verkäufer rechnet die Procente auf die Preise auf, als wenn er wirklich auf längeren Credit verkaufte, und der Käufer rechnet bei der Bezahlung jedesmal ab. Hierdurch entsteht kein anderes Resultat, als die unnütze Mühe der doppelten

---

1) P. L. R. 2, 8. § 684. 685.: Vierzehn Tage nach übersandter Rechnung. In Kursachsen sechs Monate nach zugesandter Rechnung, wenn früher geklagt ward, von Zeit der behändigten Klage. Kind, Quaest. for. 4, 57 (1, 51 ed. 1).

2) Runde, Beiträge, Th. 1. Nr. 6. Schorch, Resp. n. 240. Mevius P. 3. dec. 11. Wernher P. 6. o. 427. Leyser, Sp. 211. med. 7. Berger, Oecon. jur. l. 3. t. 8. th. 9. n. 5. Reinharth ad Christ. v. 1. o. 76. Canngiesser, Dec. cassel. t. 2. dec. 263. Struben R. B. 3. Nr. 31. (Sp. 2, 373).

Rechnung. So werden z. B. in Hamburg beim Verkauf von Zucker an Zuckersieder 8⅔ pCt. zu- und abgerechnet. Etwa um 1790 hat man sich viel bemüht, dies abzuschaffen, aber nicht durchdringen können. Die Procente dieses spiegelfechterischen Rabatts sind meist 2⅔, 4⅔, 8⅔ pCt. Dieses rührt daher: in älterer Zeit, aus welcher dieser Rabatt herstammt, betrug der Credit nach Verschiedenheit der Waaren 4, 7, oder 13 Monate. Damals waren auch die Zinsen noch höher und der Kaufmann nahm wirklich die 8 pCt., welche das römische Recht erlaubt, also für 4 Monate 2⅔, für 7 4⅔, für 13 8⅔ pCt. So viele Procente wurden folglich bei der Bestimmung des Preises zugerechnet und von dem Käufer bei baarer Zahlung abgerechnet. Nun, da das Ganze nur ein Ueberbleibsel der ältern Sitte ist, sind auch jetzt noch diese alten Procente geblieben. Die Haupterläuterung findet sich bei Büsch [1]).

§ 17. Darlehn.

Daß ein Kaufmann Geld zu eigentlichem Darlehn hingiebt, ereignet sich gewiß sehr selten; wohl aber geben sie Geld als Vorschüsse, wenn der Gang des Geschäfts darauf führt. Wo aber ein Darlehn vorkommt, da sind Kaufleute auch dafür zu höheren Zinsen berechtigt; denn nach hergebrachter Gewohnheit sind schon überhaupt 6 pCt. auch bei Darlehen als stillschweigend verstanden anzusehen. Daß aber Gesetze noch höhere erlaubten, ist nicht bekannt.

Mit einem solchen gewöhnlichen Darlehn ist aber der Fall nicht zu verwechseln, wenn ein Kaufmann Geld zu einer Seeunternehmung hergiebt und dabei zugleich die Gefahr des Capitals übernimmt, wobei er sich gleichsam als Assecuranz-Prämie höhere Zinsen bedingt. Dies ist der Fall bei Bodmerei und Grosse-Aventure: siehe § 196, 202. Uebrigens ist es oft üblich, daß Kaufleute von dritten Personen Darlehen für längere Zeit aufnehmen. In größeren Handelsstädten kommt dies häufig vor. Kaufleute thun dies gern, um desto mehr Geld in der Handlung benutzen zu können, wo man mehr damit verdient. Capitalisten thun es auch gern, wenn sich nicht eine andere Gelegenheit ihnen darbietet, ihr Geld sicherer unterzubringen. Dafür werden keine so hohen Zinsen vergütet, als bei Kaufleuten untereinander; denn der Kaufmann sucht seinen Vortheil in den niedrigeren Zinsen, die er zahlt, meistens 4,

[1]) Darstell. d. Handl. B. 2. K. 3. § 8 — 10. (1, S. 165 fgg.).

höchstens 5 pCt. Die Ausdrücke „Depositen-Gelder," „Conto à deposito," sind unrichtige Bezeichnungen, und der Vertrag ist ein wahres Darlehn. Daher genießen sie auch regelmäßig keinen Vorzug im Concurse. Die Vorschrift des gemeinen Rechts, wonach deponirte Gelder privilegirt sind, ist nicht hierher zu ziehen. Doch sind ihnen an einigen Orten allerdings Vorrechte eingeräumt, theils darin, daß sie vorgehen, theils darin, daß mehr Procente als bei anderen Schuldnern gestattet sind. So in Hamburg. — Vom Disconto vergleiche § 83.

§ 18. Commissions- und Speditionshandel.

1) Der Speditionshandel hat es mit der Versendung, resp. Weitersendung anvertrauter Waaren zu thun.

2) Der Commissionshandel besteht darin, daß Jemand im Auftrag eines Andern Handelsgeschäfte schließt; als:

a) den Einkauf von Waaren: Einkaufscommission;

b) deren Verkauf: Verkaufscommission;

c) die Besorgung von Assecuranzen;

d) die Eincassirung von Geldern und Wechseln.

Die beiden letzten Lehren sind im Assecuranz- und Wechselrecht zu entwickeln; den drei übrigen Punkten sind vorauszusenden:

A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Zünftigkeit des Handels wird auf diese Geschäfte in der Regel nicht bezogen; sie sind kein eigentlicher Handel. Es giebt jedoch Ausnahmen, für das Speditionsgeschäft sogar eigene Zünfte. So in Braunschweig und Lüneburg [1]).

2) Commissionäre und Spediteure erhalten für ihre Bemühung immer Bezahlung. Unter Kaufleuten versteht sich das von selbst; das P. L. R. verordnet es ausdrücklich. Auch entspricht dies schon den Principien des gemeinen Rechts; denn da gilt die Regel: wer einem Andern kraft Vertrags Dienste leistet, die zu seinem Gewerbe gehören und gewöhnlich für Geld geleistet werden, kann vermöge stillschweigenden Vertrags Bezahlung fordern. Dieser Fall ist hier vorhanden. Die Bezahlung heißt Provision. Der Betrag ist sehr verschieden. Bei der Einkaufs- und Verkaufs-Commission sind es Procente vom Werthe der Waaren und Unkosten, $1\frac{1}{2}$ bis 5 pCt. Bei Wechseln und Assecuranzen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ pCt. vom Werth der betreffenden Summen. Bei der Spedition ist die meiste Verschieden-

---

[1]) Bülow und Hagemann Pr. E. Th. 4. Nr. 78. Note c. Danz, Hdb. d. dt. P. R. § 457.

heit: $\frac{1}{4}$ pCt. vom Werth, 5 pCt. von Unkosten. Oft wird die Provision hier ganz willkürlich angeschlagen.

3) Der Contract ist daher kein römisches Mandat, sondern eine Dienstmiethe, noch richtiger ein unbenannter Vertrag. Er besteht in der Vollziehung eines Auftrags, daher sind die Regeln des Mandats sehr häufig hier anzuwenden. Der code de commerce [1]) verweist ausdrücklich darauf, und das konnte hier um so eher geschehen, da nach dem code Napoléon zum Mandat Unentgeltlichkeit nicht wesentlich gehört.

4) Demzufolge sind diese Commissionäre, wie jeder Mandatar, zur genauen Befolgung des Auftrags verbunden. Sie dürfen z. B. nicht höher kaufen, nicht wohlfeiler verkaufen; keine andere Route des Transports als die vorgezeichnete wählen. Vernachlässigen sie dies, so sind ihre Verträge für den Principal nicht verbindlich und sie haften für den veranlaßten Schaden. Diese Regel ist jedoch beim Handel cum grano salis anzuwenden. Im Handel tritt oft sehr schnell eine wesentliche Veränderung der Umstände ein, die der entfernte Committent nicht voraussehen konnte. Da wäre die genaue Befolgung des Auftrags offenbar unvernünftig, ein Fehler und ein Verstoß gegen den guten Glauben. Der Commissionär muß daher abweichen und entweder neue Ordre einholen, oder das thun, was unter diesen Umständen dem wahrscheinlichen Willen des Committenten gemäß ist; z. B. eine bestimmte Route wird durch plötzlichen Krieg unsicher; die Waare, welche er nicht unter einem bestimmten Preis verkaufen soll, kam verdorben an und würde bei Zögerung noch mehr verderben. Sicherheitsmaßregel für den Commissionär ist hier, daß er sich ein Gutachten von unparteiischen Kaufleuten geben läßt.

5) Für welchen Grad des Verschuldens haften Commissionäre und Spediteure? Das hängt von den verschiedenen Theorien ab. Das Geschäft bezweckt den Nutzen beider Theile. Dann haften nach der alten gewöhnlichen dreitheiligen Theorie beide Theile für geringe Versehen; also auch hier; und so Martens. Nach der neuen Theorie von Doneau und Hasse giebt es nur zwei Grade des Verschuldens, und Commissionär und Spediteur haften für jedes Verschulden. So auch besonders nach französischem Recht. Der code Napoléon [2]) verordnet, ein Mandatar hafte für sein Verschulden, de sa faute,

[1]) Art. 92. [2]) Art. 1992.

und soll dies besonders strenge gegen Den angewendet werden, welcher Bezahlung erhalten hat. Dieser Fall ist hier vorhanden.

6) Nach allgemeinem Gewohnheitsrecht [1]) genießen Spediteure und Commissionäre ein besonderes Vorzugsrecht an anvertrauten Waaren oder deren Erlös. Sie brauchen keins von beiden eher aus den Händen zu geben, als bis sie wegen ihrer Auslagen und Provision völlig befriedigt sind. Das ist kein eigentliches Pfandrecht, sondern nur ein Retentionsrecht; denn ohne Auftrag haben sie kein Verkaufsrecht, sondern nur die Befugniß, Waare oder Werth bei sich zurückzuhalten — daher auch nur so lange, als solche wirklich in ihren Händen, à sa disposition, wie der code sagt, sich befinden. Doch giebt der Besitz kein Vorzugsrecht im Concurs der Trassanten. Im Uebrigen ist ihr Recht ein höchst privilegirtes. Es gilt nicht bloß gegen den Committenten, was schon der allgemeinen Regel gemäß ist, sondern gegen jeden Dritten, z. B. den Käufer und Pfandgläubiger. Der Rechtssatz ruht mehr auf entschiedener Gewohnheit, als auf Gesetzen. Zwar haben manche Gesetze Einiges darüber: so Kursachsen, und ebenso die Frankfurter Wechsel-Ordnung. Allein meistens werden nur einzelne Fälle hervorgehoben, und der volle Umfang, worin dies Recht wirklich gilt, beruht mehr auf entschiedener Gewohnheit. Lübeck z. B. hat keine Gesetze darüber; aber nach einem Attestat des dasigen Magistrats vom 1. Septbr. 1798 [2]) gilt es daselbst in der Praxis gegen jeden Gläubiger und selbst wegen nicht connexer Schulden. Das letzte ist jedoch eine Ausnahme. Der Regel nach erstreckt es sich wohl nur auf connexe Schulden, also auf Auslagen und Gebühren wegen dieser Waaren [3]). — Das P. L. R. kennt es gar nicht. Der code de commerce [2]) erwähnt es zwar, jedoch nur für den Verkaufscommissionär; vom Spediteur ist nichts gesagt. In Baden [3]) ist dies nachgeholt. Auch ist es im code de commerce beschränkt auf den Fall, daß der Auftrag von einem auswärtigen Committenten einging, und gilt nicht bei Kaufleuten desselben Orts. Im letzten Fall findet kein anderes Vorzugsrecht statt als durch schriftliche Verpfändung. Deßhalb, damit es nicht

---

[1]) Siehe überhaupt Berger, Elect. disc. for. t. 42. o. 3. Püttmann, Miscellan. p. 174. Kind, Quaest .for. t. 4. c. 21. not. qq. ed. 2., bes. Riccius Ex. jur. camb. ex. 11. s. 2. § 21 — 40. Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte, Art. Bezogener. § 3. Bender, H. R. Thl. 2. Abth. 2. § 404.

[2]) Geschr. G. B. D. O. A. G. B. Nr. LXXV. S. 107.

[3]) Böhmer, Rechtsfälle, Thl. 3. resp. 244. Nr. 13 — 15. 19.

[4]) Art. 93 — 95. Von England s. Park, On insurances. T. 2. p. 429.

[5]) H. G. B. Art. 93 verb. „oder Versender."

zum Deckmantel eines gewöhnlichen Darlehns benutzt wird. Dagegen dehnt der code de commerce es auch auf den Fall aus, wenn der Commissionär noch nicht die Waare selbst, sondern erst das Connossement oder den Frachtbrief über solche erhalten hat.

B. Die Verkaufs-Commission [1]), oder die Einsendung von Waaren zum Verkauf für Rechnung des Senders hat einige Aehnlichkeit mit dem römischen Trödelcontract. Datur res vendenda. Gleichwohl ist zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Beim Trödelvertrag verkauft der Empfänger für seine Rechnung, und liefert nur den festgesetzten Preis; bei der Verkaufscommission für Rechnung des Committenten, dem er alles Gelöste vergüten muß. Diese ist also vielmehr ein Verkaufsmandat, jedoch kein unentgeltliches.

Hauptregeln:

1) Bis zum Verkauf ist der Commissionär zu sorgfältiger Aufbewahrung verpflichtet. Selbstverständlich, wie Jeder, dem fremde Sachen anvertraut sind. Dagegen hat er aber das Recht, Lagermiethe vergütet zu erhalten. Auch das ist selbstverständlich, wenn er die Waare anderswo untergebracht hat. Allein nicht minder, wenn er sie in seinem eigenen Magazine aufbewahrte [2]). Hierfür spricht auch die Analogie des gemeinen Rechtes, daß von ausgelegten Geldern Zinsen zu vergüten sind. Es ist der Sache nach kein Unterschied, ob man sein Geld oder sein Magazin entbehrt.

2) So lange die Waare sich in den Händen des Commissionärs befindet, ist sie Eigenthum des Committenten, nicht des Commissionärs. Denn sie ist nicht zum Eigenthum übergeben, sondern zum Verkauf. Also auch durch Empfang des Connossements wird der Commissionär nicht Eigenthümer; diese etwaige symbolische Tradition wirkt nicht mehr als die wirkliche. Das wird wichtig, wenn der Commissionär in Concurs fällt. Dann kann der Committent die Auslieferung verlangen [3]). Auch der code de commerce [4]) hat hierüber eine Vorschrift. Siehe unten beim Concurse § 45 unter C.

3) Bei Ausführung des Auftrags hat der Commissionär nicht bloß nicht unter dem gesetzten Preis, sondern überhaupt zu dem möglichst höchsten zu verkaufen. Der Regel nach ist ihm ein limito gesetzt. Das hat

---

[1]) Püttmann, Miscellanea cap. 20. Riccius, Ex. jur. camb. ex. 11. s. 2. J. C. Koch, De mercibus in commissionem datis. Giess. 766. 4.

[2]) P. L. R. 2, 8. § 700.

[3]) Püttman, l. c. Quaest. 4. Berger, El. disc. for. t. 42. o. 3. not. 1. Koch l. c. § 6.

[4]) Art. 581.

nur die Wirkung, daß er nicht unter dem verkaufen darf; aber keineswegs, daß er ohne Weiteres die Waare dafür weggeben dürfte. Er muß den höchsten Preis zu erhalten suchen: das gehört zur Sorgfalt eines Bevollmächtigten. Hier fragt es sich: Kann er die Waare wohl selbst behalten? Allerdings, so scheint es. Zwar enthält die Verkaufs-Commission ein Verkaufs-Mandat in Betreff Dritter, und genau genommen kann er nicht an sich selbst verkaufen. So noch Lauterbach [1]). Wenn er aber ebenso viel gibt wie jeder Andere, so liegt eine Erfüllung per aequipollens vor, und der Committent hat gar kein Interesse dabei, daß der Commissionär nicht an sich verkaufe, jener spart vielmehr die Kosten der Ablieferung. Auch kann man wohl sagen, der Commissionär repräsentire eine doppelte Person, er handelt als Mandatar und in eigenem Namen. Selbstverständlich ist jedoch, daß er die Waare nicht ohne Weiteres für den limitirten Preis behalten darf, sondern ebenso viel geben muß, als er von Andern hätte erhalten können: sonst wäre er nicht in gutem Glauben. — Ueber die Frage, wie lange der Verkaufscommissionär zur Annahme des Widerrufs von Seiten des Committenten verpflichtet sei, siehe Einkaufs-Commission Nro. 2.

4) Es fragt sich ferner, ob der Commissionär auch für die Zahlungsfähigkeit des Käufers hafte? Soweit allerdings, daß er an einen sicheren Mann von gutem Credit verkauft haben muß; das Gegentheil wäre ein Verschulden des Mandatars. Ist der Käufer dagegen durch einen unglücklichen Zufall zahlungsunfähig geworden, so hat der Commissionär nicht zu haften. Denn den Zufall trägt kein Mandatar ohne Weiteres [2]). Indessen unter Kaufleuten ist es häufig, daß der Commissionär sich besonders dafür verbürgt, del credere steht, und dafür gewöhnlich ein Procent vom Belauf der Summe außer seiner Provision erhält. Ueber die Natur des del credere, ob es Bürgschaft oder Expromission sei, handelt Hasche [3]). Es ist Bürgschaft; also geht die unter Nro. 5 erwähnte Klage dadurch nicht verloren. Die H. F. O. verordnet aber das Gegentheil [4]). Aus diesem Grundsatz des gemeinen Rechtes folgt, daß auch der Commissionär seinem Committenten nicht eher zu zahlen schuldig ist,

---

[1]) Diss. acad. V. 1. Nr. 51. § 4.

[2]) Arg. l. 50. D. de adm. et peric. tut. 26, 7.

[3]) Erläut. d. Hamb. F. O. Thl. 2. S. 198 flgg.

[4]) Vergl. Sieveking v. d. Assec. f. c. ung. Versicherten. § 49 folg. u. d. dass. Angef. Cramer, Wetzl. N. St. Th. 29. Nr. 6 (sive 92. Nr. 6).

als bis er den Preis von dem Käufer erhoben hat. Unter Kaufleuten ist es jedoch üblich, daß gleich bei Empfang des Commissionsguts auf solches ein Vorschuß geleistet wird. Deßhalb ist denn das unter A. Nr. 6 erwähnte Retentionsrecht vorzüglich wichtig.

5) Hat der Committent eine direkte Klage gegen den Käufer? Mehrere haben dies geläugnet. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes habe der Mandant nur dann eine direkte Klage gegen Dritte, wenn der Mandatar nicht bloß aus seinem Auftrage, sondern auch auf seinen Namen contrahirt habe. Unter Kaufleuten geschehe dies vom Commissionär niemals: also —. Das ist aber irrig. Nach richtigen Grundsätzen des gemeinen Rechts hat der Mandant jedesmal, so oft aus seinem Auftrage contrahirt ist, eine utilis actio. Das wird wichtig im Concurse des Commissionärs [1]). — Hätte der Committent keine Klage gegen den Käufer, so müßte dieser das Kaufgeld in die Concursmasse des Commissionärs zahlen, und der Committent sich an diese wenden.

C. Die Einkaufs-Commission [2]) enthält den Auftrag zum Einkauf und zur Einsendung von Waaren an den Committenten. Auch hier sind nur einige specielle Fragen zu erörtern; zum Theil dieselben wie bei der Verkaufs-Commission.

1) Selbstverständlich ist, daß der Commissionär zum möglichst wohlfeilen Preise kaufen muß, und dem Committenten nicht mehr ansetzen darf, als er wirklich gegeben hat. Ersteres folgt aus seiner schuldigen Sorgfalt, Letzteres aus seiner Verpflichtung zum guten Glauben. Von den Kaufleuten wird das Letztere sehr schlecht beobachtet. Meistens wird etwas mehr angesetzt, als wirklich gegeben ist; und entweder gradezu der von dem Committenten angesetzte Preis berechnet, oder der mittlere zwischen diesem und dem wirklich gegebenen. Es ist das ein wahrer Betrug: ihn begeht aber optimus quisque.

2) Auch hier entsteht die Frage, ob der Commissionär statt von Dritten zu kaufen, von seinem eigenen Vorrath abgeben dürfe? Sie ist ebenfalls zu bejahen, sobald nur gute Waare geliefert, und kein höherer Preis, als wofür von Dritten zu kaufen war, berechnet wird. Hier entscheiden dieselben Gründe wie bei der Verkaufs-Commission. Man wendet ein, streng juristisch liege keine wörtliche Erfüllung des Auftrags vor. Aber warum nicht? Beim Verschreiben

---

[1]) Koch, l. c. § 7.

[2]) Herm. Breuls de contractu commissionis ad merces co mendas data. Gött. 800. 4.

von Waaren lautet der Auftrag ja nicht: „Kaufen Sie,“ sondern „Senden Sie mir.“ Jedenfalls geschieht der Absicht des Committenten völliges Genüge, und dieser steht sich selbst besser in Ersparung von Unkosten. Auch geschieht das tagtäglich; das Badische H. R. [1]) autorisirt es ausdrücklich. Dabei entsteht besonders die Frage, wie lange der Commissionär in diesem Falle schuldig sei, den Widerruf des Committenten anzunehmen. Nur das Badische H. R. hat sie berührt, und hält den Widerruf für stattnehmlich, so lange die Waare noch nicht verpackt und zu Buch getragen ist. Nach allgemeinen Grundsätzen jedoch scheint es bloß auf das Eintragen in die Bücher des Commissionärs anzukommen; das Verpacktsein ist gleichgültig. Denn ein Widerruf findet nicht mehr statt, sobald der Mandatar den ihm aufgetragenen Contract abgeschlossen hat, und das ist der Fall, sobald der Commissionär das Geschäft in seine Bücher eingetragen und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er als Commissionär von sich selbst als Verkäufer gekauft habe. Hätte er von einem Dritten gekauft, so wäre der Widerruf unzuläßig, sobald der Contract geschlossen, wenngleich die Uebergabe noch nicht stattgehabt hätte. Sobald der Commissionär von sich selbst nimmt, repräsentirt der Eintrag in die Bücher den Abschluß des Contracts, und das Verpacken die Uebergabe; und folglich ist letzteres gleichgültig.

3) Nicht minder entsteht hier die Frage, ob der Verkäufer eine direkte Klage gegen den Committenten hat. Ihre Beantwortung ist gleichfalls wichtig, wenn der Commissionär in Concurs fällt. Hier kommt nach Analogie des gemeinen Rechts Alles darauf an, wie der Contract geschlossen ist. Wenn der Mandatar nicht bloß aus Auftrag, sondern auch im Namen des Mandanten contrahirt hat, so daß der Dritte weiß für wen, so erwirbt der Dritte auch eine direkte Klage gegen den Mandanten. Wenn hingegen zwar aus Auftrag, aber in eigenem Namen von dem Mandatar contrahirt ist, so daß der Dritte vom Mandanten gar nichts erfährt, so findet keine Klage gegen diesen, sondern nur eine Klage gegen den Mandatar statt (? ?) [2]). Commissionäre contrahiren aber immer auf die letzte Weise, also haben die Verkäufer der Regel nach keine direkte Klage. Daraus folgt aber auch, daß der Commissionär den Verkäufer niemals an den Committenten verweisen kann, sondern schlechthin selbst haftet; denn wer beim Abschluß des Contracts nicht gesagt hat, er handle für

---

[1]) Art. 92. a.a. [2]) Die Fragezeichen im Mſ.

einen Dritten, der kann sich auch später nicht darauf berufen. Das wird wichtig, wenn der Committent in Concurs fällt.

4) Endlich fragt es sich, wann das Eigenthum der Waare auf den Committenten übergehe, ob durch Uebergabe des Verkäufers an den Commissionär, oder erst durch dessen Tradition an den Committenten. Auch diese Frage ist von Wichtigkeit, wenn der Commissionär in Concurs fällt und der Committent ihn schon bezahlt hat. Gemeines und französisches Recht weichen hierüber von einander ab. Nach jenem erfolgt der Eigenthumsübergang erst durch Tradition des Commissionärs an den Committenten. Denn für das gemeine Recht entscheiden die Regeln über den Eigenthumserwerb durch Bevollmächtigte. Hat ein solcher Namens des Mandanten gekauft und empfangen, so wird dieser sofort Eigenthümer; wenn auf eignen Namen der Bevollmächtigte, wenn er gleich aus fremdem Auftrag gekauft hat. Beim Commissionär tritt der letzte Fall ein; so lange also die Waare sich noch in seinen Händen befindet, ist der Committent nicht Eigenthümer geworden [1]). Nach französischem Recht dagegen wird der Committent Eigenthümer, sobald der Commissionär die Waare empfangen hat. Der code de commerce berührt dies nicht; es entscheiden also die allgemeinen Regeln des code Napoléon. Dieser [2]) hat den allgemeinen Grundsatz, daß, sobald die Verbindlichkeit zu liefern perfect ist, Eigenthum übergeht. Sobald aber der Commissionär von dem Verkäufer empfangen hat, ist die Verbindlichkeit zur Ablieferung an den Committenten perfect. Kann aber der Committent wohl aus dem Concurs des Commissionärs vindiciren, da der code keine Vindication von Mobilien kennt? Das hängt davon ab, ob eine solche Abforderung aus dem Concurse nicht auch durch bloße Personalklagen sich bewirken läßt.

D. Die Spedition [3]), oder die Versendung anvertrauter Waaren. Der Fall, wenn nur diese nicht der Einkauf aufgetragen ist, entfernt sich am weitesten vom eigentlichen Handel, weil gar kein Kauf und Verkauf dabei eintritt. Das Geschäft gehört jedoch ohne Zweifel zum Handel im weitern Sinn; es ist ein unentbehrliches Hülfsgewerbe. Daher hat auch der Spediteur die Rechte und Pflichten des Kaufmanns. So verpflichtet der code de commerce die Spe-

---

[1]) l. 59. D. de a. r. d. 41, 1. [2]) Art. 1138.

[3]) Bülow und Hagemann, Pr. E. Th. 4. Nr. 78. Günther, D. de expeditoribus mercium transportandarum. Lips. 808. 4. Heineken, D. de negotiatione quam vocant speditoriam. Heidelb. 811. 4.

diteure wie andere Kaufleute zu regelmäßigen Handelsbüchern. Ihre Thätigkeit läßt sich auf drei Hauptpunkte zurückführen:

1) Die Sorge für die Waaren, daß sie gehörig verpackt werden, um nicht durch den Transport zu verderben. Das ist ganz seine Sache; wenn es also hieran fehlt, so hat er zu haften. Dazu gehört denn auch, daß er gleich beim Empfang nachsehe, ob sie unbeschädigt sind, und widrigenfalls den Zustand constatire, damit der Eigner seinen Regreß gegen den Ablieferer nehmen könne. Versäumt er dies, so ist der Eigner zum Regreß außer Stande und hält sich also natürlich an ihn.

2) Der Abschluß der Contracte mit Schiffern und Fuhrleuten. Dabei kommt zweierlei in Betracht: theils die Auswahl zuverlässiger Personen, theils der Abschluß eines billigen und vorsichtigen Contracts.

3) Die genaue Befolgung des ihm gewordenen Auftrags. Er muß bei der Versendung so verfahren, wie von seinem Mandanten vorgeschrieben: zu Wasser oder zu Lande versenden; an den richtigen Ort; an die bestimmte Person. Dabei tritt jedoch die Modification ein, daß, wenn er auch Mandatar des Absenders ist, er doch die Befugniß hat, auch die Ordre des Empfängers zu befolgen, und dahin zu senden, wohin dieser es verlangt. Denn sein Auftrag ging dahin, diesem zu überliefern. Das geschieht aber auch, wenn er es dahin liefert, wohin dieser es beordert hat. Es liegt darin eine Uebergabe zur kurzen Hand an den Empfänger. Der Dritte, an welchen zu senden der Empfänger aufträgt, wird dadurch sein Procurator, und die Uebergabe an einen solchen steht der an den Geschäftsherrn gleich [1]). — Bei der Spedition verdienen folgende Punkte eine besondere Erörterung:

1) Wie weit hat der Spediteur für Schiffer und Fuhrleute, die er ausgewählt, zu haften? Nach unserem Rechte nicht anders, als wenn er selbst ein Versehen bei der Auswahl begangen hat. Das ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung für Substituten. Wer erlaubter Weise einen Andern substituirt, haftet nur für das eigne Versehen bei der Auswahl. War aber sorgfältig gewählt, und ist dennoch etwas versehen, so wird dies als Zufall betrachtet und der Substituent ist nicht verhaftet [2]). In andern Ländern ist man zuweilen strenger, und der Spediteur ist schlecht-

---

[1]) Bad. H. R. Art. 100 a. Schmalz, Samml. merkw. R. F. Th. 1. Nr. 20.

[2]) Pöhls, H. R. Th. 1. § 120. 123. Thöl, H. R. Th. 1. § 32. z. E. Günther, l. c. § 24. p. 51, bes. § 15. Heineken l. c. § 20.

weg verhaftet. So namentlich das französische Recht [1]). Nach diesem haftet der Spediteur für Versehen der Schiffer und Fuhrleute, als wären sie von ihm selbst begangen. So z. B., wenn sie Waaren veruntreuen, sich stehlen lassen, an den Unrechten abliefern. Selbst wenn die Waare durch mehrere Hände geht, ist der erste Spediteur, welcher diese Zwischenhände ausgewählt hat, schlechthin verhaftet.

2) Seine Unkosten und Auslagen erhält der Spediteur nach allgemeiner Observanz von dem Empfänger. Wenn auch Mandatar des Absenders, bezieht er doch in den meisten Fällen die Vergütung von dem Empfänger, welcher gegen Empfang bezahlen muß. Der Grund liegt theils darin, daß die Waare doch meistens für Rechnung des Empfängers geht, dieser also die Unkosten zu tragen hat, und dem Absender wieder erstatten müßte; folglich ist es kürzer, daß er geradezu dem Spediteur bezahlt. Theils liegt der Grund in dem Retentionsrecht des Spediteurs. Dies steht ihm gegen Jedermann zu; der Empfänger kann also die Auslieferung nicht anders begehren, als gegen Bezahlung. Hier fragt es sich: Hat der Spediteur wohl eine Klage gegen den Empfänger, wenn die Waare schon abgeliefert ist? Die Frage kann wichtig werden, wenn etwa der Absender Concurs gemacht hat. Sie ist zu bejahen, sobald die Waare für Rechnung des Empfängers ging. Denn wenn der Spediteur auch Mandatar des Absenders ist, und also eine Klage gegen diesen hat, so ist er doch Geschäftsführer hinsichtlich des Empfängers, er hat dessen Geschäfte in der That geführt und wußte, daß er es thue. Der Umstand aber, daß man im Auftrag eines Andern handelt, hindert das Vorhandensein einer Geschäftsführung nicht und schließt den Regreß gegen den Geschäftsherrn nicht aus [2]). Nur dann ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn der Empfänger dem Absender die Auslagen schon wieder vergütet haben sollte, denn er ist nicht schuldig, zum zweiten Mal zu bezahlen.

3) Nach eben diesem Grundsatz, daß der Spediteur sich an den Empfänger hält, ist es auch üblich, daß, wenn die Waare durch die Hände mehrerer Spediteure geht, der erste seine Auslagen von dem zweiten erhält u. s. w. Ebenso auch, daß, wenn der Spediteur an einen Schiffer oder Fuhrmann abliefert, er sich von diesen seine

---

[1]) C. c. Art. 97 — 99. Vergl. auch Merlin, Répertoire v. commissionaire § 6; Quest. de droit v. comm. § 2.

[2]) Göß, Rechtl. Entsch. d. J. F. z. Altorf, Nr. 6.

Auslagen erstatten läßt, und diese sie von dem Empfänger einheben. Dabei noch zwei besondere Fragen:

a) Wenn der Empfänger nicht zahlen will, kann der Schiffer oder der Fuhrmann seinen Regreß gegen den Spediteur nehmen, oder muß er den Empfänger ausklagen? Die Beantwortung hängt davon ab, ob die Uebertragung an den Fuhrmann als Cession oder als Anweisung anzusehen ist. Hier unbedenklich das Letzte. Der Zweck ist die Abkürzung der Sache und nicht, daß der Schiffer ꝛc. eine Forderung erwerben will; auch wird eine Anweisung theils überhaupt eher vermuthet, theils entspricht deren Annahme dem besonderen Verfahren, was hier befolgt wird. Der Fuhrmann bringt nie Urkunden bei, um seine Rechnung zu belegen, sondern bloß die Summen der vergüteten Auslagen auf dem Frachtbrief. Wäre er Cessionar, so müßten Urkunden als Belege mitgetheilt werden [1]).

b) Hat der zweite Spediteur die Richtigkeit der Auslagen des ersten zu vertreten? Der zweite hat dem ersten seine Rechnung bezahlt, fordert den Betrag vom Empfänger, dieser weigert die Zahlung, weil zu viel, und der zweite Spediteur klagt gegen den Empfänger. Kann dieser die Einrede entgegensetzen oder muß er zahlen und sich an den ersten Spediteur halten? Die Frage ist nirgends berührt. Nach richtiger Ansicht braucht der zweite Spediteur die Rechnung des ersten nicht zu vertreten. Der erste Spediteur ist nicht Mandatar des zweiten, sondern umgekehrt dieser Mandatar des ersten: der zweite ist also für die Handlungen des ersten nicht verantwortlich. Auch klagt der zweite nicht als Cessionar des ersten, sondern als Geschäftsführer des Empfängers. Der zweite Spediteur hat durch seine Zahlung die Geschäfte des Empfängers nützlich geführt, weil sonst der erste Spediteur sein Retentionsrecht gebraucht haben würde. Auch ist ihm kein Verschulden vorzuwerfen, daß er eine ungegründete Forderung bezahlt habe, denn ihm fehlen die data, dies zu beurtheilen. Also muß der Empfänger ihn bezahlen und seinen Regreß gegen den ersten Spediteur nehmen.

4) Schon oben, A. No. 6, ist des Vorzugsrechts des Spediteurs wegen seiner Provision und Auslagen gedacht. Dabei fragt es sich, ob er es noch ausüben kann, wenn er die Waaren schon wieder abgesendet hat und sie noch unterwegs sind? Ohne Zweifel. Der Schiffer oder Fuhrmann, welche die Waare führen, sind seine Mandatarien; was also sich in ihren Händen befindet, ist so gut wie in

---

[1]) Geiger und Glück, N. F. Th. 3. Nr. 39.

den seinigen. Für das französische Recht erregt zwar der Buchstabe des code de commerce [1]) „in seiner Niederlage oder einem öffentlichen Magazin" Zweifel: der Artikel redet aber nur vom Verkaufscommissionär, welcher nicht weiter zu senden pflegt. — Bei einem solchen Anhalten der Waare entsteht zuweilen eine Collision zwischen dem Spediteur und dem Verkäufer oder Einkaufscommissionär, welcher abgesandt hat. Hier fragt es sich, wer den Vorzug hat. Ohne Zweifel der Spediteur. Sein Retentionsrecht gilt gegen Jedermann; wenn sie also auch Eigenthümer sind, so haben sie es doch zu respectiren. Er hält ihnen das Ihrige nicht vor. Entweder ist er ihr Mandatar: dann haften sie ihm selbst; oder er ist Mandatar des Empfängers: dann haben sie durch seinen Empfang schon den Besitz verloren.

5) Der Spediteur als Mandatar des Absenders ist dem Empfänger zu nichts verbunden [2]). Aber wegen eines Schadens, den er der Waare zugefügt, kann er von dem Empfänger, für dessen Rechnung sie bestimmt ist, allenfalls mit einer utilis actio belangt werden [3]).

§ 19. Kaufmännische Empfehlungen.

Wenn ein Kaufmann den andern empfiehlt oder Credit macht, so sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

1) Die Ausstellung eines Creditbriefs, eines Schreibens, worin der Empfänger ersucht wird, dem Bringer eine Summe Geldes zu zahlen. Ein solches Schreiben enthält nicht sowohl ein Mandat zu creditiren, als ein Mandat zu zahlen. Sein Zweck geht dahin, daß der Empfänger des Briefs für Rechnung des Schreibers zahlen solle. Daher ist hier zunächst der Aussteller zum Ersatz verpflichtet. Er muß als Mandant die Auslagen erstatten und hat die Rechtswohlthat der Vorausklage nicht, welche nur bei der Bürgschaft und dem Mandat zu creditiren vorkommt. Andererseits hat der Auszahler gegen den Erheber des Geldes keine Klage [4]), denn er hat ihm nicht geborgt, sondern an ihn für Rechnung eines Andern gezahlt. Indessen ist nach Umständen eine Klage aus der Geschäftsführung wider den Empfänger möglich, wenn das Empfangene zu seinem Nutzen verwendet ist und er es dem Aussteller noch nicht vergütet hat.

---

[1]) Art. 93. [2]) Merlin Répertoire v. comm. §. 5. Nr. 4.

[3]) Böhmer, R. F., Theil 3. Nr. 244. N. 10 — 12.

[4]) Siehe jedoch C. 7. C. 4, 35; Faber Cod. def. l. 4. t. 1. def. 36.

2) Das Creditmachen enthält den Auftrag, einem Anderen auf unsere Gefahr zu creditiren. Das ist nichts als ein mandatum de credendo s. qualificatum. Dabei gelten ganz die Regeln des gemeinen Rechtes. Der Auftraggeber haftet als Bürge, wenn die Person, welche Credit erhalten hat, nicht zahlen kann. Er haftet aber nicht zunächst, sondern hat die Rechtswohlthat der Vorausklage. Auch haftet er dann nicht, wenn der Creditgeber das Maaß des bewilligten Credit's überschritten hat, oder durch eigene Fahrlässigkeit in Schaden gekommen ist. Denn der Creditgeber erscheint als Bevollmächtigter, muß als solcher für jedes Versehen aufkommen, und darf seine Vollmacht nicht überschreiten. So z. B., wenn Wechselcredit aufgetragen ist, und er giebt Waarencredit.

3) Die allgemeine Empfehlung eines Dritten zu Handelsgeschäften enthält die Versicherung, daß dieser Dritte ein sicherer und rechtlicher Mann sei, mit dem man sich wohl in Geschäfte einlassen könne. Martens unterscheidet hier, ob die Empfehlung aus eignem Antrieb oder auf Anfrage erfolgte. Erstenfalls soll für jedes, letzterenfalls nur für mittleres Verschulden gehaftet werden. Diese Unterscheidung ist aber bloß aus dem Pr. L. R. [1]) entnommen, und entspricht allgemeinen Regeln durchaus nicht. Entweder enthält die Empfehlung einen bestimmten Auftrag oder ein Geheiß; und dann ist sie ein Mandat zu creditiren, bei welchem die obigen Regeln gelten. Oder sie ist eine bloße Empfehlung zu vorkommenden Geschäften, ein bloßes consilium oder commendatio, und dann gilt die allgemeine Regel, daß es unverbindlich sei, so weit es nicht arglistig ertheilt ward; und es ist gar kein Grund vorhanden, unter Kaufleuten eine Ausnahme zu machen [2]). Indessen sind einzelne Particularrechte oft strenger. So das Pr. L. R. [3]). Auch das Lüb. Recht [4]): wer ungefragt einen Fremden empfiehlt, den der Andere nicht kennt, haftet als Bürge. Aber das gilt bei Weitem nicht allgemein: der code de commerce hat nichts davon. Es ist daher sehr irrig, wenn manche Rechtslehrer die allgemeine Regel aufstellen, unter Kaufleuten seien Empfehlungen einer Bürgschaft gleich zu achten [5]). Es ist eine alte Tradition, welche Einer dem Andern nachgesagt hat, und für welche besonders das Lüb. Recht von Einfluß gewesen ist. Eine sehr gute Erörterung hierüber findet sich

---

[1]) 2, 8. § 704. 705. *Nach diesem wird im ersten für mittleres, im zweiten Fall für grobes Versehen gehaftet.

[2]) l. 12. § 12. D. mandati 17, 1. l. 47 pr. D. de r. j.

[3]) 2, 8. Abs. 7. § 702 fg. [4]) 3, 10. Art. 1.

[5]) Z. B. Stryk U. M. 17, 1. § 10.

bei Klein [1]). Diese Rechtsansicht hat indessen zur Folge, daß Kaufleute ihren Empfehlungen gewöhnlich die Clausel beifügen: „Ohne meine Gewähr."

Handelsgesellschaften.

Martens behandelt von den Handelsgesellschaften zuerst die Privatgesellschaften, welche einzelne Privatpersonen unter sich ohne Staatsauctorität eingegangen sind, § 20—25; dann die großen Handelsgesellschaften, welche unter Staatsauctorität auf Actien bestehen, § 26. 27.

§. 20. Einige allgemeine Grundsätze.

Eine Handelsgesellschaft, Compagniehandlung, früher Mascopei, ist eine Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Betreibung von Handelsgeschäften. Nur dieser Zweck unterscheidet sie von den übrigen Societäten. Sie sind für alle Arten von Handelsgeschäften möglich: nicht bloß eigentliche Handels=, sondern auch Commissions=, Speditions=, Wechsel=Geschäfte, Rhederei u. s. w.

Solche Handelsgesellschaften werden im Ganzen nach den gewöhnlichen Grundsätzen von allen Societäten, und namentlich den Erwerbsgesellschaften beurtheilt, deren Art sie sind. Es gelten also die allgemeinen Regeln von Societäten überhaupt auch hier [2]). Indessen kommen doch manche Eigenheiten vor: theils durch Gewohnheit, theils aus Gesetzen. Schon ältere Gesetze hatten mehrere eigne Bestimmungen für Handelsgesellschaften; besonders aber die neuern, das Pr. L. R. [3]) und der code de commerce, welcher einen eigenen Titel über diese Gesellschaften hat [4]).

1) In Betreff der Personen, welche sie eingehen können, bemerkt Martens, daß es zuläßig sei, dieses auch mit Fremden und mit Juden zu thun. Diese Bemerkung bezieht sich nur auf die ehemaligen Verbote. Besonders in der Hansa war es verboten, daß kein dortiger Kaufmann mit einem Fremden in Societät treten dürfe. Der Grund liegt in dem Handelsneid der Hansa. Sie suchte alle Handelsvortheile möglichst an sich zu halten; durch eine solche Societät wären die besonderen Privilegien und Vortheile ihrer Verbindung auch Fremden zu Gute gekommen. Zum Theil hatte sie

---

[1]) Rechtssprüche der Hall. J. F. B. 3 Nr. 15. [2]) C. c. art. 18.
[3]) 2, 8. § 614 — 683. [4]) Art. 18 — 64.

sich auch gegen die Regenten, von welchen ihr Privilegien eingeräumt waren, dahin verpflichtet, daß sie keine Fremden unter ihrem Namen zulassen wolle; das machte die Ausschließung nothwendig. Jetzt kommt wohl nirgends [1]) ein solches Verbot mehr vor; auch ist es ein häufiger Fall, daß einem Auswärtigen ein Antheil eingeräumt wird. Sogar Nichtkaufleute haben bisweilen einen Antheil. Zwar nicht an Collectivgesellschaften, § 21, denn dadurch wird der Theilhaber zum Kaufmann, wohl aber ist solches bei Commanditenhandlungen ein häufiger Fall; denn daran kann man Antheil haben, ohne Kaufmann zu sein.

2) Eingehung der Societät. Nach bisherigem gemeinen Rechte ist sie ein Consensualcontract, wird also durch bloße Einwilligung geschlossen; daher auch mündlich und selbst stillschweigend. Das bildet denn auch die Regel für Handelsgesellschaften. Es geschieht aber selten. Bei fortdauernden Societäten, die nicht bloß auf ein einzelnes Geschäft gerichtet sind, kommt fast immer ein schriftlicher Contract, auch meistens eine öffentliche Bekanntmachung vor. Letztere erfolgt theils durch die Zeitungen, hauptsächlich aber mittelst der sogenannten Circuläre, d. h. gedruckter gleichlautender Briefe an die Kaufleute, mit welchen die Mitglieder bisher bekannt waren oder künftig bekannt zu werden wünschen. Durch neuere Gesetze ist wohl Beides, theils die schriftliche Errichtung, theils die öffentliche Bekanntmachung zur gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht. So besonders nach dem Pr. L. R. und dem code de commerce. Allein auch sonst: z. B. in Sachsen [2]). Solche Gesetze sind sehr heilsam. Wenn sie fehlen, so entstehen daraus theils manche Streitigkeiten, ob Jemand Gesellschafter sei, und ob er hafte, theils Betrug der Gläubiger, indem Personen, die wirklich Gesellschafter waren, dies nicht selten zuletzt abläugnen. Das Pr. L. R. [3]) und Sachsen verlangen daher einen schriftlichen Contract und öffentliche Bekanntmachung mittelst Anschlags an der Börse, oder Anzeige bei der Obrigkeit. Nach der Augsburger W. O. [4]) muß die Firma und deren Interessenten gleich bei Errichtung der Handlung in ein öffentliches Buch eingetragen werden. Der code de commerce [5]) schreibt schriftliche Errichtung vor, entweder durch eine öffentliche, oder durch eine Privat-Urkunde, von welcher so viele Exemplare angefertigt werden müssen,

---

[1]) Allerdings in Frankfurt, nach Beisassenordnung vom 5. Juni 1708 (Beyerbach, Samml. IV, 1).

[2]) Kind, Quaest. for. ed. 2. t. 4. p. 90. [3]) 2, 8. § 617 — 626.

[4]) Cap. 11. § 1. [5]) Art. 39 — 44.

als Mitglieder der Societät sind. Dann ist in den nächsten vierzehn Tagen dem Handelsgericht des Districts eine Anzeige zu machen, und dort wird ein Auszug aus dem Contract drei Monate lang öffentlich angeschlagen. Dieser Auszug muß enthalten: die Namen der Mitglieder; Firma; die Benennung der Personen, welche berechtigt sind, Namens der Societät zu handeln; den Einschuß der Personen, welche sich nur mit einer bestimmten Summe betheiligen; den Anfang und das Ende der Societät. — Sind diese Förmlichkeiten versäumt, so ist die Societät unter den Parteien nichtig, aber dritten Personen haften die Mitglieder dennoch.

3) Die Vertheilung des Gewinns und Verlustes erfolgt zunächst nach Abrede. Schon die Regel des gemeinen Rechtes besagt, daß Gesellschafter beliebige Antheile verabreden können. Das Gleiche gilt auch bei Handelsgesellschaften. Nur die sogenannte societas leonina ist bekanntlich verboten; sie wird auch keinem Kaufmann einfallen. Ist nichts verabredet, so hat jeder Gesellschafter gleichen Antheil. Dabei ist es nach gemeinem Recht freilich streitig, ob arithmetische oder geometrische Gleichheit gemeint sei. Unter Kaufleuten aber ist die geometrische Gleichheit allgemein hergebracht, und dieses auch in vielen Gesetzen [1]) ausdrücklich vorgeschrieben. Nach preußischem und französischem Recht ist dies schon allgemeine Regel bei allen Societäten und mithin auch bei Handelsgesellschaften.

4) Zu den besondern Eigenheiten der kaufmännischen Societät gehört die Firma [2]). Bei Handelsgesellschaften, die nicht für einzelne Geschäfte, sondern auf die Dauer eingegangen werden, ist es üblich, der Compagniehandlung einen eignen Namen beizulegen, damit die Geschäfte, welche für ihre Rechnung geschlossen sind, sofort von denen, welche für eigne Rechnung der einzelnen Gesellschafter gehen, unterschieden werden können. Dieser Name heißt die Firma, raison, ragione. Damit wird Alles bezeichnet, was Namens der Handelsgesellschaft geschieht. Nie wird der eigne Name des contrahirenden Gesellschafters gebraucht, sondern stets die Firma: so in Briefen, auf Wechseln und in andern Urkunden; und selbst bei Vollmachten in Prozessen. Der Gebrauch der Firma ist also ein sicheres Kennzeichen, ob das Geschäft für Rechnung der Societät oder eines Einzelnen geschlossen wird. Die Firma besteht gewöhnlich aus den Namen der Gesellschafter. Zuweilen werden alle zusammen, zuweilen

---

[1]) Hamb. St. R. 2, 10. § 4. Nürnb. Ref. 18, 1. Frankf. Ref. 2, 23. § 3.
[2]) Schweitzer, Sp. quaest. for. de firma mercat. Lips. 803. 4.

nur einer oder zwei, mit dem Zusatz et Compagnie gewählt. Oft aber auch der Name längst ausgetretener oder verstorbener Personen. Letzteres zur Belebung des Credits. Das ist aber eigentlich ein Mißbrauch; denn es entsteht dadurch eine Ungewißheit darüber, wer Mitglied ist, und Dritte werden inducirt, an Mitglieder zu glauben, die keinen Antheil haben. Die bisherigen Gesetze haben nichts darüber verordnet. Neuere Gesetze sind dem Mißbrauch sehr heilsam entgegengetreten. Zuerst hat das preußische Landrecht wenigstens so viel festgestellt, daß die Firma öffentlich bekannt gemacht werden muß, und ebenso jede künftige Veränderung in deren Theilnehmern. Noch besser verordnet der code de commerce [1]) theils die öffentliche Bekanntmachung, theils daß die Firma keine andere Namen enthalten darf, als die von activen Mitgliedern, welche für das Ganze haften. Hiernach wird es also in Frankreich nothwendig, daß bei dem Tode oder dem Austreten einer Person die Firma geändert wird. Der Austretende oder der Erbe des Verstorbenen haben also ja dafür zu sorgen; sonst haften sie für die Societätsgeschäfte. — Deutsche Gesetze haben eine solche Vorschrift bisher nicht. Aber das Pr. L. R. [2]) hat eine andere zweckmäßige Vorschrift, daß sich die neue Firma von den älteren unterscheiden, und die spätere geändert werden soll, wenn es sich findet, daß eine bereits errichtete Handlung die gleiche Firma führe. — Das Recht, die Firma zu gebrauchen, zu firmiren, zu signiren, ist gleichbedeutend mit dem Recht, Handelsgeschäfte Namens der Societät abzuschließen. Wem dieses zusteht, der ist auch zu jenem befugt: denn diese Geschäfte gehen für Rechnung der Societät [3]).

Verschiedene Arten der Handelsgesellschaften.

Die Handelsgesellschaften lassen sich auf mehrere Arten eintheilen. Martens unterscheidet ganz zweckmäßig drei Arten von Privat-Handels-Gesellschaften, und ebenso der code de commerce, wiewohl unter andern Benennungen. Zuerst:

§ 21. Die offene Handelsgesellschaft.

Die offene oder Collectivgesellschaft, société en nom collectif, ist eine gewöhnliche Societät, bei welcher sich Mehrere zu einer fort-

---

[1]) Art. 21. 25. 43. [2]) 2, 8. § 621. 622.
[3]) Kind, Quaest. for. ed. 2. T. 4. p. 91.

dauernden Handlung unter einer eignen Firma verbinden, und bei welcher Alle für das Ganze Antheil nehmen, mithin Alle persönlich haften. Die Voraussetzungen sind also:

1) ein fortdauernder Handel. Darin liegt der Unterschied von der einen Art der compagnie anonyme, nämlich der association en participation.

2) Die eigne Firma. Darin unterscheidet sie sich von der zweiten Art der compagnie anonyme, der Actiengesellschaft.

Daß aber die Firma die Namen aller Theilnehmer enthalte, wie Martens sagt, ist zum Wesen der Collectivgesellschaft nicht nöthig, und geschieht auch bei Weitem nicht immer.

3) Ein Abschluß dahin, daß Alle für das Ganze Antheil nehmen. Darin liegt der Unterschied von der société en commandite, bei welcher immer nur mit einem bestimmten Capital Antheil genommen wird.

Für diese Gesellschaft findet sich kein eigner deutscher Name; man müßte sie die ordentliche Handelsgesellschaft nennen, weil sie die gewöhnliche Gattung ist. Eine solche Societät kann entweder generell sein, so, daß alle Arten von Handelsgeschäften, welche die Gesellschafter angemessen finden, gemeinschaftlich betrieben werden. Oder auch speciell; so, daß nur ein einzelner Zweig gemeinschaftlich betrieben wird, z. B. die Rhederei, das Commissionsgeschäft, der eigentliche Handel. Dabei ist Folgendes zu bemerken:

1) Ob alle Mitglieder auch persönlichen Antheil an der Betreibung der Handelsgeschäfte nehmen sollen, hängt zunächst von dem Contracte ab. Die Theilnahme ist nicht nothwendig zum Begriff. Wenn nur Jeder für das Societätsgeschäft haftet und Antheil an Gewinn und Verlust hat, so ist eine Collectivgesellschaft vorhanden, wenn auch der einzelne Gesellschafter persönlich keinen Antheil an der Betreibung der Geschäfte nimmt. Wenn indessen nichts verabredet ward, so ist allerdings Jeder schuldig, auch an der Führung der Geschäfte persönlichen Antheil zu nehmen. Denn der Regel nach muß jeder Gesellschafter zu den Bedürfnissen der Societät gleichmäßig beitragen, und zwar nicht bloß zum Fonds, sondern auch zur Arbeit.

2) Bei solchen Societäten gilt gewöhnlich der Grundsatz: was ein Gesellschafter unter der Firma vornimmt, verbindet alle Uebrigen, ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung. Das gemeine Recht hat bei gewöhnlichen Societäten die Regel: ein Gesellschafter wird durch die Handlungen des Andern nicht anders verbunden, als wenn seine besondere Einwilligung oder genereller Auftrag vorhanden ist. Allein

bei einem lebhaften Gange der Handlung läßt sich dieses bei Handelsgeschäften unmöglich befolgen. Wer mit einer solchen Handelsgesellschaft abschließt, hat nicht Zeit, alle Theilhaber zu fragen, oder sich zu erkundigen, ob die Uebrigen Auftrag ertheilt haben. Er muß zufrieden sein, sich an Einen zu wenden. Daher ist obiger Grundsatz angenommen, daß durch die Errichtung der Societät ein Jeder den Uebrigen den allgemeinen Auftrag ertheile, Namens der Societät zu handeln. So in vielen Gesetzen, in Hamburg, Lübeck, Preußen [1]) und Frankreich [2]). Auch wo kein besondres Gesetz solches ausspricht, wird es dennoch schon als Regel angesehen. Dann aber kann man, weil es so durchgehends üblich ist, sagen: Wer mit einem Andern eine Handelssocietät eingeht, und nicht das Gegentheil stipulirt, ertheilt durch die Errichtung der Societät einen stillschweigenden Auftrag. Uebrigens hat es kein Bedenken, daß ein Gesellschafter, welcher dies Recht mißbraucht, und durch sein Verschulden die Uebrigen in Nachtheil bringt, Schadenersatz zu leisten hat. Der Gesellschafter haftet zwar dem Dritten, kann aber von seinem Mitgesellschafter Schadenersatz fordern. Es ist ebenso wie bei einem Bevollmächtigten, welcher einen generellen Auftrag mißbrauchte. Auch hat es keinen Anstand, daß durch den Gesellschaftsvertrag einzelne Mitglieder von der Befugniß, Namens der Uebrigen zu handeln und die Societät zu verpflichten, ausgeschlossen werden können. Nur ist es, wenn solches gegen Dritte wirken soll, durchaus nothwendig, daß es bei Bekanntmachung der Societät zugleich mit bekannt gemacht wird. Dritte, denen ein solches Mitglied als Gesellschafter bekannt ist, halten sich an die allgemeine Regel und sind nicht nach einer Privatverabredung zu beurtheilen, welche sie nicht gekannt haben. In Preußen [3]) gilt diese Vorschrift ausdrücklich; in Frankreich ist sie nicht ausdrücklich erwähnt, liegt jedoch implicite in der Vorschrift [4]), daß bei der Bekanntmachung auch anzuzeigen ist, welche Mitglieder befugt seien, Namens der Societät zu contrahiren. Danach richtet sich nun auch das Recht zu firmiren. Der Regel nach hat es jeder Gesellschafter, welcher durch den Societäts-Vertrag nicht besonders ausgeschlossen ist.

3) Gewöhnlich haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht bloß pro rata, sondern in solidum. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes haften Gesellschafter nur nach ihrem Antheil; allein der Credit einer Handelssocietät wird durch

---

[1]) L. R. 2, 8. § 633. [2]) C. c. art. 22.

[3]) L. R. 2, 8. § 623. 634. [4]) C. c. art. 43.

die solidarische Haftung sehr befördert, und der Credit ist dem Kaufmann besonders wichtig. Er ist daher sehr allgemein eingeführt, in älteren [1]) und neueren [2]) Gesetzen, und in Societäts-Contracten meistens verabredet. Dabei findet auch keine Einrede der Theilung statt, sondern Jeder haftet einfach für das Ganze wie für seine eigene Schuld [3]).

4) Bei der offenen Handelsgesellschaft haftet jeder Theilnehmer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht bloß mit seinem eingeschossenen Capital, sondern mit seinem ganzen Vermögen. Das ist schon der allgemeinen Regel gemäß und Rechtens bei jeder Societät. Eine solche ist keine universitas. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind also nicht Verbindlichkeiten der moralischen Person der Societät, sondern in der That Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder. Für seine eigenen Verbindlichkeiten haftet aber Jeder mit seinem gesammten Vermögen. Indessen geschieht es wohl einmal, daß einzelne Mitglieder einen bestimmten Theil ihres Vermögens sich besonders vorbehalten, so daß dieser für ihre Handelsschulden auf keinen Fall haften solle. Das kann natürlich nur gegen diejenigen Gläubiger gelten, denen es zum Voraus bekannt gemacht ist, ehe sie ihre Forderungen contrahirten [4]).

5) Darf ein Gesellschafter denselben Geschäftszweig, auf welchen die von ihm eingegangene Societät gerichtet ist, daneben für sich privatim treiben? Man hat dies oft geradezu verneint. Die Societät sei ihrer Natur nach generell; ein Mitglied müsse also alle Geschäfte der Art, die er überhaupt machen wolle, gemeinschaftlich mit den Uebrigen machen. Diese Ansicht ist jedoch in ihrer Allgemeinheit bedenklich. Zuvörderst kommt es freilich auf den Societäts-Contract an. Ist es darin untersagt, oder ist dieser auf sämmtliche Handelsgeschäfte der Mitglieder gerichtet, so hat die Verneinung freilich keinen Anstand. Auch dürfen die in die Societät eingeschlossenen Gelder zu jenem Privatgeschäft nicht verwandt werden; denn kein Gesellschafter hat das Recht, dieselben zu seinem Privatvortheil zu verwenden. Wenn aber keins von Beidem der Fall ist, so steht nichts entgegen, und es ist den Gesellschaftern allerdings erlaubt, noch ein besonderes Handelsgeschäft für eigne Rechnung zu treiben. So z. B., wenn der Vertrag darauf gerichtet ist, in eine Societät zu treten und eine

---

[1]) Lüb. St. R. 3, 9. Art. 5. [2]) C. c. art. 22.

[3]) Kind, Quaest. for. ed. 2. T. 4. c. 17. v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen, Th. 2. S. 232 bis 242.

[4]) Was unter Nr. 4 steht, ist im Ms. eingeklammert.

bestimmte Summe zusammen zu schießen, um damit gemeinschaftlich Handlung zu treiben, so steht nichts entgegen, daß der Gesellschafter sein übriges Vermögen zu einem gleichen Geschäft für eigene Rechnung verwende; denn durch einen solchen Contract hat er sich nicht anheischig gemacht, alle Vortheile dieser Art der Societät zukommen zu lassen, sondern nur die Geschäfte mit diesem Capital. Der code de commerce berührt die Frage nicht. In Preußen lautet die Vorschrift [1]: Wenn ein Mitglied persönlich von dem Betrieb des Handelsgeschäfts ausgeschlossen ist, so darf ein solches unbedingt dasselbe Geschäft für eigene Rechnung betreiben; ist das nicht der Fall, so darf ein Gesellschafter kein neues Handelsgeschäft gleicher Art für sich errichten, wohl aber darf er ein altes fortsetzen.

§ 22. Commanditen-Gesellschaft [2].

Die Commanditen-Gesellschaft oder Handlung, Commandite, société en commandite, ist vorhanden, wenn ein Theil die Geschäfte führt und dirigirt, der Andere nur ein bestimmtes Capital einschießt und nur mit diesem haftet; der Erste wird complementarius, der Zweite Commanditist oder commanditarius genannt. Der wesentliche Unterschied von der vorigen Art der Gesellschaft besteht darin, daß bei letzterer der Eine an der Geschäftsführung Antheil hat und mit seinem ganzen Vermögen haftet, nicht aber bei der Erstern. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine Societät für einige Gesellschaften eine Collectiv-, für Andere eine Commandit-Gesellschaft sein kann [3]. Auch eine solche Societät hat gewöhnlich ihre eigene Firma. Nach neueren Gesetzen darf aber der Name des Commanditisten nicht darin vorkommen; ist er mit genannt, so verliert er sein Recht als Commanditist und haftet in solidum [4]. Das Recht zu firmiren hat hier nur der Complementar, nicht der Commanditist. Das liegt im Contract. Dieser hat dem Complementar die Führung der Geschäfte übertragen, ihm also das alleinige Mandat gegeben, Namens der Societät zu handeln. Der Commanditist dagegen soll keinen Antheil nehmen, hat also kein solches Mandat, Namens der Societät zu handeln, darf also die Firma nicht gebrauchen. Der code de

---

[1]) L. R. 2, 8. § 635. 636.

[2]) Ueber die Kennzeichen einer solchen Societät im Gegensatz zur Collectivgesellschaft, vergl. Merlin, Rép. T. 12. v. société sect. 2. § 3. art. 2.

[3]) C. c. art. 24. [4]) Preuß. Landrecht 2, 8. §. 651. 652. C. c. art. 23 u. 25.

commerce [1]) hat für den Commanditisten ein besonders strenges Verbot. Dieser darf gar keinen Geschäftsact Namens der Societät vornehmen, noch sich zu irgend einem Geschäfte gebrauchen lassen, nicht einmal Kraft besondern Auftrags; sonst haftet er in solidum. Der Grund hierfür liegt darin, daß Unterschleif verhütet werden soll, daß sich kein allgemeiner Gesellschafter für einen Commanditisten ausgeben könne.

Bei dieser Societät kommt es besonders in Frage, inwiefern sich der Gläubiger direkt an den Commanditisten halten könne, und umgekehrt, ob der Commanditist direkt gegen einen Schuldner klagen könne. Ueber letztere Frage vergleiche Ulpian [2]). In Betreff der erstern kommt es darauf an, ob der Commanditist ihm als Gesellschafter genannt ist. Ist nur unter den Parteien die Societät verhandelt ohne öffentliche Bekanntmachung, so hat der Gläubiger gegen den Commanditisten gar keinen Anspruch, weil er gar nicht mit ihm contrahirt hat. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Complementar Concurs macht; denn die Gläubiger sind befugt, die Klagen ihres Schuldners anzustellen. Ganz anders beantwortet Merlin [3]) die Frage. Er meint, daß ohne Weiteres von dem Gläubiger gegen den Commanditisten bis auf den Belauf seines Einschusses geklagt werden könne, wenn der Gläubiger beweise, daß eine Verwendung zum Besten der Gesellschaft stattgehabt habe. — Ist dagegen der Commanditist als Gesellschafter bekannt gemacht, so kann der Gläubiger allerdings gegen ihn klagen; denn er wußte, daß der Complementar Mandatar des Commanditisten sei und dieser Antheil an der Firma habe. Indem also der Gläubiger mit der Firma contrahirt, contrahirt er zugleich mit dem Commanditisten. Für diesen zweiten Fall ist also die Behauptung von Martens, daß der Gläubiger keine direkte Klage gegen den Commanditisten habe, falsch. Wenn er aber auch dem Dritten haftet, so geschieht dies doch immer nur mit dem eingeschossenen Capital; er ist nicht bloß dem Complementar nicht für mehr verhaftet, sondern auch ebenso wenig dessen Gläubigern [4]). Damit er aber dieses Recht ansprechen könne, muß nothwendig eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden haben, daß er nur mit dieser Summe hafte. Nach dem code de commerce versteht sich dieses von selbst; denn die Summe gehört ausdrücklich unter die bekannt zu machenden Punkte. Das Gleiche muß jedoch

---

[1]) Art. 27 und 28. [2]) l. 13. §. 25. D. de actt. emti. 19, 1.
[3]) Quest. de droit, T. 4. p. 658 fg. ed. 2. [4]) C. c. Art. 26.

auch da angenommen werden, wo sonst die öffentliche Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrags nicht vorgeschrieben ist. Ist der Commanditist dem Gläubiger als Gesellschafter genannt, ohne die Beschränkung auf eine bestimmte Summe, so mußten sie natürlich annehmen, daß es bei der allgemeinen Regel bleibe, und eine Contractsclausel zu ihrem Nachtheil, die sie nicht gewußt haben, kann ihnen nicht opponirt werden [1]).

Haftet der Commanditist auch mit dem herausgezogenen Gewinn? Dafür spricht der Grundsatz, daß von Gewinn erst dann die Rede sein soll, wenn aller Verlust abgezogen ist. Allein theils gilt dieser Grundsatz nur für Gesellschafter unter einander, theils nur bis zur gepflogenen Abrechnung. Nach den Bedingungen haftet er nur mit dem eingeschossenen Capital, und dazu gehört der überschießende Gewinn nicht mehr. Dafür, daß er mit dem Gewinne nicht hafte, hat auch der französische Cassationshof entschieden; allein der pariser Appellationshof, an welchen remittirt wurde, für das Gegentheil [2]).

§ 23. Anonyme Gesellschaft.

Die anonyme Gesellschaft, im code association en participation genannt, während er den Namen société anonyme für unsere Actiengesellschaft gebraucht, ist eine Societät, welche ihre Theilhaber nicht laut werden läßt, und bei welcher alle Geschäfte auf den Namen eines Einzigen geführt werden, als ob sie für dessen alleinige Rechnung gingen. Solche Verbindungen sind theils für fortwährenden Handel möglich, theils für einzelne Unternehmungen. Der erste Fall ist sehr selten, der letzte sehr häufig. Bei einer Gesellschaft, die nur auf einzelne Unternehmungen gerichtet ist, würde es überflüssig sein, eine eigene Firma zu wählen und solche öffentlich bekannt zu machen. Daher findet sich für solche Unternehmungen fast immer die Form der anonymen Gesellschaft. Das rechtliche Verhältniß besteht in Folgendem. Allgemeine Regel ist: sie gilt als wahre Societät unter den Parteien, nicht aber im Verhältniß zu Dritten. Jenes um deßwillen, weil sich die Gesellschafter ganz wie gewöhnlich zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung für gemeinsame Rechnung verbunden haben. Es treten hier also die gewöhnlichen Regeln von der Societät ein. Im Verhältniß zu Dritten dagegen haftet nur der Einzelne,

---

[1]) Büsch, Darstellung Th. 2. S. 271 fg.

[2]) Sirey, Recueil 1812 T. 2, p. 25; 1813 T. 1. p. 105.

auf dessen Namen die Geschäfte geführt sind. Die Dritten haben bloß mit ihm contrahirt, und nicht mit der Societät, die ihnen unbekannt war. Der Dritte hat also gegen die übrigen Theilnehmer gar keine Klage, so lange nicht der Geschäftsführer in Concurs fällt und die Dritten mittelst Güterabtretung in dessen Ansprüche eingetreten sind. Nach einer andern Ansicht dagegen dürfen Dritte auch gegen die anonymen Gesellschafter klagen, wenn eine Verwendung zum Besten der Societät nachgewiesen ist [1]). Diese Ansicht ist jedoch nicht zu billigen. — Nach französischem Recht ist eine solche Societät nur für einzelne Unternehmungen zulässig, nicht für eine fortdauernde Handlung; denn jede Gesellschaft, welche auf fortdauernde Handlung gerichtet ist, bedarf nothwendig einer öffentlichen Bekanntmachung. Verbindungen für einzelne Geschäfte dagegen sind von allen Förmlichkeiten entbunden; nicht einmal ein schriftlicher Vertrag ist dazu erforderlich, sondern es genügt auch der Beweis durch Handelsbücher [2]).

§ 24. Beendigung der Handelsgesellschaften.

Das Meiste, was Martens hier vorträgt, sind Grundsätze des gemeinen Rechts. Nur einige Punkte bedürfen einer Entwicklung:

1) Bei Gesellschaften, die für eine bestimmte Zeit errichtet sind, tritt zuweilen eine stillschweigende Erneuerung durch factische Fortsetzung der Geschäfte ein. Die Zulässigkeit dieser Erneuerung ist nach gemeinem Recht außer Zweifel; die stillschweigende Einwilligung liegt in der factischen Fortsetzung, wofür auch die Analogie der Miethe spricht. Allein in den Ländern, wo die Errichtung an bestimmte Förmlichkeiten gebunden ist, kann, streng genommen, eine derartige Fortsetzung nicht für zulässig gehalten werden; denn diese ist in der That eine neue Errichtung, und die alte Gesellschaft ist mit Ablauf der Zeit von selbst zu Ende gegangen. Ist also jede Errichtung an bestimmte Förmlichkeiten gebunden, so kann auch die in der Fortsetzung enthaltene Errichtung nicht frei davon sein. In Frankreich [3]) ist das ausdrücklich anerkannt.

2) Der Tod des einen Gesellschafters löst nach gemeinem Rechte die ganze Gesellschaft auf, nicht bloß im Verhältniß zu dem Verstorbenen, sondern auch zu den Mitgesellschaftern. Es ist auch nicht zulässig, die künftige Fortsetzung mit den Erben zum Voraus zu

---

[1]) Merlin quest. de droit. T. 4. v. société § 2. [2]) C. c. art. 47 — 50.
[3]) C. c. art. 46.

verabreden. Von dieser Regel wird oft behauptet, daß sie unter Kaufleuten nicht gelte und daß es ihnen erlaubt sei, den künftigen Uebergang auf die Erben zum Voraus zu verabreden. Diese auch bei Martens vorgetragene Ansicht ist unrichtig. Der Grund, weßhalb das römische Recht solches überhaupt angeordnet hat, tritt ganz besonders bei Kaufleuten ein. Er besteht darin, daß es bei Gesellschaften hauptsächlich auf die individuellen Eigenschaften der Person ankommt. Das ist bei Handelsgesellschaften ganz vorzüglich der Fall; Kenntnisse, Charakter und guter Ruf sind hier sehr wichtige Dinge, und es ist nichts gefährlicher, als eine Handelsgesellschaft mit einem Manne, welchen man nicht genau kennt. Auch läßt sich durchaus nicht behaupten, daß das römische Recht durch eine allgemeine Gewohnheit abgeändert sei. Es geschieht freilich oft, daß im Contracte der Uebergang auf die Erben verabredet wird. Allein die Gültigkeit einer solchen Stipulation ist sehr oft in Contestation gezogen und in der neuern Praxis nach den Grundsätzen des römischen Rechts erkannt [1]). Einzelne neuere Gesetze gestatten freilich solche Abreden. Das ist aber nichts Eigenes für Handelsgesellschaften, sondern nur geschehen, weil sie allgemein bei der Societät jenen Grundsatz aufgegeben haben. So in Preußen [2]).

3) Wenn Handelsgesellschaften aufgehoben werden, so ist es allgemein üblich, daß eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlassen wird. So gut wie die Errichtung, ebenso wird auch die Aufhebung, theils durch Zeitungen, vorzüglich aber wieder durch Circularbriefe zur allgemeinen Kunde gebracht. Für die Sicherheit der einzelnen Gesellschafter ist dies sehr wichtig, § 25, und sollte daher niemals versäumt werden. Neuere Gesetze machen es wohl zur gesetzlichen Schuldigkeit: es soll dieselbe Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Anzeige bei der Obrigkeit stattfinden, wie bei der Errichtung. So in Preußen [3]) und Frankreich [4]). Eine Bekanntmachung durch Circulare an alle Correspondenten ist wohl noch nirgends gesetzlich vorgeschrieben, und doch ist dies offenbar die beste Art.

4) Bei Handelsgesellschaften kommt es häufig vor, daß eine solche zwar im Ganzen fortdauert, aber doch ein einzelnes Mitglied austritt, oder seinen Antheil an Andere überträgt. Die Firma wird unverändert beibehalten, die Geschäfte auf dem bisherigen Fuße

---

[1]) Leyser spec. 186. coroll. Motz, D. de socii mercatorii heredibus § 1. 7.

[2]) L. R. 1, 17. § 278—287. [3]) L. R. 2, 8. § 658—660.

[4]) C. c. art. 46.

fortgesetzt, aber das Personal ändert sich. Zu einer solchen Uebertragung gehört ohne Zweifel die Einwilligung aller Uebrigen. Sie treten dadurch mit den neuen Mitgliedern in eine Gesellschaft, wozu sie nicht genöthigt werden können, da bei der Societät Alles auf die individuellen Eigenschaften der Mitglieder ankommt, und nicht eine Person so gut ist wie die andere. Uebrigens wird in solchen Fällen die Societät factisch gewöhnlich so behandelt, als ob sie unverändert dieselbe wäre: die Firma dieselbe, die Capitalien, das Waarenlager und die Geschäftsverbindung wird auf altem Fuß fortgesetzt. Allein juristisch genommen liegt in der That eine neue Societät vor: denn die Rechtsregel lautet: durch den Austritt eines Gesellschafters wird die ganze Societät aufgehoben. Hienach ist also die bisherige Gesellschaft von selbst erloschen, und folglich ist das, was die Uebrigen fortsetzen, als eine neue Eingehung zu betrachten. Daher ist alles streng zu beobachten, was bei Errichtung und Aufhebung der Gesellschaft nöthig ist: namentlich die öffentliche Bekanntmachung, wo diese vorgeschrieben ist [1]).

§ 25. Folgen der Aufhebung.

Martens hebt zwei Hauptpunkte hervor, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen Dritte und die Abrechnung unter einander.

A. Verbindlichkeiten gegen Dritte. Es giebt zwei Hauptclassen derselben: die Verbindlichkeiten, welche im Laufe der Societät contrahirt sind, und diejenigen, welche nach Beendigung der Societät eintreten.

1) Verbindlichkeiten im Laufe der Societät. Wegen dieser unterliegt es keinem Zweifel, daß sämmtliche Gesellschafter den Gläubigern auch noch nach der Aufhebung verhaftet bleiben. Die Gesellschafter können den Gläubigern ihre einmal erworbenen Rechte durch diese Aufhebung nicht nehmen. Durch die Contrahirung unter einer Firma werden sämmtliche Gesellschafter den Gläubigern solidarisch verhaftet. Die nachherige Aufhebung ist eine Handlung, an welcher der Gläubiger keinen Theil hat: sie kann also ein einmal erworbenes Recht nicht entziehen. Wenn jedoch bei der Aufhebung, wie oft geschieht, den Correspondenten angezeigt wird, ein bestimmtes Mitglied habe alle activa und passiva der Societät übernommen, sie möchten sich also über ihre Forderung mit diesem berechnen, so fragt es sich, ob

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 627. 628. C. c. art. 46. tout changement d'associés.

dies den Gläubigern präjudicirt, wenn sie nicht besonders widersprechen, so daß sie also ihren Anspruch gegen die Uebrigen verlieren. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig. Haben die Gläubiger protestirt, so versteht es sich von selbst, daß sie ihren Anspruch nicht verloren haben. Wenn sie geschwiegen, so hängt die Frage vom Verlust von der allgemeinen Frage ab, ob Schweigen Einwilligung sei. Hier muß man wohl unterscheiden, ob sie bloß geschwiegen, ohne sich mit diesem Mitglied einzulassen, oder ob sie sich mit ihm eingelassen haben. Im ersten Fall schadet das Schweigen nicht. Es erklärt sich auch dadurch, daß der Gläubiger dachte, ihm bleibe sein Recht. Im letzteren Fall erlischt es allerdings. Die Handlung des Einlassens läßt sich vernünftiger Weise nur als Einwilligung auffassen. Bei dieser Gelegenheit war es ihm leicht, sich dahin zu erklären, daß er sich seine Rechte vorbehalte. Hat er dieses versäumt, so muß man annehmen, er habe einwilligen wollen.

Nach dem code de commerce [1]) findet sich hier eine eigene Verjährung. Wenn die Auflösung der Societät gehörig bekannt gemacht ist, so verjähren alle Forderungen der Gläubiger gegen die Gesellschafter in fünf Jahren nach Ablauf der Gesellschaft: nur dem Gesellschafter, welcher die Liquidation übernommen hat, kommt diese Verjährung nicht zu statten.

2) Bei solchen Verbindlichkeiten, welche erst nach Aufhebung der Societät, aber doch unter der Firma derselben contrahirt sind, entsteht die Frage, inwiefern ein einzelnes Mitglied, welches nicht mehr zur Societät gehört, dafür verhaftet sei [2]). Es kommt hier folgende Unterscheidung in Betracht:

a) In Ländern, wo eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, kommt alles darauf an, ob deren Förmlichkeiten beobachtet sind. Ist solches geschehen, so können die Erben des Gesellschafters nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ist es verabsäumt, so haften die Erben des Verstorbenen den Gläubigern schlechthin. Letzteres kann allenfalls nur eine Ausnahme bei solchen Gläubigern leiden, welche um den Austritt der Erben aus der Societät wirklich gewußt haben. Solchen würde, wenn sie sich an den Erben noch halten wollten, die doli exceptio entgegenstehen.

b) Für Länder, in welchen über den Austritt keine gesetzliche Vorschrift existirt, ist zu unterscheiden:

[1]) Art. 64.

[2]) D. Motz, D. de socii mercatorii heredibus, ex facto socii superstitis obligatis. Heidelb. 816. 4.

1. Die Gläubiger sind solche, welche zur Zeit der contrahirten Schuld den Tod des Gesellschafters gekannt haben. Sie können die Erben nicht in Anspruch nehmen. Der Tod hebt die Gesellschaft auf; wer den Tod eines Gesellschafters kennt, hat also auch wissen müssen, daß die Gesellschaft aufgelöst sei und der Erbe keinen Theil mehr an der Firma habe. Man hat dagegen eingewandt, daß in der Beibehaltung der Firma eine stillschweigende Fortsetzung oder Erneuerung der Gesellschaft liege. Allein es ist ganz gewöhnlich, daß bei dem Tode eines Mitglieds die bisherige Firma ohne allen wahren Antheil des Erben beibehalten wird, und kein unterrichteter Kaufmann darf darauf rechnen, daß ein Name, welcher in der Firma steht, auch für die Firma hafte. Hat er es dennoch gethan, so ist er durch eigenes Verschulden inducirt.

2) Die Gläubiger haben den Todesfall nicht gewußt. Hier ist so zu unterscheiden:

α. Die Errichtung der Societät ist den Gläubigern öffentlich oder mittelst Circulars bekannt gemacht. Einem solchen Gläubiger müssen die Erben allerdings haften. Denn bei der Handelsgesellschaft gilt die Regel, daß jeder Gesellschafter für die Societät handeln kann und alle übrigen Gesellschafter dadurch verbindet. Wer also eine derartige Gesellschaft mit einem Andern eingeht und dies einem Dritten persönlich anzeigt, autorisirt dadurch den Dritten, mit dem Gesellschafter unter der Firma für seine Rechnung zu contrahiren, und verpflichtet sich, für das, was der andere Gesellschafter unter dieser Firma contrahiren werde, zu haften. Es hat also jeder Dritte, welchem eine solche Anzeige zugekommen ist, von dem Uebersender in Bezug auf die übrigen Gesellschafter ein mandatum de credendo erhalten. Nun erlischt zwar auch ein solches Mandat durch den Tod des Mandanten; daneben gilt aber der Grundsatz, daß ein Gläubiger, welcher den Tod nicht gewußt und in dieser Unwissenheit creditirt hat, schadlos gehalten werden muß. Hieraus folgt, daß, wenn der Gläubiger den Tod des Gesellschafters, der ihm ein solches Mandat ertheilt hat, nicht gewußt und in dieser Unwissenheit noch mit den übrigen Gesellschaftern unter der Firma contrahirt hat, die Erben des Verstorbenen ihm haften müssen [1]. Dabei fragt es sich noch, ob sich die Erben durch eine öffentliche Anzeige des Todesfalls in den Zeitungen den Correspondenten der Societät gegenüber entschuldigen können. Es reicht jedoch eine solche Anzeige nicht aus,

[1]) Becmann, Cons. T. 1. Nr. 8. p. 160 — 167.

um deren Ansprüche abzuwenden; denn einestheils ist ein ganz bequemer und gewöhnlicher Weg der Anzeige mittelst Circulars möglich und andererseits ist die Bekanntmachung in den Zeitungen ein sehr mangelhafter und unvollkommener Weg, um etwas zur allgemeinen Kunde zu bringen.

β. Hat dagegen eine Bekanntmachung der Eingehung der Gesellschaft nicht stattgefunden, so hat der Gläubiger keinen Anspruch an den Erben zu machen; denn bei einem solchen Gläubiger fehlt es an einem mandatum de credendo. Man kann dagegen einwenden, durch die Fortdauer der bisherigen Firma werde der Gläubiger berechtigt zu glauben, daß der Gesellschafter noch Antheil an der Societät gehabt habe. Allein die Unrichtigkeit dieses Satzes ist schon oben gezeigt.

B. Abrechnung der Gesellschafter mit einander. — Gewinn und Verlust werden pro rata getheilt und Jeder nimmt seinen Einschuß, so weit er noch in natura oder in Werth vorhanden ist, wiederum zurück. Dabei kommt dann auch der Ersatz des Schadens zur Sprache. Nach römischem Recht haftet der Gesellschafter für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten; nach französischem [1]) für jedes Versehen. — Uebrigens pflegen die Gesellschafter schon während der Dauer der Societät von Zeit zu Zeit mit einander abzurechnen und Gewinn und Verlust zu theilen. Gewöhnlich geschieht dies zu Ende jedes Jahres, und alsdann wird jedem Gesellschafter zu Gute geschrieben, wieviel er jetzt in der Societät stecken habe, und danach wird sein Antheil für die folgenden Jahre bestimmt. Von selbst versteht es sich, daß, wenn Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgefallen sind, solche noch nachträglich geltend gemacht werden können. Daher der Ausdruck salvo jure a conto novo. Was bei der Berechnung einem jeden Gesellschafter als Gewinn zufällt, kann er herausnehmen; denn es gehört nicht mehr zu seinem ursprünglichen Capital des Einschusses. Ob aber im Laufe des Jahres? Das preußische Recht [2]) gestattet ihm in dieser Beziehung, nicht mehr als die Zinsen seines Theils herauszunehmen.

§ 26. Große Handelsgesellschaften.

Große Handelsgesellschaften sind solche, welche nicht bloß von einzelnen Privatleuten, sondern von einer großen Menge Theilnehmern und als öffentliches Institut betrieben werden, auch meistens vom Staate bestätigt sind. Derartige größere Handelsgesellschaften

---

[1]) C. N. art. 1850. „sa faute.“ [2]) L.-R. 2, 8. § 654. 655.

finden sich gewissermaßen schon zur Zeit der Hansa in deren Handelsbetrieb. Es vereinigten sich nämlich in den größeren Handelsstädten alle Kaufleute, welche hauptsächlich auf einen gewissen Ort handelten, in eine große Societät, mit eigener Verfassung, besonderen Vorstehern, eigener Kasse, ganz auf dem Fuß einer Corporation. Die hieraus entstandenen Verbindungen haben zum Theil die Hansa überlebt. Hamburg hat bis auf die neuesten Zeiten seine Schonenfahrer, Englandsfahrer, Flandernfahrer u. s. w. Diese Gesellschaften sind aber von ganz anderer Art, wie die späteren. Nicht die Betreibung von Handelsgeschäften durch die Societät für gemeinschaftliche Rechnung, so daß die Societät handelte und Gewinn und Verlust vertheilt ward, war der Zweck jener Gesellschaften, sondern er ging nur auf die Errichtung der zu diesem Handel erforderlichen Etablissements und die gemeinschaftliche Tragung der dadurch verursachten Kosten. Im Uebrigen trieb jedes Mitglied seine Geschäfte besonders für seine alleinige Rechnung. — Später bildete sich eine ganz andere Art von Handelscompagnien. Große Gesellschaften traten zu dem Zweck zusammen, um einen bestimmten Handelszweig für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben. Die Gesellschaft selbst trieb also einen bestimmten Handel, und Gewinn und Verlust ward unter die Interessenten vertheilt. Die erste Gesellschaft dieser letztern Art war die holländische ostindische Compagnie von 1602. Ihr guter Fortgang führte zur Errichtung von ähnlichen Gesellschaften in anderen Ländern, hauptsächlich zur Betreibung des ost- und westindischen Handels. Nachher sind auch oft für manche andere Arten von Handelsgeschäften ähnliche Gesellschaften entstanden. Sie wurden meistens auf Veranlassung des Staats errichtet oder erhielten wenigstens ein Privilegium von ihm und damit sehr häufig das ausschließliche Recht, daß ein bestimmter Handelszweig von Niemandem anders betrieben werden dürfe — octroi. In neuerer Zeit ist man davon zurückgekommen und hat eingesehen, daß dieses nicht gerade die vortheilhafteste Art zur Betreibung des Handels sei. Nur für einen Geschäftszweig sind auch neuerdings häufig dergleichen Compagnien errichtet, nämlich für die Versicherungen. Hamburg hat gegen dreißig (*1858 28 active, 11 liquidirende einheimische, 95 active, 1 liquidirende, durch auswärtige Agenten vertretene) Assecuranz-Compagnien.

§ 27. Rechtliche Verhältnisse.

Zunächst wird der nöthige Fonds überschlagen, also die Summe, welche zur Errichtung zusammengebracht werden soll. Diese Summe

wird in eine Menge kleiner Antheile, Actien, zerlegt. Wer einen solchen Antheil übernimmt und sich verbindet, die betreffende Summe einzuschießen, wird Mitglied, Actionär. Oftmals wird jedoch nicht die ganze Summe eingeschossen, sondern nur ein Theil, und für das Uebrige bleiben sie verhaftet. Zur wirklichen Betreibung der Geschäfte werden eigene besoldete Beamte angestellt. Diesen wird eine besondere Direction, gewöhnlich aus einigen Mitgliedern, deren Wahl den Actionären gebührt, vorgesetzt, unter deren Befehlen jene Beamte stehen und die sie bei wichtigen Angelegenheiten zu fragen haben. Zu bestimmten Zeiten oder bei besonderen Gelegenheiten werden auch Versammlungen sämmtlicher Mitglieder anberaumt, z. B. zur Vorlegung der Rechnung oder bei bedenklichen Ereignissen. In diesen Versammlungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefällt. Jährlich wird über den gemachten Gewinn eine Bilanz gezogen. Daraus bestimmt sich, wieviel Procente seines Capitals ein jedes Mitglied empfangen soll — die Dividende. Wenn sich Verlust ereignet, so tritt Nachschuß ein, doch nie über den Belauf der Actie. — Der code nennt eine solche Gesellschaft compagnie anonyme; wir Actiengesellschaft oder Handelscompagnie. Compagniehandlung und Handelscompagnie sind also verschieden. Jede einzelne dieser Compagnien führt auch ihren besondern Namen, welcher die Stelle der Firma vertritt; dieser wird aber nicht von den Mitgliedern, sondern meistens von dem Gegenstand des Geschäfts hergenommen und ist eine beliebige Bezeichnung; daher der Name compagnie anonyme [1]. Hauptprincipien:

1) Genau genommen bedarf eine solche Gesellschaft immer der Bestätigung der Staatsgewalt; denn in den rechtlichen Verhältnissen einer solchen Societät kommen mehrere Punkte vor, welche sich ganz von den gewöhnlichen Regeln einer Societät entfernen, und wo vielmehr die Grundsätze der universitas zur Anwendung kommen. Treten aber solche Rechtsverhältnisse ein, die nur einer universitas eigen sind, so lassen sich diese nicht durch Verträge der Parteien begründen, sondern nur durch die Autorisation des Staates. Auch wird dieselbe meistens nachgesucht; bei allen Handelscompagnien zu ostindischen und westindischen Geschäften ist dies durchgehends geschehen. Der code de commerce [2]) hat dies zur gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht und verordnet, daß dieselbe schon bei Errichtung der Societät öffentlich bekannt gemacht werde. Indessen existiren bei uns auch manche solche Compagnien ohnedies, namentlich Assecuranz-Compagnien.

---

[1]) C. c. art. 29. 30. [2]) Art. 37. 45.

2) Von der erfolgten Bestätigung durch den Staat hängt die Beantwortung der Frage ab, inwieweit einer solchen Gesellschaft die Natur einer Societät oder die einer wahren universitas beizumessen sei. Die letztere ist ohne Zweifel vorhanden, sobald die Gesellschaft jene Bestätigung erhalten hat, und alsdann werden die rechtlichen Verhältnisse ganz nach den bei Corporationen geltenden Grundsätzen beurtheilt. Hat sie dagegen die Bestätigung nicht erhalten, so ist sie der Strenge nach keine universitas. Nach einem einmal eingeführten Gebrauch werden solche Gesellschaften indessen in ihren rechtlichen Verhältnissen ebenso beurtheilt, als wenn sie wahre universitates wären.

3) In den Versammlungen der Mitglieder gilt Stimmenmehrheit. Das ist zwar gegen die gewöhnlichen Regeln bei einer Societät. Aber hier tritt gleich ein Punkt hervor, wo nach den Regeln der universitas verfahren wird. Wer mehrere Actien besitzt, hat auch mehrere Stimmen; denn er ist ein mehrfaches Mitglied. Bei größeren Compagnien findet sich auch wohl der Grundsatz, daß erst eine bestimmte Zahl von Actien eine Stimme, eine Actie dagegen gar keine Stimme giebt. Ebenso findet sich andererseits auch die Vereinbarung, daß Niemand, gleichgültig wieviel Actien er besitze, mehr als eine gewisse Anzahl von Stimmen haben könne.

4) Die Wahl der Direction gebührt in der Regel den Mitgliedern; denn sie sind ihre Repräsentanten und Mandatarien. Wo aber die Gesellschaft unter einer besondern Aufsicht des Staates steht, und dieser eine starke Einmischung sich erlaubt, da werden sie auch wohl vom Staate ernannt. Diese Directoren ernennen dann wieder die Beamten und Officianten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Directoren und Beamte nicht persönlich haften, sondern nur die Societät, in deren Namen sie contrahirt haben [1]).

5) Jedes Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Compagnie nur zum Belauf seiner Actie. Ist deren Betrag bezahlt, so ist der Einzelne nicht weiter gehalten [2]); reicht es also nicht aus, so ist die Gesellschaft bankerott. Auch das widerstreitet wiederum den Regeln der Societät, ist aber der Natur einer universitas ganz angemessen. Auch wird dieser Rechtssatz allgemein angenommen, selbst da, wo öffentliche Autorität zur Begründung einer solchen Gesellschaft nicht verlangt wird. Jeder daher, welcher sich mit einer solchen Gesellschaft einläßt, weiß dies im Voraus und kann sich

---

[1]) C. c. art. 31. 32. [2]) C. c. art. 33.

nachher nicht darüber beschweren. Auch ist es sehr rathsam, es dabei zu belassen. Zwar ist es einige Male geschehen, daß Mitglieder sich besonders verpflichtet haben, mit ihrem ganzen Vermögen in solidum zu haften. Es geschah zur Vermehrung des Credits, ist aber überflüssig und, wenn es schief geht, der Ruin der reicheren Mitglieder. Ein warnendes Beispiel liefert die erste Bremer Assecuranz-Gesellschaft [1]). Dabei ist wohl die Frage aufgeworfen: ob die Actionäre die in früherer Zeit gezogenen Dividenden wieder einschießen müssen. Einige Compagnien haben sie in der Errichtungs-Urkunde besonders dazu verpflichtet. Allein als Regel läßt sich das nicht behaupten. Dieser Gewinn gehört ja nicht zum Capital der Actie, und solches wird durch dessen Wegnahme nicht kleiner. Es haftet aber hier nur das Societäts-Vermögen; und was einmal verfassungsmäßig als Dividende ausbezahlt ist, gehört zu solchem nicht mehr [2]).

6) Kein Mitglied hat das Recht zu kündigen und Theilung zu begehren, und ebenso wenig hebt der Tod eines Mitglieds die Gesellschaft auf, sondern die Actie mit ihren Rechten vererbt sich. Das ist wieder gegen die Natur der römischen Societät, entspricht aber den Grundsätzen der universitas und ist allgemein eingeführt; bei der großen Zahl von Theilnehmern wäre man sonst gleich am Ende. Daß die Actie vererblich sei, ist hier um so natürlicher, weil es auf die Individualität gar nicht ankommt. Der code de commerce hat vergessen, dies zu verordnen, allein ohne Zweifel ist dies doch seine Absicht; es liegt gar zu sehr in der Natur dieser Societät.

7) Ebenso hat hier jedes Mitglied das Recht, seine Actie zu veräußern, d. h. seinen Antheil auf Andere zu übertragen. Bei der römischen Societät ist das nicht möglich, auch bei einer universitas selten thunlich. Aber hier ist es ganz natürlich, da auf die Individualität nichts ankommt, sondern Jeder, der Geld giebt, so gut ist wie der Andere. Doch findet sich zuweilen die Einschränkung, daß die Einwilligung der Direction in die Person des Käufers nöthig ist, besonders da, wo die ganze Summe nicht gleich Anfangs eingeschossen wird; denn es kommt der Compagnie darauf an, daß der Käufer ein zahlungsfähiger Mann sei, daher diese Beschränkung. Eine solche Veräußerung ist eine wahre Cession: der Anspruch an die Societät wird dadurch übertragen. Nach den Grundsätzen der Cession also ist die nothwendige Form zu beurtheilen. Allein oft-

---

[1]) Büsch, Darst., Th. 1. S. 251. [2]) A. M. Büsch, Th. 2. S. 331.

mals ist vorgeschrieben, daß zu einer gültigen Uebertragung eine Umschreibung in den Registern der Compagnie auf den Namen des Käufers erfolgen muß. Der code de commerce [1]) unterscheidet, ob die Urkunde über die Actie auf den Inhaber oder auf bestimmte Namen lautet, läßt im ersten Fall die Ueberlieferung des Titels, in dem letzten dagegen die Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft nach vorgängiger Erklärung des Veräußernden als Mittel der Uebertragung zu.

Der Preis dieser Actien steigt und fällt nach Umständen, nämlich nach der Höhe der Dividenden. Sie werden dadurch zu einem wahren Handelsartikel, mit welchem wie mit Waaren Speculation getrieben wird. Oft ist dies gemißbraucht und aus diesem Handel ein wahres Hazardspiel gemacht. Gesetze sind häufig dagegen gegeben, von Erfolg waren sie selten [2]).

Dritter Abschnitt.

Nebenpersonen bei der Handlung.

§ 28. Der Factor.

Der Factor ist ganz das, was der institor im römischen Recht ist, der Gehülfe, welchem die Direction der ganzen Handlung oder eines einzelnen Zweiges derselben übertragen ist. Seine Function tritt ein, wenn der Principal ganz oder zum Theil nicht selbst dirigiren kann und deßhalb einem Andern die Leitung der Geschäfte überträgt. Wesentlich ist also, daß ihm eine selbstständige Direction übertragen wird, daß er die einzelnen Geschäfte nicht nach specieller Anweisung des Eigenthümers, sondern nach seinem Gutfinden ausführt. Das aber gerade ist es, was den römischen institor charakterisirt, die Betreibung eines Gewerbes im Ganzen — er hat die Vollmacht, die Procura des Hauses. Seine rechtlichen Verhältnisse sind ganz nach den Regeln des gemeinen Rechts vom institor zu beurtheilen. Namentlich gilt der Grundsatz bei dem Factor, daß der Principal für die einzelnen Geschäfte auch ohne besonderen Auftrag hafte; bei ihm, wie bei dem institor, liegt der Grund dafür in der allgemeinen Vollmacht. In gleicher Weise sind nach den bei dem institor geltenden Regeln die Fragen zu beantworten: ob der

---

[1]) Art. 35. 36. [2]) Büsch, Th. 1. S. 265. Th. 2. S. 336.

Factor sich substituiren dürfe; ob der Principal für die Versehen und Betrügereien hafte, welche Jener sich gegen einen Dritten erlaubt hat. Es genügen daher für den Factor hier folgende Bemerkungen:

1) Der Factor kann ein beständiger oder ein zeitiger sein, je nachdem ihm sein Amt ein für allemal, oder nur für eine temporäre Veranlassung, z. B. eine Reise oder Krankheit des Principals übertragen ist. Im ersten Fall dauert die Vollmacht bis zum Widerruf, im letzten erlischt sie von selbst, sobald die Veranlassung hinweggefallen, oder die Geschäfte beendigt sind. Eine Art solcher zeitiger Factoren sind die reisenden Handelsdiener, welche der Principal auf die Messe sendet, oder welche bei den Kunden umherreisen, um Gelder einzukassiren und Bestellungen anzunehmen. Bei solchen kann man nicht wissen, was ihnen im Einzelnen vorkommen wird. Auch ist es nicht thunlich, jedesmal eine Instruction einzuholen. Also ist der Natur der Sache nach hier eine generelle Vollmacht nöthig. Daher wird der Principal aus dem, was der Handlungsdiener in den aufgetragenen Geschäftszweigen thut, z. B. wenn er Bestellungen angenommen hat, allerdings verpflichtet.

2) Bei diesen Factoren ist nach den Regeln des gemeinen Rechts auch eine mündliche Vollmacht hinreichend. Das geschieht auch häufig, und namentlich kommt bei zeitigen Factoren ein bloß mündlicher und unbestimmter Auftrag vor, einstweilen die Geschäfte zu besorgen. Es wäre aber sehr nöthig, durch Gesetze dafür zu sorgen, daß sie mit schriftlicher Vollmacht versehen, und diese öffentlich bekannt gemacht würden; denn sonst entsteht leicht Streit und Dritten fehlt es an gehörigem Beweise. So z. B., wenn der Factor Wechsel zur Annahme bringt. Indessen ist dieser Punkt bisher höchst nachlässig behandelt, besonders bei den zeitigen Factoren, welche meistens nicht einmal eine schriftliche Vollmacht haben. Auch die Gesetze sind nicht zweckmäßig. Der code de commerce berührt ihn gar nicht, wie er überhaupt nichts von den Factoren sagt. Das Badische Handelsrecht [1]) hat den Zusatz, wenigstens bei allgemeinen Factoren solle deren Vollmacht sowohl durch Circulare, als bei der Kaufmannschaft des Ortes bekannt gemacht werden. Der letzte Punkt aber ist an Orten, wo sich keine Börse befindet, schwer zu realisiren. Besser schreibt das preußische Landrecht [2]) die Bekanntmachung durch Circulare vor, und daß die schriftliche Vollmacht bei den Börsenvorstehern oder in deren Ermangelung bei der Ortsobrigkeit nieder-

---

[1]) Art. 7 b. [2]) 2, 8. § 500. 503 — 505.

gelegt werde. Der letzte Punkt ist die Hauptsache. Dadurch werden Dritte, die sich mit dem Factor einlassen sollen, in den Stand gesetzt, sich von dem Dasein und dem Umfang der Vollmacht zu unterrichten, um künftig zu beweisen. Nur fehlt es noch an einem schicklichen Präjudiz für den Fall der Nichtbefolgung. Nichtigkeit der Vollmacht auszusprechen, ist hier nicht ganz passend; denn das wäre dem Principal bei entstehendem Streit vortheilhaft und nachtheilig für die Dritten, für welche gesorgt werden soll. Am besten wäre es vielleicht, daß Niemand von einem solchen Factor die Acceptation eines Wechsels anders als bei Strafe des eigenen Haftens annehmen dürfe. Dann würden Dritte Wechsel, die ihnen zur Acceptation eingesandt werden, protestiren lassen, und davor wird der Principal sich schon hüten.

3) Wo es an bestimmter Vollmacht fehlt, kommt es oft in Frage, ob der Factor auch zu diesem oder jenem Geschäft berechtigt, also der Principal daraus verpflichtet sei. Diese Frage ist zunächst aus dem Zweck der übertragenen Geschäfte zu beantworten, ob das in Rede stehende Geschäft als ein zu diesem Zwecke gehörendes anzusehen sei. Wenn z. B. ein reisender Handlungsdiener ausgesandt ist, um Zahlung einzuheben und Bestellungen anzunehmen, einen Wechsel an Zahlungsstatt annimmt, so gehört das zu dem übertragenen Geschäfte, da Kaufleute häufig auch durch Wechsel zahlen; acceptirt er dagegen Wechsel, so gehört dies nicht dahin; denn er soll Zahlung erheben und nicht versprechen; und also ist der Principal nicht verhaftet. Wo aber hienach keine Entscheidung möglich ist, weil gar kein bestimmter Zweck vorliegt, da bleibt kein anderes Resultat, als daß man den Principal für Alles verhaftet sein läßt. So z. B. wenn der Auftrag dahin ging, die Geschäfte während der Abwesenheit zu besorgen; denn eben weil die Vollmacht unbestimmt ist, bleibt nichts übrig, als sie ganz allgemein zu nehmen, und es ist besser, daß der nachlässige Principal leide, als der unschuldige Dritte.

§ 29. Buchhalter, Comptoirbediente und Lehrlinge.

A. Der Buchhalter wird zur Führung der Bücher gebraucht. Bei großen Handlungen ist das eine weitläufige und große Uebung fordernde Arbeit, daher sind auf großen Comptoiren eigene Personen dazu angestellt. Bei diesen versteht es sich von selbst, daß sie kein Recht zum Abschluß von Handelsgeschäften haben. Etwas Weiteres und Näheres ist über sie nicht zu bemerken.

B. Comptoirbediente und Lehrlinge sind solche, die dem Geschäftsführer im Detail des Geschäftes assistiren, das Einzelne nach Anweisung des Geschäftsführers besorgen. Genau genommen ist noch ein Unterschied zwischen Bedienten und Lehrlingen. Erstere sind solche, welche die Handlung schon gelernt haben und gegen Bezahlung arbeiten; letztere solche, welche arbeiten, um zu lernen, jenes daher unentgeltlich thun, oder sogar noch dafür bezahlen. Indessen ist dieser Unterschied ziemlich vag und von geringem Einfluß.

Diese Personen sind von dem Factor wohl zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß sie keine allgemeine Vollmacht haben, sondern nur einzelne Geschäfte nach speciellen Aufträgen besorgen. Daraus entspringt die Folge, daß der Principal aus ihren Geschäften ohne Auftrag oder Genehmigung nicht verpflichtet wird; denn der Grund, weßhalb er bei dem Factor verpflichtet wird, tritt bei ihnen nicht ein [1]). Freilich geschieht es sehr häufig, daß sie eine Menge von Geschäften ohne Vollmacht abschließen und der Principal dieselben jedesmal erfüllt. Allein dies ist eine freiwillige Genehmigung und beruht nicht auf Nothwendigkeit. Wenn es daher auch noch so häufig geschehen ist, so geht daraus doch keine Verbindlichkeit hervor, auch in der Folge ein ferneres Geschäft genehm zu halten; denn bisher war dieses unter jedesmaliger Genehmigung des einzelnen geschehen, und in solcher oft wiederholten Genehmigung liegt noch kein allgemeines Mandat für die Folge [2]). Hierüber seiner Zeit ein bedeutender Prozeß in Hamburg.

Indessen ist es sehr allgemein eingeführt, daß ihnen zuweilen gültige Zahlung geleistet werden kann; nämlich:

1) wenn sie die Kasse führen, so liegt darin, daß ihnen dieses überhaupt aufgetragen ward, ein allgemeiner Auftrag zum Empfang; sie sind dadurch Quasi-Factoren für diesen Zweig geworden.

2) Auf dem Comptoir selbst gewissermaßen aus Noth, da der Principal nicht immer zugegen ist und die Eile der Handlungsgeschäfte kein öfteres Wiederkommen erlaubt. Dieser Satz gilt auch vom Buchhalter.

3) Wenn sie Waaren, Wechsel oder Rechnungen bringen, so können ihnen diese bezahlt werden; wer deren Zustellung aufträgt, trägt auch die Erhebung der Zahlung auf [3]).

---

[1]) Badisches Handelsrecht, Art. 7 d.

[2]) Vergl. jedoch l. 8. D. quod cum eo. 14, 5; und s. Martens § 85 not. c.

[3]) Badisches Handelsrecht, Art. 7 d. e.

Ueber die Frage, inwiefern alle diese Personen ein gültiges Zeugniß für den Principal ablegen können, vergleiche die in der Note [1]) angeführten Schriftsteller.

§ 30. Mäkler [2]).

Mäkler sind Unterhändler, welche bei Abschließung der Handelsgeschäfte unter verschiedenen Kaufleuten desselben Ortes gebraucht werden. In allen größeren Handelsorten sind zu diesem Behuf eigene Personen angestellt, die vom Staat ernannt und förmlich beeidigt werden. In Frankreich findet dies an allen Orten Statt, wo eine Börse ist. Sie werden vom Kaiser ernannt [3]). Ein solcher Angestellter heißt dann vorzugsweise Mäkler, proxeneta, agent, courtier, sensale, broker. In größeren Handelsplätzen giebt es gewöhnlich für die einzelnen Zweige der Handelsgeschäfte besondere Mäkler, indem Einige für diesen, Andere für jenen Geschäftszweig vorzugsweise angestellt sind. Der code de commerce [4]) unterscheidet fünf Arten: Wechsel-, Waaren-, Assecuranz-, Schiffs-, Speditions-Mäkler, und bestimmt genau, welche Geschäfte für jede Classe gehören sollen.

Ob dieselbe Person die verschiedenen Zweige der Mäkelei verbinden dürfe, ist verschieden bestimmt. Nach dem code de commerce [5]) können die vier ersten Arten in derselben Person verbunden sein, wenn der Kaiser dazu autorisirt. Hingegen Speditionsmäkler dürfen durchaus nicht und unter keinem Vorwand einen andern Zweig daneben betreiben. — Die vom Staat ernannten Mäkler haben der Regel nach ein Verbietungsrecht gegen alle Andern dahin, daß sonst Niemand Mäkelei treiben darf; auch nach dem code de commerce [6]) größtentheils. Dagegen findet wohl nirgends ein Zwang statt, daß die Kaufleute sich ihrer bedienen müßten und nicht ihre Geschäfte geradezu abschließen könnten. Ein Kaufmann braucht sie gern, weil mancher Vortheil damit verbunden ist; er muß sie aber nicht gebrauchen, und es werden immer viele Geschäfte ohne ihre Concurrenz abgeschlossen.

---

[1]) Mevius ad jus lub. 5, 7. art. 5. nr. 4. Hommel, Rhaps. Vol. 1. obs. 211. v. Kaufmannsdiener. Bender, Frankf. Privat. R. Th. 2. S. 189. Not. [*Jetzt Handb. d. Frankf. Civilprozesses, S. 131. 132. 137.]

[2]) C. c. art. 74 — 90. Mäkler-Ordnungen: bes. Rev. Hamburgische vom 15. Dec. 1824 (B. S. S. 273 — 315). Riccius Exerc. jur. camb. ex. 12.

[3]) Art. 75. [4]) Art. 74. 77. [5]) Art. 81. 82. [6]) Art. 76. 78. 82.

Rechte und Pflichten der Mäkler.

1) Hauptpflicht des Mäklers bei dem ihm anvertrauten Geschäft ist Sorgfalt, Treue und Verschwiegenheit. In Betreff der Sorgfalt gilt von ihm dasselbe wie vom Commissionär; er haftet wie dieser für geringes Versehen, weil er Bezahlung erhält. Vergl. § 18. Treue versteht sich von selbst; er darf nicht mit dem andern Theil colludiren oder eignen Profit machen; auch verschwiegen muß er sein, muß die ihm ertheilten Aufträge und sonstigen Eröffnungen geheim halten, denn daran liegt dem Käufer Alles. In einigen Gesetzen ist für den Fall der Vernachlässigung die Strafe der Absetzung gedroht.

2) Die Bezahlung erhält der Mäkler nicht vom Staat, sondern für jedes einzelne Geschäft von den Parteien, welche ihn brauchen. Die Bezahlung heißt Courtage und besteht in Procenten vom Werth. Die Procente selbst sind verschieden. Bei Wechseln 1 per mille, nach preußischem Landrecht [1]) 2 per mille; bei Waaren oft 1 oder 1¼ pCt., nach preußischem Landrecht 1 pCt. Nach demselben bei Darlehnen und Versicherungen ¼ pCt.; bei Geldwechselungen 1 per mille. In der Regel wird er von der Partei bezahlt, welche ihm den Auftrag ertheilt hat; diese hat von ihm Dienste verlangt, muß ihn also auch bezahlen. In einzelnen Gesetzen ist dies anders bestimmt, und bei manchen Geschäftsarten bezahlen beide Theile zur Hälfte, besonders bei Waarenkäufen. Der Grund hiervon ist wohl, weil hier so oft der Auftrag von beiden Parteien kommt. Das preußische Landrecht [2]) nimmt die Zahlung von beiden Theilen als Regel an und läßt nur beim Waarenhandel, wo der Verkäufer, und bei Versicherungen, wo der Versicherte allein zu zahlen hat, Ausnahmen eintreten. Mehr zu nehmen, als das Gesetz gestattet, ist oft strenge verpönt.

3) Die Hauptpflicht jedes Mäklers besteht in der Führung eines genauen Tagebuchs, worin er von Tag zu Tag alle von ihm abgeschlossenen Contracte nach den Hauptbedingungen einträgt [3]). Daraus erhalten die Parteien auf Verlangen einen Auszug, die Mäkler-Notiz. Bisweilen ist die Ertheilung gesetzlich vorgeschrieben [4]), muß also Jedem besonders ohne Weiteres gegeben werden. Diese Notiz wird aber oft schon vorher, sowie der Handel geschlossen ist, ertheilt. Von der Annahme dieser Notiz ist nach dem Herkommen zuweilen die Perfection des Contracts abhängig, z. B. bei Assecu-

---

[1]) 2, 8. § 1380. [2]) 2, 8. § 1381. 1382. [3]) C. c. art. 84.
[4]) Hamb. Mäklerordnung § 13. Abs. 3.

ranzen [1]). Diese Notiz dient denn auch vorzüglich zum Beweise bei vorkommenden Streitigkeiten. Ueber die Beweiskraft stellt Martens die bisher gewöhnliche Ansicht auf, daß die Notiz, wenn der Mäkler sie eidlich erhärtet, voll, wenn er durch Tod oder Abwesenheit daran gehindert ist, halb beweise. Ebenso das preußische Landrecht [2]). Zuweilen haben sie aber auch ohne Eid volle Beweiskraft, was allgemeinen Grundsätzen gemäß ist. Nach dem code de commerce [3]) haben sie eigentlich gar keine Beweiskraft, da die Unterzeichnung der Parteien verlangt wird. Das kommt indessen auf Eins hinaus; denn nach Richterermessen wird in diesen Fällen Zeugenbeweis zugelassen, und der Mäkler ist natürlich ein Hauptzeuge.

4) Ein anderer Gebrauch der Mäkler besteht darin, daß sie als Kunstverständige bei der Beurtheilung und Taxation von Waaren zugezogen werden; wo es darauf ankommt, in gesetzlicher Weise die Qualität zu beurtheilen oder zu taxiren, werden Mäkler genommen. An vielen Orten kommt dabei das Privilegium vor, daß sie nicht besonders beeidigt zu sein brauchen, sondern der allgemeine Amtseid hinreichend ist.

5) Ein ferneres Geschäft der Mäkler besteht in der Festsetzung des Courses und der Waarenpreise. In großen Handelsorten ist es von besonderer Wichtigkeit, von Woche zu Woche genaue Auskunft und einen legalen Tarif darüber zu haben, wie der Geld-, der Wechsel-Cours, der Preis der Staatspapiere und der Waaren eigentlich stehe. Die Einrichtung ist die, daß zu bestimmten Tagen der Woche die Mäkler zusammenkommen, über die geschlossenen Geschäfte und zu welchem Preis einander referiren, dieselben vergleichen und eine Mittelzahl ausziehen. Diese gilt dann für den Waarenpreis oder Cours des Tages. Der betreffende Tarif (Courszettel, Preiscourant) wird unter öffentlicher Autorität gedruckt und in allen Fällen, wo es auf eine legale Bestimmung ankommt, zur Norm genommen. Dieses Geschäft ist auch nach dem code de commerce [4]) ausschließliches Vorrecht der Mäkler.

6) Sonst werden die Mäkler auch häufig zur Veranstaltung öffentlicher Auctionen von Waaren benutzt. Das französische Recht aber hat ihnen dieses entzogen und alle öffentlichen Auctionen zum ausschließenden Recht der Notarien gemacht.

---

[1]) Beawes. T. 1. p. 617. [2]) 2, 8. § 1366. 1368. [3]) Art. 109.

[4]) Art. 72. 73. 76. 78. 80. Der Ausdruck constaté wird in den cinq codes fälschlich durch „beurkunden" übersetzt; das Richtige ist „feststellen."

7) Zu den besonderen Pflichten der Mäkler gehört noch, daß sie selbst keine Handelsgeschäfte treiben, noch sich dabei interessiren dürfen. Es ist das allenthalben verboten [1]). Grund hiervon ist die nothwendige Unparteilichkeit. Sie dienen als Zeugen, Kunstverständige, Taxatoren, müssen also nothwendig unparteiische Leute sein. Das würde ihnen bei eigenem Interesse am Handel fehlen. Aus diesem Grund ist es ihnen auch nicht bloß verboten, selbst Handel zu treiben, sondern auch Antheil an den Handelsgeschäften eines Andern zu nehmen, z. B. als Commanditist. Anderen Personen, denen der Handel verboten ist, pflegt letzteres erlaubt zu sein; vergl. § 11; allein hier entscheidet der gedachte Grund dagegen. Der code de commerce sagt daher a. a. O.: Der Mäkler kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Handels- oder Bankgeschäfte für eigene Rechnung betreiben. — Er darf sich weder unmittelbar, noch mittelbar, weder unter seinem eigenen, noch unter einem zwischengeschobenen Namen an einer Handelsunternehmung betheiligen; ja sogar, er fügt noch hinzu: Er darf für Rechnung seiner Committenten weder empfangen, noch zahlen; er darf für die Vollziehung der Kaufgeschäfte, die er vermittelt, nicht die Gewährleistung übernehmen (nicht Bürge werden) [2]). Das Erstere hat seinen vernünftigen Grund in der Verhinderung von Unterschleifen. Die Strafen für das Zuwiderhandeln sind oft sehr hart. Der code de commerce droht Absetzung, ohne die Möglichkeit, wieder angestellt zu werden, und Geldstrafe bis zu 3000 Francs [3]).

§ 30a. Anhang. Fuhrleute [4]).

Schiffer und Fuhrleute sind wichtige Hülfspersonen beim Handel. Das Recht der Ersteren wird im Seerecht dargestellt werden; das der Letzteren hat Martens ganz übergangen; es findet hier schicklich seinen Platz.

1) Die Frachtcontracte werden mit den Fuhrleuten in doppelter Art abgeschlossen. Entweder wird der ganze Wagen gedungen, so daß der Fuhrmann sich zu dem Dienst des Fahrens verbindet und die Art der Beladung dem Kaufmann überläßt — locatio operarum, oder einzelne Packe werden an den Fuhrmann verdungen,

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1322. C. c. art. 85. [2]) Art. 85. 86.

[3]) Art. 87. 88.

[4]) Harpprecht, Diss. academ. V. 1. Nr. 13 u. 15. Münter, das Frachtfahrerrecht. Hannover, 793. Zweite Ausg. 2 Thle. 810. 8. — C. c. art. 101—108.

so daß dieser die Beschaffung des Transports übernimmt und es seine Sorge ist, wie er sonst den Wagen füllen will — conductio operis; der Fuhrmann wie der Schiffer conducirt das opus des Transports.

2) Ueber den Contract wird gewöhnlich keine andere Urkunde aufgenommen, als der mitgegebene Frachtbrief. Ein Recepisse, wie beim Connossement, ist nicht üblich. Daher ist die Verabsäumung, eine solche Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen, kein Fehler für den Spediteur. Der Inhalt des Frachtbriefs ist genau angegeben im code de commerce [1]).

3) Der Fuhrmann hat wegen der Fracht allgemein dasselbe Retentionsrecht wie Spediteure und Commissionäre nicht bloß gegen den Empfänger, was von selbst klar ist, sondern auch gegen jeden Dritten.

4) Sodann entsteht die Frage: ob der Fuhrmann ebenso wie der Schiffer ex recepto verbunden sei, so daß er für allen Zufall haftet, welcher nicht höhere Gewalt ist. Diese Frage wird sehr häufig bejaht, weil bei beiden ein völlig gleicher Grund vorhanden sei [2]). Das ist aber nach gemeinem Recht unrichtig. Die actio de receptis beruht theils auf einem jus singulare, und ein solches läßt wegen Gleichheit des Grundes keine Ausdehnung zu, theils fehlt es auch an dieser Gleichheit. Dem Schiffer wird es viel leichter, sein Schiff vor Diebstahl von Außen her in Acht zu nehmen, als dem Fuhrmann seinen Wagen [3]). Indessen ist die Gleichstellung Beider in Betreff der Haftung häufig verordnet [4]).

5) Dagegen ist es zur Erleichterung der Fuhrleute oft festgesetzt, daß, wenn die Waare einmal angenommen und die Fracht bezahlt ist, aller Anspruch gegen sie erloschen sei. Die Annahme wird als Bekenntniß der richtigen Lieferung angesehen [5]). Daher muß der Spediteur, welcher empfängt, vor der Zahlung den Zustand genau constatiren.

6) Einige Gesetze schreiben auch eine sehr kurze Verjährung gegen den Fuhrmann vor. Der code de commerce [6]) sechs Monate seit dem Tage, wo die Lieferung hätte geschehen sollen. Jedoch geht dies nicht auf den Fall eines begangenen Betrugs.

---

[1]) Art. 102.

[2]) Mackeldey, D. quatenus actio de recepto contra aurigas et speditores competat. Helmst. 806.

[3]) Harpprecht, Diss. acad. V. 1. Nr. 17. Struben, R. B. 1, 71. Wernher, O. F., 9. o. 229.

[4]) C. c. art. 103. [5]) C. c. art. 105. [6]) Art. 108.

Vierter Abschnitt.

Oeffentliche Anstalten zur Beförderung des Handels.

§ 31. Messen und Jahrmärkte.

Messen und Jahrmärkte waren ehemals ein sehr wichtiges Hülfsmittel des Handels; fast alle wichtigen Handelsgeschäfte wurden nur auf Messen geschlossen, wo die Kaufleute verschiedener Orte persönlich zusammenkamen. Neuerdings haben sie ihre Wichtigkeit sehr verloren, besonders durch das Zunehmen des Commissionshandels. Daher hat sich auch ihre Zahl sehr verringert; viele sonst bedeutende Messen sind eingegangen, und bei anderen sind wenigstens die Geschäfte verhältnißmäßig unbedeutender geworden. Auch haben die eigenen Rechte, welche die Messen mit sich führen, jetzt eine viel geringere Erheblichkeit. Während des Mittelalters hatten sie ein wichtiges Vorrecht an dem besondern kaiserlichen Schutz. In neueren Zeiten haben sie auch an Rechten bedeutend verloren. Die Hauptrechte sind jetzt folgende:

1) Die Freiheit der zur Messe gebrachten Waaren vom Arrest. Das findet sich fast in allen Privilegien bedeutender Messen. Sonst ging sie oft vom Kaiser aus, und dann galt diese Freiheit durch ganz Deutschland. Jetzt wird sie nur vom Landesherrn ertheilt und erstreckt sich selbstverständlich nur auf sein Territorium.

2) Das besondere Meßgericht. Während der Meßzeit wird ein eigenes Gericht niedergesetzt, wohin alle Streitigkeiten über Meßgeschäfte gehören, d. h. alle Verbindlichkeiten, welche auf Messen zu erfüllen sind. Bei diesen Gerichten findet sich der Regel nach ein sehr schneller Prozeßgang, und zwar zur Begünstigung der Fremden, welche gewöhnlich durch die Verzögerung betroffen würden und sich nicht lange aufhalten können.

3) Das Wegfallen des Zunftzwangs. Wo Kaufleute und Krämer einen Zunftzwang üben, cessirt er während der Messe, und der Handel ist einem Jeden freigegeben. Darauf bezieht sich denn auch vorzüglich das feierliche Ein- und Ausläuten.

4) Die Zahlwoche und der Zahltag. Am Ende der Messe ist eine bestimmte Woche und in derselben ein bestimmter Tag festgesetzt, an welchem alle auf der Messe fällige Zahlungen geleistet werden müssen, z. B. alle Wechsel, die zur Messe fällig sind; Waaren, die nicht auf längeren Credit verkauft sind. Hier versteht

es sich von selbst, daß vorher kein executivisches Verfahren gegen die Schuldner stattfindet, da die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist. Nach Ablauf des Tages aber ist man desto strenger. Wenn nur eine klare Urkunde vorliegt, so muß der Schuldner meistens sogleich in Personal-Arrest. Der Grund dieser Strenge liegt besonders darin, daß die Schuldner meistens Fremde sind, bei denen Flucht zu befürchten ist. Diese Strenge ist ein sehr altes Princip. Sobald im Mittelalter der Handel einigermaßen emporkam, ward immer sehr strenge Justiz bei Nichterfüllung der Meßverbindlichkeiten geübt. Daraus ist das Wechselrecht entstanden. Vergl. § 54.

Andere sonderbare Privilegien sind durchaus local. So die Rückkehr der Landesverwiesenen in Hamburg.

Genaue juristische Unterschiede zwischen Messen und Märkten giebt es nicht. Nur im Allgemeinen läßt sich sagen, daß Messen die Märkte sind, auf welchen ein erheblicher Großhandel getrieben wird. Ehemals haben deutsche Juristen wohl ein wesentliches Criterium der Messen in dem kaiserlichen Privilegium gefunden. Allein theils ist das eine willkürliche Annahme, theils sind jetzt die kaiserlichen Privilegien erloschen [1]).

§ 32. Börsen.

Wie die Messen Hülfsmittel für den Handel mit fremden Kaufleuten sind, so ist die Börse ein solches für Handelsgeschäfte unter Kaufleuten desselben Orts. Für Frankreich enthält der code de commerce nur den Begriff [2]). Daneben finden sich mehrere Reglements der Regierung [3]). Die Börse ist ein öffentlicher Ort, wo sich die Kaufmannschaft einer Stadt mit Mäklern und Schiffern zu einer bestimmten Stunde zur Abschließung von Handelsgeschäften versammelt. Das findet sich natürlich nur an Orten, wo viele Kaufleute sind; an anderen wäre es nicht der Mühe werth, eine solche Zusammenkunft zu veranstalten; wo aber Jenes, da ist die Börse eine unentbehrliche Erleichterung.

Ihr Ursprung schreibt sich meistens aus den Gildehäusern her, wie Martens hervorhebt. An andern Orten, die erst in neuerer Zeit großen Handel bekommen haben, hat die Regierung sie beson-

---

[1]) Der letzte Abs. im Ms. eingeklammert. [2]) Art. 71.
[3]) Locré, Esprit. T. 1. p. 309 — 333.

ders angelegt. In Frankreich wird sie als besonderes Privilegium angesehen und durch kaiserliche Decrete verliehen. Ohne die neuesten Acquisitionen haben solches jetzt 71 Städte [1]).

Hauptbestimmung der Börse ist die Versammlung der Kaufleute und der Personen, die mit ihnen zu thun haben. Sie ist deßhalb ein durchaus öffentlicher Ort, wo Jedem der Zutritt freisteht. In Frankreich ward einmal das Gegentheil beliebt und nur Kaufleute zugelassen. Das ist aber bald wieder aufgehoben. Nur findet überall eine Herunterweisung betrügerischer Bankerottirer statt. Dagegen ist die Börse noch jetzt in Frankreich Zwangsanstalt; es sollen nirgends anderswo Zusammenkünfte zur Abschließung von Handelsgeschäften gestattet werden. Das ist ein Gesetz, was besser nicht zu geben, weil es nicht thunlich ist, es aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Grundsätze in Betreff der Börsen giebt es nur wenige.

1) Außer zur Versammlung der Kaufmannschaft dient die Börse auch zur legalen Bekanntmachung alles dessen, was in Handelssachen öffentlich bekannt gemacht werden soll. Der legale Weg ist der Anschlag an der Börse, oder die Deposition bei den Vorstehern derselben. In Deutschland ist das bisher durchgängig so gehalten worden; das preußische Landrecht erwähnt es an vielen Stellen. Der code de commerce dagegen weiß von diesem Gebrauche nichts. Er substituirt in den Fällen, wo er solche Bekanntmachungen erwähnt, den Audienz=Saal des Handelsgerichts.

2) Die Börse steht nicht selten unter einer eigenen Polizei und besonderen Vorstehern. In Deutschland ward sie bisher gewöhnlich von einem Magistrats=Mitgliede gebildet, dem Einige der angesehensten Kaufleute zugeordnet wurden. In Frankreich gilt ein eignes Reglement von 1801, wodurch sie theils den Präfecten, theils den Generalpolizeicommissären, theils den Maires übertragen ist. Sie müssen jedoch in einzelnen Punkten Kaufleute zum Beirath berufen, welche das Handelstribunal wählt [2]).

3) Die Börse ist gewöhnlich ein befriedeter Ort, locus sanctus, in doppelter Hinsicht; theils ist sie eine Art von Asyl, wo Niemand arretirt werden kann — ein Privilegium, das oft aus alten Zeiten stammt; theils werden Vergehen, die dort begangen sind hart bestraft, vornehmlich Diebstähle und Injurien. Beide besonders zu verpönen, ist sehr nöthig. Man gedenke der Ohrfeige in Hamburg.

---

[1]) Locré, T. 1. p. 316. [2]) Locré, T. 1. p. 325.

§ 33. Banken: insbesondere Girobanken.

Die Banken bilden mehr einen Gegenstand der Handelswissenschaft, als des Handelsrechts. Für erstere ist es eine sehr wichtige Aufgabe, darzustellen, wie die Banken zweckmäßig einzurichten seien; aber besondere Rechtsprincipien kommen dabei sehr wenig vor. Die Hauptschriften sind von Büsch [1]).

Es giebt zwei Hauptarten, die jetzt allgemein Girobanken und Zettelbanken genannt werden. Sie sind so verschieden, daß durchaus von beiden besonders zu handeln ist, und kaum ein gemeinschaftlicher Begriff sich von ihnen geben läßt.

Die Girobanken sind öffentliche Anstalten, bei welchen Kaufleute eines Ortes ihr Geld deponiren, und sich dann ihre Zahlungen statt baar durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank leisten. Zu dem Ende ist ein öffentliches Depot eingerichtet, worin Jeder sein Geld niederlegen kann. Er erhält dafür keinen Schein, wenigstens keinen, den er als baares Geld ausgeben könnte, sondern nur eine Stelle in den Büchern der Bank, wo er für diese Summe als Creditor eingetragen ist. Will er nun einem Andern Zahlung leisten, so wird deren Belauf von seinem Guthaben abgeschrieben und dem des Empfängers zugeschrieben. Zu diesem Ende wird über jeden Interessenten eine eigene Rechnung in den Bankbüchern gehalten — Banco-Conto, Bankfolio. Der Vortheil dieser Einrichtung besteht theils in der sichern Aufbewahrung des Geldes, theils in der Leichtigkeit der Zahlungen. Außerdem aber hat eine große Bank noch andere große Vortheile im Geldhandel und Wechselgeschäft. Eine Erläuterung ist hier überflüssig.

Eine Girobank ist aus manchen Gründen nur für große Handelsstädte geeignet. Daher giebt es deren nur sehr wenige, besonders drei sehr berühmte Banken dieser Art zu Venedig, Amsterdam und Hamburg. Die letzte ist bei Weitem am besten eingerichtet; sie ist daher jetzt die größte und genießt den meisten Credit. In England existirt keine Girobank. — Ueber dieselben ist Folgendes zu bemerken:

1) Das eingelegte Geld bleibt nach seinem ursprünglichen Zweck unangerührt in deposito liegen. Zwar ist es zuweilen geschehen, daß es vom Staat oder der Direction zum Ausleihen benutzt oder für Staatsbedürfnisse verwendet ward. Das ist aber gegen den eigentlichen Zweck, und hat ebendaher meistens einen schlechten Ausgang gehabt. So bei der Amsterdamer Bank. Daraus folgt denn:

---

[1]) Sämmtliche Werke, B. 6. 7. Wien 1815. 1816.

a) daß die Interessenten keine Zinsen für die deponirten Gelder erhalten; denn die Bank verdient keine mit dem Geld und der Interessent entbehrt den Gebrauch des Geldes nicht. Es ist also eine sehr falsche Idee, wenn man gewöhnlich davon redet, daß Geld in die Bank auf Zinsen gelegt werde.

b) Daß jeder Interessent jeden Augenblick sein Guthaben herausnehmen, wie jeder Deponent es zurückfordern kann. Dabei findet jedoch zuweilen ein kleiner Abzug für die Kosten der Aufbewahrung statt: für Hamburg circa $^3/_8$ pCt.

2) Zur Vermeidung von Betrug ist es gewöhnlich eingeführt, daß das Ab- und Zuschreiben nicht auf bloße schriftliche Anweisung, sondern auf persönliches Erscheinen geschieht. Wenn man es daher durch Bevollmächtigte beschaffen lassen will, so muß man diese erst persönlich vorstellen, und dann hat künftig der Bevollmächtigte in Person zu erscheinen, also z. B. ein Factor. Daraus folgt von selbst, daß nicht wohl ein Anderer ein Conto haben kann, als ein Einwohner der Stadt. Auch ist dies zum Theil besonders vorgeschrieben. So in Hamburg. Doch können Auswärtige die Bank dadurch benutzen, daß sie einem Einwohner ihr Geld anvertrauen, der es unter seinem Namen in die Bank legt. So geschieht es von Altona aus. Uebrigens aber ist das Recht, ein Conto zu haben, nirgends auf bloße Kaufleute eingeschränkt; jeder andere Einwohner hat es ebenso gut.

3) Für Diebstahl muß die Bank jedesmal einstehen. Eine solche Haftung tritt zwar nicht bei einem gewöhnlichen Depositum ein, aber hier liegt ein depositum irregulare vor; denn das eingelegte Geld wird nicht getrennt gehalten, sondern liegt in einer großen Casse durch einander. Wer also die Einlage zurücknimmt, erhält nicht die eingelegten Stücke, sondern die gleiche Summe. Die Bank ist also Schuldner einer Gattung oder einer Quantität, und ein solcher trägt den Zufall. Ausgenommen, wenn der ganze Fonds der Bank geraubt wird; denn ihre Verbindlichkeit geht nur auf Zurückgabe aus dem Fonds, also auf eine beschränkte Gattung. Wenn der ganze Fonds geraubt, also diese ganze Gattung zu Grunde gegangen ist, so wird auch der Schuldner einer Gattung frei [1]. — Nicht minder haftet die Bank auch für die Treue ihrer Bedienten. Eine doppelte Art von Untreue ist hier möglich. Zunächst die Entwendung; hier gilt, was vorhin bemerkt ward. Sodann ein Betrug

[1] Es ist das zu vergleichen mit einem Vermächtniß aus einer Bibliothek; und arg. l. 31. D. locati. 19, 2.

im Ab- und Zuschreiben. Auch dafür ist die Bank verhaftet; denn sie ist die Schuldnerin der anvertrauten Summe. Wenn nicht auf Anweisung des Gläubigers weggeschrieben ward, so ist ihm solches nicht anzurechnen, so wenig wie eine Zahlung an einen Dritten ohne Auftrag des Gläubigers.

4) Befreiung von Arrest liegt zwar nicht in der Natur der Sache, ist aber gewöhnlich ein Bankprivilegium.

§ 34. Zettelbanken.

Bei der Zettelbank erhält Jeder, welcher Geld einlegt, dafür einen Schein, der auf Inhaber lautet und wogegen jeder Vorzeiger das Geld erheben kann. Der Schein heißt Banko-Nota, Banko-Zettel. Er kann auch wie baares Geld zur Zahlung gebraucht werden. Da jeder Inhaber so viel Geld jeden Augenblick darauf erheben kann, so ist der Schein so gut wie baares Geld. Er ist also auch ein Erleichterungsmittel der Zahlung. Der Hauptzweck dieser Banken ist aber nicht hierauf, sondern darauf gerichtet, den Unternehmern Geld zu verschaffen. Wenn die Bankzettel guten Credit haben, so kann man sicher sein, daß nur selten Jemand sein Geld einfordern wird. Man braucht also nicht das ganze eingelegte Geld liegen zu lassen, sondern kann den größten Theil anders benutzen. So in der englischen Bank. Ferner kann man, wenn die Bank in gutem Gang ist, auch mehr Zettel anfertigen, als Geld eingelegt ist, und diese als baares Geld ausgeben. Niemand kann es solchen Zetteln ansehen, ob sie für baare Einlagen ausgegeben sind, oder ohne dieselben; und wenn das Institut überhaupt in gutem Credit ist, so werden sie als baares Geld genommen. So die Noten der englischen Bank. Freilich ist das immer gewagt. Es gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, daß ein großer Theil der Inhaber sich auf einmal zudrängt, und dann ist der Bankerott da. So war es bei der Londoner Bank. Das wird vermieden und darin liegt ein großer Vorzug der Girobank.

Solche Zettelbanken sind theils vom Staat errichtet, theils auch als Privatunternehmung von Actiengesellschaften, welche aber vom Staat autorisirt sind. So die englische Bank von 1698. In einem solchen Fall ist eine doppelte Art von Interessenten zu unterscheiden:

a) Die Inhaber der Actien. Sie sind die wahren Mitglieder

der Societät, die wahren Eigenthümer der Bank, und haben Antheil an dem Vortheil, welchen die Bank abwirft. Sie haften dagegen mit dem Belauf ihrer Actien für die Banknoten und alle Verbindlichkeiten.

b) Die Inhaber bloßer Bankzettel. Sie sind keine Mitglieder der Banksocietät, sondern bloß Gläubiger für die Summe, auf welche der Zettel lautet. Sie haften daher nicht, haben aber auch keinen Antheil am Gewinn; nicht einmal Zinsen; denn eigentliche Banknoten tragen keine Zinsen, und darin liegt der Unterschied von Staatsobligationen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Ob Jedermann solche Bankozettel statt baaren Geldes annehmen müsse, ist nach den jedesmaligen Statuten zu beurtheilen. So lange die Bank guten Credit hat, kommt das nicht leicht in Frage; man nimmt sie gern. Wenn aber der Credit anfängt zu wanken, so kommt wohl eine Weigerung vor. Dann kommt für die Beantwortung der Frage zunächst das Statut in Betracht. In Ermangelung besonderer Gesetze lautet die Antwort: man ist keineswegs verpflichtet, sie anzunehmen; denn wenn sie auch so gut sind wie baares Geld, so sind sie doch kein solches, und der Gläubiger ist nicht verbunden, eine andere Leistung sich aufnöthigen zu lassen. Zuweilen aber ist jene Verpflichtung zur Annahme statt baaren Geldes durch Gesetze verordnet; so kürzlich in England.

2) Geht die Banknote durch Zufall zu Grunde, so geht damit auch der Anspruch an die Bank verloren, und der Beweis des Besitzes und Verlustes hilft nicht. Allgemeinen Rechtsprincipien entspricht das keineswegs. Das allgemeine Princip lautet: die Gültigkeit eines Anspruchs ist von der darüber ausgefertigten Urkunde unabhängig. Wenn diese verloren ging, der Anspruch aber sich sonst beweisen läßt, so schadet der Verlust nicht. So auch hier. Der Bankzettel ist die Urkunde über die Forderung an die Bank. Geht er also verloren, man kann aber beweisen, daß man ihn besessen, und er durch Zufall zu Grunde gegangen ist, so sollte der Anspruch bleiben. Allein allgemein wird das Gegentheil angenommen. Es entspringt daraus ein Vortheil für die Bank, welcher aber durch die falschen Banknoten reichlich aufgewogen wird.

3) Verjährung der Banknoten findet dagegen nicht statt. Sind sie auch noch so alt, so sind sie doch ebenso gut gültig wie neue. Uebrigens ließe sich ein Gesetz gar wohl denken, daß die Zettel nach Ablauf einer gewissen Zeit ihre Gültigkeit verlieren sollten. Das ist aber nirgends eingeführt.

Schließlich ist noch der Leihbanken zu gedenken, und zu bemerken, daß Girobanken Geschäfte machen mit Anleihen und Wiederverleihen, und Zettelbanken oft das Discontiren und Geldausleihen treiben.

Fünfter Abschnitt.

Prozeß in Handelssachen.

§ 35. Gerichte in Handelssachen.

Die Streitigkeiten über Handelssachen können theils von Schiedsrichtern, theils von den ordentlichen Gerichten entschieden werden.

A. Schiedsrichter.

Es ist unter Kaufleuten sehr gewöhnlich, daß bei entstandenen Streitigkeiten andere Kaufleute von ihnen zu Schiedsrichtern gewählt werden. Im Ganzen scheuen Kaufleute die Prozesse: zum Theil wegen der Kosten, besonders aber wegen der langen Dauer. Gerathen daher ein paar Kaufleute in Streit, welche beide in gutem Glauben sind, so einigen sie sich leicht über Schiedsrichter. Oft finden sich auch gesetzliche Vorschriften, daß bestimmte Sachen wenigstens erst vor Schiedsrichter gebracht werden sollen; z. B. in Hamburg alle Assecuranz-Prozesse. Eine solche Vorschrift findet sich auch im code de commerce [1]), wonach alle Streitigkeiten unter Gesellschaftern über ihre gegenseitigen Ansprüche vor Schiedsrichter gebracht werden sollen. Ueber ihre Wahl entscheidet zunächst der Parteiwille: weigert sich aber einer, oder befindet er sich im Verzug, so entscheidet das Handelstribunal. Solche Schiedsrichter werden auch wohl gute Männer genannt. Das Verfahren bei ihnen ist sehr summarisch: gar nicht im gewöhnlichen Prozeßgang. Jeder Theil liefert eine Darstellung seiner Gerechtsame mit den nöthigen Actenstücken und darauf folgt sogleich der Spruch [2]). Ob Appellation an die Gerichte stattfinde, entscheidet sich im Ganzen nach den gewöhnlichen Grundsätzen von Schiedsrichtern. Der Regel nach ist es eingeführt, daß man später an die ordentlichen Gerichte gehen kann. Auch der code de commerce enthält die gleiche Vorschrift, und die Ausnahme des speciellen Verzichtes, welcher jedoch Vormündern nicht gestattet ist. Die Gerichte sind jedoch nur der Appellations- und der Cassations-Gerichtshof [3]).

---

[1]) Art. 51 — 63. [2]) Art. 56. [3]) Art. 52. 63.

B. Eigentliche Gerichte.

Der Regel nach gehören die Handelssachen vor die gewöhnlichen Civilgerichte. Jedoch sind hin und wieder eigene Gerichte eingeführt — die Handelsgerichte, wohin dann ausschließlich alle Handelssachen gehören. In Deutschland ist dies sehr selten; auch in England nicht; ob in Italien? Vorzüglich war dies in Frankreich üblich, und zwar schon vor dem code de commerce, welcher es zur allgemeinen Regel erhoben hat. Die Zahl der Gerichte, die Städte, wo ihr Sitz sein, und der Bezirk, über welchen sich ihre Gerichtsbarkeit erstrecken soll, ist im code de commerce nicht bestimmt, sondern auf das Reglement der Regierung verwiesen. Dieses ist noch nicht erschienen, die jetzige Einrichtung in Frankreich also nur provisorisch. In Betreff der Gerichtsbarkeit steht so viel fest, daß, wenn ein Arrondissement nur ein Handelsgericht hat, der Umfang der Gerichtsbarkeit sich so weit erstreckt, wie die des Civil-Tribunals in demselben Arrondissement. Wenn hingegen in einem Arrondissement gar kein Handelsgericht ist, so fällt die Gerichtsbarkeit wieder dem Tribunal erster Instanz des Bezirkes zu [1]). Präsident und Richter bestehen aus Kaufleuten des Districts: Richter müssen wenigstens zwei, und dürfen höchstens acht sein. Um Richter zu sein, wird ein Alter von 30 Jahren und ein Betrieb des Handels von 5 Jahren erfordert. Der Präsident muß 40 Jahre alt und vorher schon einmal Richter gewesen sein. Die Wahl wird von den angesehensten Kaufleuten des Districts vorgenommen: das Amt dauert zwei Jahre; dann geht er ab, und kann erst nach einem Jahr Zwischenzeit wieder gewählt werden [2]). In Baden sind die Handelsgerichte nicht eingeführt, sondern die Handelssachen kommen vor die gewöhnlichen Gerichte. Wohl aber in Hamburg und später in Bremen.

Wo nun dergleichen eigne Handelsgerichte sich befinden, da entsteht die Frage, welche Rechtssachen eigentlich Handelssachen seien — eine Frage, die auch in anderer Beziehung wichtig ist. Martens meint, nur diejenigen gehörten hierher, welche aus dem besonderen Handelsrecht zu entscheiden seien. Diese Ansicht ist willkürlich und hat nichts für sich. Ueberdies ist sie theils sehr unzweckmäßig, da man oft bei Rechtssachen zum Voraus gar nicht wissen kann, woraus sie zu entscheiden seien, und oft gerade dieses den Gegenstand des Streites bildet: theils ist jene Regel nirgends ange-

---

[1]) Art 615. 616. 640. [2]) Art. 617 — 623.

nommen. Freilich giebt es keine allgemeine und gleichförmige Bestimmung darüber: aber im Ganzen hat man sich doch dahin entschieden, daß Handelssachen alle die seien, denen ein Handelsgeschäft zum Grunde liege. Dies ist auch im Ganzen die Bestimmung des code de commerce. Er hat eine umständliche Verordnung darüber, was eine Handelssache sei, so daß die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte eintrete. Dabei wird durchaus nicht darauf gesehen, ob die Sache aus dem Handelsrecht zu entscheiden sei, sondern darauf, ob ein Handelsgeschäft zum Grunde liege [1]). Der Begriff von Handelsgeschäft wird dabei freilich in sehr weitem Sinn genommen, und gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch. Auch öffentliche Schauspiele werden dahin gerechnet. Vergl. § 8. Es ist nicht nöthig, daß die Parteien gerade Kaufleute seien, wenn nur das Geschäft entschieden ein Handelsgeschäft ist. Auf die Beurtheilung dieser Frage kann der Umstand, ob die Parteien Kaufleute sind, wohl von Einfluß sein: ist es aber entschieden, daß ein Handelsgeschäft vorliegt, so tritt die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts ein, der Streit mag unter Kaufleuten oder unter andern Personen stattfinden. Nur in wenigen Fällen ist der Umstand, daß man Kaufmann ist, von Einfluß auf den Begriff des Handelsgeschäfts, z. B. bei eigenen Wechseln.

Eine Art dieser Handelsgerichte sind

1) die Meßgerichte, von denen § 31 die Rede war. Der Unterschied besteht darin, daß sie nur für die Zeit der Messe dauern und sich nur auf die Geschäfte beziehen, welche auf der Messe abgeschlossen wurden. — Weniger gehören hierher die Gastgerichte. An einigen Orten besteht noch seit alten Zeiten die Einrichtung, daß ein eigenes Gericht für alle Streitigkeiten besteht, in welche ein durchreisender Fremder verwickelt wird — das Gastgericht, bei welchem der Urtheilsfällung ein höchst summarischer Prozeß vorausgeht. Das gehört aber gar nicht zu den Handelsgerichten: denn es beschränkt sich nicht auf Handelssachen, sondern geht auf alle Streitsachen eines Fremden, die natürlich nur selten Handelssachen sind, z. B. Streitigkeiten mit Gastwirthen, oder Klagen über Injurien.

2) Die Consulargerichte. Der Consul ist Geschäftsträger eines fremden Staates in einer Handelsstadt, welcher ihn in Handelssachen vertritt. Er ist eine Art Gesandter, nur von geringerem Range, und ohne wahren Repräsentativcharakter. Besonders häufig kommen sie in Seestädten vor, und haben hier zuweilen auch Gerichtsbarkeit,

---

[1]) Art. 631 — 638.

nämlich in Handelssachen, bei welchen beide Theile Unterthanen ihres Souverains sind. Ob und wie weit ihnen diese zugestanden sein soll, hängt von den Staatsverträgen mit der Nation ab, wo sie residiren. Zuweilen ist ihr Amt blos schiedsrichterlicher Art, so daß nur zuerst die Sachen an sie gelangen, und wenn man mit ihrem Spruch nicht zufrieden ist, an die gewöhnlichen Landesgerichte kommen. Zuweilen besitzen sie eine wahre Gerichtsbarkeit, und ihre Entscheidungen sind förmliche Urtheile, von denen die Appellation nicht an die Landesgerichte, sondern an die Gerichte ihres Souverains geht. Letzteres ist ihnen besonders in der Türkei und in Afrika eingeräumt; europäische Staaten gestehen das nicht leicht zu.

3) Für einzelne Arten von Handelssachen giebt es zuweilen noch ganz besondere Gerichte, vor welche nur diese Arten gehören. So besonders bei zwei Classen von Sachen, den Wechsel- und See-Sachen. Für letztere die Admiralitätsgerichte: auch in Hamburg.

§ 36. Prozeß in Handelssachen.

Es findet sich hier keine besondere Art des Verfahrens, sondern der gewöhnliche Prozeß, und zwar, da diese Sachen der Regel nach summarisch zu verhandeln sind, der unbestimmte summarische Prozeß. Der Grund hievon liegt in dem großen Nachtheil, den eine lange Verzögerung in Handelssachen herbeiführt. Auf der andern Seite hat die Beschleunigung Manches wider sich, da meistens der Gegenstand sehr wichtig und die Entscheidung in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung oft sehr schwierig ist. — Bisweilen kommt es auch wohl vor, daß die einzelnen Fälle mündlich und ohne Zuziehung von Sachführern verhandelt werden.

Der code de commerce hat hierüber keinen eigenen Abschnitt, wohl aber der code de procedure [1]). Hauptpunkte sind:

1) Sehr kurze Fristen — 24 Stunden, und in eiligen Fällen selbst noch kürzer.

2) Das Amt der Anwälte cessirt. In anderen Sachen sind sie nothwendig: hier soll Jeder seine Sache selbst betreiben, oder sich dazu einen beliebigen Bevollmächtigten wählen; jedoch auch die gewöhnlichen Sachwalter [2]).

---

[1]) Art. 414 — 442.

[2]) C. proc. art. 414; c. c. art. 627 und dazu Mann.

§ 37. Vollmachten.

Hiebei gelten die gewöhnlichen Regeln, nur einer Erinnerung bedarf es bei Societäten. Wie Alles, so wird auch die Vollmacht unter dem Namen der Firma ausgestellt, und dadurch angedeutet, daß der Prozeß Namens der Societät geführt werde. Denn Alles, was diese angeht, wird mit der Firma bezeichnet, und dadurch von den Acten der Einzelnen geschieden. Hiebei fragt es sich:

1) ob eine besondere Benennung von Seiten der einzelnen Gesellschafter erforderlich sei, oder ob es zur Legitimation des Anwaltes genüge, wenn die Vollmacht unter dem Namen der Firma ausgestellt ist. Wenn Letzteres geschehen ist, so ist die Vollmacht richtig. Denn eine unter der Firma vollzogene Vollmacht bindet die Einzelnen nach der allgemeinen Regel. Gleichwohl scheint die Benennung der einzelnen Theilhaber gefordert werden zu können, da keine universitas vorliegt, sondern die Rechte von Einzelnen, und man doch wissen muß, mit wem man eigentlich zu thun hat: wenigstens bei der Execution. Daß bei Contracten keine Angabe verlangt wird, ist kein Grund, daß dieses nicht im Prozeß verlangt werden könne. — In Sachsen wird die Vollziehung der Vollmacht mit der Firma nicht für hinreichend erachtet, sondern verlangt, daß jeder einzelne Gesellschafter mit seinem gewöhnlichen Namen sie besonders unterzeichnet [1]).

2) die Unterzeichnung mit der Firma kann den Beweis nothwendig machen, daß die Vollmacht von einer Person ausgestellt sei, welche ein Recht zum Gebrauch dieser Firma hat: denn sonst ist die Societät nicht verpflichtet. Der Gebrauch der Firma liefert nicht den Beweis, daß die in der Firma benannten Personen sie ausgestellt haben, da theils ein Gesellschafter auch für die Uebrigen in verbindlicher Weise sich der Firma bedienen kann, theils die Firma oft Namen von Personen enthält, die nicht mehr Theilhaber derselben sind.

§ 38. Besondere Beweismittel.

Zunächst vom Parere, einem Zeugniß oder Gutachten mehrerer angesehenen Kaufleute. Wenn eine Handelsusanze, eine Kaufmannssitte, oder ein Punkt, zu dessen Beurtheilung Handelskenntnisse nöthig sind, zu beweisen ist, z. B. die Beschaffenheit von Waaren, die Pflicht eines Spediteurs, so pflegt der Producent einen Aufsatz zu machen,

---

[1]) Schweitzer de firma mercatorum p. 61 flgg.

in welchem er die Thatsachen, den Punkt, auf welchen es ankommt, auseinander setzt, und diesen Aufsatz bedeutenden Kaufleuten vorzulegen, welche ihr Gutachten darunter setzen. Das ist eine sehr übliche Procedur, und die Gerichte legen solchen Pareres oft Gewicht bei. Die Beweiskraft ist eigentlich null. Denn

a) das Factum wird meistens sehr einseitig vorgetragen;

b) das Parere enthält ein unbeschwornes schriftliches Zeugniß;

c) es wird von sehr verdächtigen Personen ausgestellt: gute Freunde werden dazu ausgesucht, und es wird unter Kaufleuten nicht selten als ein Freundschaftsdienst angesehen; daher sehr oft beide Theile ganz entgegengesetzte Pareres beibringen [1]. Am häufigsten werden sie zur Constatirung eines Gewohnheitsrechtes gebraucht. Dann kommt noch oftmals ein anderer Mangel zum Vorschein, daß die keine speciellen Thatsachen enthalten. Freilich erfordert es oft die Noth, daß man mit allgemeinen Angaben zufrieden sein muß; so im Falle weiter Entlegenheit und sonstiger Schwierigkeiten. Das aber ist doch durchaus nicht zu billigen, daß man ein schriftliches unbeschwornes Attestat annimmt. Wenigstens sollte man die Kaufleute des Ortes eidlich im Gericht abhören.

§ 39. Handelsbücher [2].

Die Handschrift beweist nicht für den Schreibenden. Auch Rechnungsbücher haben in der Regel keine Beweiskraft für den, welcher sie geführt hat [3]. Als Ausnahme hiervon steht Kaufleuten das Recht zu, daß ihre Bücher für sie beweisen. In Deutschland war dies bisher allgemein eingeführt: theils durch Gesetze, theils durch entschiedenes Gewohnheitsrecht. Die ausführlichste Gesetzgebung enthält hierüber das preußische Landrecht [4]. Auch in Italien war dies sehr üblich. Hingegen in England gar nicht [5]. Von Frankreich siehe den Anhang.

---

[1]) Geiger und Glück, Rechtsfälle, Th. 3. Nr. 39. § 17.

[2]) Literatur bei Martens in Note a. Hinzuzusetzen ist: Geiger und Glück, Rechtsfälle Thl. 1. Nr. 4. Kind, Quaest. for. ed. 2. T. 3. c. 52. H. G. Bauer, Capita quaedam de probatione ex libris mercatoris, Lips. 784. Wohl einerlei mit der Dissertation von Brehm unter gleichem Titel. Ebeling, Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher. Hamburg 1815. 8.

[3]) l. 6. 7. C. de probb. 4, 19. [4]) 2, 8. § 562—613.

[5]) Hugo, Naturrecht, 3. Aufl. § 356. Note 2. S. 420. (4. A. § 367. Note 2. Seite 498.)

Ueber den Ursprung dieser Ausnahme giebt es verschiedene Vermuthungen. Einige leiten sie aus dem Talmud ab: Andere von den römischen Argentarien. Das Richtigste ist, die Handelssitte als Quelle anzunehmen, welche zuerst in Italien erzeugt ward, und von da nach Deutschland überging. Hauptveranlassung waren die Bücher der campsores, einer Art öffentlicher Beamten, welche in vorzüglichem Ansehen standen und gewissermaßen öffentlichen Glauben genossen. Ihre Bücher hatten daher großes Gewicht: ihre Glaubwürdigkeit ward allmälig auch den Büchern anderer Kaufleute beigelegt [1]).

Gründe der rechtlichen Vorschrift:

1) Die große Genauigkeit der kaufmännischen Bücher. Für die Ordnung seiner Geschäfte, die Erhaltung seines Credits und seine etwaige Rechtfertigung im Concurse sind die Bücher höchst wichtig. Es muß schon ein sehr schlechter Kaufmann sein, welcher wissentlich etwas Falsches in sein Buch einträgt. Ein starker Tadel deßfalls findet sich bei von Ludewig [2]).

2) Der Mangel anderer Beweise. In Handelsgeschäften sind schriftliche Contracte nicht immer möglich, noch weniger üblich. Es fehlt also häufig an anderen Beweisen.

3) In manchen Fällen das dem Kaufmann geschenkte Zutrauen. Besonders bei Waaren auf Rechnung. Der Kunde schreibt selbst nichts auf, giebt auch nichts Schriftliches, sondern verläßt sich darauf, daß der Kaufmann es richtig ins Buch tragen werde. Es ist also auch billig, daß er künftig das Buch des Kaufmanns gegen sich gelten lasse.

Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Beweiskraft mit Einschluß ihrer Erfordernisse und Wirkungen sind im Einzelnen sehr verschieden. Auch ist selten eine Entscheidung aus allgemeinen Grundsätzen möglich: daher hier mehrere Fragen, welche sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen nicht wohl entscheiden lassen.

§ 40. Erfordernisse des Buchs.

1) Der Kaufmann muß unbescholten, er darf nicht schon eines Betruges überführt sein, wie sich von selbst versteht, da er sonst das Zutrauen nicht in Anspruch nehmen kann, was die Gesetze seiner

---

[1]) Runde, Beiträge, Th. 1. Nr. 15.

[2]) Gelehrte Anzeigen, Th. 1. S. 1052 flgg.

Rechtlichkeit erweisen. Ueber den Begriff eines bankerotten Kaufmanns siehe §. 45.

2) Das Buch muß in kaufmännischer Form geführt, es muß so eingerichtet sein, wie solches unter Kaufleuten gewöhnlich üblich ist. Vor Allem wird verlangt, daß es mit der Ordnung und Genauigkeit abgefaßt sei, welche gewöhnlich ist. Denn darauf beruht der Grund des Glaubens. Auch die kaufmännische Form ist nicht gleichgiltig: denn ohne diese lassen sich Ordnung und Genauigkeit nicht erreichen.

3) Es muß in einer im Lande verständlichen Sprache abgefaßt sein. Die jüdische ist ungeeignet. In mehreren Landesgesetzen findet sich eine derartige Vorschrift ausdrücklich. So im pr. Landrecht [1]). Die Landessprache, wie Martens behauptet, ist gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig. Jeder Kaufmann führt seine Bücher gewöhnlich in seiner Muttersprache; es ist nicht bekannt, daß ihnen deßhalb die Beweiskraft abgesprochen wäre. Eine solche Vorschrift wäre auch thöricht: denn Jeder versteht seine Muttersprache am besten, und von Büchern, die in ihr geführt sind, läßt sich eine größere Genauigkeit erwarten.

4) Die Bücher müssen unverdächtig, es darf darin nichts radirt, unleserlich, ausgestrichen, es dürfen keine Fehler in anderen Punkten erweislich sein. Das erstere erregt den Verdacht einer Fälschung; das letztere läßt auf Mangel an Genauigkeit schließen. Daher pflegen die Kaufleute sehr streng darauf zu halten, daß ihre Bedienten in den Büchern nichts kratzen oder ausstreichen.

5) Es muß eine genaue Angabe des streitigen Punktes enthalten; den Schuldner, den Grund der Schuld (sonst chirographum indiscretum), die Summe, Jahr und Tag.

6) Die Vorlegung muß im Original geschehen. Ein beglaubigter Extract wird zwar in der Praxis oftmals zugelassen [2]), genügt jedoch kaum; denn die Unverdächtigkeit des Buchs muß untersucht werden können: daher darf auch nicht der Rest versiegelt vorgelegt und bloß einzelne Blätter frei gelassen werden. Es ist jedoch nicht zu verlangen, daß ein Kaufmann seine Bücher einem fremden Richter einsende, und Martens sagt mit Recht, sie müßten der Ortsobrigkeit vorgelegt werden [3]).

---

[1]) 2, 8. §590.

[2]) Stein, Abhandl. des Lübischen Rechts, Bd. 4. §172. 173.

[3]) Vergl. Schaffshausen, D. de probatione per libros mercatorum, Gott. 1795. §24. Leyser sp. 279. med. 11; C. c. art. 16. Orth, Anmerk. zur Frankfurter Reform. Th. 5. S. 669.

Uebrigens fragt es sich noch a) welches Buch denn eigentlich vorgelegt werden muß. Das läßt sich nicht wohl deutlich machen, ohne daß man die Art des Buchhaltens kennt. Die Kaufleute haben eine doppelte Art.

α) Die einfache oder deutsche Buchführung: in der Weise, wie wir Alle unsere Rechnungsbücher zu führen pflegen. Alles nur einmal: die Einnahme und die Schuldner — die Ausgabe und die Gläubiger. Dabei für das Ganze der Handlung nur zwei Bücher: a) die Cladde oder Strazze, worin Alles, wie es vorkommt, zur Notiz niedergeschrieben wird; b) das Hauptbuch: darin blos zwei Hauptrubriken; die Einnahme, das Debet, und die Ausgabe, das Credit; unter diesen werden alle eigentlichen Geschäfte, ohne Unterschied des Gegenstandes, in chronologischer Ordnung eingetragen. Daneben kommen noch einzelne Bücher über einzelne Gegenstände vor, über die Casse, das Waarenlager und dgl.; in diese wird aus dem Hauptbuch eingetragen, was auf den betreffenden Gegenstand Bezug hat. — Diese Art der Buchführung ist jetzt sehr selten.

β) Die doppelte oder italienische Buchführung, bei welcher im Hauptbuch Alles stets zweimal vorkommt. Sie ist jetzt das Gewöhnliche: und hat den Vorzug der Accuratesse und leichteren Entdeckung der Fehler. Dagegen ist sie andererseits weitläufig und schwierig. Bei ihr kommen für das Ganze der Handelsgeschäfte drei Bücher vor. Eines, worin Alles, was vorkommt, von Tag zu Tag kurz notirt wird, die Cladde oder Strazze, wie bei der einfachen Buchführung. Ein zweites, worin Alles genau und ordentlich niedergeschrieben wird, jedoch ohne alle Trennung der Rubriken, nicht einmal unter Absonderung des Debet und Credit, chronologisch hinter einander fort: dies Buch heißt das Journal. Das dritte Buch ist das Hauptbuch, Mastro, in welches aus dem Journal das Einzelne unter seine Rubrik übertragen wird. In diesem hat nicht nur jede Person, mit welcher gehandelt wird, ihr eigenes Conto, sondern auch jeder Vermögenstheil wird als eine eigene moralische Person angesehen, und hat sein eigenes Conto, worin der Kaufmann mit ihr rechnet. Daher muß jedes Geschäft zweimal vorkommen.

Bei der einfachen Buchführung ist das Hauptbuch das beweisende: da es das erste ausführliche Buch ist. Bei der doppelten Buchführung beruht der Beweis vorzüglich auf dem Journal; denn die Cladde enthält nur eine kurze vorläufige Notiz, und das Hauptbuch wird nur aus dem Journal verfertigt, oft Monate nachher. Viele Juristen verlangen nun zwar immer die Vorlage des Haupt-

buchs; sie lassen sich aber durch den Namen täuschen und unterscheiden die beiden Arten der Buchführung nicht genau. Uebrigens ist es nicht unbillig, daß außer dem einen Buche, auf welches es hauptsächlich ankommt, auch die übrigen vorgelegt werden, welche des fraglichen Geschäftes Erwähnung thun, um die Uebereinstimmung zu zeigen. Das preuß. Landrecht verordnet dies ausdrücklich [1]). In Ermangelung ausdrücklicher Gesetze entscheidet darüber das Ermessen des Richters.

b) Daß ein Kaufmann die Bücher in eigener Person geführt habe, ist nicht nöthig: genug, wenn durch Buchhalter und Handlungsbediente. Auch ist gar nicht thunlich, daß ein Kaufmann bei einer ausgebreiteten Handlung die Bücher ganz selbst führe. In die Cladde trägt Jeder ein, für das Journal und Hauptbuch sind auf großen Comptoiren eigene Buchhalter [2]).

§ 41. Beweiskraft.

A. Anlangend zunächst die Erfordernisse des durch die Handelsbücher zu erweisenden Geschäftes, so muß es:

1) ein Handelsgeschäft sein. Denn die Beweiskraft ist eins von den Vorrechten des Handels: nur dessen Geschäfte gehören in das Buch, und nur bei diesen ist die Genauigkeit zu erwarten, auf welcher die Beweiskraft hauptsächlich beruht. Werden also andere Dinge eingetragen, so fällt dieselbe weg; so, wenn die Mitgift der Frau, der Ankauf von Kutsche und Pferden u. s. w. eingetragen ist [3]).

2) Das Erforderniß, daß das Geschäft ein solches sei, worüber der Regel nach kein schriftlicher Vertrag vorkommt, scheint falsch zu sein. Es genügt, wenn im vorliegenden Fall kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist. Liegt ein solcher vor, so hat solcher freilich den Vorzug vor dem Handelsbuch: wenn nicht, so ist nicht abzusehen, weßhalb der Umstand, daß ein solcher gewöhnlich errichtet wird, den Beweis durch das Handelsbuch in einem Falle, wo jenes nicht geschehen ist, unzuläßig machen sollte.

3) Die Existenz eines Handelsverkehrs unter den betreffenden

---

[1]) 2, 8. § 567.

[2]) Geiger und Glück, Rechtsfälle, Th. 1. Nr. 4. § 7.

[3]) Mevius, P. 1. dec. 241. nr. 12. P. 2. dec. 92. Boehmer, Cons. et decis. T. 2. P. 1. dec. 491. nr. 11. Wernher, Obs. for. ed. 2. P. 1. o. 82. add. T. 3. P. 2. obs. 397. Hofacker, Principia T. 3. § 4460. not. c. Preuß. Landrecht 2, 8. § 563. 564.

Personen muß ausgemacht sein. Dies hat allerdings Vieles für sich, indem es sonst an der dritten ratio des Gesetzes fehlt. Wer nicht einräumt, überhaupt im Handelsverkehr zu stehen, hat dem Kaufmann das Zutrauen nicht bewiesen, auf welches bei diesem Privilegium Rücksicht genommen ist. Gleichwohl ist diese Beschränkung nicht allgemein angenommen, und oftmals wird den Büchern eines Kaufmanns beweisende Kraft gegen Personen eingeräumt, welche nicht geständig sind, mit ihnen im Verkehr gestanden zu haben.

4) Nicht erforderlich ist, daß beide Theile Kaufleute sind. Freilich tritt bei ihnen noch ein Grund mehr ein: wer seines Gegners Buch nicht gelten lassen will, der producire sein eigenes. Indessen ist bisher allgemein eingeführt, daß Kaufleute auch gegen Nichtkaufleute, besonders bei Waarenlieferungen durch ihre Bücher beweisen können. Es fehlt jedoch nicht an entgegenstehenden Gesetzen [1]).

B. Ein zweiter Punkt ist der Grad der Beweiskraft. Er läßt sich nur nach Gesetzen und Gewohnheiten bestimmen, unmöglich nach allgemeinen Principien. Nach der gewöhnlichsten Bestimmung wirken die Bücher soviel, daß der Kaufmann zum Erfüllungseid gelassen wird; jedoch in manchen Fällen liefern sie auch vollen Beweis, so daß es des Erfüllungseides nicht mehr bedarf. Das preuß. Landrecht unterscheidet: unter Kaufleuten machen sie vollen, gegen Dritte halben Beweis. Aehnlich das französische Recht. Nach Lübeckischem Recht [2]) beweisen sie bis 30 Mark voll, dann halb.

Einzelne Bemerkungen.

1) Viele Rechtslehrer behaupten, das Handelsbuch könne nicht die Existenz der Verbindlichkeit überhaupt, sondern nur das Quantum der Schuld und die näheren Umstände beweisen. Also bewiesen sie, wenn eingeräumt ist, daß man Waaren gekauft hat, die Lieferung, die Quantität und den Preis: wenn aber der Kauf überhaupt geläugnet ist, so müsse er auf anderem Wege, als durch die Handelsbücher dargethan werden [3]). Auch das preuß. Landrecht [4]) enthält dieselbe Bestimmung hinsichtlich der Nichtkaufleute. Allein diese Behauptung ist ohne Grund: sie enthält eine Idee, auf welche man nur verfallen ist, um das Privileg unnöthiger Weise aus dem römischen Recht abzuleiten. Ueberdies wäre das Princip schwerlich zweckmäßig,

---

[1]) Reinharth ad Christinaeum V. 3. obs. 12.

[2]) Stein a. a. O. B. 4. § 167. 168. 169.

[3]) Leyser, Sp. 279. med. 2. [4]) 2, 8. § 572 flgg.

da bei dem Grund der Forderung weit weniger Betrug und Irrthum zu besorgen sind, als bei der Quantität [1]).

2) Wo die Regel vom Erfüllungseide gilt, da ist solcher nur dann zulässig, wo das Buch alle nöthigen Erfordernisse hat: fehlt es daran, so liegt kein halber Beweis vor, und der Gegner wird zum Reinigungseid gelassen.

3) Hat ein Anderer die Bücher geführt, so fragt es sich, wer schwören müsse: der Kaufmann oder der Buchhalter? Das richtet sich nach den Umständen: es schwört, wer die beste Wissenschaft hat; oft der Eine, oft der Andere. So, wenn ein Comptoirbedienter den Contract geschlossen hat, während der Principal verreist war. Hier hat Jener die beste Wissenschaft von der Richtigkeit, und der Kaufmann kann vielleicht aus eigener Wissenschaft gar nichts sagen. Umgekehrt kann der Kaufmann selbst abgeschlossen und von dem Abschluß dem Buchhalter nur Mittheilung gemacht haben [2]). — Diese ganz gewöhnliche Auffassung ist jedoch unrichtig. Der Eid muß als Gefährdeeid angesehen werden. Der Kaufmann schwört, daß er richtige Bücher führe. Nicht auf das einzelne Geschäft, sondern auf die Richtigkeit der Bücher überhaupt bezieht sich der Eid, und danach richtet sich dessen Formel. Aus diesem Gesichtspunkt schreibt das preuß. Recht [3]) vor, daß Kaufmann und Buchhalter schwören sollen.

4) Wenn der Kaufmann oder sein Buchführer verstorben ist, so nehmen Manche an, es bedürfe keines Eides weiter, der Tod vertrete dessen Stelle. So das hamburgische Statut [4]). Das ist aber nur die Folge eines allgemeinen Irrthums über die Wirkungen des Todes in Betreff des Eides. Andere, mit Martens und mehreren Gesetzen [5]), lassen die Erben des Kaufmanns zum Eide. Allein diese wissen von der Sache nichts, können also nur einen Glaubenseid leisten, und das ist so gut wie gar nichts. Die richtige Ansicht ist, daß nun kein Beweis durch das Buch geführt werden kann, weil ein nothwendiges Erforderniß fehlt; doch ist die Praxis nicht geneigt, ihr beizutreten.

5) Werden die Bücher von zwei Kaufleuten gegen einander producirt, widersprechen sich dieselben, und haben beide alle rechtlichen Erfordernisse, so hebt sich die Beweiskraft gegenseitig auf und es

---

[1]) Reinharth ad Christinaeum. V. 3. obs. 12.

[2]) Westphal, Deut. Privatrecht, Th. 1. Abh. 12. § 3. [3]) 2, 8. § 579.

[4]) 1, 30. art. 7. Siehe jedoch Wernher, Obs. for. ed. 2. P. 10. o. 361.

[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 582.

ist nichts bewiesen. Fehlt es einem der Bücher an gedachten Erfordernissen ganz oder theilweise, so entscheidet das richterliche Ermessen. Einige Gesetze [1]) stellen hier die Regel auf, das mangelhafte Buch beweise nichts, und der Richter habe das untadelhaft Geführte zu befolgen.

6) Nach einigen Gesetzen ist der Beweis durch Handelsbücher an eine bestimmte Frist gebunden. Bei Klagen gegen einen Nichtkaufmann über gelieferte Waaren beweisen sie in Mecklenburg [2]) nur, wenn binnen einem Jahr und sechs Wochen (später declarirt: Monaten) nach erfolgter Lieferung geklagt wird.

C. In Betreff der Frage, wem das Privilegium eigentlich zustehe, gilt als allgemeines Princip: Allen Kaufleuten, aber nur Kaufleuten. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der Ausdruck Kaufmann wird hier im weiteren Sinne genommen, und umfaßt auch Banquiers, Commissionäre, Spediteure und große Fabrikanten. Diese halten ebenso genaue Bücher, und bei ihnen fehlt es ebensowohl an anderem Beweise. Dafür spricht auch die tägliche Praxis. Manche [3]) haben den Büchern der Banquiers die Beweiskraft absprechen wollen, weil über deren Geschäfte stets schriftliche Contracte vorhanden seien. Das ist jedoch thöricht und widerspricht ganz dem historischem Ursprung, welcher in den ehemaligen Vorrechten der Campsoren liegt; § 55.

2) Anderen Personen, welche auf Rechnung zu liefern pflegen, namentlich Gastwirthen und Handwerkern, hat man das Privileg auch wohl eingeräumt. Allein mit Unrecht. Privilegien werden nicht ausgedehnt, und die gedachten Personen führen keine so genauen und ordentlichen Bücher. Die Praxis mancher Orte, namentlich bei geringen Summen, giebt es ihnen aber allerdings.

3) Es kommt auch den Handelsbüchern jüdischer Kaufleute zu, selbst in Prozessen gegen Christen. Als Grund dagegen wird angeführt, daß sie nach gemeinem Recht [4]) nicht zum Zeugniß gegen Christen zugelassen werden, und man ihr Zeugniß für gültig annehmen würde, wenn man ihre Bücher zuließe [5]). Allein Obiges ent-

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 571.

[2]) V. v. 29. Sept. 1772. N. Samml. Meckl. Ges. (v. Both). Thl. 2. Nr. 55. * Parchim'sche Samml. 1, 200; Wismar'sche S. 3, 105. Declarirt durch V. v. 2. Oct. 1775 bei v. Both 2, 259; P. S. 1, 208; W. S. 3, 117.

[3]) Struben R. B. 4, Nr. nicht S. 44 (3, 712. Spangenb.).

[4]) l. 21. C. de haereticis. 1, 5.

[5]) Vergl. Struben R. B. 3, 136. (3, 711 Spang.).

hält die richtige Ansicht. Denn a) die Juden haben der Regel nach gleiche Rechte mit den Christen, b) der Grund aus dem Zeugniß entscheidet nicht, da hier ein besonderes Privilegium in Frage steht, welches nicht nach gewöhnlichen prozessualischen Grundsätzen beurtheilt werden darf. Es ist nicht minder Regel, daß Niemand zum Zeugniß in eigner Sache gelassen wird; gegen diese ganze Regel verstößt aber der Grundsatz offenbar. c) Jenes Gesetz ist strict zu nehmen: gilt also nur vom Zeugenbeweis, während hier Urkundenbeweis in Frage steht. Das Gesetz sagt nur, ihr Zeugniß beweist nicht; hier ist eine Urkunde in Frage, die sie errichtet haben.

4) Ueber die Beweiskraft von Handelsbüchern wider Dritte vergleiche Müller zu Struv [1]).

Anhang. Französisches Recht.

1) Das französische Recht verpflichtet jeden Kaufmann absolut zu drei Büchern [2]):

a) Dem Journal, worin alle Handelsangelegenheiten von Tag zu Tag in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

b) Dem Briefcopirbuch.

c) Dem Inventarienbuch. Ende jeden Jahres soll der Kaufmann eine genaue Inventarisation seines ganzen Vermögens vornehmen, und dies in ein eignes dazu bestimmtes Buch eintragen.

2) Diese Bücher werden auf Stempel geschrieben und obrigkeitlich beglaubigt. Vom Stempel steht nichts im code de commerce, sondern in den Specialgesetzen. Die obrigkeitliche Beglaubigung erfolgt vom Maire, dessen Adjunct, oder einem Mitgliede des Handelsgerichts. Sie besteht darin, daß jedes Blatt paginirt und mit Namenszug bezeichnet, zugleich aber vorn bemerkt wird, dieses sei geschehen, und wie viele Blätter das Buch enthalte. Die beiden ersten Bücher werden überdies am Schluß jeden Jahres dem Maire wieder vorgelegt und von ihm unterzeichnet. Der Zweck ist, damit sie nicht erst nachher fabricirt werden [3]). Die beste Erläuterung über diese Bücher findet sich bei Mann [4]).

3) Sind die Bücher nicht oder nicht gehörig geführt, so genießen sie

a) keine Beweiskraft zu seinen Gunsten [5]);

---

[1]) Ex. 28. th. 26. not. α. (T. 2. p. 211.) [2]) C. c. art. 8. 9.

[3]) Art. 10. 11.

[4]) Französisches Handelsgesetzbuch. Mainz 1809. S. 375 — 399.

[5]) Art. 13.

b) der Kaufmann wird im Fall eines Bankerotts als einfacher (fahrlässiger) oder böswilliger Bankerottirer behandelt [1]).

4) In Betreff der Beweiskraft, und zwar

a) unter Kaufleuten heißt es peuvent être admis pour faire preuve [2]); es steht also ganz in dem Ermessen des Richters, sie zu verwerfen, zu vollem Beweis zuzulassen, oder einen Erfüllungseid zu erkennen;

b) gegen Nichtkaufleute haben sie der Regel nach keine Beweiskraft für, sondern nur gegen den Kaufmann: doch kann der Richter auf deren Grund den Ergänzungseid erkennen [3]). — Uebrigens kann der Richter im Prozesse die Verlegung der Bücher über einen bestimmten Punkt von Amtswegen verordnen; wird sie geweigert, so ist der Gegner zum Eid zuzulassen [4]).

§ 42. Rechtsmittel.

Im Allgemeinen finden in Handelssachen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Ehemals hatten manche Reichsstädte das Vorrecht, daß in Handelssachen nicht an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden durfte, was jetzt cessirt. Auch war es ein altübliches Privilegium, daß in Handelssachen nicht appellirt werden solle. So in Verona v. Jahr 1228 [5]). Jetzt aber findet die Appellation an die gewöhnlichen höheren Gerichte statt, selbst da, wo Handelsgerichte sind. In Hamburg wird von solchem an das Obergericht appellirt. Nur hat die Appellation zuweilen keinen Suspensiveffect, und das Urtheil wird provisorisch vollzogen, indem der Gewinnende wegen etwaiger künftiger Zurückgabe Caution zu leisten hat. — In Frankreich gehen die Appellationen an die kaiserlichen Gerichts-, an die Appellations-Höfe, nur muß der Gegenstand wenigstens 1000 Franken betragen [6]). Das Handelsgericht ist jedoch befugt, eine provisorische Execution zu verhängen, allein nur gegen Caution. Ohne Caution nur dann, wenn aus einer unbestrittenen Urkunde geklagt ist, oder wenn der Verurtheilte schon ein rechtskräftiges Urtheil gegen sich hat [7]). Die Appellationshöfe haben nicht die Befugniß, eine solche provisorische Execution aufzuheben, sondern nur das Recht, eine beschleunigte Verhandlung der Appellation eintreten zu lassen [8]).

---

[1]) Art. 587. 594. [2]) Art. 12. [3]) C. N. art. 1329. 1330. 1367.
[4]) C. c. art. 15. 17.
[5]) Liber juris civilis urbis Veronae, cap. 24. Veron. 728.
[6]) C. c. art. 644. 646. [7]) C. proc. art. 439. [8]) C. c. art. 647.

Sechster Abschnitt.

Vom Bankerott.

Zwar wird hier im Ganzen wie gewöhnlich verfahren; doch findet sich dabei manches Eigene.

§ 43. Moratorien und Accord [1]).

Bei Moratorien findet sich nichts Eigenthümliches; über Wechselschulden siehe § 127.

Unter Accorden versteht man Verträge, durch welche die Gläubiger Zahlungsfristen oder Nachlaß an den Forderungen bewilligen. Sie zerfallen in freiwillige und erzwungene. Die ersteren sind Vergleiche, welche der Schuldner vor Erklärung des Concurses privatim mit seinen Gläubigern abschließt, und wobei natürlich jeder Gläubiger seinen freien Willen hat. Es kann verglichen werden mit Einzelnen, mit Mehreren oder mit Allen. Die Einwilligung aller Uebrigen ist hier für den einzelnen Contradicenten kein Grund zum Beitritt.

Ein erzwungener Accord liegt vor, wenn nach erklärtem Concurse die Mehrheit der Gläubiger einen solchen Vergleich eingeht und die Minderheit beitreten muß. Hierüber hat bekanntlich schon das römische Recht zwei Vorschriften:

1) So oft die Majorität der Gläubiger einen Zahlungsaufschub bewilligt, muß ihn die Minorität sich gefallen lassen [2]).

2) Wenn der Schuldner zahlungsunfähig verstirbt, sein Erbe vor Antretung der Erbschaft mit der Mehrheit über einen Nachlaß einig, und solcher gerichtlich bestätigt wird, so muß die Minderheit sich unterwerfen [3]). Diese Vorschrift ist in neueren Gesetzen häufig auf alle Concurse angewendet, so oft die Mehrheit unter gerichtlicher Bestätigung einen Nachlaß bewilligt.

Die näheren Bestimmungen und Regeln sind jedoch nicht allenthalben gleichförmig. Besonders oft wird die Einwilligung von mehr als die Hälfte gefordert. So in Hamburg, wo die Inhaber von drei Viertheilen der nach einer gewissen Scala zu einer bestimmten

---

[1]) Caesar, de induciis pactoque remissorio. Gött. 1816. 4.

[2]) l. 8. C. qui bonis cedere possunt. 7, 71.

[3]) l. 7. § 17. — l. 10. pr. D. de pactis. 2, 14.

Anzahl von Stimmen berechtigenden Forderungen [1]) einwilligen müssen, dagegen aber gezwungen sind anzunehmen, wenn die Schlechtesten 20 pCt. erhalten. Nach einer baseler Verordnung muß die Personenzahl drei Viertel aller Handschuldgläubiger und die Summe ihrer erwiesenen Anforderungen zwei Drittheile der Summe aller Handschulden betragen [2]). Auch ist der Accord nichtig, wenn bewiesen werden kann, daß heimlich einem Gläubiger mehr versprochen sei. — Der code de commerce [3]) enthält über den gerichtlichen Accord Folgendes:

1) Er ist nicht eher statthaft, als bis die Liquidation vorüber ist: diese wird mit allen sich anmeldenden Gläubigern gepflogen und die Richtigkeit wie das Quantum ihrer Forderungen constatirt. So auch nach hamburgischem Recht.

2) Er ist nicht anders statthaft, als wenn der Schuldner keinen Verdacht gegen sich hat ein Bankerottirer zu sein. Ebenso in Basel.

3) Es müssen so viele Gläubiger einwilligen, daß sie den Personen nach die Majorität ausmachen, und ihre Forderungen wenigstens drei Viertheile aller liquidirten Forderungen betragen.

4) Der Accord muß vom Handelstribunal bestätigt werden. Es kann ihn abschlagen, wenn es den Schuldner eines Betrugs oder nur eines schlechten Benehmens für schuldig hält; hat es ihn ertheilt, so ist er für alle Gläubiger verbindlich und nun kann der Schuldner rehabilitirt werden.

5) Ein solcher Vertrag geht die hypothekarischen Gläubiger gar nichts an: sie sind nicht daran gebunden, haben aber auch keine Stimme, und der Betrag ihrer Forderungen kommt nicht mit in Anschlag. Ebenso in Basel; anders in Hamburg in Betreff der General-Hypotheken.

6) Der Vergleich gibt allen Gläubigern eine gerichtliche Hypothek auf die Immobilien des Schuldners.

---

[1]) N. F. O. Art. 50 und Art. 4.

[2]) V. v. 18. Dec. 1810. § 5 bei Fahnenberg, Magazin 1811. S. 193. * Auch im Anhang der Statuten der Stadt Basel v. 1830, Nr. 40. Abgeändert in der neuen Gerichts-Ordnung, welche in der Ausgabe der Statuten der Stadt Basel von 1849 an die Stelle des ersten Theiles derselben gesetzt ist. Nach § 266 wird die Zustimmung von zwei Drittheilen der in Berücksichtigung kommenden Creditoren und daneben verlangt, daß die Summe ihrer anerkannten Forderungen zwei Drittheile aller in Anschlag kommenden betrage.

[3]) Art. 519 — 526.

§ 44. Bankerott.

Der Ausbruch eines Concurses kann erfolgen:

1) durch richterliches Erkenntniß auf Andrängen der Gläubiger oder Erklärung des Schuldners;

2) durch cessio bonorum, die Erklärung des Schuldners, daß er seine Güter den Gläubigern abtreten will. Er hat hiervon den Vortheil der Freiheit von Personalarrest, und darf nicht eher wieder in Anspruch genommen werden, als bis er ausreichendes Vermögen erworben hat. Zu der Cession ist der Schuldner aber nur insoweit befugt, als er durch Unglücksfälle insolvent geworden ist; im Falle eines Verschuldens, einer schlechten Wirthschaft, oder gar eines Betrugs findet es nicht statt.

Das sind schon die gewöhnlichen Grundsätze des gemeinen Rechtes. In Handelsgesetzen sind dieselben in Beziehung auf die Concurse der Kaufleute meistens näher regulirt, wiewohl sich hier wenig Allgemeines findet. Die Eröffnung des Concurses erfolgt fast immer durch eigene Insolvenzerklärung, wozu meistens die Wechselschulden die Veranlassung geben: andere Schulden lassen sich aufschieben, man kann es auf den Prozeß ankommen lassen u. s. w.; wer einen Wechsel nicht bezahlen will, erleidet sogleich persönlichen Arrest; um dem auszuweichen, bleibt nichts übrig als die Insolvenzerklärung.

Nach französischem Recht muß die Eröffnung eines jeden Concurses durch ein eigenes Urtheil des Handelsgerichts erkannt werden. Dieses erfolgt nur auf eigene Erklärung des Falliten oder constatirtes Einstellen seiner Zahlungen. In dem Urtheil wird zugleich der Anfangstermin bestimmt. Es ist damit der Verlust der Vermögensverwaltung verbunden, sowie die Versiegelung. Zugleich wird ein vorläufiger Arrest gegen den Falliten erkannt; indessen nach der Versiegelung und vorläufigen Untersuchung seiner Bücher kann er wieder freigelassen werden, wenn sich kein Verdacht eines Betruges ergibt: mit oder ohne Caution [1]).

Die Strafen fallirter Kaufleute sind sehr verschieden. Unglücksfälle sind selbstverständlich straflos: im Fall des Verschuldens oder Betrugs große Mannigfaltigkeit. Die Reichsgesetze bestrafen nur solche Falliten, welche Betrug getrieben, oder denen grobes Verschulden zur Last fällt, und welche davongelaufen sind, mit Unfähigkeit zu

[1]) C. c. art. 440 — 442. 449. 454. 455. 466.

Aemtern und Würden und mit arbiträren Strafen. — Sehr strenge ist das preußische Landrecht. Er verliert die Rechte eines Kaufmanns und darf ohne besondere Erlaubniß keinen Handel anfangen. Außerdem werden vier Stufen von Bankrottirern unterschieden: 1) Unbesonnene, welche gewagte Unternehmungen mit fremdem Gelde unternommen haben, erleiden Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; 2) fahrlässige, welche keine ordentlichen Bücher geführt, oder, nachdem sie die Insolvenz schon gewußt, neue Schulden contrahirt haben, werden mit Zuchthaus oder Festung von einem bis zu drei Jahren belegt; 3) muthwillige, welche durch übertriebenen Aufwand zahlungsunfähig geworden sind, sollen mit Zuchthaus von drei bis sechs Jahren bestraft werden; 4) betrügliche, welche ihr Vermögen verheimlichen, oder falsche Gläubiger angeben, um ihre Gläubiger zu hintergehen, sollen fünf- bis zehnjährige Zuchthaus-, ja selbst lebenslängliche Festungsarbeit erdulden [1]).

Der code de commerce unterscheidet einfache Falliten, welche straffrei, und Bankrottirer, welche wiederum in einfache und betrügliche zerfallen. Das eine wie das andere ist genau specificirt. Wer unordentliche Bücher führt, ist einfacher, wer gar keine oder falsche Bücher führt, ist betrüglicher Bankrottirer. Entfernt er sich, ehe er sicheres Geleit erhalten, und stellt sich nicht, so ist er einfacher, nach erhaltenem sicheren Geleit und geleistetem Versprechen betrüglicher Bankerottirer. Bei beiden Classen wird wieder unterschieden zwischen denen, welche verfolgt werden müssen, und denen, welche verfolgt werden können. Der einfache Bankerott gehört vor die Zuchtpolizeigerichte und wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren geahndet; der betrügliche vor die Criminalgerichtshöfe und erleidet zeitige Zwangsarbeitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren. Besonders hart ist das Gesetz gegen die Mäkler: ist ein solcher insolvent geworden, so wird er als Bankrottirer in Untersuchung gezogen, und hat er etwas ver-

---

[1]) *Aufgehoben durch Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. § 259—262. Hier nur betrüglicher und einfacher Bankerott bestraft: jener, im Fall Vermögensverheimlichung, Schuldenerdichtung und unterlassener Buchführung, in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, bei mildernden Umständen nicht unter 3 Monaten Gefängniß; dieser, im Fall von Ausschweifungen und Spiel, unterlassener Buchführung und was diesem gleichsteht, unterlassener Bilanzziehung und neuen Schuldenmachens, obgleich bei letzter Bilanz das Vermögen nicht die Hälfte der Schulden deckte, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren. Vergl. Strafgesetzbuch v. Oppenhof S. 361—368. Berlin 1856.

schuldet, was einen Andern zum betrügerischen Bankerottirer macht, so ist lebenslängliche Zwangsarbeit seine Strafe [1]).

Auch das englische Recht ist sehr strenge, und verordnet für einzelne Betrügereien im Fall eines Fallissements sogar Todesstrafe [2]).— Auch in Hamburg nimmt man zwei Stufen des Bankrotts an, den leichtsinnigen und den bosbaften. Auf letzterem stehen harte Criminalstrafen, auf ersterem nach Zahl der Procente bis vierjährige Gefängnißstrafe [3]).

In Frankreich werden dem Falliten und seiner Familie die zum Gebrauche ihrer Person nöthigen Kleidungsstücke, Sachen und Mobilien verabfolgt; außerdem, wenn es an der Vermuthung eines Bankerotts fehlt, hat der Fallit das Recht, aus seinem Vermögen eine Summe als Unterstützung zu verlangen [4]). Auch in England behält er die nothwendigsten Mobilien und erhält eine Summe zur Unterstützung bei neuer Gewerbeinrichtung [5]). Außerdem das enorme Privilegium, daß wer zum ersten Mal Concurs macht nach Abtretung seiner Güter von allen Schulden ganz frei wird, und keiner Nachzahlung an seine Gläubiger unterworfen ist [6]). Ebenso in Hamburg, wer die schlechtesten Gläubiger mit 40 pCt. auszahlt [7]).

§ 45. Folgen der Insolvenzerklärung oder Concursverfahren.

Dabei sind mehrere einzelne Punkte näher zu erörtern.

A. Das Concursverfahren im Allgemeinen.

Nach dem bisherigen deutschen Rechte wird bei dem Concurse der Kaufleute wie bei andern Concursen verfahren: Güterpfleger und Contradictor, Inventarium, Edictalladung, Liquidationstermin, Prioritätsurtheil, Verkauf der Güter und Vertheilung des Erlöses. Nur wird beim Concurs der Kaufleute möglichst schnell verfahren, und Vieles außergerichtlich abgemacht, was sonst wohl gerichtlich besorgt wird: besonders auch der Verkauf der Güter.

---

[1]) C. c. art. 437 — 439. 586 — 599. art. 89. C. pén. art. 402 — 404. Vergl. art. 21. Abs. 2. * Zu allem diesem die Noten von Sirey, Faustin Hélie und Cuzon in den Codes annotés par Gilbert. Par. 1854.

[2]) Blackstone, t. 2. p. 481. * Vergl. Engl. Strafrecht und Verfahren von Stephen, übers. v. Mühry. Gött. 1843. S. 151. 152. wonach jetzt die Todesstrafe cessirt, und lebenslängliche Transportation eintreten kann.

[3]) Neue Fall. Ord. v. 31. Aug. 1753. Art. 102 — 105.

[4]) C. c. art. 529. 530. * Verändert durch G. v. 28. Mai 1838.

[5]) Blackstone, T. 2. p. 483. [6]) Eb. S. 484.

[7]) N. Fall. O. Art. 105. Nr. 2. Art. 107.

Für Frankreich enthält der code de commerce sehr umständliche Vorschriften über das Verfahren bei Concursen. Ein eigentliches Concursverfahren, wo die Befriedigung sämmtlicher Gläubiger gemeinschaftlich betrieben wird, kommt nur bei Kaufleuten vor, und muß durch ein Urtheil des Handelsgerichts erkannt werden. Die Haupteigenheiten desselben sind:

1) Gleich bei Erkennung des Concurses wird ein Mitglied des Tribunals zum Commissär ernannt; dieser hat die Oberaufsicht über das ganze Concursverfahren, thut fast Alles allein, und das Tribunal concurrirt nur bei wichtigen Punkten und entstehenden Streitigkeiten [1]).

2) Nach einander kommen sodann dreierlei Arten von Güterpflegern vor: a) Gleich Anfangs werden einer oder mehrere Agenten ernannt, welche die Errichtung einer ungefähren Bilanz, sowie alles, was Eile hat, z. B. den Verkauf verderblicher Waaren, die Einkassirung der fälligen Wechsel, besorgen, und höchstens einen Monat im Amt bleiben. Die Gläubiger, welche sich aus der Bilanz und den Büchern ergeben, werden sodann provisorisch berufen, schlagen eine Anzahl von Personen zu b) provisorischen Syndici vor, aus denen das Tribunal die betreffenden ernennt. Diese lassen die Siegel abnehmen, errichten ein Inventarium, liquidiren mit den Gläubigern, und können nach Umständen den Verkauf der Waaren und die Einkassirung der Schulden besorgen. Sobald die Liquidation vollendet, und die Gläubiger ausgemittelt sind, werden sie sämmtlich zusammenberufen, und wählen einige Personen zu c) definitiven Syndici. Diese verwalten bis zu Ende des Concurses, setzen die eignen Geschäfte des Falliten fort, verkaufen die Immobilien und vertheilen die Gelder [2]).

3) Das französische Recht kennt keinen eignen Contradictor: die Syndici besorgen seine Funktionen, sie verhandeln vor dem Commissär, und was er und die Syndici für richtig annehmen, gelangt gar nicht an das Gericht; nur im Falle des Streites wird es vorgelegt. Dabei findet sich das Eigne, daß jeder Gläubiger seine Forderung eidlich bestärken muß [3]).

4) Auch kennt das französische Recht keinen eigentlichen Liquidationstermin, und ebensowenig eine Präclusion. Es erfolgt eine Edictalladung und daneben eine Ladung an die einzelnen bekannten Gläubiger. Allein kein bestimmter Termin zur Liquidation mit allen

---

[1]) Art. 454. 458. [2]) Art. 454 flgg. 476 flgg. 527 flgg. [3]) Art. 503—508.

Gläubigern: sondern es wird mit jedem einzeln liquidirt sowie er kommt und sich anmeldet. Ebenso wenig tritt eine Präclusion wie in dem deutschen gemeinen Concurs nach dem code ein. Wenn die Citationsfrist verlaufen ist, so wird eine Liste der bekannten Gläubiger, welche nicht erschienen sind, angefertigt und an diese ergeht eine neue Ladung. Wer auf solche nicht kommt, von dem wird keine Notiz weiter genommen, sondern mit der Vertheilung verfahren. Doch steht es Jedem frei, bis zur vollendeten Vertheilung nachzukommen und seine Ansprüche geltend zu machen. Nur eine geschehene Auszahlung von Geldern kann nicht mehr angefochten werden, wenn gleich dem Ausgebliebenen sein Platz vor dem Befriedigten gebührt hätte [1]). Endlich kennt das französische Recht

5) kein förmliches Prioritäts-Urtheil und keinen Distributionsbescheid. Statt Dessen nehmen blos die Syndici ein Verzeichniß der Gläubiger auf, welche ein Privilegium in Anspruch nehmen. Wenn Keiner widerspricht, so bleibt es dabei. Entsteht Streit über Einzelne, so gelangt dies zur speciellen Entscheidung des Tribunals. Ebenso wenig kommt ein Distributionsbescheid vor. Sobald die Liquidation vollendet und die definitiven Syndici gewählt sind, fängt die Distribution an, sowie Gelder eingehen. Zuerst werden die Privilegirten abgefunden: dann am Ende jeden Monats der Cassenbestand über sämmtliche Gläubiger ratenweise vertheilt [2]).

Ein ähnliches Concursverfahren kommt in England vor. Seine Eigenthümlichkeit besteht besonders darin, daß kein gerichtliches Verfahren stattfindet, sondern Alles im Wege außergerichtlicher Theilung vor sich geht. Der Lord Canzler ernennt beliebige Personen zu Commissarien und diese ernennen wiederum die Curatoren (assignees), besorgen die Liquidation, die Versilberung und die Vertheilung, Alles außergerichtlich [3]).

B. Gültigkeit der Verträge und Veräußerungen eines Falliten.

1) Nach eröffnetem Concurs verliert er alle Dispositionsbefugniß über sein Vermögen: alle Veräußerungen und Pfandbestellungen rc. sind mithin nichtig. Nach englischem Recht jedoch ist das gültig, was ein Dritter in gutem Glauben von ihm gezahlt erhält.

2) Vor ausgebrochenem Concurse dagegen veräußert und contrahirt der Schuldner gültig, ausgenommen wenn es zum Betrug

---

[1]) Art. 510—513. [2]) Art. 533. 558. 559.

[3]) Blackstone, T. 2. p. 480 ff.

der Gläubiger geschieht. Diese letzte Ausnahme findet allerdings auch bei Kaufleuten statt. Ueberdies haben mehrere Gesetze die besondere Regel, daß alle Veräußerungen und Verpflichtungen, welche in bestimmter Frist vor dem Concurs stattgefunden haben und eingegangen sind, durch diesen verhindert und ungültig werden. Der Grund solcher Gesetze liegt in den häufigen Betrügereien, die nicht nachweisbar sind [1]). In Hamburg sind alle Waarenkäufe, die binnen 14 Tagen vor dem Concurs geschlossen sind, nichtig [2]). In Lübeck beträgt die Frist 4 Wochen [3]). Ebenso in Rostock [4]). Kur-Sachsen gestattet die Vindication aller Waaren, die in den beiden letzten Monaten, und aller Wechsel, welche 14 Tage vor eröffnetem Concurse gekauft sind [5]). Der code de commerce nennt in dieser Beziehung die Frist von 10 Tagen vor eröffnetem Concurs, und verordnet für die Vorgänge dieses Zeitraums: a) die Nichtigkeit 1) aller Privilegien und Hypotheken; 2) aller Schenkungen von Immobilien; 3) aller Zahlungen noch nicht fälliger Schulden. b) Die Vernichtung aller abgeschlossenen Handelsgeschäfte, sobald der Betrug des andern Contrahenten erwiesen ist; der Betrug von Seiten des Schuldners wird präsumirt; c) den Verkauf von Immobilien unter lästigem Titel kann der Richter cassiren, wenn er den Umständen nach glaubt, daß ein Betrug zum Grunde liege [6]).

C. Das Vindicationsrecht im Concurse.

Es ist schon Regel des gemeinen Rechtes, daß, wenn ein Fallit fremdes Eigenthum in Händen hat, dieses von dem Eigenthümer vindicirt werden kann. Bei kaufmännischen Concursen findet sich

1) die Eigenheit, daß in einzelnen Fällen, in denen Eigenthum der Regel nach übergegangen ist, solches durch den Concurs wieder hergestellt wird, und der frühere Eigenthümer die Erlaubniß erhält, es zu vindiciren. Dieses findet besonders dann statt, wenn das Eigenthum erst durch Connossement erworben ist, und die Waare sich noch nicht selbst in den Händen des Falliten befindet. Ist die Waare dann noch unbezahlt, so gestatten mehrere Gesetze die Vindication [7]).

2) Zuweilen kann Geld vindicirt werden, welches aus einer

---

[1]) Büsch, Darstellung, Th. 2. S. 545 ff. [2]) N. F. O. Art. 24.
[3]) Vergl. Engelbrecht, Obs. for. Nr. 68.
[4]) Rost. St. R. P. 3. t. 1. § 18. add. § 23.
[5]) Bankerottmandat 1766. § 20. 21. [6]) Art. 443—446.
[7]) So in Hamburg, N. F. O. Art. 25.

Waare gelöst ist. So vom Verkäufer der Erlös des Verkaufscommissionärs[1]). Ebenso das Geld für ein verkauftes Connossement[2]).

Auch hierüber finden sich besondere Vorschriften im code de commerce. Es ist gestattet:

1) die Vindication der von einem fremden Verkäufer abgesandten Waaren, wenn sie

a) noch nicht in des Falliten oder seines Verkaufscommissionärs Hände gekommen sind;

b) noch nicht an einen Dritten in gutem Glauben verkauft sind; und

c) die Ballen und Päcke noch unverändert und ungeöffnet sind[3]). Hierin bestand das droit de suite nach altem französischen Recht. Doch ging solches ehemals noch weiter. Auch wenn die Waare schon in den Händen des Falliten sich befand und von ihm weiter verladen war, fand dasselbe statt. Daraus entstand große Gefahr für Verkaufscommissionen, und deßhalb ward es abgeschafft[4]).

2) Die Vindication aller Wechsel und Handelspapiere, welche dem Falliten eingesendet sind, wenn sie

a) noch nicht bezahlt sind;

b) zur Eincassirung für Rechnung des Verkäufers aufgetragen waren, oder das Geld zur Bezahlung anderer Wechsel des Vindicanten bestimmt war, oder der Vindicant in seiner Rechnung mit dem Falliten bei Einsendung jener Papiere blos Gläubiger war[5]).

3) Die Vindication der Waaren, die in Verkaufscommission eingesendet sind oder des Kaufpreises dafür, so lange solcher noch nicht bezahlt ist, oder zwischen dem Käufer und dem Falliten in laufende Rechnung gestellt ist. Das erstere ist schon den allgemeinen Regeln gemäß, das letztere enthält etwas besonderes[6]).

D. Classification der Gläubiger.

Im Ganzen die gewöhnlichen Regeln: Absolute-Bevorzugte, Privilegirte, Hypothekarier, Chirographarier. Doch im Einzelnen einige Eigenheiten:

1) Haushaltsschulden werden zu den absolut-privilegirten gerechnet. Grund: weil sie unbedeutend sind; oft nicht im ganzen Belauf, sondern nur der Betrag des letzten Jahres.

---

[1]) R. F. O. Art. 26. Nr. 2. [2]) R. F. O. Art. 25. Nr. 6.
[3]) Art. 576 — 580.
[4]) Büsch, Darstellung der Handl. Th. 2. S. 281 ff. (Th. 3. S. 227).
[5]) Art. 583. 584. [6]) Art. 581.

2) Die Rechte der Ehefrauen sind eingeschränkt. Das gemeine Recht giebt ihnen zu große Rechte: daher besonders bei Kaufleuten wohl eingeschränkt. In Hamburg soll von der Frau, wenn der Mann fünf Jahre nach eingegangener Ehe fallirt, nichts zurückgefordert werden [1]).

3) Vorzug der Wechselschulden § 128.

4) Vorzug der Depositengelder § 17 (richtiger wohl der Generalhypotheken).

Das französische Recht kennt nichts von diesem Allen, außer der Einschränkung der Ehefrauen, worüber weitläufige Vorschriften [2]). — In England cessiren alle Vorrechte außer dem Faustpfande. Sonst genießen gerichtliche und anerkannte in besiegelten Contracten contrahirte Schulden (debts of record and by speciality) ein Vorzugsrecht; aber im Concurse fällt es weg [3]).

E. Beweiskraft der Handelsbücher eines Falliten [4]).

Hierüber nicht viel Bestimmtes: sehr viel hängt vom richterlichen Ermessen ab.

1) Die Bücher sollen zu Beweisen gegen die Gläubiger gebraucht werden. Wenn die Bücher in Ordnung und kein Verdacht eines Betrugs oder eines groben Leichtsinnes gegen den Falliten vorhanden ist, so haben dessen Bücher ebenso gut Beweiskraft, wie die Bücher eines Andern. Es ist kein Grund vorhanden, hier mindern Glauben zu geben: das Unglück des Falliten vermindert nicht seine Glaubwürdigkeit in Ansehung Dessen, was er früher gethan.

2) Der Gläubiger beruft sich darauf, um seine Forderung gegen die Masse zu beweisen.

a) Gegen den Falliten persönlich haben die Bücher volle Beweiskraft; die Schrift beweist immer gegen den Schreibenden;

b) Gegen seine Concursmasse und die übrigen Gläubiger. Hier scheint das Handelsbuch keinen Glauben zu verdienen, wenigstens muß der Richter die Befugniß haben, es nach Umständen zu verwerfen. Denn immer bleibt der Verdacht einer Collusion, daß vielleicht diese Gläubiger zum eigenen Vortheil des Falliten eingetragen sind, um dereinst aus dem Erlös, nach Gesetz oder Vertrag, für sich Vortheil zu ziehen.

---

[1]) R. F. O. Art. 30. [2]) Art. 544 fgg.

[3]) Blackstone, T. 2. p. 487.

[4]) Heineccius de libris mercatorum foro cedentium in Syllog. opusc. nr. 14.

Der code de commerce hat hier nichts Besonderes, überläßt also die Beurtheilung dem richterlichen Ermessen. Zwar enthält er [1]) eine Verweisung auf die Lehre vom Concurse: das bezieht sich jedoch nur auf die dortigen Strafen gegen Personen, welche falsche und unordentliche Bücher geführt haben.

F. Separation der Gläubiger, wenn derselbe Kaufmann mehrere getrennte Handlungen geführt hat [2]).

---

[1]) Art. 13.

[2]) Arg. l. 5. § 15. 16. D. de trib. act. 14, 4. Hierüber folgende Literatur: Dabelow, Vom Concurse, S. 347. 348. Struben, R. B. Th. 3. Nr. 108. Lauterbach, Diss. acad. V. 1. nr. 47. § 14. Mevius, Comm. ad Jus Lub. l. 3. t. 1. art. 10. n. 55 fgg. Voet, Comm. ad Pand. l. 14. t. 4. § 6 fgg. Stryk, Usus modern. l. 14. t. 4. § 2. Struv Synt. jur. civil. exerc. 20. th. 46. Hofacker, Princip. t. 3. § 1809. Huber ad Pand. l. 14. t. 4. § 3. 4. Bülow und Hagemann, Erörterungen, Th. 7. Nr. 105.

Zweites Buch.

Das Wechselrecht.

Das Wechselrecht umfaßt alle die besonderen Rechtsprincipien, welche sich auf Wechsel und Wechselgeschäfte beziehen. Martens sendet ihm als Einleitung eine Darstellung des Rechts der gewöhnlichen Schuldbriefe und Anweisungen nach gemeinem Recht zu dem Zweck voraus, um das Wechselgeschäft zu erläutern, und den Gegensatz des Wechselrechts gegen das gemeine Recht hervorzuheben. Allein damit wird dieser Zweck doch nicht erreicht. Eine andere Einleitung ist zweckmäßiger. Die Darstellung des Wechselgeschäfts beginnt besser mit dem Wechsel selbst. Der Gegensatz gegen das gemeine Recht erhellt daraus theils von selbst, theils wird er am anschaulichsten bei den einzelnen Grundsätzen des Wechselrechtes entwickelt. Die gegenwärtige Einleitung enthält daher nur eine allgemeine Beschreibung des Wechsels und der Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts und Wechselgeschäfts.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 46. Der Wechsel.

Der Wechsel ist ein Schuldschein oder eine Anweisung, welche sich Wechsel nennt, und wobei deßhalb im Nichterfüllungsfall der Verbindlichkeit die strengste und schleunigste Execution eintritt. An sich ist also der Wechsel nur ein gewöhnlicher Schuldschein, welchen man auf sich selbst, oder eine Anweisung, welche man auf einen Andern ausgestellt hat, ganz wie nach gemeinem Recht. Wird aber in diesen Urkunden das Wort Wechsel gebraucht, so zieht dies in Ländern, wo Wechselrecht gilt, die schleunigste Execution nach sich. Diese eigenthümliche Wirkung macht den Wechsel zu einer besondern Art von Urkunden, und zeichnet die Wechselverbindlichkeit vor gewöhnlichen Verbindlichkeiten aus. Die Urkunde erhält diese Eigenschaft

heutzutage in der Regel nicht dadurch, daß der Aussteller eine besondere deßfallsige Verpflichtung übernimmt, sondern durch den bloßen Gebrauch des Wortes „Wechsel." Fehlt das Wort, so tritt die strenge Verbindlichkeit nicht ein. Wie dies gekommen ist, läßt sich nur historisch erklären: vergleiche den zweiten Abschnitt. Allein dieser Satz gilt nur als Regel, und ausnahmsweise kommt 1) aus bestimmten Urkunden, nämlich kaufmännischen Anweisungen, auch ohne das Wort „Wechsel" die strenge Verbindlichkeit vor, § 117; und andererseits tritt sie 2) bisweilen nicht ein bei Urkunden, welche das Wort führen, bei denen sich aber sonst im Einzelnen ein Mangel zeigt.

§ 47. Das Eigenthümliche des Wechselrechtes.

Das Eigenthümliche des Wechselrechtes besteht zunächst in der Executionsstrenge, und darin vornehmlich tritt der Unterschied des Wechsels von einfachen Schuldscheinen und Anweisungen hervor. Alle Geschäfte, die mit einem Wechsel gemacht werden, lassen sich auch mit einfachen Anweisungen vornehmen. Diese können indossirt, girirt, präsentirt, acceptirt, protestirt, und zum Regreß wider Andere benutzt werden, ebenso wie der Wechsel. Allein aus einer einfachen Anweisung läßt sich höchstens der gewöhnliche Executivprozeß ableiten. Liegt aber ein Wechsel vor, so tritt ein viel schnelleres und strengeres Verfahren ein, und als Executionsmittel die persönliche Haft. Diese Eigenthümlichkeit hat aber auf der andern Seite die Folge, daß der Inhaber eines Wechsels an bestimmte Förmlichkeiten und Fristen gebunden ist, die er zur Erhaltung seines Rechtes beobachten muß. Soll sein Schuldner so viel strenger behandelt werden, so muß auch er seinerseits genauer und förmlicher verfahren: sonst verliert er sein Recht. Das zeigt sich z. B. bei der Präsentation des Wechsels und dem Protest. Beide Punkte zusammen, die Strenge der Rechtsverfolgung gegen den Schuldner, und die Strenge der Fristen und Förmlichkeiten, welche der Inhaber beobachten muß, bilden das Eigenthümliche des Wechselrechtes. Die nähere Entwicklung von Beiden bildet einen Hauptgegenstand der Lehre. Die Strenge der Execution besteht gewöhnlich in dem Personalarrest. Sonst wird zuerst Execution gegen das Vermögen erkannt, und Arrest der Person gar nicht oder nur zur Aushülfe. Hier hat der Gläubiger gleich Anfangs die Wahl. Allein doch nicht durchgängig und nicht allenthalben tritt die gleiche Strenge ein. Das Nähere § 140.

§ 48. Eigner und trassirter Wechsel.

Der Aussteller des Wechsels verspricht entweder selbst die Zahlung — eigner, trockner Wechsel, cambium siccum. Dieser ist

ein Schuldschein mit der Wechselclausel. Zwei Personen sind dabei hinreichend: der Aussteller oder Wechselschuldner, und der Wechselinhaber oder Gläubiger. Diese Art des Wechsels kommt seltener vor und ist von geringerer Wichtigkeit. Oder der Aussteller trägt einem Andern die Zahlung auf, er richtet seine Rede an diesen und giebt ihm die Zahlung auf — trassirter Wechsel, Tratte, cambium trassatum; Wechsel trassiren, ziehen. Er ist eine Anweisung mit der Wechselclausel. Dabei kommen wenigstens drei Personen vor: der Aussteller, Trassant; der Inhaber, mit mehreren besonderen Namen; der Dritte, welcher zahlen soll, der Bezogene oder Trassat. Diese Art des Wechsels ist die wichtigste und häufigste.

§ 49. Veranlassungen zum Gebrauch des Wechsels.

Ein eigner Wechsel wird auf dieselben Veranlassungen hin ausgestellt, wie ein anderer Schuldschein. Er wird gebraucht, wenn der Aussteller eines Schuldscheins sich besonders bündig verpflichten will. Die strenge Verpflichtung des Schuldners bewirkt mehr Zutrauen bei dem Gläubiger. Wer sonst kein Geld und keinen Credit finden würde, findet solches durch den Wechsel.

Die Hauptveranlassung für den trassirten Wechsel und der Hauptvortheil bei solchem besteht in der Erleichterung der Zahlungen von und nach fremden Orten. A in London hat an B in Paris zu fordern: C in London ist an D in Paris schuldig. Baare Uebersendung macht Kosten. Diese werden einfach dadurch vermieden, daß A einen Wechsel auf B ausstellt, diesen giebt er an C und erhält den Belauf: C ihn an D, und dieser bekommt von B Zahlung. So kommt Alles in Richtigkeit. Diese Nützlichkeit der Zahlung ward bei mehrerer Verbreitung der Sache dadurch noch sehr befördert, daß der Wechsel sich nicht bloß zur Zahlung nach den Orten als tauglich erweist, wo er fällig ist, sondern auch noch nach anderen Handelsstädten, weil sich dort leicht Gelegenheit zum Absatz findet. Dadurch kam die Sache zuerst in Gang. Jetzt wird freilich der Wechsel auch ohne dieses Verhältniß zu anderen Zwecken gebraucht. Die Ausstellung geschieht sehr oft, um sich Geld zu verschaffen. Außerdem ist die Ausstellung und der Ankauf von Wechseln ein Gegenstand der Speculation, um auf den Cours zu verdienen. Sind z. B. in Frankfurt für 100 Francs zu zahlen 60 Gulden, zur Ankaufszeit aber nur 56 Gulden, so sind bei einem Wechsel über 10000 Francs 400 Gulden verdient. Dieser Nebenzweck hat den

Gebrauch des Wechsels noch viel häufiger gemacht. Er ist ein Hauptzweig der Handlung. Ein Hauptgeschäft eines großen Kaufmanns besteht im Wechselhandel. Es giebt eigene Kaufleute blos hierfür, — die Banquiers, Banken. Allein auch jeder andere Kaufmann treibt nebenher eine große Menge von Wechselgeschäften.

§ 50. Beschreibung des Ganges des Wechselgeschäfts.

Der Gang braucht nur beim trassirten Wechsel dargestellt zu werden. Zuerst der einfachste Gang.

Das Erste ist immer eine Verabredung zwischen Aussteller und Empfänger, den Wechsel geben und nehmen zu wollen. Wer ausstellen und abgeben will, sucht sich einen Nehmer oder umgekehrt. Darauf folgt die wirkliche Ausstellung. Der Trassant schreibt den Wechsel, worin er einem Dritten, dem Trassaten, aufträgt, dem Empfänger die Summe, auf welche der Wechsel lautet, zu bezahlen. Dieser Wechsel wird dem Nehmer eingehändigt, und von diesem der Belauf, die Valuta, bezahlt. Der Trassant wird dadurch dem Nehmer verpflichtet, ihm richtige Zahlung zu verschaffen, so daß er widrigenfalls für Regreß haftet. Der Nehmer übersendet den Wechsel einem Freunde am Wohnort des Trassaten, und wird daher Remittent, genannt. Dieser legt den Wechsel dem Trassaten vor, mit der Frage, ob er bezahlen wolle, — Präsentant, Präsentation. Der Trassat übernimmt sie, und schreibt solches auf den Wechsel, — Acceptant, Acceptation, Accept, Annahme. Daraus entsteht die Verbindlichkeit zur Zahlung, zu welcher auch der Acceptant nach der Strenge des Wechselrechtes verbunden ist. Am Zahlungstage wird der Wechsel zum zweiten Male präsentirt, und gegen dessen Auslieferung das Geld erhoben. Damit ist die Wechselverbindlichkeit getilgt; der Trassat hat das, wozu er sich anheischig gemacht hatte, erfüllt. Es bleibt nichts übrig, als daß Trassant und Trassat sich mit einander berechnen. Diese Berechnung hat aber mit dem Wechsel nichts mehr zu thun, sondern ist eine gewöhnliche Abrechnung, wie bei andern Zahlungen.

Dieser einfachste Gang wird aber oft viel weitläuftiger, indem besonders drei Complicationen eintreten:

§ 51. 1) Durch Indossament.

Der Remittent erhebt den Wechsel gewöhnlich nicht selbst, sondern cedirt ihn an einen Andern; denn Forderungen, welche aus einem Wechsel erwachsen, lassen sich, wie andere, auch veräußern.

Diese Uebertragung wird durch eine Notiz auf dem Rücken des Wechsels beschafft, — daher Indossament, Indossiren, Indossant und Indossat oder Indossatar. Der Indossat erhält dadurch das Recht, die Zahlung zu erheben; der Indossant aber ist, wie der Trassant, verbunden, für die richtige Zahlung zu haften. Eine solche Uebertragung kann auch mehrmals wiederholt werden, indem der Indossat weiter indossirt. So geht der Wechsel oft durch viele Hände, zumal da nach dem Obigen auch an anderen Orten sich Zahlung damit leisten läßt. Dieser Umlauf des Wechsels heißt Giro, das Giriren. Es entsteht dadurch eine Reihe von Theilnehmern. Alle, die vor einer bestimmten Person stehen, heißen Vormänner; die nach ihm Hinter- oder Nachmänner.

Veranlassung zu einer solchen Uebertragung ist bisweilen der Discont. Der Wechselinhaber erhält nicht eher Geld, als bis der Wechsel fällig ist: er braucht es aber gleich, und sucht sich einen Andern, welcher ihm das baare Geld giebt. Dieser aber zieht einige Procente als Zinsen ab. Diese Uebernahme wird Discontiren und der Abzug Disconto genannt.

§ 52. 2) Durch Regreß.

Wenn die Acceptation oder die Zahlung von dem Trassaten nicht geleistet wird, so haben Trassant und Indossant ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt. Der Inhaber ist daher befugt, an die Vormänner seinen Regreß zu nehmen, und sein Geld nebst Interessen wieder zu fordern, — Wechselregreß. Dies geschieht meistens dadurch, daß für den Belauf des Anspruchs ein Wechsel auf sie trassirt wird, — Rückwechsel, ricambio. Wird dieser bezahlt, so ist Alles abgethan. Sonst muß die Regreßklage erhoben werden, bei welcher die Strenge des Wechselrechtes eintritt. Um aber diesen Regreß zu begründen, ist es nothwendige Bedingung, daß über die Weigerung des Trassaten eine Urkunde aufgenommen wird, wodurch man sofort beweisen kann, daß gehörig präsentirt ist, daß der Trassat nicht hat acceptiren oder nicht hat zahlen wollen, — der Wechselprotest. Ist dieser versäumt, so ist entweder das ganze Recht oder doch das Wechselrecht verloren.

§ 53. 3) Durch Intervention.

Wenn der Trassat nicht acceptiren oder nicht zahlen will, so kommt es häufig vor, daß ein Dritter auftritt, welcher sich statt seiner dazu erbietet. Für den Trassanten und Indossanten ist es

theils verdrießlich und schimpflich, theils mit Verlust verbunden, wenn ein Wechsel nicht bezahlt wird und es zum Regreß kommt. In Ermangelung des Trassaten treten daher oft andere gute Freunde auf, welche acceptiren oder zahlen, — Intervention, Intervenient. Dieser tritt dadurch an die Stelle des Trassaten. Seine Verbindlichkeit geht auf Bezahlung, und dagegen hat er das Recht, von dem Trassanten oder Indossanten, für dessen Rechnung die Intervention geschehen ist, Erstattung zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte und Literatur.

Bei dem Wechselrecht ist es für die Dogmatik zwar nicht nöthig, in die Geschichte seiner Entstehung einzugehen: aber es ist sehr interessant und zur Erläuterung nützlich.

Ueber den Ursprung wurde sonst viel gestritten. Es sind darüber mancherlei, zum Theil sehr alberne, Meinungen aufgestellt. Man gab sich nicht die Mühe, historisch nachzuforschen, sondern erdachte Hypothesen, und hat dabei nicht sonderlich beachtet, worauf es eigentlich ankam. Viel Verdienst hat hier Büsch: volles Licht ist erst durch Martens geschaffen. Seine Schrift [1]) ist so klar und vollständig, daß seitdem kein Zweifel darüber stattfindet, und alles Andere entbehrlich wird. Zweierlei ist hier hauptsächlich zu erklären:

1) Die Entstehung und allmälige Ausbreitung des Wechselgeschäfts: wann und wie man zuerst darauf gekommen sei, sich des Wechsels zur Einziehung und Leistung von Zahlungen zu bedienen. Es soll hier nicht gerade der Gebrauch von Anweisungen zu dem gedachten Zweck untersucht werden; denn das ist ganz natürlich; sondern, wie es zu einem eigenen Gewerbe wurde, Wechsel zu trassiren und zu nehmen, so daß man auch trassirte, ohne Gläubiger des Trassaten und Schuldner des Empfängers zu sein.

2) Die Entstehung des strengen W. R. Hier ist anzugeben, wie es gekommen, daß man gegen eine Person, welche ihre Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt hat, so besonders strenge verfährt, und

---

[1]) Versuch einer historischen Entw. des wahren Ursprungs des W. R. Gött. 1797.

daß schon der bloße Gebrauch des Wortes „Wechsel“ diese Verbindlichkeit nach sich zieht.

Beides erklärt sich aus dem besondern Recht der Messen und der Campsoren im Mittelalter.

§ 54. Zahlungen auf Messen.

Schon in § 5 ist bemerkt, daß bei dem Wiederaufblühen des Handels im Mittelalter dieser hauptsächlich auf Messen betrieben ward, wo oft Kaufleute aus sehr entfernten Gegenden persönlich zusammenkamen. Diese Messen hatten mancherlei Privilegien. Darunter befand sich besonders auch Folgendes:

1) Es war ein eigener Richter für alle Rechtsfälle, welche auf der Messe und aus Meßgeschäften vorkamen, angestellt: conservator nundinarum, conservateur des foires.

2) Bei diesem Meßgericht fand schnelle und prompte Justiz statt, mit Uebergehung aller Feierlichkeiten.

Der Grund dieser Bestimmung lag natürlich darin, daß die Fremden sich nicht lange aufhalten konnten, und ein Prozeß durch Bevollmächtigte damals weniger gewöhnlich war und große Schwierigkeiten hatte. Eben zum Behuf dieser schleunigen Rechtshülfe wurde denn auch wohl der eigene Richter bestellt. Zu gleichem Zweck war es auch sehr natürlich, daß es bei klaren Schulden sehr schnell zu persönlichem Arrest kam. Die Schuldner waren meistens Fremde, welche schnell abreisen konnten, und selten Güter hinterließen, an die man sich zu halten vermochte: es blieb also kein anderes Sicherungsmittel übrig. Auch heutzutage wird gegen Fremde leichter Arrest erkannt; ebenso damals. Diese schleunige Execution wurde denn auch auf die Schuldscheine angewendet, welche auf der Messe zahlbar waren. Gegen Ende der Messe rechneten die Kaufleute gewöhnlich mit einander ab. Was nicht gezahlt werden konnte, darüber wurde entweder ein Schuldschein auf die nächste Messe, oder auch eine Anweisung auf eine andere Messe, daß man dort bei dem und dem erheben solle, ausgestellt, — lettres de foire. Wurde nun nicht bezahlt, so erfolgte die schleunigste Execution, und, da man es mit Fremden zu thun hatte, Personalarrest. Ein fernerer Grund zur Strenge lag noch darin, daß der Schuldschein meistens in einer gerichtlichen Urkunde bestand. Auch enthielten die Meßordnungen die Vorschrift, daß die Urkunde sonst nicht gültig sei: so auf der Champagner-Messe im vierzehnten Jahrhundert. Ward nun aus

einer solchen Urkunde geklagt, so war Alles gleich klar und erwiesen. Es war nicht einmal nöthig, den Schuldner vorzuladen, sondern man konnte sogleich um ein Arrestmandat nachsuchen. So kam in der That die Wechselstrenge vor den eigentlichen Wechseln vor. Diese wurden hauptsächlich durch die Geschäfte der Campsoren ausgebildet.

§ 55. Campsoren.

Im Mittelalter, namentlich vom 12. bis zum 14. Jahrhundert war das Münzwesen in der größten Verwirrung. Nicht nur hatte jedes Ländchen seine eigne Münze, sondern es gab auch eine Menge Veränderungen in demselben Lande, und obendrein sehr viele falsche. Daher war das Geschäft der Geldumwechslungen, cambium, später cambium minutum, eine sehr wichtige Sache. Es gab Gelegenheit zu einer Menge von Bedrückungen gegen den gemeinen Mann, welcher es nicht verstand. Zu deren Verminderung ward eingeführt, daß das Umwechseln des Geldes kein freies Gewerbe sein, sondern nur vermöge Privilegiums ausgeübt werden solle. In Deutschland war es ein Vorrecht der Münzbürger; in Frankreich und Italien wurde es eignen Kaufleuten vom Staate übertragen, den Campsoren. Sie mußten schwören, die Gesetze zu beobachten und ordentliche Bücher zu führen. Daneben hatten sie eine Caution zu stellen: in Piacenza 1391 für 1000 dortige Pfund. Dagegen genossen ihre Bücher großen Glauben, und ihre Scheine wurden den öffentlichen Instrumenten gleich geachtet. Diese Campsoren besorgten mannigfaltige Geschäfte. Sie beschränkten sich nicht auf die Geldumwechselungen, sondern gingen viel weiter und machten große Geldumsätze. Den Regenten, welche damals in Geldnoth waren, dienten sie zu Banquiers: sie liehen auf ihren Credit von Privatleuten in kleinen Summen, und verliehen wiederum an die Fürsten. Die Perusini in Florenz hatten von Privatleuten 500,000 Goldgulden aufgeliehen und der König von England war ihnen dagegen 600,000 Goldgulden schuldig: da diese nicht bezahlt wurden, so machten die Perusini 1339 bankerott. Auch der Papst gebrauchte die Campsoren, um seine großen Revenüen aus der katholischen Christenheit einzuziehen. Dies that nach einer Nachricht von 1233 Gregor IX., indem er den Campsor Solafico zu Siena benutzte, um seine Revenüen aus Frankreich und England zu erhalten. So große Geschäfte waren für einen einzelnen Campsor zu viel. Um sie besser zu betreiben, traten Viele zusammen, und errichteten zur Erleichterung außer dem Hauptcomptoir eine Menge

von Nebencomptoiren an verschiedenen oft entfernten Orten. Es gab Florentiner Campsoren in Venedig, Paris, Brügge, London. Die Medicis waren ursprünglich nichts als große Campsoren. Im 14. Jahrhundert waren 16 Campsoren an ebenso vielen verschiedenen Orten etablirt. Diese verschiedenen Comptoirs erleichterten besonders die Geldübermachung von einem Ort zum andern. Sie nahmen an einem Comptoir das Geld, und trugen dagegen dem andern die Auszahlung auf. Der Hauptsitz dieser Campsoren in der frühsten Zeit, vom 12. bis zum 14. Jahrhundert war Italien, Frankreich und das östliche Spanien. Deutschland wurde es erst im 15. und 16. Jahrhundert. Nennenswerth ist besonders die Familie Fugger in Augsburg.

§ 56. Entstehen der wirklichen Wechsel, zuerst auf Messen.

Wie der Handel überhaupt, so wurde auch das Geschäft der Campsoren hauptsächlich auf Messen betrieben. Hatten sie kein Comptoir, so reisten oder schickten sie ihre Leute hin: ebenso wie noch jetzt bei Messen. Auf diesen war die meiste Gelegenheit zur Geldverwechselung, weil daselbst so viel fremdes Geld zusammenfloß. Auch war daselbst die meiste Gelegenheit, um Geld von Kaufleuten zu leihen, die es übrig, oder es an solche zu verleihen, welche es nöthig hatten. Hier entstanden nun die eigentlichen Wechselbriefe und zwar wahrscheinlich so. Wenn ein Kaufmann Geld eingenommen hatte und es auf einer andern Messe gebrauchte, so war es für ihn unbequem, solches mitzunehmen: denn die Landstraßen waren unsicher, und die auf der einen Messe empfangenen Münzsorten konnte er auf der andern nicht gebrauchen. Er trug daher sein Geld zu dem Campsor, und dieser versprach die gleiche Summe an dem andern Ort in dortiger Münzsorte auszahlen zu lassen. Darüber wurde ein gewöhnlicher Meßcontract oft gerichtlich aufgenommen. Darin lag eine wahre Geldverwechselung, und zwar gewissermaßen eine doppelte, indem theils eine andere Münzsorte, theils diese an einem andern Orte ausgetauscht wurde. Es war also ein Contract über eine Geldverwechselung. In Folge dieses Contracts gab der Campsor dem Kaufmann einen Brief an sein Comptoir an jenem Ort, oder an einen andern Campsor daselbst, worin er diesem die versprochene Zahlung auftrug, lettera di cambio genannt; der Sache nach ein wahrer trassirter Wechsel. In diesem Briefe war dann auch immer

sorgfältig ausgedrückt, daß ein cambium zum Grunde liege: dieses, um den Verdacht eines gewöhnlichen Darlehns und des wucherlichen Zinsnehmens abzulehnen. Denn damals waren alle Zinsen, und also auch das zinsbare Darlehn streng verboten. Es war daher nicht gleichgültig, ob das Geldgeschäft als Darlehn oder als Verwechselung angesehen wurde. Man mußte es mithin vermeiden, daß das Geschäft als Darlehn erscheine, und der Vortheil, welchen man für die Verwechselung nahm, als Zins angesehen werde. Daher war es sorgfältig ausgedrückt, daß lettera di cambio vorhanden sei.

§ 57. Wechselstrenge dabei.

Wurden diese lettere di cambio von dem Trassaten nicht acceptirt oder bezahlt, so war der Inhaber natürlich zum Regreß befugt. Es war ihm die in dem vorangegangenen contractus cambii versprochene Zahlung zu schaffen, und er war daher berechtigt, auf Empfang des Geldes zu klagen. Dabei verstand es sich von selbst, daß die größeste Strenge und sogleich Arrest eintrat. Denn:

1) die Forderung rührte aus einem Meßcontracte her, es trat also dabei das Recht aller Meßcontracte ein, daß die schleunigste Execution daraus stattfinde.

2) Der Contract war mit einem Campsor geschlossen, dessen Urkunden den öffentlichen Instrumenten gleichstanden, der aber dagegen zur strengen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten schuldig war, und sich zur Ordnung in seinem Geschäft eidlich verpflichtet hatte. — So verfährt man noch jetzt in Frankreich gegen Mätler und Notarien strenger als gegen Andere.

3) Er hatte das baare Geld schon erhoben, und hielt dem Inhaber in der augenscheinlichsten Weise, wie es nur bei irgend einem Geschäft vorkommen konnte, das Seinige vor. An Einreden war gar nicht zu denken. Nicht einmal die der Compensation war hier anwendbar, wo er sich zur Zahlung an einem anderen Orte und in einer anderen Münzsorte anheischig gemacht hatte.

Diese Gründe machten ein strenges Verfahren gegen den Aussteller sehr erklärlich. Die gleiche Strenge mußte aber auch gegen den Trassaten eintreten, wenn dieser einmal acceptirt hatte. Der dritte Grund zwar trat bei ihm nicht so offensichtlich hervor: das baare Geld war an den Freund und Mandanten des Trassaten gegeben, und dieser hatte den ihm ertheilten Auftrag gutgeheißen. Die beiden andern Gründe aber traten hier ebenso ein:

1) die Verbindlichkeit rührte aus einem Meßcontract her, und war auf der Messe zu erfüllen: es trat mithin allgemein die Meßstrenge ein.

2) Der Acceptant war fast immer auch ein Campsor, und also der Strenge gegen die Campsoren unterworfen.

Büsch hat in seiner Abhandlung den Grund der Wechselstrenge nur in dem dritten Punkte gesucht, nämlich in der baar empfangenen Valuta, zu deren Vorenthaltung kein Grund vorhanden gewesen sei. Daß dieser mitgewirkt hat, ist wahrscheinlich; allein unmöglich war es der alleinige Grund. Denn er tritt 1) bei jedem Darlehn ebenso gut ein. Hier hätte also dieselbe Strenge stattfinden müssen. Dagegen trifft er 2) bei dem Acceptanten nicht zu: man hätte also diese nicht mit gleicher Strenge behandeln können.

§ 58. Entstehung eigner Wechsel.

Die eignen Wechsel sind so ziemlich auf demselben Wege wie die trassirten entstanden. Ein fremder Kaufmann, welcher bei seiner Ankunft auf der Messe Geld zu Einkäufen mit sich brachte, trug dieses gewöhnlich zum Campsor. Denn er mußte es doch gegen das am Orte der Messe gangbare Geld verwechseln, und es war beim Campsor sicherer aufgehoben, als in seinem Quartier. Er nahm aber nicht gleich anderes Geld dafür, denn jetzt hatte er dasselbe noch nicht nöthig, sondern erst in der Zahlwoche. Er schloß daher mit dem Campsor einen Contract ab, daß dieser gegen das empfangene Geld in der Zahlwoche am Meßorte coursirendes Geld zurückzahlen wolle, und empfing darüber einen Schuldschein. Dieser Contract beruhte also wieder auf einer Geldverwechselung. Der einzige Unterschied bestand gewöhnlich darin, daß das eingewechselte Geld nicht gleich ausbezahlt ward. Er hieß also contractus cambii, und der Schuldschein ward auch lettera di cambio genannt. Auch hier war es wichtig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß der Contract ein cambium sei, und der Schuldschein aus solchem herrühre. Dieses um deßwillen, damit es nicht das Ansehen eines Darlehns habe, und die Einrede des Zinswuchers entgegenstehe. Daher wurde der Ausdruck cambium sorgfältig eingerückt, und man machte einen großen Unterschied zwischen einem Schuldschein über ein cambium und einem Schuldschein über ein mutuum. — So entstand der eigene Wechsel, und es mußte auch aus diesem dieselbe strenge Execution stattfinden, wie aus einem trassirten. Denn es traten dafür dieselben drei

Gründe ein: ein Meßcontract lag vor, der Schuldner war ein Campsor, und der Wechsel enthielt das Geständniß baar empfangener Valuta.

Dieser eigene Wechsel ward freilich bald gemißbraucht. Da ein solcher Wechselbrief große Vorzüge vor einer Handschrift über ein Darlehn hatte, so fing man an, auch in diese fälschlich die Clausel einzurücken, daß sie aus einem cambium herrühre. Der eigene Wechsel enthielt also sehr oft ein fingirtes Geschäft, welches zur Versteckung eines zinsbaren Darlehns gebraucht wurde. Daher fing man an, diese eigenen Wechsel anzufeinden. Sie wurden als bloßer Deckmantel eines verbotenen Darlehns angesehen und wohl ganz verboten, oder ihnen wenigstens die strenge Execution abgesprochen. Im sechzehnten Jahrhundert erging dagegen sogar eine eigene päpstliche Bulle. Sie erhielten den Namen trockene Wechsel, cambia sicca, mortua, von dem Vergleich mit dem trockenen Baum [1]). Es ist merkwürdig, daß dieses Vorurtheil bis auf die neueste Zeit geblieben ist. Jetzt ist gar kein Grund mehr vorhanden, sie von einer gehässigen Seite zu betrachten: vergleiche § 113.

§ 59ª. Alter des Wechselrechts.

Genaue Angaben darüber giebt es natürlich nicht, wie bei Allem, was sich nicht durch Verordnung von Oben her, sondern allmälig von selbst macht. Das eigentliche Vaterland der Wechsel ist vermuthlich Ober-Italien. Dort sind sie im zwölften Jahrhundert entstanden, und im dreizehnten auch über die französischen und spanischen Messen ausgebreitet, so daß gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Wechselgeschäft schon sehr lebhaft war, und das Wechselrecht sich in regelmäßiger Ordnung befand. Denn aus dem dreizehnten Jahrhundert rühren mehrere sehr bestimmte Spuren her, und aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts haben wir bestimmte Nachrichten, welche zeigen, daß es schon seit längerer Zeit sehr ausgebildet war. Wir haben nämlich aus dieser Zeit die Schrift eines Factors eines Florentiner Hauses. Darin wird der Uso des Wechsels zwischen Florenz und vielen anderen Orten angegeben, d. h. die durch Gewohnheit eingeführte Zahlungszeit für Wechsel, die auf Florenz aus diesen Orten und umgekehrt

---

[1]) Büsch, Handl. Bibl. Th. 1. S. 433.

trassirt wurden. Es kommen darin Wechsel vor aus und auf Spanien, Flandern, Cypern, Constantinopel und England. Wenn sich damals bei allen diesen Orten schon durch Gewohnheit eine Zahlungsfrist gebildet hatte, so läßt sich daraus schließen, daß die Wechsel schon lange und stark im Gange waren. Daß sie zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auch in England gewöhnlich waren, ergiebt sich noch aus einer andern Nachricht. Eine Verordnung König Eduard's I. von 1307 schreibt vor, daß das Geld, welches von England nach Rom zu zahlen sei, nicht baar, sondern auf dem Wege eines cambium abgeführt werden solle.

Der älteste Wechselbrief selbst, welcher uns übrig ist, steht in den Consilien von Baldus de Ubaldis [1]), und ist aus dem Jahre 1325. Die Form ist schon fast ganz dieselbe, wie die, welche heutigen Tags üblich ist.

§ 59ᵇ. Entstehung der Wechsel und des Wechselrechts außerhalb der Messe.

Bisher war nur von dem Gebrauch der Wechsel auf Messen die Rede, wo die Strenge der Execution nichts dem Wechsel Eigenthümliches, sondern nur eine Folge des strengen Rechtes gegen alle Meßschulden war. Nun ist zu erörtern, wie das Wechselgeschäft, theils auch außer den Messen ausgebreitet, theils es gekommen ist, daß auch bei diesen Wechseln ein gleich strenges Verfahren gegen Aussteller und Acceptanten angewendet ward: und zwar bloß, weil es ein Wechselbrief war, obgleich der Grund, daß eine Meßschuld vorliege, keine Anwendung fand.

Ueber das erste giebt es wenige bestimmte historische Nachrichten. Man braucht dieselben auch nicht, da sich die Ausbreitung von selbst leicht erklärt. Wechselgeschäfte folgen überhaupt dem Handel. Sowie daher dieser sich von den Messen wegzog, und auch außerhalb derselben lebhaft wurde, so auch das Wechselgeschäft. Der erste Anfang lag wohl darin, daß Wechsel, welche auf einer Messe ausgestellt waren, nicht gerade immer auf einer andern Messe zahlbar gemacht wurden, sondern auch an einem andern Orte, wo keine Messe war, oder an einem Meßort außerhalb der Meßzeit. Z. B. ein Kaufmann wollte sein Geld, welches er auf der Messe gelöst hatte, bei sich zu Hause empfangen: der Campsor gab ihm einen

[1]) L. 1. cons. 349.

Wechsel, welcher in seiner Heimath zahlbar war. Dadurch gewöhnte man sich auch an die Ausstellung der Wechsel außerhalb der Messe. In den Meßgeschäften hatte man den großen Vortheil und die Bequemlichkeit eingesehen, welche Wechsel zu Geldübermachungen gewährten. Warum hätte man sie nicht auch außer den Messen gebrauchen sollen? Z. B. ein Kaufmann in Florenz hatte eine Forderung in Genua, er fand einen Campsor, welcher dort Connexion hatte und erbötig war, die Forderung gegen einen billigen Vortheil zu bezahlen, und eine lettera di cambio zu nehmen. Oder umgekehrt, der Florentiner war in Genua schuldig: er suchte einen Campsor, der dort einen Freund oder einen Campsor hatte, dieser nahm in Florenz das Geld nebst einem Vortheil für seine Mühe, und gab eine lettera di cambio auf Genua. — Allmälig ging man dabei noch einen Schritt weiter. Die bisher berührten Wechselbriefe waren noch immer wahre lettere di cambio. Es steckte eine Geldverwechselung darin: denn statt des einheimischen Geldes, was der Aussteller empfing, gab er fremdes Geld. Später hat sich auch dieses verwischt. Die Zeit, wo diese Außer-Meßwechsel recht üblich geworden sind, läßt sich auch nicht genau angeben. Wir haben nur insoweit bestimmte Nachrichten, daß sie im vierzehnten Jahrhundert schon im vollen Gange waren.

Der zweite Punkt ist die Strenge des Wechselrechts. Wie kam es, daß bei diesen Außer-Meßwechseln auch eine so strenge Execution in Gebrauch kam, und auf das Wort „Wechsel" ein so strenges Gewicht gelegt ward? Der Ursprung davon liegt nicht sowohl in eigentlichen Gesetzen, als in der Praxis der Handelsgerichte. An Orten, wo auch keine Messen, aber viele Kaufleute zumal in Gilden vereint waren, suchten sich diese durch besondere Privilegien eigene Handelsgerichte zu verschaffen, welche mit Kaufleuten besezt waren. Auch dazu gaben die Meßgerichte die Veranlassung. Man hatte auf Messen die Vortheile einer solchen eigenen und prompten Justiz in Handelssachen erfahren. Wo also sonst ein lebhafter Handel war, da suchte man sich dieselben Vortheile zu verschaffen, und erhielt auch wohl namentlich das Privileg, daß man Handelsgerichte auf dem Fuß der Meßgerichte haben solle. So bekamen 1345 die Kaufleute in Nismes das Privileg, sie sollten ein Handelsgericht haben ad imitationem nundinarum Campaniae et Briae. Diese Handelsrichter hießen in den italienischen Städten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert consules. Auch verschafften sich die italienischen Kaufleute, welche sich an fremden Orten niederließen, dergleichen

Privilegien vom Landesherrn. So in Nismes 1264 und 1278 die Lombarden. In Spanien wurden die Pisaner durch ein Privilegium von 1256 geschützt. Bei diesen Handelsgerichten wurde es Praxis, in allen Handelssachen sehr strenge zu verfahren, und besonders auf klare Briefe und Siegel sogleich persönlichen Arrest zu erkennen. Man hatte es auf den Messen gelernt, welche großen Vortheile theils für die Ordnung in den Geschäften, theils für den Credit der Kaufleute in diesem Arrest liege. So verordnen die Statuten des Handelsgerichts von Verona 1319, daß, wenn ein Kaufmann baare Zahlung versprochen habe, und solche nicht leiste, sogleich Personalarrest eintreten solle. Die Statuten von Bergamo sagen 1457: Si quis fuerit debitor occasione mercantiae etc., et de debito constet per cartam, .. vel alio modo, .. debent consules .. cogere debitorem etiam per captionem personae, nisi prius ipse deponat id, de quo videtur debitor. Diese Strenge beschränkt sich aber in der Anwendung meistens auf Zahlungen aus Geldumsätzen, und kommt nicht leicht bei Waarencontracten und Zahlungen daraus vor. Es sind mehrere Gründe, welche dies nicht zuließen. Als:

1) selten werden schriftliche Contracte über Waarengeschäfte abgeschlossen, wie über Wechselsachen. Es fehlt also ein klarer Beweis durch Urkunden.

2) Auch kommt selten ein so genau bestimmter Zahlungstag bei ihnen wie in Wechselsachen vor.

3) Dem Schuldner stehen leicht wahrscheinliche Einreden aus der Quantität und Qualität der Waaren zu.

Indessen unter Umständen findet sich die Wechselstrenge auch bei Waarenschulden. Der erwähnte Factor des florentinischen Handelshauses aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts giebt den Rath, wenn man Waaren einkauft, so soll man sich einen schriftlichen Schein mit bestimmten Zahlungsterminen geben lassen. Dieser sei gerichtlich zu agnosciren und ins Buch einzuschreiben. Wenn man dann klage und nicht längstens am vierten Tage bezahlt werde, so trete Personalarrest ein. Allein die Strenge kam doch hauptsächlich bei Verbindlichkeiten aus Geldgeschäften vor, und da sie bei Waaren-Contracten selten Anwendung fand, so kam der Personalarrest allmälig ganz in Abgang, auch in den Fällen, wo er in concreto möglich gewesen wäre. Bei Geldgeschäften machte es allerdings einen wichtigen Unterschied, ob die Urkunde sich als lettera di cambio oder als Contract über ein Darlehn ankündigte. Und zwar wegen des Verbots der Zinsen. War es eine gewöhnliche Handschrift, so entstand

in den damaligen Zeiten immer der Verdacht, daß ein Darlehn und unerlaubte Zinsen zum Grunde lägen. Daher konnte sich der Schuldner leicht durch die Einrede des unerlaubten Zinses helfen, und die Handelsgerichte ließen aus Furcht vor dem canonischen Recht keine so durchgreifende Strenge eintreten. War es dagegen eine lettera di cambio, so trat dieser Verdacht weniger dringend hervor. Der Aussteller selbst hatte einen anderen Rechtsgrund eingeräumt und die volle Strenge war nun unbedenklicher. Dieser Grund hat es hauptsächlich bewirkt, daß auf das Wort cambium gesehen ward, und aus Urkunden, die dieses enthielten, strenger als aus anderen verfahren wurde. — Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch aus andern Urkunden oft Personalarrest erkannt worden sei. Auch heutzutage ist es ja nicht selten, daß bei kaufmännischen Anweisungen gleiche Strenge eintritt, wie bei Wechseln. Sie trat nur bei den lettere di cambio sicherer und allgemeiner ein, als bei anderen Urkunden.

Auf diese Weise ist sowohl das Wechselgeschäft wie die Wechselstrenge allmälig von selbst entstanden, ohne daß sie durch eigene Gesetze eingeführt wäre. Gewiß über 100 Jahre haben sie als Folge des Meßrechtes und durch Gewohnheit bestanden, bevor eigene und bestimmte Gesetze darüber gegeben wurden. Im 14. Jahrhundert aber kommen in Italien und Spanien auch eigene Gesetze vor, und durch diese ward es zum gesetzlichen Princip erhoben, daß gegen den Aussteller einer lettera di cambio mit besonderer Strenge verfahren werde. Die Ausbildung des Wechselrechts ist hierdurch vollendet, und diesen Gesetzen ist es zuzuschreiben, daß das Princip der Wechselstrenge auch jetzt noch beibehalten ist. Ohne diese Gesetze würde vielleicht, als in anderen Handelssachen die große Strenge abkam, dieselbe auch wohl in Wechselsachen abgekommen sein. Da sie aber hier einmal gesetzliches Princip geworden war, so blieb sie für diese bestehen, als sie bei den übrigen Handelssachen wegfiel.

Das älteste eigentliche Wechselgesetz, was uns noch übrig ist, datirt aus Barcelona vom Jahre 1394. Doch gab es wahrscheinlich in Italien schon früher Wechselgesetze.

Nach allem Diesem hatte das Wechselrecht seinen ursprünglichen Sitz hauptsächlich in Italien, und demnächst in Spanien und Frankreich. In Frankreich galt es aber hauptsächlich nur auf der Champagnermesse, und mit deren Verfall kam es in Rückgang. Außer-Meßwechsel kamen erst später daselbst in Gang, und bis auf die neueste Zeit ist die volle Wechselstrenge dort mit am wenigsten üblich.

Von diesen Ländern kam das Institut zuerst hauptsächlich nach den Niederlanden. Schon im 14. Jahrhundert war da lebhafter Handel, und aus Pegolotti erhellt, daß schon um 1330 ein förmlicher Wechseluso zwischen Flandern und Florenz bestand. — Wechselgesetze kamen erst später vor, besonders von Carl V. Er hat vier verschiedene Edicte über Wechselrecht erlassen. Späterhin haben auch einzelne Städte umständliche Wechselordnungen bekommen. Zuerst Amsterdam 1601.

Auch in England war schon früh Wechselverkehr. In Pegolotti findet sich schon ein Wechseluso zwischen England und Florenz von 75 Tagen. Doch scheint der Verkehr mehr durch die Italiener, welche sich dort niedergelassen, als durch Inländer getrieben zu sein. Die rechte Ausbreitung des Wechselgeschäftes trat erst mit der Zunahme des Handels seit Elisabeth's Zeit ein. Es ist aber merkwürdig, daß alle Wechselgeschäfte mit dem Auslande noch jetzt einzig von London aus getrieben werden. Umständliche Wechselgesetze hat England bis auf die neueste Zeit nicht. Wie dort fast alles Recht mehr auf Gewohnheit beruht, so auch das Wechselrecht. Daher auch sehr schwankende Principien.

Die Hanseaten dagegen haben, so lange die Hansa eigentlich in Blüthe stand, wenig Antheil an Wechselgeschäften genommen; die ganze Art ihres Handels war nicht darauf angelegt, daß ein großer Wechselverkehr dabei nothwendig ward. Daher hat auch die Hansa keine eigentliche Wechselordnung. Sie besitzt zwar ein eignes hanseatisches Seerecht, aber kein Wechselrecht.

In der neuesten Zeit ist das Wechselrecht in den meisten europäischen Ländern eingeführt. Es wurde gewissermaßen nothwendig, den Ländern, die vorangegangen waren, nachzuahmen. Ohne Hülfe der Wechsel läßt sich kein lebhafter Handel, und ohne strenges Wechselrecht kein lebhafter Gang des Wechselgeschäfts erwarten. Wollten also Deutschland und die nordischen Reiche ihren Handel emporbringen, so mußten sie darauf denken, Wechselrecht einzuführen. Wo es sich daher nicht von selbst gemacht hatte, ist es durch Gesetze eingeführt worden. In Schweden 1671; in Dänemark 1681; in Rußland 1729; in Polen 1775 [1]). Indessen ist noch Manches zu thun übrig.

Theils haben nicht alle europäischen Länder ausführliche Wechselgesetze. So England. Dort finden sich nur ein Paar ein-

---

[1]) Beseke, Thes. p. 1288. 1289.

zelne Parlamentsacten [1]). Allein sie betreffen höchst unwesentliche Punkte, und sind namentlich gegen Wechselverfälschung gerichtet.

In Portugal giebt es nur ein Paar Edicte über einzelne Punkte. Außerdem haben es einzelne Städte.

In Spanien haben einzelne Städte ebenfalls eigenes Wechselrecht. Für das ganze Land gilt eine königliche Verordnung von 1782 über ein Paar Punkte.

In der Schweiz haben ein Paar Cantone, St. Gallen und Basel, Wechselordnungen.

In Italien giebt es Wechselgesetze nur in einzelnen Städten und einzelnen Theilen des Landes. Im Uebrigen haben außer Deutschland besondere Wechselgesetze Oesterreich, Preußen, Frankreich, Holland, Neapel und Sardinien.

Theils sind auch die meisten Wechselordnungen sehr unvollständig, zumal für die jetzigen Zeiten. Das Wechselgeschäft ist in den neuesten Zeiten viel verwickelter geworden. Seit 20 bis 30 Jahren ist Manches darin aufgekommen, was vorher gar nicht üblich war. Auch ist man auf manche neue Frage aufmerksam geworden. Die Wechselordnungen aber sind fast alle älter, und auch neue sind nicht immer mit voller Sachkenntniß abgefaßt. Es giebt daher noch manche Lücke im Wechselrecht und vieles beruht auf dem Herkommen.

§ 60. Deutsches Wechselrecht insbesondere.

Deutschland hat jetzt ein sehr ausgebildetes Wechselgeschäft und die meisten und besten Wechselgesetze. Allein Beides hat es erst sehr spät bekommen. In Pegolotti findet sich keine Spur eines Wechseluso von Italien auf deutsche Städte. Auch ein anderer Schriftsteller Uzzano um 1442 führt den Wechseluso von einer großen Menge von Orten mit Italien an; aber kein deutscher Ort ist darunter. Ueberhaupt findet sich vor dem sechzehnten Jahrhundert gar keine Nachricht vom Wechselgeschäft, wenngleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß einzelne Hansestädte es getrieben haben mögen. Es scheint aber mehr von ihren Comptoiren in Flandern und England, als von Hause aus geschehen zu sein. Aber schon zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts betrieben die Fugger in Augsburg ihren ungeheueren Handel, und seitdem ist das Wechselgeschäft mehr und mehr

---

[1]) Martens Vers. über den Ursprung des Wechselrechts. Anhang Nr. 5. S. 234 — 246.

in Gang gekommen. So ist es natürlich, daß auch erst spät Wechselrecht und Wechselgesetze in Deutschland vorkommen. Zwar waren im Mittelalter mehrere accessorische Clauseln üblich, durch welche Contractsverbindlichkeiten bestärkt wurden, — bei Strafe des Schelmscheltens, pictura famosa, obstagium, Executivclausel der Selbsthülfe. Auch die Verpflichtung zum Personalarrest war üblich. Aber die Wechselclausel war unbekannt, d. h. der Grundsatz, daß schon der bloße Gebrauch des Wortes „Wechsel“ die strengste Execution nach sich ziehe. Dieser Grundsatz ist erst im sechzehnten Jahrhundert allmälig aufgekommen, und erst im siebzehnten Jahrhundert finden sich eigene Wechselgesetze. Das erste deutsche Wechselgesetz ist in Hamburg 1603 vorgekommen: bei der damaligen Revision des Stadtrechtes wurde ein eigenes Capitel über den Wechsel beigefügt. Sodann Nürnberg 1621; Bautzen 1635; Frankfurt und Lübeck 1662; Augsburg 1665. Für das bis in die neueste Zeit geltende Wechselrecht kommen theils die Particulargesetze einzelner Länder in Betracht, theils die Reichsgesetze *und endlich seit 1848 die allgemeine deutsche Wechselordnung.*

A. Particulargesetze.

Die meisten deutschen Länder haben jetzt eigene Wechselordnungen; und nicht bloß Länder, sondern auch viele Handelsstädte: Augsburg, Nürnberg, Breslau, Frankfurt, Leipzig, Naumburg, Erfurt u. s. w. Das beste Wechselgesetz ist in dem preuß. L. R.[1]) zu finden, sowohl in Ansehung der Vollständigkeit als der Zweckmäßigkeit. Baden hatte früher die Frankfurter Wechselordnung recipirt und später den code de commerce. Anhalt-Cöthen erhielt eine Wechselordnung 1802. Sachsen-Weimar seit dem 1. August 1819, welche besonders mit Rücksicht auf die königlich sächsischen Wechselgesetze abgefaßt ist; Hannover 1822: doch hat es *bis zum Erlaß der allgemeinen deutschen Wechselordnung* in Deutschland Länder gegeben, in denen kein Wechselrecht galt, z. B. Mecklenburg.

B. Reichsgesetze.

Sie enthalten nichts als zwei Verordnungen über einzelne Punkte:

1) J. R. A. § 107, daß an Orten, wo Wechselrecht eingeführt ist, die Appellation an die Reichsgerichte keinen Suspensiveffekt haben, sondern vorläufige Execution eintreten solle.

---

[1]) Th. 2. T. 8. Absch. 8.

2) R. S. v. 1671 § 5, daß die Einrede des nicht bezahlten Geldes gegen trassirte Wechsel unstatthaft sei. Diese Verordnung ist jedoch gar nicht einmal gültiges Gesetz, weil sie nicht ordentlich publicirt, sondern nur im Project des künftigen R. A. enthalten ist [1]). Daraus ergiebt sich, daß wir kein Reichswechselrecht haben, d. h. das Wechselrecht ist kein gemeines deutsches Recht, sondern gilt nur nach Particularrecht, also nur in den Ländern, wo es durch Gesetz oder Gewohnheit besonders eingeführt ist. Denn jene Verordnung sagt nicht, daß Wechselrecht gelten solle, sondern enthält nur eine einzelne Bestimmung für die Orte, wo es gilt. Daraus folgt ferner, daß in Ländern, wo kein Wechselrecht eingeführt ist, auch keins gilt, und daß der Wechsel dort nur die Kraft einer gerichtlichen Anweisung oder Schuldverschreibung hat, und die eigenthümlichen Grundsätze des Wechselrechts keine Anwendung finden. Denn durch die Reichsgesetze sind sie nicht sanctionirt. Jene beiläufige Sanctionirung eines einzelnen Princips kann aber unmöglich die Wirkung haben, das gesammte Wechselrecht als Reichsgesetz anzusehen. Durch Particulargesetz des betreffenden Landes gilt es auch nicht: es existirt also gar keine gültige Sanction dafür, mithin tritt auch da, wo aus einem Wechsel geklagt wird, kein Wechselprozeß ein, und es wird nicht nach der Strenge des Wechselrechts verfahren. Es findet vielmehr nur der gemeine Executivprozeß oder der summarische statt. In Mecklenburg z. B. werden nur mandata cum clausula erkannt [2]).

§ 61. Allgemeines und besonderes Wechselrecht.

Hierüber ist nichts besonderes zu bemerken, sondern auf § 2 zu verweisen. Nur das ist hervorzuheben, daß in dem Wechselrecht die allgemeinen Rechtsgrundsätze von besonderer Wichtigkeit sind. Es kommen in ihm mehr allgemeine Grundsätze vor, als sonst im Handelsrecht. Denn:

1) sehr Vieles ist wenigstens in der Hauptsache allenthalben gleichförmig bestimmt;

2) eine Menge von Grundsätzen ergeben sich aus der Natur der Sache und dem Wesen des Wechselgeschäfts.

Die Folge wird zeigen, wie viele allgemeine Principien sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes, aus der Natur des Wechselgeschäftes und dem Grundprincip des Wechselrechtes ableiten lassen!

---

[1]) Püttmann, Advers. jur. t. 3. p. 208 fgg.

[2]) Westphal, D. Pr. R. Th. 2. Abh. 62. § 7.

§ 62. Entscheidende Quellen in Wechselsachen.

Martens rechnet hieher:

1) Besondere Abrede der Parteien. Das versteht sich von selbst: nur kommt beim Wechselgeschäft es sehr selten vor, daß sich außer dem, was in dem Wechsel selbst steht, besondere Nebenabreden finden. Im Wechselprozeß sind sie auch nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf der Stelle liquide sind, denn in diesem gilt nichts Anderes. Martens erwähnt dabei die Frage, ob in Ländern, wo gesetzlich keine Wechselstrenge gilt, dieselbe durch Abrede der Parteien geschaffen werden könne. Manche haben dies bejaht, und zwar:

a) weil alle Verträge der Parteien, welche nicht besonders verboten sind, zuläßig seien und gültige Rechtsnormen enthielten, warum also nicht auch diese Abrede? Auch sei daran

b) um so weniger zu zweifeln, da die Zuläßigkeit der Wechselstrenge auch durch die Reichsgesetze gebilligt sei [1]).

Allein diese Meinung ist unrichtig. Das Wesentliche der Wechselstrenge besteht in dem schleunigen Prozeß und der Personalexecution. Es bezieht sich also auf die richterliche Procedur, und fordert ein von dem gewöhnlichen Wege abweichendes Verfahren. Dabei haben aber die Parteien dem Richter nichts vorzuschreiben. Die Form des Prozesses gehört zum öffentlichen Recht, wobei der Richter sich nur nach Dem richten kann, was seine Gesetze vorschreiben: durch Abrede der Parteien aber darf keine neue Verfahrungsart geschaffen werden. Wenn also die Gesetze keine Wechselstrenge autorisiren, so kann die Verabredung der Parteien ihn nicht verbinden, oder auch nur berechtigen. Die Parteien sind zwar vermöge solchen Vertrags verbunden, sich dem Wechselrecht zu unterwerfen, allein der Richter ist nicht befugt, es anzuwenden. Die Reichsgesetze ändern daran nichts. Sie sagen keineswegs, daß es allgemein erlaubt sein soll, sich nach Wechselrecht zu verbinden, oder gestatten es dem Richter, nach Wechselrecht zu verfahren. Sie drücken sich nur bedingt aus: wenn der Wechselprozeß eintrete, so solle dabei kein Suspensiveffect vorkommen. Was aber dazu gehöre, damit er eintrete, ist nicht bestimmt [2]). Nur soviel ist richtig, daß, wenn man einen Schuldner, welcher sich so verpflichtet hat, an einem Orte belangen

---

[1]) Böhmer, Consult. et dec. T. 3. p. 2. resp. 108. Runde, Deut. P. R. § 226. Riccius, Ex. 1, § 19. 31.

[2]) Püttmann, Advers. t. 3. p. 231. Westphal, D. Pr. R. Th. 2. Abh. 62. § 5. 6.

kann, wo Wechselrecht gilt, er dann auch nach Wechselrecht behandelt wird, und es steht nicht entgegen, daß an dem Orte der Ausstellung keins galt; vergl. § 131.

2) Wechselgesetze der einzelnen Orte und Länder [1]). Hiebei kommt oft die Frage nach der Collision in Betracht. Wo es nöthig ist, soll ihrer in den einzelnen Fällen gedacht werden.

In Frankreich gilt jetzt der code de commerce l. 1. t. 8. Ehemals waren die Grundsätze über Wechselrecht in der ordonnance pour le commerce von 1673 enthalten. Daraus ist jetzt der code de commerce entnommen, mit wenigen Abänderungen und Zusätzen. Schon daraus ergiebt sich, daß er sehr mittelmäßig ist, weder vollständig, noch durchgehends zweckmäßig. Seit 130 Jahren ist man im Wechselrecht viel weiter gekommen: was damals gut war, ist es um deßwillen nicht auch jetzt. Einzelne deutsche Wechselgesetze, besonders das preußische Landrecht waren schon viel besser. Der code de commerce gilt auch in Baden, jedoch mit mehreren Zusätzen.

3) Die aus der Natur und dem Wesen der Wechselgesetze abzuleitenden Grundsätze. Vergl. darüber § 6. So wie im Handelsrecht überhaupt manche Grundsätze aus der Natur des Geschäftes zu entwickeln sind, so ganz vorzüglich beim Wechsel. Gleich hier mag eines Hauptprincips gedacht werden. Das Wesen des Wechselrechts besteht in schleuniger und strenger Execution. Diese ist gerechter Weise nur insofern möglich, als der Kläger seine Ansprüche sofort erwiesen hat, als sogleich eine totale Liquidität eingetreten ist. Hauptsatz ist also, bei allen Verträgen und Verhandlungen im Wechselgeschäft Alles so einzurichten, daß alle Punkte, welche zur Begründung einer Wechselklage gehören, auf der Stelle klar sind, mit andern Worten, daß sie insgesammt durch klare Urkunden erweislich gemacht werden.

4) Gemeines, namentlich römisches Recht. Freilich nicht unbedingt und direct. Denn das Wechselrecht war den Römern unbekannt, und auch von dem Wechselgeschäft findet sich in den römischen Gesetzen keine Spur. Allein sie erleiden dennoch eine sehr bedeutende Anwendung. Freilich ist oft dagegen declamirt: es sei absurd, das römische Recht auf ein Geschäft anwenden zu wollen, welches den Römern ganz fremd gewesen sei. Aber es ist leichter zu declamiren, als gründlich zu beurtheilen. Das Richtige ist Folgendes. Sehr viele im Gange des Wechselgeschäftes vorkommende Verträge und

[1]) Ein Verzeichniß bei Beseke, Thes. T. 2. p. 1288 fgg.

Rechtsgeschäfte waren dem römischen Recht zwar in dieser Species fremd: allein sie gehören zu einer Gattung, welche das römische Recht kennt. Denn die Grundsätze, welche von der Gattung gelten, müssen auch auf die Species Anwendung finden, insoweit nicht deren eigenthümliche Beschaffenheit eine Ausnahme begründet. Dahin gehört: die Zahlung des Wechsels; das Indossament als Species der Cession; der Vertrag zwischen Trassanten und Remittenten als Species eines Kaufs; das Verhältniß zwischen Trassanten und Trassaten als Species des Mandats. Ein Beispiel dafür, daß die eigenthümliche Beschaffenheit des Wechselgeschäftes Ausnahmen veranlassen könne, findet sich bei der Zahlung. Sie darf der Regel nach auch vor Eintritt des Termins beschafft werden, — ein Satz, der beim Wechsel keine Anwendung leidet.

§ 63. Geschichte der Literatur des Wechselrechts.

Hierüber nur sehr wenig. Die älteste Schrift ist Thomas de Vio de cambiis 1499 [1]). Darauf im sechzehnten Jahrhundert mehrere Andere. Einer, der sonst viel galt, ist Raphael de Turri tr. de cambiis [2]). Ein Anderer ist Scaccia de commerciis et cambio [3]). Diese und alle älteren Schriftsteller sind jetzt ohne Werth. Einer der ersten, welcher ein besonderes Werk geliefert hat, ist J. G. Franck, inst. jur. cambialis ex legibus diversarum gentium pp. collectae [4]). Er ist noch jetzt brauchbar, besitzt gute Kenntniß der Wechselgesetze, ist sehr ausführlich und hat Manches berührt, was bei Späteren fehlt. Unter denen, welche auf ihn folgten, sind Siegel und Heineccius zu nennen. Von Siegel kommt besonders die Einleitung zum Wechselrecht [5]) in Betracht. Er hat nicht die beste Methode, jedoch eine Menge von Wechselordnungen angeführt, und enthält mehrere gute Erörterungen. Weniger sind Heineccii elementa juris cambialis [6]) zu empfehlen. Er besitzt keine vollständige Sachkenntniß, ist sehr kurz und befolgt die axiomatische Methode. Indessen hat er, wie in andern Schriften, so auch hier sich eines unverdient großen Ansehens zu erfreuen. In Polen ist 1775 eine eigene Wechselordnung erlassen worden, und an deren Schluß

[1]) Tract. tract. T. 6. p. 407.

[2]) Frankf. 548. 645. 648. fol. Genev. 641.

[3]) Frankf. 648. Cölln 738.

[4]) Hal. 721. Jen. 737. 751. Lips. 741.

[5]) Leipzig 743. 752. 4; durch Schott 773. 8.

[6]) Amst. 742. 8. Ausg. 779.

hat man sich für alle Punkte, welche die Wechselordnung nicht entscheidet, zur Aushülfe auf ihn berufen [1]).

Auch die neueste Literatur ist sehr dürftig. Ein gutes ausführliches System fehlt noch immer. Sogar wenige Compendien. Die beste Darstellung hat Martens geliefert. Er geht von richtigen Ansichten aus, verbindet damit eine lichtvolle Darstellung, und ist für die Kürze sehr vollständig.

Eine merkwürdige Schrift sind die „Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg" [2]). Sie sind keine wissenschaftliche Bearbeitung, sondern der Entwurf einer neuen Wechselordnung für Hamburg, dessen letzte von 1711 datirt. In den neunziger Jahren hat man dort eine neue Wechselordnung anfertigen wollen: die Verfasser waren die Commerzcollegien und besonders Sieveking. Man verfertigte einen Entwurf und ließ ihn unter obigem Titel vorläufig als Project drucken, damit erst Anmerkungen der Kaufleute und Rechtsgelehrten gemacht, und er danach corrigirt würde. Es ist jedoch bei dem Entwurf geblieben, und derselbe nicht Gesetz geworden. Die Materialien sind ein musterhaftes Werk, an Vollständigkeit, Consequenz und Zweckmäßigkeit. Man sieht daran, wie eine deutliche Einsicht in die Natur des Geschäfts auch den Kaufmann, welcher nicht Jurist ist, richtig leiten kann. Uebrigens enthalten dieselben nur Weniges in Bezug auf die Localität von Hamburg.

§ 64. Bibliothek des Wechselrechts.

I. Sammlungen von Wechselgesetzen. Das Beste ist J. G. Siegelii corpus juris cambialis. T. 1. 2. Lpz. 742. fol. und dazu J. Lud. Uhl, Fortsetzungen, Nr. 1. 757; 2. 3. 773; 4. 786. Die Siegel'sche Sammlung bezieht sich besonders auf Deutschland, jedoch nicht ausschließlich. Uhl's Fortsetzungen sind sehr klein; alle vier umfassen nur einen Band.

Eine neue Sammlung hat angefangen: von Zimmerl, Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze von Europa. Th. 1. Wien 1809. 4. Die Sammlung ist alphabetisch, der erste Band umfaßt A. und B.; die Sammlung ist

---

[1]) Beseke, T. 2. p. 1288.

[2]) Nicht in den Buchhandel gekommen. Hamburg 792. 8, mit breitem Rand. Mit Anm. von Eggers. 801. 8. Diese Anmerkungen sind sehr unbedeutend.

nicht fortgesetzt. Sie ist nicht zu empfehlen, und enthält theils Einiges, was nicht zur Sache gehört, z. B. die Amsterdamer Assecuranz-Ordnung. Anderes dagegen fehlt, z. B. Basel.

Viele ausländische Wechselgesetze finden sich bei von Martens, über den Ursprung des Wechselrechts im Anhang.

II. Sammlungen von Urtheilen und Gutachten in Wechselsachen. Das Wechselrecht allein haben zum Gegenstand:

1) Wechselresponsa der Juristenfacultät zu Frankfurt a. d. O. Th. 1. 2. 749. 750. 4.

2) Siegel, C. j. c. Th. 2.

3) P. K. Scherer, Rechtsf. in Wechselsachen. Frankf. a. M. 1802.

III. Erläuterungen einzelner Wechselordnungen. Hier findet sich kein einziges Werk von Bedeutung. Die Commentare über die französische Wechselordnung finden sich in den Schriften über den code de commerce: besonders Locré. Der ganze zweite Theil bildet das Wechselrecht. Ein besonderes Werk ist: Grattenauer, die neue französische Wechselordnung, übersetzt und erklärt. Leipzig 810.

IV. Systematische Schriften. Schon oben ist bemerkt, daß für Deutschland ein besseres Werk nöthig sei. Beck ist schlecht. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts, Leipzig 784, 795, 805, ist eins der besten: nur zuviel besondere Rücksicht auf sächsisches Recht; auch keine gute Anordnung. Die neueste Auflage ist von Martens besorgt, welcher eigene Anmerkungen hinzugefügt hat.

Scherer, Handb. des Wechselrechts. 3 B. Frankfurt a. M. 800. 801. Eigentlich ein Repertorium, in welchem nach alphabetischer Ordnung die Hauptmaterien durchgegangen werden. Es empfiehlt sich durch seine Vollständigkeit, besonders im Anführen der einzelnen Wechselordnungen; ist jedoch eine geistlose Compilation und eine Bearbeitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen darin überall nicht zu sehen.

V. Wechselrecht einzelner Länder.

Oesterreich. Von Zimmerl, Anl. zur Kenntniß des Wechselrechts mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. Wien 821. 8.

Preußen. C. Goßler, Anl. zum preuß. Wechselrecht für Kaufleute. Berlin 814.

Frankreich. Unter den ältern Schriften ist hervorzuheben: Pothier. traité du contrat de change. Par. 763. 12. par Hutteau 809.

Seit dem code de commerce: Pardessus. traité du contrat et des lettres de change. 2 Vol. Par. 809.

England. T. Cunningham, the law of bills of exchange, promissory notes. 6. Aufl. London 778. Kyd, on the law of bills of exchange. London 790.

Italien. J. Senebier, trattato dei cambii. 2 Bde. Milano 784. Das Wechselrecht wird hier nur in der ersten Hälfte des ersten Bandes behandelt.

VI. Abhandlungen über einzelne Lehren. Sie werden in der Folge mitgetheilt werden: hier sind nur die Verfasser von ganzen Sammlungen zu nennen.

C. G. Riccii Exercitatt. 17 de jure cambiali pp. T. 1. 2. Gött. 779. 4. Die Abhandlungen sind alle von Riccius, und umfassen fast das gesammte Wechselrecht, enthalten jedoch mehr eine Compilation aus den Wechselordnungen, als eine eigene wissenschaftliche Bearbeitung.

J. M. G. Beseke, thes. juris cambialis, T. 1. 2. Berlin 783. 4. enthält keine eignen Abhandlungen, sondern eine Sammlung von Dissertationen über das Wechselrecht. Diese ist ziemlich vollständig. Nur taugen die Dissertationen nicht viel. Es wäre zu wünschen, daß ein dritter Theil erschiene, wozu allenfalls der Stoff vorhanden wäre.

VII. Literatur des Wechselrechts. Eine solche findet sich hinter Scherer's Rechtsfällen. Sie ist aber weder vollständig, noch gut geordnet; ferner hinter von Zimmerl's Wechselrecht.

Dritter Abschnitt.

Von wechselfähigen Personen.

Mit dem dritten Abschnitt beginnt das Wechselrecht selbst, und zwar zuerst die Lehre von den wechselfähigen Personen, in welcher die Frage erörtert wird, wer sich nach Wechselrecht verpflichten kann.

§ 65. Allgemeine Grundsätze.

Wer sich nach Wechselrecht verbindet, verpflichtet sich durch Vertrag, und zwar seine Person und sein Vermögen [1]). Die allgemeine Regel geht also dahin: nur der kann sich nach Wechselrecht verbinden,

---

[1]) D. W. O. Art. 2. *Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechsel-Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.*

wer Verträge schließen, wer über Person und Vermögen verfügen kann [1]). Daraus ergiebt sich von selbst, daß Personen, welche unter Vormündern stehen, ohne deren Einwilligung nicht dazu berechtigt sind. Dahin gehören: Wahnsinnige [2]), Verschwender, Unmündige und Minderjährige. Nur von Letzteren soll hier näher gehandelt werden.

Ein Minderjähriger kann sich eigentlich nicht einmal unter Zustimmung seines Curators wirksam wechselrechtlich verpflichten. Zwar kann man eine solche Verpflichtung nicht ungültig nennen; sie hat aber doch nicht leicht Wirkung, weil der Minderjährige sich in den vorigen Stand setzen lassen kann. Denn dazu hat er das Recht, so oft er verletzt ist. Sobald er aber zum Arrest gebracht werden soll, ergiebt sich meistens schon daraus an sich eine Verletzung; seine Unvorsichtigkeit ist klar, und mithin die Restitution sofort begründet. Manche Gesetze [3]) haben deßhalb die Wechselverbindlichkeit eines Minderjährigen allgemein für ungültig erklärt, ohne zu unterscheiden, ob er einen Curator hatte oder nicht. Uebrigens giebt es einzelne Ausnahmen, in denen auch ein Minderjähriger im Stande ist, sich gültig nach Wechselrecht zu verpflichten, als:

1) Wenn die Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt ist. Denn nach gemeinem Recht [4]) werden durch den Eid des Minderjährigen alle Verträge desselben vollgültig, und die Restitution cessirt [5]). Nur muß der Eid gleich liquide sein, also aus dem Wechsel selbst oder einem beigelegten öffentlichen Instrument erhellen.

2) Wenn der Minderjährige für volljährig erklärt ist: denn damit fällt die Nothwendigkeit eines Curators und die Rechtswohlthat der Restitution hinweg.

3) Wenn er besondere Autorisation erhalten hat, Handel zu treiben. Es ist § 12 Nr. 3 bemerkt worden, daß Minderjährige hiezu oftmals ohne besondere Autorisation nicht befugt sind. Sobald diese eingetreten ist, dürfen sie Wechsel gültig ausstellen. Denn alsdann sind sie als Sachverständige anzusehen, und können als solche wegen

---

[1]) D. W. O. Art. 1: *Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.*

[2]) F. 34. b) Zu den Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, gehört die Einrede der Wechselunfähigkeit wegen fehlender Vertragsfähigkeit, z. B. Geistesabwesenheit.

[3]) C. c. art. 114. Ueber England s. Cunningham, S. 3. § 11.

[4]) Authent. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. 2, 38.

[5]) Püttmann, W. R. § 36.

Unvorsichtigkeit nicht um Restitution bitten. Auch ist dies allenthalben [1]) eingeführt: ein Minderjähriger könnte ohnedies unmöglich mit Erfolg Handel treiben.

Auf der andern Seite dagegen gilt die allgemeine Regel, daß alle Personen, welche gültige Verträge schließen können, welche freie Befugniß über Person und Vermögen haben, berechtigt sind, sich gültig nach Wechselrecht zu verbinden, da bei ihnen alle Erfordernisse einer solchen Verpflichtung vorhanden sind. Indessen haben besondere Gesetze hier noch manche Personen ausgenommen, und ihnen diese Fähigkeit entzogen. Zum Theil ist dies nur zum eigenen Besten solcher Personen geschehen. So bei Frauen. Wie das römische Recht ihre Intercession zu ihrem eigenen Besten für ungültig erklärt hat, so haben neuere Gesetze nicht selten ihre Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, beseitigt. Zum Theil aber sind auch Ausnahmen eingetreten im öffentlichen Interesse, weil dieses unter der Vollziehung der Wechselstrenge leiden würde. So bei der Geistlichkeit und Militärpersonen.

Uebrigens sind die Gesetze hierüber nicht gleichförmig. Es entsteht daher die Frage, nach welchen Ortes Gesetzen die Wechselfähigkeit zu beurtheilen ist: ob der Ort der Ausstellung oder der der Klage entscheide? Einige haben dem Ort der Ausstellung den Vorzug gegeben. Da man an diesem unfähig sei, so sei die Wechselverbindlichkeit null. Wenn man also auch am Orte der Klage fähig wäre, so könne doch keine Procedur nach Wechselrecht eintreten, weil man sich nicht danach verpflichtet habe. Andere [2]) wollen auf den Ort der Klage sehen: wer da nicht wechselfähig sei, gegen den dürfe der Richter nicht nach Wechselrecht verfahren, wenn er auch ursprünglich die Wechselverbindlichkeit gültig übernommen habe. Die richtige Ansicht ist, daß die Wechselstrenge nur dann zuläßig ist, wenn Jemand nach den Wechselgesetzen beider Orte Wechselfähigkeit hat. Auf den Ort der Ausstellung kommt es an, weil die betreffende Person sich sonst nicht nach Wechselrecht verpflichten könnte. Auf den Ort der Klage, weil sonst dem Richter die Macht fehlen würde, die Wechselstrenge gegen sie zur Anwendung zu bringen, wenn sie sich auch ursprünglich mit Recht wechselmäßig verpflichtet haben sollte [3]).

---

[1]) C. c. art. 114. mineur non négociant; u. c. N. art. 1308. Riccius, Ex. 5. s. 1. § 25 — 56.

[2]) Eichmann, Rechl.-Bemerkungen u. Ausführungen. Nr. 4. Bayreuth 803. 8.

[3]) D. W. O. Art. 84: *Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beur-*

§ 66. Gewöhnliche gesetzliche Ausnahmen.

1) Frauenzimmer. Wie sie zu andern Verträgen zu ihrem eigenen Besten bisweilen für unfähig erklärt sind, so auch zu Wechselverbindlichkeiten. Wenn sie keinen Handel treiben, so tritt nicht leicht der Fall ein, daß es für sie nothwendig wird, einen Wechsel auszustellen: der Personalarrest ist für sie doppelt unangenehm. Allgemein wird übrigens bei Handelsfrauen, welche Handel für eigne Rechnung treiben, eine Ausnahme zugelassen [1]). Für Handelsfrauen sind Wechsel ein großes Bedürfniß, und es würde ihnen sehr nachtheilig sein, wenn sie keine gültigen Wechsel ausstellen könnten. In Handelssachen ist ihnen solches daher allgemein gestattet [2]). Der Wechsel von Nichthandelsfrauen gilt in Frankreich [3]) nur als einfaches Schuldbekenntniß. Wo übrigens eine Frau einen Wechsel gültig ausstellen darf, da ist ihr meistens auch die Einrede aus dem vellejanischen Senatsschluß abgeschnitten. So z. B. in Leipzig [4]).

2) Handwerker und Landleute. Auch sie kommen nicht leicht in den Fall, Wechsel auszustellen, so daß ihnen dieselben nöthig und nützlich wären. Der Personalarrest aber würde ihrem Gewerbe sehr nachtheilig sein. Daher ist ihnen die Wechselfähigkeit bisweilen entzogen. So in der Frankfurter Wechselordnung [5]). Der code de commerce hat nichts davon. Zwar war es in Vorschlag, alle Personen für wechselunfähig zu erklären, welche nicht négociants seien: er wurde aber verworfen. Uebrigens ist die Anwendung dieser Ausnahme zuweilen schwierig, da der Uebergang vom Handwerker zum Kaufmann durch den Fabrikanten sehr allmälig geht.

3) Schreibensunerfahrene sind nach allgemeinen Grundsätzen nicht absolut ausgeschlossen. Der Wechsel ist zwar ein schriftlicher Contract; es kann aber ein Anderer für sie unterschreiben, und

---

theilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechsel-Verbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Vergl. Art. 98. Nr. 10.

1) II. 2. a) In dem einmaligen Indossiren eines Wechsels ist der Beweis, daß eine Frau Handelsfrau sei, noch nicht enthalten.

d) Will eine Handelsfrau ein Geschäft, welches sich als Handelsgeschäft auffassen läßt, darum als nichtig anfechten, weil es eine Intercession für ihren Ehemann enthalte, so muß sie diese und darthun, daß der Gläubiger darum gewußt habe.

2) Riccius, Ex. 5. s. 2. 3) C. c. art. 113. 4) Püttmann, § 29.

5) Riccius, Ex. 5. s. 4.

insofern werden sie aus ihrem Auftrage vollkommen verpflichtet. Nur wird ein liquider Beweis Zwecks Anwendung der Wechselstrenge wider sie vorliegen müssen: also durch Bekenntniß oder ein öffentliches Instrument. Einige Gesetze aber haben den Schreibensunfähigen die Wechselfähigkeit entzogen. Doch ist dies allerdings selten der Fall.

4) Militärpersonen sind um des öffentlichen Bestens willen für wechselunfähig erklärt, da ihr Dienst es nicht zuläßt, daß sie dem Personalarrest einer Privatperson unterworfen werden. Das ließe sich sogar schon nach allgemeinen Grundsätzen behaupten: wegen ihrer Dienstpflicht haben sie nicht die Befugniß, ihre Person in diesem Maaße zu verpflichten. Uebrigens findet sich die Ausnahme keineswegs in allen Gesetzen. Der code de commerce hat davon nichts; und einige Gesetze giebt es, welche den Soldaten die Ausstellung von Wechseln ausdrücklich gestatten. So im Königreich Sachsen und in Oesterreich [1]). Auch die russische W. O. erklärt sie ausdrücklich für wechselfähig. Wo es ihnen übrigens untersagt ist, da zeigt der Grund der Verordnung, daß sie nicht auf verabschiedete Militärpersonen, welche nur noch den Titel führen, ohne im activen Dienst zu stehen, anzuwenden sei. — Aus gleichem Grunde ist auch wohl höheren Staatsbeamten die Wechselfähigkeit entzogen. So in Baden.

5) Geistliche. Der Grund ist bei ihnen so ziemlich derselbe, wie bei Nr. 4. Ihr Beruf gestattet es nicht; ihr Amt erfordert persönliche Gegenwart; ihr Einfluß und ihr Ansehen würden durch die Wechselhaft den größten Schaden erleiden. Daher ließe sich auch hier wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen die Wechselunfähigkeit behaupten, weil ihr Amt sie hindere, in diesem Maaße über ihre Person zu verfügen. In Rußland sind jedoch auch Geistliche ausdrücklich für wechselfähig erklärt. Der code de commerce enthält nichts. Vor der Revolution wurde die Wechselunfähigkeit der Geistlichen auch in Frankreich angenommen. Allein jetzt ist kein gültiges Gesetz mehr vorhanden, was ihnen die Ausstellung von Wechseln untersagte. Locré meint jedoch, die Praxis würde es wohl noch annehmen. — Inwiefern übrigens die untere Geistlichkeit, Küster, Schulmeister, Organisten ꝛc. für wechselunfähig zu halten sind, ist aus den Particulargesetzen zu entnehmen. Im Zweifel genießen sie keine Freiheit von der Wechselverbindlichkeit: ihre Lage ist in der That nicht dieselbe.

---

[1]) Franck, Inst. l. 1. s. 1. t. 9. § 5. not. b. *Ueber Oesterreich siehe jetzt V. v. 3. Juli 852; in Bezug auf Preußen s. Einf.-G. v. 5. Febr. 1850. § 9.

6) Studirende sind bisweilen ebenso für wechselunfähig erklärt, wie man ihre Verbindlichkeiten aus Schulden oftmals eingeschränkt hat. Das ist aber keineswegs allgemein: kommt hauptsächlich auf sächsischen Universitäten vor, und in Heidelberg existirt kein Gesetz der Art.

7) Mäkler, besonders Wechselmäkler. Wie ihnen überhaupt der Antheil an den Geschäften, welche unter ihrer Mitwirkung getrieben werden, untersagt ist, so auch der Antheil am Wechselgeschäft [1]. Besonders der code de commerce [2]) untersagt solches jedem Mäkler, dem Wechselmäkler wie andern. Allein ihre Unfähigkeit macht das abgeschlossene Geschäft nicht ungültig, sondern zieht nur Absetzung und Geldstrafe bis zu 3000 Franken nach sich.

8) Hauskinder. So viel ist an sich klar, daß Wechseln über Darlehen, eignen Wechseln, die Einrede des macedonianischen Senatsschlusses entgegensteht: denn dieses wird durch die hinzugefügte Wechselclausel nicht ausgeschlossen. Außerdem hat man sich nach allgemeinen Grundsätzen dahin auszusprechen: Ein Hauskind kann sich gültig nach Wechselrecht verpflichten. Allein die Vollziehung der Wechselstrenge durch persönliche Execution findet hier nicht Statt, denn der Vater hat auch ein Recht auf die Person des Hauskindes, welches von diesem durch dessen Verträge dem Vater nicht entzogen werden kann. Uebrigens haben manche Wechselordnungen sie für wechselunfähig erklärt [3]). Eine Ausnahme tritt ein, wenn sie mit Einwilligung des Vaters contrahirt haben. Diese liegt von selbst darin, daß der Vater den Sohn zum Handelscompagnon annimmt.

Besonders eingeschränkt ist die Wechselverbindlichkeit nach preußischem Landrecht [4]). Nur wer die Rechte eines Kaufmanns hat,

---

[1]) Franck, l. 1. s. 1. t. 9. § 16. Riccius, Ex. 12. § 76 — 81.

[2]) Art. 85. 87. [3]) Riccius, Ex. 5. s. 1. § 3—13.

[4]) 2, 8. § 718 fg. Jetzt Antiquität. Preuß. Einf.-Ges. v. 5. Febr. 1850 *§ 1. Bei der Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. Nov. 1848 publizirte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Preussen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§ 713 bis 1249, Titel 8, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Artikel 110 bis 189 des rheinischen Handels-Gesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.*

§ 9. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handels-Billets und kaufmännische Assignationen in den §§ 1250 bis 1304, Titel 8, Theil II. und § 297, Titel 16, Theil I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handels-Billets und kaufmännischen Assig-

Fabrikanten, Apotheker, Schiffer, Juden, Besitzer adeliger Güter, Domänenpächter sind wechselfähig. Doch kann auch andern Personen diese Fähigkeit durch richterliche Autorisation ertheilt werden [1]).

§ 67. Wechsel fürstlicher Personen und Gesandten.

Nach der ehemaligen Reichsverfassung konnten sich alle reichsunmittelbare Personen nicht mit Erfolg nach Wechselrecht verbinden, denn sie standen unter den Reichsgerichten, und bei diesen galt kein Wechselprozeß. Nur insofern fand eine Ausnahme statt, als sie in eines andern Landesherren Diensten standen, und dadurch dessen Gerichten unterworfen waren. — Jetzt ist dies ganz anders: man hat souveräne Fürsten und Mediatisirte von einander zu unterscheiden. Der Souverän ist an sich der Wechselstrenge nicht unterworfen. Bei Mediatisirten dagegen ist kein Grund vorhanden, gegen sie nicht so gut wie gegen Andere wechselmäßig zu verfahren. Ebenso ist es bei den Mitgliedern der souveränen Familie: sie sind nach der Regel des Rechts der Wechselstrenge unterworfen, denn sie sind Unterthanen und stehen unter den Gerichten. In der Praxis ist es freilich zweifelhaft, ob der Richter sich entschließen wird, die Wechselstrenge hier anzuwenden, und ob der Souverän solches gestatten werde.

Gegen Gesandte kann an dem Ort, wo sie beglaubigt sind, keine Wechselstrenge zur Anwendung gebracht werden. Sie sind den dortigen Gerichten gar nicht unterworfen, sondern den Gerichten ihrer Heimath. Bei diesen sind sie unbedenklich der Wechselstrenge unterworfen, wenn man ihre Person dort antrifft. Ebenso der Strenge nach in einem fremden Staat, durch welchen sie reisen. Hier genießen sie keine Exterritorialität und Unabhängigkeit vom Gerichtszwang. — Was übrigens von der Unabhängigkeit der Gesandten gesagt ist, gilt nicht von bloßen Consuln. Sie haben keinen Repräsentativcharakter und genießen keine Exterritorialität, sondern stehen unter den gewöhnlichen Landesgerichten. Daher ist kein Grund vorhanden, sie zu eximiren. Vergl. den Fall von Bethmann in Frankfurt.

---

nationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 49.)

[1]) A. a. O. § 731 fg.

§ 68. Wirkungen der Verpflichtung einer unfähigen Person.

Hier ist nicht blos der Fall zu erörtern, wenn Jemand sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, sondern allgemein die Wirkungen, welche eintreten, wenn eine unfähige Person sich wechselrechtlich verpflichtete. Darüber gelten folgende Regeln:

1) Eine solche Person kann selbstverständlich nach Wechselrecht nicht belangt werden. Ist die Person unfähig, so ist die Verbindlichkeit nichtig: was dem Gesetze widerstreitet, existirt nicht. Doch machen einige Gesetze wohl Ausnahmen. So z. B. das französische bei Mäklern. Auch gilt eine allgemeine Ausnahme dann, wenn sich Jemand arglistig für fähig ausgegeben hat, und die Unfähigkeit zu seinem eigenen Besten vorgeschrieben war. Dann ist er allerdings dem Wechselrecht unterworfen, damit er aus seiner Arglist keinen Vortheil zieht. Die Arglist ersetzt die Fähigkeit. Dafür sprechen entschieden die Analogien des macedonianischen wie des vellejanischen Senatsschlusses [1]). Eine solche Arglist ist indessen noch nicht daraus zu schließen, daß z. B. ein Minderjähriger sich in dem Wechsel für großjährig ausgegeben hat: denn das ist ein Kunstgriff der Wucherer [2]).— Wo hingegen die Unfähigkeit im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ward, da findet auch in diesem Fall keine Procedur nach Wechselrecht statt; denn sonst würde das öffentliche Interesse unschuldig unter der Arglist einer Privatperson leiden. Selbst eidliche Bestärkung begründet in diesem Fall kein Wechselrecht: denn ein Eid zum Nachtheil Dritter hat keine bindende Kraft.

2) Dagegen ist in einem Fall, wo ein nach Wechselrecht Unfähiger sich in dieser Weise verpflichtet hat, und er nur überhaupt fähig war, sich zu verpflichten, wider ihn eine Rechtsverfolgung im ordentlichen oder im Executiv-Prozesse zulässig. Denn das Verbot einer Verpflichtung nach Wechselrecht benimmt die Fähigkeit, sich überhaupt zu verpflichten, noch keineswegs. Das Rechtsbeständige wird durch das Rechtswidrige nicht berührt [3]).

---

[1]) l. 1. C. ad sc. maced. 14, 6. l. 5. C. ad sc. vellej. 16, 1. Vergl. l. 2. l. 3. in. C. si minor se majorem dixerit. 2, 23. Kind, Quaest. for. T. 4. c. 12. (T. 2. nr. 35. T. 3. nr. 46. ed. 1.) — Nicht entgegenstehend ist c. N. art. 1307, welcher nicht vom Fall eines Betrugs zu verstehen ist.

[2]) Kind a. a. O.

[3]) Berger, Elect. disc. for. T. 5. o. 3. not. 1. Ebenso c. c. art. 113 bei Frauenzimmern in den Worten sont reputés simples promesses. Bei Minderjährigen scheint art. 114 weiter zu gehen: allein im Erfolg gilt auch bei ihnen diese Regel.

3) Andere wechselfähige Theilnehmer am Wechsel sind aber noch immer nach Wechselrecht verpflichtet. Wenn der Unfähige nicht Aussteller ist, sondern nur sonst Theilnehmer, so hat dies gar kein Bedenken. Es ist kein Grund vorhanden, weßhalb seine Unfähigkeit den Uebrigen zu statten kommen sollte. Zweifelhafter ist der Fall, wenn der Aussteller selbst unfähig war. Man möchte einwenden, nun sei die Urkunde gar kein Wechsel, also Niemand vorhanden, der daraus nach Wechselrecht verpflichtet werden könnte. Allein die entgegengesetzte Ansicht ist die richtige. Die Urkunde ist nur in Ansehung des Unfähigen kein Wechsel, und kann es doch sehr wohl im Betreff der Uebrigen sein. Denn die Urkunde wird Wechsel durch diese Benennung. Daß sie in Ansehung des Ausstellers dennoch nicht dafür gilt, ist Folge seiner persönlichen Unfähigkeit, und kann den Uebrigen nicht zu statten kommen. Das wird auch allgemein anerkannt [1]).

§ 69. Erwerb von Rechten aus Wechseln.

Auf die Frage: Wer kann aus Wechseln Rechte erwerben? lautet die allgemeine Antwort so: Jedermann ohne Unterschied, auch Personen, welche nicht fähig sind, sich nach Wechselrecht zu verbinden. Wer unfähig ist, sich durch Vertrag zu verbinden, ist keinesfalls unfähig, daraus zu erwerben: z. B. Unmündige und Frauen. Denn die Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten und der Erwerb von Rechten sind zwei ganz verschiedene Dinge. Ebenso ist es auch bei Wechseln. Nur für Mäkler hat man zuweilen eine Ausnahme gemacht. Denn ihnen ist aller Antheil am Wechselgeschäft untersagt, und zwar der Unparteilichkeit wegen. Diese würde auch darunter leiden, wenn sie Rechte aus Wechseln erwerben könnten. — Uebrigens macht auch die Religion keinen Unterschied. Nur ein Punkt ist bestritten, ob Juden berechtigt sind, Wechsel, die ihnen zugehören, an Christen zu indossiren: siehe § 82. Ferner: ob die Verordnung der Reichsgesetze wegen Confirmation der an einen Juden auszustellenden Obligationen auf Wechsel gehe, was mit Recht verneint wird [2]).

---

[1]) Klein, Annalen, Th. 16. S. 297 fgg. Püttmann, Adversar. jur. l. 3. c. 2. So auch c. c. art. 113. 114. à leur égard. D. W. O. Art. 3: *Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechsel-Verbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.*

[2]) Brokes, Select. obs. 439.

Vierter Abschnitt.

Gattungen und Bestandtheile der Wechsel.

§ 70. Eigene und trassirte Wechsel.

Dieser Unterschied ist schon in der Einleitung entwickelt, weil sich ohnedies das Wechselgeschäft nicht auseinandersetzen läßt. Der eigene Wechsel, *Sola-Wechsel in diesem Sinn,* billet à ordre, promissory note, ist ein Schuldschein, in welchem sich der Aussteller selbst zur Bezahlung verpflichtet, und in welchem das Wort „Wechsel" vorkommt. Der trassirte Wechsel, lettre de change, bill of exchange, dagegen ist eine Anweisung, welche sich Wechsel nennt, mittelst deren der Aussteller einem Andern die Zahlung aufträgt, so daß er selbst nur zur Aushülfe haftet [1]). Nach dem code de commerce [2]) gehört zum trassirten Wechsel wesentlich, daß er von dem einen Ort auf den andern gezogen ist. Ist das nicht der Fall, so gilt er nur für eine einfache Anweisung. Indessen kann unter Kaufleuten dennoch Wechselstrenge eintreten: denn bei diesen kommt sie auch wohl aus einfachen Anweisungen vor [3]). Die Bestimmung selbst ist sonderbar. Freilich trat bei der ersten Entstehung der Wechsel der gedachte Fall immer ein. Jetzt ist aber kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, um dies als nothwendig vorzuschreiben. Die Tribunale haben sehr dagegen reclamirt; auch das Tribunat: allein vergeblich. — Dagegen ist es in Frankreich nicht wesentlich, daß der Wechsel an dem fremden Ort auf eine dritte Person gezogen sei [4]).

Ein zweiter Unterschied besteht zwischen Sola- und Prima-, Secunda- u. s. w. Wechseln. Oft wird von dem Wechsel nur ein Original-Exemplar ausgestellt, — Solawechsel *in diesem Sinn*. Oft mehrere Original-Exemplare, von denen das erste Primawechsel

---

[1]) B. 4. b) Eine Anweisung zur Zahlung in einem Wechsel oder einer Assignation enthält zugleich eine Anweisung, die Zahlung zu versprechen. Vergl. Jurist. Abh. 2, 13.

[2]) Art. 110. F. 33. a) Nach französischem Recht (c. c. art. 110. 187. 188) ist bei billets à ordre eine remise de lieu en lieu zur Begründung des Wechselrechtes nicht erforderlich.

[3]) Mann, Handelsgesetzbuch des franz. Reichs. S. 490.

[4]) Merlin, Quest. de droit. T. 3. v. lettre de change § VII.

oder die Prima u. s. f. genannt wird. In jedes Exemplar wird der Name eingerückt, um zu bezeichnen, daß alle für ein und dasselbe Geschäft gelten. Die Secunda mit der Clausel: Prima unbezahlt [1]).— Der Grund, weßhalb zwei oder mehrere Exemplare ausgestellt werden, besteht hauptsächlich darin, damit die Prima zur Acception geschickt und die Secunda nach anderen Orten girirt werde. Bei trassirten Wechseln ist es nützlich, daß sie gleich zur Acception gesandt werden; oft will man aber auch den Wechsel gleich an einen dritten Ort senden. Dieser doppelte Gebrauch würde collidiren, wenn nur ein Exemplar vorhanden wäre. Eine Tertia wird besonders des Verlustes wegen ausgestellt. Nach diesem Zwecke sollen alle Exemplare nur einmal gelten, und nur einmal bezahlt werden: nicht jedes besonders [2]). Sie müssen daher vor der Zahlung wieder zusammengebracht werden. Zu diesem Ende wird auf der Secunda bemerkt, wo die Prima anzutreffen sei, und dort muß sie vom Inhaber der Secunda abgefordert werden [3]). Das Verfahren dabei s. § 87.

Noch etwas Anderes ist die Wechselcopie [4]). Im Allgemeinen versteht man darunter eine jede Abschrift eines Wechsels. Im technischen Sinn dagegen eine Abschrift, welche während des Giro von einem Wechselinhaber gemacht und vidimirt ist, um die Stelle eines Original-Exemplars zu vertreten. Oft ist nur ein Exemplar ausgestellt, und während des Giro werden mehrere nöthig. Dann läßt sich dadurch helfen. Oder es sind zwei ausgestellt, und ein drittes wird erforderlich. Eine solche Copie unterscheidet sich von einer ein-

---

[1]) D. W. O. Art. 66 [1]: *Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.*

[2]) D. W. O. Art. 67 [1]: *Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die übrigen ihre Kraft.* — Ausnahmen siehe § 102.

[3]) D. W. O. Art. 68: *Wer eins von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.* Art. 70 [2]: *In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.* Vergl. Art. 98. Nr. 8.

[4]) Ueber Wechsel-Duplicate und Wechsel-Abschriften. Frankfurt a. M. 807. 8. Juristische Abhandlungen B. 1. Nr. 26.

fachen Abschrift durch den fernern Gebrauch als Original: von diesem dadurch, daß sie nicht vom Aussteller herrührt. * Wechsel-Copieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein [1]).

§ 71. Bestandtheile der Wechsel-Urkunde.

Wie muß der Wechselbrief beschaffen sein [2])? Sieht man auf die äußere Form, so besteht der Wechsel gewöhnlich aus drei Stücken:

1) Eine Ueberschrift: Datum und Summe.

2) Der Wechsel selbst: ein Zahlungsversprechen oder ein Zahlungsauftrag.

3) Die Unterschrift: der Name des Ausstellers, und, bei trassirten Wechseln, die Angabe des Trassaten.

Sieht man auf den materiellen Inhalt, so zerfallen die Bestandtheile in drei Classen:

a) wesentliche, welche nicht fehlen dürfen, wenn die Urkunde Kraft und Gültigkeit eines Wechsels haben soll;

b) gewöhnliche, welche zwar nicht nothwendig sind, aber zur größeren Richtigkeit und Sicherheit regelmäßig hinzugefügt werden. Unter Kaufleuten kommt nämlich ein bestimmter Styl vor, worin die Wechsel gewöhnlich geschrieben werden. Nicht Alles, was dieser Styl mit sich bringt, ist wesentlich. Es ist aber doch nicht überflüssig und dient zum besseren Sinn, zur mehreren Richtigkeit und Sicherheit.

c) Zufällige Bestandtheile, welche nicht als Regel bei jedem Wechsel üblich sind, sondern bei einzelnen aus Willkür oder besonderen Gründen hinzugefügt werden.

Wesentliche Bestandtheile. Bei deren Beurtheilung kann man theils auf allgemeine Rechtsgrundsätze, theils auf positive Vorschriften der Wechselgesetze Rücksicht nehmen [3]). Mehrere dieser Bestandtheile sind schon nach allgemeinen Grundsätzen für wesentlich zu halten, weil sie in der Natur der Sache liegen. Andere sind zwar nicht

---

[1]) D. W. Art. 70 [1]. Vergleiche Art. 98. Nr. 8.

[2]) **Riccius, Ex. 3** von Anfang bis zu Ende.

[3]) In D. W. O. Art. 4 sind acht als wesentlich bezeichnet.

hiernach wesentlich, wohl aber durch die Vorschriften der meisten Wechselgesetze dafür erklärt. Sie sind im Einzelnen durchzugehen, und bei jedem ist zu bemerken, inwieweit er schon nach allgemeinen Grundsätzen wesentlich sei.

Wesentliche Voraussetzung eines jeden Wechsels ist vor Allem eine schriftliche Urkunde. Ohne eine solche ist kein strenges Wechselverfahren denkbar, weil es unmöglich ist, ohne sie volle Liquidität herzustellen. Nicht einmal der Executivprozeß wird zugelassen, wenn nicht das Fundament der geltend gemachten Ansprüche durch eine darüber ausgestellte Urkunde bewiesen ist: noch weniger also der Wechselprozeß. Insofern kann man sagen, der Wechselcontract sei ein Literalcontract. Diese Urkunde muß nun enthalten:

1) Das Datum, den Ort und Tag der Ausstellung. Nach allgemeinen Grundsätzen ist dies nicht absolut nothwendig, da kein Gesetz vorschreibt, daß nichtdatirte Urkunden ungültig sein sollen. Das Datum ist indessen, wie sich von selbst versteht, sehr nützlich. Daher haben die meisten Gesetze es für wesentlich erklärt [1]).

2) Die Unterschrift des Ausstellers, wie sich von selbst versteht [2]). Denn nur dadurch erhält das Document Verbindlichkeit für ihn und Glauben bei Anderen. Die eigenhändige Unterschrift ist nicht gerade nöthig. Was ein Anderer vermöge Auftrags schreibt, verbindet den Vollmachtgeber [3]). Es ist also genug, wenn nur ein Anderer vermöge allgemeinen oder besondern Auftrags unterschreibt: aber freilich muß dieser Auftrag liquide sein [4]). Bei Handelsgesell-

---

[1]) C. c. art. 110. D. W. O. Art. 4. Nr. 6: *Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.*

[2]) D. W. O. Art. 4. Nr. 5: *Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.* — Art. 94: *Wechsel-Erklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[3]) D. W. O. Art. 95: *Wer eine Wechsel-Erklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechsel-Erklärungen ausstellen.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[4]) * „Vielleicht die Hälfte aller in Roulance kommenden Wechsel ist nach glaubhaften Versicherungen jetzt per procura gezogen oder acceptirt, und es ist unmöglich, sich jedesmal die Vollmacht vorher zeigen zu lassen, geschweige denn scrupulös zu examiniren." Bemerkung des Dr. August Heise i. S. Sandford w. Stäcker.

schaften wird der Name der Firma unterschrieben. Wenn einzelne Personen unterschreiben, so verlangen einige Gesetze auch die Beifügung des Vornamen. So Leipzig [1]).

3) Angabe Dessen, der zahlen soll. Bei eigenen Wechseln ist es der Aussteller, also nur dieser zu bezeichnen. Bei trassirten Wechseln ein Anderer: also dessen Name und Wohnort, — seine Adresse [2]). Ehemals wurde sie, wie eine Briefadresse, auf den Rücken geschrieben. Seit hier die Indossamente ihren Platz gefunden haben, setzt man die Adresse unter den Wechsel zur Linken.

4) Die Summe, auf welche der Wechsel geht [3]). Auch das versteht sich von selbst. Entweder wird geradezu die Münzsorte des Ortes der Auszahlung genannt, oder die Summe wird im Gelde des Ausstellungsortes bezeichnet. Im letzten Fall muß zugleich der Wechselcours bemerkt werden, d. h. das Verhältniß des genannten Geldes zu dem am Zahlungsorte. — Muß der Gegenstand des Wechsels nothwendig Geld sein? Schuldscheine und Anweisungen sind auch wegen anderer Gegenstände zulässig, und in der Natur der Wechselclausel liegt nichts, was Geld als Gegenstand des Wechsels absolut nothwendig machte.

5) Die Zeit der Zahlung ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht absolut nothwendig. Denn was man ohne Termin schuldet, schuldet man sofort. Es wäre also zu zahlen, sobald gefordert wird. Indessen wird die Zeit der Zahlung im Wechsel durchgängig bemerkt,

---

Allein wer das unterläßt, thut's auf seine Gefahr*. Vergl. F. Christophle & Comp. w. Bayha'sche Deb.-Masse Nov. 857.

II. 14. Soll ein per procura gezogener Wechsel den Prinzipal verbinden, so muß der Factor die Grenzen seiner Vollmacht genau eingehalten haben.

[1]) Kind, Quaest. for. T. 4. c. 16. (1, 28. ed. 1.)

[2]) D. W. O. Art. 4. Nr. 7: *Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);* Nr. 8: *Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.* Art. 6 [2]: *Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen* (Art. 4. Nr. 7) *bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).*

[3]) D. W. O. Art. 4. Nr. 2: *Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme:* Art. 5: *Ist die zu zahlende Geldsumme* (Art. 4. Nr. 2) *in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. — Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.* Vergl. Art. 98. Nr. 1.

und die Wechselordnungen [1]) haben sie häufig für wesentlich erklärt. Von der verschiedenen Weise, wie die Zahlungszeit bezeichnet wird, siehe § 74.

6) Die Benennung der Person, an welche gezahlt werden soll [2]). Die Nothwendigkeit dieser Bezeichnung im Allgemeinen ist schon an sich klar; denn jede Schuldurkunde muß nicht blos den Schuldner, sondern auch den Gläubiger bezeichnen. Dabei ist jedoch zu bemerken:

a) Die Bezeichnung geschieht nicht immer schon im Wechsel selbst. Hier wird bisweilen blos der Aussteller genannt, und dabei bemerkt, daß die Zahlung an seine Ordre geschehen soll. Dann muß aber die Person des Gläubigers nachmals auf dem Rücken durch Indossament bezeichnet werden. Zuweilen weiß nämlich der Trassant in dem Augenblick der Ausstellung noch nicht, an wen der Wechsel übertragen werden soll; gleichwohl können andere Gründe, z. B. baldige Acceptation, die Ausstellung schon jetzt wichtig machen. Dann bedient man sich dieser Aushülfe. In Frankreich wurde die Zulässigkeit früher bezweifelt; jetzt [3]) ist sie anerkannt.

b) Ist es hinreichend, wenn der Wechsel „an Vorzeiger dieses" lautet? Es geschieht das freilich fast niemals, ist indessen in einzelnen Fällen wohl vorgekommen, und in diesen darüber gestritten. Viele [4]) haben es für unzulässig erklärt: der bloße Besitz einer Urkunde sei keine hinreichende Legitimation; wenn also der Name des Gläubigers nicht im Wechsel stehe, so fehle es an einer solchen. Allein jener Satz ist nur richtig bei Urkunden, welche einen bestimmten Gläubiger nennen. Da ist der bloße Besitz der Urkunde von Seiten eines Andern für diesen keine Legitimation. Anders steht die Sache aber im vorliegenden Falle. Wenn der Aussteller erklärt, daß er an den Inhaber zahlen wolle, so ist ja in dessen Person die Bedingung vorhanden, an welche das Recht auf Zahlung geknüpft ist. Warum aber sollte es unzulässig sein, sich zur Zahlung an jeden Inhaber

---

[1]) C. c. art. 110. D. W. O. Art. 4. Nr 4: *Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.*

[2]) D. W. O. Art. 4. Nr. 3: *Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).*

[3]) C. c. art. 110. D. W. O. Art. 6 [1]: *Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten* (Art. 4. Nr. 3) *bezeichnen (Wechsel an eigne Ordre).*

[4]) Franck, Instit. l. 1. s. 3. t. 6. § 12. Hommel, Rhaps. V. 5. o. 645. nr. 8.

zu verpflichten, da es bei Staatsobligationen tagtäglich geschieht? Freilich ist es möglich, daß eine Person unrechtmäßig besitzt. Allein da die Bedingung, an welche das Recht der Zahlung geknüpft ward, bei dem Inhaber vorhanden ist, so hat nicht er einen weitern Beweis des rechtmäßigen Besitzes zu führen, sondern seinen Gegner trifft der Beweis der Unrechtmäßigkeit [1]). — Wo ein bestimmter Gläubiger dagegen genannt ist, kann die Beifügung des Vornamens nicht für absolut nothwendig angesehen werden [2]).

7) Erklärung des Documentes für einen Wechsel, oder Gebrauch dieses Wortes. In der Regel ist dies allerdings nothwendig, obwohl Viele [3]) anderer Meinung sind. Da die strenge Wechselverbindlichkeit immer eine Ausnahme von der Regel ist, so kann sie nur insofern eintreten, als die Parteien, welche haften, sie besonders übernommen haben. Das geschieht durch diese Benennung. Fehlt es daran, so haben sie sich dieser Strenge nicht unterworfen, und es ist kein Grund vorhanden, aus dieser Urkunde strenger zu verfahren, als aus anderen Schuldurkunden. Will man das Wort nicht als wesentlich ansehen, so schwindet jeder scharfe Unterschied zwischen einem Wechsel und anderen Schuldurkunden. Auch wird die Nothwendigkeit gewöhnlich angenommen [4]). Doch sind Ausnahmen in einzelnen Fällen zuzulassen [5]). In einigen Gesetzen wird allen Schuldscheinen und Anweisungen, welche Kaufleute in Handelsgeschäften ausgestellt haben, auch ohnedies Wechselverbindlichkeit beigelegt. Dann ist der Name Wechsel bei solchen Urkunden überflüssig. So theilweise in Preußen [6]) und Sachsen [7]). Vergleiche § 117. In Frankreich ist zwischen eigenen

---

[1]) Bynkershoek, Quaest. jur. priv. l. 2. c. 11. Kind, Quaest. for. t. 3. c. 48. (1, 29; 3, 40. ed. 1.)

[2]) Hommel, Rhaps. V. 5. o. 645. nr. 2 — 7.

[3]) Stryck, De accept. litt. camb. c. 3. § 9. Titius, Jus. priv. l. 10. c. 5. § 21. Ludovici, Wechselprozeß, c. 2. § 8. Knorre in Zimmerl, Beiträge z. W. R. Abh. 5. Pöhl's, Handelsr. Thl. 2. § 236.

[4]) Riccius, Ex. 3. § 21 — 30. Berger, Suppl. ad E. D. F. T. 1. tit. 5. nr. 5. p. m. 49 fg. Leyser, Sp. 133. m. 3. Scherer, Handbuch, Th. 3 v. Wechselbrief § 25 — 30. Beseke p. 183. 226. Cramer, Obs. T. 1. o. 196. Müller ad Leyser. V. 2. o. 297. D. W. O. Art. 4. Nr. 1: *Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache.*

[5]) Riccius, Ex. 11. s. 1. [6]) L. R. 2, 8. 1297. 1298.

[7]) Oberlausitzisches Wechsel-Mandat v. 26. November 1776. § 1. (II. C. C. A. III, 701.)

und trassirten Wechseln zu unterscheiden. Bei letzteren ist die Benennung lettre de change wesentlich. Zwar steht dies nicht ausdrücklich im code de commerce: aber der obige Grund tritt ein, und es geschieht durchgängig. Bei eigenen Wechseln dagegen kommt es auf diese Benennung nicht an. Sie heißen gar nicht so, sondern blos billets. Bei ihnen besteht vielmehr der wesentliche Punkt darin, ob sie blos auf die individuelle Person des Gläubigers, oder an dessen Ordre gestellt sind. Daher auch der Name billet à ordre. — In England ist der Name Wechsel nicht absolut nöthig; ob er solches sei, wird aus der Form der Urkunde im Ganzen beurtheilt. — Uebrigens ist es keineswegs nöthig, daß jeder einzelne Theilnehmer seine Verbindlichkeit besonders für eine Wechselverbindlichkeit erkläre, oder das Wort Wechsel gebrauche. Es ist genug, daß die Urkunde ein= für allemal so genannt ist, und er eine Verpflichtung in Ansehung dieser Urkunde übernommen hat. Es gilt also die allgemeine Regel: wer seine Handschrift auf eine Urkunde setzt, die sich einen Wechsel nennt, haftet nach Wechselrecht.

8) Erwähnung der Valuta, d. h. Angabe, ob und wie der Aussteller für den Werth des Wechsels vom Empfänger befriedigt sei. Eine Bemerkung in Betreff der Valuta wird gewöhnlich immer hinzugefügt, und ist großentheils wesentlich. Es ist dabei zu unterscheiden:

a) Bei eigenen Wechseln ist die Hinzufügung schon nach allgemeinen Grundsätzen wesentlich: sie sind ein Schuldschein unter Wechselclausel. Also gilt bei ihnen die allgemeine Regel von Schuldscheinen. Nun ist es aber ein bekannter Grundsatz, daß sie nur dann Beweiskraft haben, wenn die causa debendi in ihnen ausgedrückt ist, und daß ein chirographum indiscretum keine Beweiskraft hat. Dasselbe muß also auch bei eigenen Wechseln gelten. Je strenger man sich verpflichtet hat, um so mehr ist es nothwendig, daß auch der Grund der Verbindlichkeit klar sei. Diese causa debendi liegt aber in der Erwähnung der Valuta, und würde ohnedies fehlen [1]).

---

[1]) C. c. art. 188. — B. 6. a) Einem verfallenen eigenen Wechsel, welcher nur besagt „Werth in Rechnung," und als einfache Schuldverschreibung einer Klage zum Grunde gelegt ist, steht die Einrede mangelnder causa debendi entgegen.

F. 25. a) Das in einer — zwar nach Partikulargesetz die Rechte einer Tratte genießenden, jedoch als solche präjudicirten — Anweisung enthaltene Bekenntniß des Ausstellers, „dem Assignaten die genannte Summe zu schulden," kann von Diesem zur Begründung einer Klage gegen Jenen ohne nähere Angabe der causa debendi nicht benutzt werden.

b) Trassirte Wechsel. Hier ist die Erwähnung der Valuta nach allgemeinen Grundsätzen nicht gerade absolut nöthig. Die causa debendi liegt in der Natur des Geschäftes. Für den Acceptanten in dem erhaltenen und angenommenen Auftrage. Auch kann er sich nicht damit schützen, daß der Aussteller den Wechsel sine causa ausgestellt habe: das würde eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten sein. Für den Trassanten liegt die causa im Falle des Regresses in dem nicht erfüllten Versprechen. Er hat sich verpflichtet, durch den Trassaten Zahlung zu verschaffen, und diese nicht geleistet: daher der Regreß. — Allein auch bei trassirten Wechseln ist die Erwähnung der Valuta in Wechselgesetzen oft zur Nothwendigkeit gemacht. So in Frankreich[1]) und England[2]). *Anders in Deutschland*[3]). Bei Erwähnung der Valuta gebrauchen die Kaufleute gewöhnlich zwei Formeln: „Valuta empfangen," oder „Valuta in Rechnung." Es giebt nämlich zwei Hauptfälle:

1) Gegen Ausstellung des Wechsels durch wirkliche Leistung — Geld oder Waaren — empfangen. Statt „Valuta empfangen" wird auch geschrieben „Valuta von demselben" (nämlich „empfangen"). Nach französischer Praxis wird auch das wie? hinzugefügt: ob in Geld oder Waaren oder in anderen Wechseln.

2) Die Valuta wird durch Abrechnung vergütet. Entweder als Zahlung einer früheren Schuld, oder vorläufig zu creditiren und künftig zu bezahlen. Hierin liegen eigentlich zwei Fälle:

a) Dient der Wechsel als Zahlung einer frühern Schuld, die dagegen abgerechnet werden soll, so bedient man sich nach Belieben des Ausdruckes „Werth empfangen" oder „Werth in Rechnung." Hier wird auch der Ausdruck „Valuta von uns selbst" gebraucht. Soll dagegen

b) vorläufig creditirt und künftig bezahlt werden, so heißt es nur „Werth in Rechnung"[4]).

---

[1]) C. c. art. 110. [2]) Cunningham s. 5. § 7.

[3]) D. W. O. Art. 4 nennt die valuta nicht unter den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels.

[4]) F. 12. c) Die bei Wechseln an eigne Ordre vorkommende Formel „Werth in mir selbst" bedeutet nur, daß kein Wechselnehmer vorhanden sei, welcher die Valuta für den Wechsel bezahlt habe; nicht aber, Trassanten stehe beim Trassaten ein Guthaben zu.

F. 18. a) Die Erwähnung der Valuta mit den Worten „Werth erhalten" ohne Hinzufügung des Wortes „baar" beweist nicht gegen die Annahme eines Darlehns als Grund für die Ausstellung des Wechsels. rat.

Die französische Praxis übrigens läßt einen Wechsel, der auf Credit gegeben ist, nicht für einen wahren Wechsel gelten, sondern nur für eine einfache Anweisung.

Fehlt es an einem der wesentlichen Erfordernisse, so liegt kein Wechsel vor, und kein Wechsel-Verfahren ist gestattet [1]). Die Urkunde ist darum nicht ganz ungültig. Wenn sie nur die Erfordernisse einer gewöhnlichen Schuldurkunde hat, so gilt sie noch als solche, und begründet eine Klage im ordentlichen oder im Executiv-Prozeß. Beispiel: Datum und Zeit der Zahlung fehlen.

§ 72. Gewöhnliche und zufällige Bestandtheile.

A. Gewöhnliche Bestandtheile sind solche, die zwar nicht absolut nothwendig sind, jedoch der mehreren Richtigkeit und Sicherheit wegen gewöhnlich hinzugefügt werden. Der Mangel derselben hebt also zwar die Wechselverbindlichkeit nicht auf, denn sonst wären sie wesentlich; es wird aber doch der, welcher einen Wechsel zu fordern hat, verlangen können, daß sie hinzugefügt werden, eben weil sie gewöhnlich sind. Denn was eine entschiedene Gewohnheit mit sich bringt, ist schon als stillschweigend in der Abrede der Parteien begriffen anzusehen. Der Wechsel ist eine Waare, welche man kauft. So wie bei anderen Waaren, so auch bei Wechseln darf man fordern, daß sie alle Eigenschaften haben, welche bei dieser Art der Waaren gewöhnlich sind. Dahin gehört:

---

b) Der Umstand, daß ein Wechsel für ein Darlehn nicht ausgestellt ist, beweist nicht, daß er für eine andere Forderung als Deckung hat dienen sollen, so lange noch eine andere Möglichkeit für die Ausstellung, z. B. als Prämie für die Prolongation eines Darlehns, übrig bleibt.

[1]) D. W. O. Art. 7: *Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels* (Art. 4) *fehlt* [Nürnb. Conf.-Zus.: *Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung*], *entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.* Vergl. Art. 98. Nr. 1. Art. 85: *Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechsel-Erklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechsel-Erklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechsel-Erklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

1) Die hergebrachte Form im Aeußern, in der Form des Papiers, in der Art der Fassung. Martens rechnet dies zu den zufälligen Stücken: richtiger gehört es hierher. Denn es ist unter Kaufleuten allgemein üblich und jetzt nicht gleichgültig. Wechsel in anderer Form finden leicht Anstand; sind auch nicht so bequem zur Versendung.

2) Die doppelte Bezeichnung der Summe: über dem Wechsel mit Zahlen, im Wechsel mit Buchstaben.

3) Die Richtung an die Ordre des Gläubigers. Nach allgemeinen Grundsätzen ist dies eigentlich ein müssiger Zusatz. Er wird aber durchgängig beigefügt, um dadurch ausdrücklich das Recht zur weiteren Uebertragung zu geben. Auch ist solches nach einigen Gesetzen (vergl. § 82 A. Nr. 2) insofern nothwendig, weil sonst nicht weiter indossirt werden kann. Ein Wechsel, wo dieses Erforderniß fehlt, wird Recta-Wechsel genannt. In Frankreich [1]) ist bei eigenen Wechseln sogar der Wechsel-Charakter davon abhängig.

4) Eine Bemerkung über die Zahl der Exemplare: damit nämlich kein Zweifel entstehe, daß die mehreren Exemplare nur für eins gelten, und also nur einmal zu bezahlen sei. In Frankreich [2]) wird dies ausdrücklich gefordert.

5) Die Beziehung auf einen Avisbrief bei trassirten Wechseln. Wegen Gefahr der Verfälschung wird kein Wechsel von einiger Bedeutung anders acceptirt, als wenn der Aussteller in einem besondern Briefe Nachricht davon gegeben hat, — der Avisbrief genannt. Darauf wird im Wechsel gewöhnlich ausdrücklich Bezug genommen, um keinen Zweifel zu lassen, daß er erfolgen werde [3]).

B. Zufällige Bestandtheile; welche sich nicht in jedem Wechsel zu befinden pflegen, sondern nur bei einzelnen aus besonderen Gründen hinzutreten. Hievon läßt sich selbstverständlich keine Aufzählung geben, sondern nur Beispiele. Als: Bürgschaft, Hypothekenclausel, Besiegelung bei eigenen Wechseln, besonders aber Nothadresse, d. h.

---

[1]) C. c. art. 187. [2]) C. c. art. 110.

[3]) F. 12. d) Die Worte „und stellen es auf Rechnung" haben nicht die Verpflichtung des Trassaten zur Folge, bei seiner Klage eine weitere Rechnung vorzulegen.

e) Die Worte „laut Bericht" verpflichten den Trassaten nicht, einen weiteren Bericht zur Begründung seiner Klage beizubringen: doch steht dem Trassanten das Recht zu, auf Edition eines schriftlichen Berichts anzutragen, wenn dessen Vorhandensein erwiesen ist.

Angabe eines zweiten Trassaten, an welchen der Inhaber sich wenden soll, wenn der Haupttrassat nicht zahlt: s. § 106.

Die Frage, ob Wechsel auf Stempelpapier zu schreiben seien, ist nur nach Particulargesetzen zu beantworten. In Deutschland geschah solches bei trassirten Wechseln bisher (*1819) gewöhnlich nicht. Waren auch alle anderen Urkunden stempelpflichtig, die trassirten Wechsel waren gewöhnlich ausgenommen. So in Preußen [1]. Anders in Frankreich. Alle Wechsel, sie mögen ins Inland oder Ausland gehen, müssen gestempelt werden, und der Stempel beträgt ½ per mille. Selbst Wechsel, die aus dem Ausland kommen, müssen gestempelt werden, ehe sie gebraucht werden können [2]. Auch in England sind alle Wechsel dem Stempel unterworfen.

§ 73. Meß- und Außer-Meß-Wechsel.

Meßwechsel, cambium regulare, ist ein Wechsel, welcher entweder auf einer Messe ausgestellt, oder dort zahlbar ist: besonders der letztere. Außer-Meßwechsel, cambium irregulare, ist ein Wechsel, bei dem keins von beiden stattfindet [3]. Die Meßwechsel werden reguläre genannt, weil sie die erste und ursprüngliche Art der Wechsel waren. Beim Aufkommen des Instituts waren so ziemlich alle Wechsel Meßwechsel. Erst später kamen allmälig auch andere auf. Jetzt sind freilich die Außer-Meßwechsel die häufigsten. Die übrigen rechtlichen Unterschiede zwischen beiden Arten sind nicht mehr von Bedeutung. Sie bestanden hauptsächlich darin, daß bei Meßwechseln sich meistens im Gesetz genaue Vorschriften finden über die Zeit der Ablieferung und Präsentation, über Protestation und Zahlung.

§ 74. Dato-, Sicht-, Usowechsel.

Dieser Unterschied bezieht sich auf die Art, wie die Zahlungszeit im Wechsel bestimmt ist [4].

---

[1] L. R. 2, 8. § 939. * Siehe jedoch jetzt Ges. v. 7. März 1822 § 26 und Cab.-Ordre v. 3. Jan. 1830. Rescr. v. 27. Juni 1826; 5. und 26. April 1830; 28. Aug. 1832; 24. Oct. 1833; 30. Mai 1840; 24. Dec. 1841; 9. Februar und 14. Nov. 1849; 15. Dec. 1851. Zusammengestellt in A. Heckert, Preuß. Wechselrecht, Berlin 853. S. 65 — 68.

[2] Mann S. 552.

[3] Siegel, Einl., P. 2. c. 1. § 8. Püttmann § 71.

[4] D. W. O. Art. 4 bei Nr. 2: *Die Zahlungszeit kann* [Nürnb. Conf.-Zus.: *für die genannte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und*] *nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, à vista etc.) oder*

1) Der Ausdruck Datowechsel kommt in doppelter Bedeutung vor:

a) Ein Wechsel, worin ein durch sich selbst bestimmter Zahlungs-Termin, unabhängig vom Tage der Ausstellung oder Präsentation angegeben ist: z. B. der 1. Mai, Weihnachten, Oster-Messe.

b) Ein Wechsel, welcher zu einer bestimmten Zeit nach der Ausstellung zahlbar, worin eine Frist genannt ist, welche vom Datum des Wechsels an zu rechnen ist. Solche Wechsel werden vorzugsweise Datowechsel genannt, und die Frist wird meistens nach Monaten bestimmt.

2) Sichtwechsel, c. à vista. Sie sind eine bestimmte Frist nach dem Tage der Präsentation zahlbar. Hier wird also angerechnet von dem Tage, an welchem der Wechsel dem Trassaten vorgezeigt ist. In dem Wechsel wird dies durch den Ausdruck „nach Sicht" bezeichnet. Steht blos „nach Sicht" ohne Frist, so sind sie gleich bei der Vorzeigung zu bezahlen. Diese Sichtwechsel sind nicht sehr beliebt, weil sie dem Trassaten sehr gefährlich werden können [1].

3) Usowechsel, c. à uso. Darin ist die Zahlungsfrist blos durch Beziehung auf hergebrachte Gewohnheit bestimmt. Gleich bei Entstehung des Wechselverkehrs bildeten sich an Orten, die fleißig auf einander trassirten, allmälig eine Gewohnheit darüber aus, wann Wechsel, die von einem Ort auf den andern trassirt waren, daselbst bezahlt werden müßten. Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gab es zwischen einer Menge von Handelsstädten darüber feste Gewohnheiten. Ebenso noch jetzt unter allen Plätzen, welche bedeutenden Verkehr mit einander haben. Diese durch Gewohnheit eingeführte Zahlungsfrist heißt der Uso, l'usance: die Wechsel Usowechsel. Die Zeitfrist dieses Uso ist nach Verschiedenheit der Orte verschieden. London auf Hamburg ein Monat; auf Spanien zwei Monate; auf Livorno drei Monate. Auch der Termin, von welchem an gerechnet wird, ist verschieden: a dato, und von Sicht an. In Frankreich [2]) ist allgemeine Regel, daß der Uso dreißig Tage, von der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, beträgt. Uebrigens giebt es auch Wechsel auf anderthalb und auf zwei Uso.

---

auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel).

[1]) Büsch, Darstellung, Th. 1. S. 77. [2]) C. c. art. 132.

Fünfter Abschnitt.

Trassirte Wechsel.

Die Menge der hier folgenden Hauptstücke wird veranlaßt durch die einzelnen, bei einem trassirten Wechsel vorkommenden Geschäfte.

Erstes Hauptstück.

Schließung des Wechsel-Contractes; richtiger: Ausstellung des Wechsels.

§ 75. Pactum de cambiando.

Der gewöhnliche Gang bei Ausstellung eines Wechsels ist folgender. Zuerst tritt eine Verabredung ein, daß der Eine einen Wechsel trassiren und dem Andern geben wolle. Demgemäß wird der Wechsel geschrieben und ausgeliefert. Erst mit der Auslieferung fängt die eigentliche Wechselverbindlichkeit an: erst nun haften die Parteien nach Wechselrecht. Insofern hat man also bei dieser Ausstellung zwei Arten zu unterscheiden: das pactum de cambiando und den contractus cambialis. Das pactum de cambiando ist die Verabredung, daß man einen Wechsel ausstellen und geben wolle; der contractus cambialis enthält die aus der erfolgten Lieferung des Wechsels entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Es ist derselbe Unterschied wie zwischen dem Vertrage über die Hingabe eines Darlehns und dem Darlehnscontract selbst. In diesem Sinne läßt sich allenfalls sagen, der contractus cambialis sei ein Realcontract, weil die Verbindlichkeiten erst mit der Uebergabe des Wechsels anfangen. Auch können beide Verträge mit einander zusammenfallen: z. B. A. schickt dem B. einen Wechsel an Zahlungsstatt ohne vorhergehende Abrede: oder, er schreibt den Wechsel erst und bietet ihn dem B. an, ob er den Wechsel kaufen wolle. Insofern ist der ganze Unterschied von geringer Erheblichkeit.

Das pactum de cambiando besteht in der bloßen Abrede, einen Wechsel geben und nehmen zu wollen. Es wird entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung eines Mäklers abgeschlossen, über dessen Amt und Dazwischenkunft ganz die obigen Regeln, § 30,

gelten [1]). Perfect wird dieser Vertrag durch bloße Uebereinkunft, wie überhaupt Verträge unter Kaufleuten. Nur da, wo er durch Mäkler abgeschlossen wird, tritt auch hier zuweilen die Regel ein, daß er nicht eher verbindlich ist, als bis die Mäklernote angenommen ward. — Die Gegenstände dieser Abrede sind hauptsächlich:

1) Die Summe des Wechsels.

2) Ort und Zeit der Zahlung.

3) Bezahlung der Valuta. — Indessen ist darüber nicht gerade eine Verabredung nothwendig; ist nichts bestimmt, so versteht sich Baarzahlung von selbst.

4) Der Wechselcours, d. h. wieviel hiesiges Geld auf das Geld des Zahlungsortes zu rechnen sei. In größeren Städten ist auch hierüber nicht immer eine besondere Abrede nöthig. Denn hier wird mehrmals in der Woche ein eigner Courszettel abgefaßt, und dieser bildet die gesetzliche Norm bei allen Verträgen, worin keine besondere Abrede getroffen ist. Hingegen wird

5) über die Person des Trassaten gewöhnlich nichts verabredet, sondern darüber entscheidet die Willkür des Trassanten. Der Grund liegt darin, weil der Wechselnehmer zu seiner Sicherheit doch nicht auf die Person des Trassaten sehen kann. Denn es ist ja noch ungewiß, ob er acceptiren wird. Der Trassant dagegen ist hauptsächlich dabei interessirt, eine Person zu wählen, welche bereit und fähig ist zu zahlen, weil er sonst dem Regreß unterworfen ist. Er wird also schon von selbst eine Person aussuchen, von der er dieses hoffen darf.

Wenn übrigens der Wechsel nicht gleich geliefert wird, so wird zuweilen ein besonderer Interimswechsel, d. h. ein eigner Wechsel, in welchem der Trassant die Lieferung der Tratte besonders verspricht, ausgestellt. Nach einigen Wechselordnungen ist dieses eine Schuldigkeit bei Meßwechseln [2]).

§ 76. Ausstellung und Ablieferung des Wechsels.

Es versteht sich von selbst, daß der Trassant schuldig ist, einen Wechsel mit allen wesentlichen und gewöhnlichen Bestandtheilen zu liefern. Die wesentlichen müssen da sein, weil er sonst keinen Wechsel liefert: die gewöhnlichen, weil sie stillschweigende Bedingung des Vertrages sind, s. § 72.

---

[1]) Riccius, Ex. 12. Vergl. § 77. S. 167 Note 2. [2]) Siegel, Einl. S. 133.

1) Muß der Trassant auf Verlangen des Remittenten mehrere Exemplare des Wechsels ausstellen? Darüber wird nicht leicht Streit sein, weil der Trassant sich nicht weigern wird. Wäre dies der Fall, so würde die Frage zu bejahen sein:

a) weil solches durchaus gewöhnlich ist; zwar nicht, sie immer auszustellen, aber wohl, sie auf Verlangen zu geben.

b) weil dies ohne allen Nachtheil für den Trassanten geschehen kann, und für den Zweck des Geschäftes, die Beförderung sicherer Zahlung, nützlich ist. Es ist dem Trassanten unnachtheilig, weil er dadurch nicht mehr verpflichtet wird, und kein größeres Risico läuft. Dagegen befördert es die sichere Zahlung. Denn wo nur ein Exemplar ausgestellt ist, kann dem Remittenten nicht zugemuthet werden, daß er solches sofort zur Acceptation einsende (§ 78), wo aber zwei Exemplare da sind, kann eins sogleich eingesandt werden. Die Acceptation geschieht also um so viel früher, und von dieser hängt die sichere Zahlung größtentheils ab. Daher ist die Verpflichtung zur Ausstellung mehrerer Exemplare an manchen Orten ausdrücklich anerkannt. So in Preußen [1]) und in Baden [2]).

Eine andere Frage aber ist es, ob der Trassant schuldig sei, beide Exemplare auszuliefern, oder ob er die Prima für sich behalten und selbst zur Acceptation einsenden könne. Diese Frage ist zu bejahen. Die Einsendung geschieht zur mehreren Sicherheit der Zahlung, deren Bewirkung vorzüglich seine Obliegenheit ist, und bei welcher er zunächst interessirt ist, weil der Regreß auf ihn fällt. Es kann ihm also nicht zugemuthet werden, sich deßfalls auf den Remittenten zu verlassen [3]).

---

[1]) L. R. 2, 8. § 951. [2]) L. R. Anh. § 110a.

[3]) Siehe jedoch D. W. O. Art. 66 [1]: *Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.*

Und ferner: B. 11. In Bremen darf, schon nach der älteren Wechselordnung, der Remittent von dem Trassanten die Auslieferung einer Secunda nachträglich verlangen, wenn er gleich Anfangs die Prima allein ohne Vorbehalt angenommen hatte; selbst nach der Begebung; und sogar nach dem Verfall des Wechsels: ohne genöthigt zu sein, weder ein besonderes Interesse für sein Verlangen nachzuweisen oder anzugeben, noch dem Trassanten Caution wegen etwaigen Nachtheils zu bestellen, gleichgültig, ob in der Prima die cassatorische Clausel enthalten war oder nicht, sobald nur die Prima als Prima bezeichnet worden ist.

2) Darf der Trassant, statt selbst einen Wechsel zu trassiren, einen Wechsel, welcher von einem Andern trassirt ist, und sich in seinen Händen befindet, indossiren? Zunächst kommt es auf die Verabredung an. Ging diese blos dahin, einen Wechsel auf einen bestimmten Ort zu liefern, ihn zu verkaufen, so darf er solches ohne Zweifel: denn auch dadurch wird sein Versprechen buchstäblich erfüllt. Ging es bestimmt auf Trassiren, so ist er nach allgemeinen Grundsätzen gleichfalls dazu berechtigt. Denn nach diesen haftet der Indossant eben so streng für die Zahlung wie der Trassant selbst; nämlich nach dem gewöhnlichen Gang, wenn auch nicht in allen Complicationen. Der Remittent verliert also nichts. Er hat vielmehr den Vortheil, daß nun außer seinem Indossanten auch dessen Vormänner ihm haften; er genießt also eine um so viel größere Sicherheit. Allein nach einzelnen Wechselgesetzen ist der Indossant nicht ganz in demselben Maaße verhaftet, wie der ursprüngliche Trassant. So in Frankreich. Wo ein solches Gesetz existirt, ist er nicht befugt zu indossiren, statt zu trassiren: denn alsdann übernähme er eine geringere Verbindlichkeit, als er in dem pactum de cambiando versprochen.

3) Zeit der Ablieferung der Tratten. Nach allgemeiner Regel muß dies sogleich geschehen: was ohne Termin geschuldet wird, wird sogleich geschuldet. Auch ist solches für den Remittenten von Interesse. Zwar kann er vor der Verfallzeit die Zahlung nicht erheben, wohl aber den Wechsel zur Zahlung an dritte Personen gebrauchen. Giebt Säumniß hierin ein Recht zum Rücktritt vom Handel? — Uebrigens haben einige Wechselgesetze [1]) bei Meßwechseln erst eine bestimmte Zeit seit Anfang der Messe, z. B. 14 Tage, für die Ablieferung vorgeschrieben, wo dann besonders die Interimswechsel gegeben werden; s. § 75 z. E.

4) Kann der Trassant nach Wechselrecht zur Ablieferung der Tratte angehalten werden? Wenn ein Interimswechsel gegeben ward, allerdings; denn dadurch ist er nach Wechselrecht zur Lieferung verpflichtet. Wo nicht, findet der Regel nach keine Wechselstrenge statt. Denn der Trassant hat sich nicht nach Wechselrecht verbunden. Dazu gehört die Unterschrift einer Urkunde, die sich Wechsel titulirt. Hieran fehlt es noch. Indessen haben einige Wechselordnungen [2]) dies allerdings vorgeschrieben, und das ist besonders da geschehen,

[1]) Siegel S. 132. [2]) Siegel S. 131.

wo auch der Remittent für die Zahlung der Valuta nach Wechselrecht haftet. In Preußen [1]) findet deßhalb der Executivprozeß statt.

§ 77. Zahlung der Valuta.

Durch Lieferung des Wechsels erhält der Remittent an den Trassanten einen Anspruch auf die Summe, worauf der Wechsel lautet. Dieser soll in den wenigsten Fällen ein Geschenk sein. Also muß der Werth des Wechsels von dem Remittenten vergütet, d. h. die Valuta muß bezahlt werden. Wie diese Vergütung erfolgen soll, ist von der Verabredung abhängig. Wirkliche Zahlung in baarem Gelde, oder in Waaren, oder durch andere Wechsel. Abrechnung auf eine Schuld des Trassanten, wenn dieser vorher aus anderen Gründen dem Remittenten schuldig war, und dafür den Wechsel in Zahlung giebt. Auch kann vorläufig creditirt werden, so daß erst künftig Zahlung geleistet wird. In diesem Fall wird wohl zur bessern Sicherheit des Trassanten ein eigener Wechsel des Remittenten gegeben; auch wohl ein Interimswechsel bis zur wirklichen Zahlung [2]). Ist nichts verabredet, so gilt die baare Zahlung der Valuta als allgemeine Regel. Denn der Remittent wird soviel schuldig. Wo aber über die Berichtigung der Schuld keine besondere Abrede getroffen ist, muß baar und sogleich bezahlt werden.

1) Kann der Remittent nach Wechselrecht dazu angehalten werden? Hier gilt dieselbe Antwort, welche § 76 No. 4 beim Trassanten gegeben ist. Ist also ein Interimswechsel ausgestellt, allerdings; wenn nicht, der Regel nach nicht: denn der Remittent hat sich nicht nach Wechselrecht verpflichtet. Auch steht nicht entgegen, daß der Trassant ihm nach Wechselrecht haftet. Beide Fälle sind verschieden; der Trassant hat sich nach Wechselrecht verbunden. Indessen gestatten einige Wechselordnungen [3]) dies unbedingt; sie haben es billig befunden, daß die Rechte der Parteien gleich seien. So in Baden [4]). In Preußen [5]) ist wieder der Executiv-Prozeß gegeben.

---

[1]) L. R. 2, 8. § 956.

[2]) Siegel S. 112. 113. — B. 9. Nach bremischer Usance vertritt eine Anweisung, welche der Verkäufer eines Wechsels dem Käufer über die Wechselsumme zustellt, die Stelle einer Quittung über die Berichtigung der Valuta des Wechsels.

[3]) Siegel S. 113 fgg. Püttmann § 80. Riccius, Ex. 10. s. 1. § 37 — 53.

[4]) L. R. Anh. § 114 a. b.

[5]) L. R. 2, 8. § 958.

2) Darf der Remittent die Valuta zurückhalten, wenn vor der Bezahlung die Gefahr eintritt, der Wechsel werde nicht bezahlt werden? Eine Analogie hiefür findet sich in dem, was bei der Eviction Rechtens ist. Bei einem gewöhnlichen Verkauf ist der Verkäufer zur Uebergabe der Sache und zur Evictionsleistung verbunden. Hier besteht die Pflicht des Trassanten in der Lieferung des Wechsels und in der Entschädigung wegen Nichtzahlung. Das Ausbleiben der Zahlung läßt sich also passend mit der Eviction bei einem gewöhnlichen Verkauf vergleichen. Hier gilt nun die Regel: wenn vor der Bezahlung des Kaufpreises eine dringende Gefahr der Eviction hervortritt, so kann der Käufer den Preis zurückhalten, bis ihm wegen der Evictionsleistung Caution geworden ist [1]). Nach dieser Analogie ist auch hier zu verfahren. Wenn eine dringende Gefahr der Nichtzahlung hervortritt, z. B. die Nachricht von der Einstellung der Zahlung des Trassaten, so kann der Remittent den Preis zurückhalten, bis ihm wegen des Regresses Caution geleistet ist. Dergleichen Cautionen werden in Wechselfällen oft dadurch beschafft, daß das Geld einstweilen gerichtlich hinterlegt wird. Das Resultat ist also: der Remittent ist so lange befugt, den Preis des Wechsels zu deponiren, bis es sich ausweist, ob Zahlung erfolgen werde [2]).

3) Nach der Art und Weise, wie die Valuta berichtigt wird, ist es zu beurtheilen, zu welcher Gattung von Contracten der Vertrag zwischen dem Trassanten und dem Remittenten gehört. Aeltere Juristen haben häufig die Frage aufgeworfen, zu welcher Gattung von Contracten der Wechsel zu rechnen sei. So ganz allgemein hingestellt ist das eine thörichte Frage. In dem Wechselgeschäft steckt eine Menge von Verträgen sehr verschiedener Art. Zwischen Trassanten und Remittenten, zwischen Indossanten und Indossaten [3]), zwischen

---

[1]) l. 18. § 1. D. de peric. et comm. 18, 6. l. 24. C. de evictt. 21, 2.

[2]) (Sieveking) Materialien § 34 bis 37.

[3]) F. 35. Ward ein Wechsel in blanco indossirt, und bei Ausfüllung des Indossaments hinzugefügt: „Werth baar erhalten," so können diese Worte gegen den Indossanten nicht geltend gemacht werden, um daraus gegen ihn einen gewissen Anspruch herzuleiten, oder dadurch gegen ihn einen gewissen Beweis zu führen.

F. 37. Die Uebertragung eines Wechsels durch Indossament befreit den Indossanten nicht von der Beweislast in Betreff des der Uebertragung angeblich zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts.

L. 4. b) Ein Kläger ist nicht berechtigt, die Edition von Documenten zu verlangen, welche die Rechnungsverhältnisse zwischen dem Beklagten und einem Dritten liquide stellen sollen, um in Betreff eines von Diesem an Jenen ausgestellten, in

Inhaber und Acceptanten, zwischen Trassanten und Trassaten. Alle diese sind von sehr verschiedener Natur. Man kann also bei jedem dieser Verträge nur abgesondert fragen, zu welcher Gattung von Contracten er gehört. So auch bei dem Vertrage zwischen Trassanten und Remittenten. Aber auch darauf läßt sich keine einfache Antwort geben, sondern die Antwort ist davon abhängig, wie es mit der Berichtigung der Valuta gehalten wird, und hier sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

1) Der Remittent empfängt umsonst und ohne alle Vergütung, — ein möglicher Fall, der aber doch nicht leicht eintreten wird. Dann liegt eine wahre Schenkung vor, und zwar des Anspruchs, welcher aus dem Wechsel entspringt.

2) Er erhält ihn zur Bezahlung einer frühern Schuld: es ist also schon vorher ein Rechtsverhältniß zwischen Trassanten und Remittenten eingetreten gewesen, vermöge dessen Dieser an Jenen eine Forderung hat. Wird nun der Wechsel zur Bezahlung gegeben, so liegt eine Hingabe an Zahlungsstatt vor: statt Baarzahlung die Hingabe einer Forderung. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß hier die alte Forderung nicht gleich durch Annahme des Wechsels für getilgt zu halten ist, sondern erst durch die wirkliche Bezahlung desselben. Denn:

a) Anweisung ist keine Zahlung: der Wechsel aber nichts, als eine Anweisung, wobei strenge Wechselverbindlichkeit eintritt; und dieser Unterschied hat auf unsere Frage keinen Einfluß.

b) Würde gleich getilgt, so wäre eine wahre Novation vorhanden: denn an die Stelle der alten Verbindlichkeit wäre die Wechselverbindlichkeit getreten, mithin jene durch Substituirung dieser aufgehoben; und darin liegt dem Wesen nach eine Novation. Eine solche ist aber in Zweifel niemals anzunehmen, sondern nur da, wo ausdrücklich verabredet ist, daß die alte Verbindlichkeit aufhören solle. Sonst gelten beide Verbindlichkeiten neben einander. So auch hier; wenn nicht eine andere Absicht der Parteien ausdrücklich dargethan ist, bleibt die alte Verbindlichkeit noch bestehen. Daraus ergiebt sich aber die wich-

---

den Händen des Klägers befindlichen Wechsels das dem Wechsel zum Grunde liegende Rechtsverhältniß klar zu machen.

F. 26. Ein Indossant, auf welchen der Wechsel Mangel Annahme des Trassaten zurückgegangen und von welchem der Wechsel eingelöst ist, kann gegen den Indossatar nicht auf Mittheilung eines von dem Trassaten an den Indossatar gerichteten vorläufigen Antwortschreibens klagen, aus welchem die Verbindlichkeit des Trassaten zur künftigen Annahme des Wechsels sich ergeben soll.

tige Folge, daß, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, der Remittent die Wahl hat, ob er aus der alten Verbindlichkeit klagen will, oder aus dem Wechsel [1]).

3) Remittent verspricht eine neue Gegenleistung, entweder jetzt oder künftig. Dann kommt es darauf an, worin diese Gegenleistung besteht. In den meisten Fällen ist es baares Geld. Dann liegt ein wahrer Kaufcontract vor; der Wechsel ist die verkaufte Sache; ein Kaufcontract also, durch welchen eine Sache gegen baares Geld überlassen ist [2]). Die Sache braucht ja nicht eine körperliche zu sein; auch Forderungen können verkauft werden, und das ist hier der Fall. Durch den Wechsel erhält der Remittent eine Forderung, theils gegen den Trassaten, theils gegen den Trassanten: und zwar gegen Zahlung einer Geldsumme, — also ein Kauf [3]). Die gewöhnliche Terminologie der Kaufleute ist also ganz richtig. — Zuweilen besteht aber auch die Gegenleistung in Waaren oder in einem andern Wechsel: dann liegt ein contractus facio ut des oder facio ut facias vor. Denn die Leistung des Trassanten ist gerade wie die Leistung des Verkäufers eine obligatio in faciendo. Der Verkäufer ist zur Uebergabe der Sache und Evictionsleistung verpflichtet; ebenso der Trassant zur Uebergabe des Wechsels und Haftung für die richtige Zahlung [4]).

---

[1]) H. Jaster w. Heßlein & Comp. 1. April 857. G. Z. Nr. 331. L. W. Z. S. 441.

[2]) H. 18. a) Wer einen ächten Wechsel verdiscontirt, haftet für den richtigen Eingang desselben nur in Folge seines auf den Wechsel gesetzten Indossaments oder kraft besonderen Versprechens.

H. 18. b) Wer Jemanden, der um ein Darlehen bittet, statt dessen einen Wechsel, um ihn zu verdiscontiren, überläßt, hat die Gefahr des richtigen Einganges nicht zu tragen.

H. 16. Wer einen in blanco indossirten Wechsel von einem Mäkler, welcher nicht ausdrücklich im Namen des Blancogiranten abgeschlossen, gekauft hat, ist befugt, ohne vorgängige Anfrage bei dem Blancogiranten an den Mäkler oder dessen Ordre Zahlung zu leisten; der Beweis einer entgegenstehenden Observanz in Hamburg ward nachgelassen.

[3]) F. 16. a) Sind von mehreren als Ganzes verkauften Wechseln einzelne bereits eingeklagt, oder ist die deßfalls erhobene Klage rechtskräftig wegen Mangels an Zuständigkeit abgewiesen, so kann der Käufer auch die Annahme der übrigen weigern. J.-F. Göttingen.

[4]) J. H. Heise, D. de natura atque indole contractus cambialis. Gott. 802. 4. Pezold, das Recht des Wechselcontracts. Leipz. 810. 8.

Zweites Hauptstück.

§ 78. 79. Verbindlichkeiten beider Theile.

A. Verbindlichkeiten des Trassanten:

1) Auslieferung des Wechsels s. § 76.

2) Sorge für die richtige Bezahlung des Wechsels [1]). Er soll zwar nicht selbst zahlen, muß aber doch dafür sorgen, daß vom Trassaten richtig gezahlt werde. Denn durch Ueberlieferung des Wechsels hat er sich dem Remittenten verpflichtet, diesem richtige Zahlung zu verschaffen; und ihn trifft der Regreß, wenn sie nicht erfolgt. Dazu gehört dann:

a) die Absendung der Prima zur Acceptation, insofern sie inne behalten ist;

b) die Absendung des Aviso.

Es ist schon oben erinnert worden, daß wegen Gefahr eines Betruges nicht leicht acceptirt wird ohne vorhergehende Benachrichtigung. Es ist also eine nothwendige Pflicht des Trassanten, daß er den Avisbrief absende, und zwar gleich. Denn der Remittent pflegt das eine Exemplar des Wechsels zur Acceptation sofort einzusenden, und der Avisbrief muß bei der Präsentation schon da sein. Auch verordnen mehrere Gesetze ausdrücklich die Einsendung mit nächster Post. Uebrigens geschieht es wohl zuweilen, daß der Avisbrief dem Remittenten zugestellt wird, damit dieser ihn zugleich mit dem Wechsel einsende. Das ist bequemer, aber nicht ganz zweckmäßig; denn die Sicherheit gegen Betrug, welche durch den Avisbrief bezweckt werden soll, wird dadurch sehr gemindert. Wenn übrigens auch diese Einsendung dem Remittenten überlassen ist, so bleibt doch der Aussteller dem dritten Inhaber für ein dabei begangenes Versehen und die daraus entstandene Nichtbezahlung des Wechsels verantwortlich. Denn es ist sein Geschäft, was er eigentlich einem Andern nicht hätte überlassen sollen [2]).

c) Beschaffung der Deckung, d. h. Uebermachung der Fonds, die zur Bezahlung des Wechsels nöthig sind, — die Provision [3]).

---

[1]) D. W. O. Art. 8: *Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.*

[2]) L. R. 2, 8. § 955.

[3]) Jurist. Abh. 6. 2. Nr. 13. Ueber die Ansprüche des Inhabers einer Anweisung oder eines trassirten Wechsels auf die dafür vorhandene Deckung. § 1—23. II. 15. a) In dem Ziehen eines Wechsels an sich liegt keine Cession des bei dem Trassaten ausstehenden Guthabens des Trassanten an den Remittenten.

Die Beschaffung der Deckung ist jedoch dann überflüssig, wenn der Trassat schon so viel vom Trassanten in Händen hat, oder sein Schuldner für so viel ist, oder erbötig ist, vorläufig auf Credit zu bezahlen [1]). In diesem letzten Fall befindet sich jedoch der Trassant nach einigen Gesetzen [2]) in einer schlechteren Lage, als wenn der Trassat wirklich Fonds in Händen hatte oder Schuldner des Trassanten war; denn wo der Trassat auf Credit bezahlen sollte, da hat der Trassant nicht alle die Rechte, wie da, wo der Trassat die Fonds in Händen hatte. Uebrigens kann die Beschaffung der Deckung auch einem Dritten obliegen. Nicht immer zieht der Trassant für eigne Rechnung, sondern oft zufolge Auftrags eines Dritten, so daß der Trassat sich wegen dessen, was er bezahlt hat, nicht an den Trassanten, sondern an den Dritten halten soll [3]). Dann hat dieser Dritte die Deckung zu beschaffen; denn Derjenige, für dessen Rechnung der Trassat die Zahlung leisten soll, ist dazu verbunden. Wo dies der Fall, wird es gewöhnlich im Wechsel angedeutet, jedoch nur auf versteckte Weise: „und stellen es à Conto N. N. laut Avis.“ Dieser ganze Umstand befreit aber den Trassanten nicht von seiner Verbindlichkeit gegen den Remittenten und die übrigen Wechselinhaber. Er ist ein separater Umstand, welcher auf sein Verhältniß zum Trassaten von Einfluß ist, aber nicht auf seine übrigen Verbindlichkeiten.

3) Haftung für den Regreß. Wird der Wechsel nicht bezahlt, so ist der Trassant dem Remittenten und jedem Inhaber für den Regreß verantwortlich, s. § 102.

B. Verbindlichkeiten des Remittenten.

1) Zahlung der Valuta s. § 77.

2) Er hat seinerseits alles zu besorgen, was zur richtigen Erhebung des Wechsels nöthig ist. Er erhebt zwar für eigene Rechnung, und nicht als bloßer Mandatar. Er will aber seinen Regreß nehmen, wenn er Zahlung nicht erhält, und das kann er nicht, wenn solches in Folge seiner eigenen Vernachlässigung geschehen ist, nach der Regel, damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Also ist er in dieser Hinsicht schuldig, alle Sorgfalt anzuwenden, daß seinerseits Alles beobachtet wird, was zur Erhebung gehört; insbesondere zwei Punkte:

---

[1]) C. c. art. 115. 116. [2]) C. c. a. a. O.

[3]) L. 2. d) Der Trassat ist nach französischem Rechte [C. c. art. 117. 115 in Beihalt von G. v. 19. März 1817] nicht befugt, einem Trassanten für fremde Rechnung die Einrede mangelnder Deckung entgegenzusetzen. J.-F. Bonn.

a) schleunige Einsendung des Wechsels zur Acceptation. Diese Verbindlichkeit trifft ihn nur insofern, als der Trassant dieselbe nicht übernommen hat, s. § 76. Auch nur dann, wenn mehrere Exemplare ausgestellt sind. Wo nur eins, ist diese Einsendung nicht nöthig, sondern dasselbe in Giro zu setzen, und dahin zu senden, wo der Remittent den Wechsel braucht. Wollte man auch hier dem Remittenten die sofortige Absendung zur Acceptation zumuthen, so würde er an der Benutzung des Wechsels behindert. Er kauft ihn nicht immer zur Zahlung am Orte des Trassaten, sondern auch oft zu Zahlungen nach andern Orten. Wollte man ihm also jene Verpflichtung in diesem Falle auflegen, so würde der Remittent an der beliebigen Benutzung seines Eigenthums behindert. Der Trassant hat sich hier um so weniger zu beschweren, als die Nichteinsendung seine eigene Schuld ist. Hielt er schleunige Einsendung für nöthig, so hätte er mehrere Exemplare ausstellen sollen. Wo der Remittent dagegen mehrere Exemplare erhalten hat, da trifft ihn nach der Ansicht Mancher allerdings die Verpflichtung, eins einzusenden; denn die baldige Acceptation gewährt immer mehr Sicherheit für die zukünftige Zahlung. Hier fragt es sich, wann sie geschehen müsse. Bei Meßwechseln sind gewöhnlich bestimmte Tage festgesetzt, an denen die Präsentation geschehen muß. Dann kann die frühere Einsendung doch nichts helfen, und es ist genug, wenn sie so zeitig geschieht, daß sie am ersten der vorgeschriebenen Tage beschafft werden kann. Außermeßwechsel dagegen können an jedem Tage präsentirt werden. Sie sind daher mit erster Post einzusenden, denn der Remittent ist procurator in rem suam, und haftet als solcher für jedes Versehen; die Zögerung wäre aber ein Versehen. — Einige Wechselordnungen haben die sofortige Einsendung ausdrücklich vorgeschrieben. Nach anderen aber wird dies nicht so genau genommen. Besonders in England gilt der Grundsatz, es hänge von seinem Gutdünken ab. — Indessen läßt sich doch noch zweifeln, ob die sofortige Einsendung sich als allgemeine Verbindlichkeit gegen den Trassanten ansehen läßt. Denn einer aus dieser entnommenen Einrede steht die Replik entgegen, daß der Trassant es selbst hätte besorgen sollen, wenn er es für nöthig hielt, zumal da er leichter einen Correspondenten am Zahlungsorte haben wird, als der Remittent, und die Uebersendung überdies Porto kostet. Da nun der Trassant richtige Zahlung zu verschaffen verbunden ist, so kann er dem Remittenten dieses Porto nicht zumuthen. Kaufleute halten ihn auch entschieden nicht für verbunden. Ein

anderer Fall dagegen ist es, wenn der Remittent Mandatar eines Dritten ist. Da bringt seine Verbindlichkeit gegen Diesen es mit sich, daß er für alle Sorgfalt hafte, und dahin gehört auch diese Einsendung. Ein solcher Fall findet sich bei Hufeland [1]).

b) Daß der Wechsel am Zahlungstage präsentirt und Zahlung erhoben wird. Bei Wechseln ist es eingeführt, daß sie nicht anders bezahlt werden, als nach Anmeldung. Es gehört daher zur Pflicht des Inhabers, sich am Zahlungstage zu melden. Diese Verbindlichkeit ist jedoch natürlich an den Besitz des Wechsels geknüpft. Wenn daher der Remittent, wie es gewöhnlich geschieht, weiter veräußert hat, so geht die Verbindlichkeit auf den letzten Inhaber über, welcher den Wechsel am Zahlungstage in Händen hat.

Drittes Hauptstück.

Von der Uebertragung des Wechsels.

§ 80. Allgemeine Einleitung.

Der Remittent hat durch Vertrag mit dem Trassanten das Eigenthum des Wechsels und der darin enthaltenen Forderung erworben. Er darf also nicht blos einen Andern mit der Eincassirung beauftragen, sondern auch an Andere veräußern. Denn jeder Inhaber einer Forderung ist befugt, sie an Andere zu cediren, mithin auch der Remittent, als Inhaber des Wechsels. Dasselbe kann von jedem folgenden Eigenthümer des Wechsels geschehen, an welchen der Remittent ihn übertragen hat, und so kann der Wechsel durch eine ganze Reihe von Händen gehen. Der Form nach geschieht diese Uebertragung in zweifacher Weise:

1) Durch eine besondere Urkunde, welche neben dem Wechsel ausgefertigt wird, — Cession des Wechsels.

2) Durch eine Notiz, welche auf die Rückseite des Wechsels geschrieben wird, — Indossament [2]). Diese doppelte Form ist an sich gleichgültig. Allein nach allen Wechselrechten sind dem Indossament einige besondere Wirkungen beigelegt, die von den gewöhnlichen Regeln der Cession ganz abweichen. Daher sind beide Arten wesentlich von

---

[1]) Beiträge zur posit. R. W. St. 3. S. 199 fgg.

[2]) D. W. O. Art. 9: *Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

einander verschieden, und ganz getrennt abzuhandeln, vorher aber Folgendes zu bemerken:

1) Da jeder Eigenthümer einer Forderung schon kraft seines Eigenthumsrechtes befugt ist, dieselbe weiter zu übertragen, so gehört auch zum Indossament des Wechsels keine besondere Erlaubniß des Trassanten oder seines sonstigen Autors. Daher ist das Indossament der Regel nach auch dann zulässig, wenn der Wechsel oder das Indossament, wodurch der Inhaber ihn erworben hat, nicht auf Ordre lautet. Einige Wechselordnungen verfügen jedoch das Gegentheil, und gestatten da, wo nicht auf Ordre übertragen ist, keine Uebertragung überhaupt oder nur die durch Cession [1]). Wo eine solche Vorschrift existirt, und dennoch indossirt ward, ist solches entweder ganz ungültig, oder hat höchstens die Wirkungen einer Cession, und nicht die eigenthümlichen Vorrechte eines Indossaments. — Uebrigens ist es noch sehr zweifelhaft ob nicht eine besondere Erlaubniß des Trassanten rc. zur Uebertragung des Wechsels durch Indossament erforderlich ist. Ein solches hat die Wirkung, daß der Trassant dem neuen Inhaber ebenfalls haftet, und daß ihm keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegenstehen. Es ist also diese Uebertragung nachtheiliger für den Trassanten, als die Cession solches sein würde, und daher läßt sich vom Rechte zu cediren kein Schluß auf das Recht zu indossiren machen. Die ganze Frage gehört also nicht hieher, sondern abgesondert zur Cession und zum Indossament des Wechsels.

2) Wenn der Wechsel oder das Indossament dagegen dahin lauten: „nicht aber an dessen Ordre," so ist auch schon nach allgemeinen Grundsätzen keine Uebertragung zulässig [2]). Denn es hing bei Eingehung des Geschäftes von der Willkür der Parteien ab, unter welchen Bedingungen übertragen, und wieviel Dispositionsrechte gestattet werden sollten. Hat also der Autor bei der Uebertragung durch

---

[1]) Materl. § 186. — F. 16. c) Nur Ordre-Wechsel sind indossabel, Recta-Wechsel nur cessibel nach gemeinem wie frankfurtischem Rechte. J.-F. Göttingen. — Die Stellung an Ordre enthält jedoch keine Verpflichtung zu indossiren.

B. 7. Der Art. 14 der bremischen W. O. hat nicht den Sinn, daß an Ordre gestellte Wechsel nothwendig girirt werden müßten, sondern bestimmt nur, wie das Indossament geschehen soll.

[2]) D. W. O. Art. 9 [2]: *Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

diesen Zusatz die Befugniß seines Mitcontrahenten beschränkt, und der jetzige Inhaber dieses so angenommen, so kann er kein Recht haben, was sein Titel ihm abspricht.

3) Wo der Wechsel lautet „auf Inhaber dieses,“ da geschieht die Uebertragung schon durch bloße Tradition des Wechsels, und es bedarf gar keiner Urkunde. Hat aber diese Uebertragung die Wirkungen des Indossaments oder der Cession? Die letzten. Denn die eigenthümlichen Wirkungen des Indossaments sind besondere Vorrechte, welche dieser Form der Uebertragung als Ausnahmen gegen die allgemeine Regel beigelegt worden sind. Diese besonderen Privilegien dürfen im Zweifel nicht auf andere Formen der Uebertragung ausgedehnt werden.

§ 81. Cession des Wechsels.

Die Cession des Wechsels ist nichts weiter, als eine besondere Species der gewöhnlichen Cession, und wird daher ganz nach den Regeln des gemeinen Rechtes beurtheilt. Nur einige Hauptpunkte im Gegensatz zu dem Indossament sind herauszuheben:

1) Die Urkunde über die Cession darf keine bloße Privaturkunde, sondern muß eine öffentliche, oder wenigstens muß die Unterschrift des Cedenten von einer öffentlichen Person beglaubigt sein. Denn sie soll die Legitimation des Cessionars gegen einen Dritten — den Trassanten oder Trassaten — beweisen. Gegen diese aber macht die Privatunterschrift des Cedenten keinen Beweis, weil sie nicht schuldig sind, die Handschrift des Cedenten zu recognosciren. Es fehlt also die in Wechselsachen nothwendige Liquidität, und diese läßt sich nur dadurch herstellen, daß die Richtigkeit der Cession in einer öffentlichen Urkunde beglaubigt wird.

2) Die Cession bedarf keiner besondern Erlaubniß des Ausstellers; sie ist also auch gestattet, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

3) Der Cedent haftet nur für die Aechtheit und Richtigkeit des Wechsels, nicht aber für dessen wirkliche Zahlung. Denn der Cedent haftet nur für die Existenz, nicht aber für die Güte einer Forderung. Der Cedent eines Wechsels haftet also nur dafür, daß dieser wirklich einen gegründeten Anspruch gegen den Trassanten und Trassaten enthalte. Ob dieselben aber zahlungsfähig sind, geht den Cedenten nichts an, und es findet deßwegen kein Regreß gegen ihn statt. Haftet nun aber ein Cedent, welcher einen nicht acceptirten Wechsel cedirt hat, auch für die künftige Acceptation, oder gehört diese zur

Güte der Forderung? Das Letzte. Ein nicht acceptirter Wechsel enthält noch zur Zeit nichts als eine Forderung gegen den Trassanten; es ist also nur diese cedirt, und nur deren Richtigkeit zu gewähren. Die Forderung gegen den Trassaten ist nur eine bedingte, und wer eine solche cedirt, haftet nicht für den Eintritt der Bedingung. — Haftet der Cedent für die Richtigkeit der Forderung nach Wechselrecht, wenngleich er seine Handschrift nicht auf den Wechsel gesetzt hat? Wohl nicht; denn seine Absicht ging dabei dahin, sich von dem Wechselnexus loszusagen.

3) Dem Cessionar können alle Einreden entgegengesetzt werden, welche gegen den Cedenten stattgefunden hätten. Es gelten hier wieder die Regeln des gemeinen Rechtes. Nur müssen diese Einreden, wenn sie im Wechselprozesse geltend gemacht werden sollen, sogleich liquide sein: denn andere Einreden werden im Wechselprozesse überall nicht zugelassen. Wenn es jedoch daran fehlt, so steht dies der Zulässigkeit einer Einrede gegen den Cessionar überhaupt nicht im Wege, sondern hat nur die Wirkung, daß die Einrede zur besondern Ausführung verwiesen wird.

4) Die Beschränkungen, welchen eine Cession nach gemeinem Recht unterworfen ist, kommen auch hier zur Anwendung. Das gemeine Recht läßt z. B. keine Cession an einen Mächtigeren zu. Alle diese Beschränkungen kommen auch bei der Cession eines Wechsels in Betracht. Unter den Beschränkungen sind besonders zwei zu bemerken:

1) Ein Jude soll eine Forderung, die er gegen einen Christen hat, nicht an einen andern Christen cediren dürfen: also auch nicht einen Wechsel, welchen ein Christ zu zahlen hat.

2) Die lex anastasiana: der Cessionar darf von dem cedirten Schuldner nicht mehr eincassiren, als er selbst seinem Cedenten bezahlt hat.

§ 82. Indossament [1]).

Das Indossament ist bei Weitem die häufigste Art der Uebertragung des Wechsels, und geschieht zu einem doppelten Zwecke:

1) Um zur Eincassirung für Rechnung des Indossanten zu bevollmächtigen. Hier soll kein Eigenthum übertragen, sondern blos

---

[1]) Beseke, Thes. T. 1. p. 407, wos. die Diss. v. Grollmann. Riccius, Ex. 6. s. 1. Westphal, D. Pr. R. Th. 2. Abh. 64. J. M. Gries, D. de indossatione liter. camb. Gott. 795. 4.

eine Vollmacht ertheilt werden zur Erhebung für Rechnung des Indossanten, — Indossament in procura s. per modum mandati.

2) Um Eigenthum an den Indossaten zu übertragen, so daß dieser für seine Rechnung eincassirt oder weiter veräußert, — Indossament per modum cessionis. eigentliches Indossament. Beide sind in ihren Wirkungen wesentlich verschieden, daher ganz abgesondert zu behandeln. Außerdem aber noch eine gemeinschaftliche Lehre, die Form des Indossaments.

A. Eigentliches Indossament [1]). Das eigentliche Indossament ist an sich nichts als eine Cession. Denn die Cession ist die eigenthümliche Uebertragung einer Forderung an einen Dritten. Durch das Indossament geschieht eine eigenthümliche Uebertragung einer Wechselforderung, sie ist also eine Species der Cession. Abgesehen von besonderen Bestimmungen der Wechselgesetze würde daher das Indossament in seinen Erfordernissen und Wirkungen ganz nach den Grundsätzen der Cession zu beurtheilen sein. Allein es wird durchgängig nicht danach beurtheilt, sondern es gelten dabei mehrere ganz besondere Grundsätze:

1) Die Aechtheit der Unterschrift bedarf keines Beweises, sondern wird bis zum Beweise des Gegentheils als richtig angenommen. Eigentlich wäre durch die nicht beglaubigte Unterschrift eines Indossanten kein Beweis der Legitimation gegen einen Dritten zu führen, weil dieser nicht verbunden ist, sie anzuerkennen. Die Unterschrift müßte also, um eine bündige Legitimation zu bewirken, öffentlich beglaubigt sein. Allein es ist durchgängig eingeführt, daß dieses unnöthig, und daß die einfache Unterschrift jedes Indossanten, wenn sich keine Spuren der Verfälschung zeigen, bis zum Beweise des Gegentheils als richtig und ächt angenommen wird [2]). Der Inhaber, auf welchen der Wechsel durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten übertragen worden ist, woran weiter kein Mangel erscheint, gilt für hinreichend legitimirt [3]). Der Grund hierfür ist leicht ein-

---

[1]) D. W. O. Art. 10: *Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

[2]) Merlin, Répert. de jurisp. t. 4. v. endossement nr. IV.

[3]) D. W. O. Art. 36: *Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament*

zusehen. Bei lebhaften Wechselgeschäften kommt das Indossiren so häufig vor, daß jene Weitläufigkeit der Beglaubigung unmöglich wird.

2) Nach vielen Wechselordnungen ist das Indossiren nur gestattet, wenn der Wechsel auf Ordre lautet und dadurch die weitere Uebertragung besonders erlaubt ist. Man faßt solches also als Ausnahme von der Regel auf. Dasselbe läßt sich jedoch schon aus allgemeinen Gründen vertheidigen [1]). Siehe § 80.

3) Der Indossant haftet nicht blos für die Existenz, sondern auch für die Güte der Forderung. Er haftet also ohne Unterschied für die richtige Bezahlung des Wechsels, so gut wie der Trassant, und gegen ihn findet Regreß statt, wenn nicht gezahlt wird. Hierin ist er also viel strenger verpflichtet, als ein gewöhnlicher Cedent, und darin liegt ein Grund, weßhalb ein Wechsel eine viel größere Sicherheit darbietet, als eine einfache Handschrift. — Sollte jedoch Jemand im Auftrag eines Andern einen Wechsel gekauft und an diesen indossirt haben, so haftet er seinem Mandanten nicht für die richtige Zahlung, sondern kann ihm die Einrede entgegenstellen, er habe nur als sein Bevollmächtigter gehandelt [2]).

---

muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. Vergl. Art. 98. Nr. 5.

F. 6. a) Die Unterschrift eines Indossanten wird, wenn sonstige Verdachtsgründe fehlen, auch ohne Beglaubigung als richtig angenommen.

e) Mängel in der Legitimation des Inhabers, z. B. verschiedene Schreibart des Namens eines Vormanns, haben nur Deposition der Wechselsumme bis zur Erledigung des Legitimationspunktes, z. B. Nachweis der Identität, zur Folge. Frankf. W. O. Art. 40.

H. 6. Die Worte eines Indossaments: „In Blanco an x. Werth von y. Z. (Indossant)" sind zur Legitimation im Wechselprozeß ausreichend.

[1]) D. W. O. Art. 15: *Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

F. 6. c) Wenn einem Indossament der Zusatz „an Ordre" fehlt, so werden dadurch, etwa mit Ausnahme der Befugniß zu ferneren Indossamenten, wodurch die Unzulässigkeit von Einreden aus der Person des Vormanns bedingt ist, die sonstigen wechselrechtlichen Grundsätze nicht beeinträchtigt.

[2]) Merlin, Quest. de droit. T. 2. v. endossement. § 4.

Für diesen Regreß haftet der Indossant denn auch nach Wechselrecht, weil er seine Handschrift auf einen Wechsel gesetzt hat. Zwar haben einige ältere Juristen [1]) dies geläugnet: allein ohne allen Grund. Es widerspricht der allgemeinen Regel, und ist gegen die entschiedene tägliche Praxis [2]). — Uebrigens hat es keinen Anstand, daß der Indossant sich von dieser Verbindlichkeit, für die richtige Zahlung des Wechsels zu haften, durch besonderen Vertrag befreien könne: ebenso wie ein Verkäufer sich von der Verbindlichkeit für die Eviction zu haften losmachen kann. Die dabei üblichen Clauseln sind: „ich cedire diesen Wechsel" oder „ohne Gewähr," „frei von Giro [3])." Dabei fragt es sich:

a) ob nun auch nicht mehr für die Existenz des Wechsels gehaftet werde? Bei der Clausel „ich cedire" hat man gewiß noch zu haften. Wie aber bei den andern? Nach der gewöhnlich dabei gehegten Absicht wohl auch noch [4]).

b) Wird der Indossant bei Anwendung einer dieser Clauseln auch in Ansehung der übrigen Folgen wie bei der Cession behandelt; namentlich in der Weise, daß die Einreden gegen den Indossanten auch dem Indossaten entgegengestellt werden können? Bei der Clausel „ich cedire" allerdings, bei den anderen aber liegt es weder in Wort noch Absicht.

3) Dem Indossaten dürfen keine Einreden aus der Person seines Indossanten entgegengesetzt werden [5]). Jeder Inhaber eines Wechsels ist nur solchen Einreden unterworfen, die sich auf seine eigene Person beziehen, nicht aber solchen, die aus Verhältnissen seines Autors entnommen sind. Der Grund liegt wieder in der größeren Sicherheit des Inhabers. Dergleichen Einreden müßten

---

[1]) Wernher, O. F. p. 1. o. 173.

[2]) D. W. O. Art. 14: *Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber de Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.*

[3]) Materialien, § 198. — D. W. O. Art. 14 [2]: *Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

F. 16. b) Wer Wechsel zu giriren „ohne Obligo" verkauft hat, muß dem Käufer gleichwohl für die Möglichkeit einer Weiterübertragung der Wechsel mittelst Indossaments einstehen; ebenso dafür, daß die Wechsel unverjährt sind. J. F. Göttingen.

[4]) a. M. Boehmer, Cons. et dec. t. 3. p. 2. resp. 390. quaest. 2.

[5]) D. W. O. Art. 82: *Der Wechsel-Schuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

häufig eintreten, da der Wechsel durch so viele Hände geht. Bei der Annahme obigen Satzes hat man aber nicht zu fürchten, daß die Wechselforderung leide, weil Gegenforderungen oder sonstige Einreden gegen die Vorgänger ausgeschlossen sind. Auch ist der Satz sehr allgemein angenommen [1]). Der code de commerce enthält ihn nicht: in der Praxis wird er aber dennoch befolgt. Dabei ist zu bemerken:

a) Einige Wechselordnungen machen eine Ausnahme für den Fall, wenn eine solche aus dem Wechsel selbst klar hervorgeht: z. B. die Gegenforderungen sind reservirt.

b) Der Satz ist nicht auf solche Verhältnisse zu beziehen, welche zur Begründung der Klage gehören. Was einen Mangel daran zeigt, darf opponirt werden, wenn gleich dieser Mangel auf Handlungen der Autoren beruht. So wenn ein Autor den Wechsel durch Diebstahl erworben hat; vergleiche § 137.

4) Die Beschränkungen, denen die Cession unterworfen ist, werden beim Indossament häufig nicht berücksichtigt; z. B. die lex anastasiana. In den Gesetzen findet sich seltener eine Vorschrift darüber; aber in der Praxis ist es sehr gewöhnlich hergebracht, daß bei Indossamenten keine Rücksicht darauf genommen wird [2]).

Schließlich ist Folgendes zu bemerken. Alle diese Eigenheiten, obgleich sehr häufig eingeführt, sind doch gar nicht in der Natur des Geschäftes enthalten, sondern nur ein Produkt besonderer Gesetze und Gewohnheiten. Nach der Natur der Sache ist das Indossament nichts als eine Species der Cession, die Uebertragung einer Forderung. Der Natur der Sache nach muß also das Indossament nach den Regeln der Cession beurtheilt werden, und jene Abweichungen enthalten ein wahres jus singulare, welches des Nutzens wegen durch besondere Gesetze und Gewohnheiten eingeführt ist. Wenn daher Streit entsteht, ob es an einem gewissen Orte gelte, so läßt sich solches nur insoweit annehmen, als es auch in den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Ortes enthalten ist. So in Betreff der Einreden aus der Person der Vormänner. Daß solches anderswo häufig eingeführt ist, bildet kein Recht für diesen Ort: daß es vortheilhaft ist für die Wechselgeschäfte, enthält nur einen Grund für den Gesetzgeber [3]). Selbst wenn in einem Lande die eine oder andere dieser Eigenheiten eingeführt sein sollte, so läßt sich davon doch kein Schluß auf die übrigen machen, sondern es verbleibt in den übrigen nicht

[1]) Hommel, Rhaps. v. 1. o. 121.

[2]) Püttmann, Adv. jur. t. 3. p. 235.

[3]) Boehmer, Cons. et dec. t. 3. p. 2. resp. 222.

abgeänderten Punkten bei den Regeln der Cession. Denn darum, daß eine dieser Eigenheiten gilt, hört das Indossament noch nicht auf, eine Species der Cession zu sein. Sie ist eine Cession mit eigenthümlichen Wirkungen, aber doch eine Species derselben. Denn der Begriff der Cession ist von jenen Wirkungen nicht abhängig, sondern besteht in der Uebertragung einer Forderung. Dieser wesentliche Charakter bleibt auch hier: die Species der Cession ist also nach deren Regeln zu beurtheilen. Auch stehen diese Eigenheiten nicht in einem so nothwendigen Zusammenhange, daß nicht die eine recht gut ohne die andere Statt haben könnte; es läßt sich also kein Schluß von der einen auf die andere machen [1]. — Indessen läßt sich doch an der Richtigkeit des Vorstehenden zweifeln. Da jene Folgen so allgemein mit dem Indossament verbunden sind, so läßt sich wohl annehmen, daß Parteien, welche diese Form gewählt haben, dabei die Absicht hatten, die bei Indossamenten gewöhnlichen Regeln eintreten zu lassen. Was also von diesen eigenthümlichen Wirkungen des Indossaments durch Abreden der Parteien bestimmt werden kann, das wird auch ohne specielle Vorschrift zur Anwendung zu bringen sein. — Eine Anwendung der obigen Grundsätze ist in Folgendem enthalten:

1) Es wird darüber gestritten, ob die lex anastasiana auf Indossamente angewendet werden könne. Die gewöhnliche Meinung [2]) verneint es. Das Gesetz rede nur von Cessionen: das Indossament sei aber davon wesentlich verschieden; ein eigenthümlich deutsches Institut, und den Römern gänzlich unbekannt. Ueberdies paßten die Gründe des Gesetzes durchaus nicht. Sie gingen dahin, daß Niemand ein Gewerbe daraus machen solle, fremde Forderungen für einen geringen Preis an sich zu bringen, um den Schuldner mehr zu pressen, als der ursprüngliche Gläubiger gethan haben würde. Das sei bei Wechseln, die aus ganz anderen Gründen indossirt würden, nicht zu besorgen. Endlich enthalte es die schädlichste Hinderung des Wechselverkehrs, wenn diese Einrede gestattet, und dem Inhaber der Beweis zugemuthet werde, daß der volle Belauf bezahlt sei. Allein diese Gründe sind nicht ausreichend [3]). Ungeachtet der eigenthümlichen Wirkungen bleibt das Indossament doch immer eine Species der Cession. Man kann also nicht sagen, daß es von der

---

[1]) Beseke, Thes. t. 1. nr. 51. § 7—12, wos. Koch.

[2]) W. Rahn, Ueber die Unzulässigkeit der Einrede des anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen. Braunschweig 802. Leyser sp. 203. med. 4—6.

[3]) H. K. Schönjahn, Ueber die Zulässigkeit der Einrede des anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen. Wolfenb. 802.

Cession wesentlich verschieden sei. Es gehört noch immer unter die Gattung Cession, und muß also da, wo die Gesetze nichts Eigenes vorschreiben, nach deren Regeln beurtheilt werden. Daß der Grund des Gesetzes bei dem Indossament, wie es gewöhnlich vorkommt, nicht stattfinde, ist richtig; es lassen sich aber doch sehr wohl Fälle denken, in denen jener Grund auch bei Wechseln Anwendung findet, und gerade die Fälle, wo der Indossat die Valuta nicht voll bezahlt, dürften meistens in diese Classe gehören. Ueberdem ist der bloße Wegfall des Grundes für ein Gesetz kein Grund, dessen Anwendung in einem bestimmten Fall auszuschließen. Endlich ist die Behinderung des Wechselverkehrs nur ein Grund für den Gesetzgeber, nicht für den Richter. Ueberdies würde jene Behinderung auch nur dann zu besorgen sein, wenn man annimmt, daß der Cessionar den Beweis, daß Valuta bezahlt sei, liefern müsse. Nach der richtigen [1]), wenigstens bei Indossamenten auf jeden Fall anzunehmenden, Ansicht hat aber der abgetretene Schuldner den Beweis zu liefern, daß die Valuta nicht voll bezahlt sei, und dann liegt darin gar keine Hinderung für den Indossaten, der wirklich zu voll bezahlt hat. Denn der Schuldner, welcher diese Einrede nicht sofort beweisen kann, ist damit im Wechselprozeß nicht zu hören, die Zahlung wird also dadurch nicht aufgehalten. Man hat also in folgender Weise zu unterscheiden:

a) Die Einrede wird im Wechselprozeß zu dem Zweck vorgeschützt, daß der Kläger zuerst die Bezahlung der vollen Valuta beweisen solle. Das ist unstatthaft, und kann mit dem schnellen Wechselverfahren nicht bestehen. Es entstände daraus Chikane, wodurch jeder Wechselschuldner sich von der schleunigen Execution befreien könnte.

b) Dagegen ist es allerdings zulässig, die Einrede nach geleisteter Zahlung im besonderen Verfahren geltend zu machen, und das Zuvielgezahlte zurückzufordern [2]).

2) Findet das Gesetz, daß ein Jude seine Forderung gegen einen Christen nicht an andere Christen cediren dürfe, auch auf Indossamente Anwendung?

---

[1]) *Nach Ansicht des O. A. G. zu Lübeck trifft den Cessionar die Beweislast. B. Schlesinger w. Schwartz. 19. Febr. 25. S. 10—13. H. Mader Horn & Comp. w. Engelhardt. 11. Nov. 26. S. 9. F. Maas w. Mertens. 23. Juni 30. S. 16. B. Thaulkuhl w. Breuls. 19. Nov. 34. S. 23. — Seitdem ist die l. an. in den freien Städten, Hamburg ausgenommen, aufgehoben*.

[2]) F. 6. g) Die Einrede des anastasischen Gesetzes ist gegen Wechsel überall nicht zulässig. rat. — F. 9. c) Die Einrede aus dem anastasischen Gesetz kann bei einem an Ordre gestellten Wechsel dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden. — H. 17. Die lex Anastasiana ist unanwendbar bei Ordrewechseln. rat.

Gewöhnlich wird dies gleichfalls verneint: aus denselben Gründen wie bei der vorigen Nummer. Es sei keine Cession: alle Wechselgeschäfte von Bedeutung würden dadurch unmöglich gemacht [1]); wenigstens finde es keine Anwendung auf Schutzjuden, bei ihnen liege in der Schutzbewilligung eine Dispensation vom gedachten Gesetz [2]). Auch hier ist die gewöhnliche Meinung irrig. Das Indossament richtet sich als Species der Cession in allen nicht abgeänderten Punkten nach deren Regeln. Die Hinderung der Wechselgeschäfte ist zwar sehr begründet, enthält aber keinen Grund für den Richter, das Gesetz nicht anzuwenden. Daß in der Ertheilung des Schutzes eine Dispensation von allen solchen Verordnungen enthalten sei, ist eine ganz willkürliche Behauptung. In einzelnen Ländern sind noch neuerlich ganz ähnliche Verordnungen gegen die Juden erlassen, und ausdrücklich auf Wechsel und Indossamente ausgedehnt. So sollen im Königreich Sachsen [3]) alle Cessionen von Juden an einen Christen bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschehen, was auch auf Indossamente angewandt wird. Kaufleute allein sind ausgenommen. Wo also keine Abweichung in Bezug auf obiges Verbot eingeführt ist, da muß solches auch auf Indossamente angewendet werden. Nur bei Juden, welche ausdrücklich zum Großhandel autorisirt sind, muß man eine Ausnahme machen. Denn ein bedeutender Großhandel ist ohne Wechselgeschäft nicht möglich, und ebenso wenig ein bedeutendes Wechselgeschäft bei Anwendung dieses Verbots. Insofern läßt sich also wohl behaupten, daß in jener Autorisation eine Dispensation liege [4]).

B. Indossament in Procura.

Wenn das Indossament blos den Zweck hat, den Indossaten zur Eincassirung zu bevollmächtigen, so vertritt es die Stelle einer gewöhnlichen Vollmacht. Bei andern Schuldurkunden wird eine solche besonders ausgestellt; hier mit zwei Worten auf dem Rücken des Wechsels. Dieses Indossament enthält also keine Veräußerung, sondern bloß ein Mandat, und das Rechtsverhältniß zwischen Indossant und Indossat ist nach den Grundsätzen des Mandatscontractes zu beurtheilen. Hieraus folgt:

---

[1]) Franck, Inst. l. 1. s. 1. t. 9. § 3. Püttmann, Advers. t. 3. p. 242 fg.
[2]) Martens, H. R. § 69. [3]) V. v. 1. Aug. 1811.
[4]) F. 9. d) „Die Uebertragung eines Wechsels von einem Juden an einen Christen als eine ungültige cessio in potentiorem anzusehen, ist rechtlich durchaus verwerflich.“

1) Der Indossat hat, wie beim eigentlichen Indossament, das Recht, den Wechsel einzucassiren, und der Trassat kann ihm gültig zahlen. Beim wirklichen Indossament cassirt er als Eigenthümer ein, hier als Bevollmächtigter. Einem solchen kann eben so gültig bezahlt werden wie dem Principal [1]).

2) Der Indossat hat die eingehobene Zahlung dem Indossanten herauszugeben. Denn das ist die Pflicht jedes Bevollmächtigten. Er kann jedoch dazu nicht im Wechselprozeß angehalten werden. Denn der Indossat hat seine Handschrift nicht auf den Wechsel gesetzt, und sich also nicht nach Wechselrecht verbunden. Ueberdies hat der Indossant den Wechsel gar nicht in Händen, kann also seine Klage durch ihn nicht begründen. Uebrigens erhält der Indossat nach allgemeiner Observanz eine Provision für die Eincassirung, gewöhnlich ⅓ pCt.

3) Diesem Indossaten stehen alle Einreden entgegen, welche gegen den Indossanten stattfinden. Da er gar kein eigenes Interesse hat, sondern blos für Rechnung seines Indossanten einhebt, so ist er natürlich aus dessen Person zu beurtheilen. Gesetze, welche bei Indossamenten das Gegentheil verordnen, sind auf eigentliche Indossamente zu beschränken. Der Zweck ist die Begünstigung des Indossaten, und dieser hat hier keinen Vortheil davon [2]).

4) Dem Indossanten steht bei diesem Indossament der Widerruf frei, beim eigentlichen Indossament dagegen nicht. Denn was man einmal veräußert hat, kann man nicht einseitig zurückziehen; wohl aber einen ertheilten Auftrag. Daher kann man auch dem Trassaten die Zahlung an diesen Indossaten untersagen, denn das ist nichts als eine Art des Widerrufs.

5) Kann ein solcher Indossat weiter indossiren [3])?

---

[1]) D. W. O. Art. 17 [1]: *Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung," „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung* (Art. 45), *sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.* Vergl. Art. 98. Nr. 2.

[2]) Riccius, Ex. 6. s. 3. § 6

[3]) D. W. O. Art. 17 [2]: *Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossament der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.*

a) in Procura allerdings: denn der Mandatar kann substituiren [1]).

b) Durch Eigenthumsindossament? Das hängt in Bezug auf seine Person von dem Inhalt des Auftrags ab. In Betreff Dritter kommt in Betracht, daß die Vollmacht sichtbar nur in dem Indossament enthalten ist, und das lautet allgemein so, daß ein Dritter nichts daraus ersehen kann. Hat dieser also in gutem Glauben erworben, so hat er gültig erworben, und der Wechsel kann von dem früheren Eigenthümer nicht vindicirt werden [2]).

C. Form des Indossaments.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie [3]) verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden [4]). Die jetzt übliche Form ist gewöhnlich die: „Für mich an die Ordre des N. N."; dazu die Erwähnung der Valuta, das Datum und die Unterschrift des Indossanten [5]).

1) Von der Richtung an Ordre gilt dasselbe, was beim Wechsel selbst entwickelt ist, § 72. 80. Nach allgemeinen Grundsätzen ist es überflüssig. Wem eine Forderung übertragen ist, der ist auch ohne besondere Erlaubniß befugt, weiter zu übertragen [6]). Es geschieht aber durchgehends, und nach einzelnen Wechselordnungen ist es nöthig, um weiter indossiren zu können. Vgl. § 80. 82.

2) Auch das Datum und die Erwähnung der Valuta sind nach allgemeinen Grundsätzen nicht absolut nothwendig. Das Datum gehört nach gemeinem Recht nicht zur Gültigkeit einer Urkunde. Das Indossament ist aber nichts als eine Urkunde über die geschehene Uebertragung. In Betreff der Valuta, so ist es gemeinrechtlich zur Gültigkeit einer Cessionsurkunde nicht erforderlich, daß der Titel der Cession — Kauf, Schenkung [7]), Uebergabe an Zahlungsstatt —

---

[1]) Siegel, Einl. Th. 1. K. 1. § 14. Not. **.

[2]) Pardessus, Du contrat de change. t. 1. § 130. 131. Sirey Recueil 1808. P. 1. p. 17. 1812. P. 2. p. 137.

[3]) D. W. O. Art. 21: *Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.* Vergl. Art. 98. Nr. 8.

[4]) D. W. O. Art. 11: Vergl. Art. 98. Nr. 2.

[5]) Ueber Unterkreuzung und Unterschriften von Bevollmächtigten s. § 71. Nr. 2 und D. W. O. Art. 94. 95.

[6]) D. W. O. Art. 10: *Durch das Indossament . . geht die Befugniss, weiter zu indossiren, auf den Indossatar über.*

[7]) F. 6. b) Ist in einem Indossament eine Schenkung als Uebertragungsgrund angegeben, so hindert dies die gewöhnlichen wechselrechtlichen Wirkungen nicht.

darin ausgedrückt sei, damit die Cessionsurkunde Beweiskraft habe. Die Erwähnung der Valuta findet indessen gewöhnlich statt, und ist nach mehreren Wechselordnungen [1]) allerdings nothwendig, besonders beim Eigenthumsindossament. Dabei bedient man sich zur Bezeichnung der Valuta derselben beiden Ausdrücke wie im Wechsel selbst: „Valuta empfangen" und „Valuta in Rechnung". § 71. a. E. Uebrigens fragt es sich, was es wirkt, wenn eine Wechselordnung diese Stücke vorschreibt, und sie dennoch fehlen. Hier ist zu unterscheiden:

a) Die Vorschrift ist nur für Eigenthums-Indossamente gegeben. Dann ist das in Rede stehende Indossament als in Procura geschehen anzusehen: denn als solches kann es gelten, nicht aber als eigentliches Indossament, und Rechtsgeschäfte sind im Zweifel so zu erklären, daß sie gelten können [2]). Wie aber, wenn entschieden vorläge, daß ein eigentliches Indossament beabsichtigt ward? Dann ist solches ganz nichtig, ebenso wie ein Testament, dem dessen Förmlichkeiten fehlen, ohne die Codicillarklausel nicht als Codicill aufrecht erhalten werden kann, wenn gleich dessen Erfordernisse vorhanden sind.

b) Ist dagegen die Vorschrift für jedes Indossament gegeben, und fehlt es daran, so ist das Indossament ungültig, denn der Mangel der gesetzlichen Form hat Nichtigkeit zur Folge.

3) Auch bei Indossamenten entsteht die Frage, ob es erlaubt sei, dieselben ohne Benennung einer bestimmten Person an „Inhaber dieses" zu richten? Hiefür gilt dieselbe Entscheidung wie beim Wechsel selbst: es ist nach denselben Gründen erlaubt, § 71., auch in Preußen gestattet [3]).

4) Gilt im Zweifel die Vermuthung für ein Eigenthumsindossament, oder für ein Indossament in Procura? Zuweilen ergiebt sich die Antwort aus dem Inhalte des Indossaments. So, wenn nach den Gesetzen zum Eigenthumsindossament Datum und Valuta nöthig sind, und es daran fehlt. Oder: wenn es heißt „Valuta empfangen", da es klar ist, daß der Mandatar, welcher eincassiren soll, nicht im Voraus bezahlt. — Oftmals ist es jedoch aus dem Indossament gar nicht zu ersehen, da die Kaufleute für beide Fälle gewöhnlich ganz dieselbe Form gebrauchen. Hier ist die Frage, wofür die Vermuthung streite, sehr verschieden beantwortet. Aeltere Juristen [4])

---

[1]) Pr. L. R. 2, 8. § 819. 821. C. c. art. 137.

[2]) P. L. R. u. c. c. a. a. O. [3]) L. R. 2, 8. § 816.

[4]) Franck, l. 1. s. 2. t. 5. § 23.

haben sich meistens für das Indossament in Procura erklärt, weil für Veräußerungen die Vermuthung nicht streite. Dieser Grund ist unpassend. Eine Veräußerung wird nicht vermuthet, weil sie auf einer Handlung beruht. Auf einer solchen beruht aber auch das Mandat. Jener Grund läßt sich nur gebrauchen, wenn es fraglich ist, ob überall etwas geschehen sei. Hier ist aber die Handlung gewiß, und nur deren Natur in Frage: da sind aber solche Argumente unbrauchbar. Neuere [2]) haben häufig eine Vermuthung für das eigentliche Indossament aufgestellt, weil es gewöhnlicher sei. Auch das ist nicht ausreichend. Die bloße factische Gewöhnlichkeit ist kein Grund zu einer Rechtsvermuthung. Das richtigste ist also zu sagen, es lasse sich eine bestimmte Vermuthung überall nicht aufstellen: wer seinen Anspruch darauf gründe, daß diese oder jene Art des Indossaments vorhanden sei, müsse es beweisen. Z. B. der Trassat will dem Indossaten Einreden aus der Person des Indossanten entgegenstellen. Das ist nur beim Indossament in Procura statthaft, dessen Vorhandensein muß also bewiesen werden [3]). Oder umgekehrt: der Indossat will seinen Regreß gegen seinen Indossanten nehmen. Das ist nur bei Eigenthumsindossamenten statthaft. Also muß der Indossat beweisen, daß ein solches vorhanden sei. Indessen ist es in der Praxis zweifelhaft, ob man die Einrede, es liegt nur ein Indossament in Procura vor, ohne klaren Beweis gestatten werde [4]).

5) Indossament in bianco [blanco] — was man deutsch „ein offenes Indossament“ nennen könnte. Es geschieht oft, daß der Indossant statt eines wirklichen Indossaments nur seinen Namen hinschreibt, und Platz darüber offen läßt, auf welchen der Inhaber künftig etwas hinschreiben kann. Nach allgemeinen Grundsätzen ist das nicht geradezu ungültig. Viele verwerfen es freilich, weil es

---

[1]) P. L. R. 2, 8. § 808. Auch aus dem c. c. läßt sich vermöge eines Schlusses vom Gegentheil dasselbe ableiten.

[2]) *So verwies J. F. Göttingen, März 826 i. S. L. w. W. die Einrede, Indossat sei dies nur in procura und dem Indossanten falle ein dolus zur Last zur besonderen Ausführung. Vergl. § 137. Nr. 3. z. E. und F. 4*.

[3]) II. 12. Ein Blanco-Indossament wird im Zweifel als Uebertragung des Wechsels zum Eigenthum und nicht als Mandat zur Einhebung angesehen; jedoch bleibt dem Gegner im ordentlichen Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

F. 14. c) Wenn das Indossament auf den Indossatar in eignem Namen lautet, so wird der Wechselschuldner in Frankfurt nicht mit der Einrede gehört, der Kläger sei nur Indossatar in procura und die dem Indossanten entgegenstehenden Einreden könnten nicht gegen ihn geltend gemacht werden.

eine carte blanche sei, und diese keine Beweiskraft habe[1]). Der Grund ist aber nicht ausreichend. Auch eine carte blanche ist dann nicht ohne Beweiskraft, sobald es gewiß ist, daß sie zu diesem bestimmten Zwecke ausgestellt ward; z. B. ein Blanquet zu einer Vollmacht. Ein solcher Fall liegt hier vor. Aus der Sache selbst ist es klar, daß der Indossant seinen Namen deßwegen hingesetzt hat, um den Wechsel dadurch an jeden künftigen Empfänger zu übertragen, und jeden künftigen rechtmäßigen Besitzer zur Erhebung zu autorisiren. Dem Erfolg nach ist es also so gut wie ein Indossament „an Inhaber dieses" [2]). Viele Particularrechte, z. B. die Leipziger, Nürnbergische und Gothaische Wechselordnung, sowie das Preußische Landrecht [3]) haben es verboten. Daraus folgt, daß der Inhaber des Wechsels daraus nicht anders klagen kann, als bis er sich anderweitig legitimirt. Denn um gültig klagen zu können, muß er sich als rechtmäßiger Inhaber legitimiren, und das kann ein Indossament in bianco, wenn es verboten ist, nicht leisten. Bis dahin, daß eine bessere Legitimation von ihm beigebracht wird, kann er also nicht einmal auf provisorische Deposition des Geldes klagen. Denn wer nicht zur Sache legitimirt ist, hat überall kein Klagrecht aus dem Wechsel. Viele Wechselordnungen gestatten jedoch, daß er einstweilige Deposition begehren könne, da sich aus seinem Besitz doch die Wahrscheinlichkeit ergebe, daß er rechtmäßiger Besitzer sei. Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn zu der Zeit, wo geklagt wird, das Indossament gehörig ausgefüllt ist, der Beklagte mit der Einrede, es sei ursprünglich ein Indossament in bianco gewesen, im Wechselprozeß nicht anders gehört werden kann, als wenn dies sofort erwiesen wird. Uebrigens wird das Bianco-Indossament, des gesetzlichen Verbots ungeachtet, von den Kaufleuten tagtäglich gebraucht. Es ist in vieler Hinsicht vortheilhaft, besonders, weil dem Empfänger Gelegenheit gegeben wird, weiter zu veräußern, ohne selbst zu indossiren. Wegen dieses Vortheils wird es tagtäglich gebraucht. Die Kaufleute verlassen sich theils darauf, daß es nicht zum Streit kommen werde, theils darauf, daß, wenn nur der Inhaber vor dem gerichtlichen Gebrauch es gehörig ausfüllt, nicht leicht ein Beweis möglich wird, es sei ursprünglich ein Bianco-Indossament gewesen. Auch die Praxis der Gerichte nimmt es oft in Schutz und chicanirt

---

[1]) Boehmer, Consult. et dec. t. 3. p. 2. resp. 323. Riccius, Ex. 6. s. 5. § 4. 7.

[2]) Westphal, D. P. R. Th. 2. Abh. 64. § 4. 5.

[3]) 2, 8. § 817.

die Gesetze. Man sagt, nur ein Indossament in bianco sei ungültig, und das heiße, der Inhaber könne nicht eher klagen, als bis er es ausgefüllt; sobald dies geschehen sei, liege kein Indossament in bianco mehr vor. Es sind Fälle vorgekommen [1]), wo zur Zeit des Wechselprotestes das Indossament noch unausgefüllt war, mithin aus dem Wechselprotest ein liquider Beweis über die ursprüngliche Beschaffenheit sich ergab. Bei Anstellung der Klage aber war es ausgefüllt, und durch diese offenbare Chicane ward geholfen. Die deutsche Wechselordnung [2]) schreibt jetzt vor: Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament). — Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Schließlich fragt es sich, ob, wenn der Wechsel bei einem Bianco-Indossament durch die Hände mehrerer Personen gegangen ist, welche auf dem Wechsel nicht erscheinen, gegen diese ein Regreß stattfinde. Indossanten sind sie offenbar nicht: denn das sind nur diejenigen, welche ihre Handschrift auf den Wechsel selbst gesetzt haben. Allein Cedenten und Verkäufer einer Forderung sind sie allerdings und als solche verhaftet [3]).

*Anhang. Der Regel nach hört die Indossirung eines Wechsels mit dem Verfalltag auf. — Wenn aber ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels

---

[1]) Westphal, D. P. R. Th. 2. Abh. 64. resp. 99. Nr. 18. Riccius l. c. § 16—18.

[2]) Art. 12. 13. Vergl. Art. 98. Nr. 2. — H. 30. a) Sind mittelst Blanco-Indossaments auf Namen lautende Werthpapiere auf Inhaber gestellt worden, so hat dies nur die Bedeutung, ihre Uebertragung durch bloße Hingabe möglich zu machen, und es entsteht dadurch keine Obligation zwischen dem Aussteller des Blanco-Indossaments und einem späteren Inhaber, namentlich nicht dahin, daß Jener Diesem für die Wahrheit der Forderung hafte.

b) Eine Unterschrift in blanco ertheilt dem jeweiligen Inhaber des mit solcher versehenen Documents nicht die Befugniß, das Blanquet beliebig auszufüllen.

c) Der Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels darf das Blanco-Indossament nur in Folge besonderer gesetzlicher Erlaubniß (D. W. O. Art. 13), und vermöge dieser auch nur in der Weise ausfüllen, daß der Name des Indossatars und etwa Ort und Zeit des Indossamentes beigefügt wird. rat.

[3]) Westphal a. a. O. § 6. Riccius, l. c. § 15.

Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Fall der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet [1]).

§ 83. Vom Diskonto [2]).

Es kommt bei eignen und trassirten Wechseln vor, hauptsächlich bei letzteren. In England ist der Diskonto ein Monopol der Bank [3]). Wenn der Inhaber eines Wechsels Geld nöthig hat, so verkauft er den Wechsel, der noch nicht fällig ist, an einen Andern, und überträgt ihn durch Indossament [4]). Dieser zahlt den Kaufpreis, allein weil so viel früher, unter Abzug der Zinsen: diese heißen Diskont, und die Operation Diskontiren. Sie könnte beim Verkauf aller Forderungen vorkommen, ist jedoch nur bei Wechseln üblich, weil hier eine so viel größere Sicherheit vorhanden ist. Dieses Diskontiren ist in großen Städten ein Gewerbe reicher Capitalisten: auch Zettelbanken machen gewöhnlich ein Geschäft daraus. Die Höhe dieser Zinsen hängt vom Cours ab, nach welchem es sich regelt, wieviel Procente gegeben werden müssen. Dabei wird nie auf den gesetzlichen Zinsfuß Rücksicht genommen, — es kommen 15 rc. pCt. jährlich vor. Zwar ist kein Grund vorhanden, nach allgemeinen Grundsätzen diesen Diskont von der allgemeinen Regel auszunehmen. Denn es ist dabei keine besondere Gefahr vorhanden: wo also keine Gesetze oder Observanz sie gestatten, würde darin ein Zinswucher liegen. Allein das Gewohnheitsrecht hat allenthalben dafür entschieden, daß bei dem Diskont auf die Zinsverbote nicht die mindeste Rücksicht genommen wird. Sie kann auch nicht genommen werden,

---

[1]) D. W. O. Art. 16: Vergl. Art. 98. Nr. 2. — F. 16. d) Verfallene Wechsel sind nicht indossabel nach gemeinem wie frankfurtischem Rechte. J. F. Göttingen.

[2]) Diese Lehre hier, statt des bei Martens in § 83 vorgetragenen Indossaments der Wechselcopie, worüber nichts besonderes zu sagen ist.

[3]) Büsch Th. 2. S. 150. [4]) Vergl. § 77. Nr. 3.

wenn man nicht die Capitalisten zum Zurückziehen ihrer Capitalien zum größten Ruin des Handels nöthigen will. — Bei diesem Diskont kommt es zuweilen vor, daß der Wechsel nicht förmlich übertragen, sondern gegen Bezahlung nur einstweilen zur Sicherheit ausgehändigt, und gegen die Verfallzeit wieder eingelöst und dann eincassirt wird. Das geschieht besonders, wenn Kaufleute sich ihre Geldverlegenheit nicht merken lassen wollen. Darin liegt denn eigentlich nur ein Anlehen, wogegen der Wechsel zur Sicherheit verpfändet wird. Allein auch dies wird unter dem Namen Diskontiren begriffen, und dabei sind dann wieder die Indossamente in bianco von Nutzen. Denn hiedurch wird der Diskontist legitimirt, von dem Trassaten zur Verfallzeit die Zahlung zu erheben. Zwar würde das auch durch ein eigentliches Indossament erreicht werden können; allein dann hätte der Diskontist, sobald ihm seine Auslage ersetzt war, zurückindossiren müssen, wodurch der Name des Kaufmanns bekannt geworden wäre.

Anlangend die Zinsen bei Wechseln, so sind zuweilen höhere erlaubt: in Kursachsen 6 pCt. [1]).

Viertes Hauptstück.

Präsentation des Wechsels [2]).

Unter den Verhandlungen mit den Trassaten, welche sich auf die Bezahlung des Wechsels beziehen, ist zunächst die Präsentation von Bedeutung.

§ 84. Einleitung.

Unter Präsentation eines Wechsels versteht man dessen Vorzeigung an einen Andern, um diesen zu einer Leistung in Betreff desselben aufzufordern. Eine genauere Definition läßt sich nicht geben, wenn man alle Arten darunter begreifen will. Die Präsentation geschieht zu einem dreifachen Zweck: zur Acceptation, zur Zahlung und zur Auslieferung eines anderen Wechsel-Exemplars. Von der Präsentation zur Zahlung siehe § 95. Die Präsentation zur Acceptation kommt in der Regel bei jedem trassirten Wechsel vor, wenn man die Fälle abrechnet, wo kleine Wechsel gleich bei der Vorzeigung bezahlt werden. Präsentant ist natürlich eine Person, welche sich

---

[1]) Leyser, sp. 245. m. 5. [2]) Riccius, Ex. 10. s. 2.

am Wohnort des Trassaten aufhält. Wenn daher der Inhaber nicht selbst dort ist, so muß er den Wechsel an einen dortigen Bevollmächtigten einsenden. Die Präsentation geschieht daher bald von dem Eigenthümer, bald von einem bloßen Mandatar. Dieser bedarf aber dazu keiner besonderen Legitimation durch Vollmacht oder Indossament, das bloße Innehaben des Wechsels ist hinreichend. Denn die Präsentation ist ohne alles Präjudiz für den wahren Eigenthümer, und kann diesem nur nützlich sein. Der Trassat verpflichtet sich durch die Acceptation nicht, an den jetzigen Inhaber des Wechsels zu zahlen, sondern an dessen rechtmäßigen Eigenthümer; er verspricht, den im Wechsel enthaltenen Auftrag zu befolgen. Dieser geht auf Zahlung an die Ordre der darin benannten Personen; er verpflichtet sich also nur zur Zahlung an diese Ordre. Der Präsentant erhält gar kein Recht daraus, Zahlung von ihm zu fordern. Es schadet also gar nicht, wenn auch die Acceptation von einer unbefugten Person geschähe. Wenn daher, wie oft, während die Secunda girirt wird, die Prima an einen bloßen Mandatar zur Besorgung der Acceptation geschickt wird, so ist es nicht üblich, an diesen zu indossiren, oder eine besondere Vollmacht dazu auszufertigen. Es würde eine unzulässige Ausflucht sein, wenn der Trassat die Acceptation um deßwillen weigern wollte [1]). Uebrigens ist es üblich, diese Präsentation unentgeltlich zu besorgen.

§ 85. An wen ist der Wechsel zu präsentiren?

An den Trassaten: denn dieser soll nach Absicht der Parteien Zahlung leisten, von ihm ist also auch die Acceptation zu verlangen. Sollte ein Anderer acceptirt haben, so ist dieses zwar nicht ganz unverbindlich [2]), allein ein Fehler, und der Präsentant deßfalls zum Schadenersatz verbunden. — Hiebei ist noch zu bemerken:

a) Die Präsentation muß nothwendig dem Trassaten selbst geschehen, oder einer von diesem zum Wechselgeschäft autorisirten Person. Es ist nicht genug, wenn ein bloßer Buchhalter oder sonstiger Comptoirbedienter sie vorgenommen hat. Denn der Zweck der Präsentation geht dahin, eine verbindliche Acceptation des Wechsels zu erhalten. Eine solche läßt sich aber von keinem Andern erlangen. Wenn

---

[1]) D. W. O. Art. 18 [3]: *Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.*

[2]) D. W. O. Art. 95. Siehe § 71.

daher der Trassat oder sein Factor für jetzt nicht anzutreffen ist, so muß der Präsentant wiederkommen, bis er sie antrifft. Sollte der Trassat für jetzt gar nicht anzutreffen sein, so ist so zu verfahren, wie wenn die Acceptation verweigert wäre, und Wechselprotest zu leviren. Zuweilen kommt es vor, daß ein Wechsel auf Personen lautet, welche Niemand kennt, oder welche längere Zeit verreist sind, ohne einen hinreichenden Bevollmächtigten zurückzulassen. Dann bleibt kein anderer Weg, als die Errichtung eines Wechselprotestes, worin die Gründe der Nichtpräsentation constatirt werden.

b) Sind der Haupttrassaten aber Mehrere, so ist ihnen allen zusammen zu präsentiren, und einem Jeden seine Erklärung abzufordern. Man hat sich nicht mit der Acceptation von Einem zu begnügen, wenn gleich Alle solidarisch [1] verbindlich sein sollten. Denn darin, daß Alle als Haupttrassaten cumulativ — ein Anderes wäre es, wenn alternativ — aufgestellt sind, liegt der Auftrag ihnen Allen principaliter zu präsentiren, und wenn auch Einer schon acceptirt hat, so ist es doch immer mehr Sicherheit, wenn auch die Uebrigen es thun. Nur bei mehreren Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft tritt eine Ausnahme ein. Denn hier verbindet die Erklärung von Einem alle Uebrigen solidarisch. Es wäre also durch deren Acceptation nichts gewonnen.

§ 86. Ort und Zeit der Präsentation.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte, müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizei-Behörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder der Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß [2].

---

[1]) F. 3. c) Haben sich in einem eigenen Wechsel Mehrere in solidum verbürgt und hat dieser seine Wechselkraft verloren (Frankfurt. W. O. 1739. Art. 46), so gelten in Betreff der Rechtswohlthat der Theilung die Grundsätze des gemeinen, nicht die des Wechselrechts.

[2]) D. W. O. Art. 91. Vergl. Art. 98. Nr. 10.

In Betreff der Zeit lautet die Regel: es muß präsentirt werden gleich nach Ankunft des Wechsels am Wohnort des Trassaten. Für die Interessenten ist es von Wichtigkeit, daß solches sobald als möglich geschehe. Denn zögert man, so könnten Umstände eintreten, die den Trassaten zur Weigerung bestimmten, während er früher noch acceptirt hätte. Wenn also der Präsentant blos Mandatar ist, so gehört die schleunige Präsentation zu der Sorgfalt, zu welcher ihn seine Eigenschaft als Mandatar verbindet. Ist er dagegen Eigenthümer, so hat er zur Erhaltung des Regresses die Pflicht, alle Sorgfalt anzuwenden, mithin auch diesen Theil derselben. Die näheren Bestimmungen aus den einzelnen Wechselordnungen gehen dahin: Bei Meßwechseln sind meistens einige bestimmte Tage zu Anfang der Messe festgesetzt, an denen die Präsentation verrichtet werden muß. Bei Außer-Meßwechseln haben einige Wechselordnungen den Tag nach der Ankunft vorgeschrieben: andere verlangen sogar, daß noch an demselben Tage präsentirt werde, wenn man nur vor Sonnenuntergang empfangen hat. Mehrere bestimmen gar nichts: so der code de commerce [1]). Ueberdies ist noch zu bemerken:

---

[1]) D. W. O. Art. 18 [1. 2] bestimmt: *Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.* [Nürnb. Conf.-Zus.: *Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.*] *Nur bei Mess- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Markt-Orte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.* Eine Modification enthält Art. 24 [2]: *Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.* Die frühere Jurisprudenz ist hiedurch wesentlich geändert.

F. 1. a) Der Inhaber eines Wechsels, welcher zugleich Trassat ist, muß wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung gegen sich, als Trassaten, protestiren lassen: und hat im Unterlassungsfall den Vormann zu entschädigen, oder darzuthun, daß dieser keinen Schaden erlitten habe.

b) Nach Handelsusanz ist jeder Kaufmann verpflichtet, in Betreff der ihm von seinem Handelsfreunde aufgetragenen Geschäfte selbst dann, wenn er deren Besorgung sofort ablehnt, das Erforderliche zur Abwendung von Schaden vorzunehmen.

H. 26. a) Vor der allgemeinen D. W. O. war in Hamburg der Inhaber eines ihm nach Hamburg zugeschickten dort zahlbaren Wechsels verpflichtet, denselben alsbald dem Trassaten zur Acceptation zu präsentiren.

b) Ist ein Wechsel an den Trassaten selbst indossirt, so hat dieser bei und

1) Bei Sichtwechseln leidet die Regel von der alsbaldigen Präsentation eine Ausnahme. Zwar muß ein bloßer Mandatar, welchem ein Wechsel eingesandt ist, auch hier die Präsentation sogleich besorgen: denn darin, daß der Eigenthümer jetzt einsendet, liegt, daß er jetzt acceptirt haben will. Allein der Eigenthümer selbst kann bei Sichtwechseln nach Belieben warten. Denn diese sind eben deßwegen ausgestellt, damit es der Eigenthümer in seiner Macht hat, wann er erheben will. Nun richtet sich aber die Zahlungszeit bei Sichtwechseln nach der Präsentation. Wenn also nach dem Zweck dieser Wechsel jene seiner Willkür überlassen sein soll, so muß es auch diese sein. Der code de commerce [1]) hat indessen sehr zweckmäßig eine bestimmte Zeit festgesetzt, binnen welcher sie bei Verlust des Regresses längstens geschehen muß: nämlich für alle in Europa ausgestellte und zahlbare Wechsel binnen sechs Monaten a dato. Das Preuß. L. R. [2]) nennt 18 Monate vom Tage der Ausstellung. *Die D. W. O. zwei Jahre [3]).

---

gegen sich selbst in Betreff der Präsentation und Protestation alle Vorschriften des Wechselrechts ebenso zu beobachten, wie wenn der Trassat ein Dritter wäre.

c) Schreibt der Empfänger eines Wechsels, welcher diesen bei sich als Trassaten zur Annahme präsentiren mußte, nach Ablauf der Präsentationszeit dem Remittenten, „er werde das Nöthige für dessen Credit besorgen,“ so liegt darin eine stillschweigende Annahme des Wechsels in seiner Eigenschaft als Trassat.

H. 29. c) Ist ein Wechsel an den Trassaten selbst indossirt, so hat dieser nach A. D. W. O. Art. 19 nicht, wie früher in Hamburg der Fall war, die Verpflichtung, sofort den Wechsel sich selbst zur Erklärung über die Annahme vorzulegen, event. bei sich zu protestiren, sondern er kann den Wechsel bis zur Verfallzeit bei sich liegen lassen.

d) Hat ein Geschäftsfreund einen auf den Trassaten indossirten Wechsel diesem mit der Bitte eingesandt, den Wechsel anzuerkennen und in das Credit zu stellen, und ist hierauf nicht bis zum dritten Tag nach Empfang des Briefes Antwort gegeben, so trifft den Empfänger die Verpflichtung zum Ersatz des durch sein Schweigen entstandenen Schadens.

[1]) Art. 160. [2]) 2, 8. § 971.

[3]) Art. 19: *Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.* Art. 31 [2]: *Ein auf Sicht gestellter*

2) An Sonn- und Festtagen braucht die Präsentation weder verrichtet, noch angenommen zu werden. Es sind Tage, die von weltlichen Geschäften frei sein sollen, so daß Niemand genöthigt ist, an ihnen die gewöhnlichen bürgerlichen Geschäfte vorzunehmen. Wenn daher der Tag der Präsentation ein Festtag des einen oder auch nur des anderen Theiles ist, so kann sie von rechtswegen bis zum folgenden Tage aufgeschoben werden [1]). Dies muß auch den Juden in Ansehung ihrer Feiertage zu Gute kommen: es gehört zu der ihnen gestatteten freien Religionsübung, daß man sie an den Festtagen ihrer Religion nicht zu bürgerlichen Geschäften nöthige. Manche Wechselordnungen haben dies ausdrücklich vorgeschrieben [2]).

§ 87. Präsentation zur Auslieferung des anderen Wechselexemplars.

Sind zwei Exemplare des Wechsels vorhanden, so ist der gewöhnliche Gebrauch folgender. Die Prima wird an einen Freund am Orte des Trassaten gesendet, damit er sie acceptiren lasse und vorläufig aufbewahre. Die Secunda wird in Giro gesetzt und geht vielleicht durch manche Hände und Orte. Wenn sie nun zur Ver-

---

Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. Vergl. Art. 98. Nr. 2 u. 5.

[1]) D. W. O. Art. 92: *Die Erklärung über die Annahme kann nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem dieselbe spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss die Erklärung am nächsten Werktage gefordert werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[2]) F. 23. 24. a) Fällt der in Art. 13 der Fr. W. O. bestimmte vierzehnte Tag vor der Verfallzeit eines Wechsels auf einen Sabbat, so ist der bezogene Jude nicht verbunden, sich schon am Freitage über die Annahme des Wechsels zu erklären, sondern braucht dies erst am nächsten Werktage nach dem Sabbat zu thun.

b) Der in Art. 13 der Fr. W. O. bestimmte vierzehnte Tag vor der Verfallzeit eines Wechsels ist immer nach dem im Wechsel ausgedrückten Verfalltage zu berechnen, wenn auch an diesem Tage — weil derselbe auf einen Sonntag oder bei einem jüdischen Trassaten auf einen Sabbat fällt — die Zahlung nicht verlangt werden kann.

fallzeit am Wohnorte des Trassaten ankommt, und Zahlung darauf erhoben werden soll, so muß der Eigenthümer derselben nothwendig auch die Prima haben. Denn darauf steht ja die Acceptation des Trassaten, und dieser zahlt deßhalb nur gegen deren Auslieferung. Es wird daher unter dem girirten Exemplar notirt, wo die Prima anzutreffen sei [1]), und der Inhaber der Secunda muß sich beim Inhaber der Prima wegen der Auslieferung melden, und legitimirt sich durch Präsentation des zweiten Exemplars [2]). Eine solche Präsentation findet natürlich nur dann statt, wenn mehrere Exemplare ausgestellt sind, oder eine Copie angefertigt worden ist. Dabei ist zu bemerken:

1) Bei dieser Abforderung muß sich der Präsentant durch ein an ihn gehörig indossirtes Exemplar legitimiren. Der Inhaber des acceptirten Exemplars darf nicht an Jeden ausliefern, der sich meldet, sondern nur an den Legitimirten. Das acceptirte Exemplar ist deßhalb von Wichtigkeit, weil der Trassat ohne dessen Auslieferung nicht zahlt, und noch weniger belangt werden kann. Es ist also wichtig, daß es nicht in fremde Hände, sondern an den rechtmäßigen Inhaber abgeliefert wird. Der Abfordernde legitimirt sich dadurch, daß er das andere Exemplar des Wechsels mit den Indossamenten, durch welche er auf ihn übertragen ist, producirt.

2) Auf Vorzeigung eines solchen richtig indossirten Exemplars muß aber der Inhaber des acceptirten Wechsels allerdings auslie-

---

[1]) D. W. O. Art. 68 [1]: *Wer eins von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.*

F. 13. Ist dem Käufer der Copie eines Sichtwechsels ein zu später Verfalltag des, dem Trassaten bereits präsentirten, in der Verwahrung eines Dritten befindlichen Originalwechsels aufgegeben, in Folge dessen zu spät zur Zahlung präsentirt, und weigert sich der Trassat, der Verspätung wegen Zahlung zu leisten, so steht dem Käufer der Regreß an seinen Verkäufer selbst im Wechselprozesse zu, wenn über die unrichtige Aufgabe liquide Beweismittel, z. B. die Schlußnote des Mäklers, vorhanden sind.

[2]) D. W. O. Art. 92: *Die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats kann nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem dieselbe gefordert werden müsste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss die Herausgabe am nächsten Werktage gefordert werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

fern [1]). Er selbst hat gar kein Recht an dem Wechsel: dieser ist ihm nur übersandt, um ihn für den Eigenthümer acceptiren zu lassen. Es ist also kein Grund vorhanden, die Auslieferung an den wahren Eigenthümer zu verweigern, sobald sich dieser durch das indossirte Exemplar legitimirt. Die acceptirte Prima ist für den Eigenthümer nach dem ganzen Zusammenhang des Geschäftes offenbar bestimmt, und durch Uebertragung der Secunda auch der Anspruch auf die Prima übertragen. Der Inhaber kann daher ausliefern, wenn er auch vom Einsender nicht besonders dazu beauftragt sein sollte. Denn der Zusammenhang des Geschäftes ergiebt, daß der Zweck des Einsendens kein anderer sein könne.

3) Der Inhaber kann jedoch auf diese Auslieferung nicht nach Wechselrecht belangt werden. An der nöthigen Liquidität fehlt es freilich nicht: das Recht des Präsentanten ergiebt sich aus seinem Wechselexemplar, und der Besitz des Inhabers wird durch die Note darunter bescheinigt. Allein der Inhaber hat seine Handschrift nicht auf den Wechsel gesetzt, sich also nicht nach Wechselrecht verpflichtet, und ohne dies giebt es kein Wechselverfahren.

* 4) Der Käufer einer Wechselcopie, welche wegen verspäteter Präsentation zur Zahlung präjudicirt ist, hat keinen Anspruch gegen seinen Verkäufer auf Auslieferung des zur Acceptation eingesandten Originalwechsels [2]).

Fünftes Hauptstück.

Acceptation des Wechsels [3]).

§ 88. Begriff und Arten.

Acceptation ist die nach Wechselrecht übernommene Verpflichtung, eine Tratte zu bezahlen. Nicht jedes Versprechen, den von einem Andern trassirten Wechsel zu bezahlen, ist schon eine Acceptation;

---

[1]) D. W. O. Art. 68 [2]: *Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar* (Art. 30) *oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.* Art. 72 [1]: *Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.* Vergl. Art. 98. Nr. 8.

[2]) H. 7. Juristische Abh. B. 1. Nr. 26. § 5 fgg.

[3]) Carpzov, De litt. camb. § 49. Stryck, De camb. litt. acc. Riccius, De acceptatione camb. trassat. aut indossat. Ex. 10. s. 3. J. D. Gries de litt. camb.

sie ist eine unter der Strenge des Wechselrechtes übernommene Verpflichtung. So ist z. B. ein Versprechen in Briefen an den Trassanten [1]), oder eine mündliche Erklärung auf die Präsentation noch

---

acceptatione. Jen. 800. Auch deutsch. J. Brouwer, De litt. camb. acceptatione. Groning 804.

[1]) L. 5. Hat der Trassat dem Trassanten erklärt, er werde einen von diesem für an einen Dritten verkaufte Waaren auf ihn zu ziehenden Wechsel in Folge eines von jenem Dritten erhaltenen Auftrages für dessen Rechnung honoriren, so kann er von seiner Verpflichtung zur Acceptation dieses Wechsels nicht deßhalb zurücktreten, weil sein Mandant den Auftrag nachher widerrufen habe.

B. 4. a) Hat der Trassat dem Trassanten angezeigt, er werde den Wechsel für Rechnung des Dritten, für welche er gezogen ist, demnächst acceptiren, so ist er aus dieser Anzeige dem Trassanten bindend verpflichtet. rat.

F. 2. Ein brieflich ertheiltes Versprechen, eine auf den Schreiber des Briefes für Rechnung eines Dritten gezogene gehörig avisirte Tratte bei Vorkommen schützen und sich deßhalb mit dem Dritten berechnen zu wollen, ist klagbar, und wird durch vor Verfallzeit des Wechsels eingetretenes Fallissement des Dritten nicht beeinträchtigt. Sch.=St. z. Lpz.

H. 29. b) Aus einer Erklärung des Trassaten an den Trassanten, einen Wechsel honoriren zu wollen, steht dem Remittenten an sich kein Klagrecht wider den Trassaten zu.

H. 10. a) Ein vor mehreren Jahren gegebenes Versprechen, die von einem Dritten gezogenen Wechsel acceptiren zu wollen, verbindet nicht mehr, wenn die Geschäftsverbindung seit längerer Zeit unterbrochen ist.

b) Um zur Acceptation von Wechseln vermöge gegebenen Versprechens verbunden zu sein, ist es erforderlich, daß die Voraussetzung, unter welcher der Auftrag ertheilt ist, genau eingehalten ist.

B. 5. a) Wenn ein Commissionär auf Acceptation von Wechseln klagt, die er zum Facturabetrag übersandter Waaren auf Dritte für Rechnung des Committenten gezogen und deren Schutz dieser dem Commissionär versprochen hat, so steht dem Richter, wenn der Prozeß bis nach dem Verfall der Wechsel sich hinzieht, die Befugniß zu, den Beklagten statt zur Acceptationserwirkung in die Bezahlung der schuldigen Summe zu verurtheilen.

b) Ein Versprechen, für den Facturabelauf von committirten Waaren bei Einsendung des Connossements gezogene Tratten schützen zu wollen, kann dem Betrag nach gemindert werden, wenn der Committent vor Annahme der Tratten von der Fehlerhaftigkeit der Waare ausreichende Kunde erhalten hat.

H. 21. a) Wenn der Trassat dem Trassanten die Anzeige macht, er habe den Wechsel acceptirt, Letzteres aber in der Wirklichkeit nicht geschehen ist, so enthält die Anzeige weder eine Acceptation des Wechsels, noch ein Versprechen, ihn acceptiren zu wollen, sondern der Trassant erhält aus der unrichtigen Anzeige nur das Recht, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihm erweislich durch dieselbe verursacht worden ist.

b) Aus einem Versprechen, einen Wechsel acceptiren zu wollen, kann in Hamburg nach W. O. Art. 6 nur dann wechselmäßig geklagt werden, wenn der Trassat neben dem Versprechen den Wechsel zu sich genommen hat.

keine Acceptation. Acceptirt ist erst dann, wenn solches auf den Wechsel geschrieben ist. Acceptation und Versprechen zu acceptiren sind also wohl zu unterscheiden.

Die Acceptation ist besonders deßwegen wichtig, weil erst mit ihr die Verpflichtung des Trassaten beginnt. Vorher hat der Inhaber gar keinen Anspruch an ihn, sondern nur gegen Trassanten und Indossanten. Es steht daher ganz in der Willkür des Trassaten, ob er acceptiren will. Der Wechsel ist ein bloßer Auftrag an ihn. Wer einen Auftrag erhält, in dessen Willkür steht es, ob er ihn übernehmen will [1]). Selbst dann, wenn der Trassat Schuldner des Trassanten ist, so verpflichtet ihn dieses nur, die Schuld zu bezahlen, aber nicht dazu, es in der Weise zu thun, daß er sich der strengen Wechselverbindlichkeit unterwirft [2]). Der Inhaber des Wechsels hat daher keine Klage gegen den Trassaten auf Acceptation, sondern nur seinen Regreß wider die Vormänner. Die einzige Ausnahme tritt ein, wenn ein Versprechen zu acceptiren vorherging. Durch ein solches kann der Trassat dem Trassanten oder jedem Inhaber verpflichtet sein, je nachdem das Versprechen diesem oder jenem geleistet ist [3]). Diese Verbindlichkeit kann aber nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden, da der Trassat noch nicht nach Wechselrecht verbunden ist [4]).

Zur Gültigkeit der Acceptation ist es nothwendig, daß sie vom Trassaten oder einem zum Wechselgeschäfte autorisirten Factor erfolge. Denn sie soll eine wechselrechtliche Zahlung bewirken, und diese entsteht nicht anders. Daher ist es nicht genug, wenn sie von einem bloßen Comptoirbedienten erfolgt: denn dessen Handlungen verpflichten den Principal nicht: § 85. Not. c. und § 29. Wenn sie vom Factor geschehen, und dessen Vollmacht nicht etwa an einem öffentlichen Orte niedergelegt ist, so sollte eigentlich ein Exemplar der Vollmacht dem Wechsel beigefügt werden, um nöthigenfalls einen liquiden Beweis zu schaffen. Das geschieht aber niemals. Wie man überhaupt mit der Bevollmächtigung des Factors sehr nachlässig verfährt, so auch hier. Wenn die Person nur im Publicum

---

[1]) Franck, Inst. l. 1. s. 3. t. 2. § 2. Siegel, Einl. Th. 2. K. 5. § 2.

[2]) Riccius, Ex. 10. s. 3. § 10. Franck, l. c. § 3 u. 4. — A. M. Locré, esprit, T. 2. p. 73. ad c. c. art. 119.

[3]) Franck, l. c. § 5—7 u. l. 2. s. 5. t. 5. § 3. Riccius, l. c. § 10. 12. Locré, l. c. p. 73. 74. Vergl. S. 197. not. 1.

[4]) Püttmann, § 125. Note a. Siegel a. a. O.

als Factor des Trassaten bekannt ist, so ist man zufrieden, und verläßt sich auf dessen Ehrlichkeit, daß er nicht läugnen werde.

Ihrem Inhalt nach zerfällt die Acceptation in eine unbeschränkte und beschränkte [1]). Jene liegt vor, wenn sie ganz dem Inhalt des Wechsels gemäß ist, wenn der Trassat gerade so zu bezahlen verspricht, wie ihm im Wechsel aufgetragen ist. Beschränkt ist die Acceptation, wenn eine Modification hinzugefügt ward. Er verspricht zwar zu bezahlen, aber nicht ganz wie der Wechsel lautet, sondern mit Einschränkung. Da der Trassat überhaupt nicht schuldig ist zu acceptiren, so ist er auch, wenn er es thut, nicht schuldig, es unbeschränkt zu thun, sondern kann beliebige Modificationen hinzufügen. Solche Beschränkungen kommen hauptsächlich fünf vor:

1) Es wird bedingt acceptirt; z. B. unter der Bedingung des Avises oder der Deckung;

2) für eine geringere Summe;

3) auf andere Zahlungszeit;

4) für einen andern Zahlungsort;

5) für andere Rechnung, als für welche der Wechsel gezogen ist. Dieser Fall wird gewöhnlich und auch von uns zur Intervention gerechnet.

Eine bedingte Acceptation ist in einigen Gesetzen [2]) für unstatthaft erklärt. Dann fragt es sich, ob, wenn es geschehen, die Acceptation ganz ungültig sei, oder die Bedingung als nicht hinzugefügt gelte. Hier ist das erste anzunehmen [3]). — Auch entsteht bei der beschränkten Acceptation noch die Frage, wie der Präsentant sich zu verhalten habe, ob er anzunehmen hat, oder, falls nicht unbeschränkt acceptirt würde, ganz ablehnen und Regreß suchen müsse. Hier ist zu unterscheiden, ob der Eigenthümer oder ein bloßer Mandatar präsentirt.

---

[1]) D. W. O. Art. 21 [2] [3]: *Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.*

[2]) C. c. art. 124. — D. W. O. Art. 22: *Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel vorgeschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalt seines Acceptes wechselmässig.*

[3]) Arg. l. 77. D. de R. J. Locré, Esprit, ad c. c. art. 124.

1) Der Eigenthümer kann nach Gutdünken verfahren. Er ist nicht schuldig anzunehmen. Der Trassant hat sich durch die Ausstellung verpflichtet, ihm so Zahlung zu verschaffen, wie der Wechsel lautet. Will der Trassat also nicht auf diese Weise Zahlung leisten, so braucht er sie gar nicht anzunehmen. Der Gläubiger kann die genaue Erfüllung der Verbindlichkeit fordern, und wenn ihm diese nicht angeboten wird, so stehen Nichtzahlung und nicht gehörige Zahlung einander gleich. Er kann also ablehnen und ebenso Regreß nehmen, wie wenn ganz verweigert wäre. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn blos für andere Rechnung acceptirt wird, denn das ist ein Umstand, der ihn gar nicht interessirt. Dieser Fall gehört jedoch zur Intervention. § 109.

2) Ein Mandatar dagegen, welcher für diesen Fall nicht instruirt ist, hat sich nach den Umständen zu richten. Es entscheidet hier die allgemeine Regel, daß ein Mandatar, wenn ihm ein Fall vorkommt, der in dem Mandat nicht vorhergesehen war, sich nach vernünftigem Ermessen für das zu entscheiden hat, was seinem Auftraggeber am nützlichsten sein würde. Er muß also annehmen oder ablehnen, je nachdem er solches seinem Mandanten für zuträglich hält. Meistens hat er daher anzunehmen, denn er verliert dadurch den Regreß für das, was ihm entgeht, keineswegs. Ob aber auch dann nicht, wenn die Zahlungszeit verlängert ist? Wenn übrigens der Inhaber auch annimmt, so hat er doch nie zu versäumen, zur Erhaltung des Regresses Protest zu errichten, ebenso wie bei gänzlicher Weigerung: § 98.

§ 89. Aeußere Form der Acceptation.

Die gewöhnliche Form ist, daß man unten auf den Wechsel oder quer über solchen „acceptirt," und seinen Namen [1]) hinzufügt. Vorsichtigerweise wiederholt man dabei die Summe nochmals, um Verfälschungen zu verhüten. Das unterbleibt aber oft, jedoch mit Unrecht. Vergleiche den Fall von Tourton & Ravel: § 137. Das Datum ist überflüssig, außer bei Sichtwechseln. Denn hier läuft die Zahlungsfrist von diesem Dato an; wenn es also fehlt, so ist sie nicht aus dem Wechsel klar. Der code de commerce [2]) enthält für diesen

---

[1]) Ueber Unterkreuzung und Unterschriften von Bevollmächtigten s. § 71. Nr. 2 und D. W. O. Art. 94. 95.

[2]) Art. 122. — Anders D. W. O. Art. 20: *Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder*

Fall die Vorschrift, wenn die Zahlungszeit fehle, so werde vom Datum des Wechsels an gerechnet. Dabei ist noch zu bemerken:

1) Die angegebene Form ist zwar durchaus gewöhnlich, und der Präsentant kann daher wohl begehren, daß der Trassat sie beobachte: allein wesentlich nothwendig ist sie doch nicht. Zum Wesen der Acceptation gehört nur ein wechselrechtlich verpflichtendes Versprechen zur Bezahlung, und dieses ist auch in anderer Form möglich. Auch haben die Gesetze die angegebene Form nicht leicht als wesentlich vorgeschrieben. Zwar ist diese Form oft sanctionirt, jedoch nirgends, soviel bekannt, bei Strafe der Nichtigkeit [1]). Die Acceptation kann daher ebenso gut in einer besonderen Urkunde erfolgen, die dem Wechsel beigelegt wird. Muß diese Urkunde die Wechselclausel enthalten? Die Acceptation kann selbst mündlich geschehen, dann aber nur in Gegenwart einer öffentlichen Person, welche sogleich eine Urkunde darüber errichtet: denn sonst würde es an liquidem Beweise fehlen [2]). Einige Gesetze verwerfen jedoch die mündliche Acceptation insofern, als sie ihr nicht die wechselrechtlichen Wirkungen der Acceptation beilegen, sondern sie blos als einfaches Versprechen ansehen [3]).

2) Nach einigen Gesetzen findet sogar stillschweigende Acceptation statt. Wer einen präsentirten Wechsel 24 Stunden im Hause behält, ohne ihn zurückzugeben, soll ebenso verbunden sein, wie wenn er wirklich acceptirt hätte. Dieser Satz ist ein merkwürdiges Beispiel, wie die Wechselordnungen von einander geborgt haben. Der Satz steht schon in der ältesten Wechselordnung, die wir haben, der zu Barcelona von 1394, und ebenso bis auf die neueste Zeit in den

---

der Bezogene die Datirung eines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) *erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.* Vergl. Art. 98. Nr. 3.

[1]) Vergl. c. c. art. 122. — D. W. O. Art. 21 [1]: *Die Annahme des Wechsels muss auf den Wechsel schriftlich geschehen.*

II. 26. d) Vor der Allgemeinen Deutschen W. O. Art. 21 war nach gemeinem Deutschen Wechselrechte auch aus einer nicht auf den Wechsel selbst gesetzten, sondern in einem Briefe geschehenen Annahme die Wechselklage statthaft.

II. 29. a) Ist die Annahme nicht auf dem Wechsel selbst geschehen, so findet nach A. D. W. O. Art. 21 eine Wechselklage nicht Statt.

[2]) **Riccius**, l. c. § 4. [3]) Preuß. L. R. 2, 8. § 992.

meisten[1]). Der code de commerce[2]) hat ihn jedoch nicht, und verpflichtet nur den, welcher den Wechsel länger behält, zum Schadenersatz gegen den Inhaber. Diese Vorschrift wird aber oft zu demselben Resultat führen. Der Schaden kann darin bestehen, daß der Protest versäumt wird, und der Regreß dadurch verloren geht; der Schadenersatz besteht dann in der Bezahlung des Wechsels. Wo übrigens obige Vorschrift gilt, wird es oft an liquidem Beweise fehlen, und deßhalb kein strenger Wechselprozeß stattfinden. Das hindert indessen nicht, den Trassaten im gewöhnlichen Prozeß auf Zahlung zu belangen, und nach vorgängigem Beweise durch Personalarrest zur Zahlung anzuhalten.

3) Zuweilen kommt es vor, daß der Wechsel nicht am Wohnorte des Trassaten, sondern an einem andern Orte zu bezahlen ist. Entweder schon nach Inhalt des Wechsels, oder vermöge Restriction bei der Acceptation. Dann muß bei der Acceptation auf dem Wechsel eine Person am Zahlungsorte bemerkt werden, bei der man sich wegen der Zahlung zu melden hat. Man nennt dies einen Wechsel domiciliren[3]). Dabei versteht es sich von selbst, daß die Person, bei welcher domicilirt ward, als bloßer Bevollmächtigter zur Zahlung anzusehen, und aus dem Wechsel selbst nicht verpflichtet ist. Der Inhaber hat sich also zwar bei ihm zu melden, allein bei nicht erfolgter Zahlung wird die Rechtsverfolgung nicht gegen ihn, sondern gegen den Acceptanten gerichtet[4]).

§ 90. Auf welchem Instrument?

Für die Gültigkeit der Acceptation ist es im Ganzen gleichgültig, ob sie auf der Prima, der Secunda, oder einer bloßen Copie erfolgt. Wo mehrere Exemplare ausgestellt sind, wird gewöhnlich die Prima

---

[1]) Hamb. W. O. Art. 7. Brem. W. O. Art. 21. Pr. L. R. 2, 8. § 993.

[2]) Art. 125. Ebensowenig die D. W. O.

[3]) C. c. art. 111. 123. Preuß. L. R. 2, 8. § 942. 999. 1000. 1112—14. D. W. O. Art. 24[1]: *Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort* (Art. 4. Nr. 8) *angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.* Juristische Abh. B. 1. Nr. 27.

[4]) Riccius, Ex. 10. s. 2. § 35—40. s. 3. § 87—90. Pardessus, El. de jur. comm. p. 247. 283. 284. Ueber Wechselduplikate. § 23. 24. Mann, H. G. B. d. frz. Reichs, Comm. zu c. c. art. 111.

zur Acceptation gesandt, und die Secunda in Giro gesetzt, daher gewöhnlich die Prima acceptirt. Das ist aber ganz außerwesentlich: wenn die Secunda zuerst präsentirt wird, so kann die Acceptation auch auf dieser erfolgen. Dagegen hat sich ein vorsichtiger Trassat in Acht zu nehmen, daß er nie mehr als ein Exemplar desselben Wechsels acceptirt. Denn wenn durch Zufall oder Betrug die verschiedenen Exemplare in verschiedene Hände kämen, und er die Irrung nicht gleich klar machen könnte, so würde er einen Jeden, der ein Accept in Händen hat, bezahlen müssen. Auch Wechselcopien können ohne Zweifel gültig acceptirt werden: denn da der Accept auf einem abgesonderten Instrument gültig geschehen kann, so ist dieses auch auf der Copie möglich [1]). Allein es ist unvorsichtig, dies zu thun. Denn hätte man die Copie ohne Vorbehalt acceptirt, so müßte man auch auf deren Präsentation bezahlen, ohne die Vorzeigung und Auslieferung des Original-Wechsels fordern zu können. Daraus entsteht aber für den Acceptanten die Gefahr, daß er keine Urkunde in Händen hat, wodurch er seinen Regreß gegen den Trassanten begründen kann; besonders aber ist der Trassat in Gefahr, daß, wenn künftig ein Anderer mit dem Originalwechsel kommt und Zahlung nicht mehr erhalten kann, dieser aus dem Original seinen Regreß gegen den Trassanten nimmt. Der Trassat, welchem die Copie zur Acceptation präsentirt wird, wird daher wohlthun, diese bedingt dahin zu acceptiren, daß er deren Original „auf erfolgte Vorzeigung" zu acceptiren verspreche. Alle diese Bedenklichkeiten fallen aber weg, wenn nicht für Rechnung des Trassanten acceptirt wird, sondern für Rechnung eines Indossanten, dessen Indossament schon im Original auf der Copie steht.

§ 91. Zeit der Acceptation.

Hier kommen zwei Fragen in Betracht: 1) Wie bald muß der Trassat sich erklären? 2) Wie lange kann ein Präsentant bei verzögerter Erklärung, oder sonstigem Ausbleiben der Acceptation, z. B. wegen Abwesenheit, warten, ehe er Maßregeln des Regresses nimmt? Die zweite Frage ist die wichtigste, und wird beim Protest behandelt werden: § 98. — Ueber die erste Frage läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen gar nichts bestimmen. Der Trassat ist vor seiner Acceptation ein ganz unverbundener Dritter, den aus dem Auftrage

---

[1]) Dieser Grund ist nach D. W. O. Art. 21 nicht mehr zu gebrauchen.

des Trassanten noch gar keine Verbindlichkeit trifft, also auch nicht die, sich binnen bestimmter Frist zu erklären. Wenn er also antwortet, er könne sich für jetzt nicht erklären, er wolle sich besinnen, so hat der Präsentant kein Recht, ihn zu einer positiven Erklärung zu nöthigen. Dagegen hat er ohne Zweifel das Recht, gar keine Erklärung als eine negative anzunehmen, und ebenso zu verfahren, als ob die Acceptation verweigert wäre. Denn es ist ihm Acceptation versichert, und diese nicht erfolgt. Einzelne Wechselordnungen enthalten nähere Vorschriften. Einige gestatten, bis zum nächsten Posttage zu warten, so daß an diesem dem Einsender oder Trassanten Nachricht zugehe. Andere [1]) gestatten 24 Stunden zu warten. Eine solche Vorschrift nutzt aber wenig. Denn wenn sich der Trassat in dieser Frist nicht erklärt, so trifft ihn nicht das Präjudiz, daß der Wechsel für acceptirt gilt, sondern der Präsentant hat nur das Recht, die Acceptation als verweigert anzunehmen und danach zu verfahren. Das konnte er aber auch ohnedies. Das Resultat ist also, daß der Präsentant so lange, aber nicht länger zu warten schuldig ist.

Zu den Wirkungen der Acceptation gehört auch noch die Frage, ob, wenn auf Schuld des Acceptanten an den Trassanten gezogen ist, diese dadurch getilgt werde? Sie ist aber nach den Grundsätzen von der Novation zu verneinen. Vergl. § 77.

Sechstes Hauptstück.

Zahlung des Wechsels und deren Folgen.

§ 92. Verbindlichkeit zur Zahlung aus der Acceptation.

Die allgemeine Regel lautet: Acceptation wirkt absolute Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels. Sie ist nichts als ein Versprechen, dem Inhaber zu zahlen. Es ist also nun ein Vertrag zwischen dem Acceptanten und dem Inhaber des Wechsels vorhanden, und dessen Erfüllung ist die Folge dieses wie jedes Vertrages. Den Satz enthalten alle Wechselordnungen [2]): daher das brocardicon: qui acceptat solvat. Dabei ist zu bemerken:

---

[1]) C. c. art. 125.

[2]) C. c. art. 121. — D. W. O. Art. 23 [1]: *Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.*

1) der Acceptant haftet nach Wechselrecht auch ohne besondere Clausel. Es ist genug, daß er die Bezahlung einer Urkunde übernommen hat, die sich einen Wechsel nennt. Er hat seine Handschrift auf einen Wechsel gesetzt.

2) Diese Verbindlichkeit ist in der Regel unwiderruflich. Das ist Selbstverstand, da ein Vertrag nicht einseitig zurückgenommen werden kann. Auch nicht wegen Fallissement des Trassanten [1]). Der Acceptant kommt nun freilich in großen Schaden: denn er muß die Erstattung des Gezahlten bei dem Trassanten suchen, und von dem ist nur wenig zu hoffen. Das ist aber kein Grund, eine einmal übernommene Verbindlichkeit aufzuheben. Was einmal versprochen ist, muß erfüllt werden, wenn auch nachher Umstände eintreten, unter denen man Schaden leidet, und das Versprechen nicht gethan haben würde [2]). Nur zwei Fälle sind einigermaßen zweifelhaft:

a) Wenn man durch Betrug verleitet ist. Im Allgemeinen lassen sich freilich Versprechen, zu denen man durch Betrug verleitet ist, durch eine aus solchem entnommene Einrede anfechten. Allein bei Wechseln kommt der Umstand in Betracht, daß dem Inhaber keine Einreden aus der Person seines Vormanns entgegengesetzt werden können. Das gilt besonders von der Einrede des Betrugs, zumal da der Regel nach mittelst onerosen Titels erworben ist [3]). Es muß also unterschieden werden:

1) nicht der jetzige Inhaber, sondern ein Anderer hat den Betrug begangen; dann hat man keine Einrede, sondern muß zahlen, und darf gegen den Betrüger seinen Regreß nehmen [4]).

2) Der jetzige Inhaber selbst ist der Betrüger. Dann ist man allerdings zum Widerruf berechtigt. Im Wechselprozeß indessen steht diese Einrede nur dann zu, wenn sie auf der Stelle beweislich ist, weil hier überhaupt keine andern Einreden zugelassen werden. Sonst wird die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen.

b) Darf der Acceptant, so lange er den Wechsel noch in Händen hat, das Accept wieder ausstreichen? Man möchte sagen: es fehlt nun noch an der Annahme des andern Theils, und ein noch

---

[1]) Reinharth ad Christin. V. 1. o. 74. Vergl. S. 197. not. 1. F. 2.

[2]) C. c. art. 121. — D. W. O. Art. 20 [4]: *Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.*

[3]) l. 4. § 27. 28. 31. D. de doli mali exc. 44, 4.

[4]) Reinharth, l. c.

nicht angenommenes Versprechen kann man widerrufen. Das ist aber unrichtig. Die Annahme des andern Theils ist schon vorhergegangen, und liegt in der Präsentation. Diese enthält eine Anfrage. Hat man etwas auf vorangehende Frage versprochen, so bedarf es einer nachfolgenden Annahme nicht. Ein deutlicher Beweis hiefür liegt in der Stipulation. Hat man daher einmal geschrieben, so ist man verbunden, und die Ausstreichung befreit nicht [1]). Einige Gesetze sind so strenge, daß sie den Acceptanten schon für verbunden erklären, wenn er nur angefangen hat zu schreiben [2]). — In Frankreich ward sonst das Gegentheil angenommen, selbst bei schon zurückgelieferten Wechseln [3]). Jetzt ist dies wohl abgestellt.

3) Auch ein Verbot des Trassanten befreit den Acceptanten von der einmal übernommenen Verbindlichkeit nicht. Das Fundament seiner Obligation ist nun nicht mehr dessen Auftrag, sondern sein eigenes Versprechen. Wenn Cajus Jemandem aufträgt, Bürgschaft für ihn zu leisten, und, nachdem solches geschehen, den Auftrag zurücknimmt und die Zahlung verbietet, so ist darum die Bürgschaft nicht ungültig [4]). So auch hier, und zwar um so mehr, als der Trassant gar nicht befugt war, die Zahlung zu verbieten; er handelt damit offenbar gegen die Schuldigkeit, welche er gegen seinen Abnehmer übernommen hat.

4) Mehrere Trassaten, welche gemeinschaftlich acceptirt haben, haften in der Regel nur Jeder für seinen Theil. Denn im Zweifel ist jede Obligation von Mehreren nur pro rata [5]). Nach vielen Wechselordnungen [6]) indessen in solidum. Dabei findet denn auch die Einrede der Theilung nicht statt: denn dazu sind nur vertragsmäßige Correalschuldner berechtigt.

§ 93. Zeit der Zahlung.

Der Wechsel ist immer genau an dem Tage zu bezahlen, an welchem er fällig ist [7]). Weder früher, noch später. Das ist näher zu erörtern:

---

[1]) Königken bei Beseke, Th. 1. S. 454. Preuß. L. R. 2, 8. § 997.

[2]) Riccius, Ex. 10. s. 3. § 5.

[3]) Büsch, Handl. Bibl. (Werke, Wien 817. B. 13. S. 329 fgg.).

[4]) l. 27. D. de constit. pec. 13, 5.

[5]) Berger, Elect. disc. for. t. 5. o. 3 not. 5. [6]) C. c. art. 140.

[7]) D. W. O. Art. 30 [1]: *Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.* [Nürnb. Conf.-Zus.: *Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.*] Vergl. Art. 98. Nr. 5.

1) Frühere Zahlung anzunehmen, ist der Inhaber des Wechsels nicht schuldig. Daß er nicht berechtigt ist, sie zu fordern, versteht sich von selbst; er ist aber auch nicht verbunden, sie anzunehmen. Sonst gilt freilich die Regel, daß eine Zahlungsfrist zu Gunsten des Schuldners für beigefügt erachtet wird, man also früher zahlen kann. Beim Wechsel läßt sich das aber nicht anwenden. Er ist ein Papier, was eben darum verfertigt ist, weil es bequemer ist zum Gebrauch als Geld: es dient also auch zum Besten des Gläubigers. Der Inhaber des Wechsels gebraucht ihn meistens dazu, um ihn in der Welt herumzusenden, und verfügt gewöhnlich so, daß der Wechsel erst unmittelbar vor der Verfallzeit am Zahlungsorte eintrifft. An diesem freien Gebrauch würde er gehindert, wenn der Trassat das Recht hätte, früher zu zahlen: dann würde man genöthigt sein, den Wechsel während der ganzen Zeit seines Laufs am Orte des Trassaten zur Empfangnahme bereit zu halten. Der ganze Gang des Geschäftes zeigt also, daß die Zahlungsfrist zum Vortheil beider Theile dienen soll.

2) Der Trassat kann auch frühere Zahlung nicht mit Sicherheit leisten. Wenn auch der Inhaber sie annehmen wollte, so kann solches dem Trassaten nachtheilig werden. Der Wechsel ist eine Urkunde, die bis zur Zahlung fortwährend von einer Hand in die andere geht. Unter diesen Personen ist der Trassat derjenigen Person die Zahlung schuldig, welche am Verfalltage Eigenthümer ist. Wenn er also früher zahlt, so zahlt er leicht an die unrechte Person. Er läßt sich freilich bei der Zahlung den Originalwechsel ausliefern. Es ist aber möglich, daß eine Copie verfertigt und weiter indossirt worden ist. — Ein anderer Grund gegen die frühere Zahlung liegt in Folgendem. Es kann dem Trassanten daran liegen, daß nicht früher bezahlt werde: z. B. wenn er vom Inhaber die Valuta nicht empfangen hat, und deßhalb Arrest auf die Zahlung legen will. Der Trassat ist aber Mandatar des Trassanten, und ihm verantwortlich, wenn er sein Mandat nicht genau erfüllt hat. Die meisten Wechselordnungen [1]) schreiben daher vor, daß frühere Zahlung nicht stattfinde. Eine Aushülfe gegen diese Vorschrift, wenn der Inhaber es zufrieden ist, liegt darin, daß man den Wechsel nicht zahlt, sondern an sich kauft, und auf sich indossiren läßt, wo dann die ganze Wechselverbindlichkeit durch confusio erlischt.

---

[1]) C. c. art. 144. 146. Franck, Inst. l. 1. s. 3. t. 6. § 4 — 6.

3) Auch findet keine Prolongation gegen den Inhaber statt ohne Verlust seines Regresses. Es würde ihm hieraus die Einrede eigener Schuld entgegenstehen. Er ist seinerseits schuldig, Alles zu thun, um richtige Zahlung zu bewirken, und das hat er offenbar nicht gethan, wenn er eine Zahlungsfrist bewilligte. Der Inhaber erhebt die Zahlung aus Auftrag des Trassanten und der Indossanten, hat sich also genau an ihr Mandat zu halten. Einiger Zweifel entsteht zwar daraus, daß doch der Bürge durch Prolongation, welche dem Hauptschuldner zu Theil ward, nicht frei wird. Allein der Trassant und die Indossanten sind mit einem gewöhnlichen Bürgen nicht zu vergleichen. Ihre Verbindlichkeit ist nicht accessorisch, sondern sie sind principaliter verbunden: also nicht in gleichem Maaße von den Handlungen des Trassaten abhängig, wie der Bürge von den Handlungen des Hauptschuldners. Will man jene mit Bürgen vergleichen, so bieten die fidejussores indemnitatis eine Parallele dar; denn jene haften für das, was von dem Trassaten nicht zu erhalten steht. Die Indemnitätsbürgen werden aber durch Zögerung frei [1]). Einen noch besseren Vergleich bietet das mandatum qualificatum dar. Auch haben viele Wechselordnungen dem Inhaber die Ertheilung von Zahlungsfristen an den Trassaten ausdrücklich verboten, und gewiß keine hat das Gegentheil bestimmt [2]).

4) Eben so wenig hat der Richter die Befugniß zur Prolongation und Festsetzung von terminlichen Zahlungen. Sonst wird ihm wohl die Befugniß gestattet, daß er einem Schuldner eine billige Frist setzen kann. Aber bei Wechseln findet das nicht statt. Das Wesen des Wechselrechts besteht in der strengen Verbindlichkeit des Wechselschuldners. Der Richter würde also dadurch das Wesen des Wechselverkehrs aufheben [3]).

5) Welcher Tag eigentlich der Verfalltag ist, muß aus dem Inhalt des Wechsels beurtheilt werden, da in jedem Wechsel die Zahlungszeit bestimmt wird. Es lassen sich nur einige allgemeine Regeln zur Erklärung unbestimmter Ausdrücke geben:

a) Bei Meßwechseln muß die Zahlung an dem in der Wechselordnung bestimmten Zahltage geschehen. Lautet der Wechsel nun allgemein, daß auf der Messe zu zahlen sei, so muß dies am Zahltage geschehen. Denn dieser gilt für alle Verbindlichkeiten, die auf

---

[1]) l. 41. pr. D. de fidejussor. 46, 1.

[2]) C. c. art. 135. *Redet von Abschaffung der Respittage*.

[3]) C. c. art. 157.

der Messe zu erfüllen sind [1]). In Frankreich [2]) gilt die allgemeine Regel, daß am Tage vor dem Schlusse der Messe gezahlt wird.

b) Bei Sichtwechseln wird nicht sowohl vom Tage der Präsentation, als dem der Acceptation an gerechnet. Dieser Tag wird aber nicht mit eingerechnet [3]). Meistens fallen freilich beide Tage zusammen; wo dieses aber nicht der Fall ist, entscheidet der letztere. Der Grund liegt darin, weil ersterer nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist [4]). Heißt es übrigens schlechtweg „auf Sicht," so ist es Regel, daß binnen 24 Stunden gezahlt werden muß [5]).

c) Wenn die Zahlungszeit nach Monaten bestimmt ist, so werden nicht wie sonst für jeden Monat 30 Tage gerechnet, sondern man rechnet von einem Monatstage zum andern, so daß der Wechsel an demselben Tage fällig wird, von welchem die Rechnung ausgeht [6]).

---

[1]) Franck, Inst. l. 1. s. 3. t. 4. § 4—7. Preuß. L. R. § 862—868.

[2]) C. c. art. 133. — D. W. O. Art. 35: *Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[3]) Preuß. G. S. 1815. Nr. 293.

[4]) Siehe jedoch D. W. O. Art. 32 [1,2]: *Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 849. * Abweichend c. c. art. 130 und D. W. O. Art. 31 [1]: *Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[6]) Preuß. L. R. 2, 8. § 855; c. c. art. 132. — D. W. O. Art. 32 [3]: *Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: [2] wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.* — Art. 34: *Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

Der Grund hierfür liegt darin, damit der Zahlungstag besser in die Augen falle. Soll aber der Wechsel Mitte Monats zahlbar sein, so ist es am 15ten [1]).

d) Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag des einen oder des andern Theils, so findet solche an diesem Tage nicht statt. Es gilt hier dasselbe wie bei der Präsentation § 86. Nur fragt es sich, ob am Tage vorher oder nachher zu zahlen ist. Der Regel nach am Tage nachher. Denn am Tage vorher war der Wechsel noch nicht fällig. Erst am ersten Werktage nachher trifft beides zusammen, daß er fällig und daß auch kein Feiertag im Wege steht [2]). Mehrere Wechselordnungen bestimmen indessen das Gegentheil und verlangen die Zahlung am letzten Werktage vorher [3]).

* e) Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage) (wie z. B. in Augsburg Montag und Donnerstag, in Bremen Mittwoch und Sonnabend), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden [4]).*

§ 94. Respittage.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Trassat absolut schuldig, am Verfalltage zu zahlen; und wenn er auf Vorzeigung des Wechsels nicht zahlt, so treten alle Wirkungen der nicht erfolgten Zahlung ein: Klage gegen den Acceptanten, Protest, Regreß. Fast alle Particulargesetze haben aber eine Ausnahme gemacht durch Einführung der Respit- (wohl nicht Respect-) oder Discretions-Tage, jours de grace, days of grace [5]). Man versteht darunter eine bestimmte

---

[1]) Pr. L. R. 2, 8. § 857. D. W. O. Art. 30^2: *Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.* |Nürnb. Conf.-Zus.: *Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.*| — Art. 32^4: *Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[2]) Preuß. L. R. § 870; vergl. § 872 in Betreff der Juden. Merlin, Quest. de droit, t. 4. v. protêt § 3. D. W. O. Art. 92 z. A.: *Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[3]) C. c. art. 134.

[4]) D. W. O. Art. 93. Vergl. Art. 98. Nr. 10. [5]) Riccius, Ex. 9. s. 3.

Zahl von Tagen, während welcher der Acceptant berechtigt ist, die Zahlung zurückzuhalten, ohne daß man sich über die Nichterfüllung beschweren kann. In den meisten Wechselordnungen sind solche zur Milderung der Wechselstrenge vorgeschrieben. Ihre Zahl ist verschieden [1]): 14 [2]), 11, 10 (resp. 8) [3]), 3 [4]) bis 6. Die Tage müssen immer nach dem Ort der Zahlung berechnet werden. Bei Meßwechseln treten sie niemals ein. Auch bei Sichtwechseln zuweilen nicht [5]); neuerdings sind sie zuweilen abgeschafft [6]), wodurch für deutsche Länder ein Nachtheil entstanden ist. *Dieser ist hinweggefallen, seit auch die D. W. O. [7]) bestimmt hat: Respecttage finden nicht statt.* Dabei ist zu bemerken:

1) Die Zeit wird fortlaufend von Augenblick zu Augenblick berechnet [8]). Sonn- und Feiertage werden also mitgezählt [9]). Ist aber der letzte Tag ein Feiertag, so muß vor solchem bezahlt werden: denn die Respittage sind eine Frist, binnen welcher gezahlt werden muß. *F. 39 e. s. § 102.*

2) Ihre Wirkung besteht darin, daß die Zahlung bis dahin suspendirt wird. Der Trassat darf nicht belangt werden: die Aufnahme eines Protestes ist unnöthig: es ist unzulässig, früher Regreß zu nehmen. Denn da das Gesetz den Trassaten so lange berechtigt, Zahlung zu leisten, so kann man vor Ablauf dieser Zeit nicht sagen, daß unerfüllt geblieben sei. Vergl. H. 5. Der letzte Punkt ist in einigen Particulargesetzen anders bestimmt: man darf sofort seinen Regreß nehmen.

Bei Respittagen kommt eine zweifache Präsentation vor.

§ 95. Art der Zahlung.

Bei der Zahlung von Wechseln finden sich dieselben verschiedenen Zahlungsarten, welche überhaupt bei Kaufleuten gebräuchlich sind [10]) § 16. Es ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Wenn gesagt wird, es müsse in der im Wechsel bestimmten

---

[1]) *Eine Tabelle bei Pöhls W. R. S. 403—406.

[2]) So in Madrid bei ausländischen Wechseln (die aus Rom ausgenommen): Suarez, Tentado legal. T. 2. Nr. 402.

[3]) Copenh. W. O. § 9. 10, jenes für Acceptanten, dieses für Präsentanten.

[4]) Ueber England s. Cunningham, sect. 3. § 8; Preußen, L. R. 2, 8. § 1094.

[5]) Pr. L. R. 2, 8. § 1093. [6]) C. c. art. 135.

[7]) Art. 33. Vergl. Art. 98. Nr. 5. [8]) Riccius, l. c. § 45.

[9]) Selchow, W. R. § 62.

[10]) Selchow, W. R. § 64—67.

Münzsorte gezahlt werden [1]), so ist das freilich im Allgemeinen richtig, jedoch cum grano salis zu verstehen. Theils ist an einigen Orten durch Observanz eine besondere Wechselzahlung angenommen, d. h. eine bestimmte Valuta, in welcher alle Wechsel bezahlt werden, sie mögen lauten, wie sie wollen. So geschieht z. B. in Hamburg die Zahlung in Bankgeld durch Zuschreibung in den Bankbüchern [2]). Theils ist oft die Münzsorte nicht benannt, um die Zahlung gerade in dieser Münzsorte festzusetzen, sondern nur zur genaueren Bezeichnung der Summe: z. B. 1000 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr., d. h. in solchen Thalern, wovon fünf auf einen Louisd'or gehen. Wenn es daher auf eine bestimmte Münzsorte ankommt, so ist dafür zu sorgen, daß sie im Wechsel genau ausgedrückt werde [3]).

2) Die Zahlung muß zu voll geschehen, d. h. der Inhaber darf keine Provision für seine Mühe abziehen. Sie gebührt ihm freilich, allein die Bemühung ward ihm vom Trassanten durch dessen Auftrag veranlaßt. Der Wechsel-Inhaber ist sein Gläubiger, welchem er mittelst seiner Acceptation diese Summe schuldig geworden ist. Ein Schuldner darf aber seinem Gläubiger keine Provision für die Zahlung der Schuld verrechnen.

3) Der Trassat ist nicht schuldig, unaufgefordert zu zahlen, sondern der Inhaber muß am Zahlungstage den Wechsel aufs Neue präsentiren [4]). Sonst tritt freilich die Regel ein: „dies interpellat pro homine," und beim Wechsel findet sich immer ein dies certus.

[1]) C. c. art. 143.

[2]) H. 20. Der Acceptant eines Wechsels, welcher ihn vom Inhaber am Verfalltag mit dem Bancoindossament, der Anweisung, übersandt erhält, den Betrag an einen Dritten abschreiben zu lassen, wird von seiner Verbindlichkeit schon dadurch befreit, daß die verlangte Abschreibung, sei es durch ihn selbst oder einen Andern in seinem Auftrag, bewirkt ist; und hat nicht nöthig, den Dritten daneben zu benachrichtigen, für wessen Rechnung abgeschrieben sei.

[3]) D. W. O. Art. 37: *Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[4]) F. 31. c) Verzug des Schuldners tritt nach W. R. erst durch gehörige Präsentation des Wechsels und nicht schon durch die bloße Thatsache des Nichtzahlens ein.

F. 3. b) Verzugszinsen aus einem eignen Wechsel, welcher seine Wechselkraft verloren hat, können von dem in solchem festgesetzten Verfalltage ohne sonstige Mahnung gefordert werden.

Allein die Regel findet hier keine Anwendung. Der Grund liegt darin, daß der Trassat gar nicht weiß, wer den Wechsel in Händen, wem er also zu zahlen hat. Der Wechsel befindet sich fast nie in den Händen des Remittenten oder Präsentanten, sondern meistens in der vierten, fünften Hand. Davon erfährt der Trassat gar nichts. Er kann also gar nicht wissen, wer ihn jetzt in Händen habe, indem er davon erst durch die Präsentation am Zahlungstage unterrichtet wird. Diesen Tag hat also der Inhaber sorgfältig wahrzunehmen. Wie der Trassat verbunden ist, gerade an diesem Tage zu zahlen, so ist der Inhaber verbunden zu präsentiren, und wenn er es versäumt und darüber später keine Zahlung erhält, so kann er seinen ganzen Regreß verlieren, weil ihm die Einrede eigener Schuld entgegensteht. Aus diesem Grundsatz folgt denn auch, daß der Inhaber das Geld von dem Trassaten abholen muß. Denn die allgemeine Regel geht dahin: ein Schuldner, welcher ungemahnt zahlen muß, muß auch bringen; wo Anmahnung nöthig, da muß der Gläubiger holen. Einige Wechselordnungen haben bei Juden das Gegentheil vorgeschrieben. Das ist freilich eine Kleinigkeit, aber doch ein garstiges Ueberbleibsel von Intoleranz. So in Augsburg, Braunschweig, Breslau und Frankfurt [1]).

*§ 95a. An wen ist zu zahlen?

1) Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet [2]).

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe

---

[1]) Franck, l. 1. s. 3. t. 10. § 6; l. 2. s. 3. t. 3. § 1.

[2]) D. W. O. Art. 36. Vergl. Art. 98. Nr. 5.

desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt [1]. *

2) Der bloße Inhaber der acceptirten Prima hat überall kein Recht, die Zahlung einzuheben. Wo die Prima zur Acceptation und die Secunda in Giro gesetzt ist, kommt es zuweilen durch Irrung der Post und andere Zufälle vor, daß die Secunda am Zahlungstage noch nicht angekommen ist. Dann kann die Frage entstehen, ob der Inhaber der Prima sich wohl melden und einheben könne. Das muß aber geläugnet werden. Er hat gar kein Recht aus dem Wechsel. Zwar hat er das acceptirte Exemplar in Händen: allein darum ist doch nicht ihm durch die Acceptation die Zahlung versprochen, sondern dem, welcher sich am Verfalltage als rechtmäßiger Eigner melden wird. Indessen wäre es vortheilhaft, ihn durch Gesetz zu berechtigen, daß er den Trassaten in solchem Fall wenigstens zur Deposition anhalten könne oder müsse. Vorschläge sind deßhalb geschehen [2], aber noch in keine Wechselordnung aufgenommen [3].

3) Inwieweit kann ein Dritter gegen die Zahlung des Wechsels Einspruch thun und Arrest anlegen? Beispiel: ein Dritter behauptet ein besseres Recht, am Wechsel zu haben als der Inhaber [4],

---

[1]) D. W. O. Art. 74. Vergl. Art. 98. Nr. 9. — **F. 15. In blanco indossirte Wechsel können vindicirt werden.**

H. 23. a) Wechsel können, wie andere bewegliche Sachen, von einem Besitzer in gutem Glauben (A. M. Allg. D. W. O. Art. 74) vindicirt werden; in Hamburg namentlich dann, wenn sie gestohlen sind.

c) Wer in Hamburg eine bewegliche Sache, also auch einen Wechsel, als gestohlen vindiciren will, hat neben seinem Eigenthum die Thatsache des Diebstahls nachzuweisen. Der letzte Beweis ist jedoch zu erleichtern, und Kläger leicht zum Erfüllungseide zuzulassen.

F. 36. Hat Jemand einen Wechsel in bösem Glauben erworben, oder fällt ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last (Art. 74 D. W. O.), so kann er, so lange er den Wechsel besitzt, auf dessen Herausgabe, und nachdem er ihn veräußert hat, auf dessen Belauf belangt werden.

[2]) Sieveking, Material. § 93.

[3]) Vergl. D. W. O. Art. 40: *Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[4]) H. 24. Der Acceptant kann den Betrag des Wechsels deponiren, wenn ein Dritter diesen als sein Eigenthum von dem Präsentanten vindicirt.

oder sonst eine Forderung gegen diesen, welche er dadurch sichern will; oder: der Trassant macht Anspruch wegen nicht bezahlter Valuta. — Nach allgemeinen Grundsätzen ist bei Wechselforderungen Arrest ebenso gut möglich, wie bei jeder anderen Zahlung. Allein immer nur wegen Anspruchs an den Wechsel selbst oder wegen Forderungen an den Inhaber: nicht wegen Forderungen gegen frühere Interessenten, da dem Inhaber keine Einreden aus deren Person opponirt werden dürfen. An einzelnen Orten ist das Recht eines Dritten zum Einspruch beschränkt. In Frankreich [1]) gilt es nur bei verlorenen Wechseln, und wenn der Inhaber banterott macht.

§ 96. Wirkungen der Zahlung.

Hier kommt es auf drei Hauptpunkte an:

1) Die ganze Wechselverbindlichkeit sämmtlicher Theilnehmer wird dadurch getilgt. Zunächst liberirt der Acceptant sich selbst von der Verbindlichkeit aus der Acceptation. Zugleich aber liberirt er den Trassanten und sämmtliche Indossanten: denn diese haften dafür, daß der Trassat richtig zahle.

2) Gegen Zahlung wird dem Trassaten der Wechsel ausgeliefert; ebenso, wie Jedem, der eine Schuld bezahlt, das darüber errichtete Document zurückgegeben wird; denn dieses würde nunmehr ohne Grund beim Gläubiger bleiben. Der Inhaber quittirt auf diesem Wechsel. Kann der Trassat Quittung fordern? Allerdings. Der Wechsel wird oft in der Erwartung der Zahlung schon bei der Präsentation zur Zahlung zurückgegeben [2]), und dessen Besitz ist kein sicherer Beweis der Zahlung [3]).

3) Der Trassat erhält ein Recht, die gezahlte Summe vom Trassanten zurückzufordern. Er hat Zahlung aus dessen Auftrag

---

[1]) C. c. art. 149.

[2]) H. 1. a) Die Vorschrift des Art. 14 der Hamb. W. O., daß der Inhaber den Wechsel nach Präsentation am Verfalltage zu sich zu nehmen und erst bei oder nach der Zahlung dem Bezahler auszuhändigen hat, ist antiquirt.

[3]) Einert, Progr., an is qui cambium trassatum acceptaverit in solutione praeter redditionem cambii apocham a praesentante exigere possit? Lips. 801. 4. Bad. Hand. R. § 157 a. — D. W. O. Art. 39: *Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

geleistet, ist also dessen Mandatar gewesen, und das gezahlte Geld ist eine Auslage bei Erfüllung des Mandats. Er hat folglich das Recht jedes Mandatars, und mithin zu dessen Erlangung die Gegenklage aus dem Mandat [1]). Dabei ist zu bemerken:

a) Der Trassat erhält seine Auslagen mit Zinsen und Provision vergütet. Die Zinsen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß einem Mandatar seine Auslagen vom Zahlungstag an zu verzinsen sind. Provision freilich gegen die Natur des Mandats, allein nach der allgemeinen Regel unter Kaufleuten, daß, wer Aufträge eines Andern ausrichtet, Provision dafür fordern kann. Sie beträgt ½ pCt.

b) Diese Forderung des Trassaten genießt aber kein Wechselrecht. Nach allgemeinem Princip könnte ihr solches wohl beigelegt werden. Der Trassant hat seine Handschrift auf den Wechsel gesetzt, der Trassat hat diesen in Händen, es fehlt nicht an der nöthigen Liquidität, theils in Betreff des Mandats, theils der Wechselsumme, theils der Zahlung an den Inhaber vermöge der auf dem Wechsel stehenden Quittung. Einige haben daher auch diesem Anspruch das Wechselverfahren vindiciren wollen [2]). Allein eine entschiedene Observanz spricht für das Gegentheil; der Anspruch wird als eine gewöhnliche Forderung aus dem Mandat behandelt [3]). Als Aushülfe geben

---

[1]) F. 22. Eine Klage des Bezogenen wider den Aussteller eines Wechsels auf Erstattung des Gezahlten findet nur statt, wenn der Wechsel von dem Aussteller selbst oder in seinem Auftrag und für seine Rechnung von einem Dritten unterschrieben ist; nicht aber dann, wenn der Dritte den Namen des Ausstellers mit dessen Wissen in eigenen Geschäften gebraucht hat und dem Bezogenen solches bekannt gewesen ist.

[2]) Selchow, W. R. § 68. Scherer, Rechtsf. Nr. 45. § 3.

[3]) Püttmann, W. R. § 141. Siegel, Einl. Th. 2. K. 5. § 9. Sieveking, Materialien, § 255. Zimmerl, Beitr. zur Erläut. d. W. R. Abh. 1. § 11 bis 16. Eichhorn, D. P. R. § 142. P. L. R. 2, 8. § 1104. D. W. O. Art. 23 [3]: *Dem Bezogenen steht kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.*

B. 3. a) Der Trassat kann gegen den Trassanten wegen seiner Deckung oder Erstattung der Valuta nicht wechselmäßig klagen. rat.

F. 12. b) Ein Trassat, welcher den Wechsel bezahlt hat, und gegen den Trassanten auf Erstattung des bezahlten Geldes klagt, braucht nicht zu beweisen, daß er ohne Deckung gewesen sei und auf Credit bezahlt habe, sondern der Trassant hat das Vorhandensein eines Guthabens bei dem Trassaten darzuthun: nach gemeinem wie nach frankfurtischem Recht.

F. 25. b) Vermöge des in einem Wechsel liegenden Auftrags, zu zahlen, hat der Bezogene, nach geführtem Beweise geleisteter Zahlung, das Recht, von dem Aussteller Ersatz zu verlangen, und diesen trifft der Beweis vorhandener Deckung.

Einige den Rath, der Trassat solle bei Zahlung den Wechsel auf sich indossiren lassen, dann könne er als Indossat die Wechselklage anstellen. Das ist ganz unrichtig. Der Indossant hat seine Regreßklage nur im Fall der Nichtzahlung, hier ist aber eine Zahlung erfolgt, und dadurch die Forderung ohne Weiteres mittelst Confusion erloschen. Als Indossat kann er also gar keine Forderung ansprechen.

c) Kann der Trassat sich im Nothfalle auch wohl an die übrigen Interessenten halten? In der Regel ist solches gewiß zu verneinen. Da aus Auftrag des Trassanten bezahlt ward, so hat sich der Trassat als dessen Mandatar auch an diesen als seinen Mandanten zu halten. In Ansehung der übrigen Interessenten sind höchstens zwei Klagfundamente denkbar: die Geschäftsführung und die Verwendung. Allein beide sind nicht ausreichend. Denn: 1) die Gegenklage aus der Geschäftsführung setzt voraus das Vorhandensein der Absicht, fremde Geschäfte zu führen. Daran fehlt es hier. Es ist nicht in der Absicht acceptirt und bezahlt, um ihnen zu dienen; sondern um den Auftrag des Trassanten zu erfüllen. Auch läßt sich die Ansicht nicht dadurch stützen, daß, wer im Auftrag von Einem handelt, doch zuweilen als freiwilliger Geschäftsführer eines Andern betrachtet werden darf. Denn dieser Rechtssatz findet nur da Anwendung, wo das Geschäft den Andern principaliter angeht. Das ist aber hier nicht der Fall, die Sache geht principaliter den Trassanten an. 2) Eine Verwendung zum Nutzen aber ist juristisch gar nicht vorhanden. Aller Vortheil der übrigen Interessenten besteht nur in der Abwendung der Regreßklage. Das ist aber etwas, was die Indossanten vom Trassanten zu fordern

---

F. 12. a) Die in Art. 46 der frankf. W. O. für trassirte Wechsel verordnete Verjährung geht nicht auf den Fall, wenn der Trassat den Wechsel eingelöst hat und gegen den Trassanten auf Erstattung der Bezahlung des Wechsels klagt.

B. 6. b) Ein Trassat, welcher zur Bezahlung eines Wechsels verurtheilt ist und die Summe vom Remittenten condicirt, weil er aus Gefälligkeit für diesen oder für dessen Rechnung acceptirt habe, muß dieses und daneben beweisen, daß er weder dem Trassanten, noch dem Remittenten die Valuta schuldig gewesen sei; oder aber, daß ihm direkt oder indirekt Deckung für die Accepte beim Verfall oder deßfallsige Schadloshaltung zugesichert sei.

B. 8. Wenn ein Wechsel in der Form eines Waarenwechsels ausgestellt ist, und die Parteien auch darüber einverstanden sind, daß dies eine Fiction sei, und kein Waarengeschäft stattgefunden habe, so kann doch der Trassat gegen den Trassanten nicht aus der bloßen Bezahlung des Wechsels auf Erstattung klagen, sondern muß hiefür einen besondern Klaggrund angeben und beweisen.

rechtlich befugt sind. Wenn man aber nur erhalten hat, was ein Dritter rechtlich schuldig ist, so ist keine wahre Verwendung zum Nutzen vorhanden. Ueberdies findet die Klage aus Verwendung unter freien Personen nur dann statt, wenn aus einem Geschäft mit einem Bevollmächtigten eine Verwendung in das Vermögen des Geschäftsherrn stattgefunden hat. Das liegt hier wieder nicht vor. Der Trassat hat ein Geschäft mit dem Trassanten gemacht, und dieser ist nicht Bevollmächtigter der übrigen Interessenten. — Es liegt also gar kein Fundament vor, aus welchem er die übrigen Interessenten in Anspruch nehmen könnte. Als Aushülfe hat man auch hier wohl vorgeschlagen, der Trassat solle den Wechsel auf sich indossiren lassen, dann könne er als Indossat gegen sämmtliche Interessenten klagen. So Martens. Allein dagegen spricht die obige Ausführung. Als Indossat hat er nur einen Anspruch, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Hier ist aber bezahlt, also der Fall der Regreßklage gar nicht vorhanden. Die Regel ist also: der Trassat kann sich nur an dem Trassanten halten. Davon giebt es jedoch zwei Ausnahmen, in welchen er sich nicht an diesen, sondern nur an einen Andern zu halten hat: 1) Wenn der Wechsel für fremde Rechnung lautet, und der Trassant selbst im Auftrage eines Dritten trassirt hat. Dann hat sich der Trassat nur an diesen zu halten, denn nun hat er durch seine Zahlung nur dessen Auftrag erfüllt. 2) Wenn eine beschränkte Acceptation für Rechnung eines andern Interessenten vorgenommen ist, dann muß er sich an diesen halten. S. Intervention. 3) Von Zahlung an einen unrechten Inhaber [1]).

Siebentes Hauptstück.

Wechsel=Protest und dessen Folgen.

Bisher wurde der Fall behandelt, wenn das Wechselgeschäft ungestört zu Ende geht, und nach Absicht der Contrahenten erfüllt wird. Nun ist der umgekehrte Fall darzustellen, wenn der Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird. Dann hat der Inhaber das

---

[1]) Locré, Esprit, T. 2. p. 164 — 174. Delvincourt, Droit commercial, T. 1. p. 94 u. das. not. — F. 5. „Nach c. c. 145 u. c. N. 1282. 1283 (Locré 2. p. 176; 178 — 89; 189 — 96) kann die an den unrechten Einhaber des Wechsels geleistete Zahlung den Trassaten liberiren und diese Liberation durch den Besitz der eingelösten Prima bewiesen werden." rat.

Recht zum Regreß gegen seine Vormänner. Zu dem Ende ist vor Allem ein Wechselprotest zu errichten. Daher zunächst von diesem und dem dadurch begründeten Regreß. Richtiger wäre es, den letzteren zuerst zu behandeln und den Protest darauf folgen zu lassen.

§ 97. Wechsel-Protest im Allgemeinen [1]).

Wenn der Trassat nicht acceptirt oder nicht bezahlt, und der Inhaber deßhalb Regreß nehmen will, so muß er zur Begründung der Regreßklage beweisen, daß er sich in gehöriger Weise gemeldet, der Trassat aber sich geweigert habe. Dieser Umstand erhellt nicht aus dem Wechsel. Er zeigt zwar den Mangel der Acceptation oder einer Quittung über erfolgte Zahlung: allein nicht, daß Acceptation oder Zahlung auf gebührende Weise gefordert sei. Also muß dafür anderweiter Beweis vorliegen. Wer aber im Wechselprozeß klagen will, muß Alles durch klare Urkunden beweisen, also auch dies. Folglich hat er gleich bei der Weigerung dafür zu sorgen, daß eine klare Urkunde errichtet werde, womit er künftig beweisen könne. Diese Urkunde ist der Wechselprotest. Es giebt zwei Hauptfälle, in denen er aufgenommen wird: der Trassat hat die Acceptation, er hat die Zahlung verweigert. Außerdem kommen noch ein Paar andere vor. Wenn Jemand sonst etwas, was er nach dem Gange des Wechselgeschäfts zu leisten hatte, nicht leistet, und deßhalb Regreß nöthig wird, so liegt dieselbe Nothwendigkeit vor, zu beweisen, daß der Inhaber diese Leistung gesucht, aber nicht erhalten habe. Also auch hier Protest. Sein Begriff ist mithin dahin festzustellen: er enthält eine Beweisurkunde über die von einem Wechseltheilnehmer geweigerte Erfüllung seiner Obliegenheiten. Unter Obliegenheit wird hier nicht Schuldigkeit verstanden, sondern das, was er nach dem bezweckten Gange des Wechselgeschäfts hätte thun sollen. Der Name Wechselprotest rührt her von der am Ende angehängten Protestationsclausel. Diese ist aber ganz außerwesentlich. Eine Protestation wird nöthig bei zweideutigen Handlungen, woraus gegen die Absicht des Handelnden sich leicht ein Verzicht oder eine Einwilligung schließen ließe. Eine solche Handlung von Seiten des Inhabers liegt hier aber gar nicht vor. Der wahre Zweck ist daher nicht auf eine eigentliche

---

[1]) Gmelin und Elsässer, Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 3. S. 215 fg. Hufeland, Doctr. de protest. cambiali. Jen. 799. 4.

Protestation gerichtet, sondern darauf, einen Beweis zu schaffen, daß man das Seinige gethan habe und die Schuld an dem andern Theil liege. Daher werden auch die Rechtsprincipien darüber nicht aus den Grundsätzen der Protestation, sondern aus der Natur und den Regeln des Beweises abgeleitet.

Verfahren bei der Errichtung.

Wenn der Wechselinhaber sich zuerst privatim bei dem Trassaten gemeldet und dessen Weigerung vernommen hat, oder wenn er den Trassaten nicht hat antreffen können, so giebt er den Wechsel einem Notar, und requirirt diesen, nochmals hinzugehen. Der Notar wiederholt dann die Aufforderung, und wenn eine neue Weigerung erfolgt, so wird eine Urkunde über die stattgehabte Aufforderung und die erhaltene Antwort, respective darüber aufgenommen, daß der Trassat nicht zu finden gewesen sei. Diese dient zum nöthigen Beweise: es erhellt daraus, daß der Inhaber die Anforderung habe verrichten lassen, aber das Gewünschte nicht habe erhalten können. Dabei ist zu bemerken:

1) Die Sorge für den Protest trifft immer den Präsentanten, sei es zur Acceptation, oder zur Zahlung. Ist er der Eigenthümer, des Regreßes wegen; ist er Mandatar, so ist er seinem Mandanten aus dem übernommenen Auftrage verbunden; die Protesterhebung gehört zur vollständigen Ausrichtung. Auch ohne besondern Auftrag versteht sich dieselbe als nothwendige Zubehör des Auftrags von selbst. Der Präsentant braucht dazu weiter keiner Legitimation: denn der Protest bewirkt keine neuen Rechte, sondern erhält nur die vorhandenen.

2) Nothwendigkeit einer öffentlichen Urkunde. Denn diese gehört zum liquiden Beweise gegen Dritte, eine Privatscriptur liefert denselben nicht. Der Protest muß also nothwendig von einer Gerichtsperson oder einem Notar aufgenommen werden; ob dieser oder jene, ist nach allgemeinen Grundsätzen gleichgültig. Einige Gesetze [1]) haben dies ausdrücklich bestimmt. Gewöhnlich wird ein Notar genommen. Im Allgemeinen hat jeder Notar dieses Recht. An einigen Orten

---

[1]) C. c. art. 173. huissier ou notaire. D. W. O. Art. 87 [1]: *Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 10. Pr. Einf. Ges. § 3: Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

giebt es eigene Wechselnotarien, welche ausschließlich dazu berechtigt sind oder doch ein Vorrecht haben. So in Frankfurt [1]).

3) Wo ein Notar den Protest errichtet hat, muß Alles beobachtet werden, was sonst zu einer gültigen Notariatsurkunde gehört: insbesondere also, nach früherem gemeinen Recht, zwei Zeugen, *was in Deutschland jetzt meistens wegfällt [2])*. In Frankreich [3]) ein Notar und zwei Zeugen, zwei Notarien, oder ein Huissier und zwei Zeugen.

4) Inhalt des Wechselprotestes [4]).

a) Eine genaue Abschrift des Wechsels, um keinen Zweifel zu lassen, daß der Wechselprotest genau zu diesem Wechsel gehöre.

b) Die Requisition des Wechselinhabers an den Notar.

c) Die Erzählung der geschehenen Aufforderung.

d) Die Antwort des Aufgeforderten.

Statt No. c und d kann bisweilen auch etwas Anderes Inhalt der Urkunde sein, z. B. daß der Trassat nicht aufzufinden gewesen sei.

e) Die Protestationsclausel. Sie ist freilich unnütz. Nothwendig nur, wo Particulargesetze sie vorschreiben; wo nicht, ist es jedenfalls rathsam, sie hinzuzufügen, weil sie gewöhnlich als etwas Nothwendiges gedacht wird.

---

[1]) Spau, Frankf. W. R. § 71. Ueber andere Orte Siegel, Einl. Th. 2, K. 4. § 16.

[2]) D. W. O. Art. 87 [2]: *Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[3]) C. c. art. 173.

[4]) D. W. O. Art. 88: *Der Protest muss enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehren-Annahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.* Art. 89: *Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protest-Urkunde erforderlich.* Art. 90: *Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

f) Datum (Ort und Zeit) nebst Unterschrift. Jenes wird hier nothwendig, damit der nöthige Fleiß des Präsentanten erhelle, daß er am gehörigen Ort und zur gehörigen Zeit aufgefordert habe [1]. *Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme (einer für den Wechselverkehr bedeutenden) Handlung spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung [2]. — Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden [3].*

Die Nothwendigkeit eines Protestes, die Zeit und die Form desselben richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist [4].

---

[1] C. c. art. 174. — H. 25. a) Die in art. 174 des code de comm. für das Verfahren bei einer Protestaufnahme gegebenen Vorschriften sind nicht dergestalt wesentlich, daß jede deßfallsige Versäumniß Nichtigkeit zur Folge hat, sondern die Folgen werden durch richterliches Ermessen bestimmt. — Insonderheit hat nicht jede Fehlerhaftigkeit der dem Proteste beizufügenden Abschriften Nichtigkeit zur Folge.

b) Ist bei der Präsentation des Wechsels eine auf die Legitimation des Präsentanten bezügliche Vorschrift nicht beobachtet, und ergiebt sich aus der Erklärung des Präsentaten, daß die Zahlung nicht wegen jenes Mangels unterblieben ist, sondern jedenfalls eingetreten sein würde, so wird die Regreßnahme durch jenen Mangel nicht ausgeschlossen.

c) Eine Versäumniß in der Form bei einer Protesterhebung von der Art, daß ein daraus zu entnehmender Einwand chicanös sein würde, berechtigt einen Indossanten nicht, sich der Regreßnahme zu entziehen, weil es möglich sei, daß sein Vormann ihm einen solchen Einwand entgegensetzen und ihm dadurch den Regreß erschweren könnte.

[2] D. W. O. Art. 92 z. E. Vergl. Art. 98. Nr. 10.

[3] Pr. Einf. Ges. § 4.

[4] Merlin, Répertoire art. protêt § IV. nr. IV. § IX. D. W. O. Art. 86: *Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

H. 9. c) Nach Art. 38 z. E. Hamb. W. O. richten sich Art und Weise der Aufnahme und Versendung des Protestes nach der Ueblichkeit am Wohnorte des Acceptanten; eine Versäumniß daran aber hat, ohne Rücksicht auf die am gedachten Orte geltenden Rechtsnormen, den Verlust der Regreßklage wider den in Hamburg wohnenden Indossanten unbedingt zur Folge.

F. 39. c) Bei englischen Inlandswechseln genügt deren Notirung zur Erhebung von Wechselklagen in Deutschland. J.-F. Göttingen.

§ 98. Protest wegen Nichtacceptation.

Dieser Protest ist nöthig, so oft die Acceptation ausbleibt, um zu beweisen, daß man sie wirklich gesucht habe; auch ist er allgemein vorgeschrieben [1]). Dabei ist zu bemerken:

1) Nicht blos im Fall der Weigerung der Acceptation ist dieser Protest nothwendig, sondern auch dann, wenn der Trassat nicht anzutreffen war. Man muß zeigen, daß man ihn gesucht habe, und er nicht zu treffen gewesen sei. In diesem Fall muß der Protest die Nachweisung der Erkundigungen enthalten.

2) Auch im Falle einer beschränkten Acceptation ist Protest nöthig, wenn man seinen Regreß nicht verlieren will. Zwar erhellt die Beschränkung hier schon aus dem Wechsel. Der Protest wird aber deßwegen nothwendig, damit es nicht scheine, als wäre die Beschränkung mit Bewilligung des Präsentanten hinzugefügt. Auch dies ist allgemein vorgeschrieben [2]).

3) Zeit der Errichtung [3]). Manche Wechselordnungen verlangen die Errichtung gleich am Tage der Weigerung oder den Tag darauf [4]). Im Allgemeinen läßt sich nur so viel sagen. Der Protest soll die gehörige Präsentation beweisen; er muß also während der Präsentationsfrist erhoben werden. Da nun die Präsentation der Regel nach sogleich erfolgen muß, so muß auch der Protest sogleich errichtet werden. Ein späterer Protest ist jedoch, wenn keine bestimmten Gesetze entgegenstehen, nicht gerade ungültig. Daß die Präsentation sogleich geschieht, ist nur Vorsicht, weil eine Verspätung die Acceptation hindern kann. Ist dies nicht der Fall, so schadet die spätere Präsentation nicht, und in diesem Fall ist auch ein späterer Protest nicht nachtheilig. Dabei fragt es sich, wie lange der Präsentant bei einer verzögerlichen Antwort oder einer kurzen Abwesenheit warten darf. Will er völlig sicher gehen, so darf er mit dem Protest nicht warten. Denn wenn er erst später ihn errichtet, so fehlt der Beweis, daß man gleich präsentirt, mithin gehörige Sorgfalt angewendet habe. Indessen entstehen dadurch meistens nur unnütze Kosten. Wenn daher Aussicht zur Acceptation vorhanden ist, so wartet der Präsentant gern 8 bis 14 Tage. Es wäre gut, ihm einige Frist gesetzlich zu gestatten.

---

[1]) C. c. art. 119. [2]) C. c. art. 124.

[3]) *Das Folgende ist zum Theil durch D. W. O. Art. 18 modificirt, wonach der Inhaber nur berechtigt ist, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren.

[4]) P. L. R. 2, 8. § 1007 f. Vergl. § 97. not. f.

4) Gebrauch dieses Protestes[1]).

a) Ein Mandatar sendet ihn sogleich an seinen Mandanten. Ob er den Wechsel mitsenden soll, richtet sich nach den Umständen. Ist keine Acceptation mehr zu erwarten, so sendet er ihn sogleich mit zum Zweck des Regresses. Wenn dagegen noch Hoffnung, die Annahme zu erhalten, vorliegt, z. B. wegen Abwesenheit, fehlendem Avis, so behält er den Wechsel zu ferneren Versuchen zurück.

b) Der Eigenthümer des Wechsels hat

1) sofort Nachricht an seinen Vormann einzusenden. Das gehört zu der Sorgfalt, die er diesem schuldig ist, da er auch als sein Mandatar betrachtet werden muß. Martens behauptet, der Protest müsse eigentlich an den Trassanten des Wechsels eingesandt werden; und es sei zweckmäßig, dieses vorzuschreiben. Allein bis jetzt existirt eine solche Vorschrift nicht. Auch läßt sich diese Nothwendigkeit nach allgemeinen Grundsätzen nicht behaupten, denn Jeder steht nur in Nexus mit seinem Vormann, mit den Entfernteren dagegen in gar keinem Rechtsnexus, wodurch er ihnen zur Anzeige verbunden wäre. Der Vormann aber muß die Nachricht sofort weiter senden.

2) Den Protest selbst gebraucht er zu seinem künftigen Regreß. Will er ihn nicht gleich nehmen, so legt er den Protest bei sich hin; will er ihn gleich nehmen, so sendet er ihn mit dem Originalwechsel an einen Bevollmächtigten am Wohnort dessen, gegen welchen er Regreß nehmen will. Martens sagt, man sende den Protest selbst an den Vormann, bei welchem man Regreß suchen will. Dies geschieht häufig, weil man soviel auf ihn baut, daß er den Empfang nicht abläugnen werde. Allein schuldig, dieses zu thun, ist man keineswegs. Denn man hat den Protest ja selber zu seinem Regreß nöthig, und daß man dies Zutrauen haben soll, kann Niemand verlangen. Indessen haben mehrere Wechselordnungen solches vorgeschrieben. Nach allgemeinen Grundsätzen läßt sich nur behaupten, daß man verpflichtet sei, ein Exemplar des Protestes an den betreffenden Vormann zu senden, damit dieser in den Stand gesetzt werde zu weiterem Regreß.

5) Zuweilen kommt ein doppelter Protest wegen Nichtacceptation vor; z. B. wenn sich der Präsentat anfangs verzögerlich erklärt hat, und nachher definitiv sich weigert.

---

[1]) Hufeland, § 58, 59.

§ 99. Folgen der Versäumung des Protestes.

Die Folgen der Versäumung des Protestes wegen Nichtacceptation sind im Ganzen dieselben wie bei dem Protest wegen Nichtzahlung. § 104.

§ 100. Rechte aus diesem Protest.

Ist der Wechsel schon fällig, z. B. wenn er auf Sicht lautet, so kommt es gleich zum Regreß: § 102. Hier ist also nur der Fall zu behandeln, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist. Dabei kommt es auf die Beantwortung von drei Fragen an.

1) Kann schon jetzt Entschädigung gefordert werden? Nach allgemeinen Grundsätzen ist hier zu unterscheiden:

a) Der Remittent oder ein sonstiger Inhaber der Prima hat diese zur Acceptation eingesandt und die Secunda veräußert. Kommt hier der Protest mit der nicht acceptirten Prima zurück, so hat der Einsender ohne Zweifel noch keinen Regreß. Denn er hat nicht eher Schaden, als bis er selbst seinem Indossaten Entschädigung hat leisten müssen; er ist gar nicht mehr Eigenthümer des Wechsels [1]).

b) Der wirkliche Eigenthümer des Wechsels meldet sich. Dieser hat allerdings gleich Regreß. Zwar wird gewöhnlich eingewandt, er würde, auch wenn Alles in Ordnung gegangen wäre, das Geld erst am Zahlungstage erhalten haben, habe also früher keinen Schaden. Aber, wenn er auch nicht eher sein Geld würde erhalten können, so hätte er doch im Falle der Acceptation ein Papier gehabt, welches er so gut wie Geld und zur Zahlung gebrauchen konnte. Dieses entbehrt er schon jetzt: denn er kann in gutem Glauben einen Wechsel, dessen Accept verweigert ist, nicht veräußern; er entbehrt

---

[1]) Siehe jedoch D. W. O. Art. 26: *Der Remittent, sowie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechsel-Prozesses darauf zu klagen. Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.* Art. 27: *Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind, weitere Sicherheit zu verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.*

also in der That den Betrag des Wechsels. Einige Wechselordnungen gestatten nun ausdrücklich in diesem Fall den Regreß [1]). Die meisten gestatten ihn jedoch nicht.

2) Kann man, wenn auch keinen Regreß, doch nicht wenigstens Caution wegen künftiger Entschädigung fordern? Viele Wechselordnungen [2]) gestatten dies; auch wird solches gewöhnlich als Regel angenommen [3]). Allein nach allgemeinen Grundsätzen kann er das nicht. Freilich hat er einen künftigen Anspruch: das allein aber ist zur Cautionsforderung noch nicht genug, sondern ein specielles Gesetz muß ihm diesen Vorzug beilegen. Es steht ihm nur die Retention der Valuta zu: § 77. Doch möchte das Princip, daß der Richter bei actiones bonae fidei nach seinem Ermessen Caution verfügen kann, auch hier zutreffend sein.

3) Ist der Inhaber verbunden, eine andere Adresse an demselben Orte anzunehmen, wenn der Trassant ihm solche anbietet? Wenn der Inhaber sofort zum Regreß ermächtigt ist, so versteht es sich von selbst, daß er nach dem Verfall des Wechsels sich der Strenge nach dies nicht gefallen zu lassen braucht. Denn bei diesem schon erworbenen Rechte hört die weitere Einwirkung des Trassanten auf. Inzwischen entscheidet der Grund, weßhalb er sofort zum Regreß ermächtigt sein soll, doch wohl dafür, daß der Inhaber auch in diesem Fall dazu verpflichtet sei. Um so viel mehr, wenn der Inhaber nicht gleich zum Regreß ermächtigt ist. Denn es muß dem Inhaber einerlei sein, von wem er sein Geld empfängt, wenn er es überhaupt nur an dem bestimmten Tage erhält. Dieses wird ihm durch die zweite Adresse angeboten, und der Inhaber hat gar keinen Nachtheil aus diesem zweiten Versuch.

---

[1]) P. L. R. 2, 8. § 1056. 1073. 1074.

[2]) C. c. art. 120. Material. § 114—116. D. W. O. Art. 25: *Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.*

[3]) Siegel, Einl. Kap. 2. § 10. Martens.

Noch vielmehr ist der Inhaber verbunden, sich wieder an den Trassaten zu wenden, wenn der Trassant ihm versichert, daß er bei diesem Anstalt gemacht habe, oder der Trassat sich selbst dazu erbietet, jetzt zu acceptiren [1]). Nur versteht sich von selbst, daß für die gehabten Kosten, Protest und Briefporto, Ersatz geleistet werden muß. Zwar nicht von dem Acceptanten, da dieser keine Verbindlichkeit hat zu acceptiren, mithin auch keine Kosten, welche aus seiner Weigerung hervorgingen, zu zahlen verbunden ist. Wohl aber von den Vormännern, die für den Regreß haften [2]). Kann er aber auch in diesem Fall noch Caution fordern? Wenn das Gesetz ihn einmal berechtigt auf Protest wegen Nichtannahme Caution zu fordern, so ist ihm dieselbe auch wohl in diesem Fall nicht abzusprechen [3]). Eine Ausnahme ist wohl zu machen, wenn der Trassat sich selbst wieder erboten hat, zu acceptiren.

4) Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden;

a) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

b) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

c) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist [4]).

§ 101. Protest wegen Nichtzahlung.

Wenn am Verfalltag keine Zahlung auf die Präsentation erfolgt, so muß nothwendig wieder protestirt werden [5]). Der Inhaber muß beweisen, daß er sich gehörig gemeldet habe und nicht bezahlt sei.

---

[1]) Vergl. jedoch Material. § 117 — 119. [2]) P. L. R. 2, 8. § 1052. 1053.

[3]) Siegel, Kap. 2. § 10. Not. ** [4]) D. W. O. Art. 28.

[5]) L. 3. Die Unterlassung des Wechselprotestes Mangel Zahlung ist unschädlich, sobald der für den Regreß haftende Vormann sie entweder vor dem Verfall des Wechsels genehmigt oder später die Fortdauer seiner Verhaftung anerkannt hat. — D. W. O. Art. 42: *Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" etc.), gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechsel-Verpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.* Vergl. Art. 98. Nr. 6. Siehe auch § 106. Not. 2. S. 251.

Denn das ist ein Umstand, der aus dem Wechsel nicht zu ersehen ist. Dies ist auch allgemein vorgeschrieben [1]). Dabei ist zu bemerken:

1) wenn er keine vollständige Zahlung erhält, so muß er dennoch protestiren zum Regreß wegen des Ueberschusses. Nach allgemeinen Grundsätzen ließe sich hieran zweifeln. Denn die Abschlagzahlung wird auf dem Wechsel notirt. Diese Note zeigt schon, daß er sich gemeldet haben müsse, und auch, wieviel rückständig sei: also alles Nöthige wird schon durch den Wechsel bewiesen. Indessen ist dieser Protest allgemein eingeführt [2]).

Dabei entsteht noch die Frage, ob der Inhaber theilweise Zahlung annehmen müsse. Der Regel nach hat er dieses nicht nöthig. Ein Gläubiger ist nicht schuldig, sich Stückzahlungen gefallen zu lassen. Er kann sie also als ungehörig geleistete Zahlung ausschlagen und seinen Regreß nehmen [3]). Mehrere Wechselordnungen — Hamburg, Frankfurt, Schweden — verordnen indessen das Gegentheil [4]). — Dabei fragt es sich noch, wie sich ein Mandatar hier zu verhalten hat, wenn es ihm an Instruction fehlt. Er muß das thun, was nach den Umständen seinem Mandanten am vortheilhaftesten ist. In gewöhnlichen Fällen ist es am besten anzunehmen. Es kann aber auch sein, daß er sich beim Regreß besser steht, und es ihm lieb sein muß, Gelegenheit zum Regreß zu erhalten.

2) Ist dieser Protest auch dann nöthig, wenn schon wegen Nichtacceptation protestirt ist. Hier ist zu unterscheiden:

a) es hat nur eine verzögerliche Weigerung stattgefunden, oder eine zeitweilige Abwesenheit. Dann ist der zweite Protest allerdings nöthig. Man muß am Zahlungstage von Neuem präsentiren, und, wenn keine Zahlung zu erhalten ist, protestiren. Denn hier erhellt aus jenem Protest nicht, daß man sich am Zahlungstage aufs Neue gemeldet habe, und keine Zahlung zu erhalten gewesen sei. Wenn er sich also am Zahlungstage nicht aufs Neue meldet, so hat er die schuldige Sorgfalt nicht beobachtet. Er muß sich also wieder melden und um dieses zu beweisen protestiren lassen [5]).

b) Es hat ein definitiver Abschlag stattgefunden, oder der

---

[1]) C. c. § 162. [2]) Hufeland, l. c. § 28.

[3]) P. L. R. 2, 8. § 1116.

[4]) D. W. O. Art. 38: *Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.* Vergl. Art. 98. Nr. 5.

[5]) Riccius, Ex. 10. s. 5. § 8.

Bezogene hat bankerott gemacht, oder er war gar nicht anzutreffen. Dann ist kein neuer Protest nöthig [1]. Schon aus jenem Protest erhellt, daß auf Zahlung nicht zu rechnen sei. Es würde also eine vergebliche Präsentation sein, die ihm nicht zuzumuthen ist, und welche er mithin auch durch Protest nicht zu beweisen braucht [2]. Mehrere Wechselordnungen indessen verbinden ihn ohne weitere Unterscheidung zu einer neuen Präsentation und Protest [3]. In diesem Fall darf also der Präsentant den Wechsel bei verweigerter Acceptation noch nicht zurücksenden, sondern muß ihn bis zum Verfalltag hinlegen.

3) Zeit des Protestes. Allgemeine Regel ist:

a) wenn keine Respittage gestattet sind, so muß der Protest am Verfalltage aufgenommen werden, weil die an diesem Tage erfolgte Präsentation bewiesen werden soll. Es ist jedoch oft vorgeschrieben [4], es genüge, wenn am Tage nachher protestirt wird.

b) Wenn Respittage gestattet sind, so genügt es, am letzten derselben zu protestiren. Das ist zeitig genug, weil die Respittage auch dem Präsentanten zu Gute kommen. Er braucht aber auch nicht eher zu protestiren. Da nämlich der Trassat nicht verbunden ist, früher zu zahlen, so muß nur bewiesen werden, daß auch an diesem letzten Tage nichts zu erhalten gewesen sei. Das kann ein früherer Protest nicht beweisen.

Ausnahmsweise kann in einigen Fällen der Protest früher [5]) errichtet werden, obgleich es nicht nöthig ist. Nämlich:

---

[1]) H. 11. Wenn bereits Mangel Annahme protestirt ist, so braucht nach allgemeinem Wechselrecht nicht nochmals Mangel Zahlung protestirt zu werden; wer die Nothwendigkeit eines solchen Protestes behauptet, muß sie als Local-Gesetz oder Usance beweisen: namentlich hinsichtlich Englands. (Vergl. Chitty, treatise on bills of exchange, Ed. 5. p. 394. 395 [ed. 9. p. 435. not. k.])

[2]) Riccius, l. c. § 12. Hufeland, § 24 not.

[3]) C. c. art. 163. D. W. O. Art. 41 [1–3]. *Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.* Art. 42: Vergl. Art. 98. Nr. 6. Vergl. überhaupt Hufeland § 29, 30. Franck, l. 1. s. 4. t. 8. § 3.

[4]) C. c. art. 162. D. W. O. Art. 41 [4]: *Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.*

[5]) H. 5. Der Beweis, daß eine verfrühete Protestleviruug einem Indossanten nachtheilig gewesen sei, kann dadurch erbracht werden, daß nachgewiesen wird, ohne die Verfrühung würde der Wechsel mittelst Intervention bezahlt, und Indossant hiedurch von dem Regreßanspruch befreit sein.

1) Wenn zwar Respittage gestattet sind, aber am Verfalltage ein definitiver Abschlag erfolgt ist. Denn daraus ergiebt sich mit hinreichender Gewißheit, daß die neue Präsentation am letzten Respittage vergebens sein würde.

2) Wenn die Respittage nach dem Gesetze dem Trassanten und den Indossanten nicht zu Gute kommen. Dann kann der Inhaber auch gleich protestiren. Denn zum Regreß gegen sie genügt schon der Beweis, daß am Verfalltage nicht bezahlt sei.

3) Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage bankerott macht, dann darf gleich protestirt werden. Denn durch den Bankerott ist es gewiß, daß am Verfalltage keine Zahlung erfolgen werde, und man ist nun gleich zum Regreß berechtigt. Hier tritt derselbe Grund ein, wie oben, daß auch im Fall verweigerter Acceptation sofortiger Regreß stattfinde. Sobald der Acceptant bankerott macht, entbehrt der Inhaber den brauchbaren Wechsel, welchen er bis dahin hatte und wie baares Geld gebrauchen konnte; es ist also schon jetzt ein Schaden vorhanden, die Befugniß zum Regreß liegt vor, und mithin auch die zur Errichtung eines Protestes. Viele Wechselordnungen [1])

---

[1]) H. 22. Die Vorschrift des Art. 45 der Hamburgischen Wechselordnung, daß, wenn der Trassat vor Verfall des Wechsels fallirt, dessen Inhaber bei Verlust des Regresses sofort, sobald ihm das Fallissement wissend, Protest leviren muß, ist auf den Fall der wirklichen Wissenschaft zu beschränken, und nicht auf ein verschuldetes Nichtwissen auszudehnen; sie tritt also dann nicht ein, wenn zwar das Fallissement durch Börsenanschlag und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht ist, der in Hamburg wohnende Inhaber des Wechsels aber solches nicht beachtet hat.

H. 22. b) Die Einrede, der Wechsel sei Mangel Securitätsprotests (Art. 45 Hamb. W. O.) präjudicirt, muß in der Vernehmlassung vorgeschützt werden. — Auch C. c. art. 163, welcher jedoch berechtigt, von den Vormännern nicht Zahlung, sondern nur Caution zu fordern, art. 448. — D. W. O. Art. 29: *Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debit-Verfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungs-Verbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar wegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern* (Art. 25 — 28). *Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten*

haben dies einstimmig anerkannt. Nach Anderen ist aber doch der Verfalltag abzuwarten. Dies ist auch für die Vormänner sehr nützlich, welche durch jenes strenge Recht in große Verlegenheit kommen können.

Darf man aber wohl im Fall des Fallissements den Protest ganz unterlassen [1]?

* 4) Die Erhebung des Protestes muß am Zahlungsort geschehen. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren [2].*

§ 102. Rechte aus der Nichtzahlung.

Der Inhaber hat einen doppelten Weg. Er kann 1) den Acceptanten belangen, § 103; 2) an den Aussteller und die Indossanten zurückgehen, und von diesen Schadenersatz wegen nicht erfüllten Versprechens verlangen [3]. Das ist der Wechselregreß, bei dessen Entwickelung folgende Fragen zu beantworten sind:

Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. | Nürnb. Conf.-Zus.: Statt *„von"* bis *„lassen": wenn die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet wird, desshalb Protest erheben zu lassen.* | Art. 98. Nr. 4. — * Der Art. 29 war suspendirt vom 5. Dec. 1857 bis zum 28. Febr. 1858 in Lübeck (Goldschmidt's Zeitschrift f. Handelsrecht, H. 1. S. 142. 143). Vergl. B. 12. a) Die deutschen Einzelstaaten dürfen nach dem Einführungsgesetz der A. D. W. O. Art. 2 keine Bestimmungen treffen, durch welche deren Vorschriften abgeändert werden, und eine mit diesen nicht in Einklang stehende Praxis oder Usance eines einzelnen deutschen Staats hat keinen Anspruch auf Anerkennung. rat. — Siehe jedoch Augsb. Allg. Zeitung 1858 Nr. 47, Beilage: Allein —. Neues Arch. f. Handelsrecht B. 1. H. 2. Nr. 8 (Voigt).*

[1]) Merlin, Quest. de droit, t. 4. v. protêt. § 1.

[2]) D. W. O. Art. 43: Wörtlich übereinstimmend für „eigne" Wechsel ist Art. 99, indem selbstverständig statt *„Bezogenen"* geschrieben ist *„Aussteller"* und die Worte *„sondern auch gegen den Acceptanten"* weggelassen sind. | Nürnb. Conf.-Zus.: *Ausserdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstag, noch der Erhebung eines Protestes.* | Juristische Abh. B. 1. Nr. 27.

[3]) D. W. O. Art. 81: *Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher*

A. Wer ist zum Regreß berechtigt? Zunächst der letzte Inhaber des Wechsels. Dieser hätte Zahlung erhalten sollen, ihn trifft dadurch, daß solches nicht geschehen ist, ein Schaden, ihm gebührt also Ersatz. Demnächst ist jeder Indossant, wenn er seinen Hintermännern Entschädigung geleistet hat, zu weiterem Regreß gegen seine Vormänner berechtigt. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Inhaber sich an seinen Indossanten gehalten und von diesem Schadenersatz empfangen hat. Dieser hat alsdann dieselbe Berechtigung gegen seinen Vormann u. s. f. Der Grund der Verpflichtung liegt darin, daß sie nicht Wort gehalten und die versprochene Zahlung an den Indossaten (Nehmer) oder seine Ordre bewirkt haben, — ein Wortbruch, durch welchen der Schaden erwachsen ist. — Ein bloßer Indossat in procura dagegen hat kein Recht zum Regreß. Er sollte ja nur Zahlung für Rechnung des Andern erheben, hat also durch das Ausbleiben keinen Schaden erlitten. Ihm ist gar kein Anspruch für sich selbst garantirt worden. Er hat nur einen Anspruch auf Ersatz der Unkosten, welche er aufgewendet hat. Das ist aber kein Wechselanspruch, sondern er hat sich deßfalls im gewöhnlichen Wege an seinen Mandanten zu halten.

B. Gegen wen geht der Regreß? Diese Frage ist anders nach den allgemeinen Prinzipien und anders nach den Wechselgesetzen zu beantworten. Nach allgemeinen Principien hat Jeder den Regreß nur an seinen unmittelbaren Vormann, von welchem er den Wechsel erhalten hat. Denn nur ein bestimmtes Contractverhältniß kann ihn dazu berechtigen. In einem solchen Contractsverhältniß steht er aber nur mit seinem nächsten Vormann: mit den Uebrigen steht er in gar keiner Obligation. Das Fundament des Anspruchs ist das nicht erfüllte Versprechen: dieses hat nur sein Vormann gegeben, die entfernteren Vormänner haben ihm nichts versprochen. Dafür spricht auch die Analogie der Evictionsleistung, wo ebenfalls nur der nächste Vormann belangt werden kann. Der Anspruch des Inhabers geht also nur gegen den Indossanten, von diesem wieder auf seinen Vor-

---

den Wechsel, die Wechsel-Copie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechsel-Inhaber wegen Nichterfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechsel-Inhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten: es steht in seiner Wahl, welchen Wechsel-Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Vergl. Art. 98. Nr. 9.

mann, und so endlich zurück auf den Aussteller. Daß der jetzige Inhaber einen früheren Vormann belange, läßt sich nur durch Klagenabtretung erwirken. So stellt sich die Sache bei Anwendung der reinen Grundsätze der Cession: anders unter Berücksichtigung der besonderen Natur des Indossaments. Durch dieses überträgt der Indossant sein Recht aus dem Wechsel auf den Indossaten. Zu diesem Recht gehört die Befugniß, den Vormann im Falle der Nichtzahlung in Anspruch zu nehmen. Es ist dieses also durch Uebertragung des Wechsels bereits geschehen und eine besondere Cession nicht nöthig. Die Analogie der Eviction paßt nicht: denn beim Kauf wird nur die verkaufte Sache übertragen, und nicht die Forderungen des Verkäufers gegen seinen Vormann.

Fast alle Wechselordnungen folgen dieser letzten Auffassung. Die strenge Befolgung des Cessionsprincips ist unnütze Weitläuftigkeit. Daher wird gewöhnlich der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Inhaber allen seinen Vormännern für den Regreß hafte, daß er nicht blos den Letzten, sondern Alle in Anspruch nehmen kann. Dadurch wird zugleich eine um so viel größere Sicherheit des Wechselinhabers erreicht. Er hat nun so viele Bürgen wie Vormänner, und wenn nur Einer zahlbar ist, so hat er keinen Verlust zu besorgen. Hierin, neben der strengen Execution, liegt der Hauptgrund, weßhalb ein Wechsel um so viel mehr Sicherheit darbietet, als ein einfacher Schuldschein. — Dies Princip ist wohl allgemein angenommen, unterliegt aber in seiner näheren Anwendung einer dreifachen Modification:

1) Einige erklären zwar Alle für verbunden, verlangen aber, daß sie der Reihe nach in Anspruch genommen werden. Also jeder frühere Vormann hat gewissermaßen die Rechtswohlthat der Vorausklage, es darf nicht eher auf ihn zurückgegangen werden, als bis man sich bei den Späteren vergebens gemeldet hat. Eine Ausklage ist jedoch hier nicht nöthig, und wohl nirgends vorgeschrieben. Es genügt, daß gefordert, und, wenn nicht gezahlt, protestirt ist.

2) Andere gestatten beliebige Wahl; allein wenn ein früherer gewählt ist, so sind die Hintermänner desselben befreit. So Martens.

3) Noch Andere gestatten absolute Wahl. Zuerst kann man sich melden, bei wem man will, und durch die Anmeldung bei Einem wird Keiner der übrigen befreit. Dies am besten. Es soll einmal für die Sicherheit der Inhaber gesorgt werden, und der Weg, auf welchem am meisten dafür gesorgt wird, ist der beste. So in

Preußen [1]) und Frankreich [2]). Dies kann auch als die Regel angesehen werden [3]). — Dabei ist noch zu bemerken:

a) Wo die erste Regel gilt, ist wieder ein besonderer Fall vorhanden, wo ein Wechselprotest nothwendig wird. Vergl. § 105. Wenn ein späterer Interessent sich weigert, und deßhalb an den früheren zurückverweist, so muß man darthun, daß man sich schon bei dem früheren gemeldet habe, um die Einwendung der Vorausklage abzuwenden. Das kann aber nur durch einen Protest geschehen. Einige Wechselordnungen machen es überhaupt zur Regel, daß, wenn man sich gemeldet und nichts erhalten hat, man zur Erhaltung der künftigen Klage einen Protest aufnehmen lassen muß [4]). Es ist dieses eine überflüssige Formalität.

b) Wenn ein Indossant die Clausel beifügt „frei von Giro," so findet gegen ihn kein Regreß statt, weil er sich losgesagt hat. Dadurch hat aber der Indossant seine Ansprüche gegen dessen Vormänner nicht verloren: sie haften ebenso gut, als wenn ohne diese Clausel indossirt wäre. Denn der Indossant, welcher sich dieser Clausel bedient, hat dadurch seine Befugniß zum Regreß nicht verloren. Er hat aber sein Recht an seinen Hintermann übertragen, und dieser ist mithin ebenso befugt, die Vormänner des Indossanten anzugreifen, wie Letzterer dazu berechtigt gewesen wäre. — Dasselbe gilt auch vom Cedenten des Wechsels. Er selbst haftet nicht, da der Cedent für die Güte der Forderung nicht aufkommt. Allein sein Recht geht auf den Cessionar über: dieser ist also berechtigt, die früheren Indossanten, welche an seinen Cedenten übertragen haben, zu belangen.

3) Der Inhaber hat auch die Befugniß, mehrere Interessenten zugleich in Anspruch zu nehmen. Alle sind in solidum verhaftet; auch kann man ja mehrere correi debendi zugleich in Anspruch nehmen. In Frankreich [5]) ist dies ausdrücklich gestattet, zahlt Einer

---

[1]) L. R. 2, 8. § 839. 840. 1059. 1061. 1068. 1069 und jetzt D. W. O. Art. 49: *Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels . . . ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.* Vergl. Art. 98. Nr. 6.

[2]) C. c. art. 164. [3]) Pfeiffer, Pract. Ausf. Th. 1. Nr. 11.

[4]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1060.

[5]) C. c. art. 164. D. W. O. Art. 49: *Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.* Vergl. Art. 98. Nr. 6.

so werden die Uebrigen befreit, ganz oder theilweise: letzteres im Concurs oft anders: vergl. § 130.

C. Object des Regresses [1]. Was fordert der Inhaber? Die allgemeine Antwort lautet: das Interesse. Fundament des Anspruchs ist ein nicht erfülltes Versprechen. Wer deßhalb belangt wird, wird immer auf das Interesse belangt. Er kann freilich außer Schuld sein. Das hindert aber nicht. Wer es übernommen hat, die Handlung eines Dritten zu bewirken, ist sehr oft außer Schuld, und haftet doch für das Interesse. Es tritt hier die Analogie der Evictionsleistung ein. Zu diesem Interesse gehört dann [2]:

1) das Capital, auf welches der Wechsel lautet: die Hauptsumme. Dem Inhaber gebührt nicht sowohl die Summe, welche er für den Wechsel bezahlt hat, sondern das Geld, worauf der Wechsel lautet, denn dieses hätte er bei richtiger Zahlung erhalten, und dieses entgeht ihm. Auch hier tritt die Analogie der Evictionsleistung ein, wo nicht der gegebene Preis, sondern der Werth der Sache erstattet werden muß. Wenn daher Regreß an einem andern Orte in dessen Gelde zu leisten ist, so wird nicht die Summe dieses Geldes, welche der Belangte ehemals erhalten, sondern so viel bezahlt, als sie nach jetzigem Cours werth ist; denn so viel ist jetzt nöthig, um sich das Geld zu verschaffen, auf welches der Wechsel lautet. Bisweilen kann

---

[1] Beseke, Thes. V. 1. n. 24, wos. die Dissertation von Willenberg.

[2] D. W. O. Art. 50: *Die Regress-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Protestkosten und anderen Auslagen, 3) eine Provision von 1/3 Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungs-Orte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungs-Orte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungs-Orte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.* Vergl. Art. 98. Nr. 6. — II. 13. b) Bei der Berechnung des Ricambio kann der auf der Börse notirte Cours zum Grunde gelegt werden, namentlich auch von London auf Amsterdam; es findet aber ein Gegenbeweis dahin statt, daß der Cours, wozu wirklich gemacht worden, besser gewesen sei. Dieser Gegenbeweis wird auch dem Mandanten gegen den Mandatar nachgelassen, wenn Letzterer an einen Intervenienten den notirten Cours bezahlt hat.

daraus ein Vortheil für den Belangten entstehen; oft aber großer Schaden. Letzteres viel öfter, und daher vermeidet man gern den Regreß [1]).

2) Alle Unkosten, die durch das Wechselgeschäft veranlaßt sind: Protest, Briefporto, Provision, Mäklercourtage [2]). Zuvörderst nämlich die Unkosten, welche durch die Nichtzahlung veranlaßt sind, wie Protest und die Kosten des Regresses. Das versteht sich von selbst. Wäre der Wechsel bezahlt, so hätte er sie nicht gehabt, es ist also ein Schaden der Nichterfüllung. Ebenso gut aber müssen auch die übrigen Kosten bezahlt werden, welche aufgewendet werden mußten, wenn der Ausgang des Geschäfts ein guter gewesen wäre, wohin Provision und Courtage gehören. Sie sind freilich kein direkter Schaden aus der Nichtzahlung. Weil aber jener Wechsel nicht bezahlt worden ist, so muß der Inhaber, um seinen Zweck zu erreichen, einen neuen Wechsel haben. Dabei kommen diese Unkosten zum zweiten Male vor, und dieser doppelte Aufwand ist auch ein Schaden aus der Nichterfüllung. Uebrigens werden hiebei nicht die vermehrten Kosten durch Giro berechnet, sondern nur so viel, als die direkte Uebersendung beträgt; denn nur so viel ist aufs Neue nöthig.

3) Die Zinsen der Zwischenzeit, während welcher der Inhaber sein Geld entbehrt. Sehr oft sind hier 6 pCt. üblich oder gesetzlich. So in Hamburg [3]). Aber in der Regel nur 5 pCt. [4]). Denn die Zahlung des Regresses erfolgt nicht an demselben Tage, an welchem der Wechsel beim richtigen Gange bezahlt wäre; in dieser Zwischenzeit hat der Inhaber sein Geld entbehrt; dafür muß also eine Vergütung durch Zinsen eintreten. Diese werden aber nicht von der Zeit an berechnet, wo der Wechsel gekauft ist; sondern nur von dem Tage, wo er fällig war. Beim Bankerott, könnte man glauben, von dem Tage des Wechsel-Protestes. Denn von diesem Tage an entbehrt er das Capital des Wechsels. Ebenso beim Regreß wegen Nichtacceptation. Aber die Zinsen bis zur Fälligwerdung stecken schon in dem Cours. — Früher hätte nämlich ja auch bei richtiger Zahlung der Inhaber das Geld nicht erhalten; nur diese Entbehrung ist also eine Folge der Nichterfüllung [5]). Andere Wechselordnungen [6])

---

[1]) Büsch, Th. 2. S. 135.

[2]) L. 1. c) Prozeßkosten, welche ein Vormann seinem Hintermann, welcher Wechselregreß wider ihn genommen hat, entrichten mußte, kann Jener dem Trassaten in der Ricambio-Rechnung nicht in Abrechnung bringen. Vergl. Jurist. Abhandl. B. 1. Nr. 27.

[3]) W. O. Art. 40. Ebenso jetzt D. W. O. Art. 50 [2].

[4]) Brokes, Sel. obs. 312.

[5]) C. c. art. 184. [6]) Materl. § 283.

berechnen umgekehrt die Zinsen von der Zeit des Wechselkaufs, wofür der Grund vielleicht in dem unter Nr. 4 Folgenden liegt.

4) Endlich sind auch alle sonstigen Schäden zu ersetzen, welche der Inhaber dadurch erlitten hat, daß er das Geld nicht zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte empfing, z. B. er hat einen vortheilhaften Einkauf versäumt, er hatte Schulden zu bezahlen, wozu er Geld nur mit großem Verlust anschaffen konnte. Nach der allgemeinen Regel ist ohne Zweifel auch dies zu bezahlen; denn es ist ein Schaden aus der Nichterfüllung. Darüber findet sich eine deutliche Vorschrift im römischen Recht [1]). Freilich ist diese Forderung zum Wechselproceß selten geeignet, weil es ihr an Liquidität fehlt; allein im besonderen Prozesse müßte sie gestattet sein. Uebrigens nehmen die meisten Wechselordnungen hierauf keine Rücksicht, sondern blos auf die drei ersten Punkte. Auch der code de commerce [2]) weiß nichts davon. Hieraus ist jedoch kein Schluß auf die Unzulässigkeit einer Geltendmachung im abgesonderten Verfahren zu ziehen. Denn die Wechselordnungen beschränken ihre Vorschrift sehr natürlich auf das, was man wechselmäßig fordern kann. Dabei ist noch zu bemerken: nach der Strenge könnte, wenn der Inhaber an einen Indossanten geht, und dieser weiter an seine Vormänner, solcher zu dem, was er bezahlt hat, seine eigenen Unkosten hinzurechnen u. s. f. Denn das ist sein Schaden aus der Nichterfüllung [3]). Gewöhnlich wird es aber anders gehalten. Der Indossant, welcher vergütet hat, erhält von seinen Vormännern nur so viel, als er selbst bezahlt hat. Die eigenen Unkosten muß er tragen [4]).

---

[1]) l. 2. § 8. D. de eo quod certo loco. 13, 4. [2]) Art. 181.

[3]) D. W. O. Art. 51: *Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm erstandenen Kosten, 3) eine Provision von 1/3 Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnort des Regressnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.* — Art. 52: *Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51. Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.* Vergl. Art. 98. Nr. 6.

[4]) C. c. art. 182. 183.

D. Art des Verfahrens. Dasselbe ist oft gar nicht förmlich. Wenn aber förmlich, so ist zu unterscheiden, ob der Vormann, gegen welchen Regreß genommen wird, an demselben, oder ob er an einem verschiedenen Orte sich befindet.

1) Wenn an demselben Orte, so wird ihm der Originalwechsel, der Protest und die Kostenrechnung präsentirt und sofortige Zahlung verlangt; die Wechselordnungen gestatten oft nur 24 Stunden. Erfolgt sie nicht, so wird entweder protestirt und weiter gegangen, oder die Wechselklage angestellt.

2) Wenn an einem andern Orte Regreß genommen werden soll, so geschieht solches durch Trassirung eines Wechsels auf den Vormann: Rückwechsel, ricambio, rechange [1]. Hat man übrigens seinen Regreß an einen guten Freund zu nehmen, mit dem man sonst in Rechnung steht, so wird kein Rückwechsel eingesandt, sondern blos eine Rechnung über den Belauf des Anspruchs, und dieser à Conto geschrieben [2]. Wenn dagegen ein Rückwechsel gesandt wird, so ist die Procedur dabei folgende: Man sendet den alten Wechsel mit dem Protest und einer beglaubigten Kostenrechnung sammt einem neuen Wechsel an einen Präsentanten im Wohnorte des Vormanns. Nach dem code de commerce [3] muß die Beglaubigung durch Mäkler oder in dessen Ermangelung durch zwei Kaufleute geschehen. Der neue Wechsel wird alsdann präsentirt, und ist er acceptirt, so erfolgt die Auslieferung des alten Wechsels mit Beilagen, und Alles ist abgethan. Erfolgt die Acceptation nicht, so wird nunmehr die Regreßklage angestellt. — Zur Einleitung des Regresses gegen den Vormann sind gewöhnlich kurze Fristen vorgeschrieben. Die näheren Bestimmungen sind aber sehr verschieden. In Frankreich [4] ist der

---

[1]) C. c. art. 177. 178. D. W. O. Art. 53: *Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 6.

[2]) H. 13. a) Der Intervenient ist nicht verpflichtet, einen Rückwechsel wirklich zu ziehen, sondern kann statt dessen den Ricambio berechnen.

[3]) Art. 180. 181. 186. Ebenso D. W. O. Art. 50. 51.

[4]) C. c. art. 165 fgg. — F. 33. c) Die Existenz der Verordnung der französischen provisorischen Regierung vom 3. März 1848 ist notorisch und ihre Gültigkeit kann nicht bezweifelt werden. d) Das Gesetz der französischen provisorischen Regierung vom 29. März 1848 enthält eine Fristverlängerung nur für den porteur (c. c. art. 165), also den letzten Wechselinhaber, und nicht eine gleiche für dessen Vormänner (art. 167. Abs. 2).

Protest binnen 15 [*richtiger 14*] Tagen mitzutheilen, und wenn keine Zahlung erfolgt, Klage anzustellen. In Preußen soll mit erster Post ein Protestexemplar eingesendet und binnen Jahresfrist Klage erhoben werden. Nach allgemeinen Grundsätzen läßt sich nur sagen, daß man seinen Vormann mit erster Post von der Nichtzahlung benachrichtigen muß, und ein Exemplar des Protestes einzusenden hat. Das gehört zu der Sorgfalt, welche man ihm als sein Bevollmächtigter schuldig ist. Der Vormann hat alsdann die Nachricht an seinen Vormann weiter zu senden [1]). — Im Uebrigen ist zu bemerken:

---

[1]) D. W. O. Art. 45—47: *Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.* Art. 46: *Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.* Art. 47: *Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.* Vergl. Art. 98. Nr. 6. Durch diese Vorschriften sind die Grundsätze der früheren Jurisprudenz wesentlich geändert. —

II. 9. a) Ein erhobener Protest braucht nicht mit erster Post an den Vormann eingesandt zu werden.

b) Die Nothwendigkeit einer solchen Einsendung nach dem Recht eines auswärtigen Platzes hat die Partei zu beweisen, welche die Verwerflichkeit des Regreßanspruches daraus ableitet.

II. 3. a) Eine verspätete Benachrichtigung der Protesterhebung von Seiten eines Hintermanns schließt die Regreßklage eines Vormanns, welcher nichts versäumt hat, im Wechsel- und im ordentlichen Prozeß aus.

b) Doch ist der Beweis nachzulassen, daß die Verspätung lediglich durch Zufall eingetreten sei.

c) Die Pflichten eines jeden Hintermanns gegen seinen Vormann in Betreff der Benachrichtigung richten sich nach dem Wohnort des Letzteren. rat.

1) für die Regreßklage ist durchgängig schneller Wechselprozeß gestattet. Denn hier ist Alles vorhanden, was dazu nöthig ist, und darin besteht eben der Vorzug des Wechsels. Nur versteht es sich

---

H. 8. a) Die Pflicht eines Wechselinhabers, seinen Vormann, auch den Trassanten, von der unterbliebenen Annahme oder Zahlung sofort zu benachrichtigen, tritt in Hamburg auch bei s. g. Platzwechseln ein.

b) Der Inhaber muß nachweisen, daß der Vormann zeitig benachrichtigt sei. Juristische Abhandlungen, B. 1. Nr. 25.

F. 29. a) Die in der Frankf. Wechsel-Ordn. vorgeschriebene Anzeige von der verweigerten Acceptation und Zahlung muß bei Strafe des Verlustes des Regresses auch gegen den ersten Indossanten geschehen, der nur den Aussteller zum Vormanne hat.

b) Durch die Unterlassung dieser Anzeige geht gegen den Giranten nicht blos die Regreßklage, sondern auch die Befugniß verloren, den Betrag des Wechsels durch die Einrede der Compensation in Abrechnung zu bringen.

c) Die Beweislast, daß jene Anzeige geschehen sei, trifft immer den Inhaber des Wechsels.

F. 30. Die Vorschrift der Fr. W. O. von der Verpflichtung zur Anzeige von der verweigerten Acceptation und Zahlung bei Verlust des Regresses ist auch dann zu beobachten, wenn der unmittelbare Vormann des Wechselinhabers in Concurs gerieth, in welchem Fall die Anzeige, bei Verlust des Anspruchs an die Masse, an den Güterpfleger erfolgen muß.

F. 33. e) Nach Frankfurtischem Rechte ist der Regreß aus einem auswärts zahlbaren, von einem Frankfurter gezogenen oder indossirten Mangel Zahlung protestirten Wechsel gegen den Frankfurter dadurch bedingt, daß der Protest von dem letzten Inhaber binnen zwei Tagen seit dessen Erhebung, von den Vormännern binnen zwei Tagen seit dessen Empfang mit der Briefpost an den Frankfurter abgesendet wird.

F. 21. Der Girant eines Wechsels, welcher bei Einsendung des Protestes Mangel Annahme an seinen Vormann bereits von dem Inhaber des Wechsels, jedoch nicht zum Zweck der Regreßnahme, in Kenntniß gesetzt war, daß auch die Zahlung geweigert sei, und diese Nachricht dem Vormanne nicht sofort mittheilte, verliert durch dieses Schweigen für den Fall späterer Einlösung des Wechsels seinen Regreßanspruch nicht.

F. 32. Der Wechselinhaber braucht darüber, daß er seinem Vormanne die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Wechsels zeitig angezeigt habe, keinen strengen Beweis, sondern nur eine Bescheinigung zu liefern.

F. 39. d) Nach englischem Recht wird zu einer rechtzeitigen Benachrichtigung von der erfolgten Nichtzahlung erfordert, daß sie vom Inhaber (oder, nach der Praxis, einem Theilhaber) des Wechsels am letzten Respit- oder darauf folgenden Tage erfolgt, auch bei Personen an demselben Platze einen Tag nach dem letzten Respittage an die zu benachrichtigende Person gelangt ist. J.-F. Göttingen.

e) Ist der dritte Respittag ein Sonntag, so muß nach englischem Recht am Sonnabend die Präsentation zur Zahlung, am Montage die Benachrichtigung von deren Weigerung erfolgen. Ist ein Sonntag erster oder zweiter Respittag, so wird um deßwillen kein Tag solchen hinzugesetzt. rat. J.-F. Göttingen.

von selbst, daß Wechsel und Protest in Ordnung sein müssen. Ist der Protest versäumt oder der Wechsel verloren, so kann man keinen Wechselprozeß anstellen [1]).

2) Um diesen Regreß zu nehmen ist ein Ausklagen des Acceptanten vorher nicht nöthig [2]). Nach allgemeinen Grundsätzen wäre das Gegentheil zu behaupten. Wenn der Acceptant nicht zahlungsunfähig ist und der Inhaber die Klage gegen ihn versäumt, so liegt darin ein eigenes Verschulden des Inhabers. Allein das sofortige Zurückgehen auf die Vormänner ist ganz allgemein eingeführt. Der Grund liegt wohl darin, daß bei Wechselverbindlichkeiten Alles streng genommen wird: mithin auch, daß die Zahlung zur gehörigen Zeit erfolgt sein müsse. Diese läßt sich aber doch durch eine Klage gegen den Acceptanten nicht mehr erlangen.

3) Gegen Empfang der Entschädigung erfolgt die Auslieferung des Wechsels und des Protestes, denn man besitzt diese nunmehr

---

f) Ein Verzicht auf die Rechte aus nicht gehöriger Benachrichtigung setzt nach englischem Recht stets eine dem Wechselgläubiger gegenüber vorgenommene Handlung voraus. J.-F. Göttingen.

g) Die Unmöglichkeit, Nachricht zu geben, entschuldigt nach englischem Recht nur dann, wenn der dazu Pflichtige thätig gewesen ist, die Nachricht an den zu bringen, welcher sie fordern kann. J.-F. Göttingen.

h) Mangel der Benachrichtigung befreit nach neuerem englischen Recht den Regreßpflichtigen von aller Verbindlichkeit; und die Vermuthung, durch jenen Mangel benachtheiligt zu sein, kann nur durch den Beweis des Wechselinhabers beseitigt werden, daß der Acceptant keine Deckung gehabt, und der Wechsel für Rechnung des Trassanten gezogen sei. J.-F. Göttingen.

F. 33. b) Die nach französischem Recht (C. c. art. 165. 167. Abs. 2) zur Notification des Protestes Mangel Zahlung und Anstellung der Wechselklage bei Verlust derselben gegebene Frist läuft für den letzten Wechselinhaber wie für sämmtliche Indossanten, für jeden selbstständig, von der Zeit an, wo er in den Besitz des Wechsels gelangt ist, und Niemand ist befugt, den von seinen Nachmännern unbenutzten Theil der gesetzlichen Frist sich zu Gute zu rechnen.

[1]) H. 27. b) Ist eine Wechselregreßklage im ordentlichen Prozesse angestellt, so kann der Beweis des gehörig bewirkten Protestes Mangel Zahlung gleichwohl nur durch Production des Protestes selbst geführt werden.

H. 27. d) Wird eine Wechselregreßklage im ordentlichen Prozesse angestellt, so braucht der Protest Mangel Zahlung nicht sofort mit der Klagschrift vorgelegt zu werden.

[2]) F. 17. Ein Wechselinhaber, welcher nach erfolgter Insolvenzerklärung des Acceptanten einem Accorde mit diesem freiwillig und ohne Zustimmung des Trassanten beigetreten ist, und den Acceptanten wegen des Restes seiner Schuld liberirt hat, kann an den Trassanten keinen Regreß nehmen; auch nicht nach Frankfurter Recht.

ohne Grund [1]). Wo aber nur theilweise berichtigt wird, behält man dieselben und bemerkt auf dem Wechsel, wieviel man empfangen. — Ein Trassant, welcher ein doppeltes Exemplar ausgestellt hat, hat wohl darauf zu achten, daß ihm beide zurückgeliefert werden, damit er nicht genöthigt werde, doppelt zu zahlen: z. B. der Remittent hat die Secunda verkauft, und kommt mit der Prima und erhält Regreß. Käme nun nachher der Inhaber der Secunda, so würde diesem die Zahlung nicht zu weigern sein, weil die Einrede der Zahlung aus der Person seines Vormannes nicht stattfindet [2]).

§ 103. Klage gegen den Acceptanten.

Der zweite Weg, welchen der Wechselinhaber einschlagen kann, ist der einer Klage gegen den Trassaten, insofern dieser acceptirt hat. Daß dieser belangt werden kann, versteht sich von selbst, denn er haftet aus seinem eigenen Versprechen: durch die Acceptation ist ja die Verbindlichkeit zur Bezahlung contrahirt. Dabei ist zu bemerken:

1) Die Klage kann auch nach versuchtem Regreß angestellt werden. Darin, daß jener Weg gewählt ist, liegt kein Verzicht auf diesen. Das ergiebt sich aus einer Vergleichung mit dem qualificirten Mandat.

2) Die Klage wird angestellt auf den Wechselbelauf, die Zinsen

---

[1]) D. W. O. Art. 48: *Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.* — Art. 54: *Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.* Vergl. Art. 98. Nr. 6. — II. 27 c) Auch der mit einer Wechselregreßklage belangte Trassant braucht nur Zahlung zu leisten gegen Auslieferung des Protestes Mangel Zahlung und hat nicht nöthig, ein besonderes deßfallsiges Interesse nachzuweisen.

[2]) D. W. O. Art 67: *Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.*

und die Prozeßkosten: nicht aber auf die Regreßkosten. Der Inhaber hätte nicht nöthig gehabt, diesen vergeblichen Weg zu wählen [1].

3) Zu dieser Klage ist kein Protest nöthig: sie findet auch statt, wenn man sich daran versäumt hat; § 104. Er soll ja nur den Thatumstand constatiren, daß man sich gehörig gemeldet hat, aber nicht bezahlt werden ist. Das ist gegen den Acceptanten nicht nöthig. Daß er nicht gezahlt hat, braucht man gegen ihn nicht zu beweisen: eine Verspätung in der Meldung befreit ihn nicht [2]. Mehrere Wechselordnungen verlangen jedoch den Protest auch zu dieser Klage: nicht aber das französische Recht [3]; *und ebensowenig das englische* [4].

4) Eine Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten findet nur dann statt, wenn Letzterer sich zuvor verpflichtet hat, den Wechsel zu acceptiren, oder wenn acceptirt und nicht bezahlt ist. Allein in beiden Fällen cessirt die strenge Wechselklage, falls nicht der Aussteller den Wechsel auf sich zurück hat indossiren lassen, was bisweilen untersagt ist [5]. Auch gewährt eine vom Trassanten als Indossatar angestellte Klage nach allgemeinen Grundsätzen nicht immer Hülfe. Anlangend nämlich:

a) die Hauptsumme des Wechsels, so kann, wenn der Trassat Deckung erhalten hat, die Klage nützen: hat er dagegen keine Deckung erhalten, so hilft sie nicht, weil sogleich die Einrede der Compensation entgegensteht.

---

[1]) Hufeland l. c. § 25.

[2]) L. 1 a) Hat der Bezogene die Deckung für einen von ihm angenommenen auswärts domicilirten Wechsel an die von ihm angegebene Adresse übermacht, der Wechselinhaber jedoch den Betrag zur Verfallzeit nicht eingehoben, so haftet, wenn die Deckung nach dem Verfalltage ganz oder theilweise verloren gegangen ist, nach französischem wie gemeinem Rechte, der Bezogene aus seinem Accept später nur wegen der Bereicherung.

b) Nach französischem Rechte bleibt der Bezogene im Fall übermachter und verlorengegangener Deckung aus seinem Accept auch später verhaftet, wenn bewiesen werden kann, daß es dem Inhaber unmöglich gewesen sei, die Wechsel vor Verlust der Deckung an den Zahlungsort zu schaffen. — Jurist. Abh. B. 1. Nr. 27. § 7.

[3]) C. c. art. 170. — Hufeland l. c. § 24. — Ebensowenig D. W. O. Art. 44: *Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles [des domicilirten Wechsels], weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.*

[4]) F. Schwarzschild Söhne w. Sang. Mai 1858.

[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1133. Siehe jetzt D. W. O. Art. 10 [2]: *Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 2. Ueber die Folgen einer Vereinigung des Inhabers und Bezogenen in einer Person siehe § 86. S. 192. 193. Not. 1.

b) In Betreff der Kosten des Regresses dagegen gewährt sie gar keine Hülfe: denn diese hat der Trassant nicht als Indossat zu fordern.

* Obige Ansicht ist von Heise später aufgegeben und ausgeführt, daß auch der Aussteller, welcher den acceptirten aber unbezahlt gebliebenen Wechsel wieder hat einlösen müssen, sobald er neben dem Wechsel und dem Proteste auch noch den liquiden Beweis der erfolgten Einlösung beibringen kann, wozu aber das bloße Durchstreichen der Indossamente nicht genüge [1]), zur Anstellung der Wechselklage gegen den Acceptanten allerdings befugt sei, und daß auch der Acceptant ihn mit der Einrede der schuldigen Wiedererstattung der Wechselsumme nur dann zurückweisen könne, wenn er seinerseits liquide Beweise darüber beibringt, daß ihm zeitige Deckung zugesagt, oder von ihm ausbedungen worden sei [2]). *

§ 104. Folgen des versäumten Protestes [3]).

Wenn der Präsentant den Protest versäumt hat, so ist er als bloßer Mandatar selbstverständig zum Ersatz allen Schadens verbunden, welchen sein Mandant erleidet. Denn der Präsentant hat

---

[1]) D. W. O. Art. 55: *Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.* Vergl. Art. 98. Nr. 6.

[2]) Juristische Abhandlungen B. 2. Nr. 1. S. 1 — 47. bes. S. 33. 34. Dieser Ansicht folgt auch die D. W. O. Not. 23 [2]: ***Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig.***

B. 1. Der Trassant kann aus einem an eigene Ordre gestellten Wechsel — namentlich auch einem Bremer Waarenwechsel — gegen den Acceptanten nach Wechselrecht klagen; nicht aber aus einem an fremde Ordre gestellten Wechsel. (Der zweite Satz nur **in.rat.**)

F. 20. a) Auch in Frankfurt kann der Trassant bei einem an eigene Ordre gestellten Wechsel gegen den Acceptanten nach Wechselrecht klagen: nicht aber nach Frankf. Praxis bei einem an fremde Ordre gestellten Wechsel, obgleich sich gemeinrechtlich auch dafür viel sagen läßt.

b) Der Trassant hat im Fall der Anstellung einer solchen Wechselklage in Frankfurt, und zwar schon in erster Instanz, spätestens in der Replik, nicht erst mittelst der Rechtswohltbat neuen Vorbringens in höherer Instanz, liquide zu stellen, daß er dem Acceptanten Deckung gegeben oder eine Forderung an ihn gehabt habe: widrigenfalls wird der Trassant angebrachtermaaßen abgewiesen.

H. 26. c) Nach dem gemeinen Deutschen Wechselrechte vor Erlaß der allgemeinen Deutschen Wechselordnung Art. 23 stand dem Trassanten, auf welchen ein an die Ordre eines Dritten gestellter Wechsel wegen Nichtzahlung zurückgegangen war, gegen den Acceptanten aus einer dem Remittenten gegenüber geschehenen Annahme die Wechselklage zu.

[3]) Vergl. § 99.

offenbar ein Versehen begangen: wer aber ein Mandat aus Versehen schlecht ausrichtet, ist zum Interesse verbunden. Dieses kann jedoch nicht im Wechselprozeß geltend gemacht werden: denn er hat sich nicht nach Wechselrecht verpflichtet.

Schwieriger ist die Frage, worin der Nachtheil des Eigenthümers besteht, wenn er oder sein Mandatar den Protest versäumt haben; ob er alsdann seinen Regreß verliert. Die Wechselordnungen bestimmen dies nicht immer genau, besonders beim Protest wegen Nichtacceptation. Es müssen daher die allgemeinen Grundsätze entscheiden:

1) Gegen die Indossanten verliert er der Strenge nach allen Anspruch. Denn er ist diesen gegen Regreß die Auslieferung des Wechsels und der ordnungsmäßigen Proteste schuldig [1]), damit sie weiteren Regreß nehmen können. Dies kann er nicht leisten, also auch die Gegenleistung der Entschädigung nicht fordern: denn diese ist abhängig von der Erfüllung der eigenen Verbindlichkeit. Der Eigenthümer steht hier einer Person gleich, welche verbunden ist, gegen Zahlung eine Klage abzutreten.

2) Gegen den Trassanten. Hier tritt der vorige Grund nicht ein, weil er keinen weiteren Regreß zu nehmen hat. Man muß daher unterscheiden:

a) Es ist blos der Protest versäumt und nicht die Präsentation selbst. Das bringt keinen anderen Nachtheil als den Verlust des Wechselprozesses, und die Sache wird im ordentlichen Verfahren verhandelt. Denn der Wechselprotest dient nur zum liquiden Beweise: dieser fehlt, und mithin findet kein Wechselprozeß statt. Im ordentlichen Verfahren dagegen sind auch andere Beweise zuläßig. Kann man also durch diese eine gehörige Präsentation darthun, so ist, nachdem sie stattgefunden, keine Nachläßigkeit vorzuwerfen. Die Versäumung des Protestes ist etwas, wobei der Trassant kein Interesse hat [2]). Wie aber, wenn für fremde Rechnung trassirt ist?

b) Die zeitige Präsentation selbst ist versäumt. Das ist freilich ein Versehen, hat aber den Verlust des Regresses doch nur insofern

---

[1]) D. W. O. Art. 54. Siehe § 102. S. 231.

[2]) Siehe jedoch D. W. O. Art. 41 [1-3]: *Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.* — Vergl. § 102. S. 241. Not. 1.

zur Folge, als dies an der ausgebliebenen Zahlung schuld ist. Wäre sie bei gehöriger Präsentation erfolgt, so ist es nun eigene Schuld, daß man sie nicht erhalten hat, und die Regel kommt zur Anwendung: ein selbstverschuldeter Schaden gilt als nicht vorhanden. Wäre dagegen die Zahlung auch bei gehöriger Präsentation nicht erfolgt, so ist das Versehen nicht die Ursache der Nichtzahlung, es liegt also ein erfolgloses Versehen vor, und die Einrede eigener Schuld ist unstatthaft [1]). Es wird also darauf ankommen, ob bei der früheren Präsentation Zahlung erfolgt wäre. Es fragt sich nun, wer zu beweisen hat. Nach den gewöhnlichen Ansichten von der Beweislast scheint es natürlich, daß der Trassant beweisen muß. Er schützt sich gegen den Regreß durch die Einrede des Verschuldens und muß also seine Einrede beweisen. Zu diesem Beweise fordert man gewöhnlich, daß nicht blos die Schuld selbst bewiesen werde, sondern auch, daß ein Schaden daraus entstanden sei. Allein richtiger ist es, daß der Inhaber beweisen muß, daß die Zahlung dennoch nicht erfolgt wäre. Denn es würde hart sein, den völlig unschuldigen Trassanten mit dem Beweis zu beladen, und den Inhaber, welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, frei zu sprechen. Da diesen ein Verschulden trifft, so muß er den Nachtheil tragen, welcher daraus entsteht. Dieser besteht in der Uebernahme der Beweislast, so lange nicht entschieden ist, ob die Zahlung dadurch vereitelt ward. Der Inhaber muß also die Beweislast übernehmen [2]). Nur dann hat man wohl eine Ausnahme zu machen, wenn die Präsentation zur Acceptation versäumt und für diese kein gesetzlicher Termin bestimmt war. Denn in diesem Falle läßt sich nicht sagen, daß er seine Schuldigkeit nicht erfüllt habe: es fällt also der obige Grund hinweg. Zwar ist oben, aus allgemeinen Grundsätzen entwickelt worden, daß man gleich präsentiren solle. Allein das ist nur eine Vorsichtsmaßregel für ihn, damit er sich künftig nicht dem Einwand aussetze, daß durch seine Säumniß die Acceptation vereitelt sei. Es ist keine eigentliche Verbindlichkeit gegen den Trassanten. Hier kann also der Trassant nicht die Einrede gebrauchen, sein Gegner habe seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, sondern er muß sich darauf stützen, durch

---

[1]) B. 10. Der Regreß des Indossatars gegen den ersten Indossanten wegen versäumten Protestes im ordentlichen Prozesse geht bei eigenen Wechseln in Bremen nur verloren, wenn der Indossant durch die Versäumung Schaden erlitten hat.

[2]) Beseke, T. 1. p. 320. — Leyser sp. 133. med. 13.

die Säumniß sei die Zahlung vereitelt. Dieses Factum ist also vom Trassanten zu beweisen [1]).

Nach der Entwickelung dieser allgemeinen Bestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Ob der Protest und die Präsentation durch ein Verschulden, oder durch einen reinen Zufall unterblieben sind, macht wohl keinen Unterschied. Bisher ist der Kürze halber nur des Verschuldens gedacht, oftmals aber unterbleibt beides durch einen reinen Zufall [2]): z. B. durch Krieg, Ausbleiben der Posten u. s. w. Alsdann aber tritt rechtlich derselbe Erfolg ein. Denn den Zufall, der sich in einer Person ereignet, hat diese zu tragen. Hier hat aber der Zufall den Inhaber betroffen. Er muß also auch dessen nachtheilige Folgen tragen, ebenso wie der, welcher ein Versehen begangen, von dessen Folgen betroffen wird.

2) Die einzelnen Wechselordnungen haben über den versäumten Acceptationsprotest meistens gar keine Vorschrift. Wenn dagegen der Protest wegen Nichtzahlung versäumt ist, so wird ohne weitere Unterscheidung oft aller Regreß abgesprochen. Hier wird nun meistens behauptet, im zweifelhaften Falle seien allgemein gefaßte Ausdrücke der Gesetze über den Verlust der Regreßklage der Natur der Sache nach nur von dem strengen Wechselregreß und nicht von der Hauptklage zu verstehen. Allein das ist nur sehr beschränkt richtig, wie sich aus Obigem ergiebt. Bei den meisten Gesetzen [3]) ist offenbar die Meinung eine andere [4]). In Frank-

---

[1]) *Nach D. W. O. Art. 18. 19. findet eine *Pflicht des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten;* und daher kann bei verzögerter Präsentation zur Annahme von einem Beweis des Trassanten, daß dadurch die Zahlung vereitelt sei, nicht die Rede sein. [Nürnb. Conf.-Zus.: *Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.*]*

[2]) Pütter, Rechtsf. Th. 1. Nr. 74. Archiv f. H. R. Th. 2. S. 118. fg. Merlin, Répertoire Art. protêt § IV. Nr. I.

[3]) Preuß. L. R. 2, 8. § 973. 974. D. W. O. Art. 41 [1-3]. Siehe S. 245. Not. 2.

[4]) H. 19. a) Die Vorschrift des Art. 27. der Hamb. W.-O., der Inhaber eines nicht zur Verfallzeit präsentirten und protestirten Wechsels verliere den Regreß gegen die Indossanten und den Trassanten, geht nicht nur auf Wechsel, die in Hamburg zahlbar, sondern auch auf solche, die in Hamburg gezogen und im Auslande zahlbar sind. Im zweiten Falle sind nicht die im Art. 27 genannten, sondern die am Zahlungsorte üblichen Respittage entscheidend.

b) Durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Art. 27 cit. geht die Regreßklage nicht blos im Wechsel-, sondern auch im ordentlichen Prozesse verloren.

reich [1]) finden sich eigene Vorschriften, welche den obigen Regeln sehr nahe kommen: gegen die Indossanten soll aller Regreß verloren sein; gegen den Trassanten nur dann, wenn dieser beweist, daß der Acceptant Fonds von ihm in Händen gehabt habe.

3) Wenn auch der eigentliche Wechselprozeß verloren ist, so erscheint der Inhaber doch immer insofern zur Klage berechtigt, als einer der Interessenten die Valuta des Wechsels wirklich als reinen Vortheil besitzt: z. B. ein Trassant, welcher auf Credit gezogen hat, oder, wenn er die Forderung, die er mittelst Wechsels einziehen wollte, später auf anderem Wege wirklich empfangen hat; oder wenn er Deckung übermacht, und aus dem Concurse des Acceptanten einen Theil zurück erhielt; oder, wenn ein Indossant bereits von dem Trassanten für den Regreß Vergütung erhalten hat. Ein solcher Interessent ist offenbar mit fremdem Schaden bereichert. Dadurch kommt die erloschene Regreßverbindlichkeit wieder zu Kräften: denn das ist die allgemeine Wirkung des Satzes, daß Niemand mit dem Schaden des Andern sich bereichern soll: eine Verbindlichkeit, welche sonst nicht gelten würde, wird wenigstens bis zu diesem Betrag anerkannt [2]).

---

c) Gegen die Anwendung des Art. 27. cit. schützt nach Hamb. Gerichtsgebrauch die Replik, eine zeitige Präsentation und Protestation des Wechsels sei wegen vis major unthunlich gewesen, nicht aber die Replik, daß Präsentation und Protest ohne Verschulden des Wechselinhabers durch Zufall unterblieben seien: z. B. der Brief mit dem Wechsel sei in Hamburg zeitig auf die Post gegeben, jedoch, ohne daß die Post untergegangen wäre, nicht angekommen.

d) Auch schützt gegen die Anwendung des Art. 27. cit. die Replik, der Trassant habe den Trassaten weder mit Deckung versehen, noch an denselben eine Forderung von dem Betrage des Wechsels gehabt, würde sich also durch die empfangene Valuta des Wechsels rein bereichern.

e) Nicht aber die Replik, durch unterlassene Präsentation und Protestation sei kein Schaden entstanden, weil Trassat zur Verfallzeit bereits zahlungsunfähig gewesen sei. Gemeines Recht?

[1]) C. c. art. 117. 168—170.

[2]) Beseke, T. 1. p. 320. z. E. — C. c. art. 171. — Preuß. L. R. 2, 8. § 974. 1054. D. W. O. Art. 83: *Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers [oder des Acceptanten durch Verjährung oder] dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.* Vergl. Art. 98. Nr. 10.

F. 19. Einem Assignatar, welcher auf die Anweisung keine Zahlung erhalten hat, und gegen den Assignanten aus dem Fundamente klagt, daß sich dieser mit

4) Wenn der Wechsel zur Tilgung einer anderen Verbindlichkeit gegeben ist, so kann, wenn auch der Wechselregreß gegen sämmtliche Interessenten wegfällt, der Inhaber doch seinen Vormann noch aus seiner früheren Verbindlichkeit in Anspruch nehmen. Denn durch diese Hingabe zur (nicht: statt) Zahlung ist die alte Forderung nicht von selbst getilgt, sondern erst bei wirklicher Zahlung des Wechsels, § 77, diese ist nicht erfolgt, und mithin besteht die alte Verbindlichkeit noch. Dabei wird es denn darauf ankommen, ob die Präsentation durch Verschulden des Inhabers oder durch Zufall unterblieben ist. Der Inhaber ist bei Einziehung der Zahlung durch den Wechsel als Bevollmächtigter zu eigenem Nutzen anzusehen. Ein solcher haftet für jedes Versehen, nicht aber für den Zufall. Hat er also durch eigenes Verschulden die Präsentation versäumt, so gilt das Obige: wenn durch Zufall, so ist dies unschuldig, und er kann aus der alten Forderung mit Erfolg klagen. Daran wird er auch nicht gehindert, wenn die Gesetze sagen, er habe allen Regreß verloren; denn darunter ist nur der Regreß aus dem Wechsel zu verstehen.

§ 105. Protest wegen Nichtauslieferung des acceptirten Exemplars.

Dieser Fall wird in den Wechselordnungen fast nirgends [1]) erwähnt, unterliegt aber nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel. Der Wechselinhaber kann keine Zahlung erhalten, ohne das acceptirte

---

seinem Schaden bereichern würde, stehen in Frankfurt folgende Einreden nicht entgegen:

a) daß er die erhaltene Anweisung, welche er verloren zu haben behauptet, und gegen deren etwaigen Mißbrauch er dem Assignanten Caution zu stellen erbötig ist, zurückliefern müsse;

b) daß er gegen den Assignaten, welcher die Anweisung acceptirt habe, zu klagen verpflichtet sei, falls er nachweist, daß er sich bei dem Assignaten gemeldet, dieser aber die Zahlung verweigert habe;

c) daß er keinen Protest erhoben habe;

d) es sei die eigene Schuld des Assignatars, daß er von dem Assignaten keine Zahlung erhalten könne;

e) der Wechselverjährung.

[1]) D. W. O. Art. 69: *Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) dass auch auf das*

Exemplar; er hat keine Klage gegen den, welcher es ihm liefern sollte, weil dieser ihm nicht obligirt ist. Es bleibt also kein anderer Weg übrig, als der Regreß. — Dazu gehört der Beweis, daß der Inhaber sich gemeldet, und daß die nicht erfolgte Zahlung in der Nichtauslieferung des acceptirten Exemplars ihren Grund habe. Dazu gehört der Protest [1]). Daneben hat sich der Inhaber zugleich an den Trassaten zu wenden, und auf das girirte Exemplar Zahlung zu begehren. Zwar ist es nicht wahrscheinlich, daß er sie bekommen wird, allein um alles Dienliche zu thun, hat er auch dies nicht zu versäumen. Auf erfolgte Weigerung muß dann auch ein Protest wegen Nichtzahlung aufgenommen werden.

Auch im Falle der Nichtauslieferung des acceptirten Exemplars findet Regreß statt wider die Vormänner. Denn so oft ohne Schuld des Inhabers Zahlung nicht erfolgt ist, findet Regreß statt. Die Vormänner sind freilich meistens außer Schuld. Allein der Inhaber kann darunter nicht leiden und die Grundlage des Regresses liegt nicht in dem Verschulden der Vormänner, sondern darin, daß die versprochene Handlung eines Dritten nicht beschafft ist; wer dies übernommen, haftet für das Interesse auch ohne Verschulden. Doch hat der Aussteller hier seinen Regreß an den, welcher dies Versehen gemacht hat: z. B. wenn er selbst den Wechsel an einen Bevollmächtigten zur Acceptation gesandt, und dieser den Wechsel verloren hat, so ist Letzterer zur Entschädigung verbunden. — Hat dagegen der Aussteller das Exemplar dem Remittenten zugestellt, und dessen Mandatar das Versehen begangen, so wird man sich an diesen zu halten haben. Jedoch in allen diesen Fällen nicht im Wechselprozeß, denn theils liegt keine wechselmäßige Verpflichtung vor, theils fehlt es an der nöthigen Liquidität.

Anhang. Ein vierter Fall des Protestes ist der, wenn man bei der Regreßnahme einen Interessenten angefordert, jedoch nichts von ihm erhalten hat. Vergl. § 102. B. Nro. 1 z. E.

Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen. Art. 72 [2]: *Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsel-Copie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.* Vergl. Art. 98. Nr. 8.

[1]) Hufeland, l. c. § 31.

Achtes Hauptstück.

Intervention.

§ 106. Nothadresse.

Die Lehre von der Nothadresse gehört nicht zur Intervention, sondern wird hier nur beiläufig behandelt.

Man versteht unter Nothadresse die Angabe einer Adresse unter dem Wechsel, an welche der Inhaber sich im Nothfall wenden soll. Eine solche Adresse wird oft von dem Trassanten, oft von einem späteren Indossanten beigefügt, wenn dieser Besorgniß hegt, und den Regreß vermeiden will. Es entspringt aus einer solchen Adresse für den Präsentanten die Verbindlichkeit [1]), im Nothfall ihn zu präsentiren, denn sonst erfüllt er ja das Mandat, welches er durch den Wechsel erhielt, nicht gehörig. Die Präsentation geschieht jedoch nur im Nothfall. Wenn also der Haupttrassat acceptirt, so ist die Präsentation nicht nöthig. Man möchte einwenden, daß sie doch immer zur größeren Sicherheit geschehen müsse. Allein sie ist ja nur für den Nothfall hinzugefügt. Der Auftrag des Präsentanten ging nur dahin, daß er sich im Nothfall an diese Person wenden solle. Ein solcher ist noch nicht vorhanden, so lange noch Alles in Richtigkeit geht. Sobald es aber nach der Acceptation gewiß wird, daß Zahlung nicht erfolgen werde, so hat man sich nun allerdings gleich an die Nothadresse zu wenden; denn jetzt ist es gewiß, daß ein Nothfall vorhanden sei. Erfolgt nun von der Nothadresse Acceptation und Zahlung, so geht Alles in Richtigkeit [2]). Die Nothadresse tritt dadurch

[1]) F. 11. a) Art. 15 der Frankf. W.-O., nach welchem der Wechselinhaber, der es versäumt hat, sich bei der Nothadresse zu melden, nicht seinen Regreß wegen des Wechselcapitals, sondern nur wegen der Retourspesen verlieren soll, geht weder auf den Fall, wenn die Nothadresse die Zahlung angeboten und der Wechselinhaber deren Annahme verweigert hat, noch auf den, wenn die Nothadresse von einem Vormann dessen, gegen den Regreß genommen wird, beigefügt ist. Jurist. Abh. Bd. 2. S. 329 Not.

[2]) F. 11. b) Wenn die Nothadresse die Bezahlung des Wechsels nebst den bis dahin aufgelaufenen Kosten, aber mit der Clausel „sans protêt" anbietet, so darf der Inhaber die Annahme nicht verweigern.

c) Bietet jedoch die Nothadresse die aufgelaufenen Kosten nicht im Allgemeinen, sondern statt dessen nur eine bestimmte Summe an, und der Inhaber weigert die Annahme und regressirt sich an seinen Vormann, so muß dieser, um sich von dem Regresse zu befreien, beweisen, daß die angebotene Summe die richtige gewesen sei. Jurist. Abh. B. 2. Nr. 11. bes. § 7.

in das Recht des Trassaten, und kann Entschädigung von dem fordern, aus dessen Auftrag sie acceptirt hat. Ob auch von dessen Vormännern? Vergl. § 96 und 112. Weigert sich aber die Nothadresse, so muß auch deshalb Protest aufgenommen werden. Die Nothwendigkeit dieses Protestes wird von Manchen, sehr mit Unrecht, in Abrede gestellt. Denn es liegt dafür ganz derselbe Grund vor: man muß beweisen, daß man seine Verbindlichkeit erfüllt hat. Wenn man sich ohne dies zum Regreß meldete, so würde die Einrede entgegenstehen, man habe zuerst an die Nothadresse gehen müssen, und diese könnte nicht liquide widerlegt werden [1]).

Es ist jedoch nicht gerade eine eigene Protesturkunde hiefür nöthig, sondern es genügt, den Hauptprotest auch hierauf auszudehnen.

§ 107. Intervention [2]).

Unter Intervention versteht man den Eintritt eines Dritten in die Stelle des Trassaten, den Fall, wo der eigentliche Trassat seine Pflichten nicht erfüllen will oder kann, und ein Anderer sich dazu erbietet und sie statt seiner verrichtet. Mit der Intervention im Prozeß hat diese Intervention nichts gemein, und nur die äußere Aehnlichkeit, daß hier ein Dritter, welcher dem Wechselgeschäft bisher fremd gewesen ist, hinzutritt, wie dort zum Prozeß. Die Intervention kann doppelt sein, nach der doppelten Verrichtung des Trassaten — zur Acceptation und zur Zahlung. Die Veranlassung zu einer solchen Intervention liegt immer in einem Auftrag von, oder einer freiwilligen Geschäftsführung für einen der Wechselinteressenten. Auftrag wie Geschäftsführung können bald von oder für den Trassanten, bald von oder für einen anderen Interessenten eintreten. Eine solche Acceptation oder Zahlung heißt: „aus Freundschaft" „per honorem" „par honneur s. par intervention," weil sie aus Gefälligkeit oder zu Ehren eines Interessenten geschieht. Man spricht von Intervention zu Ehren des Trassanten, des Wechsels, oder einer bestimmten nam-

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1018. 1019. 1115. — D. W. O. Art. 56: *Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.* — Hufeland, l. c. § 19.

[2]) Beseke, Thes. t. 1. nr. 21, woselbst eine Dissertation von Franck, dem Verfasser der Institutionen des Wechselrechts. — Juristische Abhandlungen B. 2. Nr. 11. Ueber Intervention ohne Protest.

haft gemachten Person. — Gewissermaßen gehört auch der Fall hieher, wenn der Trassat nicht für die Rechnung, für welche der Wechsel gezogen ist, sondern für Rechnung eines anderen Interessenten acceptirt oder zahlt. Denn das Wechselmandat lehnt er dadurch ganz ab, und er thut nur das, was auch jeder Dritte thun könnte; er handelt nicht als Trassat, sondern als Dritter. Daher ist denn dieser Fall ganz nach den Grundsätzen der Intervention zu beurtheilen.

§ 108. Acceptation aus Freundschaft: Ehrenannahme.

Es versteht sich von selbst, daß sie nur stattfindet, wenn der Trassat selbst nicht acceptiren will. So lange dies der Fall ist, findet die Intervention keine Statt. Der Inhaber hat vom Trassanten den Auftrag, sich zuerst an den Trassaten zu wenden; so lange solcher also erbötig ist, darf kein Anderer zugelassen werden. Indessen will das nur soviel sagen, daß der Inhaber Unrecht thut, den Trassaten zu übergehen, und blos den Intervenienten anzunehmen; wenn er es aber thäte, so würde die Acception des Intervenienten nicht für ungültig gehalten werden können. — Nach dem obgedachten Grundsatze, daß die Intervention nur zur Aushülfe stattfinde, setzt dieselbe also einen Protest über die Nichtacceptation des Trassaten voraus [1]). Sie heißt daher auch acceptatio sopra protesto. Ihre Form ist die gewöhnliche: sie wird unten auf den Wechsel gesetzt. Es ist nicht nöthig, daß diese Acceptation gerade auf den Wechsel gesetzt wird; es genügt, wenn sie aus dem Proteste erhellt. Wohl aber ist es nöthig, daß der Intervenient dabei bemerke, zu wessen Ehren er intervenire, damit sich ergebe, von wem er künftig Entschädigung fordern wolle. Ist nicht bemerkt, zu wessen Gunsten acceptirt sei, so wird angenommen, es sei zu Ehren des Wechsels, also für Rechnung des Ausstellers geschehen [2]). Der Grund liegt darin, daß gegen den interpretirt wird, welcher deutlicher hätte reden müssen; es wird mithin die Art der Intervention angenommen, welche den übrigen Interessenten die vortheilhafteste und für ihn die am wenigsten vortheilhafte ist. Das ist aber die Intervention zu Ehren des Wechsels. — Uebrigens fordern viele Wechselordnungen dabei einen eigenen zweiten Protest, worin der Intervenient erklärt, daß er zu Ehren

---

[1]) C. c. art. 126.

[2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1028. — D. W. O. Art. 59: *Wenn der Ehren-Acceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.*

des N. N. acceptire, und seinen Regreß an diesen sich vorbehalte [1]). Andere verlangen nur die Erwähnung im Hauptprotest mit seiner Erklärung [2]). Nach allgemeinen Grundsätzen ist keins von Beiden nöthig. Es ist nichts zu beweisen. Daß der eigentliche Trassat sich geweigert hat, ergiebt sich aus dem Hauptprotest, daß der Intervenient acceptirt hat, zeigt der Wechsel selbst. Es bedarf also nur eines Beweises, zu wessen Ehren solches geschehen sei, und auch dieser Beweis kann noch durch den Wechsel beschafft werden [3]). Doch ist die Vorschrift der Wechselordnungen nicht zu tadeln; den Zusatz „zu wessen Ehren" könnte der Intervenient auch später auf den Wechsel schreiben, was durch den Protest vermieden wird. — Der Hauptprotest dagegen darf freilich in diesem Fall nie unterbleiben, und zwar wegen der Möglichkeit des dereinstigen Regresses.

§ 109. Wiefern sie Statt habe?

Von selbst versteht es sich, daß nur eine wechselfähige Person interveniren kann. Es fragt sich daher nur, wie der Präsentant sich zu verhalten habe.

a) Ist der Präsentant schuldig, diese Acceptation anzunehmen?

1) Von dem Trassaten selbst muß er sie unbedenklich immer annehmen. Ob aber auch dann, wenn der Präsentant nur Bevollmächtigter des Trassanten ist? — Jenes um deßwillen, weil der Inhaber dadurch Alles erlangt, was er zu fordern hatte. Daß der Trassat für andere Rechnung acceptirt, ist für ihn gleichgültig, und ändert seine Sicherheit nicht [4]).

2) Wenn ein wahrer Dritter acceptiren will, so sprechen mehrere Wechselordnungen [5]) den Präsentanten von der Verpflichtung solches anzunehmen frei. Auch Schriftsteller halten ihn hiezu nur in sehr beschränkter Weise für verbunden [6]). Martens z. B. nur dann, wenn der Dritte einen Auftrag vorzeigt oder Caution leistet. Nach

---

[1]) Franck, l. 1. s. 4. t. 3. § 18—21.

[2]) C. c. art. 126. — D. W. O. Art. 58 [1]: *Der Ehren-Acceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen.*

[3]) Hufeland, C. c. § 38.

[4]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1021.

[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1020. — D. W. O. Art. 57: *Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.*

[6]) Vergl. Materialien S. 148. fg.

allgemeinen Grundsätzen ist er unbedingt schuldig, wenn die Acceptation nicht etwa von einem notorisch Zahlungsunfähigen angeboten wird. Der Inhaber muß seinerseits Alles thun, um die Zahlung zu befördern. Hier wird ihm noch ein Weg angeboten, auf welchem er zu seiner Befriedigung gelangen kann, und zwar ein völlig unnachtheiliger. Denn für jetzt genießt er alle Vortheile, welche aus der Acceptation des eigentlichen Trassaten hervorgehen würden, und verliert eventuell seinen Regreß nicht. Auch kann er ja doch nicht gleich Regreß nehmen, und wenigstens hat er durch diese Intervention eben den Vortheil, als wenn er gleich Regreß nähme. Vergl. § 100. Wollte er also die Intervention nicht annehmen, so würde ihn ein Verschulden treffen. Der Gegengrund, welcher gewöhnlich angeführt wird, geht dahin: man könne nicht wissen, ob Zahlung erfolgen werde. Daher will ihm Martens Caution auflegen. Es ist aber doch nicht gerade wahrscheinlich, daß nach erfolgter Acceptation die Zahlung ausbleibe, und wenn es geschähe, so wäre das Unglück nicht größer, als es schon jetzt ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Acceptation unbeschränkt sein muß: denn eine andere braucht der Präsentant auch vom Trassaten nicht anzunehmen. Vergl. § 88. Eben so wenig darf ein Mandatar sie annehmen, welchem sie untersagt ist. Allein dann macht sich der Mandant durch einen solchen Auftrag seines Regresses verlustig.

b) Wer hat den Vorzug, wenn Mehrere sich zur Acceptation erbieten? Die erste Regel ist natürlich die, der Präsentant muß vor Allen den annehmen, welcher die meiste und beste Sicherheit darbietet. Allein zu seiner besonderen Sicherheit werden sich die Intervenienten nicht leicht verstehen. Alsdann hat der Präsentant, wenn für verschiedene Rechnung intervenirt wird, den zu wählen, welcher die meisten Hintermänner befreit [1]). Diese Regel ist an sich wohl richtig. Der Inhaber hat neben seiner Befriedigung auch noch überdies für den Vortheil seiner Vormänner zu sorgen. Denn er ist ihr Mandatar, wenngleich zu seinem eigenen Nutzen; er muß also deren Vortheil befördern, soweit es ohne eigenen Nachtheil möglich ist, und das geschieht auf diese Weise. Eben weil er aber zunächst für sich zu sorgen hat, muß doch die Modification gemacht werden, daß er sich zunächst den Sichersten aussuchen kann. Erst in zweiter Linie tritt also jene Regel ein, und zwar um so mehr, als durch den

---

[1]) Gries, l. c. § 28. 29. — Materialien § 165—169. — Vergl. D. W. O. Art. 56 z. E. in Verbindung mit Art. 57.

Vorzug des Sichersten auch der Vortheil der Vormänner befördert wird, indem die Intervention eines Unsichern wenig hilft. — Concurriren dagegen Mehrere, welche sich erbieten, für dieselbe Rechnung zu interveniren, so hat der Präsentant zuerst dem Bevollmächtigten vor dem bloßen Geschäftsführer ohne Auftrag den Vorzug zu geben. Demnächst bleibt ihm freie Wahl.

c) Wem gebührt der Vorzug, wenn der Trassat beschränkt, der Intervenient unbeschränkt acceptiren will? Unbedenklich dem Intervenienten: denn der Präsentant braucht eine beschränkte Acceptation gar nicht anzunehmen. Vergl. § 88. Er kann also protestiren und sich zu dem Intervenienten wenden. Wie aber hat sich hier ein Mandatar zu verhalten?

§ 110. Folgen dieser Acceptation.

Hier kommt zweierlei in Betracht:

1) Der Intervenient hat dem, für dessen Rechnung dies geschehen ist, sofort Nachricht zu geben. Denn er ist dessen Mandatar oder Geschäftsführer, hat also allen Fleiß aufzuwenden, und dazu gehört auch die Benachrichtigung, damit der, für dessen Rechnung intervenirt ist, seine Maßregeln danach nehmen könne [1].

2) Den Intervenienten trifft die wechselmäßige Verbindlichkeit zur künftigen Zahlung [2]. Das versteht sich als allgemeine Folge der Acceptation von selbst. Es rührt nicht aus dem Auftrag des Trassanten her, sondern aus dem in der Acceptation liegenden Versprechen. Dieses ist beim Intervenienten ganz dasselbe, wie beim Trassaten; es entsteht folglich dieselbe Obligation, § 92, und im Fall der Nichtleistung der Zahlung dieselben Folgen. Also für den Inhaber theils die Wechselklage gegen den Intervenienten, theils

---

[1]) C. c. art. 127. — D. W. O. Art. 58 [2]: *Der Ehren-Acceptant muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung zur Post geben. Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.*

[2]) D. W. O. Art. 60: *Der Ehren-Acceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.*

Regreßnahme [1]). Denn nun tritt wieder der Fall ein, daß die durch den Wechsel versprochene Zahlung dem Inhaber nicht verschafft ist, mithin die Forderung des Interesse an deren Stelle tritt. Daß er vorläufig auf dem Wege der Intervention seine Befriedigung gesucht hat, kann ihm seinen Regreß nicht nehmen, wenn dieser Weg fehlschlägt. Er hat dadurch nicht zum Nachtheil seiner Vormänner gehandelt, sondern ihren Nutzen zu befördern gesucht. Dies wird auch allgemein angenommen [2]).

Zuweilen erbietet sich der Trassat nach der Intervention noch zur Acceptation. Dann fragt es sich, ob sie noch zulässig sei und der Intervenient zurücktreten müsse. Die Wechselordnungen [3]) beantworten diese Frage verschieden, und geben meistens dem Trassaten den Vorzug. Nach allgemeinen Grundsätzen hat man sich so zu entscheiden. Erbietet sich der Trassat, noch daneben anzunehmen, so hat man sich bei der Zahlung zunächst an diesen zu wenden. Die Acceptation des Intervenienten wird aber dadurch nicht ungültig; auch darf der Inhaber sie nicht tilgen; wenn aber der Trassat zahlt, so erlischt dadurch die Acceptation des Intervenienten. Auch ist der Inhaber verpflichtet, jene Acceptation des Trassaten noch anzunehmen und sich bei der Zahlung zuerst an diesen zu wenden. Denn dadurch wird das Geschäft nach der ursprünglichen Intention vollzogen, und diese Vollziehungsart hat selbstverständlich den Vorzug. Die Intervention erlischt durch jene fernere Acceptation des Trassaten aber nicht. Zu dieser Annahme ist kein Grund vorhanden. Wie für dieselbe Schuld mehrere Correalschuldner vorhanden sein können, so auch für denselben Wechsel mehrere Acceptanten. Durch die von Einem derselben, dem Trassaten, geleistete Zahlung erlischt auch die Acceptation des Andern, des Intervenienten, da sie Correalschuldner sind [4]).

Wenn übrigens der Intervenient durch den Trassaten verdrängt wird, so gebührt ihm selbstverständig Kostenersatz, — Protestkosten, Briefporto. — Ob auch Provision? Diese Frage ist ebenso zu

---

[1]) D. W. O. Art. 62 [1] [2]: *Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehren-Accept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehren-Acceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.* Vergl. Art. 98. Nr. 7.

[2]) C. c. art. 128. [3]) C. c. art. 159. z. E.

[4]) Gries, D. de acceptatione § 34.

beantworten wie § 123 Nr. 3 [1]). Der Kostenersatz gebührt ihm nach allgemeinen Grundsätzen nur von dem, zu dessen Ehren er intervenirt hat; denn Auslagen sind von Dem zu erstatten, dessen Bevollmächtigter oder Geschäftsführer man gewesen ist. Der Intervenient hat deßhalb Regreß an seine Vormänner. Einzelne Wechselordnungen gestatten ihm wohl geradezu, daß er sich an den Trassaten wende; was das Natürlichste und Kürzeste ist.

Bei dieser Intervention fragt es sich noch, ob der Wechselinhaber für die Zwischenzeit von seinen Vormännern Caution verlangen kann. Diese Frage scheint bejaht werden zu müssen [2]).

§ 111. Zahlung aus Freundschaft: Ehrenzahlung.

Ein zweiter Fall der Intervention ist der, wenn der Wechsel schon fällig ist, aber die Zahlung vom Trassaten nicht erfolgt, und der Intervenient ohne vorläufige Acceptation sich gleich zur Zahlung erbietet. Auch diese Intervention findet selbstverständlich nur in Ermangelung eines Principaltrassaten statt. Wenn Letzterer zahlen will, so ist der Inhaber nicht befugt, ihn zu übergehen und die Zahlung von einem Andern zu erheben. Bei dieser Intervention hat es gar kein Bedenken, daß der Inhaber verbunden ist, sie von Jedem anzunehmen [3]). Denn es ist allgemeine Regel, daß Jeder für einen Andern zahlen kann; der Inhaber erhält Alles, was er zu fordern berechtigt ist; schlägt er es also aus, und nimmt seinen Regreß, so steht ihm augenscheinlich die Einrede eignen Verschuldens entgegen. Martens macht eine Ausnahme beim Mandatar, welchem die Annahme verboten sei; allein der Mandant macht sich des Regresses verlustig, wenn er verbietet. — Hiebei ist noch zu bemerken:

1) Wenn der Intervenient nicht zu Ehren des Trassaten zahlt, so muß er nothwendig dafür sorgen, daß besonders constatirt werde,

---

[1]) D. W. O. Art. 65: *Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von* ⅓ *Procent zu verlangen.* Vergl. Art. 98. Nr. 7.

[2]) A. M. Siegel, Einl. Kap. 2. § 10. — D. W. O. Art. 61: *Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.*

[3]) D. W. O. Art. 62 [3]: *Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.* Vergl. Art. 98. Nr. 7.

zu wessen Ehre es geschehen sei. Dieses muß geschehen, um den Regreß gegen diese Person zu begründen. Da keine Acceptation vorher auf den Wechsel gesetzt ist, so ist für diesen Beweis auf andere Weise zu sorgen. Es bietet sich dazu ein dreifacher Weg: 1) durch Quittung auf dem Wechsel, welche jedoch immer der Collusion verdächtig bleibt; 2) durch Erwähnung im Hauptproteste, womit man in Frankreich [1]) zufrieden ist; 3) durch die Errichtung eines eigenen Protestes, welchen manche Wechselordnungen hier vorschreiben.

2) Wollen Mehrere aus Freundschaft Zahlung leisten, so hat

a) wenn solches für verschiedene Rechnung geschehen soll, unbedenklich der den Vorzug, welcher solches für die frühesten Interessenten thun will. Denn dadurch werden die meisten Theilhaber befreit, diese Zahlung ist folglich den Interessenten am vortheilhaftesten, und der Inhaber muß deren Interesse, da es mit dem seinigen nicht in Collision kommt, möglichst wahrnehmen [2]).

b) Wollen Mehrere für dieselbe Rechnung zahlen, so genießt der Mandatar von dem freiwilligen Geschäftsführer den Vorzug, sonst aber hat der Wechselinhaber freie Wahl.

§ 112. Folgen dieser Zahlung.

Im Ganzen treten dieselben beiden Folgen ein, von welchen auch eine Zahlung des Trassaten begleitet ist; die Wechselverbindlichkeit wird getilgt und der Intervenient erhält ein Recht auf Ersatz der gezahlten Summe. Dem Intervenienten muß aber neben dem Wechsel auch der Hauptprotest ausgeliefert werden [3]). Der Inhaber hat ihn nicht mehr nöthig, und der Intervenient braucht ihn, um die Richtigkeit seiner Intervention zu beweisen. — In Betreff jener Folgen treten aber Modificationen ein:

---

[1]) C. c. art. 158.

[2]) C. c. art. 159. § 4. — D. W. O. Art. 64: *Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.* Vergl. Art. 98. Nr. 7.

[3]) D. W. O. Art. 63 [1]: *Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.* Vergl. Art. 98. Nr. 7.

1) Nicht blos der Inhaber wird befriedigt, sondern alle Hintermänner dessen, für dessen Rechnung gezahlt ward, des Principals, werden ihrer Verbindlichkeit völlig entledigt. Was sie versprochen haben, ist geleistet. Jeder versprach seinem Hintermann Zahlung an ihn oder seine Ordre, und diese ist erfolgt.

2) Dagegen werden die Vormänner dessen, zu dessen Ehren gezahlt ward, nicht frei, sondern dieser ist berechtigt, gegen sie seinen Regreß zu nehmen. Denn sie haben ihm ihr Versprechen nicht erfüllt. Zwar ist Zahlung erfolgt; aber die Vormänner haben sie nicht beschafft, sondern die Zahlung ist für Rechnung dessen geschehen, zu dessen Ehren intervenirt ward. Er muß sie dem Intervenienten ersetzen, verliert also den Belauf, und kann sich deßhalb an sie halten. Der Umfang seines Regresses bestimmt sich aus dem, was er dem Intervenienten ersetzen muß. Denn darin besteht sein Interesse, zu welchem noch die Unkosten der Erstattung an den Intervenienten hinzukommen.

3) Der Intervenient dagegen hat das Recht, seine Entschädigung bei dem zu suchen, zu dessen Ehren er intervenirt hat. Er ist dessen Bevollmächtigter oder freiwilliger Geschäftsführer, und kann also die Erstattung seiner Auslagen von ihm verlangen: sowohl die bezahlte Hauptsumme, wie die Zinsen und Kosten. Dabei entstehen folgende Fragen: 1) ob sie der Intervenient nach Wechselrecht fordern könne, 2) ob er auch die Vormänner dessen zu belangen berechtigt sei, in dessen Stelle er eintrat, und 3) ob er den Trassaten in Anspruch nehmen dürfe. Nach allgemeinen Grundsätzen [1]) sind diese Fragen zu verneinen.

ad 1. Der Intervenient tritt in die Stelle des Trassaten. Dieser hat kein Recht, seine Forderung nach Wechselrecht geltend zu machen, und so auch der Intervenient nicht. Es fehlt ihm gegenüber an der wechselrechtlichen Verbindlichkeit; das Fundament seines Anspruchs ist ein gewöhnliches Mandat oder eine Geschäftsführung.

ad 2. Auch hiefür fehlt jedes Fundament. Man hat nicht im Auftrag der Vormänner und ebenso wenig als Geschäftsführer für sie bezahlt. Es fehlte an der Absicht, ihre Geschäfte zu führen, und selbst die Frage, ob zu ihrem Vortheil gezahlt sei, ist zweifelhaft, da sie ja demselben Regreß unterworfen bleiben; überdies würde die

---

[1]) B. 2. Nach allgemeinen Grundsätzen tritt der Intervenient nicht in die Stelle des Wechselinhabers, welchen er befriedigte, und hat keine Klage gegen den Acceptanten. [Anderer Meinung: A. D. W.-O. Art. 63.] Sch. St. z. Leipzig.

Verwendung zu ihrem Nutzen für sich allein kein Klaggrund sein. Nach allgemeinen Grundsätzen könnte also gegen sie nur auf Grund einer Abtretung der Klage vorgeschritten werden. Sollte jedoch die Intervention im Auftrag eines Indossanten geschehen sein, so könnte man sich auch wohl an den Trassanten als dessen Geschäftsführer halten. Denn das Geschäft geht principaliter den Trassanten an. Es liegt also der Fall des römischen Rechtes vor, wo Jemand im Auftrage des Einen die Geschäfte des Andern besorgt.

ad 3. Auch die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob der Intervenient in die Stelle des Inhabers eintritt. Nimmt man dies nicht an, so fehlt ein Rechtsgrund für den Anspruch. Er hat ihn zwar von einer Verbindlichkeit befreit, allein nicht als sein Geschäftsführer.

Ganz anders stellt sich die Sache nach den Wechselordnungen[1]). Diese setzen den Intervenienten meistens an die Stelle des Wechselinhabers. Dann sind alle obigen Fragen zu bejahen. Denn dieser hätte jene Rechte. Wo aber dies Princip gilt, da muß der Intervenient auch dieselben Formalitäten und Fristen beobachten, welche dem Wechselinhaber vorgeschrieben sind[2]).

Sechster Abschnitt.

Eigene Wechsel und wechselähnliche Handschriften.

§ 113. Eigene Wechsel überhaupt[3]).

Die eigenen Wechsel bedürfen nur weniger Erläuterungen, da sich bei ihnen Alles viel einfacher gestaltet. Sie verhalten sich ja zum trassirten Wechsel, wie eine Zahlung durch den Schuldner selbst zu

---

[1]) C. c. art. 159 § 1. D. W. O. Art. 63 [2]: *Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers* (Art. 50. und 52.) *gegen den Honoraten dessen Vormänner und den Acceptanten.* Vergl. Art. 98. Nr. 7. — L. 2. c) Ein Intervenient tritt nach Hamb. W.-O. 1711 Art. 11 und Praxis, ingleichen nach C. c. art. 159. in die Rechte des Inhabers [A. D. W.-O. Art. 63], und ist nicht verpflichtet, sich von dem Trassaten Einreden aus der Person des Trassanten gefallen zu lassen. J.-F. Bonn.

[2]) Büttmann, § 141. — Pfeiffer, Pract. Ausf. Th. 1. Nr. 11. S. 128. 129.

[3]) Riccius, ex. 4.

einer Zahlung mittelst Anweisung; man hat also den Wechsel auf sich selbst gezogen, Trassant und Trassat sind in einer Person vereint. Eigene Wechsel sind im Wesentlichen nichts als Schuldverschreibungen, die sich Wechsel nennen, und daher die Wechselverbindlichkeit nach sich ziehen. Wenn dabei ein wechselmäßiges Verfahren eintritt, so ist solches ganz nach der Analogie der trassirten Wechsel gebildet; die hier eingeführten Formen und Operationen sind bei den eigenen Wechseln nachgeahmt und beibehalten. Die Lehre vom eigenen Wechsel ist also am wichtigsten und kürzesten in der Weise zu erläutern, daß man zeigt, inwieweit die verschiedenen Verhältnisse eines trassirten Wechsels auch hier Anwendung finden, und sich modifiren. Es ist daher ein verkehrter Weg, wenn in mehreren Schriften zuerst der eigene und dann der trassirte Wechsel behandelt wird. Es ist dies wohl geschehen, weil man geglaubt hat, mit dem Einfachsten anfangen zu müssen. Das ist aber unrecht, wo das Einfache nach dem Verwickelten sich gebildet hat. Der code de commerce [1]) befolgt den richtigen Weg; er handelt fast nur vom trassirten Wechsel, und verweist beim billet à ordre auf jene Lehre.

Die Erfordernisse des eigenen Wechsels ergeben sich ganz von selbst, und sind:

1) der Aussteller muß wechselfähig sein, denn er verbindet sich nach Wechselrecht.

2) Das Instrument muß alle Erfordernisse einer klaren Urkunde haben; s. § 71 fgg. [2]). Daselbst ist entwickelt, daß zu diesen Erfordernissen die causa debendi und das Wort „Wechsel“ mit Noth-

---

[1]) Art. 187. Ebenso D. W. O. Art. 98.

[2]) D. W. O. Art. 96: *Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) Die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;* [B. 12. b) Bei eigenen Wechseln, welche eines Accepts nicht bedürfen, vertritt der einem Accept beigefügte Name die Stelle der Unterschrift. (D. W. O. Art. 96. Nr. 5; 98.)]; *6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.* — Art. 97: *Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.* — Art. 98: *Die Art. 5 und 7 über die Form der Wechsel gelten auch für eigene Wechsel.*

wendigkeit gehört. Das französische Recht [1]) dagegen setzt das unterscheidende Merkmal nicht hierin, sondern in die Stellung an Ordre. Schreibt man: „zahle ich an N.," so ist es ein Schuldschein; „an die Ordre des N.," so ist es ein eigener Wechsel.

Hier ist noch zweierlei zu bemerken:

In einigen Gesetzen ist den eigenen Wechseln alles Wechselrecht genommen. Wenn sie sich auch Wechsel nennen, so sind sie doch nur gewöhnliche Schuldverschreibungen, und kein strenges Wechselverfahren tritt ein. Es beruht dies nur auf einem alten Vorurtheil, welches jedoch an manchen Orten [2]) schon frühzeitig aufgegeben ist. Der Wechsel wurde ehemals oft gebraucht, um ein zinsbares Darlehen darunter zu verstecken: daher als fingirtes Geschäft angesehen, was keine Begünstigung verdiene. Vergl. § 58. Auch die Päpste haben es so behandelt, z. B. Pius V. 1575 [3]). Für die Gegenwart ist kein Grund zur Verwerfung des eigenen Wechsels vorhanden. Denn es ist jetzt nicht mehr nöthig, einen Wechsel auszustellen, um ein zinsbares Darlehen zu verstecken, da solches erlaubt ist und geradezu eingegangen werden kann. Vielmehr ist es für den Credit nützlich, einem Schuldner den Weg dieser strengen Verpflichtung offen zu lassen. Er findet leichter Credit und achtet selbst sorgfältiger auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Dessenungeachtet ist das Verbot doch oft beibehalten: so in der Amsterdamer Wechsel-Ordnung. Selbst Büsch sagt, eigene Wechsel seien keine wahren Wechsel. Man kann das zugestehen, daneben fragt es sich aber immer noch, ob es nicht nützlich sei, auch bei einfachen Schuldverschreibungen die Freiheit der strengen Verpflichtung zu gestatten. Eine Versagung der Wechselstrenge wird also nur da anzunehmen sein, wo ein specielles Gesetz entgegensteht. Zwar hat das Wechselrecht überhaupt nur mittelst des Particularrechtes Eingang gefunden. Ist es aber einmal eingeführt, so liegt, abgesehen von einem besonderen Verbot, kein Grund vor, auf trassirte Wechsel es einzuschränken. Durch die Einführung des Wechselrechtes ist es einmal erlaubt, nach dessen Strenge gegen die Person vorzuschreiten, welche sich nach Wechselrecht verpflichtet hat. Durch den Gebrauch des Wortes Wechsel haben sich die Parteien für alle Geschäfte, bei denen kein Verbot entgegensteht, dieser Strenge unterworfen.

---

[1]) Locré zu art. 187. not. 2.

[2]) Vergl. Rev. Lüb. W. O. v. 24. Nov. 1669.

[3]) Decr. lib. VII. l. 2. t. 11.

2) Auch beim eigenen Wechsel geht das ganze Geschäft aus von einem Contract zwischen Aussteller und Empfänger. Wie bei trassirten Wechseln, so kommt auch hier die Abrede vor, für eine gewisse Verbindlichkeit einen Wechsel ausstellen zu wollen. Ist solches demgemäß geschehen, so bleibt dieser Contract hier oftmals der einzige. Sobald nämlich der Wechsel nicht an einen Andern übertragen wird, kommt gar kein Anderer weiter vor, während beim trassirten Wechsel wenigstens noch ein Zweiter zwischen dem Inhaber und dem Trassanten nothwendig eintreten muß. Der Contract selbst aber hat eine ganz andere Natur als beim trassirten Wechsel, weil die Verbindlichkeit des Ausstellers eine andere ist. Sie besteht nicht in dem Versprechen, Zahlung durch einen Andern leisten, sondern selbst zahlen zu wollen. Für die nähere Beurtheilung des Vertrages sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden:

1) Es ist gleich Anfangs auf einen Wechsel contrahirt, so daß nicht erst eine andere Verbindlichkeit vorangegangen ist, über welche nachher der Wechsel ausgestellt ward. Hier hängt die Frage, welcher Contract zum Grunde liege, von der Gegenleistung des Wechselempfängers ab. Es kann ein Darlehen, eine Schenkung, ein Kauf, eine Expromission u. s. w. sein.

2) Geht dagegen eine andere Verbindlichkeit voran, und wird darüber später ein Wechsel ausgestellt, so liegt das constitutum einer eigenen Schuld vor [1]: der Wechsel enthält das Versprechen, eine ohnehin stattfindende Verbindlichkeit erfüllen zu wollen. Daraus folgt denn, daß die Gültigkeit des Wechsels von der Gültigkeit der vorangehenden Hauptverbindlichkeit abhängig ist. Ist also diese ungültig, z. B. eine Spielschuld, so ist es auch der Wechsel. Doch ist eine Einrede daraus im Wechselprozeß nicht leicht geltend zu machen, weil hier die Liquidität fehlt. Das hindert aber nicht, das gezahlte Geld im abgesonderten Verfahren zurückzufordern. — Uebrigens ist eine solche Ausstellung eines Wechsels nicht als Novation anzusehen [2]. Denn sie bewirkt nur eine Veränderung in modo et tempore der

---

[1] F. 8. Aus dem in einem, die causa debendi nicht enthaltenden Wechsel, welcher als solcher verjährt ist, liegenden Zahlungsversprechen kann im ordentlichen Prozesse geklagt werden, und der Kläger hat die Einrede, daß dem Versprechen keine causa debendi zum Grunde liege, durch die Behauptung einer solchen resp. die, daß auf den Wechsel Abschlagszahlung geleistet sei, deren Beweis ihn trifft, zu entkräften.

F. 31. a) In der Ausstellung eines Wechsels kann ein constitutum debiti proprii in Betreff eines Saldos aus einem Rechnungsverhältniß enthalten sein.

[2] F. 38. Die Ausstellung eines eigenen Wechsels über eine vorhandene Schuld

Obligation, und Justinian [1]) hat ausdrücklich erklärt, daß eine derartige Veränderung keine Novation zur Folge habe, es dazu vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe. Die Einreden, welche also der alten Schuld entgegenstehen, können auch, ihre Liquidität vorausgesetzt, gegen den Wechsel geltend gemacht werden; die Privilegien der alten Schuld dauern fort.

§ 114. Acceptation.

Daß ein eigener Wechsel keiner Acceptation bedürfe, versteht sich von selbst. Gleichwohl geschieht es häufig, daß Adresse und Acceptation auch hier vorkommen. Einige Gesetze [2]) verlangen solches sogar ausdrücklich, besonders wenn der Wechsel weiter übertragen werden soll. Der code de commerce verlangt dieses nicht; unter den Vorschriften des trassirten Wechsels, deren Anwendung auf den eigenen er vorschreibt, findet sich die Acceptation nicht. Wo sie vorkommt, ist auch eine Präsentation zur Acceptation nothwendig [3]); denn natürlich kann nicht gleich Anfangs acceptirt werden. Sollte eine Weigerung der Acceptation eintreten, so muß auch hier protestirt werden. — *Die Grundsätze über den Sicherheitsregreß [4]) mit der Maßgabe, daß derselbe im Fall der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet, gelten auch bei eigenen Wechseln [5]).*

§ 115. Indossament und Zahlung.

1) Indossament. Ein eigener Wechsel kann ebenso gut wie ein trassirter an einen Andern übertragen werden. Ein Gläubiger kann der Regel nach alle ihm zustehenden Forderungen an einen Andern übertragen: also auch die aus einem eigenen Wechsel. Auch hier findet sich eine doppelte Art der Uebertragung: durch Cession, wo nur deren Wirkungen, durch eigentliches Indossament, wo dessen besonderen Folgen eintreten [6]). Einige Wechselordnungen weichen

---

enthält nach der Frankf. W.-O. 1739 Art. 46. keine privative Novation der Schuld. Heutiges Recht?

[1]) l. ult. C. de novatt. 8, 42.   [2]) Riccius, ex. 4. § 48 — 63.

[3]) D. W. O. Art. 98 Nr. 3: *Die Art. 19. und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Massgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss; gelten auch für eigene Wechsel.*

[4]) Art. 29.   [5]) Art 38. Nr. 4.

[6]) D. W. O. Art. 98 Nr. 2: *Die Art. 9 — 17 über das Indossament gelten auch für eigene Wechsel.*

jedoch hier dahin ab, daß sie dem Indossament bei einem eigenen Wechsel nur die Wirkungen der Cession beilegen. Wo eigene Wechsel überhaupt den Handschriften gleich gesetzt sind, folgt vorstehender Satz hieraus von selbst; denn das Indossament gehört zum Wechselrecht. Man hat jedoch selbst an Orten, wo die eigenen Wechsel sonst Wechselrecht genießen, dem Indossament seine eigenthümlichen Wirkungen versagt [1]). Der code de commerce gestattet das Indossament mit den gewöhnlichen Wirkungen [2]).

2) Zahlung. Hiefür gilt ganz dasselbe, wie bei trassirten Wechseln [3]). Es muß dazu präsentirt werden; sie findet nur gegen Auslieferung des Wechsels statt; Prolongation hat den Verlust des Regresses zur Folge. Nur die Respittage sind hier selten; selbst da, wo sie für trassirte Wechsel vorkommen, sind sie für die eigenen meistens abgeschnitten [4]). So in Preußen [5]). Auch ist wohl der Satz, daß keine frühere Zahlung stattfinde, hier nicht anzuwenden, da er auf Gründen beruht, die den trassirten Wechseln eigenthümlich sind.

3) Inwiefern kommen Regreß und Protest im Falle der Nichtzahlung vor [6])?

a) Wenn der Wechsel nicht indossirt ist, so kann vom Regreß keine Rede sein, sondern blos von einer Klage gegen den Aussteller. Denn es ist Niemand da, gegen welchen Regreß genommen werden könnte. Es findet also in diesem Falle auch kein Protest statt; denn er ist nur zum Beweise beim Regreß erforderlich; bei Klagen gegen den Aussteller aber braucht man weder die Anmeldung, noch die Nichtzahlung zu beweisen. Einige Wechselordnungen, z. B. die Breslauer, schreiben solches jedoch vor [7]). Nach dem code de commerce ist kein Protest nöthig. Er sagt zwar, was von Protesten bei traſ-

---

1) Riccius, ex. 6. s. 1. § 31.

2) F. 6. f) Die Kündigung eines eigenen Wechsels von Seiten eines Vormanns kommt auch dem Nachmann zu Statten.

3) D. W. O. Art. 98 Nr. 5.: *Die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Massgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann, gelten auch für eigene Wechsel.*

4) Riccius, ex. 9. s. 3. § 4. 6. 11.

5) L. R. 2, 8. § 898. — Nach D. W. O. Art. 30 fallen sie überall weg.

6) D. W. O. Art. 98 Nr. 6.: *Die Art. 41. und 42, sowie die Art. 45 — 55. über den Regress Mangels Zahlung gegen den Indossanten gelten auch für eigene Wechsel.*

7) Hufeland, l. c. § 34.

sirten Wechseln gelte, sei auch hieher zu beziehen; allein bei trassirten Wechseln verlangt er zur Klage gegen den Acceptanten keinen Protest; und der Acceptant ist hier der Aussteller.

b) Ist dagegen indossirt, so tritt allerdings Regreß ein; denn nun haftet außer dem Aussteller auch der Indossant für die richtige Zahlung. Es tritt hier also derselbe doppelte Modus wie bei trassirten Wechseln ein: entweder die Klage gegen den Aussteller oder Regreß. Es gelten in beiden Fällen dieselben Grundsätze in Betreff der Person, welche belangt wird, in Ansehung der Größe des Anspruchs, und hinsichtlich der Art des Verfahrens. Für diesen Regreß wird denn allerdings auch ein Protest wegen Nichtzahlung nothwendig. Man muß beweisen, daß man sich bei dem Aussteller in gehöriger Weise gemeldet und von ihm nichts habe erlangen können. Darüber läßt sich ein liquider Beweis nur durch den Wechselprotest erbringen.

4) Kommt bei eigenen Wechseln Intervention vor [1])? Hier zeigt sich derselbe Unterschied wie bei Nro. 3.

a) Ist nicht indossirt, so kann von einer eigentlichen Intervention keine Rede sein. Es kann freilich vorkommen, daß ein Anderer die Zahlung für den Aussteller übernimmt. Allein darin liegt nur eine gewöhnliche Zahlung für einen Andern, keine eigentliche Intervention. Denn diese setzt voraus, daß zur Abwendung des Regresses der Eintritt zu Ehren eines andern Interessenten stattgefunden habe. Ein solcher Interessent aber ist hier nicht vorhanden.

b) Ist dagegen indossirt, so kann die Intervention hier so gut wie bei einem trassirten Wechsel eintreten. Bei beiden gelten dieselben Regeln; sie kann aus Auftrag oder Geschäftsführung herrühren; zur Acceptation oder zur Zahlung vorkommen. Auch dieselben Folgen treten ein. Der code de commerce erkennt sie an. Auch eine Nothadresse kann in diesem Fall vorkommen, wenn einer der Interessenten sie auf den Wechsel setzt.

*5) Auch im Uebrigen gelten bei eigenen Wechseln die für die trassirten entwickelten Grundsätze [2]).

---

[1]) D. W. O. Art. 98 Nr. 7.: *Die Art. 62 — 65 über Ehrenzahlung gelten auch für eigene Wechsel.*

[2]) D. W. O. Art. 98 Nr. 8: *die Art. 70 — 72 über die Copieen;* Nr. 9: *die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;* Nr. 10: *die Art. 78 — 96 über die allgemeinen*

§ 116. Cambia con la ricorsa.

Diese jetzt nicht mehr üblichen Wechsel waren eine der Künste zur Umgehung der Zinsgesetze, und kamen in zwiefacher Weise vor:

1) Wer Geld lieh, stellte statt der Schuldverschreibung einen trassirten Wechsel auf sich selbst aus, zahlbar an einem dritten Orte, obgleich er wohl wußte, daß er nicht dort sein würde. Der Gläubiger wußte das auch. Der Wechsel ward nur zum Schein dorthin gesandt, und kam mit Protest zurück. Nun ward eine Regreßklage daraus angestellt, und dabei für Interesse, Kosten und Provision eine bedeutende Rechnung gemacht, die der Gläubiger statt der Zinsen erhielt. Sollte das Darlehen noch nicht zurückgezahlt werden, so nahm der Gläubiger einen neuen trassirten Wechsel für Hauptsumme und Kosten auf einen anderen Ort, und dasselbe Spiel wurde getrieben. — Eine ähnliche Methode kommt auch jetzt noch in Holland vor; man trassirt dabei auf einen nicht vorhandenen oder unbekannten Mann an einem dritten Orte [1]).

2) Man trassirte einen Wechsel auf seinen Gläubiger selbst, so daß dieser an seine eigene Ordre bezahlen sollte. Dieser acceptirte, veräußerte, bezahlte und zog nun für den Belauf und die doppelte Provision einen Wechsel zurück auf seinen Schuldner.

Durch diese Proceduren gewann der Gläubiger alle Sicherheit des Wechselrechtes, und daneben bedeutende Zinsen. Der Pabst hat sich heftig dagegen erklärt und dawider dieselbe Bulle wie gegen eigene Wechsel erlassen, § 113. Die damals in Italien üblichen Handelsgerichte hatten sie in Schutz genommen, und in den Statuten

---

Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regress-Ansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften gelten auch bei eigenen Wechseln. — Art. 99: *Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protest-Erhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.* — Art. 100: *Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.*

[1]) Büsch, Th. 2. S. 119.

waren sie zum Theil gebilligt. Daher viel Streit mit dem Pabst. Jetzt sind sie längst abgekommen.

Martens erwähnt hier der Wechselreiterei. Sie gehört kaum hieher. Man versteht darunter im Allgemeinen den Fall, wenn Jemand Wechsel trassirt, um sich Geld zu verschaffen. Dazu ist dies allerdings der Weg; z. B. A trassirt auf London drei Monate dato, und erhält die Valuta gleich. Wenn der Wechsel fällig wird, zieht der Trassat auf ihn mit gleicher Frist zurück. Hier hat sich A auf sechs Monate Geld verschafft. Diese Aushülfe ist in einzelnen Fällen für einen soliden Kaufmann nöthig; die weniger soliden aber machen ein fortwährendes Geschäft daraus. Auch vereinigen sich wohl Viele an verschiedenen Orten, und trassiren immer Einer auf den Andern, so daß oft ein weiter Kreislauf stattfindet. Mit den cambia con la ricorsa hat dies keine Aehnlichkeit. Dort kommen fingirte, hier wahre Tratten vor. Ueberhaupt ist bei der Wechselreiterei juristisch nichts Eigenes zu bemerken. Es sind Tratten und Wechselverhältnisse wie bei anderen Wechseln auch. Blos der Zweck unterscheidet sie von ihnen, und das hat juristisch keinen Einfluß. Aber kaufmännisch desto mehr. Der Weg scheint leicht und vortheilhaft zu sein, ist aber sehr kostbar und gefährlich [1]).

Mehr Aehnlichkeit mit dem cambia con la ricorsa hat ein anderes Mittel, sich Geld zu verschaffen: der Kellerwechsel. Man macht einen Wechsel, auf welchen man mehrere fingirte Personen, Trassanten und Indossanten setzt, und sich selbst als den letzten Indossaten; hierauf läßt man ihn von einem guten Freund acceptiren. Sodann indossirt man ihn in blanco, und sucht einen Discontanten, welchen man leicht findet, wenn nicht aller Credit fehlt. Vor dem Verfalltage wird der Wechsel wieder eingelöst, und wenn dazu noch kein Geld vorhanden ist, ein anderer Kellerwechsel gemacht. Darin liegt ein wahrhaft falscher Wechsel, wiewohl ohne die Absicht, um das Geld zu betrügen, sondern nur in der, um sich Credit zu verschaffen, welchen man auf eine gewöhnliche Verschreibung nicht fände, oder nicht zu suchen wünscht. Oft weiß auch der Discontant um die Sache [2]). Es fragt sich, ob ein Kellerwechsel als Fälschung zu bestrafen sei. Wenn der Discontant darum weiß, nein; weiß er nicht darum, allerdings. Nur das einzige Bedenken steht entgegen, daß beim Kellerwechsel die Absicht nicht dahin geht,

---

[1]) Büsch, Th. 1. S. 83. Th. 2. S. 155 fgg.

[2]) Büsch, Th. 2. S. 163.

den Andern um sein Geld zu betrügen, sondern nur dahin, ihn zum Credit zu verleiten. Das hindert aber nicht. Das Verbrechen der Fälschung liegt jedesmal alsdann vor, so oft Jemand eine falsche Urkunde für echt ausgegeben hat.

§ 117. Jetzt übliche wechselähnliche Handschriften.

1) Urkunden und Contracte, welchen die Clausel „nach Wechselrecht" eingerückt ist. Steht dieselbe in einer Schuldverschreibung, welche auf Geld lautet, so ist sie ein wahrer Wechsel; denn führte sie den Namen Wechsel, so wäre dies außer Zweifel; die Clausel aber sagt dasselbe. Zuweilen jedoch wird sie auch wohl anderen Contracten und Verschreibungen beigefügt: Kauf-, Pacht-Contracten, Bürgschafts-Urkunden, Versprechen eines Schriftstellers, das Manuscript zu einem Buch zu liefern. Der Sinn dieser Clausel geht dahin, daß man sich im Nichterfüllungsfall dem schnellen Personal-Arrest unterwerfen wolle. Die wirkliche Vollziehung wird freilich oft durch mangelnde Liquidität verhindert werden. Deren bedarf es aber, um im Wechselprozeß klagen zu können, und bei zweiseitigen Contracten ist sie oft schwer zu beschaffen. Wird sie aber hergestellt, so ist kein Grund vorhanden, warum die Wechselstrenge nicht eintreten sollte. Die Parteien haben sich durch Anwendung der Clausel der Wechselstrenge ausdrücklich unterworfen. Ist sie überhaupt gestattet, so ist nicht einzusehen, weßhalb sie nicht auch in solchen Contracten zulässig sein sollte. In dem Wesen der Sache liegen keine Momente dafür, daß der Gegenstand einer Wechselverbindlichkeit eine Geldverbindlichkeit sein müsse [1]).

2) Verschreibungen und Anweisungen der Kaufleute in Handelsgeschäften. Nach allgemeinen Grundsätzen findet bei solchen freilich kein Wechselrecht und kein strenges Wechselverfahren statt; allein nach den Gesetzen einiger Länder allerdings [2]). Besonders bei Schuldscheinen, welche Kaufleute über die Bezahlung gekaufter Waaren ausgestellt haben — Handelsbillets. Hauptsächlich im Königreich Sachsen, und zwar nicht blos da, wo die Leipziger Wechselordnung gilt, sondern auch in der Ober-Lausitz [3]). Ferner in Danzig und in Wür-

[1]) Kind, Quaest. for. T. 4. c. 25. (ed. 2). — Böhmer, Ex. ad Pand. ex. 52. c. 2. § 11.

[2]) F. 9. a) Nach dem Gebrauch von Frankfurt galten an Ordre lautende Schuldscheine schon vor G. O. von 1819 Art. 78 als Wechsel, vielleicht mit Ausnahme der Wechselstrenge.

[3]) Siehe § 71. Nr. 7. S. 153.

temberg; ebenso im Preußischen an mehreren Orten nach Particularrecht; nach dem Landrecht dagegen ist nur der Executivprozeß gestattet [1]). Auch in Frankreich [2]) findet sich ein Unterschied zwischen Kaufleuten und anderen Personen, und zwar dahin: trassirte Wechsel, welche einen Mangel haben und billets à ordre, welche ein Kaufmann ausgestellt hat, werden unbedingt nach Wechselrecht beurtheilt; die von anderen Individuen dagegen nur insofern, als sie ein Handelsgeschäft zur Veranlassung haben. Was vom billets à ordre hier gesagt ist, gehört zu der Wechselkraft der eigenen Wechsel § 113.

3) Das jüdische Mamre, welches in Polen üblich ist. Es ist eine Schuldverschreibung über ein Darlehen, welche in einer ganz besonderen Form ausgestellt ist. Diese besteht im Ganzen darin, daß auf der einen Seite des Papiers die Schuldverschreibung steht, welche nothwendig den Namen Staar-Chow oder Staar-Iska enthalten muß, und auf dem Rücken des Papiers den Namen des Schuldners führt. Diese nach jüdischer Sitte höchst strenge Verbindlichkeit hat zur Folge, daß auf Production der Urkunde binnen 24 Stunden ohne alle Einrede bezahlt werden muß. Selbst die Einrede, daß schon gezahlt sei, kommt nicht in Betracht; man hätte sich die Urkunde zurückgeben lassen müssen. Ist dies nicht geschehen, so hat man noch einmal zu zahlen, und nachher im besonderen Verfahren die Rückforderung zu bewirken. Ausserdem gelten dabei noch andere strenge Grundsätze. Wenn kein Gläubiger genannt ist, so muß jedem Inhaber gezahlt werden; wenn kein Zahlungsort, so kann der Gläubiger an jedem beliebigen Orte daraus klagen.

4) Billets d'honneur [3]). Edelleute und Offiziere pflegten wohl Schuldverschreibungen auf Ehre auszustellen. Wer sie nicht einhielt, war vor den Militärgerichten zu belangen und wurde mit Gefängniß bestraft; darin liegt aber kein Mittel der Hülfsvollstreckung, sondern nur eine Strafe.

---

[1]) 2, 8. § 1297. [2]) C. c. art. 636, 637. u. dazu Mann.
[3]) Merlin, Répert. s. v.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsmittel für Wechsel.

§ 118. Pfand und Hypothek.

So gut wie bei anderen Schulden zur Sicherheit des Gläubigers ein Faustpfand gegeben oder eine Hypothek bestellt werden kann, ebenso gut auch bei Wechselschulden. Beim Pfandgeben kommt nichts Eigenes vor, wohl aber bei der Hypothek.

1) Bei trassirten Wechseln ist die Bestellung einer Hypothek durchaus nicht üblich. Zwar liegt in der Natur eines trassirten Wechsels nichts, daß nicht entweder bei der Ausstellung vom Trassanten oder bei der Acceptation vom Trassaten eine Hypothek hinzugefügt werden könnte. Allein dies ist ganz außer Gebrauch. Dagegen dienen hier dem Trassaten oft die Waaren zur Sicherheit, welche er vom Trassanten in Händen hat, namentlich bei einer Verkaufscommission, § 18.

2) Bei eigenen Wechseln ist es sehr häufig, daß am Schluß die hypothekarische Clausel angehängt wird. Eine solche Hypothek unterliegt ganz den gewöhnlichen Grundsätzen [1]). Nur zweierlei ist dabei zu bemerken:

a) wenn der Gläubiger daraus klagt, so darf er nicht beide Wege zugleich einschlagen, er hat entweder den Personalarrest oder den Verkauf des Pfandes zu beantragen. Beides nebeneinander zu gestatten, hieße den Schuldner ohne Noth drücken. Auch kann man sich der Wechselstrenge und Hypothek cumulativ oder alternativ unterworfen haben; im Zweifel gilt die mildere, also die alternative Auffassung.

b) Nach mehreren Gesetzen sind Hypotheken in Wechseln verboten, so daß also beide Clauseln nicht cumulirt werden dürfen. Wenn es geschehen ist, so fragt es sich, welche gelten soll. Einige

---

[1]) L. 6. a) Der Procurist einer Handlung ist befugt, für solche Hypothekenwechsel auszustellen, wenn die Handlung in dieser Form Darleben aufzunehmen pflegte.

b) Die Gültigkeit der von einem Procuristen ausgestellten Hypothekenwechsel wird dadurch, daß dieser sie mit der Firma unterzeichnet hat, ohne seinen Namen hinzuzusetzen, nicht beeinträchtigt.

Gesetze haben die Hypotheken-Clausel [1]), andere die Wechsel-Clausel [2]) für ungültig erklärt. Wie aber, wenn es an einer Entscheidung fehlt? Hier scheint es darauf anzukommen, was in der Urkunde das principale, und was das accessorium ist. Ward hauptsächlich ein Wechsel ausgestellt, und die Hypothekenclausel damit nur verbunden, so fällt sie als accessorium hinweg. Ward hauptsächlich eine Pfandverschreibung beabsichtigt, und damit die Wechselclausel verbunden, so cessirt diese. Bei völligem Zweifel wird der Gläubiger die Wahl haben, welche Clausel er gebrauchen will; ebenso wie bei zwei Klagen, welche nicht neben einander angestellt werden können, und wo der klagende Gläubiger ebenfalls die Wahl hat, welchen Weg er betreten will.

3) Zuweilen ist nach Particulargesetzen, nicht nach gemeinem Recht [3]), mit Wechseln das Privilegium einer gesetzlichen Hypothek verbunden. Daß eine Hypothek auf das ganze Vermögen mit jeder Wechselverbindlichkeit verbunden sei, kommt ziemlich selten vor. Für einen Fall jedoch kommt jenes Privilegium sehr häufig vor; wenn Waaren in Verkaufscommission gesandt sind und vorläufig auf den künftigen Erlös trassirt wird. Hier hat der Trassat, welcher den Wechsel bezahlt hat, zur Sicherheit seines Vorschusses ein absolutes Vorrecht auf die eingesandten Waaren [4]). Eigentlich ist dies gar kein Vorrecht der Wechsel, sondern nur das in § 18 entwickelte Retentionsrecht. Hier ist also nur vor Verwechselung desselben mit der Hypothek zu warnen.

§ 119. Bürgschaft.

Wie für jede andere Verbindlichkeit, so kann ohne Zweifel auch für eine Wechselverbindlichkeit Bürgschaft geleistet werden. Darin haben auch einzelne Wechselordnungen keine Einschränkung gemacht. Die hypothekarische Clausel ist wohl verboten, die Bürgschafts-Clausel aber nirgends. Auch kommt diese Bürgschaft im Leben sehr häufig vor, und kann auf verschiedene Arten geleistet werden, wonach die Wirkungen verschieden sind.

---

[1]) Brem. W. O. Art. 58. B. 3. b) Der Bezogene kann sich jedoch wegen seiner Deckung oder Erstattung der Valuta gültigerweise eine Hypothek bestellen lassen, da er deßhalb gegen den Trassanten nicht wechselmäßig klagen darf.

[2]) Hamb. F. O. Art. 63.

[3]) Harpprecht, Diss. acad. V. 1. d. 28. § 8. Beseke, Thes. p. 437 u. p. 964.

[4]) Frankf. W. O. § 54. Riccius, Ex. 7. s. 3. § 17.

1) Durch Unterschrift des Wechsels, z. B. der Tratte, des Accepts, avallum, aval[1]). Alsdann ist ohne Zweifel auch der Bürge nach der Strenge des Wechselrechts verpflichtet; denn er hat seine Handschrift auf den Wechsel gesetzt[2]). Dabei kommen denn die Rechtswohlthaten des Bürgen in Frage, namentlich die der Vorausklage. Hier ist zu unterscheiden:

a) Er hat einfach ohne Zusatz unterschrieben. Dann haftet er als Correalschuldner, und hat die Rechtswohlthat der Vorausklage nicht. Denn wenn auch die Veranlassung seiner Unterschrift eine Bürgschaft war, so erscheint er doch im Wechsel nicht als Bürge, sondern als Mitschuldner. Er kann den Inhaber nicht auf ein Verhältniß verweisen, welches dieser aus dem Wechsel zu ersehen nicht im Stande war. Eine Ausnahme ist allenfalls dann zuzulassen, wenn der Inhaber gewußt hat, daß der Grund der Unterschrift nur eine Bürgschaft sei. Dann verhält sich die Sache wie im folgenden Fall:

b) er hat mit dem Zusatze als Bürge unterschrieben. Dann stehen ihm allerdings die gewöhnlichen Rechtswohlthaten ebensowohl zu wie einem anderen Bürgen. Der einzige Unterschied besteht darin, daß er nach Wechselrecht haftet. Das hat aber hierauf keinen Einfluß. Denn die Einrede der Vorausklage ist eine Einrede, die keines Beweises bedarf[3]). Mehrere Wechselordnungen sind indessen strenger, und sprechen einem Wechselbürgen schlechthin alle Rechtswohlthaten ab[4]). Der code de commerce[5]) sagt ohne Unterschied, der Wechselbürge sei solidarisch verhaftet, und im Falle einer derartigen Verhaftung fällt nach dem code Napoléon[6]) die Rechtswohlthat der Theilung und der Vorausklage hinweg.

2) In einer abgesonderten Urkunde. Dann ist der Bürge gar nicht nach Wechselrecht verbunden, insofern nicht auch in diese die Wechselclausel eingerückt ist. Denn nun hat er seine Handschrift nicht auf den Wechsel gesetzt, es fehlt also das Fundament der Wechselverbindlichkeit. Daß der Hauptschuldner so haftet, ist gleichgültig; denn der Bürge kann sich weniger streng verpflichten, als dieser[7]). Es liegt also nur eine gemeine Bürgschaft vor, die wie

---

[1]) C. c. art. 141. [2]) Riccius, Ex. 7. s. 1. § 7.
[3]) Püttmann, de avallo p. 14. P. L. R. 1, 14. § 296.
[4]) Riccius, l. c. § 6. Beseke, T. 1. Nr. 44. § 16.
[5]) Art. 142. [6]) Art. 1203. 2021.
[7]) P. L. R. 1, 14. § 804.

jede andere zu behandeln ist, und bei welcher mithin alle gewöhnlichen Rechtswohlthaten gestattet sein müssen. Anders sieht der code de commerce [1]) diesen Fall an, und behandelt ihn ebenso wie den vorigen, indem er verordnet, daß der Wechselbürge solidarisch, und unter den nämlichen Zwangsmitteln wie der Aussteller und die Indossanten verhaftet sein soll. Dabei fragt es sich, ob in diesem Falle wie in dem unter No. 1 der Protest auch den Bürgen in der gewöhnlichen Zeit notificirt werden muß [2]).

3) Endlich kann eine Bürgschaft auch dadurch geleistet werden, daß man sich zum Indossanten macht. Statt den Wechsel oder das Indossament auf den Gläubiger zu richten, richtet man es auf den Bürgen, und dieser indossirt an den Gläubiger. Im Leben kommt dies sehr häufig vor, weil auf diese Weise kein Dritter etwas von der Bürgschaft merkt. In diesem Fall werden Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Bürgen und Hauptschuldner zwar nach den Grundsätzen von der Bürgschaft behandelt. Allein dem Inhaber des Wechsels haftet er ganz als Indossant, und von den Rechtswohlthaten eines Bürgen ist gar nicht die Rede. Denn der Bürge ist wirklich Indossant geworden. Auch macht es gar keinen Unterschied, ob der Inhaber um die Veranlassung gewußt hat. Denn wenn auch die Bürgschaft die Veranlassung war, so ist diese doch nur dadurch geleistet, daß er Indossant geworden ist. Er hat also dessen Rechte und Verbindlichkeiten dem Inhaber gegenüber und nicht die eines Bürgen.

Achter Abschnitt.

Aufhebung der Wechselverbindlichkeit [3]).

§ 120. Uebersicht.

Die Wechselverbindlichkeit wird zunächst wie alle andere Verbindlichkeiten durch Erfüllung aufgehoben. Außerdem auf mehrere andere Weisen, die sich zweckmäßig auf vier Fälle: Einwilligung beider Theile, einseitigen Widerruf, Confusion und Verjährung, zurückführen lassen.

---

[1]) Art. 142. [2]) Merlin, Quest. de droit, t. 1. v. aval.

[3]) Locré, Esprit du c. c., t. 2. p. 305 — 342.

§ 121. Einwilligung beider Theile.

Daß die Wechselverbindlichkeit hiedurch aufgehoben wird, versteht sich von selbst. Da aber mehrere Personen an dem Wechselgeschäft Theil nehmen, und sehr verschiedene Verbindlichkeiten dabei vorkommen, so kann diese Einwilligung auf verschiedene Weise eintreten. Vorzüglich sind vier Hauptfälle zu erwähnen:

1) wenn der Eigenthümer mit dem Acceptanten übereinkommt, daß seine Verbindlichkeit ihm erlassen sein solle, und das Accept ausgestrichen wird, so geht dadurch zugleich der Regreß verloren. Sämmtliche Rechte des Eigenthümers sind dadurch erloschen. Doch können einzelne Verbindlichkeiten daneben noch bleiben; so namentlich, wenn ein Wechselnehmer seinem Geber noch Zahlung schuldig ist.

2) Wenn der Eigner mit dem Aussteller übereinkommt, daß er ihm den Wechsel zurückgeben wolle. Dadurch wird das ganze Geschäft zurückgenommen, also sind auch alle Wechselverbindlichkeiten zu Ende. Wenn auch der Wechsel schon acceptirt sein sollte, so erlischt durch diese Zurückgabe doch auch die Verbindlichkeit des Acceptanten. Denn dem Aussteller ist er zu nichts verpflichtet: er hat nur dem Remittenten und dessen Ordre zu zahlen. Doch muß in diesem Fall ebenso wie in dem, wenn der Aussteller Erbe des Inhabers geworden, oder wenn er solchem den Wechsel abgekauft hat, dem Trassaten die Hälfte seiner Provision erstattet werden [1]). Wie aber, wenn der Wechsel an die eigene Ordre des Trassanten lautet, dieser alle Indossamente ausstreicht und von Neuem indossirt? Alsdann ist der Acceptant ohne Zweifel verhaftet. — Mit dem gegenwärtigen Fall ist nicht der andere zu verwechseln, wenn an den Trassanten zurückindossirt wird. Denn alsdann ist der Trassant zugleich Wechselinhaber, und stellt mithin eine doppelte Person vor. Vergl. § 103 und 123.

3) Durch freiwillige Zurückgabe eines Indossaten an den Indossanten. Dieses kann auf doppelte Weise geschehen: durch Ausstreichen des Indossaments und durch Rückindossament; ersteres ist besser.

4) Wenn der Inhaber einem oder einigen Vormännern ihre Verbindlichkeiten erläßt. Das geschieht durch Ausstreichen, und kommt besonders im Falle eines Concurses nicht selten vor. Als Eigenthümer aller Ansprüche aus dem Wechsel ist der Inhaber hiezu ohne Zweifel befugt. Wenn er sich für diesen Erlaß etwas hat bezahlen

---

[1]) Franck, l. 2. c. 4. s. 2. § 4.

lassen, so kann ihm solches als Abschlagszahlung auf den Wechsel nicht angerechnet werden, da der Vormann durch diesen Vortheil, welchen der Inhaber macht, nichts verliert [1]. — Wer aber einen früheren Interessenten entlassen hat, verliert dadurch zugleich allen Anspruch auf dessen Hintermänner. Denn wenn er an diese Regreß nehmen will, so muß er sie zugleich in Stand setzen, ihren vollen Regreß weiter zu nehmen: und diese Möglichkeit hat er sich selbst genommen. Wäre übrigens das Indossament nicht ausgestrichen, sondern nur ein Entlassungs-Vertrag neben dem Wechsel abgeschlossen, so kann der Entlassene sich dadurch gegen andere Inhaber nicht schützen. Denn bei dem Indossament gilt der Grundsatz, daß dem Indossaten keine Einreden aus der Person seines Vormannes entgegenstehen.

Ein besonderer Fall ist noch der, wenn der Wechsel durch fortgesetzten Umlauf zum zweiten Male in die Hände eines früheren Inhabers gelangt. Hier werden alle Zwischenpersonen rücksichtlich seiner ihrer Verbindlichkeiten ledig. Sie haften ihm zwar als seine Vormänner: allein er ist zugleich ihr Vormann und als solcher ihnen verhaftet; das hebt sich aber mittelst Compensation. Er kann daher alle Indossamente der Zwischenmänner ausstreichen, ohne etwas zu verlieren. Ist solches geschehen, so sind diese völlig frei. Thut er es aber nicht, sondern indossirt weiter, so kann der neue Inhaber sich noch immer an diese Zwischenmänner halten. Denn jeder Inhaber hat das Recht, alle seine Vormänner in Anspruch zu nehmen, und der Umstand, weßhalb sie dem doppelten Inhaber nicht haften, tritt bei diesem neuen Inhaber nicht ein. Ihm kann aus der Person seines Vormannes keine Einrede entgegengesetzt werden. Vergl. S. 280.

§ 122. Einseitiger Widerruf.

Dieser ist, wie bei anderen Verträgen, so auch beim Wechsel nicht leicht gestattet. Drei Personen kommen hier in Frage: Trassant, Indossant und Acceptant. Vom Letzten war bereits § 92 die Rede. Es bleiben also übrig:

1) der Trassant. Kann dieser das Wechselgeschäft einseitig widerrufen?

a) Vom Remittenten kann er den Wechsel nicht einseitig zurückfordern. Zwar liegt in dem Wechsel wie in der Anweisung ein

[1] Vergl. jedoch l. 15. § 1. D. 46, 1.

Erhebungsauftrag, und ein solcher kann widerrufen werden. Allein der Remittent ist Bevollmächtigter zu eigenem Vortheil, und dabei findet kein Widerruf statt. Er hat den Wechsel gegen Valuta überlassen, ihn also förmlich verkauft. Ein Kaufcontract aber kann nicht einseitig aufgekündigt werden. Nur die Frage läßt sich allenfalls noch aufwerfen, ob wegen nicht gezahlter Valuta ein Widerruf stattfinde. Dies hängt von der Natur des Contracts ab. In den meisten Fällen ist der Wechsel für Geld überlassen. Dann liegt ein Kauf vor, und der Widerruf ist ausgeschlossen. Es kann aber auch ein Tausch sein: dann kommt es auf die Streitfrage an, ob bei unbenannten Verträgen ein Widerruf statthaft sei; und diese Frage ist zu bejahen. Eine besondere Frage ist noch die, ob der Wechsel vindicirt werden kann, wenn der Remittent vor der Zahlung Concurs macht: § 129.

b) Kann er dem Trassaten die Acceptation oder die Zahlung untersagen? Die Acceptation unbedenklich [1]). In dem Wechsel ist der Auftrag dazu enthalten, und diesen kann er, so lange die Acceptation noch nicht erfolgt ist, zurücknehmen. Vor der Acceptation steht der Trassat in gar keiner Verbindlichkeit zu dem Inhaber; er hat also volle Freiheit, die Acceptation zu weigern. Nur setzt sich der Trassant dadurch dem Regreß des Inhabers aus, da er diesem nun sein Versprechen nicht erfüllt. Bisweilen kann es allerdings gerathen sein, den Acceptationsauftrag zurückzunehmen; z. B. wenn der Trassant eine Gegenforderung gegen den Inhaber erhält, und fürchtet, dieser möge zahlungsunfähig sein. Nach der Acceptation dagegen kann die Untersagung der Zahlung nichts mehr helfen; den Trassaten trifft nunmehr die absolute Verpflichtung zu zahlen: nicht in Folge Auftrags des Trassanten, sondern auf Grund seines eigenen Versprechens. Er ist also gar nicht befugt, wegen Widerruf des Trassanten die Zahlung zu weigern, § 92. Man könnte glauben, der Trassat sei als Bevollmächtigter des Trassanten verpflichtet, sich anfangs zu weigern und abzuwarten, ob die Klage gegen ihn oder der Regreß gegen den Trassanten von dem Wechselinhaber werde

---

[1]) Juristische Abh. B. 2. Nr. 13. Von der Statthaftigkeit des Contremandirens. § 29. fgg.

II. 15. b) Ein Trassant darf dem Remittenten rc. gegenüber den Wechsel nicht contremandiren, selbst nicht vor dessen Annahme durch den Trassaten.

c) Die Güterpfleger des Trassanten hingegen können dem Trassaten bis dahin, daß derselbe zu dem Remittenten rc. in ein Obligo getreten ist, die Zahlung an den Wechselinhaber verbieten und das bei dem Trassaten stehende Guthaben zur Masse ziehen, und muß alsdann der Remittent, wenn er die Valuta für den Wechsel bezahlt hat, zur Masse gehen.

gewählt werden. Allein diese Ansicht ist unhaltbar; die kaufmännische Ehre des Trassaten fordert es, daß er seinem Accept Genüge leiste.

Manche machen eine Ausnahme, wenn der Wechsel falsch sei. Das ist schief ausgedrückt. Man meint damit den Fall, wenn der Wechsel gar nicht von dem Trassanten ausgestellt ist, der Trassat aber ihn in gutem Glauben acceptirt hat, und der Trassant, welcher dieses erfährt, ihn warnt. Das kann man nicht Widerruf nennen, da gar kein Auftrag vorherging. Den Trassanten geht die Sache auf alle Fälle nichts an. Es ist nur die Frage, ob der Acceptant die Zahlung deßhalb weigern kann: § 137.

2) Der Indossant. Hier sind dieselben beiden Fragen zu beantworten; kann er sein Indossament zurücknehmen, und kann er dem Trassaten die Acceptation oder Zahlung untersagen.

a) Für die Zurücknahme des Indossaments kommt es darauf an, ob solches in procura oder per modum cessionis ertheilt war. Das Erstere ist ein einfaches Mandat, der Widerruf mithin gestattet. Nur muß er zeitig erfolgen, d. h. bevor das Mandat durch Eincassirung oder weitere Veräußerung vollzogen ist. Die Vollziehung des Widerrufs geschieht auf zweifache Weise: durch Ausstreichen des Indossaments oder durch Rückindossiren. Das Erste ist das Gerathenste, damit nicht der Indossat in procura dritten Personen verhaftet bleibe. Liegt dagegen ein eigentliches Indossament vor, so gilt dasselbe, was unter Nr. 1 vom Trassanten gesagt ist, daß kein einseitiger Widerruf stattfinde. Denn der Contract zwischen Indossanten und Indossaten ist ganz derselbe wie zwischen Trassanten und Remittenten.

b) Kann er dem Trassaten Acceptation oder Zahlung untersagen? Das ist einfach zu verneinen, selbst dann, wenn noch nicht acceptirt ist. Denn der Trassat hat ja den Auftrag nicht von ihm, er kann ihn also auch nicht widerrufen. Martens macht eine Ausnahme, wenn der Wechsel verloren gegangen ist; die nähere Erörterung über die ganze Procedur dabei siehe § 126.

§ 123. Aufhebung durch Confusion.

Auch hier sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

1) Der Wechselinhaber und Acceptant werden eine Person, durch Erbschaft oder Cession. Dann ist die ganze Verbindlichkeit wie durch Zahlung zu Ende. Also ist nicht nur der Acceptant frei, sondern auch alle Personen, welche für den Regreß haften. Weiterindossiren darf er ihn nicht mehr, da die Forderung erloschen ist.

Dagegen kann der Acceptant von dem Trassanten ebenso gut Ersatz fordern, wie wenn er den Wechsel bezahlt hätte. Der Satz, daß die Wechselverbindlichkeit in diesem Fall erloschen sei, gilt jedoch nur insofern als der Trassat schon acceptirt hat, also wirklich Schuldner aus dem Wechsel geworden ist. Anders verhält es sich, wenn die Confusion schon vorher eintritt. Dann ist die doppelte Person in ihm zu unterscheiden. Als Trassat behält er die Freiheit, sich zu erklären, ob er acceptiren will. Acceptirt er, so tritt Confusion ein, thut er dieses nicht, so hat er als Inhaber zu protestiren und seinen Regreß zu nehmen. Das Versprochene ist ihm nicht geleistet. Der Einwand, daß er selbst daran Schuld sei, hindert am Regreß nicht, da er ja keine Verbindlichkeit hat zu acceptiren; hier eben wird die doppelte Eigenschaft wichtig. Nicht als Inhaber hat er die Nichtacceptation veranlaßt, sondern als Trassat, und als solcher war er dazu befugt.

2) Der Inhaber und ein früherer Indossat fallen in eine Person zusammen. Das kann auf zweifache Weise geschehen durch Erbschaft, oder so, daß im Lauf des Giro wieder auf ihn indossirt wird. Auf die Verbindlichkeit des Trassaten hat dies keinen Einfluß, sie bleibt dieselbe; denn man ist jedem Inhaber auf gleiche Weise verpflichtet. Hinsichtlich der Regreßverbindlichkeit aber, so werden alle Zwischenpersonen rücksichtlich seiner ihre Verbindlichkeit ledig. Sie haften ihm zwar als seine Vormänner, er ist aber zugleich auch ihr Vormann, und als solcher ihnen verhaftet; das hebt sich also mittelst Compensation. Er kann daher alle Indossamente der Zwischenmänner ausstreichen, ohne etwas zu verlieren. Denn er ist völlig frei. Thut er es aber nicht, sondern indossirt er weiter, so kann der neue Inhaber sich noch immer an diese Zwischenmänner halten, denn jeder Inhaber hat das Recht, alle seine Vormänner in Anspruch zu nehmen, und der Umstand, weßhalb sie den doppelten Inhaber nicht haften, tritt bei diesem neuen Inhaber nicht ein, denn diesen kann aus der Person seines Vormanns keine Einrede entgegengesetzt werden.

3) Inhaber und Aussteller fallen in eine Person zusammen, durch Erbfolge oder Indossament. Zunächst kommt das Verhältniß zum Acceptanten in Frage.

a) Hier kann der Aussteller des Wechsels entweder den Wechsel weiter indossiren, und dann wird durch jenes Zusammenfallen in dem ganzen Wechselverhältniß nichts geändert. Oder:

b) der Aussteller kann den Wechsel selbst in Händen behalten. Alsdann kann

1) von einer Regreßverbindlichkeit der sonstigen Interessenten

nicht weiter die Rede sein, denn ihre Verbindlichkeiten compensiren sich mit der des Ausstellers, welcher ihnen für den Regreß haftet.

2) Das Verhältniß des Ausstellers zum Acceptanten dagegen richtet sich danach, ob der Wechsel auf Credit verkauft oder gegen eine Forderung trassirt ist.

α) Ist der Wechsel ausgestellt, um eine Forderung einzuziehen, so kann der Aussteller den Acceptanten aus dem Wechsel belangen; denn er ist Inhaber des Wechsels und hat als solcher die Ordre des Ausstellers für sich. Er kann ihn aber auch cassiren, und die alte Forderung auf andere Weise eintreiben. In der Abrede einen Wechsel zu trassiren liegt keine Novation. Diese setzt die ausdrückliche Abrede voraus, die alte Schuld fahren zu lassen, und eine solche liegt in dem Wechsel nicht. Es bestehen beide Verbindlichkeiten neben einander, und er hat also die Wahl, welche er verfolgen will. Wählt er den Wechselweg, so kann er auch weiter indossiren, wie unter a bemerkt worden ist.

β) Ist dagegen auf Credit trassirt, so ist nun der Wechsel erloschen; wollte er ihn einfordern, so würde er durch die Einrede der Compensation abzuweisen sein. Nur die Frage tritt hier noch hervor, ob er dem Acceptanten die Provision bezahlen muß. Manche [1]) halten eine halbe Provision für billig, weil dieser einige, aber nicht alle Bemühungen gehabt habe und für die Mühwaltung die Provision erhalte. Ein anderes wäre es, wenn sie für Geldauslagen bezahlt würde; diese hat er noch nicht gehabt, allein dafür wird nicht Provision, sondern Zinsen bezahlt.

Sodann ist der Einfluß auf die übrigen Interessenten zu erörtern.

1) Ist der Wechsel schon fällig und die Regreßverbindlichkeit begründet, so erlischt dieselbe gänzlich: denn Jedem, den er als Inhaber in Anspruch nimmt, ist er als Trassant verhaftet, was sich compensirt.

2) Ist der Wechsel dagegen noch nicht fällig, so werden alle übrigen Interessenten in Ansehung des Trassanten von ihren Verbindlichkeiten frei. Allein hier kann er weiter indossiren und dann ist der neue Inhaber noch immer gehalten; s. oben Nr. a. Denn die allgemeine Regel geht dahin, daß jedem Inhaber alle seine Vormänner haften, und der Grund, weßhalb sie dem confundirten Inhaber nicht mehr haften sollen, findet bei dem neuen Inhaber keine Einwendung.

3) Wenn Trassant und Trassat in einer Person zusammenfallen, so wird der trassirte Wechsel dadurch dem Erfolg nach zu einem eignen. Er verliert aber deßhalb sein Wechselrecht nicht, wenn

---

[1]) Martens und Franck, l. 2. c. 4. s. 2. § 4.

etwa eigne Wechsel in einem Lande kein Wechselrecht haben sollten, da bei jedem Geschäft auf dessen Ursprung zu sehen ist.

4) Endlich kann bei der Wechselbürgschaft noch der Fall eintreten, daß Bürge und Schuldner, oder Bürge und Gläubiger in einer Person zusammenfallen. Hier treten die allgemeinen Regeln von der Bürgschaft ein, besonders die, daß die Bürgschaft erlischt, die Verbindlichkeit des Hauptschuldners aber dieselbe bleibt.

§ 124. Durch Verjährung.

In Ermangelung besonderer Gesetze dauert die Wechselklage so lange wie jede andere, da in allgemeinen Grundsätzen kein Grund zur Einschränkung liegt. Sie dauert also dreißig Jahre lang. Es wäre aber sehr drückend, wenn die strenge Wechselverbindlichkeit so lange dauern sollte. Für den Handel ist es vortheilhaft, daß ein Kaufmann, durch dessen Hände so viele Wechsel gehen, bald frei werde, wenigstens nicht das strenge Wechselverfahren zu fürchten habe. Daher haben die meisten Particulargesetze eine eigne weit kürzere Verjährung eingeführt. Die Zeitfristen sind sehr verschieden: theils unter den einzelnen Wechsel-Ordnungen, theils auch nach Verschiedenheit der Fälle; man hat zwischen eignen und trassirten Wechseln unterschieden, und bei diesen auch wohl zwischen der Klage gegen Trassanten, Acceptanten und Indossanten. Die kürzeste Frist hat das französische Recht vorgeschrieben. In Leipzig und Frankfurt gelten bei trassirten Wechseln vier Wochen. Nach der russischen Wechselordnung gelten drei Monate, nach der dänischen sechs Monate; das preußische Landrecht hat für alle Wechsel ohne Unterschied ein Jahr vorgeschrieben. *Nach der deutschen Wechselordnung [1]) verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren. — Die Regreß-Ansprüche des Inhabers (Art. 50), resp. des Indossanten, gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen

[1]) Art. 77. 87^{1-4}. 79^{2-4}. (Vergl. Art. 98. Nr. 10.) 100.

und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. —

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.*

1) Der Anfang der Verjährung ist der Zeitpunkt, wo die Klage angestellt werden konnte, also entweder der Tag des Fälligseins, der Ablauf der Respittage oder im Fall einer Prolongation der Ablauf der Prolongationsfrist. Für die Indossanten, welche selbst Regreß geleistet haben und ihn weiter suchen, die Zeit der Regreßleistung. Der code de commerce [1]) schreibt fünf Jahre seit dem Tage des Protestes vor. Ausnahmen treten ein bei Klagen gegen Indossanten und Trassanten, welche Provision geleistet haben [2]). Hier soll die Klage binnen 15 (*richtiger 14*) Tagen seit Protesterhebung angestellt werden. Bei weiter Entfernung wird auch noch zugelegt, und zwar, wenn über fünf Myriameter für je 2½ einen Tag. Außerhalb Frankreichs gelten besondere Termine. Die Regel leidet also nur Anwendung bei Acceptanten und Trassaten, die keine Provision gemacht haben, und beim Aval. Im Betreff der Regreßleistung ist vorgeschrieben, daß die Frist von dem Tage nach dem Datum der gerichtlichen Vorladung zu laufen beginne [3]). Hiebei ist aber der Fall vergessen, wenn sie ohnedies zahlen. Alsdann muß es bei der Regel bleiben [4]). *Nach der deutschen Wechselordnung [5]) wird die Verjährung der Klage gegen den Acceptanten vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. — Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. — Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. — Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die

---

[1]) Art. 189. [2]) Art. 165 — 170. [3]) Art. 167. § 3.
[4]) Mann zu art. 167.
[5]) Art. 77. 78 [4]. 79 [4]. 80. Vergl. Art. 98. Nr. 10.

Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.*

2) Eine Verlängerung tritt ein bei Todesfällen — für die Erben des Inhabers oder gegen die Erben des Schuldners. Im Ganzen findet sich eine derartige Vorschrift nur selten [1]; aber bei den ganz kurzen Fristen ist dies sehr billig. Der Erbe des Inhabers wird oft vom Wechsel nichts wissen, und wenn der Schuldner verstorben ist, so wird der Inhaber den Erben nicht kennen. Das französische Recht *und die D. W. O.* wissen hievon nichts.

3) Im Betreff der Frage, inwiefern auf die Verjährung Verzicht geleistet werden könne, findet sich bei Wechseln nichts eigenes. Die Beantwortung hängt davon ab, ob man einen Verzicht auf die verlöschende Verjährung für zulässig hält, was nach der richtigen Meinung nicht der Fall ist. Sie ist nämlich nicht blos zur Begünstigung des Schuldners, sondern auch zum Besten der Gerichte und der öffentlichen Ordnung eingeführt. Langwierige und schwierige Prozesse über längst vergessene Verhältnisse zu vermeiden, ist auch des öffentlichen Bestens halber wichtig, und dazu ist jene Verjährung eingeführt.

4) Ist die Wechselverjährung nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo der Wechselvertrag geschlossen ward, oder nach den Gesetzen des Ortes, wo geklagt wird? Auch hier hängt die Antwort von der auf die allgemeine Frage ab, nach welchen Gesetzen die erlöschende Verjährung zu beurtheilen sei. Diese Frage ist bekanntlich sehr streitig. Viele lassen die Gesetze des Ortes entscheiden, wo geklagt wird, weil Alles, was auf die Anbringung der Klage zur Rechtsverfolgung Bezug habe, sich nach den Gesetzen des Ortes richte, wo die Klage angestellt wird. Andere wollen auf die Gesetze des Vertragsortes sehen, weil das Klagerecht eine Wirkung des Vertrages sei, und der Umfang der daraus entstehenden Verbindlichkeiten sich nach diesen Gesetzen richte [2]. Das Gleiche muß auch bei Wechseln gelten [3]. Hienach ist die Frage zu beurtheilen, ob, wenn der

---

[1]) Siegel, S. 253.

[2]) Riccius v. Stadtgesetzen, Bd. 2. Hptst. 15. § 16.

[3]) F. 39. b) Die Verjährungsfristen bei einem Wechsel richten sich nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo der Rechtsstreit geführt wird. J.-F. Göttingen.

F. 31 b) Wird ein im Ausland ausgestellter und zahlbarer Wechsel in Frankfurt eingeklagt, so steht ihm die fünfjährige Verjährung aus Art. 46 der F. W.-O. v. 1739 (vergl. Ges. v. 12. Nov. 1844 § 15) nicht entgegen.

Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist sich in ein Land begibt, in welchem eine längere Frist vorgeschrieben ist, er hier nach Wechselrecht belangt werden könne. Wenn der Ort des Abschlusses entscheidet, so kommt der Ort der Klaganstellung nicht weiter in Betracht, und es ist gleichgültig, daß er jetzt in einem Lande verklagt werden kann, wo eine längere Frist vorgeschrieben ist. Anders ist zu entscheiden, wenn der Ort der Klage in Betracht kommt. Durch Verjährung wird die Klage, nicht aber die Schuld selbst getilgt. Ob diese klagbar sei, wird bei dieser Voraussetzung von dem Orte abhängen, wo Klage erhoben wird. Es kann also wohl sein, daß die Klage wieder auflebt, auch läßt sich nicht sagen, der Schuldner sei schon frei geworden. Das wäre richtig, wenn die ganze Verbindlichkeit durch Verjährung hinwegfiele, was bekanntlich nicht der Fall ist.

§ 125. Wirkung der Wechselverjährung auf die Verjährung der Hauptschuld.

Hier fragt es sich, ob blos der Anspruch auf Wechselprozeß verloren geht, so daß man doch noch eine gewöhnliche Schuldforderung im ordentlichen Prozesse geltend machen kann, oder ob alle Klage verloren ist, so daß nicht einmal eine Rechtsverfolgung im ordentlichen Prozesse stattfindet. Dieselbe Frage wurde schon oben, § 104, beim Protest verhandelt; sie findet hier dieselbe Entscheidung. Im völligen Zweifel wird nur der Wechselprozeß aufgehoben sein [1]. Denn ein correctorisches Gesetz unterliegt einer stricten Auslegung. Der Ausdruck: „der Wechsel hat seine Kraft verloren," oder wie das preußische Landrecht sagt: „die Wechselverbindlichkeit erlischt nach einem Jahre," kann Beides heißen. Der eben aufgestellte Satz ist jedoch nicht dahin zu mißbrauchen, daß der allgemeine Ausdruck des Gesetzes restrictiv erklärt werde. Man hat den Satz wohl so angewendet, daß, wenn es nicht ausdrücklich heißt, „er hat seine Kraft auch im ordentlichen Prozeß verloren," dieser noch gestattet sein soll. Das ist unrichtig, und läßt sich durch jenen Ausdruck nicht rechtfertigen. Der C. c. sagt z. B.: „toutes actions relatives aux lettres de change," „tout action en garantie," was genug ist, um die Klage auch für den ordentlichen Prozeß abzuschneiden. Uebrigens hat der C. c. [2]) bei seiner fünfjährigen Verjährung noch die starke Einschränkung, daß der Gläubiger von dem Schuldner überdies einen Eid verlangen

---

[1]) Kind, Quaest. for. 1. ed. 1, 30. (fehlt in ed. 2.)

[2]) Art. 189.

kann, daß die Schuld getilgt sei, welchen sogar die Erben des Schuldners als Glaubenseid zu leisten verpflichtet sind. *Die deutsche Wechselordnung [1]) bestimmt: Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt. Vergl. Art. 98. Nr. 10.*

Ganz verschieden von obiger Frage ist die, ob durch die Wechselverjährung auch die Klage aus einer früheren Hauptschuld, zu deren Tilgung der Wechsel trassirt ist, verloren gehe. Hier muß unterschieden werden:

1) Hat der Wechselinhaber seine Klage gegen einen Dritten verjähren lassen, so ist auch die frühere Hauptschuld für ihn verloren. Denn wollte er zu ihr zurückkehren, so würde ihm die Einrede eigenen Verschuldens entgegenstehen.

2) Hat aber der Inhaber die Klage gegen seinen Autor und früheren Schuldner verjähren lassen, so kann aus der alten Forderung noch immer geklagt werden. Denn hier tritt der vorige Grund nicht ein, vielmehr würde der Schuldner sich widerrechtlich mit dem Schaden seines Gläubigers bereichern, da in der Zustellung eines Wechsels die Novation einer früheren Verbindlichkeit nicht enthalten ist.

§ 126. Fälle, in denen nicht der Anspruch selbst, sondern nur der Personalarrest wegfällt.

1) Bei Klagen gegen die Erben des Wechselschuldners. Im Ganzen unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß die Verbindlichkeit aus einem Wechsel so gut wie jede andere Vertragsverbindlichkeit auch auf die Erben der Parteien übergeht [2]). Allein in mehreren Gesetzen findet sich die Milderung, daß die Erben dem Personalarrest nicht unterworfen sind. So z. B. im Königreich Sachsen. Die D. W. O. verordnet [3]): Der Wechsel-Arrest ist nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners. Als Regel läßt sich jedoch das schwerlich annehmen, wenn auch Viele dieser Meinung sind. Ihr Hauptgrund besteht darin, die Erben succedirten nur in die Güter

[1]) Art. 83. [2]) Beseke, Thes. 1, 45. wos. Diss. v. Baumann.
[3]) Art. 2 [2].

der Verstorbenen: also nur in die Verbindlichkeiten, welche mit den Gütern zusammenhängen. Die Verpflichtung zum Personalarrest habe aber mit dem Vermögen nichts zu thun, sondern treffe nur die Person des Schuldners [1]). Allein jener Grund scheint unrichtig zu sein. Der Erbe succedirt nicht blos in die Güter, und der Grund seiner Verbindlichkeit besteht nicht darin, daß er die Güter erhält. Er succedirt vielmehr in alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Grunde, weil er die Person des Verstorbenen repräsentirt, mit ihm für eine Person gehalten wird. Er succedirt also auch in die Verbindlichkeiten, welche mit der Person zusammenhängen [2]).

2) Wenn der Schuldner in einen Stand tritt, welcher ihn des Wechselrechtes unfähig macht, so fragt es sich, ob hiedurch die Strenge aus einem früher ausgestellten Wechsel aufgehoben wird. Das läßt sich schwerlich so ohne alle Unterscheidung behaupten: es kommt vielmehr auf die Fassung des Gesetzes an. Lautet es: „soll kein Wechselverfahren statt haben", und gehört jetzt der Schuldner einem solchen Stande an, so wäre die Einleitung desselben wider das Gesetz; lautet es dagegen: er soll sich nicht nach Wechselrecht verbinden, so ließe sich behaupten, der Eintritt in den Stand könne keine rückwirkende Wirkung haben, und mithin würden die früher contrahirten Verbindlichkeiten nicht ungültig [3]). Gegen diese Auffassung läßt sich aber einwenden, daß das Verhältniß nunmehr in eine Lage gekommen sei, in welcher es seinen rechtlichen Anfang nicht haben konnte; und danach würde die Wechselstrenge auch in diesem Falle cessiren [4]).

3) *Gegen Vertreter von einer eignen Vermögens-Verwaltung unfähiger physischen und juristischen Personen, sowie auch Actiengesellschaften, und gegen Frauen, welche nicht Handel oder andere Gewerbe treiben [5]).*

---

[1]) Siegel 2, 6. § 3. Berger, Elect. disc. for. t. 5, o. 3. nr. 3. Beseke, Thes. 1, 45. § 16. (pag. 943).

[2]) Franck, l. 2. s. 3. t. 6. u. 7. § 3.

[3]) Rivinus b. Beseke, p. 160, 161.

[4]) Vergl. D. W. O. Art. 2 [6]: *Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.* — Preuß. Einf. Ges. v. 15. Februar 1850. § 5. Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militär-Beamte dagegen finden fortan die für Civil-Beamte gegebenen Vorschriften Anwendung. Vergl. § 66. S. 142. Not. 1.

[5]) D. W. O. Art. 2: *Wechselarrest ist unzulässig: 2. aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen,*

4) Bei eintretendem Concurs und erfolgter Güterabtretung siehe § 127.

5) Bei verlorenen Wechseln [1]. Der Wechselprozeß wird dadurch vorläufig aufgehoben. Er muß nämlich den Wechsel zum Fundament haben, und daran fehlt es ja hier. Siehe § 133. Allein die Forderung selbst verliert er nicht, sondern hat dieselbe als einfache Schuld geltend zu machen. Der Wechsel ist ja nur eine Urkunde über einen erworbenen Anspruch. Nun gilt aber die Regel, daß der Anspruch nicht von dem Dasein der Urkunde abhängig ist. Freilich ist er bei dem Wechselgeschäft ein wesentliches Stück: allein doch nur für den Wechselprozeß. Dabei ist zu bemerken:

a) Der Inhaber, welcher den Wechsel verloren hat, ist verpflichtet, hierüber sofort eine Anzeige sowohl an den Trassaten, als an die Vormänner gelangen zu lassen. Denn wenn er diese nicht unterrichtet, so kann sehr leicht eine Zahlung des verlorenen Exemplars an einen unrichtigen Präsentanten vorkommen. Der Inhaber des Wechsels ist aber schuldig, seinerseits Alles zu thun, was zur richtigen Zahlung des Wechsels nöthig ist. Ferner hat er auch alle Kosten zu tragen, welche durch seine Schuld veranlaßt worden sind.

b) Es ist den andern Interessenten Sicherheit zu leisten, daß sie nicht aus dem verlorenen Document zum zweiten Male in Anspruch genommen werden. Das wäre leicht möglich, wenn der Wechsel in schlechte Hände fällt. Besonders nothwendig wird solches im Fall bereits erfolgter Acceptation des Wechsels. Gewöhnlich wird zu dem Ende eine gerichtliche Mortification ausgewirkt. Ein bloßer Mortificationsschein des Inhabers genügt nicht. Denn er gewährt keine Sicherheit gegen die Indossatare [2]. Der C. c. [3] schreibt statt dessen Cautionsleistung (richtiger Stellung eines Bürgen) vor; jedoch nur, insofern nicht (leg. schon) acceptirt war. Es ist sonderbar, daß diese Caution (richtiger: Haftverbindlichkeit des Bürgen) binnen drei Jahren erloschen sein soll [4], während der Acceptant doch fünf Jahre haftet. * Die D. W. O. [5] bestimmt: Der **Eigenthümer** eines

---

für Actien-Gesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

[1] Riccius, Ex. 16. C. c. art. 149 — 155.

[2] H. G. Bauer, Resp. 1. 14. [3] Art. 151. [4] Art. 155.

[5] Art. 73 und Art. 98. Nr. 9: Vergl. Preuß. Einf. G. § 2: Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und

abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Disposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

c) Zur wirklichen Einziehung der Zahlung, wenn der abhanden gekommene Wechsel noch eine Zeitlang zu laufen hat, wird oft ein neues Exemplar verlangt. Es fragt sich, ob man schuldig ist, es auszustellen. Nach strengem Rechte nicht: denn die Gefahr eines doppelten Anspruchs ist doch immer vorhanden. Das Versehen des Andern kann ihn nicht verpflichten, sich dieser Gefahr auszusetzen. Der code de commerce [1]) verbindet ihn indessen dazu. Ebenso die D. W. O. [2]). Uebrigens ist es nicht nöthig, daß man sich einen neuen Wechsel anschaffe. Die Zahlung kann auch ohne dies verlangt werden, wenn man nur sonst

---

wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

[1]) Art. 154.

[2]) Art. 66 [3]: *Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.* Vergl. § 70. S. 148. Not. 1. und § 76. S. 162. Not. 3.

sein Eigenthum beweist. Der code de commerce [1]) gestattet solches auch ausdrücklich, wenn man das Eigenthum durch seine Bücher beweist und überdies Caution leistet (richtiger: Bürgen stellt).

d) Endlich entsteht noch die Frage, ob die Zahlung des Wechsels dem jetzigen Inhaber unter dem Vorwande, der Wechsel sei dem wahren Eigenthümer verloren gegangen, geweigert werden könne? Ist der Wechsel wirklich verloren worden, so ist der Inhaber offenbar nicht berechtigt, einen Anspruch daraus zu machen. Allein im Wechselprozeß ist das Verlorengehen nicht leicht darzuthun. Es muß also vorläufig Zahlung geleistet werden, nur mit Vorbehalt der Rückforderung in separato.

Ebenso entsteht auch die Frage, ob der rechtmäßige Eigenthümer die Zahlung als Intervenient fordern könne. Befugt ist er dazu ohne Zweifel. Aber auch ihm steht meist der Umstand entgegen, daß er sein Recht nicht sogleich klar machen kann. Er wird also im Wechselprozeß keinen Erfolg haben, sondern nur die Zurückforderung in separato eintreten [2]). Der code de commerce gestattet eine solche Intervention ausdrücklich: die Folgen sind jedoch nicht näher bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Recht des Wechsels im Concurse.

§ 127. Inwieweit steht der Concurs den Wechselgläubigern entgegen?

1) Soweit aus einem Wechsel Execution gegen das Vermögen gesucht wird, hat der Concurs ohne Zweifel die Wirkung, eine solche so gut wie alle Uebrigen zu sistiren. Nach Ausbruch des Concurses gilt die allgemeine Regel, daß kein Gläubiger seine Befriedigung durch ein abgesondertes Verfahren suchen kann, sondern alle Executionen gehemmt werden. Der Wechselgläubiger hat in Ansehung des Vermögens vor Anderen nichts voraus. Sein Vorzug besteht darin, daß er sich neben dem Vermögen auch an die Person halten kann. Insofern er also beabsichtigt, aus dem Vermögen seine Befriedigung zu suchen, muß er sich ebenso gut wie Andere im Concurse

---

[1]) Art. 152.

[2]) Vergl. § 95 a und die daselbst S. 214. Not. 1 und 4. angeführten Präjudicate.

melden. Die Gläubiger, welche sich anmelden, erhalten durch die Immission ein prätorisches Pfandrecht, wodurch sie Alle, welche sich nicht gemeldet haben, ausschließen, mithin auch die Wechselgläubiger, wenn diese sich daran versäumt haben.

2) Wird durch die Eröffnung des Concurses die Verfolgung der Personal-Execution von Seiten des Wechselgläubigers gehindert? Die Antwort hängt von der Art der Concurseröffnung ab:

a) ist keine Güterabtretung erfolgt, sondern der Concurs nur auf Andrängen der Gläubiger erkannt, so steht der Personal-Execution kein Hinderniß im Wege. Denn durch jenes Andrängen wird die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner nicht sistirt. Zwar muß dieselbe gegen das Vermögen cessiren, weil ein gleiches Recht der übrigen Gläubiger entgegensteht, allein der Verfolgung gegen die Person des Schuldners haben die übrigen Gläubiger nichts entgegenzusetzen. Der Schuldner kann sich ja entfernen [1]). Mehrere Gesetze stellen jedoch die Regel auf, daß, wenn ein Gläubiger sich im Concurse gemeldet hat, er nun kein Recht weiter gegen den Schuldner verfolgen darf. Oder sollte dies nur auf den Fall der Güter-Abtretung gehen?

b) Ist dagegen der Schuldner zur Rechtswohlthat der Güterabtretung gelassen, so cessirt die Personal-Execution. Denn die Güterabtretung suspendirt alle Rechtsverfolgung und hat allgemein das Privilegium zur Folge, daß der, welcher abgetreten hat, einstweilen gar nicht belangt werden kann, bis er zu besseren Vermögensumständen gelangt. Es können also auch keine Wechselklagen gegen ihn angestellt werden [2]).

3) Ist ein Wechselgläubiger verpflichtet, einem gerichtlichen Accord beizutreten? Nach allgemeinen Grundsätzen sind alle Buchgläubiger dazu verpflichtet, und dahin gehören auch die Wechselgläubiger [3]). Aber freilich ist das oft hart für sie, da sie durch ihr Recht gegen die Person des Schuldners noch ein Vorrecht vor andern Gläubigern haben, was ihnen vielleicht zur gänzlichen Befriedigung hätte helfen können. Einige Gesetze sprechen sie daher von dieser Verpflichtung frei. Der code de commerce aber gibt ihnen keinen Vorzug.

---

[1]) Leyser, sp. 490. m. 5.

[2]) § 4. i. f. J. de replic. 4, 14. l. 3. C. de bonis auct. jud. poss. 7, 72. C. c. art. 568. — Dabelow, vom Concurs, S. 529. — * D. W. O. schweigt. Während des Concurses soll Personalarrest wegen älterer Wechselschulden cessiren in Oldenburg und Lübeck: durch Güterabtretung dieselbe abgewandt werden in Mecklenburg.

[3]) Berger, Elect. disc. for. tit. 52. o. 1. i. f. Cramer O. J. U. 1, 364.

4) Schützt ein allgemeines Moratorium auch gegen Wechselschulden? Mehrere Gesetze geben diesen das Privilegium, daß Wechselschulden nicht davon betroffen werden sollen [1]). Viele behaupten, dieser Satz gelte schon nach allgemeiner Regel: Wechselschulden seien zu privilegirt, als daß ein Moratorium sich darauf beziehen ließe. Diese Behauptung hat jedoch keinen Grund. Ein allgemeines Moratorium hemmt alle Rechtsverfolgung bis dahin, daß eine specielle Ausnahme nachgewiesen wird. In der Natur des Wechsels liegt kein Grund für deren Annahme. Ihr Privilegium besteht in schleuniger Execution und persönlichem Arrest. Ersteres kann doch nur eintreten, wo überhaupt eine Execution stattfindet, also nicht, wo ein Moratorium sie gehemmt hat. Der Personalarrest enthält noch einen Grund mehr, das Moratorium hieher zu beziehen. Es soll die Schuldner begünstigen, und diese Begünstigung muß am ersten gegen die Rechtsverfolgung eintreten, welche am drückendsten ist: das ist aber die, welche durch Wechsel veranlaßt wird [2]).

§ 128. Location der Wechselschulden.

Nach allgemeinen Grundsätzen genießen Wechselschulden kein Vorrecht, kommen also in die fünfte Classe im Concurs [3]). Das Vorrecht der Wechsel besteht in der Befugniß, sich auch an die Person des Schuldners zu halten, und in der schleunigen Execution. Die erstere gibt natürlich dem, welcher sich an das Vermögen hält, hier keinen Vorzug. Die letzte kommt im Concurse nicht in Betracht, da hier alle Execution sistirt ist. Allein mehrere Gesetze geben den Wechselschulden allerdings ein Vorrecht. Einige wenige setzen sie in die Classe der hypothekarischen Gläubiger, erheben sie also der Sache nach zu gesetzlichen Hypotheken. Ziemlich viele geben ihnen ein persönliches Privilegium, setzen sie also in die vierte Classe [4]). Allein hier ist ihr Platz ein verschiedener. Einige stellen sie vor alle andern, mithin unmittelbar nach den Hypothekgläubigern. Andere weisen ihnen den letzten Platz an, setzen sie also unmittelbar vor die chirographarischen Gläubiger. Das französische Recht gibt den Wechseln keinen Vorzug vor andern Forderungen, und ebenso die meisten Gesetze in Deutschland. —

Uebrigens kann zuweilen auch ein Vorzugsrecht aus der zum

---

1) Riccius, Ex. 13. § 66, 69, 70.

2) Franck, l. 2. s. 3. t. 5. Muhl von Moratorien, Thl. 1. § 88 — 91.

3) Brokes, Sel. obs. 311.

4) Berger, Elect. disc. for. t. 49. o. 2. n. 1.

Grunde liegenden Hauptschuld herrühren. Zuweilen liegt beim Wechselcontract schon eine frühere Forderung aus einem andern Fundament zum Grunde, und der Wechsel soll nur zu deren Bezahlung dienen. Dann liegt in der Ausstellung des Wechsels keine Novation, es bleibt also die alte Schuld und der Gläubiger hat die Wahl, ob er sein Geld aus dem Wechsel, oder aus dem alten Schuldverhältniß fordern will. War letzteres privilegirt, so kann er dessen Vorzug noch geltend machen. So alsdann, wann das Geld zur Wiederherstellung eines Gebäudes geliehen ist, und zur Bezahlung ein Wechsel auf einen Dritten gegeben ward, welcher die Acceptation weigert. Wird hier der Regreß genommen, und ist der Trassant in Concurs gefallen, so hat der Gläubiger die obige Wahl. Dieser Fall kann bei eigenen Wechseln wie bei trassirten vorkommen, ist jedoch bei den letzten seltener [1]).

§ 129. Separationsrecht.

Inwiefern kann der Wechsel oder das gezahlte Geld aus der Masse des Käufers oder Verkäufers vindicirt werden? Mit der allgemeinen Antwort, so lange der Gläubiger es noch als sein Eigenthum betrachten könne, ist nicht viel gewonnen. Es fragt sich, wann ist es noch Eigenthum des Gläubigers. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Der Verkäufer will den Wechsel vindiciren, der noch nicht bezahlt, allein noch in natura vorhanden ist. Nach gemeinem Rechte kommt es hiefür darauf an, ob Credit gegeben worden ist. War dies der Fall, so geht das Eigenthum sofort über, und die Vindication ist ausgeschlossen. War kein Credit gegeben, so kann allerdings vindicirt werden. Denn es ist Regel beim Kaufcontract, daß das Eigenthum erst mit der Zahlung des Kaufpreises übergeht. Der Contract über einen Wechsel ist aber ein Kaufcontract. Nach französischem Rechte dagegen findet der Regel nach keine Vindication statt, weil hier der Grundsatz gilt, daß das Eigenthum der verkauften Sache mit Abschluß des Contractes sofort übergeht. Doch läßt der code de commerce für zwei besondere Fälle eine Ausnahme zu. Vergl. § 45. S. 110. Not. 5. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Indossant in procura immer vindiciren kann.

2) Der Käufer will sein Geld vindiciren: z. B. weil die Acceptation des Wechsels wegen inzwischen eingetretenen Concurses des Trassanten verweigert ist. Eine solche Vindication findet niemals

[1]) Müller ad Leyser, Vol. 2. o. 298.

statt, da das Eigenthum des gezahlten Geldes selbst vor Empfang der Waare sogleich auf den Verkäufer übergeht. Der Umstand, daß der Wechsel noch nicht bezahlt worden ist, kann also keinen Unterschied machen. Die entgegengesetzte Ansicht [1]) ist dadurch von selbst widerlegt. Der einzige Grund dafür, daß das noch vorhandene Geld bis zur Bezahlung des Wechsels als deponirt anzusehen sei, ist kein Rechtsgrund, und alle Gesetze, wie die tägliche Praxis sind dem zuwider. Das wäre ebenso, wie wenn man zum Zwecke des Kaufs von Waaren, die an einem andern Orte überliefert werden sollen, das Geld sogleich bezahlt hätte: wer wird das als deponirt ansehen? — Uebrigens machen manche Juristen dann eine Ausnahme, wenn der Verkäufer den Käufer arglistig zur Annahme des Wechsels bewogen hat: z. B. durch die Vorspiegelung, der Trassat sei sein Schuldner und habe die Erlaubniß gegeben zu trassiren. Alsdann soll ein dolus causam dans vorliegen, der Contract nichtig und die Eigenthumsübertragung ausgeschlossen sein [2]). Allein die letzte Folgerung ist unrichtig: von Vindication des Geldes kann also niemals die Rede sein.

§ 130. Concurrenz (nicht Collision) mehrerer Concurse.

Wenn der Wechsel nicht bezahlt ist und es deßhalb zum Regreß kommt, so kann es vorkommen, daß alle Interessenten falliren, dem Inhaber also nichts übrig bleibt, als sich an deren Massen zu halten. Hier gelten folgende Regeln:

1) Es hat keinen Anstand, daß man sich zuvörderst nach beliebiger Wahl an einen Concurs halte, und nur wegen dessen, was dort ausfällt, sich bei den übrigen Concursen melde. Nur hat man bei letzteren durch vorläufige Anmeldung seiner event. Forderung den Ausschluß abzuwenden.

2) Es steht aber auch frei, sich bei allen Concursen mit der gesammten Summe zu melden. Denn sie sind ihm nach gewöhnlichen Grundsätzen als ebenso viele Correalschuldner verhaftet. Dieses ist selbst da gestattet, wo die Reihenfolge der Anmeldung vorgeschrieben ist. Denn sobald man sich gemeldet und nichts erhalten hat, kann man weiter gehen.

3) Wenn der Inhaber zuerst aus einem Concurse etwas erhielt, so mindert sich dadurch um die betreffende Summe die Forderung

---

[1]) Stryck de camb. litt. accept. c. 5. § 17. Müller ad Leyser, Vol. 2. obs. 298.

[2]) Bastineller bei Beseke, Thes. p. 820. Müller ad Leyser, Vol. 2. obs. 298.

bei allen übrigen. Denn er kann doch in keinem Concurse mehr liquidiren, als er noch zu fordern hat [1]).

4) Viele Gesetze und Observanzen geben ihm jedoch das Recht, bei den übrigen noch fortwährend die ganze Summe zu liquidiren, und Procente auf die ganze Summe zu erheben [2]). Der Zweck ist, dem Inhaber um so mehr zu dem Seinigen zu verhelfen. Es entsteht daraus aber die schlimme Folge, daß der Inhaber nicht selten mehr erhält, als ihm gebührt. Das ist freilich ganz gegen die Absicht der Gesetze und soll nicht sein. Es ist aber schwer zu vermeiden, weil man in dem späteren Concurse von dem, was bei dem früheren geschehen ist, nichts weiß [3]). Ein Mittel dagegen wäre, daß keine Zahlung anders geleistet würde, als gegen Vorzeigung des Wechsels, und man auf diesem notirte, wieviel gezahlt sei. Das ist aber noch nirgends verordnet.

5) Die zahlende Masse hat das Recht, an den Concurs der Vormänner ihren Regreß zu nehmen. Es fragt sich nur, zu welchem Betrage. Von selbst versteht sich, daß sie nicht berechtigt ist, den Betrag des ganzen Wechsels geltend zu machen, sondern nur soviel, als sie bezahlt hat. Denn nur zu diesem Betrage hat sie die andere liberirt. Uebrigens ist dieser Regreß selten. Er kommt erst zur Sprache, wenn der zahlende Concurs zu Ende geht. Dann findet sich aber selten so viel Genauigkeit, daß man noch suchen sollte, diese Nachschüsse beizutreiben, um eine zweite Vertheilung vorzunehmen. Cessirt aber dieser Regreß nicht ganz, wenn die Regel unter Nr. 4 gilt? Wäre dies nicht der Fall, so würde ja ein Theil des Wechselbelaufs, den die Masse des Vormanns doch nur einmal schuldig ist, doppelt bei ihr liquidirt.

6) Kann auch die Masse des Trassanten gegen die Masse des Trassaten ihren Regreß nehmen? Hiefür kommt es zunächst darauf an, ob auf Credit trassirt ward, oder ob eine Forderung des Trassanten vorhanden war. In jenem Fall ist selbstverständig kein

---

[1]) Püttmann, W. R. ed. Martens, § 194. b. F. 7. Die Forderung eines Wechselinhabers, welche in den Concursen mehrerer Pflichtigen angemeldet ist, wird, sobald sie in einem theilweise bezahlt ist, um diesen Betrag in den übrigen Concursen von selbst verringert, mithin die in diesen etwa zuerkannten Procente der Forderung von deren Rest berechnet: nach gemeinem Recht und auch nach Frankf. W.-O. Art. 31.

[2]) C. c. art. 534. Wenigstens ist das seine Meinung: Locré zu art. 505. 534. Émerigon, Tr. des assurances, T. 2. p. 536 fg. Klefeker, Hamb. Verf., Th. 6. p. 558 fg. 647 fg. Pardessus, Élémens p. m. 583. Delvincourt, Inst. T. 2. p. 476 fg. Von England siehe Chitty ed. 5. p. 589 fg. Von Spanien die Gesetze bei Martens, Ursp. d. W. R. S. 154. Art. 43 und S. 200. Art. 43.

[3]) Büsch, Th. 2. S. 121 fg.

Anspruch vorhanden, wegen eingetretener Compensation. Beim Trassiren auf Forderung dagegen bleibt der Anspruch aus dieser ja bestehen. Die Frage, ob man sie überdies noch aus dem Wechsel in Anspruch nehmen könne, ist nur insofern wichtig, als diese etwa ein Vorrecht genießen. Dies hängt davon ab, ob der Wechsel auf den Trassanten indossirt werden kann: denn ohne dies wäre die Geltendmachung des Rechtes aus dem Wechsel nicht möglich. Das kann aber ebenso gut geschehen, wie auf jeden anderen Inhaber. Vergl. § 103. Die Ansicht von Martens geht dahin, ein solches Indossament sei hier, d. h. nach ausgebrochenem Concurse des Acceptanten, weil nunmehr kein Vorrecht gegen dessen Masse mehr erworben werden könne, nicht wohl anwendbar. Allein wenn das Indossament vorher erfolgt ist, so liegt kein Grund vor, weßhalb man solches nicht auch im Concurse geltend machen könnte.

Wenn ein Inhaber, welchem mehrere Hintermänner für den Regreß haften, das Indossament des Einen gegen Empfang gewisser Procente streicht, kommt dies den Vormännern zu gute, so daß sie ihm das Empfangene als Stückzahlung anrechnen dürfen. Diese Frage ist schon oben zu § 121. S. 277 beantwortet [1]).

Zehnter Abschnitt.

Wechselprozeß [2]).

§ 131. Allgemeine Einleitung.

Der Wechselprozeß läßt sich im allgemeinen als eine Art des Executiv-Prozesses charakterisiren. Das Wesen desselben besteht darin, daß er auf klare Urkunden gegründet sein muß, welche noch der Anerkennung des Beklagten bedürfen, und daß nur klare Einreden in solchem zugelassen werden. Dasselbe findet auch beim Wechselprozeß statt. Fundament der Klage ist immer ein Wechsel und die darauf befindliche Handschrift des Beklagten, welche ihm sogleich zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung vorgelegt werden muß. Auch hier werden nur Einreden zugelassen, welche auf der Stelle liquide sind. Der Unterschied ist nur der: theils, daß die Execution auf Personalarrest geht, theils daß das Verfahren noch viel schleuniger

[1]) Vergl. l. 15. § 1. D. 46, 1.

[2]) Riccius, Ex. 17. de processu cambiali. Ludovici, Einl. zum Wechselprozeß. N. A. Halle 1753. 4°. Scheerer, Der Wechselprozeß mit Rücksicht auf die meisten bekannten Wechselgesetze, Erlangen 1802.

ist. In diesem letzten Punkte sind freilich die Gesetze und die Praxis der einzelnen Orte sehr verschieden. Zuweilen wird mit ganz außerordentlicher Strenge und Schnelligkeit verfahren. So auf der Leipziger Messe. Zuweilen sind aber auch sehr laxe Regeln eingeführt: lange Fristen, weitläuftiger Schriftenwechsel, selbst Rechtsmittel mit Suspensiveffect. So in Frankfurt. Das ist ein großer Mißbrauch, und dadurch verliert sich der Hauptvorzug des Wechsels, die Sicherheit des Credits. In Frankreich sind gar keine speciellen Vorschriften: die Praxis ist ziemlich langsam.

Sodann ist die Statthaftigkeit des Wechselprozesses zu erörtern. Zuerst ist wieder Einigkeit darüber, daß er nur in solchen Ländern statthaft sei, wo Wechselrecht durch Landesgesetze eingeführt worden ist. Vergl. § 60 und 62. Wo das nicht der Fall ist, kann von Wechselprozeß nicht die Rede sein, wenn auch der Wechsel in einem Lande ausgestellt ist, wo Wechselrecht gilt. Denn die Parteien haben sich zwar nach Wechselrecht verbunden, aber der Richter ist nicht autorisirt, nach Wechselrecht zu verfahren. Der Richter hat in Betreff der prozessualischen Form nur nach den Gesetzen seines Landes zu verfahren, und keine Prozeßart zu gestatten, welche diese nicht sanctioniren.

Ist der Wechselprozeß in einem Lande aber einmal überhaupt eingeführt, so muß er auch der Regel nach aus allen Wechseln und gegen alle Wechselinteressenten zur Anwendung kommen. Einzelne Gesetze jedoch haben wohl Einschränkungen gemacht. Besonders bei eigenen Wechseln ist er zuweilen nicht gestattet: diese sollen nur als einfache Handschriften gelten. Vergl. § 113. Ferner wird selbst unter den Wechselinteressenten ein Unterschied gemacht: er wird nur gegen den Acceptanten zugelassen, oder nur bei Wechseln, welche in einem Lande auf Personen in einem anderen gezogen sind, also auf ausländische Wechsel. Jetzt ist hiefür kein Beispiel mehr bekannt. Ehemals fand solches in England statt [1]). In Frankreich [2]) wird bei trassirten Wechseln vorausgesetzt, daß sie d'un lieu sur un autre gezogen sind: mehr ist aber hierüber nicht bekannt. Wesentliches Erforderniß des Wechselprozesses ist, daß alle Thatsachen, die zum Grunde der Klage gehören, sofort durch klare Urkunden erwiesen sein müssen. Der Hauptbeweis ist immer aus dem Wechsel selbst zu führen. Aber oft sind noch andere Thatsachen darzuthun, welche nicht aus dem Wechsel erhellen. Hiefür wird kein anderes Beweismittel zugelassen, als klare Urkunden. Andere Beweismittel, z. B. Zeugen und Eid, erfordern immer mehr Weitläuftigkeit, als der

[1]) Blackstone, T. 2. c. 30. p. m. 467. [2]) C. c. art. 110.

Wechselprozeß zuläßt. Um deßwillen ist daher der Wechselprotest so wichtig.

Wo übrigens der strenge Wechselprozeß wegfällt, da wird der gemeine Executivprozeß oder der unbestimmte summarische eintreten. Nämlich: wo klarer Brief und Siegel vorhanden sind, denen nur das Wechselrecht versagt ist, der erstere; wo es selbst daran fehlt, weil z. B. der Wechsel verloren ist, der letzte.

§ 132. Gerichtsstand.

A. Ort der Klage. Die Klagen aus dem Wechsel sind insgesammt Contractsklagen. Für diese kommt ein doppelter Gerichtsstand vor, theils der des Wohnsitzes, theils der des Contractes [1]. Der letzte ist auch für Wechsel in der Theorie ohne Zweifel zulässig [2]. Allein in der Praxis ist er nur dann mit Erfolg anwendbar, wenn der Beklagte sich dort aufhält. Denn sonst muß die Citation und ebenso die Execution mittelst Hülfsschreibens verfügt werden. Dadurch tritt aber eine Langsamkeit in dem Verfahren ein, die sich mit dem schnellen Gange des Wechselprozesses nicht wohl verträgt. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1) Bei Klagen gegen den Acceptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels ist der Gerichtsstand des Contractes an dem Orte, wo die Zahlung erfolgen soll. Denn die allgemeine Regel geht dahin, daß, wenn im Contracte ein besonderer Zahlungsort vorgeschrieben ward, so ist hier der Gerichtsstand des Contractes [3]. Wenn daher der Acceptant den Wechsel an einem anderen Orte domicilirt, so ist dort zu klagen. Ebenso, wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels sich zur Zahlung auf einer Messe verpflichtet hat.

2) Begründet die Clausel: „an allen Orten, wo ich anzutreffen bin, will ich zahlen, oder mich der Rechtsverfolgung unterwerfen,"

---

[1]) Preuß. Einf. Ges. v. 15. Febr. 1850. § 6: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

[2]) Hellfeld, Opusc. Nr. 6. § 30.

[3]) l. 3. D. de reb. auct. jud. poss. 42, 5. l. 21. D. de o. et a. 44, 7.

einen Gerichtsstand am Aufenthaltsorte? Allerdings, da der jedesmalige Aufenthaltsort Ort der Zahlung ist. In diesem aber ist der Gerichtsstand des Contracts begründet [1]).

B. Gericht, bei welchem die Wechselklage anzubringen ist. An einigen Orten sind eigene Wechselgerichte angeordnet. Ist das nicht der Fall, befindet sich aber ein eigenes Handelsgericht an dem Orte, so fragt es sich, ob die Klage vor dieses gehört. Sind die Parteien Kaufleute, so hat solches keinen Anstand: allein schwerlich läßt sich dasselbe behaupten, wenn der Beklagte nicht Kaufmann ist. Der Wechsel wird über so mannigfache Gegenstände ausgestellt, daß unmöglich jeder Wechselcontract ein Handelsgeschäft heißen kann. Das französische Recht [2]) dagegen verordnet, daß Klagen aus trassirten Wechseln, die als solche gelten, immer vor das Handelsgericht gehören, der Beklagte mag sein, wer er will. Trassirte Wechsel dagegen, welche nicht als solche gelten, oder eigene Wechsel gehören nur in zwei Fällen dahin: a) wenn dem Wechsel ein Handelsgeschäft zum Grunde liegt; b) wenn die Signatur von Kaufleuten darauf steht. — Liegt keiner dieser Fälle vor, so kann die Klage bei dem Handelsgericht angebracht werden, der Beklagte aber die Verweisung vor die ordentlichen Gerichte verlangen.

Uebrigens kommen auch zuweilen Schiedsrichter in Wechselstreitigkeiten vor. Nämlich da, wo es nicht an Mitteln zur Zahlung fehlt, und die Parteien nur über ihre Verbindlichkeit streiten. Wird der Schiedsspruch nicht befolgt, und daraus geklagt, so ist das Erkennen auf die Wechselexecution unbedenklich. Denn das Fundament der Verbindlichkeit ist noch immer der Wechsel, und der Schiedsspruch erklärt nur, wie weit die dadurch übernommene Verbindlichkeit gehe. Nur muß über das Compromiß und den Schiedsspruch eine klare Urkunde vorhanden sein: denn sonst fehlt die erforderliche Liquidität des Anspruchs.

§ 133. Das Verfahren.

Allgemeine Vorerinnerungen. Einige Gesetze lassen nur mündliches Verfahren zu, mit Ausschluß aller Advokaten. Das

---

[1]) Püttmann, § 165. Not. c.

[2]) C. c. art. 632. 636. 637. Siehe jedoch Preuß. Einf. G. v. 15. Febr. 1850. § 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Artikel 636., 637. des rheinischen Handels-Gesetzbuches.)

Erstere ist sehr vernünftig, weil es die Schnelligkeit ungemein befördert, und die Nothwendigkeit einer schriftlichen Verhandlung hier, wo Alles aus klaren Urkunden hervorgehen muß, weit geringer ist. Indessen sind diese Gesetze im Zweifel nur als eine dem Kläger eingeräumte Befugniß zu verstehen, so daß es ihm frei bleibt, davon abzustehen und schriftliches Verfahren mit Advokaten zu wählen. Denn das gehört zur Schnelligkeit des Prozesses, diese ist nur zu Gunsten des Klägers eingeführt, und auf solche reine Rechtswohlthaten darf man verzichten. Der Kläger kann bisweilen die schriftliche Verhandlung vortheilhafter finden, z. B. weil es auf die Entwickelung von Rechtsfragen ankommt. Es zu verweigern, wäre ein Verstoß gegen die Regel, wonach Rechtsbegünstigungen nicht zum Nachtheil der Begünstigten angewendet werden dürfen.

Gang des Prozesses selbst. Das Erste ist die Anbringung der Klage. Ein umständlicher Vortrag ist hier ganz überflüssig: es genügt ein Bezug auf den Wechsel und die übrigen Documente. Die Bitte ist gerichtet auf Anerkennung des Wechsels und Zahlung. Nothwendig ist es, sogleich alle Documente beizulegen, durch welche die Forderung nicht nur bewiesen, sondern auch deren Größe liquide gestellt wird. Denn ohne völlige Liquidität ist schnelle Execution nicht möglich. —

Bei Klagen gegen den Acceptanten gehört dazu nichts, als der Wechsel selbst. Bei Regreßklagen außerdem der Protest wegen Nichtzahlung. Oft noch mehrere Proteste: z. B. wegen Nichtannahme, wegen Anmeldung bei einem früheren Vormann. Ferner die Courszettel, woraus der Belauf des Wechsels zu berechnen ist. Endlich die Berechnung und möglichste Belegung der Unkosten. Kann man hier einiges nicht liquide machen, so sind diese Punkte lieber ganz wegzulassen, damit die Hauptsache nicht aufgehalten wird.

Wenn Martens sagt, zur Begründung der Klage gehöre schlechterdings der Originalwechsel, so ist das der Regel nach freilich richtig. Denn die Wechselverbindlichkeit entsteht nur durch die Unterschrift eines Wechsels, wird also auch nur durch dessen Production sofort erwiesen. Es gibt aber doch eine Ausnahme. Manche Gesetze (§ 77) geben dem Verkäufer eines Wechsels die Befugniß, die Valuta im Wechselprozeß einzuklagen. Der Käufer hat aber gar keinen Wechsel ausgestellt. Hier tritt also ein Wechselprozeß ein, ohne daß die Klage durch Production eines Wechsels begründet wäre. Daher läßt sich denn die ganze Vorschrift nicht anders ausführen, als wenn der Käufer das Geschäft einräumt. Denn an sonstigen liquiden Beweisen fehlt es.

§ 134. Verfügung auf die Klage und Ungehorsam des Beklagten.

Findet der Richter in der Klage alles in Ordnung, so erläßt er auf solche eine Citation an den Beklagten. Diese ist gerichtet auf persönliches Erscheinen in einem angesetzten Termine. Denn der Beklagte soll den vorgelegten Wechsel anerkennen oder eidlich abläugnen, und das muß in Person geschehen. Mit der Citation wird das Präjudiz der Agnition verbunden, d. h. die Warnung, im Falle des Ausbleibens solle der Wechsel für anerkannt angesehen werden, und der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen sein. Dieses Präjudiz kommt schon in dem gewöhnlichen Executivprozeß vor, um so mehr also hier. Der Termin ist sehr kurz: auf den folgenden, höchstens den dritten Tag. Noch strenger ist man in Sachsen. Wenn der Originalwechsel producirt ist, so kann der Kläger sogleich Realcitation verlangen [1]).

Bleibt der Beklagte in dem angesetzten Termin aus, so ist in Ansehung des ferneren Verfahrens zu unterscheiden, ob die Citation unter dem Präjudiz der Anerkennung erlassen war oder nicht. War die Androhung versäumt, so wird eine zweite Ladung nöthig, in welcher sie nachgeholt wird, und erst dann, wenn der Beklagte auch auf diese ausbleibt, wird er verurtheilt. War dagegen die erste Citation bereits ordnungsmäßig mit dem Präjudiz der Agnition versehen, so ist eine neue Ladung nicht nöthig, und die Verurtheilung kann sogleich erfolgen. Diese Strenge wird jedoch nicht überall angewendet, sondern oft noch eine zweite Ladung erlassen. So ergeht z. B. in Leipzig die zweite Ladung bei Strafe des Holens, und wenn der Beklagte nunmehr ausbleibt, so wird ein Befehl an den Gerichtsdiener erlassen, den Beklagten zu arretiren, wo er ihn finde, und ins Gericht zu führen [2]).

§ 135. Weiteres Verfahren, wenn Beklagter erscheint.

Hier sind drei Hauptfälle möglich: der Beklagte läugnet den Wechsel eidlich ab; er erkennt ihn ohne Einreden an; und er schützt Einreden vor. Die beiden ersten Fälle werden in diesem, der letzte in den folgenden §§ 136 — 140 erörtert.

1) Die eidliche Diffession. Der Beklagte schwört, daß er den Wechsel oder das Indossament nicht unterschrieben habe. Damit

[1]) Püttmann, W. R. § 172.

[2]) Püttmann, W. R. § 171. Not. a.

ist der Wechselprozeß gleich zu Ende, und es erfolgt ein freisprechendes Erkenntniß. Denn durch die Ableistung des Eides verliert der Wechsel alle Kraft gegen diesen Beklagten: er ist also nun kein Wechsel mehr, welcher zum Fundament der Klage dienen könnte, und damit ist der Wechselprozeß ausgeschlossen. Es bleibt jedoch dem Kläger unbenommen, nach erfolgter eidlicher Abläugnung den ordentlichen Prozeß anzustellen, und die Verbindlichkeit des Beklagten durch andere Beweismittel darzuthun [1]). Denn durch den Diffessionseid wird nur dargethan, daß die Urkunde nicht von ihm herrühre. Darum kann er jedoch an sich verbunden sein. Vermag der Kläger dieses durch andere Beweismittel darzuthun, so schadet es ihm nicht, daß das bisherige Beweismittel, die Urkunde, hiezu untauglich geworden ist. Schwieriger ist die Frage, ob der Kläger auch noch zum Beweise der Echtheit der Unterschrift durch Zeugen zugelassen werden darf. Ihre Beantwortung hängt von der allgemeinen Theorie über den Diffessionseid ab. Hält man ihn für einen zugeschobenen Eid, so sind Zeugen nicht zuläßig. Denn gegen einen zugeschobenen Eid wird kein Gegenbeweis zugelassen. Nach der jetzt [2]) gewöhnlichen Ansicht ist er ein bloßer Gefährdeeid. Hiegegen ist Gegenbeweis statthaft, und mithin auch Zeugenbeweis. — Dabei entsteht noch die Frage, ob eine eidliche Abläugnung des Inhalts der Urkunde gestattet ist [3]). Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Der Beklagte läugnet überhaupt, seine Handschrift unter diese Urkunde gesetzt zu haben. Das ist allerdings zuläßig, und genug, wenn er dieses schwört. Denn die Unterschrift verbindet ihn nur, insofern er sie darunter gesetzt hat. Daraus aber, daß sie jetzt darunter steht, folgt jenes noch nicht: denn in vielen Fällen ist ein Name, welcher anderswo hingeschrieben war, gemißbraucht. Es ist also nichts widersprechendes, und nichts, was die rechtliche Vermuthung gegen sich hat, wenn der Beklagte sagt: ich habe geschrieben, aber nicht darunter. Will er dieses beschwören, so muß er damit allerdings gehört werden.

2) Der Beklagte behauptet nur, daß der Inhalt der Urkunde nachmals gefälscht sei. Hier gibt er zu, seine Unterschrift unter

---

[1]) Böhmer, Consult. et dec. T. 3. p. 2. resp. 385. Nr. 78.

[2]) * Jetzt, d. h. zu Anfang des Jahrhunderts. Denn jetzt, 1858, wird er für eine Art des Reinigungseides gehalten, und nach dessen Ableistung der Echtheitsbeweis ausgeschlossen sein.

[3]) Böhmer, Consult. et dec. T. 3. p. 2. resp. 384. Nr. 9. Eichmann, Rechtl. Bemerk. u. Ausf. Bayreuth 1803, S. 101 fg.

das Document gesetzt zu haben, und gibt daneben an, der Inhalt sei nachmals verändert. Dies ist nichts anders, als die Einrede der Fälschung, wovon § 137.

3) Der Beklagte recognoscirt ohne Einreden. Alsdann ist seine Verbindlichkeit zur Zahlung gleich klar: der Prozeß ist also zu Ende, und eine Verurtheilung erfolgt sofort. In der Strenge dieses Falls findet sich jedoch noch eine Verschiedenheit. Meistens ergeht nur ein Befehl zur Zahlung binnen bestimmter Frist, und um diese zu beschaffen, wird er aus dem Arrest wieder entlassen. Zuweilen aber wird er auch sofort da behalten, bis er die Zahlung beschafft, und muß, wenn er dies nicht gleich thun kann, in Arrest: aut solve aut mane.

§ 136. Einreden [1]): verzögerliche.

Der Wechsel-Schuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen [2]).

---

[1]) Westphal, D. Pr. R., Th. 2. Abh. 66.

[2]) D. W. O. Art. 82. Vergl. Art. 98. Nr. 10. F. 34. a) Einreden, „welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen" (D. W.-O. Art. 82), sind solche, die in den Bestimmungen des Wechselrechts ihr rechtliches Fundament haben, oder aus der durch die Wechselordnung festgestellten Natur des wechselrechtlichen Verhältnisses sich ergeben.

b) Zu Letzteren gehört die Einrede der Wechselunfähigkeit wegen fehlender Vertragsfähigkeit (D. W.-O. Art. 1.), z. B. Geistesabwesenheit.

c) Daß ein Gesetz, z. B. Frankf. V. vom 21. Jan. 1779 § 2 über Spielschulden, Spielwechsel für nichtig erklärt hat, macht diese Vorschrift nicht zu einem integrirenden Theil des Wechselrechts, und eine daraus entnommene Einrede läßt sich nicht als „aus dem Wechselrecht hervorgehend" bezeichnen.

d) Einreden aus dem Rechtsverhältniß, welches dem Wechsel zum Grunde liegt, können, deren Liquidität vorausgesetzt, nur einem Interessenten dieses Rechtsverhältnisses entgegengesetzt werden. (D. W.-O. Art. 82 v. „unmittelbar.")

e) Daher kann der Einwand, ein Wechsel sei über eine nichtige Forderung aus Spiel ausgestellt, nur gegen den ersten Wechselinhaber, nicht aber gegen die Indossatare, selbst wenn sie den Ursprung des Wechsels kannten, geltend gemacht werden.

F. 6. d) Einreden aus dem Titel eines Indossaments können dem Indossaten nicht entgegengesetzt werden. F. W.-O. Art. 91.

L. 4. a) Einreden aus dem einem eigenen Wechsel zum Grunde liegenden Schuldverhältniß können dem Indossaten nicht entgegengesetzt werden. rat.

H. 31. Einem Wechselschuldner steht aus einem mit dem Trassanten (Indos-

Die Einreden, welche der Beklagte vorschützen kann, sind verzögerliche oder zerstörliche.

In Betreff der verzögerlichen gilt der allgemeine Grundsatz, daß im W. Pr. nur solche zulässig sind, welche einen wesentlichen Punkt des Prozesses betreffen, aus denen also, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, eine Nichtigkeit des Prozesses hervorgeht. Auf diese ist allerdings Rücksicht zu nehmen. Denn nichtig darf auch im Wechselprozeß nicht verfahren werden: sonst würde das Verfahren ein tumultuarisches sein. Es gehören dahin vorzüglich drei Einreden: Mangel an Zuständigkeit des Gerichts; fehlende active oder passive Sachlegitimation; Mangel der Prozeßlegitimation. Bei diesen Einreden wird kein besonderer Beweis von Seiten des Beklagten verlangt. Es ist also unrichtig, zu sagen, von den verzögerlichen Einreden würden nur solche zugelassen, die auf der Stelle erweislich seien. Denn bei diesen Punkten liegt es dem Kläger ob, für deren Richtigkeit zu sorgen: er muß darthun, daß alles dieses in Ordnung sei. Kann er dies nicht auf der Stelle thun, so erscheint der Wechselprozeß unstatthaft, und es erfolgt eine Freisprechung des Beklagten. Uebrigens geben einige Gesetze in solchen Fällen dem Richter die Befugniß, vorläufig auf Deposition zu erkennen; das ist den Umständen nach sehr billig, z. B. bei fehlender Vollmacht.

Andere verzögerliche Einreden sind nicht zulässig. Schon im gewöhnlichen Executivprozesse nicht: noch weniger hier. Dahin gehört insbesondere die Einrede der fehlenden Caution für die Kosten. Zwar kommt es bisweilen vor in Folge zerstörlicher Einreden, daß Caution verlangt wird: allein als verzögerliche Einrede ist das nie zuzulassen [1]).

§ 137. Zerstörliche Einreden.

Bei dem Vorbringen dessen, was im Allgemeinen diesen Namen führt, ist zweierlei wohl zu unterscheiden: Einwendungen, welche eigentlich eine Abläugnung des Klaggrundes sind, und wahre Einreden.

---

santen) abgeschlossenen Vertrage, in welchem sich dieser für vollkommen befriedigt erklärt hat, keine Einrede wider den Remittenten (Indossatar) zu. D. W.-O. Art. 16 und 82.

F. 9. b) Wird aus einem Wechsel im ordentlichen Prozesse geklagt, so bleibt es bei allen Grundsätzen des Wechselrechts, welche nicht mit der summarischen Procedur des Wechselprozesses zusammenhängen; namentlich in Ansehung der Einreden, welche dem Indossatar entgegengesetzt werden können.

[1]) Böhmer, Consult. et dec., T. 3. p. 2. resp. 29. Nr. 6. — F. 10. Im Wechselprozeß fällt die Verpflichtung Caution für die Prozeßkosten zu leisten hinweg: doch lebt die Verpflichtung auf, sobald das Wechselverfahren gänzlich aufgegeben ist.

1) Abläugnung des Klaggrundes. Dahin gehört jedes Vorbringen, wodurch der Beklagte darauf aufmerksam macht, daß ein Punkt, welcher zur Begründung der Klage gehört, nicht in Richtigkeit sei: z. B. es sei nur bedingt acceptirt, und die Bedingung nicht eingetreten; ein Mangel in den Indossamenten liege vor. Solche Einwendungen sind unbedingt zu hören, auch ohne liquide Beweismittel. Denn das gehört zum Klagfundament, und dem Kläger liegt es ob, es in Richtigkeit zu bringen. Er hätte liquide Beweise dafür beibringen müssen. Hier erhellt also aus dem Vorbringen des Beklagten, daß es an den Erfordernissen des Wechselprozesses fehle. Es ist also nicht von dem Beklagten ein liquider Beweis seines Vorbringens zu verlangen, sondern der Kläger abzuweisen, bis er bessere Beweise liefert. Nur dann ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn über diese Punkte schon ein provisorischer Beweis vorhanden ist, welchen der Beklagte widerlegen muß.

2) Wahre Einreden, bei welchen der Beklagte sich auf Thatumstände stützt, durch welche das Recht des Klägers wieder aufgehoben wird: Zahlung, Compensation [1]), Verschulden des Klägers u. s. w. Hier gilt die allgemeine Regel, daß keine andere Einrede zugelassen werden darf, als eine solche, welche der Beklagte sogleich durch liquide Beweismittel darthun kann [2]). Das folgt aus dem gleichen Rechte beider Theile. Der Kläger muß sein gesammtes

---

[1]) F. 1. c) Versehen eines Gemeinschuldners in Betreff eines Wechsels, welche vor der Insolvenzerklärung begangen sind, können gegen die Masse im Wege der Compensation geltend gemacht werden.

[2]) F. 6. h) Die Einrede der Simulation, wie jede sonstige an sich gegen die Wechselforderung zulässige Einrede, muß liquide sein, um im Wechselprozeß Berücksichtigung zu finden.

F. 39. a) Illiquide Einreden gegen eine ausreichend bescheinigte Wechselforderung sind nicht geeignet, einen auf deren Grund erkannten Arrest aufzuheben.

F. 14. a) Der Aussteller eines eignen Wechsels kann dadurch, daß er diesen von dessen Inhaber condicirt, nicht hindern, daß während des Prozesses der Inhaber den Wechsel im Wechselprozesse gegen ihn ausklagt, und er hat wider diese Klage keine exceptio litis pendentis.

b) Der Aussteller eines eignen Wechsels an Ordre kann durch dessen Condiction nicht hindern, daß der Inhaber den Wechsel während des Prozesses weiter indossirt und die Einrede der Litigiosität steht ihm gegen die Klage des Indossatars nicht zu.

F. 28. a) Eine auf Grund eines ausgestellten Wechsels wider dessen Nehmer wegen Wuchers eingeleitete Criminaluntersuchung, die in solcher von Seiten des Gebers erfolgte Adhäsion, oder eine Condiction des Wechsels wegen nicht bezahlter Valuta stehen dessen Einklagung und der Verurtheilung des Wechselschuldners nicht im Wege.

Vorbringen sogleich durch liquide Beweise belegen; mithin ebenso der Beklagte. Dabei fragt es sich, welche Beweismittel sind liquide? Hierüber finden sich selten genaue gesetzliche Bestimmungen [1]). Der leitende Grundsatz ist hier hauptsächlich der: Was dem einen Theile recht ist, soll auch für den andern recht sein. Worauf der Kläger sich berufen kann, das steht auch dem Beklagten zu Gebot. Andere Beweismittel darf er nicht gebrauchen, besonders keine, durch welche irgend Weitläuftigkeiten in das Verfahren kommen. Es ist ihm also gestattet:

a) das gerichtliche Geständniß des Gegners: denn was der Gegner einräumt ist sofort liquide. Allein nur das gerichtliche Geständniß. Denn das außergerichtliche besteht entweder in einer klaren Urkunde, und das gehört zum Urkundenbeweise: oder es müßte erst durch Zeugen oder Eideszuschiebung dargethan werden, und das sind unzulässige Beweismittel.

b) Auch öffentliche Urkunden sind ohne Zweifel zuzulassen. Nur muß ihr Inhalt auch so beschaffen sein, daß alles Nöthige daraus hervorgeht. Sie dürfen also z. B. kein referens sine relato sein.

c) Eigne Handschrift des Klägers, die ihm sogleich zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung vorgelegt werden kann. Wo der Kläger in Person gegenwärtig ist, hat dieses Beweismittel keinen Anstand. Er selbst ist schuldig, sich sofort zu erklären. Mißlich ist das Beweismittel, wenn der Kläger durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, welcher Unwissenheit vorschützt. Diesem kann keine positive Erklärung zugemuthet werden. Die Handschrift ist also erst dem Kläger selbst hinzusenden, woraus ein langer Aufenthalt hervorgehen kann. Allein dennoch ist solches zuzulassen. Der Kläger stützt sich auf eben solche Urkunden. Auch der Wechsel ist nur eine Privaturkunde, welche dem Beklagten erst zur Anerkennung vorgelegt werden muß. Beide Theile aber haben gleiches Recht. Der Beklagte

---

[1]) Preuß. Einf. Ges. v. 15. Febr. 1850. § 7. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, soweit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der im § 26., Titel 27., Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

darf nicht darunter leiden, daß der Kläger nicht in Person erschien. Es ist natürlich, daß die daraus hervorgegangene Verzögerung eher dem Kläger zur Last fällt.

d) Berufung auf das eigne Handelsbuch des Klägers. Jeder Kläger ist schuldig, dem Beklagten die Urkunden zu ediren, worauf sich dieser zum Beweise seiner Einreden beruft. Die Produktionsverbindlichkeit ist also klar. Wenn aber das Betreffende sich darin findet, so liegt ein liquider Beweis gegen den Kläger vor [1]). Zweifel dagegen können allenfalls daher erhoben werden, daß es dem Kläger nicht erlaubt sei, sich auf das Handelsbuch des Beklagten zu berufen, und doch die Rechte der Parteien gleich sind. Allein diese Ungleichheit rührt daher, weil die Gesetze zwar den Kläger verbinden, dem Beklagten Urkunden zu ediren, aber nicht umgekehrt; und daraus ist dies die nothwendige Folge. Uebrigens ist ein solches Editionsgesuch doch nur insoweit zulässig, als die Bücher am Orte der Klage gegenwärtig sind. Ist der Kläger ein auswärtiger Kaufmann, so wäre eine Requisition an dessen Obrigkeit erforderlich, und das würde eine zu weitläuftige Procedur sein. In dem vorigen Fall ist freilich behauptet, daß die Urkunde zu dem Kläger hinzusenden sei, und bis dahin das Verfahren sistirt werden müsse. Allein in dem gegenwärtigen Falle wird es billig anders gehalten. Dort beruft sich der Beklagte nur auf das gleiche Recht mit dem Kläger: Hier dagegen nimmt er eine besondere Rechtsbegünstigung in Anspruch. Auch ist es dem Kläger eher vorzuwerfen, daß er in Person nicht erschienen ist, oder seinen Bevollmächtigten nicht besser instruirt hat, als daß er seine Handelsbücher nicht mitgebracht hat. Dort producirt der Beklagte die Urkunde; hier will er sie erst edirt haben; dort hat er also alles gethan, was ihm obliegt, hier dagegen liegt die Sache an ihm.

In dem Vorstehenden sind alle zulässigen Beweismittel aufgeführt. Unzulässig dagegen sind:

1) Zeugen [2]) und Kunstverständige. Deren Vernehmung ist eine zu weitläuftige Procedur, als daß sie hier zulässig wäre. Daher ist hier insbesondere kein Beweis durch Schriftvergleichung zulässig.

2) Eideszuschiebung. Im Executivprozeß ist deren Zulässigkeit streitig: im Wechselprozeß dagegen die Unzulässigkeit allgemein [3])

---

[1]) Riccius, Ex. 17. s. 4. § 20. 22. Beck, W. R. 13, 13. Ludovici, W. Pr., 9, 6; 11, 1.

[2]) Siehe jedoch Pr. Einf. G. v. 15. Febr. 1850. § 7. S. 306. Not. 2.

[3]) *Hierzu im Manuscript ein ?; und in der That ist kein Grund vorhanden,

anerkannt. Der Grund liegt darin, daß der Kläger sie zur Begründung seiner Klage nicht gebrauchen kann und der Beklagte keine größeren Rechte haben soll [1]).

3) Das eigene Handelsbuch des Beklagten ist kein zulässiges Beweismittel. Theils nämlich steht es dem Kläger nicht frei, seine Klage durch sein Handelsbuch zu beweisen, die Zulassung würde also gegen die Gleichheit der Parteirechte verstoßen; theils führt dieses Beweismittel schon eine weitläuftige Procedur herbei. Denn durch die bloße Production wird der Beweis nicht absolvirt: eine nähere Prüfung der ganzen Beschaffenheit des Buchs, wodurch weitere Erkundigungen nöthig gemacht werden können und ein Erfüllungseid müssen hinzutreten.

Das richterliche Erkenntniß wird sich danach richten, ob zulässige Einreden vorhanden sind, oder nicht.

1) Sind zulässige Einreden da, dieselben begründet und liquide, so kommt es auf die Replik des Klägers an. Der Regel nach ist diese Replik gleich in demselben Termin zu verhandeln. Auf Begehren des Klägers jedoch wird hierzu auch ein neuer Termin angesetzt, denn die Schnelligkeit des Prozesses soll besonders zu seiner Begünstigung dienen; er kann sie also fahren lassen, und um einen neuen Termin bitten. Nur muß es dem Beklagten freistehen, sich dieses neuen Termins gleichfalls zu bedienen, und die neuen Beweise vorzulegen, welche er in dem ersten Termin nicht anschaffen konnte. Für die Repliken gilt wieder die Regel, daß sie auf der Stelle bewiesen werden müssen, und zwar durch eben solche liquide Beweismittel, wie solche dem Beklagten freistehen [2]). Kann der Kläger dieses nicht, so steht ihm freilich weiterer Beweis offen. Er kann den strengen Wechselprozeß, welcher nur zu seinen Gunsten eingeführt ist, fahren lassen, und etwa Zeugen produciren. Allein damit hat nun auch sofort der Wechselprozeß sein Ende: er geht nun in den gewöhnlichen summarischen Prozeß über, und auch der Beklagte ist nunmehr mit allen gewöhnlichen Beweismitteln zuzulassen.

---

die Eideszuschiebung im Executivprozeß zuzulassen, im Wechselprozeß auszuschließen. Wo sie zugelassen ward, fällt natürlich die Gewissensvertretung hinweg. Pr. Einf. Ges. v. 15. Febr. 1850 § 7.*

[1]) **Franck, l. 2. s. 7. t. 10. § 4. Riccius, Ex. 17. s. 4. § 20.**

[2]) II. 28. b) Im Wechselprozeß werden gegen liquide Einreden nur liquide Repliken zugelassen. [Vergl. F. 27. S. 154.]

II. 2. c) In einem Wechselverfahren ist auf Beweis einer Replik zu erkennen, wenn Beklagter, nachdem im ersten Erkenntniß auf Grund derselben eine Verurtheilung erfolgt war, hiergegen nur Beweisnachlassung nicht Verweisung zum besonderen Verfahren beantragt hat.

2) Fehlt es dagegen an zulässigen Einreden, so erfolgt sofort ein verurtheilendes Erkenntniß. Zweierlei ist dabei jedoch noch zu bedenken:

a) der Richter hat zu erwägen, ob er sie ganz verwerfen oder zur besonderen Ausführung vorbehalten will. Sind sie an sich ungegründet, so hat er sie ganz zu verwerfen: z. B. Einreden aus der Person des Indossanten; Verbot des Trassanten, den Wechsel zu bezahlen. Fehlt es nur am Beweise, so müssen sie zur besonderen Ausführung verwiesen werden. Der Erfolg ist, daß der Beklagte vorläufig zahlen muß, jedoch im gewöhnlichen Prozesse eine Widerklage anstellen, hier seine Einrede beweisen und sein Geld zurückfordern kann: das separatum. Ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere Fall eintrete, so ist es richtiger, die besondere Ausführung vorzubehalten. Denn durch die gänzliche Abweisung gehen jene Einreden völlig verloren, und der Beklagte erleidet einen definitiven Schaden. Durch Verweisung zur besonderen Ausführung dagegen wird keinem Theil etwas aberkannt. Ein solcher Vorbehalt gilt nicht als rechtskräftiges Erkenntniß über die Zulässigkeit des Vorbehaltenen. Es bleibt also dem Kläger noch unbenommen, im ordentlichen Verfahren auszuführen, daß die Einrede ganz ungegründet sei.

b) Wenn eine Einrede nur zur besonderen Ausführung verwiesen ist, so entsteht meistens die zweite Frage, ob der Richter den Kläger zur Cautionsleistung anweisen solle, m. a. W., ob der Beklagte ohne Weiteres zu verurtheilen sei, oder nur unter der Bedingung, falls er dem Kläger Caution für die Rückgabe bestellt haben werde. Ueber diesen Punkt kann im Ganzen nur das richterliche Ermessen urtheilen [1]). Viele Partikulargesetze jedoch verpflichten den Kläger ohne Weiteres zur Cautionsleistung. Für das gemeine Recht entscheidet die Analogie des J. A. R. [2]), wonach im Falle einer Appellation in Wechselsachen das richterliche Ermessen über die Cautionsfrage bei einer zu erkennenden Hülfsvollstreckung entscheiden soll. Bei diesem Ermessen hat der Richter auf zwei Umstände zu achten, auf die Sicherheit des Klägers und auf die Wahrscheinlichkeit der Zurückzahlung. Wo auf Caution anerkannt wird, tritt an deren Stelle häufig gerichtliche Deposition des gezahlten Geldes [3]). Meh-

---

[1]) II. 1. b) Die Möglichkeit, bei fernerer Regreßnahme unbegründeten Einreden ausgesetzt zu sein, berechtigt nicht, zum Schutz dawider Cautionsleistung von dem Nachmann zu fordern.

[2]) § 107. Bergmann, C. j. j. S. 443, 444.

[3]) F. 6. i) Sobald auf Deposition der Wechselsumme erkannt ist, müssen auch deren rückständige Zinsen deponirt werden.

rere Wechsel-Ordnungen haben dies ausdrücklich vorgeschrieben, und es ist auch sonst oft Praxis. Freilich liegt darin die sicherste Caution für den Beklagten. Allein wenn der Kläger eine andere sichere Caution schaffen kann, so liegt in der Deposition ein großes Unrecht gegen ihn. Denn er verliert allen Gebrauch des Geldes bis zum Ausgang des separatum, was oft sehr lange dauern kann: und damit wird ihm ein großer Theil der Vortheile entzogen, welche ihm durch den schleunigen Prozeß geschaffen werden sollen. Das ist allerdings zweckmäßig, daß zuerst der Beklagte zur Deposition angehalten wird, damit nicht durch den Streit über die Zulässigkeit der angebotenen Caution die Zahlung in die Länge gezogen werde. Allein wenn dann nachher der Kläger genugsam Caution leistet, so sollte ihm das Geld aus dem Depositum verabfolgt werden.

Ueber einige wichtige Einreden insbesondere. 1) Einrede der Wechselunfähigkeit: z. B. der Minderjährigkeit. Ihre Zulässigkeit unterliegt keinem Zweifel. Wer unfähig ist, sich nach Wechselrecht zu verbinden, gegen den findet kein Wechselverfahren statt. Da aber die Unfähigkeit die Ausnahme von der Regel bildet, so muß der Beklagte sie beweisen. Sie wird also im Wechselprozeß nur beachtet, insofern sie auf der Stelle, z. B. Minderjährigkeit durch den Taufschein, liquide gestellt wird. Kann der Beklagte das nicht beweisen, so wird er für jetzt verurtheilt und sogar in Arrest geschickt. Es ist ihm aber unbenommen, seine Minderjährigkeit nachher auszuführen und sich dadurch vom Arrest freizumachen. Zur Widerlegung dieser Einrede dient besonders die Replik, der Beklagte habe sich arglistigerweise für fähig ausgegeben. So namentlich beim Minderjährigen, vergl. § 68. Zum Beweise dieser Replik ist es jedoch noch nicht hinreichend, daß der Wechsel die Versicherung der Fähigkeit enthalte. Es ist ein häufiger Kunstgriff der Wucherer, daß sie zur Beseitigung der Einrede der Minderjährigkeit die Erklärung der Großjährigkeit einrücken lassen. Allein daraus folgt noch nicht, daß der Gläubiger betrogen sei [1]).

2) Die Einrede des nicht bezahlten Geldes. Die Frage, ob eine Person, welche aus einem Wechsel belangt wird, mit der Einrede sich schützen könne, daß kein Geld für den Wechsel bezahlt sei, ist sehr bestritten. Besonders zwei Fragen sind hier zu unterscheiden. Erstens, ist die Einrede überhaupt gegründet, d. h. ist die Behauptung eine erhebliche Thatsache, so daß, wenn sie wahr ist, der Be-

[1]) Kind, Quaest. for. 4, 12, p. 53. sqq.

klagte dadurch berechtigt wird, die Zahlung zu verweigern (exceptio simplex). Hier sind verschiedene Beziehungen zu unterscheiden:

a) der Acceptant setzt sie entgegen — der Fall, auf welchen sich der Reichsschluß von 1671 bezieht. Es kann dies auf doppelte Weise geschehen:

1) er habe von dem Trassanten keine Valuta empfangen. Das ist ganz unerheblich und geht den jetzigen Inhaber des Wechsels nichts an. Denn er ist diesem nicht aus dem Auftrag des Trassanten, sondern aus seiner Acceptation verhaftet. Sein Verhältniß zum Trassanten ist also gleichgültig. Das römische Recht enthält hierfür ein entscheidendes Argument [1]).

2) Der Trassant habe keine Valuta vom Remittenten empfangen. Auch das ist ganz unzulässig, weil es eine Einrede aus der Person eines Dritten enthält. Seine Verbindlichkeit rührt aus dem Accept her, nicht aus Auftrag des Trassanten. Dieser ist also ein wahrer Dritter. Es wäre ebenso, wie wenn ein Schuldner dem Käufer einer Forderung die Zahlung deßhalb weigern wollte, weil dieser dem Verkäufer den Preis nicht bezahlt habe [2]).

b) Der Aussteller oder Indossant, welche auf Regreß belangt werden, setzen sie entgegen, und zwar:

1) einem dritten Inhaber, welcher den Wechsel nicht unmittelbar von der Person des Beklagten erhalten hat. Das ist auch unzulässig. Denn dem Indossaten sind keine Einreden aus der Person des Indossanten entgegenzusetzen: und das wäre hier offenbar der Fall [3]). Eine Ausnahme läßt sich allenfalls bei eigenen Wechseln über Darlehn machen, wenn der Inhaber gewußt hat, daß auf solche kein Geld gezahlt ist. Denn ein Darlehn aus einer Handschrift zu fordern, worauf nichts bezahlt ist, wäre offenbare Arglist. Hat der Inhaber dies gewußt, so nimmt er Theil an solcher, ihm steht also die Einrede der eignen Arglist entgegen, und es kommt hier mithin das in Betracht, was unter Nr. 3 von der Einrede der Arglist ausgeführt wird.

2) Seinem Abnehmer, welcher den Wechsel von ihm empfangen hat. An sich ist dies völlig zulässig. Denn darin liegt nichts anderes, als die Einrede der Compensation oder des nicht erfüllten Contractes. Zur Begründung derselben gehört aber liquider Beweis, daß wirklich eine Gegenleistung bezahlt werden sollte. Häufig wird ja ein Wechsel auch zur Tilgung einer frühern Verbindlichkeit gege-

---

[1]) l. 5. C. de novationibus 8, 42.

[2]) A. M. jedoch Böhmer, Consult. et dec. T. 3. p. 2. resp. 222.

[3]) Cramer, Wetzl. N. St. Th. 13. Nr. 6.

ben. Es läßt sich also nicht sagen, daß die Schuldigkeit der Bezahlung sich von selbst verstehe. —

Wenn dies aber bewiesen ist, und nun das Bekenntniß der empfangenen Valuta im Wechsel oder Indossament steht, so kommt die zweite Frage in Betracht, ob alsdann die Einrede des nicht empfangenen Geldes ebenso wie im römischen Recht bei Schuldverschreibungen einem Wechsel gegenüber gebraucht werden könne (exceptio privilegiata) [1]).

1) Beim Trassanten und Indossanten findet sie keine Anwendung, sondern das Bekenntniß der empfangenen Valuta ist hier allerdings beweisend. Denn die römische Regel bezieht sich nur auf eine Handschrift über ein Darlehn, davon ist hier aber nicht die Rede. Wenn der Trassant dem Remittenten oder ein Indossant dem Indossaten einen Wechsel gegen baare Vergütung überläßt, so ist das kein Darlehn, sondern ein Kaufcontract. Das Bekenntniß der empfangenen Valuta ist also die Quittung über Kaufgeld, und dafür ist die Vorschrift der zweijährigen Frist nicht gegeben. Man hat dies allgemein verkannt. Indessen scheinen doch die 30 Tage, welche zur Anfechtung einer jeden Quittung gestattet sind, auch hier gelten zu müssen. Denn es ist bekannt, daß Wechsel häufig noch vor der wirklichen Zahlung der Valuta überliefert werden. Ist aber nach Ablauf der 30 Tage ein unumstößlicher Beweis vorhanden, wobei kein Gegenbeweis zulässig ist? Das scheint verneint werden zu müssen: denn die römische Vorschrift geht nur auf eigentliche Quittungen.

2) Die Einrede wird von dem Aussteller eines eignen Wechsels entgegengesetzt. Hier ist die Frage der Zulässigkeit sehr bestritten. Die Meisten verwerfen sie auch hier. Der eigne Wechsel und das Darlehn seien doch noch wesentlich verschieden: zur strengen Wechselverbindlichkeit passe die Gestattung solcher Einreden nicht [2]). Allein diese Ansicht ist unrichtig. Es kommt alles darauf an, ob der Wechsel über ein Darlehn ausgestellt ist. Eigne Wechsel werden

---

[1]) F. 3. a) Ward einer Klage aus einem eigenen Wechsel, welcher seine Wechselkraft verloren hat (Frankfurtische W.=O. 1739 Art. 46), die Einrede des nicht bezahlten Geldes entgegengesetzt, so kommen in Betreff derselben die Grundsätze des gemeinen, nicht die des Wechselrechts zur Anwendung.

F. 3. c) Haben sich in einem eigenen Wechsel Mehrere in solidum verbürgt, und hat dieser seine Wechselkraft verloren (Frankfurt. W.=O. 1739 Art. 46), so gelten in Betreff der Rechtswohltat der Theilung die Grundsätze des gemeinen, nicht die des Wechselrechts.

[2]) R. S. v. 1671. Vergl. Wernher, O. F. 2, 403. Beemannor. Cons. 1, 38. Nr. 33. 34.

über mancherlei Hauptverträge ausgestellt: über Kaufgeld, Expromission, Darlehn. Ist er über ein anderes Hauptgeschäft ausgestellt, so findet freilich die privilegirte Einrede des nicht gezahlten Geldes keine Anwendung, da sie nur für Darlehn vorgeschrieben ist. Ist er aber über ein Darlehn ausgestellt, so kommt sie allerdings in Betracht. Denn ein solcher Wechsel ist nichts anders als ein Schuldschein über ein Darlehn mit der Wechselverbindlichkeit. Dieser Unterschied von dem Gewöhnlichen enthält aber keinen Grund, die Einrede zu verwerfen. Sie ist eine Einrede, welche die Beweislast auf den Kläger überträgt, und welche auch im W. Pr. zulässig ist. Der Grund, weßhalb sie bei gewöhnlichen Schuldscheinen gestattet wird, besteht darin, daß sie so oft in der Hoffnung, Zahlung darauf zu erhalten, ausgestellt werden. Das trifft aber bei eignen Wechseln ebensowohl zu. Der R. S. von 1671 gehört gar nicht hierher, sondern redet von acceptirten Wechselbriefen [1]). Alles kommt also darauf an, ob der Wechsel über ein Darlehn ausgestellt ist. Erhellt dieses nicht aus dem Wechsel selbst, so muß freilich der beklagte Aussteller den Beweis dieses Thatumstandes übernehmen. Da nämlich die römische Einrede des nicht bezahlten Geldes nur in diesem besondern Falle zugelassen wird, so gehört der Beweis, daß dieser Fall vorliege, zur Begründung der Einrede. Kann also der Beklagte diesen Beweis im Wechselprozeß nicht liefern, so wird er damit zur besondern Ausführung verwiesen.

3) Die Einrede des Betrugs. Es wird hier der Fall vorausgesetzt, daß ein Betrug, abgesehen von der Fälschung des Wechsels behauptet worden ist: z. B. man sei durch betrügerische Vorspiegelungen zur Ausstellung oder Acceptation verleitet. Hier ist zu unterscheiden:

a) der Beklagte behauptet einen Betrug des jetzigen Inhabers. Dann ist die Einrede ohne Zweifel statthaft. Ein Jeder muß sich seinen eigenen Betrug entgegensetzen lassen. Allein der Beklagte hat auch den Beweis zu übernehmen. Dieser ist nicht leicht mit der Liquidität, welche der Wechselprozeß fordert, zu führen. Die Einrede gehört also alsdann zur besonderen Ausführung, und insofern hat Willenberg [2]) nicht Unrecht.

b) Der Betrug rührt von einem Dritten her, z. B. einem frühern Indossanten. Diese Einrede ist gar nicht statthaft, weil dem

---

[1]) Beseke, Thes., T. 2. p. 1103. R. H. R. in Justiz- und Gnaden-Sachen, Th. 2. Nr. 110.

[2]) D. de exc. dol. mali in camb. cessante. Francf. 1702. Beseke, p. 719.

Inhaber keine Einreden aus der Person seiner Vormänner entgegenstehen. Zwar wendet man ein, der Betrug mache die ganze Verbindlichkeit nichtig, und aus einer nichtigen Verbindlichkeit könne Niemand ein Recht herleiten. Dieser Einwand wird schon durch die Bemerkung beseitigt, daß der Betrug ein Rechtsgeschäft nicht ipso jure, sondern ope exceptionis nichtig macht. Wollte man jedoch auch ersteres annehmen, so ist doch die äußere Form der Verbindlichkeit einmal da, und die Nichtigkeit selbst wird aus einem speciellen Factum eines Vormannes abgeleitet, wovon der jetzige Inhaber nichts wissen konnte. Auf solche Fälle muß aber der Grundsatz, daß dem Inhaber keine Einreden aus der Person ihrer Vormänner entgegenstehen, unbedenklich angewendet werden [1]). Wie aber, wenn der jetzige Inhaber um den Betrug gewußt hat? * Beispiel: W. zog auf C. an Ordre von D. 1 Monat dato eine bedeutende Summe. D. indossirte an L. C. weigerte zur Verfallzeit „im Auftrag von W." Zahlung. L. klagte gegen W. Dieser entgegnete: D. habe laut Scheins den Wechsel nur geliehen und dessen Rückgabe vor Verfallzeit versprochen. Davon habe L. seiner Zeit Kenntniß gehabt und mache sich durch Einklagung des Wechsels einer Theilnahme am Betrug schuldig. Diese illiquide Einrede ward zur besondern Ausführung verwiesen [2]).*

4) Einrede der Verfälschung [3]). Hiebei sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

1) Es wird behauptet, der ganze Wechsel sei falsch, er sei von dem Trassanten gar nicht ausgestellt [4]). Daß man alsdann den angeblichen Trassanten nicht belangen kann, versteht sich von selbst. Wohl aber ist

a) der Verkäufer des Wechsels regreßpflichtig und kann deßfalls in Anspruch genommen werden. Es ist ebenso, wie wenn er eine schlechte Waare verkauft hat. Dem Verkäufer steht jedoch die Einrede zu, daß der Käufer darum gewußt habe: denn durch die Wissenschaft wird er Theilnehmer des Verbrechens.

b) Kann der Acceptant eines falschen Wechsels von einem

---

[1]) Mann, Comm. üb. C. c. S. 504. 505. Merlin, Répertoire, T 4. v. endossement Nr. 15.

[2]) J. F. Göttingen. März 1826.

[3]) Joh. (Jan.) Bond [Bondt], de periculo falsi in literis cambialibus commissi. Lugd. Bat. 788.

[4]) D. W. O. Art. 75: *Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmässige Wirkung.* Vergl. Art. 98. Nr. 9.

Inhaber des Wechsels in gutem Glauben auf Zahlung belangt werden? Ohne Zweifel. Denn er hat durch seine Acceptation die Bezahlung dieses Wechsels versprochen und wird aus diesem von ihm eingegangenen Vertrage belangt, welcher in der That vorhanden ist. Zwar ward er durch Irrthum zu dessen Eingehung bewogen: allein ein Irrthum in den Beweggründen vernichtet einen Vertrag bekanntlich nicht. Jedoch hat ein solcher Acceptant keinen Regreß gegen den angeblichen Trassanten [1]).

2) Es wird behauptet, der Inhalt des Wechsels sei verfälscht [2]), namentlich die Summe sei erhöht worden. Hier kann:

a) die Verbindlichkeit des Acceptanten in Frage kommen, und dabei hat man zu unterscheiden, ob die Verfälschung vor oder nach der Acceptation geschehen ist. Wenn

1) vor der Acceptation, so muß der Acceptant dem gutgläubigen Inhaber nach Nr. 1. b. den Betrag bezahlen. Der Wechsel lautete damals schon so, er hat diese Summe zu zahlen versprochen und sein Irrthum in den Beweggründen kommt nicht in Betracht [3]). Ob der Trassat in diesem Fall gegen den Trassanten auf die volle Summe seinen Regreß nehmen könne, ist nach den Umständen und nach dem Verschulden des Trassanten zu beurtheilen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß den Trassaten selbst kein Verschulden trifft. War also z. B. der Wechsel unvorsichtig geschrieben und enthielt er die Bemerkung, daß kein Avis erfolgen werde, so trifft den Trassanten ein Verschulden. War dagegen die Verfälschung aus dem Wechsel zu ersehen, oder hat die Acceptation stattgefunden vor Einlauf des Avisos, so trifft die Schuld den Trassaten und die Regreßpflicht cessirt [4]). Ist dagegen

2) nach der Acceptation gefälscht, so ist die Einrede an sich zuläßig. Der Acceptant hat in der That nicht mehr versprochen, kann also auch nicht auf mehr belangt werden. Auch steht nicht entgegen der gute Glaube des Inhabers, und daß einem solchen keine Einrede aus der Person der Vormänner entgegengesetzt werden könne. Denn hier liegt keine wahre Einrede vor, sondern nur die Abläugnung des Klaggrundes. Es ist also auf den Beweis zu sehen.

---

[1]) Delvincourt, T. 2. p. 135 med.

[2]) D. W. O. Art. 76: *Aus einem mit einem falschen oder verfalschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.* Vergl. Art. 98. Nr. 9.

[3]) Mann, Comm. S. 505.

[4]) Beseke, p. 740. Delvincourt, T. 2. p. 134. 135.

Zeigen sich in dem Wechsel Spuren der Verfälschung — es ist radirt, eine Verschiedenheit der Dinte und der Hand — so verliert er die Beweiskraft, und der Beklagte ist frei zu sprechen, bis der Kläger andere Beweise erbringt. Zeigen sich dagegen keine Spuren der Verfälschung, so macht der Wechsel vollen Beweis, über die Behauptung der Fälschung dagegen liegt kein liquider Beweis vor, und der Beklagte muß zahlen unter Vorbehalt des separatum. Vergl. den Fall von Tourton & Ravel [1]).

b) Die Regreßklage ist in Frage. Hier ist nur zweifelhaft, ob der Inhaber in gutem Glauben, welcher den Wechsel für eine höhere verfälschte Summe gekauft hat, einen Regreß habe gegen den frühern Indossanten oder Trassanten, welche nur für eine geringere Summe ihn verkauft haben. Die Entscheidung lautet hier wie im vorigen Fall. An sich sind die letzteren nur schuldig, die wahre Summe zu bezahlen. Nur diese Verbindlichkeit haben sie durch ihren Verkauf contrahirt. Dafür ist auch jeder nachfolgende Inhaber verbunden, nicht aber auf mehr. Größere Rechte konnte er folglich auf die folgenden Käufer nicht übertragen. Es kommt also auf den Beweis an und insbesondere dem Obigen zu Folge darauf, ob den Trassanten ein Verschulden trifft.

c) Verfälschung der Indossamente. Der Wechsel ist in unrechte Hände gekommen. Ein unredlicher Besitzer hat den Namen des Indossanten gemißbraucht und weiter indossirt. Jetzt befindet sich der Wechsel in den Händen eines Dritten, welcher vielleicht ein Besitzer in gutem Glauben ist. Hat dieser eine Klage daraus theils gegen den Acceptanten, theils eine Regreßklage gegen den Aussteller und die früheren Indossanten? Diese Frage wird meistens bejaht, weil dem Inhaber keine Einreden aus der Person der Vormänner entgegenständen. Allein mit Unrecht. Er hat kein Klagrecht, sondern ist abzuweisen. Denn die Behauptung, ein Indossament sei verfälscht, ist keine wahre Einrede, sondern die Bestreitung des Klagfundaments. Dazu gehört aber, daß der Kläger der rechtmäßige Inhaber des Wechsels sei. Das wird ihm hier bestritten, seine Sachlegitimation ihm also abgesprochen. Darin liegt aber in der That eine Bestreitung des Klaggrundes, und der Kläger muß also den Beweis führen. Nur dann könnte dies zweifelhaft sein, wenn der Acceptant den Wechsel erst nach der Fälschung acceptirt hätte. Allein auch in diesem Fall ist der Einwand zuzulassen. Der Acceptant hat versprochen, an

---

[1]) Büsch, Th. 2. S. 196.

die Ordre des Remittenten zu zahlen: er kann also noch immer vorschützen, daß der jetzige Inhaber dessen Ordre nicht habe. Es kommt also wieder auf den Beweis an. Diesen Beweis hat der Beklagte zu führen. Denn da beim Wechsel einmal der Grundsatz gilt, daß die Handschrift nicht attestirt zu sein braucht, so daß die früheren Indossamente, welche äußerlich richtig erscheinen, auch für richtig angenommen werden, so macht der Wechsel provisorisch Beweis für den Inhaber. Der Beklagte hat also nur den Gegenbeweis. Kann er ihn nicht liquide führen, so wird er vorläufig verurtheilt, unter Vorbehalt des separatum [1]). Wenn übrigens der Beklagte hat zahlen müssen, so steht ihm unbedenklich der Regreß gegen den zu, durch dessen Schuld er in die Suppe (den Schaden) gekommen ist. — Wie aber, wenn auf ein falsches Indossament schon an den verkehrten Inhaber gezahlt ist? Vergl. § 96 z. E.

§ 138. Zerstörliche Einreden wider unvollständige Wechsel.

Unter unvollständigen Wechseln werden solche verstanden, wo ein Stück fehlt, welches zwar nicht wesentlich ist, damit die Urkunde ein Wechsel sei, welches aber doch zur Begründung der Klage gehört. Z. B. es befindet sich auf dem Wechsel keine Acceptation, es wird jedoch behauptet, daß mündlich oder stillschweigend acceptirt sei [2]). Oder der Wechsel ist nur von einem Factor unterschrieben und es liegt keine Vollmacht bei. Dann hat der Kläger diesen Punkt, insofern der Beklagte ihn läugnet, anderweit zu beweisen. Hat der Kläger keine sofort liquiden Beweise, so ist er freilich mit ausführlicheren Beweisen zu hören. Dadurch aber cessirt denn schon die Strenge des Wechselprozesses, und auch der Beklagte ist in Ansehung seiner Einreden zu umständlichen Beweisen zu lassen.

§ 139. Zerstörliche Einreden wider wesentlich mangelhafte Wechsel.

Wesentlich mangelhafte Wechsel sind solche, denen ein Stück fehlt, was wesentlich nothwendig ist, damit der Wechsel als ein

---

[1]) Kind, Quaest. for. 4, 13. (3, 11. ed. 1.) — II. 23. b) Der Acceptant eines Wechsels kann sich gegen jeden Präsentanten, sogar den in gutem Glauben, welcher auf Zahlung klagt, mit der Einrede schützen, dessen Recht am Wechsel beruhe auf einem falschen Indossament. rat.

[2]) Siehe jedoch D. W. O. Art. 89 [1]: *Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.*

Wechsel gelte: z. B. Datum, Erwähnung der Valuta, Benennung „Wechsel." Alsdann ist gar kein Wechselprozeß statthaft. Denn dazu gehört, daß aus einem Wechsel geklagt wird, und das ist hier juristisch nicht der Fall. Wäre es also dennoch geschehen, so müßte eigentlich auf Abweisung angebrachtermaßen erkannt werden. Allein häufig wird vom Richter geradezu der Executiv- oder der unbestimmte summarische Prozeß eingeleitet, indem der Richter, wie überhaupt im Prozeß, so auch hier statt des Gebetenen auf das zu Bittende erkennt.

Eine solche Verwandlung des Wechselprozesses in den gewöhnlichen tritt bisweilen auch während des Ganges des Rechtsstreites ein. Beispiele sind: wenn der Beklagte den Wechsel eidlich abläugnen will, der Kläger aber es dazu nicht kommen läßt; sondern andere Beweise, etwa durch Zeugen, anbietet, wenn der Beklagte illiquide Einreden vorschützt und der Kläger sich darauf einläßt und dem Beklagten die Beibringung weitläuftiger Beweise gestattet; wenn der Kläger illiquide Repliken vorschützt und darüber weitläuftige Beweise antritt.

§ 140. Erkenntniß und Rechtsmittel.

Wo man an dem strengen Wechsel-Prozeß hält, da erfolgt das Erkenntniß sogleich im ersten Termine. Es verwirft Alles, was hier nicht abzuthun ist, und weis't entweder den Wechsel-Prozeß ab, wenn es dem Kläger an dem nöthigen Beweise mangelt, oder es verurtheilt den Beklagten, wenn dieser es daran hat fehlen lassen. Ein verurtheilendes Erkenntniß kann dieses unbedingt sein, oder unter Vorbehalt des separatum. Bei dem freisprechenden Erkenntniß findet sich ein ähnlicher Unterschied: der Kläger wird ganz oder angebrachtermaßen abgewiesen, d. h. nur die Wechselklage, und es ist ihm unbenommen, in einer andern Prozeßart aufzutreten. Es richtet sich dieses nach den Umständen. Auf Grund der Einrede der Zahlung und Compensation erfolgt gänzliche Abweisung; fehlt es an liquiden Beweisen, so wird nur angebrachtermaßen abgewiesen.

Welche Rechtsmittel in Wechselsachen zulässig seien, ist nach den Landesprozeßordnungen und den einzelnen Wechselordnungen zu beurtheilen. Nach mehreren Wechselordnungen sind die Rechtsmittel sehr eingeschränkt. Es ist keine bekannt, welche alle Rechtsmittel verwürfe. Oft aber sind weniger Rechtsmittel als sonst gestattet: z. B. nur ein einziges Rechtsmittel, und was zum zweiten Mal erkannt wird, dabei hat es einfach sein Bewenden: oder es ist nur Revision vor demselben Richter gestattet und keine Appellation. Auch die Fristen in

der Rechtsmittelinstanz sind zuweilen abgekürzt [1]). Wenn übrigens die Wechsel-Ordnung keine besonderen Vorschriften enthält, so bleibt es bei den auch in anderen Prozessen gewöhnlichen Rechtsmitteln [2]). Nur das Eigene kommt hier vor, daß bei verurtheilenden Erkenntnissen kein Suspensiveffect eintritt, sondern die Execution sich sogleich anschließt [3]). Das ist auch allgemein eingeführt. Im Fall der Execution tritt Caution ein, deren Zulässigkeit ebenso zu beurtheilen ist, wie beim Vorbehalt des separatum. Also auch hier meistens Deposition des Geldes [4]).

In Ansehung der Execution ist folgendes hervorzuheben. In verurtheilenden Erkenntnissen wird oftmals die Frist zur Zahlung sogleich bei Vermeidung der Execution bestimmt, während im ordentlichen Prozeß oft nur die Verurtheilung ausgesprochen und erst auf einen neuen Anruf des Klägers eine bestimmte Zahlungsfrist anberaumt wird. Die sofortige Ansetzung im Urtheil geschieht schon im Executivprozeß. Die Frist ist sehr kurz: 24 Stunden, höchstens 3 Tage; nach Ablauf erfolgt die wirkliche Execution. Der Gläubiger hat dabei die Wahl, ob er Personalarrest oder Execution in das Vermögen beantragen will. Kann er beides neben einander

---

[1]) H. 4. Die Vorschrift der Hamb. Handels-G.-O. Art. 36. 38., daß in Wechselsachen binnen drei Tagen appellirt werden muß, findet bei Klagen, welche auf Annahme eines Wechsels gerichtet sind; keine Anwendung.

II. 27. a) Die Vorschrift der Hamb. Hand.-G.-O. Art. 38, betreffend die Abkürzung der Fatalien bei der Appellation in Wechselsachen, tritt nicht ein, wenn das H.-G. dem Kläger die Auflage gemacht hat, eine gewisse zu seinem Wechselanspruche gehörige Urkunde — z. B. einen Protest — binnen einer Frist von 6 Wochen beizubringen. — Ebenso wenig, wenn aus einem Conto-Courant geklagt wird, worin eine wechselrechtliche Forderung neben anderen Forderungen aufgeführt ist.

II. 28. a) Die Vorschrift der Hamb. H.-G.-O. Art. 36. 38, daß in Wechselsachen binnen drei Tagen appellirt werden müsse, leidet auf Appellationen vom Obergericht an das O.-A.-Gericht keine Anwendung.

[2]) Böhmer, Consult. et dec. T. 2. p. 2. resp. 1184. Nr. 28 — 32.

[3]) J. R. A. § 107. Lüb. Rev. W.-O. v. 14. Nov. 1669. Meiszner. 1, 924. — L. 2. a) Hat der [in erster und zweiter Instanz] zur Bezahlung eines Wechsels verurtheilte Beklagte Folge geleistet, und erhält in der folgenden Instanz ein den Kläger abweisendes Urtheil, so muß dieser, wenngleich er ein weiteres zulässiges Rechtsmittel eingelegt hat, das Empfangene, gegen Sicherstellung wegen etwaiger Rückgabe, einstweilen an den Beklagten zurückzahlen.

[4]) F. 4. Wird gegen ein Urtheil, welches im Wechselprozeß an sich statthafte Einreden verworfen und den Beklagten zur Zahlung verurtheilt hat, von diesem appellirt, so muß der Unterrichter in Frankfurt nach Pr. P. O. Art. 91 u. 105 dem Rechtsmittel stets insofern deferiren, daß es den Verurtheilten nicht zur reinen Zahlung, sondern nur zu gerichtlicher Hinterlegung des Schuldbetrages oder Zahlung gegen Caution für die Rückgabe anhalten darf.

gebrauchen? Die Frage ist selten entschieden: im Zweifel muß die mildere Meinung gelten. Wozu soll ihm der Arrest nützen, wenn er sich an das Vermögen halten will? Die Execution gegen dieses wird durch jenen weder beschleunigt, noch gesichert. Doch hat es wohl keinen Anstand, daß man zuerst diese wählen, und wenn sie unzulänglich geblieben ist, wegen des Restes noch zum Arrest greifen darf [1].

Dieser Personal-Arrest aus gültigen Wechseln kommt auch in Frankreich vor. Das ältere Recht hatte darüber eine bestimmte Verordnung [2]. Im neueren Recht fehlt es freilich daran, im code de commerce wie auch sonst. Zwar findet sich eine eigne Verordnung über die Fälle des Personalarrestes in Civilsachen: allein Wechselsachen fallen nicht darunter. Gleichwohl hat die Anwendbarkeit in der Praxis keinen Anstand. Locré [3] drückt sich darüber so aus: dans notre legislation la contrainte par corps a toujours été irreparable des lettres de change, dont elle forme la garantie.

Auch findet sich eine Andeutung im code de commerce [4] in der Vorschrift, daß gegen Nichtkaufleute nicht anders auf Personalarrest angetragen werden kann, als wenn der Wechsel aus einem Handelsgeschäft herrührt. Das Badische Landrecht [5] hat die Zulässigkeit des Personalarrestes auch ohne jene Einschränkung ausdrücklich anerkannt: nur Geistliche, Soldaten, Richter und höhere Staatsbeamte sind ausgenommen, vergl. § 126.

* In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze [6].

---

[1] S. indessen H. G. Bauer, Resp. 1, 15.

[2] Ord. p. l. comm. 1673. t. 7. art. 1. [3] Esprit, t. 2. p. 45.

[4] Art. 637. [5] Art. 186 aa. u. ac.

[6] F. 27. a) Eine Nichtigkeit liegt nicht vor, wenn der Richter die Wechselklage eines Remittenten gegen den Aussteller eines eignen Wechsels auf Grund der nur zur Bestellung einer cautio defensum iri berechtigenden Einrede, daß der Aussteller schon von einem Indossaten an einem dritten Ort belangt sei, definitiv abgewiesen hat.

b) Eine Nichtigkeit liegt nicht darin, daß der Richter, wenn der Wechselklage des Remittenten gegen den Aussteller eines eignen Wechsels die liquide Einrede, daß dieselbe Klage von einem Indossaten an einem andern Ort wider ihn erhoben sei, entgegengesetzt ist, jene Klage abgewiesen, und nicht auf Grund der illiquiden Replik, daß die Klage des Indossaten bereits abgerufen sei, die Sache in das ordentliche Verfahren hinübergeleitet hat.

Drittes Buch.

Das Seerecht.

Vorwort.

Ueber das Seerecht hat Martens besonders bei einzelnen Abschnitten sehr ausführlich gehandelt. Theils deßhalb, theils wegen Zeitmangels, würde es daher unzweckmäßig sein, Alles so durchzugehen, wie bei den früheren Lehren des Handelsrechts. Die wichtigsten Abschnitte sind herauszuheben, und was bei Martens ausführlich behandelt oder ohne Interesse ist, kann übergangen, *wird jedoch an den betreffenden Orten mit der betreffenden Verweisung hier mitgetheilt* werden.

Erster Abschnitt.

Begriff, Quellen und Literatur.

§ 141. Begriff des Seerechts.

Der Begriff des Seerechts wird anders im Staats- und Völkerrecht, anders hier aufgefaßt. Dort umfaßt er die Rechte, welche in Ansehung des Meeres stattfinden und sich auf die Herrschaft über solches und auf dessen freien Gebrauch beziehen. Hier verstehen wir darunter den Inbegriff aller Rechte, die sich auf die Schifffahrt insbesondere zur See beziehen: man würde also besser statt „Seerecht" sagen: „Recht der Schifffahrt."

§ 142 [1]. Besonderes und allgemein[er]es.

Dieses zerfällt wiederum in ein besonderes, welches auf Gesetze und Gewohnheiten eines einzelnen Landes gegründet ist, und in ein

[1]) § 142 — 147 aus Martens.

allgemein[er]es[a]), welches auf das Wesen und die Natur der dabei eintretenden Geschäfte, auf die hier vorzüglich auffallende Gleichförmigkeit der aus wenigen unter sich ähnlichen gemeinsamen Quellen erwachsenen Seegesetze der einzelnen Staaten, im Süden und im Norden und Westen Europens, und auf das allgemeine, dem Geist aller dieser Gesetze angemessene Principium, daß alle auf das Seewesen sich beziehende Verabredungen im höchsten Grad nach den Regeln der bonae fidei zu beurtheilen sind, sich mit Erfolg gründen läßt.

§ 143. I. Aeltere Quellen; 1) Römische; 2) Consolato del mare.

Von den altberühmten Seegesetzen der Insel Rhodus sind nur die Stücke[a]) auf uns gekommen, welche die Römer in ihre[n] Gesetzbücher[n] aufgenommen haben[b]). Aber mehr noch mochte sich von Seegebräuchen dieser und anderer Anwohner des mittelländischen Meeres in den Orient eingeführt und hier erhalten haben, als, lange genug nach Zerstörung des occidentalischen Kaiserthums, Venetianer, Genueser und Pisaner Handel und Schifffahrt im Morgenlande lernten. Nachdem beide durch die Kreuzzüge sehr erweitert worden, brachten Italiener, Franzosen und Spanier, nebst den Handelsschätzen des Orients, auch Künste und Institute, die sie hier vorgefunden, mit zurück, mit welchen letzteren auch die nordischen Völkerschaften und Regenten auf ihren Heereszügen bekannt geworden waren.

---

[a]) J. C. F. Gildemeister, sitne aliquod fueritve jus maritimum universale P. prior. Gøttingae 1803.

[a]) Daß die angebliche Sammlung Rhodischer Gesetze in griechischer Sprache, wie sie in Leunclavii thesaur. juris Graeco-Roman. T. II. und aus diesem in Vinnii notis ad Peckium de re nautica im Anhange steht, nicht echt sei, ist längst erwiesen. Wahrscheinlich ist sie erst im 11ten oder 12ten Jahrhundert, und zum Theil aus den römischen Gesetzen zusammengetragen, s. J. Gothofredus de imperio maris seu commentatio ad l. 9. D. de l. Rhod. de jactu, C. van Bynkershoek ad L. Rhodiam Hagae Com. 1703 und in dessen Opuscula T. I. p. 173. [Vergl. A. C. Schomberg, a treatise on the maritime laws of Rhodes, London 786. 8; Haubold, Instit. p. 321 *p. 403. ed. Otto*: Zus. von Heise].

[b]) Aus den römischen Gesetzen gehören in das Seerecht, nur zum Theil aus den Rhodischen Gesetzen entlehnt, aus dem Cod. Theodosiano L. XIII. Tit. 5 — 9: aus den Gesetzbüchern Justinian's insonderheit aus den Pandecten L. IV. tit. 9. l. XIV. tit. 1 — 4. l. XXII, tit. 2. l. XLI. tit. 7. l. XLVII. tit. 9. aus dem Codice l. IV. tit. 25. 33. 49. l. XI. tit. 1 — 5. l. XII. tit. 35. 45. aus den Novellen nov. 106. 110. 165.

Da bildeten sich unter den Kaufleuten und Seefahrern des mittelländischen Meeres eine Menge auf das Seewesen sich beziehender Gebräuche, nach welchen Kaufleute, ihre Richter, zu erkennen, kein Bedenken trugen.

Aus diesen Gebräuchen und Erkenntnissen ward, höchstwahrscheinlich zuerst in Catalonien, eine Sammlung unter dem Namen des Consolato del mare veranstaltet, welche lange, fast in allen Häfen des mittelländischen Meeres als Hauptgesetz galt, und noch jetzt in den meisten derselben die Kraft eines subsidiarischen Rechts behalten hat. Wann dieses köstliche Denkmal der Seegebräuche des Mittelalters entstanden sei, wird gestritten; höchstwahrscheinlich aber fällt dieser Zeitpunkt um die Mitte des 13ten Jahrhunderts [c]).

§ 144. 3) Oleronensisches Seerecht.

Fast um eben diese Zeit, wenigstens wohl nicht früher, war (ob auf Veranlassung der Könige Frankreichs oder Englands wird gestritten) auf der Insel Oleron im aquitanischen Meere eine jener in manchen ähnliche, obwohl minder ausgedehnte Sammlung unter dem Titel le roole des jugemens d'Oleron [a]) veranstaltet, die in den brittischen und vielen der französischen Häfen als Gesetzbuch galt, und noch jetzt die Kraft eines subsidiarischen Rechts unter dem Namen der Oleronensischen Seegesetze nicht verloren hat [b]).

---

[c]) Es ist zuerst in Catalonischer Sprache zu Barcelona 1502, und besser mit noch andern Urkunden 1529 erschienen, auch fast in alle Sprachen übersetzt. Bisher ward die Westerveensche Ausgabe, Italienisch und Holländisch 1704. 4. für die beste gehalten, und ist es noch jetzt unter den Uebersetzungen; aber noch ganz anders ausgestattet ist die Ausgabe, welche D. Antonio de Capmany y de Monpalau in seinen codigo de las costumbres maritimas de Barcelona. Madrid 1691. 4. mit kritischer Genauigkeit in spanischer Sprache gegeben hat. Die berichtigenden Untersuchungen dieses gründlich gelehrten Verfassers geben Einl. S. XVIII. dahin, daß, wiewohl andere das Alter dieser Sammlung zum Theil schon bis ins 11te Jahrhundert heraufrücken, sie höchst wahrscheinlich erst zwischen den Jahren 1250 und 1266 zusammengebracht worden.

[a]) Dieses Roole des jugemens d'Oleron (die älteste Abschrift bezeichnet das Jahr 1266) hat Steph. Clairac in seinen Us et coutumes de la mer à Bourdeaux 1661. S. 1 — 160 mit Anmerkungen herausgegeben; es ist auch fast in alle Sprachen übersetzt; im Englischen in a general treatise of the dominion and laws of the sea; im Italienischen in bibliotheca di gius nautico. Th. I. S. 40; im Deutschen in Engelbrecht. Corpus juris nautici. Th. I. S. 39.

[b]) Daß diese Oleronensischen Seerechte noch jetzt in England als subsidiarisches Recht betrachtet werden, zeigt Blackstone commentaries T. I. p. 419. T. IV. p. 423. (ed. XI. 8.)

§ 145. 4) Wisbyisches; 5) Hanseatisches.

Wie um diese Zeit schon der nordische Handel aufzublühen angefangen hatte, so wurde auch, glaublicher im 13ten, als im 12ten Jahrhundert, durch Kaufleute und Schiffer auf der damals berühmten, jetzt vergessenen Stadt Wisby, auf der Insel Gothland, ein Wasser- oder Seerechtbuch [a]) gesammelt, das allen nordischen Staaten Gesetz wurde, und sowohl den alten Schiff- oder Seerechten von Hamburg (1276), Lübeck (1299), Westcappeln [b]) u. s. f. zum Muster diente, als auch die Grundlage des Seerechts wurde, welches die seit 1241 aufblühende Hanse erst lange nach ihrer glänzenden Epoche 1591 unter dem Namen Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hansestädte sammelte, und 1614 [c]) revidirt und vermehrt herausgab.

§ 146. II. Neuere Quellen.

Aus diesen wenigen, in so vielen Punkten mit einander übereinstimmenden Quellen sind unsere heutigen Seerechte, obwohl mit einzelnen Abänderungen und näheren Bestimmungen, und mit beträchtlichen, minder gleichförmigen Zusätzen geflossen. Einige Staaten haben eigene allgemeine Seegesetze entworfen, die jedoch mehrentheils noch durch einzelne spätere Verordnungen ergänzt sind; wie dies mit

---

[a]) Waaterrecht dat de Kooplüde un Schipper gemacket haben tho Wisby. In der niedersächsischen Originalsprache zu Copenhagen 1505; holländisch 1532, und mehrmals auch in Het boek der zee-rechten. Amsterdam 1664. 4. abgedruckt; französisch in Clairac us et coutumes de la mer p. 165: englisch in a general treatise; schwedisch aus dem Deutschen 1549 auch von Haderph 1689, then gambla Wiisby Siö-Rått. fol.: italienisch in Bibliotheca di gius nautico T. I. p. 153.

[b]) Die sogenannten Gesetze von Westcappeln sind blos eine freie holl. Uebersetzung des Wisbyischen Seerechts. Vinnius ad Peckium ad l. 2. D. de lege Rhod. de jactu.

[c]) Der ehrbaren Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht u. s. f. erstlich 1591 in Lübeck auf dem Hansetage in 58 Artikeln, bewilliget, darnach übersehn und gebessert, zu Lübeck 1614. 4., oft in deutscher Sprache wieder aufgelegt, auch im Anhange zu den Lübecker Statuten; und die A. von 1614 in Marquard de jure mercatorum S. 688; auch im Anhange zu Mevii comm. ad jus Lub. ingleichen beide das von 1591 und 1614 in Engelbrecht corp. jur. n. p. 116. 127. Holländisch in Het boek der Zeerechten, französisch in Clairac, englisch in a general treatise, italienisch in Bibliotheca di Gius nautico, T. I. p. 167. u. s. f.; insbesondere aber hat Reinhold Kuricke sie in seinem Tractat de jure maritimo Hanseatico deutsch und lateinisch abdrucken lassen, und mit einem brauchbaren Commentar versehen, welcher auch in Heineccii fasciculus scriptorum de jure nautico p. 637 eingerückt ist.

Frankreich[a]), Schweden[b]), Rußland[c]) und der ehemaligen Republik Venedig[d]) der Fall ist; in andern machen die Seegesetze eigene Abschnitte eines allgemeinen Gesetzbuchs aus, oder sind blos in einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthalten, wie jenes, obwohl mit manchen Zusätzen späterer Verordnungen, in Spanien[e]),

[a]) Für Frankreich war bisher die ordonnance de la marine de Louis XIV. von 1681 das Haupt-Seegesetz, womit auch die ordonnance touchant les armées navales et arseneaux de marine von 1689 in Verbindung zu setzen ist; über die ordonnance de la marine hat ein Ungenannter, sodann Valin. 1766. T. I. II. 4. einen Commentar [Umarbeitung von Sansourche-Laporte. Par. 809. 4.; Zus. von Heise] und Hr. M . . . einen nouveau commentaire Paris 1780. T. I. II. 8. geliefert; den beiden letzteren sind auch die späteren Verordnungen ganz oder im Auszuge beigefügt; auch ist hier des Code des prises 1784. T. I. II. 4., wovon zu Paris durch Lebeau an VIII. eine neue Auflage erschienen ist, zu gedenken; aus dieser [noch gültigen] ordonnance de la marine und der für den Handel gegebenen ordonnance de Louis XIV. servant de regle pour le commerce des marchands von 1673 ist in der Hauptsache der Code de commerce zusammengesetzt, der 1807 Gesetzeskraft erhielt und sehr oft aufgelegt ist; er enthält im zweiten Buch das Seerecht. [Einiges weggelassen, z. B. Fischfang; Zusätze wenig; fast Alles aus Ordonnanz; Zus. v. H.] Als Commentar darüber dient Pardessus cours d. d. comm. T. II. [und besonders Locré. Esprit T. 3. 4. Zus. v. H.]

[b]) Für Schweden ist das Hauptgesetz das Seerecht der Reiche Schweden von Carl XI. vom Jahre 1667, wovon verschiedene schwedische Ausgaben, und schon 1670 eine deutsche Uebersetzung erschienen sind. Die vielen seitdem erfolgten einzelnen Verordnungen veranlaßten den verstorbenen Flintberg, in einem Commentar jenes Seerecht mit den zu jedem Artikel gehörigen Zusätzen zu liefern, wovon Hr. Trib. R. Hagemeister eine deutsche Uebersetzung, Greifswald 1796. 4. herausgegeben hat.

[c]) Für Rußland entwarf schon Peter I. eine Einrichtung des Seewesens. Petersburg 1720. 8. russisch und holländisch. Das neuere Gesetz ist unter dem Titel: Russisch kaiserliche Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren; auf Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt Th. I. II. Petersburg 1781. 4.; der dritte Theil, welcher die Anordnungen wegen der Werfte, des Schiffsbauholzes und der Schifffahrtsschulen enthalten soll, ist, soviel mir bekannt, noch nicht erschienen.

[d]) Codice per la Veneta mercantile marina 1786. 4.

[e]) Für Spanien sind, das alte Schiffrecht von 1340 nur für Arragonien, und das Seerecht Carl's V. von 1551 und Philipp's II. von 1563 nur für die spanischen Niederlande gegeben worden: die allgemeinen, das Seewesen betreffenden Gesetze sind theils in der nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos. Madrid 1569. 1640. 1723. 1745. 1772. letztere T. I.—IV. fol. theils in der Recopilacion de leyes de los reynos de las Indias en Madrid 1732. Vol. I.—IV. fol. aufzufinden; das übrige besteht in einzeln gegebenen Verordnungen, auch vielen alten und neuen Statuten der einzelnen Seehäfen, von deren Mannigfaltigkeit das, was der oben angeführte Capmany für Barcelona geliefert hat, einen Begriff gibt.

Portugal[f]), Genua[g]), Danzig[h]), und jetzt auch in Lübeck[i]), Bremen[k]), Hamburg[l]), Dänemark[m]), Preußen[n]), England[o]) und der batavischen Republik[p]) der Fall ist.

---

f) Ordonaçoes do Reyno de Portugal. Lisboa 1743. T. I. — V. fol. Colecçaõ dos leys del R. D. Jozeo I. Lisb. 1767. T. I. II. fol.

g) Genuensis reipublicae leges anni 1576 cum declarationibus a. 1616 factis. Genuae 1617. fol. a. Statut. civ. Liv. VI. 1597. fol.

h) Danziger Willekeuren 1597, welche neu revidirt 1761 Fol. gedruckt sind.

i) Ein altes Lübisches Seerecht von 1299 steht aus Dreyer specimen I. P. circa inhumanum jus naufragii in Engelbrecht Corp. jur. naut. p. 98. Von den Lübischen Statuten enthält der sechste Theil das Seerecht, wozu Stein in seinen Anmerkungen zu dem Lübischen Rechte einen schätzbaren Commentar geliefert hat. Die Gesetze selbst stehen auch in Engelbrecht corp. jur. naut. p. 103.

k) Von Bremen steht ein altes Waterrecht aus einem späteren Codex von 1533 in Engelbrecht Corp. jur. naut. p. 110: von den nachmaligen Gesetzen s. de Post de cura civitatis Bremensis circa rem nauticam. Gottingae 1780. 4.

l) Von Hamburg gibt es ein eigenes altes Schiprecht vom Jahre 1276, welches aus Langenbeck Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht, Einleitung, in Engelbrecht corp. jur. naut. p. 92. aufgenommen worden; es ward 1497 revidirt, beide haben aber eigentlich keine gesetzliche Kraft mehr, seitdem die das Seewesen betreffenden Gesetze in das Hamburger Stadtbuch 1603. T. II. Tit. 13 — 19 eingerückt wurden. S. von dem Hamburger Seerecht überhaupt H. Langenbeck Anmerkungen über das Hamb. Schiff und Seerecht. Hamburg 1727. 4.

m) Von Dänemark findet sich ein altes Seerecht vom Jahre 1561, in de Westphal. monum. ined. Rer. Germ. T. IV. p. 1831. und daraus in Engelbrecht, corp. jur. naut. p. 175. Davon erschienen 1572 und 1642 vermehrte Ausgaben. Nachmals aber sind die das Seewesen betreffenden Gesetze in das dänische Gesetzbuch Christian's V. von 1683, insonderheit in das 4te Buch aufgenommen. Unter andern Uebersetzungen dieses Gesetzbuches ist die lateinische des Hoyelsinus Hafniae 1710. 4. zu merken. Diesen sind aber noch viele einzelne Verordnungen gefolgt, die in Schou, Chron. Register Kiöbenhav. 1777. u. f. Th. I — XIII. 8. im Auszuge nachgesehen werden können.

n) Ein altes Preußisches Seerecht ohne Jahrzahl, dem Ansehen nach aus dem 15ten Jahrhundert, findet sich in L'Estocq Auszug der Historie des allgemeinen und Preußischen Seerechts. Königsberg 1747. 4. S. 73. Weit vollständiger war das Preußische Seerecht vom Jahr 1727. 4. wovon R. F. von Sahme Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preußen im Anhange zu L'Estocq a. a. O. nachgesehen werden kann. Jetzt sind die das Seewesen betreffenden Gesetze in dem A. Land-Rechte Th. II. Tit. VIII. § 1389 — 2451 anzutreffen.

o) England hat kein eigenes Seegesetzbuch, sondern die dahin gehörigen Gesetze sind in den einzelnen Parlamentsacten zerstreut. Viele derselben finden sich in a General treatise of the dominion of the sea and a compleat body of sea-laws. London 1705. 4. und in Malynes consuetudo vel lex mercatoria. Lond. 1686. fol., wovon eine neue Ausgabe 1783 Fol. erschienen ist; insbesondere aber verdient bemerkt zu werden: The laws ordinances and institutes of the

§ 147. Bibliothek.

In eine Bibliothek des Seerechts überhaupt gehören folgende Hauptclassen von Schriften:

1) Sammlungen von Seegesetzen mehrerer Lande. Es gibt verschiedene Sammlungen der alten Seegesetze, wie die des Stephan Clairac, Molloy, auch einige Auszüge[a]) derselben. Allein an einer Sammlung der neueren Seegesetze und Verordnungen fehlt es noch, und obwohl die Bibliotheca di gius nautico[b]) und das Engelbrechtische corpus juris nautici[c]) selbige hoffen lassen, so sind doch bis jetzt in beiden an Seegesetzen fast nur ältere Seegesetze, zum Theil in Uebersetzungen, enthalten. *Jetzt vor Allen Pardessus[1]), aus welchem in § 143 — 146 Manches zu bessern.*

2) Die schon genannten einzelnen älteren und neueren Gesetze, sammt den Commentaren über selbige.

3) Systematische Schriften, wie die des Stypmann[d]),

---

admiralty of Great-Britain. London 1746. T. I. II. 8. Sonst sind unter den systematischen Schriften noch zu merken: C. Molloy de jure maritimo et navali, 3te Aufl. London 1682. *8te 1744.* Letzteres ist jedoch sehr gemischten Inhalts.

f) In der Batavischen Republik werden die Seegesetze Carl's V. von 1551 und Philipp's II. von 1563 als noch gültig angesehen; seitdem aber beruht mehrentheils alles auf den Gesetzen und Statuten der einzelnen Seeprovinzen und Städte. Von Holland s. Hollands Seerechte. Middelburg 1707. 4.; von den v. N. überhaupt t'Boek der Zeerechten. Amsterd. 1664. 4. Recueil van Placaaten betreffende de admiralitäten etc. en verdere See-Saaken. Amst. 1730 u. f. T. I. — XII. 4. und von Schriftstellern J. Tiassen Zeepolitie der vereenigden Nederlanden. Haag 1670. 4. Adrian Verwer Nederlants Zee-Rechten. Amsterd. 1716. 4.

a) G. Welwood abridgment of all the sea laws. London 1613. 4. J. R. E. Compendium juris maritimi oder kurzer Auszug des Seerechts aus dem Wisbyischen, Dänischen, Hansischen u. s. w. Lübeck 1698. 4.

b) Bibliotheca di gius nautico contenente le leggi delle piu culte nazioni, ed i migliori trattati moderni sopra le materie marittime: il tutto tradotta in lingua italiana in Fierenze 1785. T. I. II. 4. Fast der ganze zweite Band enthält einen Theil des übersetzten Valinschen Commentars über die ord. d. l. marine de Louis XIV.

c) J. A. Engelbrecht. Corpus juris nautici oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter und neuer Zeit u. s. f. 1r Band. Lübeck 1790. 4.

1) Collection de lois maritimes antérieures au XVIII. siècle. T. 1 — 6. Paris 828 — 845. Auch Henschel's deutscher Fleiß hat daran namhaften Antheil.

d) Franc. Stypmanni (Prof. zu Greifswalde), de jure maritimo et nautico partes quatuor; suppletae a A. G. Fritzio Gryphisw. 1652. 4. und in Heineccii fasciculus script. p. 1.

Loccenius[e]), Wedderkopp[f]), und die kurzen Abrisse des Zuchäus[g]) und Surland[h]), wohin auch der wohl instruirte Schiffer[i]) und Brarens[k]) gerechnet werden kann. [Für England ist jetzt Hauptwerk Abbott[1]); für Deutschland Jacobsen[2]); Zus. v. H.]

4) Urtheile und Parere, wovon sich jedoch nur einzelne in den beim Handelsrecht überhaupt genannten Schriften des Savary, Postleswayth, Marperger, ingleichen in Consultatien der Reegtsgeleerden in Holland[l]) und in Laws of the admiralty u. a. eingerückt finden[m]).

5) Schriften über einzelne Materien des Seerechts, insonderheit über Assecuranzen, welche an ihrem Orte angezeigt werden sollen.

---

e) J. Loccenii (Prof. zu Upsala), de jure maritimo et navali, Amst. 1651. 12., auch in Heineccii fasciculus p. 903.

f) H. Wedderkop (Advocat zu Husum), introductio in jus nauticum. Flensburgi 1757. 4. Schade daß dies fleißig gesammelte Werk durch die axiomatische Methode so entstellt wird.

g) R. Zovchaeus, juris et judicii fecialis inter gentes s. quaestionum de eo explicatio 1650. 12. Mehr Völker= als Privatrecht.

h) J. J. Surland (D. nachmals Prof. zu Frankf. an der Oder), Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hannover 1750. Die Ordnung gut, die Ausführung elend.

i) Der wohl instruirte Schiffer. Hamburg 1727. 8., neue, durch J. A. Engelbrecht umgearbeitete Auflage unter dem Titel: der wohl unterwiesene Schiffer, Lübeck 1792. 8. sehr praktisch, auch durch die beigefügten Formulare.

k) System der praktischen Schifferkunde von G. Brarens. Friedrichsstadt. 1807. 8.

1) Charles Abbott (Lord Tenterden), a treatise on the law relative to merchant-ships and seamen. ed. 1. Lond. 802. ed. 4. 812. *Seit ed. 5. 827. m. Zusätzen von Shee: jetzt ed. 10. Lond. 856.*

2) Seerecht des Friedens und des Kriegs. Altona 815. 8. Nimmt nicht blos auf deutsche Seerechte, sondern auch auf das allgemeine, besonders das englische, Rücksicht. Große praktische Kenntnisse, und deßhalb unentbehrlich; gründliches juristisches Urtheil fehlt. Der Zusatz „des Kriegs" geht darauf, daß auch ausführlich Rücksicht genommen wird auf die Grundsätze, die im Kriege über die Caperei befolgt werden, und auf die Vorsichtsmaßregeln, um sich dagegen zu sichern.

l) Consultatien der Reegtsgeleerden in Holland. Rotterdam 1683. 4.

m) Gewissermaßen kann auch hieher gerechnet werden: R. Kurike, resolutio quaestionum illustrium ad jus maritimum pertinentium; ein Anhang zu dessen jus maritimum; insonderheit aber auch der Thesaurus selectarum Rotae Florentinae decisionum ex bibliotheca I. P. Ombrosi. Florentiae T. I. — XI. 1782 — 1784. 4., wiewohl dieser nicht blos Seesachen enthält.

6) Literarische Schriften, wovon, nach einigen älteren Versuchen, insonderheit die Langische Einleitung[n]), ein Abschnitt in Fabricii Hydrotheologie[o]) und ein Programm von Friderici[p]) eine Probe geben.

Zweiter Abschnitt.

Freiheit der Schifffahrt und des Schiffbaues.

§ 148. Schiffe überhaupt.

Die mancherlei Benennungen der Schiffe nach Größe und Bauart gehören nicht in das Seerecht. Für dieses kommen nur zwei Hauptclassen in Betracht: Solche, welche selbst zu Reisen bestimmt sind — Kauffartheischiffe; und solche, deren Bestimmung es ist, Personen und Waaren zu und von den großen Schiffen zu bringen. Die gesetzlichen Verordnungen über Bau und dergleichen beziehen sich gewöhnlich nur auf erstere.

Zur Zubehör des Schiffes gehören ohne Zweifel die Segel, das Tauwerk, das Steuer, die Anker und die Segelstangen, da sie zum beständigen Gebrauch des Schiffes verwendet sind und festsitzen. Das Boot gehört aber nach römischem Recht nicht hieher [1]). Das ist auch allgemeinen Begriffen ganz gemäß. Aber nach neueren Gebräuchen wird es gewöhnlich anders angesehen.

§ 149. Freiheit der Schifffahrt und des Schiffbaus.

Die Schifffahrt auf der See ist nicht leicht Beschränkungen unterworfen, wohl aber auf Flüssen. So die Schifffahrt auf dem Rhein und der Elbe.

[n]) A. Langii (Advocat zu Lübeck), brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum juris reique maritimae. Lubecae 1713. 8.

[o]) J. A. Fabricii, hydrotheologie, Hamburg 1734, enthält S. 239 bis 319 ein ansehnliches Verzeichniß von Seegesetzen und Schriftstellern über das Seerecht; von Seegesetzen sind auch viele angezeigt in D. A. Azuni, systema universale dei principii del diritto maritimo dell Europa T. I. Firenze 1795. T. II. 1796. im 1sten Bande Cap. III. S. 112 — 247, wiewohl übrigens diese Schrift nicht das Privat-, sondern das Staats- und Völker-Seerecht abhandelt.

[p]) C. C. G. Friderici, progr. de celebratissimis juris maritimi scriptoribus. Lips. 1758. 4.

[1]) l. 44. D. de evict. 21, 1. l. 29. D. de instructo vel instrumento. 33, 7.

Auch alle Gewerbe, die sich auf die Schifffahrt beziehen, sind freilich der Regel nach frei: aber zuweilen zünftig. Namentlich an vielen Orten der Schiffsbau: und zwar, wo überhaupt noch Zünfte existiren, meistens.

Auch sonst ist es oft verboten, Fremden, das heißt Unterthanen auswärtiger Staaten, Schiffe zu bauen. So die Hanse. Der Grund war: man wollte seine Geheimnisse des Schiffbaus und den Vortheil guter Schiffe für sich behalten. Daher ward dies auch auf den Verkauf ausgedehnt. Jetzt ist es abgekommen: theils aufgehoben, theils außer Gebrauch.

Dritter Abschnitt.

Contract über Erbauung eines Schiffs.

§ 150. Begriff des Rheders.

Rheder und exercitor navis sind dasselbe. Rheder ist, wer ein Schiff hält, um es an Andere zu vermiethen, und Frachtfahrt damit zu treiben: Derjenige, für dessen Rechnung das Schiff fährt, so daß die Frachtgelder, die damit verdient wurden, sein Profit sind. Daß er gerade Eigenthümer des Schiffes sei, ist nicht absolut wesentlich. Wer ein Schiff einem Andern für eine Reihe von Jahren abmiethete, um es für einzelne Reisen wieder zu vermiethen, würde auch Rheder sein. Das kommt aber im Leben nicht vor. Wer ein Schiff zum Vermiethen hält, pflegt auch Eigenthümer zu sein. Martens hat dies in die Definition aufgenommen. Das Gewerbe wird Rhederei genannt. In der Regel ist es ein Gewerbe. Auch wo eine Kaufmannszunft in einem Orte existirt und der Handel zünftig ist, wird doch die Rhederei von Jedermann betrieben. Der Zunftzwang bezieht sich der Regel nach nur auf den Handel im engeren Sinne. Dazu gehört aber die Rhederei nicht [1]).

§ 151. Contract über den Schiffsbau.

Martens bezeichnet den Vertrag über die Erbauung eines Schiffs als Dienstmiethe, locatio operarum. Das ist nicht genau. Er ist

---

[1]) Quistorp, Rechtl. Bem. Thl. 1. Nr. 15.

weder immer ein Mieth- noch ein Dienstmieth-Vertrag, sondern wird in zwiefacher Weise abgeschlossen:

a) So, daß das Schiff im Ganzen verdungen wird. Der Schiffsbauer liefert das Holz, dingt und bezahlt die Arbeiter, und erhält ein Aversional-Quantum. Alsdann liegt ein wahrer Kaufcontract vor. Denn wo der Verfertiger das Material liefert, ist ein Kaufcontract vorhanden [1]).

b) So, daß der Ankauf der Materialien und der Arbeitslohn für Rechnung des Bauherrn geht, der Baumeister nur ein Salarium für seine Mühe erhält. Dann ist das Geschäft ein Miethcontract. Aber nicht sowohl eine Dienst-, als eine Werk-Miethe, ein opus conductum. Wird die Verfertigung einer Sache übernommen, so liegt immer eine conductio operis vor. Wer die Direction des Baues hat ist doch immer Baumeister. Das ist aber gegen die Natur der locatio operarum. Dienstmiethe ist nur möglich, wenn die Dienste nach fremder Anweisung geleistet werden. Die Eingehung des Contracts kann nach gemeinem Recht mündlich geschehen. Denn Miethe wie Kauf sind Consensual-Contracte. Der Vertrag über den Schiffsbau wird aber durchgängig schriftlich errichtet. Auch machen mehrere Gesetze dies zur Nothwendigkeit, z. B. der code de commerce. Die Urkunde heißt Mählbrief und ihr Inhalt umfaßt drei Hauptpunkte:

1) die Beschaffenheit des Schiffes, seine Größe, Holzart, Einrichtung und Form. Da es schwierig ist, die letzte genau mit Worten zu beschreiben, so wird gewöhnlich ein genauer Riß beigelegt, den der Schiffsbauer entwerfen muß.

2) Die Zeit der Lieferung. Es ist ein wichtiger Punkt, daß zur gehörigen Zeit geliefert wird: daher häufig Conventionalstrafen.

3) Die Bezahlung: Quantum und Zeit. Das Quantum besonders dann, wenn im Ganzen verdungen ist, also Kaufcontract vorliegt: bei Werkmiethe nur Salair. — Hier ist der Kaufpreis nicht immer eine runde Summe, sondern richtet sich oft nach der Größe des Schiffs, z. B. jeder Fuß Länge des Kiels wird bezahlt mit . . . . In Betreff der Zahlungszeit sind meistens Termine nach dem Vorrücken des Baues festgesetzt. Der Schiffsbau ist ein zu kostbares Unternehmen, als daß der Schiffsbauer mit der Zahlung bis zur Vollendung warten könnte. Deßhalb Zahlungstermine: nicht feste Zeiten, sondern, sobald der Bau so weit gediehen: z. B. gewöhn

---

[1]) l. 20. l. 65. D. de contr. emt. 18, 1. l. 2. § 1. D. locati, 19, 2.

lich; der Kiel gestreckt; die Rippen und Balken eingesetzt; das Schiff vom Stapel gelaufen, die endliche Vollendung eingetreten ist — wird so und so viel bezahlt.

Uebrigens tritt da, wo ein Aversionalpreis bedungen ist, oft die Nothwendigkeit der Erhöhung ein. Der Schiffsbauer verrechnet sich meistens, so daß er nicht auskommen kann. Dann tritt nach strengem Recht freilich kein Nachschuß ein. Allein er würde ein schlechtes Schiff bauen, oder gar bankerott machen. Sobald er daher durch Rechnungen beweist, daß er nicht auskommen kann, wird meistens eine Erhöhung bewilligt.

§ 152. Verbindlichkeiten der Parteien.

A. Der Schiffsbauer. In Bezug auf ihn fragt es sich:

1) Ob er in eigner Person den Bau vollführen müsse, oder sich Jemand substituiren könne? Der Regel nach in eigner Person. Der Schiffsbau ist ein Geschäft, wobei Alles auf individuelle Kenntnisse ankommt. Wenn man daher mit einem Manne, der ein Gewerbe davon macht, contrahirt, so sucht man sich einen besonders geschickten aus. Es ist also mit Rücksicht auf die besondern Fähigkeiten der Person abgeschlossen und die Substituirung cessirt [1]).

2) Für welche Grade des Verschuldens der Schiffsbauer aufzukommen hat? Martens läßt ihn für das geringste Versehen haften, was nach seiner Theorie von der dreitheiligen culpa inconsequent ist. Aber nach der richtigen zweitheiligen haftet er dafür allerdings [2]).

Auch neuere Gesetze, wenn sie es erwähnen, haben meistens ausdrücklich dieselbe Vorschrift. Der Schiffsbauer ist:

3) zur Beobachtung der Polizeigesetze über Schiffsbau verbunden. Der Staat ist sehr dabei interessirt, daß gute Schiffe gebaut werden, und Niemand das Seinige in schlechten Schiffen den Wellen anvertraue. So besonders, wenn der Schiffsbau ein einheimisches Gewerbe ausmacht, indessen auch, wenn für auswärtige Rechnung gebaut wird. Daher sind häufig manche Polizeigesetze über Schiffsbau erlassen, wovon selbst mit Einwilligung der Parteien nicht abgewichen werden darf. So z. B. in Betreff der Holzart: kein Tannenholz. Vorschriften hinsichtlich der Dicke der Rippen und Planken bei Schiffen von bestimmter Größe. Wo diese Vorschriften

---

[1]) l. 31. D. de solutionibus, 46, 3. [2]) l. 25. § 7. D. locati. 19, 2.

nicht beobachtet sind, hat die Obrigkeit das Recht, die Schiffe auseinander nehmen zu lassen [1]). Endlich muß der Schiffsbauer

4) Schadensersatz leisten, wenn das Schiff schlecht gebaut ist, oder zu spät fertig wird. Besonders auch dann, wenn das Schiff zu klein gebaut ist, so daß es die gehörige Zahl von Lasten nicht fassen kann. Das macht oft eine schwierige Berechnung. Daher haben einige Gesetze ein festes Quantum dabei vorgeschrieben. Das Schwedische Seerecht [2]) läßt für jede Last kleiner 3 Rthlr. vergüten. Einige stellen die Vertragserfüllung auf den Eid des Bauherrn. So das Consulat, bei zu später Lieferung. Sonst müssen Kunstverständige entscheiden. — Eine besondere Frage ist hier noch, ob die Annahme verweigert werden darf? Liegt

a) ein Kaufcontract vor, allerdings. Das Schiff ist Eigenthum des Bauers. Also entscheidet die Regel, daß der Käufer eine nicht gehörige Waare ablehnen kann. Eine andere Entscheidung muß

b) im Falle eines Miethcontracts eintreten. Hier liegt nicht die Weigerung der Annahme, sondern das Begehren der Abnahme vor. Das wäre nur dann thunlich, wenn das Schiff sich als ganz unbrauchbar herausstellte. Sonst ist in diesem Fall nur Schadenersatz zu leisten.

B. Die Verbindlichkeiten des Bauherrn, des Rheders, bestehen

1) darin, daß er zur gehörigen Zeit Zahlung leistet. Geschieht dies nicht, so geben viele Gesetze dem Schiffsbauer das Recht, für Rechnung des Rheders, das Geld aufzuborgen und das Schiff dafür zum Pfande zu setzen. Denn es ist gar zu wichtig, daß die Arbeit nicht stockt.

2) Darin, daß er den Zufall trägt, der sich während des Baues ereignet. Entweder liegt ein Kauf vor: dann hat der Käufer noch vor der Uebergabe die Gefahr zu tragen: oder eine Werkmiethe. Auch dabei gilt die Regel, daß, wenn ein reiner Zufall vorliegt und die Arbeit untadelhaft ist, der Vermiether den Zufall zu tragen hat [3]). Außerdem bemerkt Martens noch, der Rheder dürfe den Schiffsbauer nicht ohne Grund absetzen. Das versteht sich von selbst: es wäre eine einseitige Aufhebung des Contracts. Daß kein Anderer den Weiterbau übernehmen darf, steht zuweilen in Zunftgesetzen: wo der Schiffsbau zünftig ist, verpflichten die

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1391.

[2]) Abth. 3. Cap. 1. S. 217 d. A. v. Flintberg. Greifsw. 796.

[3]) l. 37. l. 62. D. locati. 19, 2.

Zunftartikel dazu. Außerdem läßt sich das als Regel nicht behaupten. Für den Dritten ist der Contract mit dem ersten Schiffsbauer ein Gegenstand, der nur diesen und seinen Contrahenten betrifft, und um welchen er sich nicht zu bekümmern braucht.

§ 153. Rechte des Schiffsbauers und Bielbrief.

Der Schiffsbauer hat nach römischem Rechte keine gesetzliche Hypothek. Genau genommen nicht einmal ein persönliches Privilegium. Denn dieses steht nur dem zu, welcher Geld zum Bau oder zur Reparatur eines Schiffes geliehen hat [1]).

Ward die Hypothek vorher bedungen, so ist sie eine privilegirte, wegen Verwendung auf die Sache. [2]) Neuere Gesetze haben häufig eine gesetzliche Hypothek anerkannt: in Frankreich [3]) haben sie ein privilège. Dabei entsteht die Frage, ob diese Hypothek auch den Unterarbeitern wegen ihres Arbeitslohnes zusteht. Martens bejahet sie nach dem Consolato [4]). Nach allgemeinen Grundsätzen ist sie zu verneinen. Denn ihre Forderung geht nur gegen den Erbauer, die Hypothek aber würde dem Rheder zur Last fallen. Die Frage läßt sich nur aus dem Ausdrucke des Gesetzes beantworten: wobei zu berücksichtigen, daß die gesetzliche Hypothek ein besonderes Privilegium, und strict zu nehmen ist. Viele Gesetze [5]) räumen es indessen ein. Dasselbe gilt auch von den zu liefernden Materialien. Auch die Lieferanten haben oft [6]) das gleiche Recht.

Der Bielbrief enthält ein obrigkeitlich beglaubigtes Attestat, wo, von wem und für wen das Schiff erbaut ist. Der Baumeister tritt vor die Obrigkeit, erklärt sich über Obiges zu Protokoll, beschwört es, und erhält darüber ein Attestat. Der Bielbrief ist ein sehr nothwendiges Document, besonders wegen der Caperei. Er dient dazu, den Ursprung und das Eigenthum des Schiffes zu beweisen. Daher haben viele neuere Gesetze dessen Ausstellung ausdrücklich befohlen: es geschieht aber auch sonst allenthalben. Der Bielbrief bleibt beständig beim Schiffe, und ist eines von den Documenten, die der Schiffer auf jeder Reise mitnimmt. — In einigen Ländern hat der Ausdruck „Bielbrief" eine andere Bedeutung, und bezeichnet einen Pfandbrief über ein Darlehn zum Bau des Schiffes. — Außer dem Bielbrief kommt zuweilen auch ein obrigkeitliches Attestat vor,

---

1) l. 26. l. 34. D. de rebus auct. jud. poss. 42, 5. 2) Nov. 97. c. 3.
3) C. c. art. 191. nr. 8. 4) Cap. 52.
5) C. c. art. 191. nr. 8. 6) C. c. a. a. O.

daß das Schiff gehörig beschaffen sei: nämlich da, wo bestimmte Polizeivorschriften über den Bau des Schiffes existiren. Auch solche Atteſtate werden wohl Bielbrief genannt [1]).

Vierter Abschnitt.

Von der Societät der Rheder.

§ 154. Begriff und Errichtung.

Nicht immer gehört ein Schiff einem Einzelnen, sondern oft einer Societät Mehrerer, welche Rhederei mit dem Schiffe gemeinschaftlich treiben. Eine solche Societät heißt wohl Mitrhederei, die Theilnehmer Mitrheder, Schiffsfreunde. Die Antheile der Einzelnen werden Schiffsparte genannt, und gewöhnlich nach Sechzehntheilen berechnet. Im Wesentlichen ist die Mitrhederei eine particuläre Erwerbs-Gesellschaft, ihre rechtlichen Verhältnisse richten sich folglich nach den Regeln der Societät. Indessen entfernt sich dieselbe in einigen Punkten von den gewöhnlichen Regeln, und nähert sich den Actiengesellschaften. Besonders in vier Punkten:

1) Es gilt Stimmenmehrheit unter den Interessenten: § 155.

2) Es wird eine eigene bleibende Direction bestellt, welche alle Angelegenheiten Namens der Societät besorgt: § 156.

3) Der Tod eines Mitgliedes hebt die Societät nicht auf: § 158.

4) Der Theilnehmer hat das Recht, seinen Antheil zu verkaufen: § 159.

Die Eingehung dieser Societät geht oft dem Erwerbe des Schiffes voraus: Mehrere treten zusammen, und kaufen ein Schiff, oder lassen es bauen. Zuweilen entsteht sie erst nachher: Einer hat bauen lassen und nimmt Mitinteressenten auf. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Nach vielen Seerechten dürfen in die Mitrhederei keine Fremde aufgenommen werden, sondern nur Landesunterthanen. Der Grund liegt in der Caperei in Kriegszeiten. Ist das Land neutral,

---

[1]) P. L. R. 2, 8. § 1392.

und hätten Fremde Antheil, so würde das Schiff nicht mehr für neutral gelten. Daher findet sich z. B. in der schwedisch-pommerschen Verordnung von 1804 die Vorschrift, daß kein Fremder bei Strafe der Confiscation aufgenommen werden darf. Der Grund hierfür liegt in den Verträgen mit den Türken über die Freiheit schwedischer Schiffe.

2) Die Errichtung geschieht nach gemeinem Rechte mündlich: die Societät ist ein Consensual-Contract. Aber manche Seerechte haben einen schriftlichen Contract vorgeschrieben: und wo dies nicht nothwendig, da ist es doch üblich. Dieser Rhedercontract wird auch wohl Rhederbrief genannt. Sein Inhalt ergibt sich von selbst. Es pflegt darin auch zugleich die Vollmacht für Den, welcher die Direction führt, enthalten zu sein.

3) Häufig ist auch der Schiffer, welcher zur Führung des Schiffes bestimmt ist, Mitglied der Rhederei. Dann ist in ihm eine doppelte Person zu unterscheiden.

§ 155. Antheil und Stimmrecht der Glieder.

Der Antheil eines Jeden richtet sich nach seinem Schiffsparte: davon hängt sein Beitrag zu den Kosten und sein Antheil am Gewinn ab. Das entspricht ganz den gewöhnlichen Regeln der Communion, und abweichende Verträge finden sich nicht leicht. Nur der Schiffer als Mitrheder hat gewisse Procente vom Gewinn voraus. Wichtiger ist der Punkt der Stimmenmehrheit. Es wird durchgängig angenommen, daß unter Mitrhedern die Stimmenmehrheit entscheidet. Zwar widerspricht solches dem Grundsatze des gemeinen Rechtes, daß der Widerspruch des Einzelnen die Mehrheit binde. Allein die Anwendung dieses Grundsatzes würde hier sehr unpassend sein. Der Zweck der Rhederei ist auf fortwährende Unternehmungen gerichtet, und es würde ganz verfehlt sein, wollte man dieselben im Falle der Uneinigkeit ganz unterlassen. Daher ist es durchgängig eingeführt, daß die Stimmenmehrheit entscheidet. Von dieser Regel kommen jedoch in den Seegesetzen einzelne Ausnahmen vor, in denen umgekehrt die Minderheit vorgeht. Als:

1) Wenn die Mehrheit das Schiff wollte liegen lassen, und es den Andern müde machen: das soll nicht sein, sondern man soll das Schiff zu Wasser weisen [1]).

---

[1]) Hamb. St. R. 2, 13. Art. 2.

2) Im Fall einer von dem Schiffer und einem vereideten Schiffsbaumeister nöthig befundenen Ausbesserung des Schiffes [1].

Uebrigens werden die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe der Parte berechnet. Diese Vorschrift haben viele Seerechte ausdrücklich. Sie liegt ganz in der Natur der Sache. Wer ein größeres Part besitzt, hat mehr Interesse bei dem zu fassenden Beschlusse. Für diese Berechnung der Stimmen spricht auch die Analogie des gemeinen Rechtes bei Nachlaßverträgen. Im Uebrigen haben die Seerechte für die Minderheit mehrere Hülfsmittel eingeführt:

1) Ein allgemeines Hülfsmittel, was auch während der Reise anwendbar ist, und in einer Art Köhrrecht besteht. Die Minderheit schlägt Schiff und Zubehör zu einem bestimmten Geldwerth an: die Mehrheit muß dann wählen, ob sie es dafür annehmen, oder der Minderheit überlassen will. „Will Einer von dem Andern, der von dem Andern sich scheiden will, soll das Schiff setzen, Beide Geld und Tag, und der Andere soll kiesen innerhalb vierzehn Tagen, und also sollen sie geschieden sein [2]." Ebenso das Dänische [3] mit einer Zahlungsfrist von sechs Wochen. Das Verfahren ist sehr einfach und billig. Auffallend, daß es selten gebraucht wird.

2) Ist das Schiff nicht auf der Reise, so kann eine Aufkündigung der Societät und ein öffentlicher Verkauf eintreten, z. B. bei Streit über Ausbesserung, über Wahl des Schiffers.

3) Wenn Streit über eine einzelne Reise ist, so kann die Minderheit für diese Reise ihren Antheil der Mehrheit überlassen. Diese muß die betreffende Unternehmung dann ganz für ihre Rechnung machen. Dabei fragt es sich, ob die Minderheit Ersatz für den Werth ihres Theils erhält, wenn das Schiff unterwegs zu Grunde geht. Das ist zu verneinen, sobald der Mehrheit kein besonderes Verschulden beigemessen werden kann. Für Zufall hat Niemand aufzukommen. Es ist die Bestimmung der Schiffe, zur See geschickt zu werden, und das ist immer gefährlich. So entscheidet auch das dänische Seerecht [4]. Anders das englische Recht. Nach diesem kann die Minderheit Caution fordern, daß, wenn das Schiff verloren geht, die Mehrheit der Minderheit den Werth ihrer Theile bezahle [5].

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1429. [2]) Hamb. St. R. 2, 13. Art. 1.
[3]) 4, 1. § 35. Jacobsen S. 56. [4]) Jacobsen, S. 56.
[5]) Jacobsen, S. 60.

§ 156. Direction der Gesellschaft.

Eine Direction ist nothwendig. Es gibt dabei so viele Geschäfte, daß es höchst mühsam sein würde, wenn Alle daran Theil nehmen wollten. Dahin gehören: die Correspondenz mit dem Schiffer, die Einkassirung und Austheilung der Gelder, die Berichtigung des Zolls und der sonstigen Unkosten, die Führung der Rechnung. Es wird jedoch kein besonderer Beamter, sondern ein Mitglied zum Director genommen: in der Regel der, welcher den größten Antheil hat: er heißt: dirigirender Rheder, Correspondent des Schiffs [1]). Hier kommt vorzüglich dessen Gewalt in Frage, und zwar theils im Verhältnisse zu den übrigen Gliedern, theils im Verhältnisse zu Dritten [2]).

1) Gegen die Mitglieder kommt in Frage: Was darf er ohne sie thun, wann muß er fragen? Sie ist zunächst aus der Vollmacht im Contracte zu entscheiden [3]). Diese lautet meist allgemein: in allen wichtigen Dingen, von denen etwa einzelne genannt sind; z. B. die Bestimmung der Reise, die Absetzung des Capitäns, die Aufbringung und Reclamprozeß.

2) Verhältniß zu Dritten. Aus welchen Handlungen des Correspondenten entspringt eine Verbindlichkeit der Mitrhederei gegen Dritte? Z. B. bei aufgenommenen Darlehen; einem Verkaufe des Schiffs; wenn durch Fehler gegen die Gesetze Geldstrafen verwirkt sind. Die Antwort richtet sich ganz nach den Grundsätzen vom Factor, § 28. Der Correspondent ist Generalmandatar, also dasselbe Verhältniß wie beim Factor. Zunächst ist auf den Inhalt der Vollmacht zu sehen. Wo diese unbestimmt lautet, gilt der Grundsatz, die Gesellschaft hafte für alle Handlungen, die der Correspondent in Beziehung auf das Schiff vorgenommen hat: eine unbestimmte Vollmacht steht einer allgemeinen gleich. Wollten die Mitrheder dem Correspondenten zu einzelnen Handlungen kein Recht geben, so ist es ihre Schuld, daß sie solches nicht ausgedrückt haben: sie sind diejenigen, welche die Pflicht hatten, deutlicher zu reden. Dritte sind unmöglich im Stande, sich genauer zu erkundigen. Es gilt also die Analogie der exercitoria actio. Dort gilt die Regel, der exercitor haftet aus allen Handlungen des Schiffers, wenn dieser unbestimmt angestellt ist. Der Grund ist hier derselbe, weil in der Uebertragung der Direc-

---

[1]) Vergl. besonders Russ. S. R. Art. 161 und 162.
[2]) Cropp in Jur. Abh. 1, 24. [3]) Jacobsen, S. 53.

tion eine allgemeine Vollmacht liegt. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1) Für seine Mühe erhält der dirigirende Rheder durchgängig eine bestimmte Provision. Die Procente sind aber sehr verschieden, und darin findet sich kein gleichförmiger Typus.

2) Zu seinen Verbindlichkeiten gehört auch die Rechnungsablage, und zwar der Regel nach zu Ende jeder Reise. Denn jede Reise ist eine Unternehmung für sich, die ihre besonderen Kosten und ihren besonderen Ertrag hat. Es muß daher von jeder Reise separate Rechnung abgelegt werden. Sobald sie zu Ende, ist kein Grund mehr, die Rechnungsablage noch aufzuschieben.

3) Alle Rechtsstreitigkeiten, die durch die Rhederei entstehen, gehen durch ihn. Er klagt Namens der Gesellschaft, und Dritte klagen gegen ihn, als deren Vertreter. Mehrere Seegesetze berechtigen einzelne Rheder, wenn sie einzeln belangt werden, zu der Einrede, es sei eine Schiffssache, und müsse gegen die Societät geklagt werden.

4) Nach gemeinem Rechte haften die einzelnen Glieder aus den Handlungen des Correspondenten in solidum [1]). Neuere Seegesetze schreiben häufig vor, daß sie nur pro rata ihres Schiffsparts haften.

§ 157. Beiträge.

Bei der Rhederei kommt fortwährend eine Reihe von Ausgaben vor: theils bei Antritt jeder Reise zur Ausrüstung, theils während derselben, besonders bei Unglücksfällen. Diese Ausgaben sind meist eilig; es wird mithin wichtig, daß jedes Mitglied seinen Antheil prompt zahle. Ist es daher säumig, so sollen die Uebrigen das Recht haben, für seine Rechnung das Geld aufzunehmen, und den Schiffsantheil zu verpfänden. Selbst der Schiffer hat nach mehreren Seegesetzen dieses Recht [2]). Andere Seegesetze geben den Mitrhedern noch besondere Vorrechte, für den Fall wenn sie selbst herschießen: theils höhere Zinsen, theils ein gesetzliches Pfandrecht. So z. B. das schwedische Seerecht [3]), ein Procent Zinsen pro Monat, und wenn in vier Monaten nicht bezahlt ist, die Befugniß, des Säumigen Part zu verkaufen. Dafür ist auch eine Analogie des römischen Rechtes vorhanden [4]).

---

[1]) Arg. l. 1. § 25. l. 2. 3. D. de exerc. act. 14, 1.
[2]) C. c. art. 233. [3]) S. 247. (Greifsw. 796.)
[4]) l. 4. C. de aedif. priv. 8, 10.

§ 158. Aufhebung des Contracts.

Martens ist hier etwas verwirrt. Zwei Hauptfälle sind zu scheiden:

1) Einseitige Aufkündigung.

a) Während einer angefangenen Reise darf sie nicht geschehen, sondern deren Ende ist abzuwarten. So schon nach gemeinem Recht. Bei einer Societät auf ein einzelnes Unternehmen findet vor dessen Ende keine Aufkündigung statt. Denn in der Abrede dieses Unternehmens liegt stillschweigend die Abrede, daß man bis zu dessen Ausgang Theilnehmer bleiben will. So auch die Seerechte meistentheils [1]. Eine Ausnahme liegt nur in dem § 155 Nr. 1 gedachten Köhrrecht, daß das Schiff auf einen gewissen Geldwerth gesetzt werden darf, was auch bei Zwistigkeiten während der Reise zulässig ist. Nach beendeter Reise darf in der Regel Jeder einseitig aufkündigen, und den Verkauf des Schiffes begehren. Dafür spricht schon die Analogie des gemeinen Rechtes: eine Gesellschaft, für welche keine bestimmte Zeit festgesetzt ist, kann beliebig aufgekündigt, und die Theilung der in der Gemeinschaft befindlichen Gegenstände verlangt werden. Auch die Seerechte verordnen dieses meistentheils [2]. Das französische Recht [3] ist abweichend: nur die Mehrheit kann den öffentlichen Verkauf beschließen. Das ist vernünftig, und daher oft in einzelnen Contracten ausbedungen: der Einzelne kann sich ja durch den Verkauf seines Parts helfen.

2) Tod oder Concurs eines Mitglieds. Nach gemeinem Recht geht auch dadurch die ganze Societät zu Ende. Das würde aber hier unpassend sein: die Gesellschaft kann wenigstens unter den Uebrigen recht gut fortbestehen. Daher ist theils dieses häufig eingeführt, theils verordnet, daß das ausfallende Part, wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, entweder gegen Taxatum überlassen oder zum öffentlichen Verkauf gebracht werden soll [4].

§ 159. Verkauf eines einzelnen Parts.

Der Verkauf eines einzelnen Parts würde nach gemeinem Recht nicht stattfinden können. Zwar ist man im Fall einer Gemeinschaft befugt, seinen Antheil an der Sache zu verkaufen: nicht aber bei einer Gesellschaft seinen Antheil an solcher einseitig einem Anderen zu übertragen. Denn hier kommt es auf die individuellen

[1] Preuß. L. R. 2, 8. § 1433. [2] Preuß. L. R. 2, 8. § 1436.
[3] C. c. art. 220. [4] Vergl. Preuß. L. R. 2, 8. § 1434.

Eigenschaften der Person des Gesellschafters an. Daher darf man auch die Antheile am Gegenstande der Societät während ihrer Dauer nicht veräußern: das wäre ohne Weiteres eine Aufkündigung. Allein bei der Mitrhederei kommt auf die Qualität der Person weniger an. Außer dem dirigirenden Rheder haben die Uebrigen wenig unmittelbaren Antheil an den Geschäften. Es ist daher allgemein gestattet, daß jeder einzelne Rheder sein Part zu jeder Zeit verkaufen darf, und statt seiner tritt der Käufer in die Societät. So nach allen Seerechten. — Dabei hat jedoch allenthalben der Mitrheder ein Vorkaufsrecht: denn es kann ihnen doch nicht ganz gleichgültig sein, wer ihr Mitrheder ist. Daher ward diese Auskunft getroffen, und zwar auch ganz allgemein: wo nicht durch Gesetz, da durch Gewohnheit. Die Art der Ausübung ist verschieden bestimmt. Meist so, daß vor Abschluß des Handels das Part den Mitrhedern angeboten werden muß, und sie sich binnen bestimmter Frist zu erklären haben, indem nach Verlauf der Frist ihr Recht verloren ist. Sollte das Angebot versäumt sein, so haben sie noch eine gewisse Zeit lang ein Retractsrecht gegen den Käufer. Die Zeitfristen sind sehr verschieden bestimmt. Nach preußischem Landrecht haben sie sich binnen drei Tagen zu erklären; wenn übergangen, binnen vier Wochen den Retract. Nach schwedischem Seerecht den Retract nur binnen vier und zwanzig Stunden vom Augenblick der Wissenschaft. Daneben kommt noch in Frage, wer unter mehreren Mitrhedern den Vorzug genießt. Einige sehen blos auf die erste gerichtliche Meldung. Andere darauf, wer den größeren Antheil bereits habe. Das Letzte ist nach den sonstigen Grundsätzen des Näherrechts wohl als Regel anzusehen. Uebrigens ist der Mitrheder nicht immer schuldig, das Part für den Kaufpreis anzunehmen. Mehrere Gesetze geben ihm das Recht, wenn der Kaufpreis zu hoch scheint, das Part taxiren zu lassen, und nur das Taxatum zu bezahlen [1]).

Schließlich ist hier noch des besonderen Falles zu erwähnen, wo die übrigen Mitrheder das Part von einem von ihnen übernehmen müssen. Wenn der Schiffer Mitrheder ist und von seinem Amte abgesetzt wird, so ist er nicht blos nicht schuldig, sein Schiffpart aufzugeben, sondern er kann sogar nach manchen Seerechten verlangen, daß die übrigen Mitrheder seinen Antheil zu einem entsprechenden Preise übernehmen [2]).

[1]) Russ. S. R. Art. 180. Schwed. S. R. Abth. 3. K. 5 (S. 252). Hamb. St. R. 2, 14. Art. 31.

[2]) C. c. § 219. Jacobsen, S. 58.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse zwischen den Rhedern und dem Schiffer [1].

Vorwort.

Bei diesem Abschnitt kann im Ganzen auf Martens verwiesen werden. Er handelt umständlich von der Annahme und Absetzung des Schiffers, sowie von dessen einzelnen Verbindlichkeiten § 159 bis 163; und enthält in der Hauptsache einen Auszug aus dem preußischen Landrecht [2]). Die Seegesetze sind hier überhaupt sehr übereinstimmend: nur das eine kürzer, als das andere. Die Verpflichtung der Rheder aus Handlungen des Schiffers, § 165, bedarf daher nur in einem Punkt einer Erörterung.

§ 160 [3]). Schiffer.

Schiffer ist derjenige, der die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes, entweder als Eigenthümer übernimmt, oder dem sie von den Rhedern als Mitrheder oder als Setzschiffer durch einen Vertrag übertragen wird, welcher nach den Gesetzen vieler Orte ebenfalls schriftlich errichtet werden muß [a]) und im zweifelhaften Fall nach den Grundsätzen der locationis conductionis operarum zu beurtheilen ist.

§ 161. Annahme und Absetzung des Schiffers.

Die Rheder sind schuldig, dahin zu sehen, daß der von ihnen zu bestellende Schiffer tüchtig, den Landesgesetzen gemäß qualificirt [a]) und, falls er schon ein anderes Schiff geführet hat, von seinem vorigen Dienst entlassen sei [b]).

Wird er untüchtig befunden, so sind die Rheder an den Contract nicht gebunden, vielmehr ist der Schiffer alsdann zur Rückgabe

---

[1]) Engelbrecht, der wohl-unterwiesene Schiffer. Lübeck 792. 8.

[2]) 2, 8. § 1445 bis 1521. [3]) § 160 — 164 aus Martens.

[a]) Russ. O. I. Th. H. II. 17. 18.

[a]) Cod. Ven. P. I. T. II. 1 u. fg. Pardessus T. II. S. 32 u. fg.

[b]) Russische O. 1. Hauptst. 13. Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. § 1448.

des Empfangenen und zum Ersatz des Schadens verbunden, und ist überdies straffällig; außerdem aber kann er der Regel nach vor Ablauf der im Contract bestimmten Zeit nicht entlassen werden, ohne die Rheder zur Schadloshaltung zu verbinden [e]); er kann aber auch ohne Einwilligung der Rheder vor beendigter Reise das Schiff in keinem Falle freiwillig verlassen, ohne dafür verantwortlich zu werden. Wird er durch Krankheit oder Zufall an Fortsetzung der Reise verhindert, so ist er schuldig, die Verfügung seiner Rheder zu erwarten, oder im Nothfall einem Andern die Führung des Schiffes zu übertragen, bei dessen Auswahl er den mittleren Grad des Fleißes zu leisten verbunden ist [richtiger: selbst für geringe Versehen haftet].

§ 162. Pflichten des Schiffers. 1) vor der Abreise.

Der Schiffer ist schuldig, in allen Schiffsgeschäften möglichst den Vortheil der Rheder zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil abzuwenden, und muß für alle die Versehen haften, die ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen [a]).

Er ist daher insonderheit verbunden, 1) bei Uebernehmung des Schiffes und vor Einnehmung der Ladung dasselbe zu untersuchen, und die entdeckten Mängel den Rhedern zur Abhelfung anzuzeigen, bei deren Weigerung dies der Obrigkeit anzeigen oder in Abwesenheit der Rheder ihre schleunige Abhelfung zu besorgen [b]); 2) für die hinreichende und gehörige Beladung und Belastung des Schiffs Sorge zu tragen, und alle Ueberladung zu vermeiden; auch 3) weder gute Fracht um eigenen Vortheils willen auszuschlagen, noch an Kaplaken [c]), Schreibgeld u. s. f. mehr, als ihm die Gesetze erlauben, zu fordern oder anzunehmen; 4) ohne Einwilligung der Rheder und Befrachter keine Contrebande oder andere Güter einzuladen, wodurch Schiff und Gut in Gefahr gesetzt werden; und darf 5) ohne Genehmigung der Rheder keine Waaren für eigene Rechnung, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

---

e) S. jedoch Pardessus T. II. p. 35. C. c. art. 218.

a) Wedderkop L. I. T. III. § XVIII. Preuß. Gesetz-Buch Th. II. T. VIII. § 1461 u. fg. Russ. O. I. Th. H. I. 16.

b) Russ. O. Th. I. H. II. n. 20. Cod. Ven. P. I. T. I. 9 u. fg. Franz. C. c. art. 225. 232. 233.

c) Cod. Ven. P. I. T. XI. 25. 26.

§ 163. 2) In Ansehung der Reise.

Nach eingenommener Ladung ist er unter Verantwortlichkeit gegen Rheder und Befrachter schuldig 1) ohne Noth nicht vom Schiffe zu gehen oder zu übernachten; 2) mit erstem günstigen Winde abzusegeln [a]); 3) den ihm vorgeschriebenen Cours oder den nächsten sichern Weg zu seiner Bestimmung ohne Noth nicht zu verlassen oder in einen andern Hafen einzulaufen [b]); 4) die Convoy oder Admiralschaft nicht vorsätzlich zu verlassen; 5) an den nöthigen Orten Lootsen einzunehmen, und ihnen die Führung des Schiffes zu überlassen [c]); 6) in bedenklichen Fällen der Gefahr von Ladung und Menschen mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath zu halten [d]), und deren Meinung ohne erhebliche Gründe nicht entgegen zu handeln; 7) von allen erheblichen Vorfällen die Rheder, oder, an dritten Orten, deren Bevollmächtigte zu benachrichtigen; auch 8) ein gehöriges Tagebuch zu halten [e]), oder durch den Steuermann führen zu lassen; und 9) für die gute Erhaltung der Ladung und des Schiffes möglichst zu sorgen [f]).

§. 164. Nach geendigter Reise.

Nach geendigter Reise ist der Schiffer verbunden, den Rhedern genaue Rechnung abzulegen, und den Ueberschuß auszuantworten [a]), wie er dann schon während der Reise den gesammten Rhedern oder deren Bevollmächtigten auf Verlangen über Einnahme und Ausgaben Nachricht geben muß.

§ 165. Die Verpflichtung der Rheder durch Handlungen des Schiffers [1]).

Es ist eine wichtige Frage, wie weit der Rheder für die Handlungen des Schiffers hafte. Schon das römische Recht hat

---

[a]) Wisbuy, S. R. a. 35. 41. V. Phil. II. v. Schiffen art. I. Hamb. Statut. P. II. tit. 14. art. 5. Rotterdam A. O. art. 128. Schwed. S. R. cl. 2. c. 10.

[b]) Cod. Ven. P. I. T. II. 27.

[c]) Ruff. O. Th. I. H. II. n. 42. H. XIII. 297 u. fg.

[d]) Cod. Ven. P. II. T. VIII. 1. Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1463. C. c. art. 241.

[e]) C. c. art. 224. Pardessus T. II. p. 45 u. fg.

[f]) Ruff. O. Th. I. H. II. n. 21. Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1506 u. f.

[a]) Ruff. O. Th. I. H. VIII. 166. Preuß. A. L. R. B. II. H. VIII. § 129.

[1]) G. Barth, D. de magistro navis (Dissert. coll. Nr. 8). Cropp, in Jur. Abh. 1, 23.

eine nähere Verordnung darüber in dem Titel: de exercitoria actione. Hier wird bekanntlich die Regel aufgestellt, daß wegen aller Verbindlichkeiten, die ein Schiffer in seiner Amtsführung contrahirt, der Rheder mit der exercitoria actio belangt werden kann. Damit stimmen auch die neueren Seerechte im Ganzen überein, enthalten jedoch einzelne Modificationen und nähere Bestimmungen. Man hat hier vorzüglich drei Arten von Handlungen zu unterscheiden, welche auch Martens von einander trennt.

1) Verträge mit Dritten. So, wenn der Schiffer Frachtcontracte abgeschlossen, Schiffsbedürfnisse gekauft, Darlehen aufgenommen hat, einen Vergleich mit dem Kaper eingegangen ist. Zunächst wird hier auf seine Vollmacht gesehen. Sind einzelne Verträge darin ausgenommen, so ist der Rheder wegen dieser nicht verpflichtet [1]). Ist nichts näher bestimmt, so gilt auch hier die allgemeine Regel, daß die Rhederei wegen aller Verträge hafte, die von dem Schiffer in Bezug auf Schiff und Ladung mit Dritten abgeschlossen sind: namentlich für Darlehen [2]). Neuere Gesetze haben indessen wohl einzelne Verträge ausgenommen, welche ohne Specialvollmacht nicht gültig sein sollen. Dahin gehört namentlich ein Verkauf des ganzen Schiffs und eine Verfrachtung desselben durch Chartepartien. [3]) Letzteres ist z. B. in Rußland und in Spanien [4]) geschehen. Vom Verkauf siehe § 193.

Bei Verträgen, durch welche für das Schiff etwas hergegeben ist, entsteht die Frage, ob der andere Contrahent die wirkliche Verwendung beweisen müsse. So bei Darlehen und der Lieferung von Schiffsbedürfnissen. Das römische Recht hat hier die Regel: es muß wirklich für das Schiff contrahirt sein und bewiesen werden, daß ein Bedürfniß hiezu für das Schiff vorhanden war: die wirkliche Verwendung braucht der Mitcontrahent nicht zu beweisen [5]). Auch in neueren Gesetzen ist dieses nicht geändert. Nur machen mehrere den Zusatz, daß das Bedürfniß gerichtlich constatirt [6]), oder der Schiffer zur Eingehung des Geschäftes gerichtlich autorisirt sein müsse [7]).

2) Versehen und Nachlässigkeiten des Schiffers, wodurch

---

[1]) l. 1. § 12. D. de exerc. act. 14, 1.
[2]) l. 1. § 5. 7. 8. D. eod.
[3]) Jacobsen, S. 328. [4]) C. c. art. 128. 129.
[5]) l. 1. § 9. l. 7. pr. § 1. D. de exerc. art. 14, 2. [6]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1502.
[7]) C. c. art. 234.

die anvertraute Ladung in Schaden gebracht ist. Er hat z. B. keinen Lootsen genommen und das Schiff ist dadurch zu Grunde gegangen: er hat sich die Ladung stehlen lassen. Auch hier gilt die allgemeine Regel: die Rheder müssen haften, und den Interessenten der Ladung den Schaden ersetzen. Diese Regel folgt aus dem römischen Recht. Wer Waaren in ein Schiff ladet, hat wegen alles Schadens, der zustößt, die actio de receptis. Von dieser wird ausdrücklich gesagt, daß sie gegen den exercitor angestellt werden könne [1]). Auch alle neueren Seerechte stimmen damit überein, und gestatten dem Rheder nur eine besondere Rechtswohlthat, eine wahre noxae datio: er kann sich frei machen, wenn er Schiff und Frachtgeld abtritt; sein übriges Vermögen, fortune de terre, haftet nicht. Das wird auch allgemein angenommen: nur die Ausdehnung ist streitig. Für den Fall, wo der Ladung durch ein Delict geschadet ward, ist es entschieden. Der Zweifel ist nur darüber, ob dasselbe auch auf Verbindlichkeiten aus Verträgen auszudehnen sei. Die einzelnen Gesetze sind darüber verschieden. Nach preußischem Landrecht [2]) ist die Beantwortung der Frage zweifelhaft, nach dem code de commerce [3]) ist sie zu bejahen, in England [4]) wird sie der Regel nach verneint. Dieser letzten Ansicht ist beizutreten. Die Rechtswohlthat ist eine singuläre Begünstigung, welche keine Ausdehnung zuläßt. Dagegen spricht auch die Analogie der römischen noxae datio. Gleichwohl ist es ziemlich allgemein eingeführt, daß die Rheder bei Verträgen des Schiffers nur mit dessen Werth und der Fracht haften [5]).

3) Eigentliche Delicte des Schiffers. Hier kommen besonders drei Fälle in Frage:

a) Die Veruntreuung von anvertrauten Gütern. Daß die Rhederei dafür haftet, versteht sich von selbst. Die furti actio adversus nautas geht ebenfalls gegen den exercitor [6]). Auch die neueren Seerechte erkennen solches durchaus an, und lassen nur noxae datio zu.

b) Uebertretung der Gesetze, wodurch Geldstrafe oder Confiscation

---

[1]) l. 1. § 2. D. nautae caupones. 4, 9. [2]) 2, 8. § 1529. 1531.

[3]) Art. 216.

[4]) Jacobsen, S. 495. S. jedoch Abbott, P. 3. c. 5. p. 274 — 279.

[5]) Voet ad Pand. 14, 1. § 5. Schwed. S. R. 2, 16. p. 216. Émerigon c. 4. s. 11. § 1. Jacobsen, S. 64. 65. Dän. Ges. Christ. V. B. 4. c. 2. art. 5. Stein, Lüb. R. Thl. 5. p. 54.

[6]) l. 7. pr. D. nautae caupones 4, 9. l. 1. § 2. D. de exerc. act. 14, 1. l. un. pr. § 3. D. furti adv. naut. 47, 5.

bewirkt ist: z. B. der Zoll ist betrogen, Contrebande gemacht. Das römische Recht entschuldigt den Rheder, wenn er völlig unschuldig ist [1]). Die neueren Seerechte sind meistens strenger, so daß die Rheder auch hier unter dem Factum des Schiffers leiden. Die Entschuldigung, eine Schuld des Schiffers liege vor, würde zu sehr gemißbraucht werden [2]): Das war bei der römischen Todesstrafe nicht zu besorgen.

c) Beraubung und Beschädigung fremder Personen. Das kommt besonders bei einem Schiff, welches auf Kaperei ausgeschickt ist, in Frage. Nach gemeinem Rechte haftet der Rheder hier wohl nicht, falls er nicht durch die Auswahl eines schlechten Schiffers sich in Schuld befindet. Denn Delicte, welche von Leuten, die in eines Andern Dienst sich befinden, verübt werden, gehen diese ohne deren eigenes Verschulden nichts an. Neuere Seerechte haben zum Theil die Regel, der Rheder hafte bis zum Belauf der geleisteten Caution [3]).

Schließlich noch zwei Erinnerungen:

1) Haften mehrere Rheder in solidum? Nach römischem Recht ist zu unterscheiden. Werden die Rheder aus einer von dem Schiffer zugefügten Beschädigung in Anspruch genommen, so haften sie pro rata; wenn aus dessen Verträgen, in solidum [4]). Nach neueren Gesetzen auch im letzteren Falle häufig nur pro rata.

2) Haben die Rheder die Rechtswohlthat der Vorausklage? Nach römischem Rechte steht ihnen solche nicht zu, sondern der Dritte hat freie Wahl [5]). Neuere Gesetze [6]) haben sie im Falle zugefügter Beschädigung wohl gestattet.

---

[1]) l. 11. § 2. D. de publicanis. 39, 4.

[2]) Preuß. L. R. 2, 8 § 516. 518. 1532.

[3]) C. c. Art. 217.

[4]) l. 1. i. f. l. 2. 3. D. de exerc. act. 14, 2. l. 7. § 5. D. nautae caupones. 4, 9.

[5]) l. 1. § 17. D. de exerc. act 14, 2.

[6]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1529.

Sechster Abschnitt [1].

Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk.

§ 166. Allgemeiner Grundsatz.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schiffsvolkes gegen den Schiffer sind im Allgemeinen nach dem Verhältnisse des Gesindes gegen seine Brodherrschaft zu beurtheilen, sofern die Gesetze nicht für jene etwas Besonderes verfügen [a]).

§ 167. Heuer und Entlassung des Schiffsvolks.

Das Schiffsvolk wird entweder monatsweise oder in Pausch und Bogen, auch zuweilen gegen einen Antheil an Gewinn oder Fracht [a]) geheuert, und muß die Volksrolle unterschreiben [b]). Ist das Heuergeld nicht festgesetzt worden, so wird es an einigen Orten nach Verhältniß der Heuer, die der Schiffer für sich empfängt, an anderen nach Gutfinden des Richters der Billigkeit gemäß bestimmt. Außerdem pflegt das Schiffsvolk noch einiger Freiheit in Ansehung der Pacotille zu genießen [c]). Die Strafen gegen Schiffsleute, die sich zugleich an zwei Schiffer verheuern oder mit der empfangenen Heuer entlaufen [d]), ingleichen gegen Schiffsofficianten und Matrosen, welche auf der Reise untüchtig befunden werden [e]), sind nicht durchgängig gleich, an Geld und Leibesstrafe, festgesetzt. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann [f]) ohne rechtlichen Grund vor der Reise, so muß er ihm einen verschiedentlich bestimmten Theil der bedungenen Heuer bezahlen; thut er es aber auf der Reise, so muß er die volle Heuer und auch noch die Retourkosten bezahlen. Bei Zufällen, die den Schiffsmann zum Dienst untauglich machen, ist

---

[1]) § 166 — 171 aus Martens.

[a]) Russ. O. Th. I. H. II. n. 22. Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. VIII. n. III. § 1534 u. fg. Pardessus T. II. p. 85 u. fg.

[a]) C. c. art. 257. Pardessus T. II. p. 109.

[b]) Cod. Ven. P. II. T. I. 1. 2. 3. T. IV. 1 u. fg.

[c]) Russ. O. Th. I. H. II. 86 u. fg. Pardessus T. II. p. 89. 123.

[d]) Cod. Ven. P. II. T. III. 1 u. f.

[e]) Russ. O. Th. I. H. II. n. 39.

[f]) Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1544 — 1560.

zu unterscheiden, ob solche vor oder während der Reise, und im letzten Fall, ob sie in oder außer dem Dienst sich ereignen. Den Schiffsmann, der im Dienst verwundet ist, oder beschädigt wird, muß der Schiffer auf der Rheder Kosten heilen und verpflegen lassen [g]); wer aber durch seine Schuld erkrankt oder beschädigt wird, muß sich die Kosten an seiner Heuer abziehen lassen, und kann nur verlangen, an ein bewohntes Land ausgesetzt zu werden.

§ 168. Heuer bei Veränderungen in Ansehung der Reise.*)

Wird die Reise auf Veranlassung der Rheder oder durch angelegten Privatarrest rückgängig, so bekommt das Schiffsvolk nur einen Theil seiner Heuer: wird sie durch Arrest von hoher Hand oder durch Kriegs- oder Räubergefahr verhindert: so bekommt das Schiffsvolk außer dem Handgelde höchstens nur einen geringeren verhältnißmäßigen Theil der Heuer [a]).

Wird die Abreise über die verabredete Zeit ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders verzögert: so braucht der Schiffer dem Volk für die Zeit nur den halben Sold [b]) oder eine verhältnißmäßige Verbesserung zu geben; erfolgt die Zögerung durch Zuthun des Schiffers oder Rheders: so kann dem Volk an seiner Monatsheuer nichts gekürzt werden.

Wird die angefangene Reise abgekürzt, so erhält, falls dies durch Veranlassung der Rheder unterbleibt, z. B. wenn das Schiff verkauft wird, das Volk freie Rückreise und volle Heuer [c]), wird sie durch Zufall abgebrochen: so bekommt es außer der freien Rückreise nur so viel Heuer, als es bis dahin verdient hat. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, oder geht unter: so kann das Volk keine weitere Heuer fordern; es wäre denn, daß das Schiff wieder frei gemacht oder geborgen würde [d]).

Die zufällige Abkürzung der Reise mindert die Heuer in Pausch und Bogen nicht, sowie die zufällige Verlängerung derselben diese nicht vermehrt, falls nicht der Unglücksfall als Haverei-Große

---

g) Russ. O. Th. I. H. II. 107.

*) S. überhaupt Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1567 — 1587. Pardessus T. II. p. 92 u. fg.

a) Nach Cod. Ven. P. II. T. IV. 8. bekommen sie dann gar nichts.

b) Cod. Ven. P. II. T. IV. 9. 29.   c) Russ. O. Th. I. H. II. n. 53.

d) Cod. Ven. P. II. T. IV. 11. 12. 18.

vergütet wird. Die geflissentliche Verlängerung der Reise aber verpflichtet den Schiffer zu verhältnißmäßiger Vermehrung der Heuer.

Die Veränderung des Schiffers befreit das Schiffsvolk vor geendigter Reise nicht von seiner Heuer.

§ 169. Pflichten des Schiffsvolks.

Auf den ersten Befehl des Schiffers muß das Schiffsvolk sich auf das Schiff, wozu es gedungen worden, begeben [a]), und darf solches, sobald es segelfertig ist, nicht ohne Erlaubniß des Schiffers verlassen.

Dem Schiffsvolk und besonders dem Steuermann und Hochbootsmann liegt unter der Aufsicht des Schiffers ob, alle Vorsicht bei Einladung und Loosung der Güter zu beobachten, für die Erhaltung der Waaren durch Lüftung, Umstechen u. s. f. gegen ein gewisses Kühlgeld zu sorgen, und die Bergung von Schiff und Gut in Unglücksfällen möglichst zu bewirken.

§ 170. Recht des Schiffers, es zu strafen.

Der Schiffer ist befugt, durch mäßige Leibes- und Geldstrafen das Schiffsvolk zu seiner Schuldigkeit anzuhalten [a]), im Falle gröberer Verbrechen die Schuldigen zur Haft zu bringen, und den Landes- oder nächsten Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Dagegen haftet er den Rhedern und Befrachtern für die durch Schuld und Versehen seines Schiffsvolks entstandenen Schäden.

§ 171. Endigung des Contracts.

Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen und das Schiff wasserfest gemacht worden; zögert alsdann der Schiffer mit Bezahlung der Heuer: so ist das Schiffsvolk befugt, außer der Kost die an dem Ort üblichen Wartgelder zu fordern.

---

a) Russ. O. Th. I. H. V. 82. S. überhaupt Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1588 — 1603.

a) Russ. O. Th. I. H. I. n. 27. u. fg. Cod. Ven. P. I. T. II. 19 u. fg. Preuß. A. L. R. Th. II. T. VIII. § 1604 — 1616.

Siebenter Abschnitt.

Fracht-Contract[1]).

§ 172. Einleitung.

Die Rheder eines Schiffes brauchen solches häufig für sich selbst, um ihre eignen Waaren zu verführen. Meistens aber vermiethen sie das Schiff an Andere. Freilich zu verschiedenem Gebrauch: z. B. zu Hospitalschiffen an die Regierung, oder als Waarenlager. Der häufigste Gebrauch aber besteht darin, daß sie es auf Seereisen zum Transport von Waaren vermiethen. Dieser Contract heißt Fracht-Vertrag, affrètement. Der Abmiether heißt Befrachter, chargeur, affrèteur; das Miethgeld — Fracht, frêt; jedoch wird unter Fracht auch oft die Ladung verstanden. Der Vertrag ist ohne Zweifel ein Miethcontract, gerichtet auf die Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen und Diensten für einen bestimmten Lohn. Er kann indessen in die verschiedenen Classen des Miethcontracts gehören, wovon unten.

Nach der Natur des Contractes ist also die Verbindlichkeit der Rheder eine doppelte: theils ein Schiff zu liefern, es zum Gebrauch fertig zu halten, theils den Transport zu besorgen, womit Verwahrung der und Sorgfalt für die anvertrauten Waaren verbunden sind. Daher sind die Unkosten der Ausrüstung und der Reise zur Last des Rheders: er hat z. B. das Schiff segelfertig zu machen, den Proviant zu besorgen, die Heuer für das Schiffsvolk zu bezahlen. Der Befrachter zahlt nur seine Fracht. Außerdem ist der Transport der Waaren an das Schiff und die Uebergabe an den Schiffer Sache des Befrachters. Große Schiffe kommen dem Lande selten so nahe, daß die Ein- und Ausladung unmittelbar geschehen kann. Das Bringen und Abholen geht alsdann den Befrachter an. Der Rheder ist nur verbunden, die Waare auf den großen Schiffen zu transportiren, soweit er mit diesen kommen kann.

Die Verbindlichkeit des Befrachters besteht theils in der zeitigen Lieferung der Waare, vergl. § 176, theils in der Zahlung der

---

[1]) E. Lawes, Practical treatise on charterparties, bill of lading etc. London 813. 8. circa 600 Seiten.

Fracht. Außer der Fracht sind von dem Befrachter noch einige besondere Nebenkosten zu entrichten, ähnlich z. B. wie das Schlüsselgeld beim Hauskauf. Diese Nebenkosten sind theils ein Beitrag zu gewissen Kosten der Reise, welche unter dem Namen der kleinen oder ordinären Haverei vorkommen, vergl. § 186; theils ein Douceur für Schiffer und Schiffsvolk, welches Kapplaken, (Laken zu Kappen), le chapeau de maître, hatmoney oder primage heißt, weil dessen ursprüngliche Bestimmung in der Anschaffung von Winterkleidern bestand. Diese beiden Artikel werden jetzt gewöhnlich auf bestimmte Procente der Frachtsumme bedungen: in Deutschland meistens 15 pCt., daher die Clausel in den Frachtcontracten, „mit 15 pCt. Kapplaken und kleine Haverei." Dieser Bestimmung wegen pflegt man sie immer als ein Accessorium der Fracht anzusehen: d. h. sie werden in demselben Maaße bezahlt, und nicht bezahlt, wie diese [1]).

Uebrigens ist eine Art von Frachtcontract auch dann vorhanden, wenn die Mitrhederei selbst befrachtet. Nicht immer gerade haben alle Mitrheder Lust, Antheil zu nehmen. Auch hat nicht gerade Jeder soviel einzuladen, als sein Part beträgt. Das gäbe eine weitläuftige Auseinandersetzung. Die Aushülfe wird so getroffen, daß die Societät einen gewissen Preis der Fracht bestimmt, dieser von jedem Mitrheder nach dem Belauf seiner Einladung bezahlt, und der Ertrag nach Parten vertheilt wird. Das ist auch ein wahrer Fracht-Vertrag. Jeder Einzelne schließt mit der Societät ab, und in ihm ist eine doppelte Person zu unterscheiden. Als Befrachter zahlt er die Fracht, als Mitrheder trägt er zu den Kosten bei und nimmt Theil am Ertrage.

§ 173. Chartepartie.

Die Vermiethung eines Schiffes geschieht in zwiefacher Weise, im Ganzen oder auf Stückgüter. Im ersten Fall wird das ganze Schiff an einen einzigen Befrachter vermiethet, so, daß nur ein Vertrag über die Befrachtung des ganzen Schiffes abgeschlossen wird. Dieser Vertrag heißt Chartepartie oder Charte, Charte-Partie, ein Name, welcher von der früheren Sitte herrührt, das Papier, auf

---

[1]) Jacobsen, S. 404.

welche Verträge geschrieben wurden, unter den Contrahenten zu theilen. Der Vertrag enthält eine Sach- und Dienstmiethe zugleich. Er wird immer schriftlich errichtet, was nach vielen Gesetzen [1]) sogar Nothwendigkeit ist. Die Gegenstände dieses Vertrags sind folgende:

1) die Angabe des Schiffers und Schiffes. Beides ist natürlich dem Befrachter nicht gleichgültig. Daher ist der Rheder der Regel nach einseitig nicht berechtigt, Andere zu substituiren. Wohl aber im Fall der Noth, ohne daß der andere Theil zurücktreten darf: besonders in Betreff des Schiffers, wenn dieser krank geworden, oder wenn Gründe vorhanden waren, ihn abzusetzen.

2) Die Reise, wozu gemiethet ward: von wo an und wohin. Dabei ein dreifacher Fall:

a) Es ist blos für die Hinreise abgeschlossen, so, daß der Vertrag mit der Ankunft und Ausladung zu Ende geht und das Schiff wieder zum Gebrauch der Rheder steht.

b) Für Hin- und Herreise, so, daß der Befrachter berechtigt ist, das Schiff auch für die Rückreise mit einer neuen Ladung zu befrachten.

c) für eine durchgehende Reise, wenn mehrere Orte festgesetzt sind, die das Schiff successiv besuchen und wo es etwas ein- und ausladen soll: faire échelle.

Zuweilen kommt es auch wohl vor, daß eine Charteparthie nicht zu einer bestimmten Reise, sondern auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird. Dann kann der Befrachter es während dieser Zeit hinschicken, wohin er will. Ehemals war dies häufiger: jetzt kommt es sehr selten vor, wenigstens nicht bei größerer Kaufartheifahrt. Dabei ist es Regel, daß der Sommer bis Martini gerechnet wird. Muß nun die Miethe ersetzt werden, wenn das Schiff über Zeit ausbleibt? Geschah solches durch Schuld des Befrachters, so versteht sich das von selbst: wenn aber durch unerwartetes Unglück, keineswegs. Denn der Verfrachter muß den Zufall tragen [2]). Einzelne Seerechte sind jedoch wohl abweichend [3]).

3) Die Ladung des Schiffes. Jedoch nur im Allgemeinen die Art der Güter, womit es hauptsächlich beladen werden soll. Selbst das wird nicht immer angegeben, sondern blos „eine Ladung Kaufmannsgüter,“ „eine rechte und bequeme Ladung.“ Dann steht es im Ermessen des Befrachters, was er einladen will. Es versteht sich jedoch von selbst, daß er keine verbotenen Güter laden darf;

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1620. [2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1406.
[3]) Schwed. S. R. S. 124.

namentlich in Kriegszeiten keine Kriegscontrebande: denn dadurch würde auch das Schiff der Gefahr der Nehmung ausgesetzt.

Ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter auf der Hinreise wird von Martens irrthümlich als Inhalt der Charte angegeben. Das ist unmöglich. Der Befrachter weiß es selbst noch nicht genau; kann auch noch nicht bestimmt wissen, was hineingeht. Uebrigens wird über den wirklichen Bestand der Ladung nachher eine eigene Urkunde abgefaßt, worin diese Ladung genau verzeichnet ist, und diese Urkunde von Schiffer und Befrachter unterschrieben, — das Manifest.

4) Die Frachtgelder. Sie werden auf verschiedene Weise bedungen: theils mittelst Bauschsumme, en bloc, theils nach Belauf der Güter, welche eingeladen werden. Bisweilen wird die Fracht festgestellt für die auszuladenden Güter, meistens aber für die einzuladenden. Letzteres ist für die Rheder vortheilhafter. Denn meistens tritt unterwegs einiger Verlust ein durch Lecken, Verspillen, Zusammentrocknen. In dem zweiten Fall wird die Fracht nur bezahlt von den wirklich eingeladenen, resp. ausgeladenen Gütern, nicht für den vollen Gehalt des Schiffes; z. B. man miethet ein Schiff von 200 Tonnen à 20 Thaler per Tonne, und ladet 195 [1]). Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß man das Schiff ungefähr vollade. Wenn viel fehlte, so wäre auch für das fehlende, was noch hätte eingeladen werden können, Fracht zu zahlen. Denn der Befrachter hat das ganze Schiff gemiethet, es ist also seine Schuldigkeit, es ganz zu befrachten. In Betreff des fehlenden entscheiden also die Regeln der Fautfracht: vergl. § 177. — Wo die Fracht nach dem Belauf der Güter bedungen ist, wird sie gewöhnlich nach dem Gewicht bestimmt, zuweilen aber auch nach dem Raum, den sie einnehmen: z. B. per 100 Kubikfuß.

5) Die Zeit der Ladung, und zwar in einer doppelten Beziehung. Zunächst, wann die Ladung anfangen soll. Darüber muß ein Termin da sein, damit beide Theile wissen, wann sie sich parat zu halten haben. Lange Verzögerung ist für beide Theile nachtheilig. Hauptsächlich aber ist die Dauer der Einladung festzustellen. Denn es ist für die Rheder sehr nachtheilig, wenn dabei zu lange Zeit zugebracht wird; sie müssen ihr Schiffsvolk schon bezahlen. Ebenso wird eine bestimmte Zeit zum Ausladen, Löschen, festgesetzt. Die Tage, welche für diese beiden Zwecke vereinbart werden, heißen im

---

[1]) l. 10. § 2. D. de lege rhodia. 14, 2. Stat. Hamb. 2, 15. § 3.

Allgemeinen Liegetage. Dabei wird häufig nicht eine besondere Zahl für die Einladung und eine besondere für die Ausladung genannt, sondern ein Quantum für beide zusammen, so daß, was an dem Einen erspart wird, dem Andern zu Gute geht. Diese Zeitfrist wird selten genau eingehalten. Zufälle verzögern sie oft sehr. Daher ist es bei Chartepartien üblich, für jeden Tag mehr eine besondere Entschädigung zu bedingen, — *Ueber-*Liegegelder, welche oft sehr hoch bedungen werden. Die Liegetage werden angerechnet von dem Tage, wo der Schiffer angezeigt hat, daß er fertig sei zu empfangen. Ebenso die Löschtage von dem Tage, wo er dem Empfänger anzeigt, daß er bereit sei auszuladen. Ob Sonn- und Festtage mit eingerechnet werden, richtet sich nach der Clausel des Contracts; man unterscheidet laufende Tage und Werttage. Uebrigens fragt es sich:

1) Ob diese Liegetage auch dann zu bezahlen sind, wenn ein Zufall die Ladung oder Löschung gehindert hat: z. B. Embargo auf die Waaren, Sturm, Eisgang. Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Frage zu bejahen. Bei dem Miethvertrag ist der Zufall von dem zu tragen, den er getroffen hat. Ist der Schiffer bereit gewesen, und hat ein Zufall den Befrachter verhindert, seine Handlung zu verrichten, so hat der Zufall ihn getroffen. Er hat also die nachtheiligen Folgen zu tragen, und kann sich von der Verbindlichkeit der Liegegelder darum nicht lossagen [1].

2) Bei Ablauf der Liegetage muß der Schiffer nach dem Herkommen einen Protest errichten. Nach der Regel des gemeinen Rechts ist dies unnöthig. Dies interpellat pro homine [2]. Indessen ist es allgemein üblich.

§ 174. Stückgutladung.

Der zweite Hauptfall war, wenn auf Stückgüter angelegt ist, d. h. das Schiff beschließt eine bestimmte Reise, und nimmt von vielen Befrachtern einzelne Güter dazu ein. Die Aufforderung, sich deßfalls anzumelden, wird gewöhnlich öffentlich in den Zeitungen bekannt gemacht, und mit Jedem, der sich meldet, ein besonderer Contract abgeschlossen. Dabei wird meistens die Hülfe der Schiffsmäkler in Anspruch genommen, bei denen, als Vertretern des Schiffers, sich die Befrachter melden, und mit ihnen die Verträge

[1]) Abbott S. 195. Nicht abweichend ist Stat. Hamb. 2, 15, Art. 4. Im alten Statut von 1497. S. 29. statt „Schuld“ das Wort „Ghebreke“.

[2]) Arg. l. 12. C. de contrahenda stip. 8, 38.

abschließen. Im Fall der Stückgutladung liegt also eine Menge von Frachtcontracten mit verschiedenen Interessenten vor. Das ist die Verdingung eines Werkes, opus conductum. Der Schiffer übernimmt das Werk, den Transport zu beschaffen. Dieser Contract wird im römischen Recht stets als Werkmiethe aufgefaßt, bei Fuhrleuten wie bei Schiffern. Der Schiffer ist der Miether des Werkes, die Befrachter sind die Vermiether [1]). Dieser Vertrag ist also viel einfacher als die Befrachtung des ganzen Schiffs. Schiff, Schiffer und Reise sind durch die Bekanntmachung bestimmt. Es bedarf daher blos einer Abrede über Art und Quantum der Güter und über Fracht. Bisweilen kommen wohl einzelne Nebenverträge vor: z. B. inwiefern der Schiffer für Beschädigung haftet, allein wesentlich ist das nicht. Daher wird auch hier gewöhnlich kein schriftlicher Contract abgeschlossen. Fürs erste trägt der Mäkler es in sein Tagebuch, und nachher vertritt das Connossement die Stelle des Contractes. Uebrigens wird auch bei Stückgüterladung jedesmal ein Manifest angefertigt. Das ist nothwendig, um sich bei den Zöllen auszuweisen. Der Mäkler macht es auf seinen Eid, und unterschreibt es mit dem Schiffer.

§ 175. Das Connossement.

Das Connossement ist eine wichtige Urkunde, und enthält einen Schein des Schiffers, daß er die darin verzeichneten Waaren empfangen habe, und selbige nach Ordre des Einladers abliefern wolle. Die Ausstellung des Connossements erfolgt nicht gleich bei der Einladung, sondern da nur ein vorläufiger Lieferungsschein über jede einzelne eingeladene Partei. Aus diesen wird das Connossement verfertigt, so daß alle Theile der Ladung, welche zusammengehören, in ein Connossement gebracht werden. Der Inhalt ergiebt sich meistens von selbst. Es enthält:

a) eine genaue Bezeichnung der Waaren: wenn also dieselben sich in Kisten und Fässern befinden, deren Zeichen und Nummern.

b) den Namen des Befrachters, von welchem die Waare empfangen ist;

c) den Ort der Ablieferung und die Person des Empfängers. Der letzte steht nicht immer im Connossement, sondern dasselbe wird oft nur an Ordre des Abladers gestellt, wie ein Wechsel. Dann

---

[1]) l. 13. § 1 und 2. l. 25. § 7. D. locati. 19, 2.

giebt der Ablader nachher die Anweisung durch ein Indossament auf der Rückseite;

d) Fracht und Nebenkosten: denn diese müssen von dem Empfänger nach Inhalt des Connossements gezahlt werden. — Eine Erläuterung seines Inhaltes findet sich bei Büsch [1]). Unterschrieben wird es vom Schiffer, nach einigen Gesetzen auch vom Ablader [2]). Stets werden mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt, jetzt gewöhnlich drei. Eins behält der Schiffer zu seiner Notiz; die übrigen bekommt der Befrachter; er sendet davon eins auf anderem Wege an den Empfänger, und behält das dritte für den Nothfall, wenn ein neues erforderlich werden sollte. Zuweilen werden auch vier ausgestellt, und das vierte erhält der Rheder [3]). Dieses Document giebt dann dem Empfänger, auf dessen Namen es lautet, ein Recht auf Ablieferung der Waare. Das Connossement begründet also eine Forderung gegen den Schiffer, weil er darin versprochen hat, an diesen abzuliefern, und keinem Andern sicher abliefern kann. Er darf daher die Waaren nicht anders zurückgeben, als gegen Rückempfang sämmtlicher Connossemente: denn er wäre sonst deren Besitzer in gutem Glauben verantwortlich [4]). Das Connossement ist daher ein verkäufliches Papier so gut wie ein Wechsel. Wie dieser eine Forderung gegen den Acceptanten oder Aussteller begründet und darin sein Werth liegt, so giebt das Connossement eine Forderung gegen den Schiffer und ein Recht auf die Waaren. Das Connossement wird deßhalb oft von dem Empfänger noch vor Ankunft der Waaren verkauft oder verpfändet. Dann ist dadurch implicite die Waare selbst verkauft oder verpfändet. Es repräsentirt also die Waaren, wie eine Schuldforderung (nomen) durch den Schein (chirographum) vertreten wird. Oft geht das Connossement in die dritte und vierte Hand. Die Uebertragung geschieht gerade wie bei Wechseln durch Indossament. Sie führt auch denselben Namen.

Dabei ist denn zugleich häufig der Grundsatz angenommen, daß der Empfang und die Uebergabe des Connossements das Eigenthum der Waaren selbst übertrage. Man sieht darin eine symbolische Tradition. Wer das Connossement empfangen hat, gilt für den Eigenthümer, wenngleich die Waare noch auf der See ist. Wird es verkauft und tradirt, so geht das Eigenthum der Waare über, wenngleich sie noch unterwegs ist. Wenn daher A das Connossement

---

[1]) Darstellung Th. II. Zus. 58. [2]) C. c. art. 282.
[3]) C. c. a. a. O. [4]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1655. 1656.

empfangen und B die Waaren in Besitz bekommen hat, so hat A als Eigenthümer den Vorzug, und kann von B vindiciren. Der Grund dieser Regel liegt darin: es soll der Empfänger des Connossements die volle Sicherheit haben, daß er die Waaren empfangen werde, er soll sie also mit Sicherheit bezahlen und darauf borgen können. Wer nämlich Waaren absendet, trassirt gewöhnlich auf den Empfänger Wechsel für den Belauf: und zwar, wenn für dessen Rechnung abgesendet ist, den ganzen Belauf; wenn in Commission, wenigstens die Hälfte oder zwei Drittel. Diese Wechsel könnte der Empfänger vor Ankunft der Waare nicht mit Sicherheit bezahlen, wenn er nicht durch das Connossement der Waaren gewiß wäre. Bei diesem Grundsatz aber kann er, sobald er das Connossement empfangen, sicher bezahlen: denn er ist schon Eigenthümer, so gut als ob er die Waaren selbst empfangen hätte. Ueber dieses Alles ist jedoch zu bemerken:

1) Der Grundsatz vom Eigenthumsübergang ist keineswegs völlig ausgemacht [1]). Durch ausdrückliche Gesetze ist sie nicht verordnet. Ich wüßte keins. Sie ist aber eine unter Kaufleuten angenommene Idee, und liegt dem neueren Seerecht bei einzelnen Dispositionen zum Grunde. Diese Ansicht der Kaufleute ist jedoch keineswegs unbestritten. Angenommen ist sie aus obigem Grunde zur Sicherheit des Geldbezahlens, aber, streng durchgeführt, hat die Ansicht auf der andern Seite Härten und Unbilligkeiten zur Folge: z. B. es verschreibt Jemand Waaren, empfängt das Connossement, macht Concurs, und der Absender hält die Waaren an, ehe sie wirklich abgeliefert sind. Consequenterweise muß er die Waaren an die Masse verabfolgen, und beim Concurse deren Preis liquidiren, was doch sehr hart ist. Wenn daher solche Fälle vorkommen, so hat man wohl das Princip in Streit gezogen, und die Praxis der Gerichte ist so wenig gleichförmig wie die Vorschriften einzelner Gesetze. In Hamburg [2]) z. B. wird in dem angegebenen Falle dem Absender der Vorrang eingeräumt. Der Grundsatz selbst ist daher ein schwankender: das Gewohnheitsrecht befindet sich noch in den

---

[1]) Vergl. besonders zwei Dissertationen. J. D. Schlüter, D. de traditione mercium per literas recognitionis. Tr. a. Rh. 750 für; G. Rentzel, D. de litteris recognitionis. Lugd. Bat. 754. wider Eigenthumsübergang. Noch mehrere bei Büsch a. a. O. G. P. Widow, De dominio mercium intervenientibus literis recognitionis transmissarum. Gött. 761. 4. Vergl. Delvincourt, Institt. du droit commercial. T. 2. p. 221. Benecke, Thl. 1. S. 215 — 218. 265.

[2]) N. F. O. Art. 25.

Geburtswehen. Eine Analogie des gemeinen Rechtes [1]) spricht einigermaaßen dafür. Nach solchem soll da, wo die Urkunde, welche das Recht an einer Sache documentiren soll, tradirt worden ist, die Sache selbst als übergeben angesehen werden. Ein solches Document ist das Connossement. Es documentirt das Recht des Befrachters: man kann also wohl sagen, indem er dieses dem Empfänger tradirt, übergibt er die Sache selbst.

2) Wenn man auch den Grundsatz selbst von der Eigenthumsübertragung für richtig hält, so kann diese doch nur insoweit angenommen werden, als der Kaufpreis bezahlt oder creditirt ist: wenn nicht, so liegt auch im Empfang des Connossements keine Eigenthumsübertragung. Denn das Höchste, was sich annehmen läßt, ist doch nur, daß das Connossement für Tradition gelte, und also das wirke, was die Tradition der Waare selbst bewirkt. Wo also diese das Eigenthum nicht übertragen würde, geschieht dieses auch nicht durch den Empfang des Connossements.

Aus Obigem ergiebt sich, daß, wenn der Absender nicht creditirt hat, und wegen der Zahlung besorgt wird, er ein zweites Connossement an einen Dritten indossiren kann, und dieser beim Empfang der Waaren den Vorzug hat, bis der Käufer bezahlt. Denn der Absender ist noch Eigenthümer, kann also vindiciren, und gegen die Einrede des Kaufs sich der Replik bedienen, der Preis sei noch nicht bezahlt. Der Absender selbst wird also so lange vorgehen, bis bezahlt ist. Der Absender hat aber sein Recht auf den Inhaber des zweiten Connossements übertragen, und diesen dadurch zu seinem Bevollmächtigten gemacht.

Eine fernere Folge ist, daß dasselbe auch dann gelten muß, wenn der Käufer das Connossement an eine dritte Person verkauft oder verpfändet hat. Dieser kann nicht mehr Recht haben, als der Käufer: da dieser noch kein Eigenthum hat, so kann er auch keines auf Dritte übertragen: es gilt also das Vorige. Dieser Satz ist indessen bestritten. Solche Fälle kommen häufig vor, daß Waaren verschickt, das Connossement empfangen und verkauft, und dann Bankerott gemacht wird. Wann der Absender dies erfährt, so schickt er ein neues Connossement an einen Andern, und nun entsteht die Collision. Dann geben mehrere dem Inhaber der ersten Connossements den Vorzug. Als Besitzer im guten Glauben dürfe er unter

---

[1]) l. 1. C. de donationibus 8, 54.

dem Unrecht seines Vormanns nicht leiden; die Sicherheit des Handels erfordere solches: Niemand könne ein Connossement mit Sicherheit kaufen, wenn sein Recht darunter leiden sollte, ob sein Vormann die Waare schon bezahlt habe. Das hat besonders Büsch vertheidigt [1]). Allein billig hat der Absender den Vorzug. Wenn es hart ist für den Besitzer im guten Glauben, so ist es ebenso hart für den Absender, welcher nicht creditirt hat, daß er seine Waare verlieren soll. Das Rechtsprincip ist offenbar für den Absender. Daß der Ankauf eines Connossements dadurch unsicher wird, ist wahr: aber kein Unglück. Der Handel mit Connossementen verdient eben keine Begünstigung: er ist meistens eine Aushülfe für Kaufleute, die auf schwachen Füßen stehen, und sich in Speculationen über ihre Kräfte eingelassen haben. — Unter den Gesetzen hat sich blos die Hamburger Falliten-Ordnung [2]) ausgesprochen, und entscheidet für dritte Inhaber des ersten Connossements.

Bei dieser Regel entsteht noch die Frage, ob darin ein Creditiren liege, wenn die Waare zwar vor empfangener Bezahlung abgesandt, aber zugleich für den Belauf trassirt worden ist. Diese Art sich Zahlung zu verschaffen ist unter Kaufleuten die gewöhnliche. Die Beantwortung ist zweifelhaft, und für die Verneinung läßt sich Folgendes sagen. Der Absender thut Alles, was in seiner Hand ist, um sich gleich Bezahlung zu verschaffen, er bekommt das Geld gleich durch den Verkauf des Wechsels und nöthigt auch den Käufer, so schleunig zu bezahlen, wie es in seiner Macht steht. Er handelt wie ein Käufer, der mit der Waare zugleich die Rechnung überbringt, damit der Verkäufer sie bezahle. Die Stelle der Rechnung vertritt hier der trassirte Wechsel [3]). Allein obiges Raisonnement gilt doch wohl nur da, wo Wechsel und Connossement an einen Dritten eingesandt sind, damit dieser gegen Bezahlung ausliefere. Wenn der Wechsel nur acceptirt ist, so heißt es satisfactum est. Das Obige ist also dahin abzuändern. Wenn, wie gewöhnlich, der Absender bei Einsendung des Connossements für den Belauf der Waare trassirt hat, so geht das Eigenthum über, sobald der Empfänger den Wechsel acceptirt. Denn dann heißt es satisfactum est [4]).

---

[1]) Darstellung der Handlung. Thl. 2. S. 360 u. f. Jacobsen, S. R. S. 233 u. f.

[2]) Art. 25. Nr. 3.

[3]) Carstens, Beitr. zur Erläuterung des Lüb. R. Thl. II. S. 172 u. f. Böhmer, Cons. et. decis. T. III. P. 2. Dec. 296.

[4]) Poberts w. Beskow, 22. April 23. Nr. I.

§ 176 bis 178. Mängel der Contractserfüllung.

Martens hat die Fälle, wo der Contract nicht gehörig erfüllt ist, etwas unordentlich behandelt, und die verschiedenen Fälle zu sehr durch einander geworfen. Im Ganzen sind drei Hauptrubriken zu machen. Die Reise wird verzögert, ganz aufgehoben, unterbrochen. Im Ganzen thut dies auch Martens, behandelt aber mehrere Fälle in verkehrten Paragraphen, und kann daher nicht genau befolgt werden.

§ 176. Verzögerung der Reise.

Dies kann geschehen:

1) von Seiten des Schiffers. Das Schiff war mit Arrest belegt; beschädigt; er hat sich an der Abfahrt versäumt. Anlangend hier:

a) den Schadensersatz, so ist zu unterscheiden, ob die Verzögerung durch Verschulden oder Zufall herbeigeführt ward. In jenem haftet die Rhederei, in diesem nicht. Es ist nur schwierig, den Belauf des Interesse anzugeben. Es wäre daher gut, eine Conventionalstrafe zu bedingen, nach Art der Liegetage. Indessen ist dies noch nicht üblich. Sodann fragt es sich:

b) ob der Befrachter wieder zurücktreten und etwa wieder ausladen dürfe. Bei bedeutendem Verzug allerdings; kleinere Verzögerungen kommen freilich nicht in Betracht: wohl aber längere, nach Analogie der Sachmiethe [1]).

2) Von Seiten der Befrachter. Hier ist zu unterscheiden, ob eine Charteparti abgeschlossen, oder ob Stückgüter bedungen sind.

a) Im Fall einer Charteparti entscheidet sich die Frage von selbst, wenn Liegegelder bedungen sind. Der Schiffer muß warten, und erhält jene Gelder. Sind dagegen keine Liegegelder bedungen, so muß Ersatz des Schadens geleistet werden.

Dieses selbst dann, wenn ein Zufall die Einladung hindern sollte [2]). Denn diesen Zufall, welcher sich an den Gütern des Befrachters ereignet, hat dieser zu tragen. Wenn er also will, daß der Schiffer warten soll, so muß er auch die Unkosten dieses Wartens gutmachen. Uebrigens entsteht auch hier die Frage, ob der Schiffer bei längerer Zögerung vom Contract abgehen könne. Sie ist nach Analogie des vorigen Falles zu bejahen: beim Miethcontract ist der Verzug ein Grund des Rücktritts. Wenn der Schiffer auch

---

1) l. 24. § 4. l. 60. pr. D. locati. 19, 2. 2) Am Rande steht hier ein ?

Ersatz seiner Unkosten erhält, so ist das Liegen ihm doch noch nachtheilig, weil er den Gewinn entbehrt, den er machen konnte, wenn er das Schiff zu einer andern Frachtfuhr gebrauchte.

b) Sind Stückgüter in Frage, so kann und darf der Schiffer nicht warten, weil dies für die übrigen Befrachter höchst nachtheilig sein würde. Wenn also ein Befrachter nicht zur gehörigen Zeit liefert, so segelt der Schiffer ab. Das Resultat ist also, daß der Vertrag gar nicht erfüllt wird, und wegen Zahlung der Fracht entscheiden die Grundsätze des § 177. Da übrigens bei Stückgütern nicht leicht ein bestimmter Tag zur Ladung festgesetzt ist, so muß eine Anmahnung vorangehen.

§ 177. Aufhebung der Reise.

Wenn die Reise ganz unterbleibt, so kann dies entweder so geschehen, daß der Schiffer, oder so, daß bestimmte Güter die Reise nicht antreten. Die allgemeine Regel lautet hier dahin: Geht die Behinderung von dem Befrachter aus, so muß er, gleichgültig ob Zufall oder Verschulden der Anlaß war, die Fracht bezahlen. Rührt dagegen die Hinderung vom Schiffer her, so hängt seine Haftpflicht davon ab, ob Zufall oder Verschulden dieselbe herbeiführten. In Betreff der einzelnen Fälle ist Folgendes zu bemerken:

1) Ein Zufall war daran Schuld. Dahin gehört zunächst der Fall, wenn der Zufall die Reise unmöglich macht: z. B. Schiff oder Gut geht zu Grunde; der Handel nach dem Orte wird verboten; Embargo wird auf das Schiff gelegt; Arrest oder Ausfuhrverbot tritt für die Waaren ein. Sodann der Fall, wenn eine zufällige Verrückung der Umstände die Vollziehung der Reise unvernünftig machen würde: z. B. die verschriebenen Waaren werden contremandirt. Die geänderten Preise rathen von der Speculation ab. Der Ausbruch eines Krieges macht die Versendung zu gefährlich [1]). In diesem Falle ist wieder zu unterscheiden, wen der Casus getroffen:

a) er trifft den Schiffer, so daß er nicht fahren kann. Das hebt den Vertrag auf. Der Schiffer hat gar nichts zu fordern, und muß selbst die empfangene Fracht zurückerstatten [2]). Dagegen ist er aber auch keinem Anspruch auf Schadenersatz ausgesetzt, z. B. wegen der Kosten der Ausladung: denn für Zufall braucht Niemand auf-

---

[1]) Die Worte „Sodann" bis „gefährlich" sind im Ms. eingeklammert.

[2]) l. 15. § 6. D. locati. 19, 2.

zukommen. Hat er das Recht, sich ein anderes Schiff zu substituiren. Nicht ohne Einwilligung des Befrachters: denn dieser hat ein Recht auf das bestimmte Schiff.

b) Hat der Zufall die Waare und den Befrachter getroffen, so muß nach Analogie des gemeinen Rechtes die Fracht dennoch bezahlt werden. Wer eine Sache oder Dienste gemiethet hat, und durch Zufall am Gebrauch gehindert wird, muß dennoch zahlen, wenn der Vermiether zur Leistung bereit gewesen ist [1]). — Indessen sind die neueren Seerechte häufig gelinder, und sprechen den Befrachter zum Theil von der Zahlung frei. Sie machen besonders einen Unterschied, ob schon geladen gewesen ist. War dies noch nicht der Fall, so soll gar keine Fracht bezahlt werden, sondern blos die Unkosten, welche der Schiffer bis dahin gehabt hat. War dagegen schon eingeladen, so muß halbe Fracht bezahlt werden. Andere Seerechte verordnen das Letzte, ohne zu unterscheiden [2]). Diese Minderung ist bei Chartepartien sehr billig, da nun der Schiffer die Reise spart, also die großen Kosten derselben nicht aufzuwenden braucht; bei Stückgütern dagegen ist die Milderung sehr unbillig, da der Schiffer ebenso gut reisen muß.

2) Unterbleibt die Reise durch Schuld eines Theils, und dahin gehört auch der Fall, wenn sich Einer ohne gerechte Gründe zurückzieht, so ist zu unterscheiden:

a) ein Verschulden des Rheders oder des Schiffers steht in Frage. Dann versteht es sich von selbst, daß aller Schaden zu ersetzen ist. Dahin gehört theils die höhere Fracht, welche einem andern Schiffer bezahlt werden muß, theils der Verlust, welcher durch Zögerung entsteht. Unter diese Rubrik gehört auch der Fall, wenn der Schiffer einen Theil der angenommenen Stückgüter zurückläßt. Dabei entsteht die Frage, ob der Schiffer die zurückgelassene Waare bezahlen muß, wenn der Befrachter sie nun auf ein anderes Schiff ladet und dieses verunglückt. Wenn das eigentliche Schiff glücklich ankam, allerdings. Es ist das freilich ein Zufall: allein ein Verschulden vorausgegangen, und der Zufall dadurch veranlaßt [3]). Verwandt damit ist der Fall, wenn der Schiffer die Waare auf ein anderes Schiff ladet. Das geschieht zuweilen, wenn zuviel übernommen ist. Dabei entsteht dieselbe Frage, welche dieselbe Entscheidung finden muß [4]). Doch

---

[1]) l. 6. § 1. D. locati. 19, 2. [2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1641, 1643.
[3]) Arg. l. 7. § 1. D. locati. 19, 2.
[4]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1657 u. 1658.

immer nur, wenn den Schiffer ein Verschulden trifft. Hat er aus gerechten Gründen nicht fahren können, und deßhalb auf ein anderes Schiff geladen, so ist er frei: denn nun liegt ein reiner Zufall vor, und kein vorgängiges Verschulden [1]).

b) ein Verschulden des Befrachters, z. B. grundlose Weigerung der Ladung, hat selbstverständig die Folge, daß volle Fracht zu bezahlen ist. Nach Obigem tritt dies selbst dann ein, wenn die Behinderung ihren Grund im Zufall hatte; noch mehr also im vorliegenden Fall. Indessen giebt es auch hier mehrere Seerechte, die ihn nur zur halben Fracht verbinden, besonders bei Chartepartien: und das hat allerdings die Billigkeit für sich, weil er, wie oben hervorgehoben, die Kosten der Reise spart. — Zum Schluß folgende allgemeine Bemerkungen:

1) Alle Fälle, in denen der Befrachter keine Ladung liefert, werden unter dem Namen Fautfracht begriffen. Dabei wird allgemein angenommen, daß der Schiffer, wenn er dennoch Fracht fordern will, Protest einlegen muß. In allgemeinen Principien ist dazu freilich kein Grund vorhanden. Auch haben die älteren Seerechte nichts davon. Es ist aber jetzt allgemein eingeführt, und zweifelhaft, ob dem Schiffer ohnedies Fracht zuerkannt werden würde.

2) Wenn im Fall der Fautfracht der Schiffer noch andere Fracht bekommt, so gehen diese Frachtgelder dem vorigen Befrachter zu Gute, und er bezahlt so viel weniger: z. B. wenn ihm Stückgüter wieder aufgekündigt werden, und er findet noch andere; oder Chartepartien werden gebrochen, und er schließt neue. Dafür spricht schon die Analogie des römischen Rechtes [2]). Auch die neueren Gesetze allgemein. Sie gehen zum Theil soviel weiter, daß sie dem Schiffer die Verbindlichkeit auflegen, sich um andere Fracht zu bekümmern, und nur dann Fautfracht gestatten, wenn der Schiffer durch ein Mäkleratteſt beweist, daß er keine andere Fracht erhalten könne. Dabei dauert die Zeit, während welcher er sich bemühen muß, bei Stückgütern bis zur Abfahrt: kann er bis dahin keine andere Fracht erhalten, so trifft ihn kein Schaden. Bei Chartepartien verordnen mehrere Gesetze eine Frist von vierzehn Tagen: hat er in dieser keine neue Fracht gefunden, so ist er berechtigt, Fautfracht zu beziehen [3]).

---

[1]) l. 10. § 1. D. de lege rhod. 14, 2.

[2]) Arg. l. 19. § 9. 10. D. locati. 19, 2.

[3]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1643. *Verliert der Schiffer auch dann seinen Anspruch auf Fautfracht, wenn er an einen andern Ort segelt und dort eine neue Chartepartie abschließt?

3) Unter die Fälle des Zufalls oder der rechtmäßigen Aufkündigung wird meistens auch der Fall gezählt, wenn Krieg ausbricht, wodurch das Schiff oder die Güter ihre Neutralität verlieren. Man behauptet, es könne deßhalb jeder Theil zurücktreten, und der Vertrag sei so zu behandeln, als wäre er durch einen Zufall unmöglich geworden. Verliert also das Schiff die Neutralität, so soll der Schiffer nicht schuldig sein, zu fahren, und der Befrachter nicht schuldig, ihm die Güter anzuvertrauen, der Vertrag vielmehr aufgehoben sein. Verlieren die Waaren die Neutralität, so brauche der Befrachter nicht zu verschiffen, und nur so viel Fracht zu zahlen, wie im Fall eines zufälligen Hindernisses. Richtiger jedoch hat man in einem Fall, wenn das Schiff durch plötzlich ausbrechenden Krieg die Neutralität verlieren sollte, so zu unterscheiden:

a) ein wirkliches Handelsverbot mit dem Bestimmungsorte wird erlassen. Ein solches hebt den ganzen Vertrag auf, weil eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten ist. So verordnen es alle Seerechte.

b) Es ist kein Handelsverbot erlassen, sondern *es liegt blos vor die Gefahr feindlicher Nehmung. Hier behaupten Viele, es sei das ein Zufall, der das Schiff betroffen und außer Stand gesetzt habe, zu erfüllen. Das ist aber unrichtig. Der Schiffer ist nicht außer Stand gesetzt: was er versprochen hat, kann er noch leisten. Der einzige Unterschied liegt in der größeren Gefahr, was bei einem Unternehmen, welches ohnehin so gefährlich ist, nicht als wesentlicher Mangel angesehen werden kann. Wenn Jemand einen Wagen gemiethet hat, und die Nachricht erhält, daß Räuber die Straße unsicher machen, so muß er den Fuhrmann bezahlen, wenn dieser fahren will, und jener die Fahrt ablehnt. Dieser Fall läßt sich mit Obigem vergleichen. Die Seerechte haben ihn verschieden beantwortet. Das Preuß. Landrecht [1]) gestattet die Aufkündigung des Vertrags. Dem tritt Martens bei. Das französische Seerecht [2]) dagegen gestattet dieselbe nicht. — Nach Analogie des Vorstehenden ist auch der Fall zu beantworten, wenn die Waare die Neutralität verliert, oder wenn der Schiffer den Vertrag auf Grund des Krieges aufheben wollte.

§ 178. Unterbrechung der Reise.

Ist die Reise zwar angetreten, allein nicht bis zum Bestimmungshafen fortgesetzt, sondern das Schiff eines unglücklichen Zufalls

---

[1]) 2, 8. § 1679. [2]) Nouveau Valin. Émerigon. Pothier. *Boulay-Paty, Droit comm. marit. tit. 6. sect. 3. (T. 1. p. 219 ed. Brux.).*

wegen in einen anderen Hafen eingelaufen oder zu Grunde gegangen; oder ist das Schiff sehr beschädigt und die Ladung über Bord geworfen, um es zu retten; hat das Schiff wegen Kriegsgefahr, wovon es unterwegs Nachricht erhielt, die Reise abbrechen müssen — so ist vor Allem darauf zu sehen, wen der Zufall getroffen hat.

1) Er hat die Ladung getroffen. Dahin gehört theils der Fall, wenn unterwegs die Nachricht eintrifft, daß die Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte für die Ladung verderblich sei, und der Schiffer deßhalb unterwegs einläuft: theils der Fall, wenn unterwegs Contreordre zur Ausladung gegeben wird. Nach allgemeinen Grundsätzen ist alsdann die volle Fracht zu bezahlen, der Zufall hat die Ladung betroffen, und ist mithin von den Befrachtern zu tragen. Sie müssen also ihre Verbindlichkeit in der Weise erfüllen, wie wenn der Zufall nicht eingetreten wäre. Neuere Seegesetze lassen jedoch häufig nur nach Verhältniß der wirklich mit der Waare zurückgelegten Reise die Fracht bezahlen. Das ist wiederum bei Chartepartien billig, bei Stückgütern nicht. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß, wenn der Schiffer unterwegs Nachricht erhält, daß die Ladung ganz oder zum Theil unfrei geworden sei, er die Verpflichtung hat, den nächsten sicheren Hafen zu suchen und auszuladen. Das gehört zu der Sorgfalt, die er den Waaren schuldig ist. Denn er hat alle Sorgfalt anzuwenden, daß sie nicht verloren gehen. Handelte er daher nicht so, so würde er gegen die Sorgfalt offenbar verstoßen und die Waare ersetzen müssen, wenn sie bei der Fortsetzung der Reise verloren ginge.

2) Der Zufall hat das Schiff getroffen. Es ist so beschädigt, daß es in einen Nothhafen einlaufen muß, und die Reise nicht fortsetzen kann, oder es ist ganz zu Grunde gegangen. Alsdann wird nach allgemeinen Grundsätzen die Fracht nach Verhältniß der wirklich zurückgelegten Reise bezahlt werden müssen. Denn diesen Theil seiner Verbindlichkeit hat er erfüllt, für solchen auch Bezahlung zu erwarten. Der Zufall ist freilich vom Rheder zu tragen, aber die Wirkung dieses Zufalls besteht nur darin, daß er den anderen Theil der Reise nicht vollenden kann, mithin auch dafür keine Fracht fordern darf. Daß er den Anspruch auf den schon verdienten Theil wieder verlöre, dazu ist kein Grund vorhanden. Auch dann nicht, wenn die Waare zu Grunde geht, also die theilweise Erfüllung ganz unnütz ist? — Neuere Seerechte haben indessen oft das Gegentheil verordnet und billigen dem Schiffer gar keine Fracht zu, betrachten es also als Bedingung, daß er im Bestimmungshafen abliefere. Auch

Chartepartien werden nicht selten ausdrücklich dahin geschlossen. In England z. B. schließt die Ostindische Compagnie so.

Im Uebrigen ist zu bemerken:

a) die Regel, daß die Fracht nach Verhältniß der zurückgelegten Reise bezahlt werde, gilt natürlich nur dann, wenn die Unterbrechung ohne Schuld des Rheders oder Schiffers eingetreten ist. Ein Verschulden kommt oft vor: z. B. wenn das Schiff schon bei der Ausreise schlecht beschaffen war; oder wenn unterwegs durch Unvorsichtigkeit des Schiffers eine Beschädigung eintritt. Dann kann er nichts fordern, sondern ist vielmehr den Befrachtern Schadenersatz schuldig. — Auch gilt die Regel dann nicht, wenn der Schiffer zwar ausgefahren ist, aber in den Abgangshafen wieder zurückkehren mußte.

b) Oft sind die Unterbrechungen der Art, daß die Fortsetzung der Reise nicht unmöglich ist, sondern nur lange verzögert wird. Dann entsteht die Frage, ob der Befrachter deßhalb zurücktreten und die Waaren ausladen könne. Nach obigen Grundsätzen ohne Zweifel: ebenso wie der Miether eines Hauses seinen Vertrag aufheben kann, wenn dieses einer langen Reparatur bedarf. Für diesen Fall aber ist der Befrachter auch nach neueren Seerechten immer verpflichtet, die bis dahin verdiente Fracht zu bezahlen.

c) Ob der Schiffer bei solchen Unglücksfällen berechtigt sei, die Waare auf ein anderes Schiff zu laden, ist nach den Umständen zu beantworten. Er verhält sich in dieser Beziehung wie ein Mandatar mit unbestimmtem Mandat. Kann er füglich Ordre einziehen, so muß er dieses thun: wenn nicht, dasjenige wählen, was für den Befrachter das Vortheilhafteste ist. Meistens ist die Umladung auf ein anderes Schiff das Vortheilhafteste.

§ 179. Ablieferung der Waaren und Bezahlung der Fracht.

Hier versteht es sich von selbst, daß der Schiffer gleich nach seiner Ankunft schleunig abliefern, und ihm dann die Fracht bezahlt werden muß. Daneben ist Folgendes zu bemerken:

1) Gegen Ablieferung der Waaren ist dem Schiffer sein Connossement zurückzugeben, und darauf zu quittiren. Ebenso wie beim Wechsel. Die Quittung wird in der Praxis nie von dem Empfänger selbst, sondern von seinen Arbeitern und Schiffern ausgestellt, die er zum Empfang der Waaren sendet. Eine solche Quittung muß der Empfänger gegen sich gelten lassen. Wem ein Empfang aufge-

tragen ist, dem hat man implicite auch den Auftrag ertheilt zu quittiren. Ihre Quittung beweist, daß sie empfangen haben, und dies ist so gut, als ob er selbst quittirt hätte, da sie seine Bevollmächtigten sind. — Anlangend die Zurücklieferung der Connossemente, so sollten dieselben genau genommen alle zurückgeliefert werden: ebenso wie beim Wechsel beide Exemplare. Wenn eines zurückbleibt, kann leicht ein Dritter damit betrogen werden. Allein nach der Natur des Geschäftes ist dies unthunlich. Sie sind nicht beisammen an dem Orte, wo ausgeladen wird, sondern das dritte meistens noch in den Händen des Absenders. Dabei versteht es sich von selbst, daß der Schiffer aus dem Zurückgebliebenen, wenn dieses etwa in die Hände eines unwissenden Dritten gelangt sein sollte, nicht mehr belangt werden kann. Die Connossemente sind insgesammt Documente über dieselbe Verbindlichkeit. Wenn also Einem Genüge geschehen ist, so sind die Uebrigen ohne Kraft. Auch ist dieses meistens als ausdrückliche Clausel im Connossement ausgesprochen. Ebenso wenig trifft den Schiffer ein Verschulden, daß er die Connossemente nicht zurückgenommen hat, da solches nach der Natur des Geschäftes unthunlich ist [1]. Nur das preußische Recht [2]) hat die sonderbare Vorschrift, daß der Schiffer nicht eher abliefern soll, als bis alle Connossemente herbeigeschafft sind — eine Vorschrift die wohl schwerlich befolgt wird.

2) Die Fracht ist am Ort der Ablieferung und vom Empfänger zu bezahlen. In dem ersten Punkte stimmen alle Seerechte überein. Der Schiffer hat nun seinerseits erfüllt, es ist also billig, daß er gleich jetzt die Gegenleistung erhalte. Aeltere Seerechte haben wohl den Ausdruck, er habe die Zahlung zu empfangen, wo der Bonnig gebrochen sei, d. h. wo die Waare gelöscht wird. — Die Zahlung hat er vom Empfänger der Waare zu gewärtigen. Mit diesem hat er freilich nicht contrahirt: Derselbe verbindet sich aber durch den Empfang der Waare; vergl. unten.

3) Rechtsmittel bei Weigerung der Fracht.

a) So lange der Schiffer im Besitz der Waaren ist, hat er natürlich ein Retentionsrecht. So schon nach gemeinem Recht: denn die Schuld ist connex. Unsere Seerechte aber geben es ihm in einer doppelten Ausdehnung:

1) Nicht blos gegen den Empfänger, sondern gegen jeden Dritten, z. B. den früheren Eigenthümer der Waare, welcher dieselbe

---

[1]) Büsch, Darst. Thl. 2. S. 364 fg. [2]) 2, 8. § 1656, 1716.

vindicirt. Es verhält sich damit ebenso, wie mit dem Retentionsrecht der Commissionaire und Spediteure, § 18.

2) Das Retentionsrecht ist auf ein wirkliches Verkaufsrecht ausgedehnt. Vom Schiffer läßt sich nicht begehren, daß er lange warte: wenn er also vergebens angemahnt hat, so wird er in vielen Seerechten autorisirt, von der Waare so viel zu verkaufen, als zu seiner Befriedigung nöthig ist.

b) Der Schiffer befindet sich nicht mehr im Besitz. Das ist der gewöhnliche Fall. Denn wenn nicht besondere Verdachtsgründe da sind, so liefert er ab, ehe er Fracht empfangen. Hier hat er

1) eine Klage gegen den Empfänger. Zwar hat er mit diesem den Frachtcontract nicht abgeschlossen. Allein der Empfänger hat sich durch die Annahme der Waare verpflichtet. Im Connossement verspricht der Schiffer Ablieferung gegen Zahlung der Fracht. Aus diesem Connossement läßt der Empfänger sich abliefern, willigt also stillschweigend in die Bezahlung. Sodann fragt es sich,

2) ob sich der Schiffer auch noch an die Waare halten könne. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts ist dies zu verneinen. Er hat ein bloßes Retentionsrecht: und dieses nur während der Dauer seines Besitzes. Aber mehrere Seerechte gestatten ihm, die Waare wieder in Beschlag zu nehmen. Sie machen jedoch zum Theil den Unterschied, ob sich die Waare noch in den Händen des Empfängers befinde, oder schon an dritte Besitzer gelangt sei. Das preuß. Landrecht [1]) z. B. gestattet die Beschlagnahme gegen Empfänger unbedingt, gegen Dritte nur binnen sechs Tagen.

4) Weigerung der Annahme. Sie ereignet sich nicht selten. Dann versteht es sich von selbst, daß, wenn solches den Umständen nach thunlich ist, sogleich Nachricht an den Befrachter zu geben und dessen Anweisung abzuwarten ist. Denn der Schiffer ist sein Bevollmächtigter bei Ablieferung der Waare. Allein die Umstände gestatten solches nicht immer: bei weiten Entfernungen z. B. würde ein allzu großer Aufenthalt entstehen, und hiedurch ein zu bedeutender Schaden herbeigeführt werden; auch ist dem Schiffer um einzelner Stückgüter willen unmöglich ein langer Aufenthalt zuzumuthen. Daher haben die Seerechte dem Schiffer für diesen Fall die Befugniß gegeben, theils zu protestiren und die Waare in sichere Verwahrung zu bringen, theils von selbiger soviel gerichtlich verkaufen zu lassen, als zu seiner

---

[1]) 2, 8. § 1724 fgg.

Befriedigung für Fracht und Auslagen nöthig ist. — Der Protest ist aber dabei nothwendig erforderlich: und zwar schon nach allgemeinen Grundsätzen. Denn um das Verfahren gegen den Befrachter zu rechtfertigen, muß der Schiffer beweisen, daß der angewiesene Empfänger die Annahme geweigert habe. Das geschieht aber am sichersten durch den Protest.

Uebrigens fragt es sich noch, ob gegen den Empfänger eine Klage auf Annahme und Bezahlung der Fracht zulässig sei. Das hängt wohl davon ab, ob er die Waare verschrieben hat. Hat er sie nicht verschrieben, so findet natürlich keine Klage statt: denn eine Handlung des Absenders, der von ihm keinen Auftrag erhalten hat, kann ihn zu nichts verbinden. Ist die Waare dagegen verschrieben, und wirklich so gesandt, wie verschrieben, so ist eine Klage aus der Geschäftsführung begründet. Der Schiffer hat nämlich durch Ueberbringung der Waare die Geschäfte des Bestellers zu dessen Nutzen geführt. Zwar ist dies im Auftrag des Absenders geschehen: allein der Umstand, daß die Geschäfte des Einen vermöge Auftrags eines Anderen geführt sind, schließt eine Klage aus der Geschäftsführung nicht aus. Indessen wird wohl von dieser Klage nicht leicht Gebrauch gemacht. Man bringt die Waare in Gewahrsam, und hält sich wegen der Fracht entweder an die Waare, oder klagt die Fracht gegen den Absender ein.

5) Die Verzögerung der Ausladung ist ganz nach den Grundsätzen vom Verzug zu beurtheilen. Wenn also:

a) der Schiffer zögert, so muß er theils allen Ersatz leisten, theils hat er nunmehr die Gefahr der Waare zu tragen: denn Verzug überträgt die Gefahr. Wenn dagegen

b) der Empfänger zögert, so sind entweder Liegegelder bedungen, und dann ist die Sache von selbst klar. Oder es sind keine Liegegelder ausgemacht. Dann kann er selbst ausladen, und theils die Unkosten der Ausladung, theils das Interesse des Aufenthalts fordern. Für den Schiffer hat die zeitige Ausladung meistens ein sehr bedeutendes Interesse, weil er sein Schiffsvolk so lange behalten und bezahlen muß.

§ 180. Haft des Schiffers für Verlust und Beschädigung der Waare.

Für diese Verbindlichkeit findet sich schon im römischen Recht die actio de receptis. Hiefür gilt die Regel, daß der Schiffer für

die eingeladene Waare schlechthin verantwortlich sei, so lange keine vis major, eine Naturbegebenheit, oder damnum fatale, eine unabwendliche Gewalt, eingetreten sind. Es kommt also nicht darauf an, ob der Schiffer ein Verschulden begangen hat; er muß auch ohne Verschulden haften, so lange er nicht vis major seu damnum fatale nachweisen kann [1]). Diese Regel ist auch in neueren Seerechten durchgängig beibehalten [2]). Im Einzelnen ist nur Folgendes zu bemerken:

1) Zur vis major gehört natürlich auch aller Schaden durch Gewalt des Sturmes und Wassers. Ist die Waare also dadurch beschädigt oder zu Grunde gegangen, so ist der Schiffer frei. Daher hat die ganze Verbindlichkeit in der Praxis wenig Nutzen. So oft Waaren beschädigt oder verloren gegangen sind, schiebt es der Schiffer auf Wind und Wetter. Darüber ist aber nicht leicht ein anderer Beweis möglich, als die Aussage des Schiffsvolks. Das sind aber schlechte Zeugen: sie bejahen, was der Schiffer angibt, § 188.

2) Für innern Verderb der Waare ist der Schiffer niemals gehalten aufzukommen. Auch die actio de receptis geht darauf nicht, sondern nur auf allen Schaden, der von Außen herkommt. Innerer Verderb rührt von schlechter Beschaffenheit der Waare her, die dem Schiffer nicht zur Last zu bringen ist. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn der Schiffer es an der nöthigen Sorgfalt hat fehlen lassen. Einige Waaren müssen zuweilen gelüftet werden. Korn, was lose eingeschüttet ist, muß von Zeit zu Zeit umgestochen werden. Hat der Schiffer sich daran versäumt, so haftet er. Nur ist auch hier der Beweis schwer gegen ihn zu führen.

3) Inwiefern haftet er für den Inhalt der Packen und Fässer? Sind ihm Kisten und Fässer geliefert, worin angeblich bestimmte Waaren sein sollen, und er liefert dieselben unversehrt ab, jedoch ganz oder theilweise ohne Inhalt, so haftet der Schiffer dann allerdings, wenn die Kisten und Fässer in seiner Gegenwart verschlossen worden sind, er also selbst die Ueberzeugung erhalten hat, daß die Waare wirklich darin sei. Das geschieht aber fast niemals und wäre zu weitläuftig. Abgesehen von diesem Fall wird als Regel angenommen, daß der Schiffer nicht schuldig sei zu haften. Sobald er die Kisten und Fässer äußerlich unversehrt abliefert, ist er nicht weiter verantwortlich. Indessen ist unbedenklich eine Aus-

---

[1]) l. 3. § 1. D. nautae caupones. 4, 9.

[2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1734. Hamb. V. v. 27. März 1786. § 6.

nahme zu machen, wenn bewiesen werden kann, daß sie bei der Einladung wirklich den angegebenen Inhalt gehabt haben. Denn dann läßt sich der Mangel an Inhalt unmöglich anders erklären, als durch eigene Veruntreuung des Schiffers oder Diebstahl Dritter. Für Beides ist der Schiffer zu haften schuldig.

4) Abgang an Maaß und Gewicht: z. B. Korn ist maaßweise ins Schiff nur eingeschaufelt; Salz, Kaffee in unversiegelten Säcken eingeladen. Im Allgemeinen gilt hier das Vorige. Ist ihm zugemessen und zugewogen, so muß er haften, falls er nicht vis major oder damnum fatale nachweisen kann [1]). Wo nicht, so ist erst der Beweis gegen ihn zu führen, daß wirklich das behauptete Quantum eingeladen worden ist. Das ist natürlich ein schwieriger Beweis. Die Angabe des Connossements beweist nicht gegen den Schiffer: denn sie wird immer nach Angabe des Befrachters hineingesetzt. Vorsichtige Schiffer machen daher wohl die Clausel: Gewicht unbekannt. — Aber auch das Zumessen und Zuwägen hilft wenig. Die Schiffer schieben den Abgang auf Wind und Wetter. Mir ist ein Beispiel bekannt, daß eine halbe Kornladung weggepumpt sein sollte. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei Waaren, die lose eingeladen sind, namentlich bei Korn ein kleiner Abgang unvermeidlich ist, deßhalb pflegen gewisse Procente, ein oder zwei, der Ueblichkeit nach gutgethan zu werden.

5) Darf der Empfänger verdorbene Waare für die Fracht stehen lassen? Das ist der Regel nach zu verneinen. Denn der zufällige Verderb ist ein Unfall, der die Waare betroffen, also von deren Eigenthümer zu tragen, und mithin kein Grund, von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht sich loszuzählen. Der Empfänger würde also durch diese Ueberlassung einen Theil des Zufalls auf den Schiffer wälzen. — Indessen in unsern Seerechten ist solches oft gestattet, jedoch mit Unterschied. Die meisten erlauben solches nur bei flüssigen Waaren, die unterwegs ausgeleckt sind [2]). Andere gestatten es aber allgemein bei allen Waaren [3]). Wenn aber der Kaufmann von diesem Recht Gebrauch machen will, so muß er es vor dem wirklichen Empfang erklären. Ist einmal angenommen, so fällt das Recht hinweg [4]).

---

[1]) Struben R. B. Th. 5. Nr. 43. (2, 461. Spang.)

[2]) Cod. Ven. 3, 2. Art. 36. Preuß. L. R. 2, 8. § 1729 — 1730. C. c. art. 310. Jacobsen S. 374.

[3]) Consolato cap. 272. Schwed. S. R. S. 2, c. 12. Stat. Hamb. 2, 15. Art. 1.

[4]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1731.

§ 181. Rückladung.

Es wird der Fall vorausgesetzt, daß ein Schiffer an einen Ort geschickt ist, mit dem Accord, von dort eine Ladung herzubringen. Hier ist nur der Fall zu erwähnen, wenn bei der Ankunft die Rückladung geweigert wird. Alsdann hat der Schiffer keine Klage gegen den angewiesenen Befrachter, sondern er muß protestiren und seinen Contrahenten belangen. Mit dem angewiesenen Befrachter hat er nicht contrahirt, dieser ist auch nicht wie bei einer Hinladung aus dem Empfang verbunden, das Geschäft geht auch nicht für seine Rechnung: es ist also gar kein Klagfundament vorhanden. Der Schiffer muß daher leer zurückfahren und sich an seinen Contrahenten halten. Dazu hat er aber einen Protest zu errichten. Denn er muß gegen seinen Contrahenten beweisen, daß er von dem angewiesenen Befrachter keine Ladung habe erhalten können: gerade wie bei der Regreßklage aus einem Wechsel. Ist er Allem nachgekommen, so kann er dann die volle Fracht fordern: denn Versehen oder Zufall ist hier immer auf Seiten des Befrachters. Dies ist nur dann zweifelhaft, wenn das Schiff auf der Rückreise zu Grunde geht. Mehrere Seerechte [1]) geben ihm auch dann einen Anspruch auf volle Fracht. Das schwedische Seerecht [2]) dagegen spricht den Befrachter ganz frei. Nach allgemeinen Grundsätzen hat er Fracht nach Verhältniß des zurückgelegten Weges zu fordern. Er kann doch nicht mehr fordern, als er bekommen haben würde, wenn er wirklich beladen wäre: dann aber hätte er nur eine Frachtforderung nach Verhältniß des zurückgelegten Weges. Der Grund, warum er Fracht fordern kann, war ja der, weil er bereit gewesen, den Vertrag zu erfüllen, und die Nichterfüllung durch ihn nicht veranlaßt ward. Das kann man aber im Fall des Untergangs nicht sagen: denn dann ist er nur bis zu diesem Punkte zu erfüllen im Stande gewesen.

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1741. [2]) S. 2. c. 5. z. Ende.

Achter Abschnitt.

Verhältniß zwischen dem Schiffer und den Passagieren [1].

§ 182. Unterhalt der Passagiere.

Reisende [a]), welche gegen Fracht sich überschiffen lassen, sind sich selbst zu beköstigen verbunden, falls sie sich nicht auch in die Kost beim Schiffer verdungen haben. Doch ist im Nothfall der Schiffer jeder Zeit gehalten, ihnen den nothdürftigen Lebensunterhalt gegen Bezahlung zu reichen; wogegen auch sie mit ihrem entbehrlichen Vorrath dem Schiffer in Nothfällen gegen Bezahlung zu Hülfe kommen, auch in dringenden Nothfällen zu Rettung des Schiffs hülfreiche Hand leisten müssen.

§ 183. Uebrige gegenseitige Verbindlichkeiten.

Sie sind schuldig, auf das erste Verlangen des Schiffers, sich an Bord zu stellen, und wenn dasselbe segelfertig ist, es nicht zu verlassen, widrigenfalls der Schiffer absegeln und doch seine volle Fracht begehren darf. Ebenso wenig ist er schuldig oder befugt, unterwegs Umwege zu machen, um den Reisenden ans Land zu setzen; für die Waaren, welche dieser bei sich führet, haftet er nur dann, wenn selbige von ihm aufgenommen worden, oder der Verlust durch sein und seiner Leute Schuld erwachsen ist [a]).

---

[1]) §§ 182. 183 aus Martens.

[a]) Allgem. Preuß. L. R. Th. II. T. 8. § 1755. Pardessus T. II. p. 200 – 203.

[a]) Tit. D. Nautae caupones etc. Liebhaber exerc. ad Tit. D. nautae caupon. Vinnius ad Peckii comment. [ed. Laurentius. Amst. 668.] Allgem. Preuß. L. R. T. II. T. 8. § 1760 u. f.

Neunter Abschnitt.

Von der Haverei.

§ 184. Begriff und Eintheilung.

Unter Haverei versteht man alle Schäden und Unkosten, welche bei einem Schiff und bei einer Ladung während der Reise eintreten: jeder Schaden, der durch irgend ein Unglück herbeigeführt ist, und alle Unkosten jeder Art. Man sagt z. B.: das Schiff hat Haverei gemacht; die Haverei beträgt 1000 Thaler. Die Haverei ist in Ansehung ihrer Gründe und rechtlichen Folgen von sehr verschiedener Art:

1) Solche, die der allein tragen muß, welchen sie getroffen hat: z. B. der Eigenthümer des Schiffs, oder dieser Theil der Ladung, — particuläre Haverei.

2) Solche, die gemeinschaftlich getragen werden muß, die also dem, welchen der Unfall betroffen, oder welcher die Kosten ausgelegt hat, von den Uebrigen nach Verhältniß erstattet werden muß. Man kann sie gemeine Haverei nennen, oder eigentliche Haverei. Sie ist wieder doppelt, und besteht:

a) in gewöhnlichen Unkosten, die keinen besonderen Unfall voraussetzen, sondern auch bei glücklicher Reise aufzuwenden sind, — kleine, ordinäre Haverei;

b) in solchem Verlust und Aufwand, der durch ungewöhnliche Unfälle nothwendig gemacht wird. Es müssen also Unglücksfälle eingetreten, und, um sie abzuwenden oder wieder gut zu machen, der Aufwand nöthig gewesen sein, — große, extraordinäre Haverei, Avariegrosse. Nicht nach Größe oder Kleinheit sind beide Fälle zu trennen, sondern nach der Veranlassung durch Unfall.

Es giebt also drei verschiedene Arten. Sie scheiden sich aber nach verschiedenen Theilungsprincipien. Die particuläre von den beiden andern Arten dadurch, daß diese, nicht jene gemeinschaftlich getragen werden; die beiden letzteren durch die Veranlassung des Schadens oder Aufwandes. Martens macht zwischen der kleinen und großen Haverei den Unterschied, je nachdem sie zu ungleichen oder gleichen Theilen getragen würden: allein das ist ein äußerst zufälliger Umstand. —

Der Name Haverei findet sich fast in allen Sprachen: avarie.

avaria, average. Vermuthlich kommt er aus dem Englischen. Average bedeutet eine Durchschnittsrechnung. Der Ausdruck ward hier gebraucht, weil die gemeine Haverei nach einem allgemeinen Durchschnitt vertheilt wird. Er paßt also eigentlich nicht auf die particuläre, welche auch in manchen Seerechten [1]) gar nicht zu Haverei gerechnet wird. Indessen ist es üblich, auch diese darunter zu begreifen, und den Ausdruck auf alle Unkosten und Unfälle zu beziehen.

Durch die gemeine Haverei bildet sich übrigens eine Art von Communionsverhältniß zwischen dem Schiff und sämmtlichen Theilen der Ladung. Sie sind verbunden, dieselbe in Gemeinschaft zu tragen, resp. einander zu erstatten. Diese Gemeinschaft entsteht durch die physische Verbindung, in welche sie gebracht sind, und vermittelst deren das Heil und der Transport der Ladung von dem Heil und Fortgang des Schiffes abhängt. Diese physische Verbindung setzt sie in die Lage, daß gemeinschaftliche Kosten und Schäden vorkommen können. Daher entsteht diese Communion im Ganzen für jede einzelne Waare durch die Einladung, und endigt sich mit der Ausladung. Indessen kann diese Regel im Einzelnen durch die Umstände modificirt werden, und die Gemeinschaft auch früher entstehen oder länger dauern.

§ 185. Partikuläre Haverei.

Dahin gehört zweierlei:

1) Die Schäden, welche das Schiff oder einen Theil der Ladung zufällig treffen, d. h. diejenigen, welche nicht absichtlich zum gemeinschaftlichen Besten verwandt werden: z. B. das Schiff geräth auf den Strand, der Sturm zerbricht den Mastbaum: Die Waare wird durch Seewasser beschädigt, oder durch die Wellen über Bord gerissen. Bei solchen Schäden der einzelnen beschädigten Sachen haftet der Eigenthümer für den Zufall, und kann also nicht fordern, daß die Schäden gemeinschaftlich getragen werden. Der Eigenthümer kann vielleicht vom Schiffer oder vom Versicherer Ersatz fordern, aber nicht von den übrigen Interessenten. Der Schaden gehört also zur particulären Haverei.

2) Die Unkosten, welche zum Besten des Schiffes allein, oder eines Theiles der Ladung allein aufgewendet werden: z. B. die Kosten

[1]) Cod. Ven. 2, 10.

des Einladens oder Abladens; die Reparatur des zufällig beschädigten Schiffes: die Zölle, insofern sie für das Schiff allein und für die Ladung allein gefordert werden. Solche Unkosten müssen natürlich auch von dem getragen werden, zu dessen Besten sie dienen sollen. Bei ihnen liegt gar kein Fundament vor, aus welchem der Ersatz eines Theiles von den Uebrigen zurückgefordert werden könnte. Diese Unkosten gehören also ebenfalls zur particulären Haverei. Auch ist kein Unterschied, ob die Unkosten durch einen Unfall veranlaßt sind oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so entscheidet die Regel, daß der Eigenthümer den Zufall trägt: wenn Letzteres, der Grundsatz, daß Verwendungen zum Besten einer Sache deren Eigenthümer zur Last fallen.

§ 186. Kleine Haverei.

Darunter versteht man alle gemeinschaftlichen Unkosten, welche während einer gewöhnlichen Reise auch ohne besondere Unfälle nöthig werden. Für die kleine Haverei giebt es also zweierlei Merkmale:

a) Die Unkosten müssen gemeinschaftlich sein, also nicht blos auf das Schiff allein, oder die Ladung allein, sondern auf Beide sich beziehen. Denn dadurch unterscheidet sich dieser Fall von der particulären Haverei. Es gehören dahin z. B. gemeinschaftliche Zölle, Lootsen-, Hafen-Gelder. In der näheren Beurtheilung ist manches willkürlich.

b) Sie setzen keinen besondern Unfall voraus, sondern treten auch bei einer glücklichen Reise ein. Dadurch unterscheidet sich der Fall von der großen Haverei. So z. B. Quarantainegelder, im Fall einer Quarantaine, welche jedes Schiff in dieser Gegend gewöhnlich halten muß. Hat ein Schiff das Unglück gehabt, daß Türken am Bord sich befinden, oder Krankheit auf demselben ausgebrochen ist, und ward es deßhalb einer längeren oder strengeren Quarantaine unterworfen, so rechnen Manche diesen Fall zur großen Haverei. Jedoch mit Unrecht, da es hier an einem absichtlich zur Gutmachung des Unglücks gemachten Aufwande fehlt. Ebenso gehören die Lootsengelder zur kleinen Haverei.

Diese Unkosten hat nach allgemeinen Grundsätzen eigentlich der Herr des Schiffes zu tragen. Er hat einmal den Transport vertragsweise übernommen, und also auch die Unkosten zu tragen, welche nothwendig sind, um die versprochene Handlung zu verrichten. Er ist Schuldner einer Handlung, und ein solcher Schuldner hat auch

die Unkosten zu tragen, welche zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nöthig werden. Anders wäre es, wenn er die Unkosten nicht hätte voraussehen können, sondern dieselben durch einen besondern Unglücksfall veranlaßt wären. Alsdann könnte er sagen, er sei nicht schuldig, den gemeinschaftlichen Unfall allein zu tragen, mithin auch diese Kosten nicht. Allein das ist hier nicht der Fall: die Kosten entstehen ohne Unfall und lassen sich zum Voraus berechnen, der Schiffseigner kann also seinen Frachtpreis danach einrichten. Es ist hier ein Vergleich zulässig mit dem Fuhrmann zu Lande und den von diesem zu entrichtenden Zöllen und Wegegeldern [1]. So bestimmt es denn auch der code de commerce [2], gegen die ältere Ordonnanz. Indessen ist der Regel nach bei der Seefahrt das Gegentheil eingeführt. Der Herr des Schiffes ist ohne besondere Verträge nicht verbunden, diese Kosten allein zu übernehmen. Es geschieht aber sehr häufig, daß die ordinaire Haverei durch besondern Vertrag im Bausch und Bogen verdungen wird, und daß bestimmte Procente der Frachtsumme verabredet werden, für welche sie der Schiffer übernehmen muß: häufig zehn bis fünfzehn Procent. Ist keine solche Abkunft getroffen, so wird die ordinäre Haverei von den Rhedern zu einem Drittel und von den Empfängern zu zwei Dritteln getragen, letztere jedoch nicht von dem Werth der Waaren, sondern der Zahl der Schiffslasten u. s. w. berechnet. Der Grund dieser Berechnung nach Schiffslasten und nicht nach dem Werth der Waaren liegt wohl darin, daß sie je nach Größe des Schiffes steigen und fallen. Der höhere oder mindere Werth der Waaren thut also nichts zur Vergrößerung der Lasten, sondern nur das Volumen kommt in Betracht. Aus der Natur der Sache läßt es sich nicht ableiten, ist aber allgemein eingeführt [3].

§ 187. Große Haverei [4].

Die große Haverei bildet den wichtigsten Punkt. Zu ihr gehören die Schäden und Kosten, welche durch besondere Unfälle veranlaßt sind, aber doch gemeinschaftlich getragen werden müssen. Das widerstreitet bei Verlust durch Unglück der Regel, nach welcher der Eigenthümer den Zufall zu tragen hat. Es muß also ein beson

[1] l. 60. § 8. D. locati 19, 2. [2] Art. 406.

[3] H. A. O. 21, 3. Preuß. L. R. 2, 8. § 1778—1784. Russ. S. O. § 258. In Bezug auf England Marschall on insurances. T. 2. S. 467. z. E.

[4] F. M. Klefeker, Von der Havareigrossa. Gött. 1798. 8. *Vergl. Jur. Abh. 1, 28. § 1.*

derer Grund vorhanden sein, welcher zur gemeinschaftlichen Tragung verbindet. Er kann vorzüglich darin liegen, daß diese Schäden und Kosten zur Erhaltung oder Rettung des Ganzen absichtlich aufgewendet sind. Dann tritt die Regel der l. rhodia de jactu ein, welche dahin lautet: Was zum gemeinen Besten aufgeopfert ist, muß von Allen gemeinschaftlich ersetzt werden [1]). Diese Regel bildet also das Grundprincip der großen Haverei. Es gehört dahin aller Verlust und Aufwand, der bei eintretenden besonderen Unfällen zur möglichsten Rettung, zum Besten des Ganzen absichtlich gemacht wird. Wenn also Schiff und Ladung in Gefahr eines gänzlichen Verlustes schweben, und der Schiffer, um es zu retten, absichtlich den Entschluß faßt, eine bestimmte Aufopferung an Geld oder Gütern zu machen, z. B. einen Seewurf, oder ein Extralootsengeld zu bezahlen, so ist das große Haverei.

Das Hauptgesetz zur Beurtheilung dieser großen Haverei bildet der Pandektentitel de lege rhodia de jactu. Er geht zunächst auf den einzelnen Fall, wenn Güter zur Erleichterung des Schiffes ins Meer geworfen werden. Aber bei dieser Gelegenheit wird das obige allgemeine Princip aufgestellt, und auch im römischen Recht selbst auf andere ähnliche Fälle angewendet, wo Etwas zum gemeinen Besten geopfert ist: z. B. das Mastkappen. Diese l. rhodia bildet die Grundlage aller neueren Verordnungen über große Haverei. Sie beruhen alle auf demselben Princip, und sind insofern nur Resultate des römischen Rechtes. Daher findet sich auch in den Hauptsätzen allgemeine Uebereinstimmung, wiewohl im Detail manche Verschiedenheiten vorkommen, weil der Hauptsatz nicht immer consequent durchgeführt ist.

In der näheren Behandlung sind zwei Punkte zu trennen: die Erfordernisse und die Regeln über Vertheilung des eingetretenen Verlustes.

A. Erfordernisse. Hiebei kommt dreierlei in Betracht. Es muß vorhanden sein

1) Irgend ein Unglücksfall, der das Ganze in Gefahr des Untergangs bringt. Was nicht durch Unglücksfall veranlaßt ist, sondern auch bei glücklicher Reise eingetreten sein würde, gehört nicht hieher: z. B. die gewöhnlichen Lootsengelder. Sie dienen zwar auch zur Beseitigung einer Gefahr, aber ohne Unfall. Wenn daher der Schiffer nur eine Gefahr oder ein Unglück simulirt hat, die in

---

[1]) l. 1. D. de lege rhodia. 14, 2.

Wirklichkeit nicht vorhanden sind, so liegt keine große Haverei vor. So z. B. wenn er vorgäbe, das Schiff sei zu schwer beladen, und Güter würfe. Das wäre keine große Haverei, und der Eigenthümer hätte keinen Anspruch auf Ersatz von den Uebrigen, sondern seinen Regreß nur gegen den Schiffer. Denn es ist hier nicht zu behaupten, daß die Aufopferung ihnen wahrhaft zu Gute gekommen wäre [1]). Indessen ist das nicht zu genau zu nehmen. In den dringenden Umständen zur See finden keine weitläuftigen Untersuchungen statt. Uebrigens ist es einerlei, ob der Unglücksfall durch eine Naturbegebenheit, oder durch die Handlung eines Menschen herbeigeführt ward. Ebenso ist es gleichgültig, ob er in einem vorangehenden Verschulden seinen Grund hat, oder ein reiner Zufall ist. Zwar sind Einige [2]) anderer Meinung, und nehmen an, durch Verschulden veranlaßte Gefahren gehörten nicht hieher, da die Leidenden gegen den Schuldigen ihren Regreß hätten. Das ist aber unrichtig. Freilich haben sie zuerst gegen diesen ihren Regreß: allein wenn er vergeblich ist, so liegt allerdings große Haverei vor. Denn es bleibt doch auch jetzt noch wahr, daß absichtlich zur Rettung des Ganzen aus dem Unglück geopfert ist.

2) Der Verlust oder Aufwand muß in Folge eines zur Rettung gefaßten Entschlusses absichtlich stattgefunden haben. Es ist nicht genug, wenn ein Zufall den Schaden angerichtet hat, welcher nun folgeweise den Uebrigen zu Gute kommt. Es kann sein, daß ein durch den Zufall angerichteter Schaden die Rettung des Ganzen herbeigeführt hat, und nun absichtliche Aufopferungen überflüssig macht: das ist aber nicht ausreichend zur großen Haverei. Vielmehr ist Absichtlichkeit das entscheidende Merkmal, wodurch sich die große Haverei von der particulären scheidet. Beispiele: Waaren sind durch die Wellen über Bord gerissen oder absichtlich geworfen; der Mast ist gekappt oder gebrochen; Seeräuber haben Sachen bei der Plünderung genommen, oder es sind ihnen dieselben zum Loskauf gegeben [3]). — Um diesen Entschluß desto reiflicher zu fassen und zu constatiren, haben die Gesetze dem Schiffer vorgeschrieben, die Sache mit der Equipage zu überlegen. Aber auch damit ist es nicht zu genau zu nehmen: zu langer Ueberlegung ist nicht Zeit. Uebrigens

---

[1]) Lauterbach, Coll. Pand. 14, 2. § 2. [2]) Lauterbach a. a. O.

[3]) l. 2. § 3. D. de lege rhodia 14, 2. und überhaupt Büsch, Darst. Th. 1. S. 312.

entsteht noch die Frage, ob, wenn ein solcher absichtlicher Entschluß gefaßt ist, auch der Schaden hieher gehört, welcher die zufällige Folge der Ausführung ist. Es kann sehr leicht vorkommen, daß die Ausführung andern Schaden nach sich zieht, welcher nicht gewollt und zur Rettung des Ganzen nicht nöthig ist, aber ohne jene Rettungsmaaßregeln nicht eingetreten sein würde. So z. B., wenn die Waare in Kähne geladen ist, und diese zu Grunde gehen; wenn sie ans Land gebracht, und dort verbrannt oder gestohlen werden; wenn der Wurf einiger Waaren Ursache ist, daß die übrigen vom Seewasser beschädigt werden. Obige Frage ist zu bejahen. Die Güter, welche so beschädigt wurden, sind zum gemeinsamen Besten dieser Gefahr ausgesetzt worden. Es muß also auch diese Gefahr gemeinschaftlich getragen werden, mithin auch das Unglück, welches daraus entsteht. Also aller Schaden, welchen Schiff und Güter in Folge eines solchen Entschlusses leiden, falls sie ihm ohne diese Maaßregel nicht ausgesetzt gewesen wären. Das hat auch das römische Recht anerkannt [1]), und ebenso die neueren Gesetze im Ganzen. Allein sie haben solches in den einzelnen Anwendungen nicht consequent durchgeführt, und daher schreiben sich die meisten Verschiedenheiten.

3) Die wirkliche Rettung aus diesem Unglücksfall muß durch die Aufopferung bewirkt sein. Ist die Aufopferung gemacht, hat aber nichts geholfen, sondern die Sache ist durch Unfall dennoch zu Grunde gegangen, so liegt keine große Haverei vor. Z. B. das Schiff geräth auf den Strand; der Schiffer wendet Kosten auf, um los zu kommen; es hilft aber nicht: dann erhält er keinen Ersatz. Selbst nicht von den Eigenthümern solcher Güter, die noch zufällig gerettet sind [2]). Wenn jedoch das Schiff aus diesem Unfall wirklich gerettet wurde, und nachher durch ein neues Unglück zu Grunde geht, so kann von Demjenigen, der seine Güter zufällig gerettet hat, Ersatz nach Verhältniß gefordert werden. Von denen, deren Güter wirklich verloren gegangen sind, freilich nicht. Aber für die zufällig geretteten ist große Haverei vorhanden: denn diesen ist ja die frühere Aufopferung noch immer zu Gute gekommen. Z. B. der Mast ist gekappt, später ist das Ganze von Kapern genommen und Einiges freigegeben [3]).

---

[1]) l. 4. pr. § 2. D. de lege rhod. 14, 2.

[2]) l. 4. pr. l. 5. pr. D. de lege rhod. 14, 2. Collationis aequitatem tunc admitti placuit, quum jactus remedio ceteris in communi periculo salva nave consultum est.

[3]) l. 4. § 1. D. de lege rhod. 14, 2.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen sind die einzelnen Hauptbeispiele, welche Martens anführt, näher zu beurtheilen. Es werden zwei Classen unterschieden, die am Schiff und Gut angerichteten Schäden, und die Unkosten.

1) Schäden. — a) Der Seewurf. Wenn er beschlossen ist, so muß er so ausgeführt werden, daß mit den Waaren auf dem Ueberlauf der Anfang gemacht wird, und sodann so viel möglich die schwereren Waaren von geringerem Werth den leichteren und kostbareren vorgezogen, auch die geworfenen Waaren möglichst genau verzeichnet werden. Das Alles versteht sich von selbst. Der Schiffer als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter hat für den möglichsten Vortheil des Ganzen zu sorgen: also Waaren von geringerem Werth und größerem Gewicht vorzugsweise zu werfen. Allein in der wirklichen Ausführung ist es nicht möglich, genaue Ordnung zu halten.

b) Beschädigung der ausgeladenen Waaren. — Hier entscheidet der Grundsatz, daß, wenn etwas absichtlich zur Rettung geschieht, nun auch der zufällige Verlust, welcher daraus entspringt, zur Haverei gezählt werden muß. Diese Waaren sind zur Rettung des Ganzen der Gefahr ausgesetzt, außerhalb des Schiffes beschädigt zu werden [1]. Daher werden auch die Unkosten hieher gezählt, welche zur Sicherung dieser Güter aufgewendet sind. So, wenn Wachen dazu gesetzt wurden, eine Versicherungsprämie für Feuersgefahr genommen ist [2]. Ferner gehören hierher die Beschädigungen, welche andere Güter durch das Auswerfen oder Ausladen erleiden [3].

c) Absichtliche Strandung und Prangen: Wenn ein Schiff zufällig auf den Strand geräth, so ist dies particuläre Haverei. Aber oft geschieht es, daß es absichtlich auf den Strand gesetzt werden muß, um die Ladung zu retten. Dann ist das Schiff zum Besten der Ladung geopfert, also dessen Schaden große Haverei. Unter Prangen versteht man das Aufsetzen von so viel Segeln, als das Schiff tragen kann. Dies geschieht hauptsächlich, um von einem Legerwall (einer Küste, welche an der Leeseite des Schiffes liegt, so daß der Wind oder die Strömung es dagegen treiben kann) loszukommen, oder um einem überlegenen Feind in See zu entfliehen. Dies darf nur in den äußersten Fällen geschehen, weil es das Schiff außerordentlich angreift. Es wird nicht allenthalben zur großen Haverei gerechnet. Bei diesem Prangen kommt es oft vor,

[1] l. 4. pr. D. de lege rhod. 14, 2. [2] Klefeker, S. 40. N. q.
[3] l. 4. § 2. D. eod. 14, 2. Klefeker, S. 36. N. n.

daß viel Wasser so hart gegen das Schiff schlägt, daß die Fugen nachgeben und die Waaren beschädigt werden. Das gehört auch zur großen Haverei: denn es ist die zufällige Folge eines absichtlich zur Rettung ergriffenen Entschlusses, welche sonst nicht stattgehabt hätte. Indessen wird es in der Praxis nicht dahin gerechnet [1]).

d) Das Kappen der Masten und Ankertaue [2]): Jenes geschieht, wenn man bei schwerem Winde vor Anker liegt, und Gefahr läuft, durch den großen Windfang der Masten und Takellage losgerissen und auf den Strand geworfen zu werden, oder wenn man unter Segel ist und wegen heftigen Sturmes besorgen muß, daß das Schiff kentere, d. h. das unterste zu oberst kehre. Die Ankertaue werden gekappt, wenn man wegen Annäherung des Feindes oder Besorgniß, vom Sturm auf den Strand geworfen zu werden, nicht Zeit hat, die Anker zu lichten.

e) Beschädigung von Schiff und Gut bei Vertheidigung gegen feindliche Anfälle. Auch hier gelten die obigen Regeln; es liegt die zufällige Folge eines absichtlich gefaßten Beschlusses vor.

2) Unkosten. — a) Heilung und Belohnung der bei Vertheidigung des Schiffes gebrauchten Mannschaft. Auch hier gilt das Vorige. Indem der Schiffer sich zur Vertheidigung entschließt, faßt er eine absichtliche Maaßregel zur Rettung. Die Verwundung der Leute ist deren unvermeidliche Folge. Die auf deren Heilung verwandten Kosten sind also ein Aufwand zum gemeinschaftlichen Besten. Ebenso die Belohnung, welche versprochen ist, um zur tapfern Vertheidigung aufzumuntern.

b) Das Einlaufen und der Aufenthalt im Nothhafen. Wenn das Schiff so beschädigt ist, daß es zur Rettung nothwendig wird, während der Reise in den ersten Hafen einzulaufen, den es erreichen kann, so liegt darin eine Maaßregel zur Rettung von Schiff und Ladung. Alle Kosten also, welche dieser Aufenthalt verursacht, gehören zur großen Haverei. Auch die Kosten des Aus- und Einladens der Waaren, wenn das Schiff reparirt werden muß. Denn der Entschluß, hier das Schiff zu repariren, ist eine Maaßregel zur Rettung des Ganzen. Hingegen die Kosten der Reparatur des Schiffes, wenn das Schiff nicht absichtlich beschädigt ist, sind nur particuläre Haverei: denn die zufällige Beschädigung selbst gehört zur letzteren [3]). Zur großen Haverei dagegen gehören wieder die

---

[1]) Klefecker, S. 38. [2]) l. 3. l. 5. § 1. D. de lege rhod. 14, 2.
[3]) l. 6. D. de lege rhod. 14, 2.

verlängerten Miethgelder der Schiffsmannschaft: denn sie sind eine nothwendige Folge des absichtlich zur Rettung gefaßten Entschlusses.

c) Stilleliegen wegen Convoi. Ob diese Unkosten zur großen Haverei gehören, hängt von den Umständen ab. Wenn die Gefahr von Anfang an vorhanden war, und deßwegen von Anfang an die Absicht, daß das Schiff unter Convoi segeln solle, so liegt keine große Haverei vor: denn es ist gar kein besonderer Unfall eingetreten. Wenn dagegen während der Ladung oder Reise die Gefahr entstand oder stieg, und der Schiffer deßhalb den Entschluß faßte, Convoi zu erwarten, so liegt große Haverei vor. Denn nun ist ein Unglücksfall und ein Entschluß, zur Rettung aus demselben etwas aufzuwenden, vorhanden. Daher gehören auch die Convoikosten selbst hieher. — Ein verwandter Fall ist der Arrest von hoher Hand, durch welchen das Schiff eine Zeitlang still zu liegen genöthigt ist. Dabei kommt besonders wieder das verlängerte Miethgeld der Schiffsmannschaft in Frage. Der Fall wird daher häufig allgemein zur großen Haverei gerechnet [1]); aber er gehört im Allgemeinen nicht hieher. Zwar ist er ein Unglücksfall; es ist aber kein Entschluß zur absichtlichen Aufopferung vorhanden, der Fall also particuläre Haverei für den Herrn des Schiffes. Nur dann ist große Haverei vorhanden, wenn der Schiffer die Mannschaft hätte entlassen können, sie aber beibehielt, um Schiff und Ladung gehörig zu bewachen. Denn nun liegt ein Aufwand vor, welcher absichtlich zum gemeinen Besten gemacht ist.

d) Ranzionirung des Schiffes. — Wenn jedoch der Kaper nur auf einen Theil der Ladung Anspruch macht, so hat der übrige Theil der Ladung hiezu nicht beizutragen: denn diesem ist die Aufopferung nicht zu Gute gekommen.

e) Alle Kosten, welche zur Reise deßhalb aufgewendet werden müssen, weil ein besonderer Unfall dieselbe hindert. Dahin gehört z. B. der Beschlag, welcher aufs Schiff gelegt und vom Schiffer abgekauft ist. Ferner das extraordinäre Lootsengeld. Der Fall, wo es dem Schiffer an Geld zur Fortsetzung der Reise fehlt und er genöthigt ist, es zu hohen Zinsen anzuleihen. Die Unkosten, um ein Schiff, welches auf den Strand gerathen ist, wieder loszumachen.

Dies sind die hauptsächlichsten Arten der großen Haverei. Dieselben sind jedoch nicht als die einzig möglichen anzusehen. Es kommt vielmehr in jedem Fall auf die allgemeinen Bedingungen an,

---

[1]) Klefeker, S. 42.

und ist danach zu ermessen, ob der Fall als große Haverei angesehen werden könne.

B. Vertheilung der großen Haverei.

Hauptregeln: 1) zur großen Haverei muß Alles beitragen: das Schiff und die gesammte Ladung. Denn dieser Aufwand ist Allen auf gleiche Weise zu Gute gekommen. Wäre das Schiff zu Grunde gegangen, so würde auch die ganze Ladung verloren gewesen sein. Sie ist also sowohl dem Schiff, als allen Theilen der Ladung zu Gute gekommen [1]). Dabei ist zu bemerken:

a) Es ist eine Ausnahme, wenn eine solche Verwendung etwa einzelnen Theilen der Ladung nicht zu Gute gekommen wäre. So z. B., wenn die Gefahr eingetreten ist, als einige Theile der Ladung noch nicht am Bord, oder schon ausgeladen waren. Hier zeigt die Regel ihre Anwendung, daß die Gemeinschaft erst mit der Einladung anfange, und mit der Ausladung aufhöre [2]).

b) Die geworfenen Sachen contribuiren gleichfalls. Dagegen ist

c) die Schiffsprovision, d. h. die Victualien, welche zum Unterhalt der Schiffsmannschaft am Bord sind, frei vom Beitrag. So schon nach römischem Recht [3]), ein Satz, welcher auch in den neueren Seerechten gewöhnlich angenommen ist. Diese lassen meistens auch die Kleidung des Schiffsvolks und der Passagiere frei, wogegen das römische Recht sie zum Beitrage verbindet. Allein nicht blos hierin wird gewöhnlich das Gegentheil befolgt, sondern nach der Praxis werden überdies alle Kleinigkeiten meistens übergangen [4]).

c) Müssen auch die Frachtgelder contribuiren? Nach allgemeinen Grundsätzen ist zu unterscheiden. So weit die Frachtgelder bezahlt sein würden, wenn auch das Schiff zu Grunde ging, insoweit sind sie frei. Die Frachtgelder also für den früheren Theil der Reise, welcher bei Eintritt des Unglücks schon zurückgelegt war, contribuiren nicht. Denn diese sind schon verdient, und hätten bezahlt werden müssen, wenn auch das Schiff in der Gefahr untergegangen wäre. Diese sind also durch die Aufopferung nicht gerettet. So weit dagegen die Frachtgelder nicht bezahlt wären, wenn das Schiff untergegangen wäre, insoweit müssen sie beitragen. Die Frachtgelder für den späteren Theil der Reise, welcher nach dem Unfall und der Aufopferung zurückgelegt ist, contribuiren also allerdings. Denn

---

[1]) l. 2. § 2. D. de lege rhod. 14, 2.

[2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1767. 1770. 1872. 1873.

[3]) l. 2. § 2. z. E. D. de lege rhodia. 14, 2. [4]) Klefeker S. 64.

wäre das Schiff untergegangen, so hätte der Rheder diese Frachtgelder nicht in Anspruch nehmen können; da es gerettet und die Reise vollendet ist, so bekommt er nunmehr auch diese. Sie sind also ein Gewinn, welchen die Rheder durch Rettung des Schiffes machen. Die Seegesetze sind sehr verschieden. Einige lassen die ganze Fracht beitragen. So in Hamburg [1]), Preußen [2]) und England [3]). Andere sprechen sie ganz frei. So Amsterdam [4]). In Frankreich [5]) contribuirt die Hälfte der Fracht, in Livorno [6]) ein Drittel derselben.

2) Der Beitrag geschieht von allen Sachen nach Verhältniß ihres Werthes, nicht ihres Volumen. Das ist also umgekehrt wie bei der kleinen Haverei. Denn der Grund des Beitrags liegt in dem Vortheil von der dadurch bewirkten Rettung. Die Größe dieses Vortheils richtet sich nach dem Werth des Geretteten, also hienach auch der Beitrag [7]). Es sind jedoch Ausnahmen möglich, in denen einzelne Güter nicht nach ihrem ganzen Werth contribuiren. Das geschieht, so oft nicht ihr ganzer Werth als Vortheil der Rettung anzusehen ist. Kommt z. B. ein Kaper mit dem Schiff in Collision, macht aber auf gewisse Waaren keinen Anspruch, sondern ist erbötig, solche, sobald das Schiff ans Land gebracht, herauszugeben, und der Schiffer kauft ihn ab, so besteht der Vortheil davon für diese Güter nur in gesparten Unkosten, mithin ist nur von deren Belauf zu contribuiren.

3) Wie ist der Werth der Waaren anzuschlagen, nach dem Einkaufspreis, den sie kosten, oder nach dem Verkaufspreis, den sie gelten können? Nach der richtigen Ansicht entscheidet der Verkaufspreis am Ausladungsorte. Denn soviel beträgt der Vortheil aus der Rettung. Ist z. B. für 1000 Thaler gekauft, und kann die Waare am Ausladungsort für 1500 verkauft werden, so hat man durch die Rettung 1500 gewonnen. So entscheidet auch das römische Recht [8]), und ihm folgen viele neuere Gesetze und das Herkommen an manchen Orten. So in Preußen [9]), Frankreich [10]) und England [11]). Bei dieser Methode sind jedoch die Kosten abzuziehen, welche seit dem Unglücksfall aufgewendet sind, denn diese hätte die Waare im Falle des

---

[1]) A. O. 21, 8. [2]) L. R. 2, 8. § 1869. [3]) Marshall, T. 2. p. 467.
[4]) Klefeker S. 68. [5]) C. c. art. 401. [6]) Klefeker a. a. O.
[7]) l. 2. § 2. de lege rhod. D. 14, 2. verb.: jacturae summam ibi pro rerum pretio distribui oportet.
[8]) l. 2. § 4. z. E. D. de lege rhod. 14, 2. [9]) L. R. 2, 8. § 1884.
[10]) C. c. art. 402. [11]) Marshall, T. 2. p. 467.

Untergangs nicht gehabt. Um soviel also ist der Vortheil aus der Rettung kleiner. Dahin gehören z. B. die Kosten der Ausladung, und der Zoll am Bestimmungsorte. Dagegen aber ist das, was dem Eigenthümer durch große Haverei erstattet wird, hinzuzurechnen. Ist die Waare unterwegs beschädigt, und gehört die Beschädigung zur großen Haverei, so daß deßhalb Ersatz geleistet werden muß, so ist dieser zum Verkaufspreis der beschädigten Waaren hinzuzurechnen. Denn wäre keine Rettung erfolgt, so würde der Eigenthümer der Waaren diesen Ersatz nicht bekommen, und sein Gewinn ist also soviel größer. — Andere Gesetze dagegen machen den Anschlag nach dem Einkaufspreis mit allen darauf verwandten Unkosten [1]). Alsdann aber muß, wenn die Waare beschädigt ankommt, und die Beschädigung nicht in großer Haverei erstattet wird, der Belauf der Beschädigung abgezogen werden. Denn soviel ist der Vortheil der Rettung offenbar geringer. — An noch anderen Orten wird der Einkaufspreis zum Grunde gelegt, wenn sich das Unglück auf der ersten Hälfte der Reise zugetragen hat, der Verkaufspreis aber, wenn er auf der letzten Hälfte eingetreten ist. So in Holland und Schweden.

4) Auch das Schiff ist nach dem Werthe anzuschlagen, welchen es bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte hat, und nicht nach dem Werth zu Anfang der Reise. Denn nur jener Werth ist den Rhedern wirklich gerettet. So entscheiden auch wohl alle Seegesetze, selbst die, welche bei Waaren auf den Einkaufspreis sehen [2]). Einige haben aber die Anomalie, daß das Schiff immer nur zur Hälfte seines Werthes angeschlagen wird. So in Frankreich [3]) und Livorno. Wird übrigens das Schiff nach seinem Ankunftswerth taxirt, so ist auch hier das hinzuzurechnen, was es durch große Haverei ersetzt erhält. Es spricht dafür derselbe Grund wie bei Waaren [4]).

5) Berechnung der Kosten und Schäden.

a) Die gemachten Ausgaben nach wirklicher Verwendung, wenn solche nur in gutem Glauben geschehen ist. Sollte auch vielleicht eine wohlfeilere Bestreitung möglich sein, so ist doch zu berücksichtigen, daß man in dringender Noth nicht alles so genau treffen kann. Sind auch Zinsen von den verwendeten Kosten zu berechnen? Meistens wird der Rheder, welcher Ersatz begehrt, solche Zinsen einem

---

[1]) Hamb. A. O. 21, 8. Nr. 2.

[2]) Hamb. A. O. 21, 8. Nr. 8. Marshall, T. 2. p. 467.

[3]) C. c. art. 401. 417. [4]) Büsch, Th. 1. S. 317.

Andern selbst haben vergüten müssen. Dann versteht sich das Forderungsrecht von selbst. Allein auch ohnedies aus der Geschäftsführung: denn der Rheder, welcher diesen Aufwand herschießt, hat wahrhaft die Geschäfte der Communion vertreten. Liegen aber hier nicht vielmehr Verwendungen auf eine gemeinschaftliche Sache vor? Nein. Denn der Rheder kann diese Kosten nicht mit der Theilungsklage fordern, sondern nur mit einer Klage aus der Geschäftsführung.

b) Beschädigung von Schiff und Waaren. Diese wird durch Taxation ausgemittelt, und zwar nach Procenten.

c) Nach welchem Werth sind ganz verlorene Waaren anzuschlagen? Der Natur der Sache nach kommt auch für diese der Verkaufspreis in Betracht. Allein schon das römische Recht [1]) und ebenso die Neueren lassen hier den Einkaufspreis entscheiden. Der Grund hiervon liegt wohl darin, weil der Einkaufspreis mit mehr Gewißheit auszumitteln ist, der Verkaufspreis dagegen nur durch eine sehr arbiträre Taxation festgestellt werden kann.

6) Wenn einer der Contribuenten für seinen Theil zahlungsunfähig ist, so fällt der Schaden nicht blos auf den, welcher Ersatz zu fordern hat, oder den Rheder, welcher eincassirt, sondern er trifft Alle nach Verhältniß, und die Uebrigen müssen zulegen [2]).

§ 188. Beweis in Unglücksfällen, besonders Verklarung [3]).

Zum nähern Beweise der Unglücksfälle, die sich während der Reise auf der See zugetragen, kann nur die Aussage des Schiffers und Schiffsvolks dienen. Der Schaden zeigt sich wohl bei der Ankunft oder durch die Nichtankunft. Aber über die Gründe des Schadens und den Hergang der Sache, worauf Alles ankommt, läßt sich nur durch die Leute auf dem Schiffe Licht gewinnen: denn sonst war Niemand dabei. Daher kommt zuerst das Schiffsjournal in Betracht. Zu den Verbindlichkeiten des Schiffers gehört die

---

[1]) l. 2. § 4. D. de leg. rhod. 14, 2.

[2]) l. 2. § 6. D. de lege rhod. 14, 2. l. 63. § 5. l. 67. pr. D. pro socio. 17, 2.

[3]) Hauptschrift ist: G. H. Meyersieck de protestu maritimo. Von der Verklarung. Gött. 802. Uebersetzung: Meyersieck Abhandlung vom Seeprotest oder der Verklarung. Rost. 804. 8. — *Von Heise ganz verfaßt, oder wesentlich umgearbeitet; s. Georg Arnold Heise, von W. v. Lippen. Halle 852. S. 76. Vergl. Bibliotheca Wunderlichiana. Hal. 853. Nr. 2677. nr. 4.

Führung eines genauen Tagebuchs während der Reise. Darin werden auch alle Unglücksfälle und deren Hergang verzeichnet. Das ist ein Beweismittel, aber für den Schiffer selbst natürlich nicht: denn es ist ein Zeugniß in eigner Sache. Das zweite und Hauptmittel des Beweises ist die Verklarung. Die Procedur ist dabei folgende. So oft ein Schiffer Unglücksfälle erlitten hat, tritt er gleich nach der Ankunft vor Gericht, und giebt eine Erzählung aller Unfälle ein. Er liefert eine Beschreibung von Wind und Wetter, von den Unfällen und den dawider ergriffenen Maßregeln. Darüber wird vor Gericht eine Urkunde verfertigt, und vom Schiffer und seinen Leuten beschworen. Sie heißt Verklarung oder Seeprotest, rapport, protest: und der Name rührt her von der Protestation, welche sich an deren Schluß befindet. Das Wesentliche dieses Verfahrens, daß nämlich das Schiffsvolk sich gleich nach der Ankunft bei Gericht melden und eine Aussage thun soll, findet sich bereits im römischen Recht [1]). Auch in neueren Seerechten ist es allgemein eingeführt, theils durch Gesetz, theils durch Observanz. Der Grund dieses Verfahrens liegt darin, daß das Schiffsvolk meistens bald nach Ankunft des Schiffes auseinanderlauft und nachher nicht wieder aufzufinden ist. Will man also ihre Aussagen haben, so muß es gleich geschehen. Die Errichtung findet in der Regel nach der Ankunft am Bestimmungsorte statt. Jedoch häufig auch schon im Nothhafen; und dann ist sie nach einigen Gesetzen nach der Ankunft am Bestimmungsorte zu wiederholen. So Martens, indem er dem venezianischen Seerecht folgt [2]). Allein nach allgemeinen Grundsätzen ist das nicht nöthig. Die Verklarung kann im Nothhafen ebenso gut geschehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese für weniger glaubwürdig zu halten, als diejenige, welche am Bestimmungsorte abgelegt ist. — Diese Verklarung ist nun das Hauptbeweismittel über die erlittenen Unglücksfälle, über Schuld oder Unschuld des Schiffers, über die Frage, ob große oder particuläre Haverei vorliege, ob es ein Schaden sei, für den die Versicherer zu haften haben u. s. w. — Nach gewöhnlichen prozessualischen Regeln beurtheilt, ist der in der Verklarung liegende Beweis freilich ein höchst mangelhafter. Und zwar:

1) materiell deßhalb, weil die Zeugen äußerst verdächtig und der Schiffer in der That ein Zeuge in eigner Sache ist. Auch das Schiffsvolk ist letzteres nicht selten, und wenigstens wegen naher Verbindung mit dem Schiffer höchst verdächtig.

---

[1]) l. 2. 3. C. de naufragiis. 11, 5. [2]) Cod. Ven. 2, 9. art. 1. sq.

2) Formell, weil es ein Zeugenverhör ist vor Beginn eines Rechtsstreits, und ohne daß der Gegner dazu vorgeladen wäre.

Indessen die Noth zwingt, sich über die gewöhnlichen prozessualischen Regeln hinwegzusetzen. Man muß sich mit diesen Zeugen, ihrer Qualität ungeachtet, begnügen, weil keine Andern möglich sind: man muß zu einer frühzeitigen Aufnahme schreiten, weil man sonst die Zeugen ganz verlieren würde. Die Verklarung ist in der That ein Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß. Dieser Noth wegen wird es allgemein angenommen, daß die Verklarung, jener Mängel ungeachtet, in der Regel vollen Beweis macht. Es wird also, so lange nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, die beschworene Verklarung als ein genügender Beweis angesehen. — Indessen, wenn auch die Noth dieses entschuldigt, so ist doch das gewöhnliche Verfahren dabei nicht zu rechtfertigen. Das Gericht sollte sich bemühen, die Wahrheit so gut herauszubringen, als dieses unter obwaltenden Umständen möglich ist. Dazu gehört, daß der Richter mit den Einzelnen ein Verhör anstellt. Allein es wird gewöhnlich nur Allen vorgelesen, und in folle beschworen. Die Matrosen sind, während sie den Eid leisten, oft nicht einmal nüchtern.

§ 189. Verfahren bei Berechnung und Vertheilung der Haverei.

Die genauere Berechnung über Haverei und deren Vertheilung ist ein weitläuftiges und verwickeltes Geschäft, es erfordert viel Handelskenntniß und Gewandtheit in Rechnungen. Daher würde wenig dabei herauskommen, wenn es den einzelnen Parteien überlassen bliebe, sich separatim auseinander zu setzen, und um deßwillen ist es allgemein eingeführt, daß über das Ganze der Haverei einer Reise eine gemeinschaftliche Berechnung aufgestellt, und die sämmtliche Haverei unter die einzelnen Interessenten ausgetheilt wird. Die Rechnung heißt Dispache, ein Wort aus dem Italienischen. Zur Verfertigung dieser Rechnung giebt es in größeren Handelsstädten einen eigenen öffentlichen Beamten, der förmlich vom Staate angestellt und beeidigt ist, und alle Dispache anfertigen muß, — den Dispacheur. Diesem werden alle Urkunden zugestellt, welche die Haverei und den Werth von Schiff und Ladung betreffen: das Journal, die Verklarung, die Connossemente, das Manifest, die Facturen u. s. w. Er berechnet, wie hoch sich die Haverei beläuft, bestimmt, in welche Classe jede gehöre, macht die Repartition der

großen Haverei, und bestimmt also, wieviel die Einzelnen beizutragen haben. An kleineren Orten, wo kein solcher Dispacheur ist, wird meistens für jeden einzelnen Fall eine Person vom Gericht damit beauftragt. In Amerika macht sie nicht selten der Consignatär des Schiffes auf. — Die Berechnung des Dispacheurs gilt aber nicht als Urtheil unter den Parteien, sondern als bloße Berechnung ohne Kraft Rechtens. Wenn daher eine Partei mit einzelnen Grundsätzen oder Bestimmungen nicht zufrieden ist, so ist sie nicht schuldig, die Dispache zu befolgen, sondern sie kann sich an das Gericht wenden, oder die Klage des Schiffers abwarten. Bei diesen gerichtlichen Erörterungen bringt aber die Dispache doch immer den Vortheil, daß nun der einzelne Streitpunkt, auf welchen es ankommt, bestimmt herausgehoben werden kann. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Dispache wird in der Regel am Bestimmungsorte angefertigt, und nicht im Abgangshafen. Denn dort ist alles Nöthige besser bei der Hand: Schiffsjournal und Verklarung, Connossement und Manifest, Schiff und Waaren, Alles ist dort befindlich. Wenn aber das Schiff so beschädigt ist, daß es im Nothhafen einläuft, und die Reise mit dieser Ladung nicht weiter fortsetzen kann, so wird die Dispache im Nothhafen verfertigt.

2) Die Sorge für Berichtigung der gemeinen Haverei gebührt den Schiffern, oder vielmehr den Rhedern. Diese müssen also die Contribuenten belangen, und diejenigen, denen Ersatz gebührt, haben sich an sie (den Schiffer 2c.) zu halten. Er ist deßhalb berechtigt, bei Auslieferung der Waaren Caution über die Berichtigung der Haverei zu verlangen, und hat bis dahin ein Retentionsrecht: denn es ist eine connexe Schuld [1]). Heutzutage wird übrigens auch dem einen Interessenten eine directe Klage gegen den Andern gestattet.

3) Nach welchen Orts-Gesetzen ist die Dispache zu berechnen? Bei der Verschiedenheit der Geseze in einzelnen Punkten wird diese Frage oft wichtig. Nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden die Gesetze am Orte des Abgangs. Die Verbindlichkeit zur gemeinschaftlichen Tragung der Haverei ist Folge des Communionverhältnisses. Dieses entsteht durch die Einladung, also am Orte des Abgangs. Nun werden aber die rechtlichen Wirkungen eines obligatorischen Verhältnisses nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo contrahirt worden ist [2]). In der Praxis wird aber durchgängig das Gegentheil

---

[1]) l. 2. pr. D. de lege rhod. 14, 2. Jacobsen, S. 283.

[2]) Günther, Rechtl. Bemerkungen. Helmst. 802. 8. Th. 1. Nr. 11.

befolgt, und nach den Gesetzen des Ortes verfahren, wo die Dispache verfertigt wird. Also regelmäßig nach den Gesetzen des Bestimmungsortes, ausnahmsweise nach denen, die im Nothhafen gelten. Der Grund liegt wohl darin, weil der dortige Dispacheur mit seinen eignen Gesetzen am besten bekannt ist [1]). Allein rechtlich ist das ein unzureichender Grund.

4) Nach mehreren Gesetzen wird eine geringe Haverei gar nicht ersetzt: der Schaden muß eine gewisse Größe erreicht haben. In Frankreich [2]) muß er wenigstens 1 pCt. betragen.

§ 190. Vom An- und Uebersegeln der Schiffe [3]).

Hier kommen zwei Fragen in Betracht.

A. Das Verhältniß der beiden Schiffe zu einander. Sind alsdann:

a) beide in Schuld, so erhält keiner Ersatz von dem andern. Denn ein Schaden, welchen Jemand durch eigenes Verschulden veranlaßt hat, berechtigt nicht zum Schadenersatz. Ist dagegen

b) nur ein Theil in Schuld, so muß dieser den andern entschädigen, und hat hier nach gemeinem Rechte, nämlich den Grundsätzen der lex aquilia, für jedes Versehen aufzukommen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn das Ansegeln einziges Rettungsmittel war [4]). Neuere Gesetze sehen bisweilen nur auf grobes Verschulden [5]). Liegt dagegen

c) ein reiner Zufall vor — und dahin gehört auch der unter b) erwähnte Ausnahmsfall — so muß nach gemeinem Recht [6]), womit das französische [7]) übereinstimmt, jeder Theil seinen Schaden tragen, und Keiner ist berechtigt, von dem Andern Entschädigung zu verlangen. Mehrere neuere Gesetze schreiben indessen vor, daß der Schaden gemeinschaftlich, also von jedem Schiffe die Hälfte getragen werden soll [8]). Dasselbe gilt auch in Frankreich, wenn nicht feststeht, ob Zufall oder Verschulden den Schaden veranlaßt hat.

B. Verhältniß von Schiff und Ladung.

a) Ist der Schiffer in Schuld, so muß er den Schaden ersetzen, sowohl den Eigenthümern des Schiffes, als den Eigenthümern der

---

[1]) Büsch, Darstl. Th. 2. S. 459 fg. [2]) C. c. art. 408.
[3]) Bynkershoeck, Quaest. jur. priv. l. 4. c. 18. 23.
[4]) l. 29. § 2. 3. D. ad leg. aquiliam 9, 2.
[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1911 — 1913. [6]) l. 29. § 2. 4. D. eod.
[7]) C. c. art. 407. [8]) Preuß. L. R. 2, 8. § 1912. Hamb. A. O. 8, 1.

Waaren. Den letzteren haften auch die Rheder für Verschulden des Schiffers, haben aber das Recht, sich durch noxae datio des Schiffes frei zu machen, was man in neuerer Zeit so ausdrückt: sie haften nur mit der fortune de mer.

b) Ist ein Zufall Grund des Schadens, oder ist der Schiffer zahlungsunfähig, so ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen der Fall particuläre Haverei. Denn es fehlt die wesentliche Bedingung der großen Haverei, die absichtliche Aufopferung. So ist es auch in vielen Gesetzen vorgeschrieben, namentlich in Preußen [1]) und Rußland [2]). Allein einige Gesetze rechnen den Fall auch zur großen Haverei, so daß der ganze Schaden, welcher auf das Schiff und die Ladung fällt, nach deren Regeln vertheilt wird. Diese Ansicht ist aber ohne Grund.

Schließlich mag bemerkt werden, daß, wenn die Frage nach der Schuld des Uebersegelns zweifelhaft ist, sie vorzüglich dem Schiffer zur Last gelegt werden muß, welcher Wind und Wasser mit sich hatte. Ein Präjudiz dafür findet sich in den New annual Register for 1787 [3]).

Zehnter Abschnitt.

Von Convoyen und Admiralschaften.

§ 191 [4]). Convoyen.

In Kriegszeiten wird zuweilen mehreren Handelsschiffen ein Kriegsschiff oder bewaffnetes Fahrzeug zur Bedeckung oder Convoy mitgegeben. Alsdann sind sie schuldig, diesem einen schriftlichen Bericht über die Beschaffenheit ihres Schiffes, ihrer Ladung und über ihre Bestimmung zu übergeben, auch die von ihm ertheilte Instruction und Signale genau zu beobachten, und sich ohne Noth nicht von der Convoy zu entfernen.

---

[1]) L. R. 2, 8. § 1914. 1928. [2]) S. O. § 261.

[3]) Absch. princip. occurrences. p. 33. Vergl. auch Bynkershoeck, Quaest. jur. priv. l. 4. c. 20.

[4]) § 191 — 195 aus Martens.

§ 192. Admiralschaft.

Auch steht in Ermangelung eines Kriegsschiffes mehreren Kauffahrtheischiffen frei, mittelst eines schriftlichen Contracts für eine gewisse Reise unter einander Admiralschaft zu schließen, und einen unter sich zur Bedeckung zu erwählen (de conserve) [a]), dessen Signal-Briefen und Instructionen sie auf ähnliche Weise zu folgen und bei der Admiralschaft zu bleiben gehalten sind.

Im Fall eines feindlichen Angriffs sind sie zu gegenseitiger Vertheidigung und auf den Fuß der großen Haverei zu gemeinschaftlicher Uebertragung des dadurch veranlaßten Schadens verbunden, wie sie denn auch den etwa gemachten Gewinn gemeinschaftlich theilen.

Verläßt einer ohne Noth die Admiralschaft, so bleibt er gleichwohl zum Beitrage zu den gemeinschaftlichen Schäden verpflichtet, kann aber keinen Beitrag zu dem von ihm selbst seitdem erlittenen Schaden begehren.

Elfter Abschnitt.

Von Veräußerung und Verpfändung des Schiffs und von Bodmerei.

§ 193. Verkauf des Schiffes.

Bei Veräußerung eines Schiffes erfordern die meisten Seegesetze die Errichtung eines schriftlichen Contracts, nebst beigefügtem Inventarium über das im zweifelhaften Falle darunter mitbegriffene Zubehör [a]).

Wiefern die Rheder befugt sein, ihr Schiffspart zu verkaufen, oder auf den Verkauf des Schiffs zu dringen, und was ihnen dabei für ein Vorkaufsrecht zustehe, ist schon oben erinnert worden, § 158. 159.

Der Setz-Schiffer darf, ohne besondere Vollmacht seiner Rheder, das Schiff aus der Hand niemals, und nur in außerordentlichen Fällen, dasselbe gerichtlich verkaufen [b]). Aber Theile des Takels, wie

---

[a]) Pardessus, c. d. d. Th. II. p. 72.

[a]) Pardessus, T. II. p. 15. Preuß. A. L. R. Th. I. T. 1 § 91. Th. II. T. VIII. § 1398. 1399.

[b]) Leg. Oleronens. art. 1. Cod. Ven. P. I. T. XI. 7.

auch der Ladung, kann er in Nothfällen gültig veräußern [c]), nur dem Schiffsvolk können diese nicht mit Sicherheit abgekauft werden.

§ 194. Stillschweigendes Pfandrecht.

Ein Pfandrecht auf das Schiff kann entweder stillschweigend oder ausdrücklich erworben werden. Ein stillschweigendes Pfandrecht ertheilen viele Gesetze dem, welcher zu Erbauung oder Erhaltung und Reparation (nicht zum Ankauf) eines Schiffes Geld oder Geldeswerth vorgeschossen [a]); auch den Matrosen in Ansehung ihrer Heuer [b]). Aber in Ansehung der Dauer ist diese Hypothek von den gewöhnlichen sehr verschieden [c]).

§ 195. Ausdrückliche gemeine Verpfändung.

Die ausdrückliche Verpfändung kann zwar der Regel nach nur der Eigenthümer des Schiffes gültig vornehmen. Doch ist nicht nur der dirigirende Rheder dazu in gewissen Fällen berechtigt, sondern auch der Schiffer kann in Nothfällen das Schiff oder Geräthe desselben, oder auch Theile des Guts zu den Bedürfnissen der Reise verpfänden, um dagegen Geld oder Geldeswerth auf gewöhnliche Zinsen zu erhalten. Nach einigen Gesetzen aber erlischt diese Hypothek, wenn das Schiff in der Fremde verkauft wird [a]).

§ 196—202. Von der Bodmerei [1]).

Bodmerei ist ein Darlehn auf ein Schiff oder resp. Ladung unter der Clausel, daß solche dafür verpfändet sein und das Darlehn nur im Fall glücklicher Ankunft bezahlt werden solle. Die Gattung des Contractes ist also Darlehen: der Unterschied liegt nur in dieser letzten Clausel. Die Bodmerei hat große Aehnlichkeit mit dem nau-

---

[c]) Russ. O. Th. I. H. II. n. 46. Cod. Ven. P. I. T. II. 44.

[a]) L. 26. 34. D. de priv. credit. (?) L. 5. 6. D. qui pot. in pignore. 20, 4. Nov. 97. cap. 3. vergl. mit Hamb. Statut. P. II. Tit. IV. art. 14. T. V. art. 8. 9. Dän. G. B. L. 4. c. 5. art. 9. Schwed. Seerecht. Cl. 4. c. 9. Rotterdam A. O. art. 269.

[b]) C. c. art. 191 — 271. Pardessus T. II. p. 91 u. fg.

[c]) C. c. art. 432. 433. Pardessus T. II. p. 494.

[a]) Lüb. Statut. L. 3. tit. 4. art. 6.

[1]) Fast alle Schriften von der Assecuranz behandeln auch die Bodmerei: namentlich Émerigon, Traité des assurances et des contrats à la grosse. T. 1. 2. Marseille 1783. Johann Schettelius, von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. Wolfenbüttel 671. Cap. 22. Cocceji. Exercitationes curiosae. T. 2. Nr. 76.

ticum foenus; und unterscheidet sich von solchem nur durch den Zweck des Darlehns. Das nauticum foenus ist im canonischen Recht verboten [1]), allein theils findet sich in der Stelle eine falsche Lesart, theils fällt dieselbe mit dem allgemeinen Verbot der Zinsen hinweg. Die Bodmerei braucht, um gültig, nicht besonders erlaubt zu sein. Ist der Vertrag nur unter der ersten Clausel geschlossen, so enthält er ein einfaches Darlehn nebst Pfandbestellung, welches nichts eignes hat. Findet sich nur die letzte Clausel, so kommen im Ganzen die Grundsätze von der Bodmerei zur Anwendung, nur daß das Pfandrecht hinwegfällt. Besonders in diesem letzten Fall heißt der Vertrag auch wohl Großaventürvertrag; französisch ist Bodmerei-Vertrag contrat à la grosse; der Sprachgebrauch ist nicht gleich. Der Darleiher wird Bodmerist oder Bodmereigeber, der Empfänger Bodmereinehmer genannt.

A. Eingehung.

1) Bodmerist kann ein Jeder sein, welcher das Recht hat, ein Darlehen zu geben; denn die Bodmerei ist nur eine Art desselben, bei welcher zum Nachtheil des Gebers eine größere Gefahr übernommen wird. Dazu ist aber weiter nichts erforderlich, als die Befugniß, über das Seinige frei verfügen zu können, und dieser bedarf es auch beim Darlehn.

2) Bodmerei nehmen kann ein Jeder, welcher Geld leihen und ein Schiff oder Waaren dafür verpfänden darf. Zu Letzterem ist nur der Eigenthümer berechtigt. Soll also das Schiff verpfändet werden, nur dessen Eigenthümer, der Rheder; wenn Waaren, nur der Eigenthümer der Ladung oder deren Bevollmächtigter. Nun fragt es sich, inwiefern der Schiffer dazu befugt sei. In Betreff der Waaren hat er diese Befugniß keineswegs; denn über diese steht ihm keine Disposition zu, und die Eigenthümer haften nicht für seine Handlungen. Im Betreff des Schiffs dagegen hat er jene Befugniß allerdings. Denn die exercitores, Rheder, haften für die Handlungen des magister, Schiffers, bei Führung des Schiffes, insbesondere für seine Darlehen, wenn das Schiff wirklich in Noth war [2]). Particulargesetze schreiben dies oft ohne allen Unterschied vor.

3) Das Darlehn muß zum Behuf des Schiffes oder der Ladung aufgenommen sein. Ist Letzteres nicht geschehen, so ist es zwar ein gültiges Darlehn, allein keine Bodmerei, und nicht nach deren Grund-

---

[1]) c. 19. X. de usuris. 9, 15.
[2]) l. 1. § 8. 9. D. de exerc. act. 14, 1.

sätzen zu beurtheilen. Eine unmittelbare Verwendung auf Schiff und Ladung ist nicht gerade erforderlich, sondern nur eine Verwendung zu ihrem Besten; es wird irgend ein Bedürfniß vorausgesetzt, dessen Befriedigung für sie nützlich ist. So die Bezahlung der Mannschaft, die Berichtigung für Unkosten von Schiff und Ladung. Die Bodmereisumme ist nach den einzelnen Gesetzen immer dahin beschränkt, daß nicht mehr aufgenommen werden darf, als Schiff und Ladung wirklich werth sind. Für den Fall des Zuwiderhandelns sind harte Strafen angedroht. Nach allgemeinen Grundsätzen kann man auch höher gehen, falls sich nur Jemand findet, der es geben will; denn beim Darlehn ist der Werth der dafür verpfändeten Sache keineswegs mäßgebend.

4) Die Eingehung des Vertrages erfolgt durch bloße Uebereinkunft. Zwar war das Darlehn bei den Römern ein Realcontract. Dieses fällt jedoch heutzutage hinweg, da alle Verträge durch Uebereinstimmung des Willens zum Abschluß gelangen. Ueber den Bodmereivertrag wird jedoch jedesmal ein eignes Instrument ausgefertigt; im Zweifel des Beweises halber; auswärtige Gesetze machen dasselbe oftmals zu einem wesentlichen Bestandtheil des Geschäfts [1]). Es heißt Bodmereibrief oder Seewechsel. Der letzte Name bezieht sich auf eine eigne Procedur, die damit vorgenommen wird. Nach glücklicher Ankunft des Schiffes wird er wie ein Wechsel präsentirt, acceptirt und protestirt; allein dadurch entstehen die Eigenthümlichkeiten des Wechselrechtes nicht. Gewöhnlich findet jedoch diese Procedur nur statt, wenn Waaren verpfändet sind, und dieses auf dem Rücken des Connossements notirt worden ist [2]).

B. Rechte des Bodmeristen.

Seine Verbindlichkeiten bestehen nur in der Auszahlung des Darlehns, und dabei treten dieselben Regeln ein, wie bei diesem Geschäft: nichts Eigenthümliches. Es sind also nur dessen Rechte darzustellen. Sie bestehen im Ganzen in der Befugniß, Rückzahlung zu erhalten: die Clausel, welche der Bodmerei eigenthümlich ist, führt jedoch zu einigen Modificationen.

1) Er hält sich deßhalb an jeden Besitzer der Waaren oder des Schiffes. Aus dem Darleben könnte er nur gegen seinen Contrahenten klagen; die Pfandbestellung berechtigt ihn zur Klage gegen jeden Dritten: fehlt es daran, so bleibt nur die Klage gegen die

---

[1]) C. c. art. 311. [2]) Martens § 200. Runde, D. P. R. § 214.

Contrahenten. Er klagt also zunächst gegen die Rheder oder Waaren-Eigenthümer, und demnächst gegen jeden Besitzer. Hier fragt es sich nun

2) inwiefern er sich an den Schiffer, welcher die Bodmerei contrahirt hat, zu halten berechtigt ist. Die Verbindlichkeit desselben geht nur dahin, daß er dem Bodmeristen Befriedigung von den Rhedern verschaffe. Denn nur für deren Rechnung und als deren Mandatar hat er contrahirt. Er haftet also wie jeder Mandatar, welcher nicht versprochen hat, mit seinem eignen Vermögen aufzukommen. Zwar heißt es in einer Stelle des römischen Rechtes [1], der Kläger habe die Wahl, wen er belangen wolle, den Rheder oder den Schiffer, allein das kann nach dem Zusammenhange des Geschäftes nicht anders verstanden werden [2].

3) Klagt er gegen die Rheder aus der Verbodnung des Schiffes, so braucht er nicht die Verwendung auf die Sache, sondern nur das wirkliche Bedürfniß des Schiffes zu beweisen. Dafür spricht die Analogie der exercitoria actio, wo im Falle eines Darlehens dasselbe gilt [3].

4) Mehrere Rheder oder Verlader haften in solidum: theils wegen des hinzutretenden Pfandes, woraus immer eine obligatio in solidum entsteht, theils nach Analogie der exercitoria actio [4]. Sie haben jedoch die Rechtswohlthat der Theilung nach allgemeinen Grundsätzen.

5) Der Bodmerist hat das Recht, für sein Darlehn höhere Zinsen zu nehmen, als der gewöhnliche Zinsfuß es mit sich bringt. Das ist natürlich, da die Bodmerei kein reines Darlehn ist: es wird nicht blos für den Gebrauch des Geldes, sondern auch für die Uebernahme der Gefahr Vergütung geleistet. Es fragt sich, wieviel er nehmen darf? Einige sagen 12 pCt., wie beim nauticum foenus [5]. Andere erklären, es lasse sich kein gewisser Zinsfuß feststellen [6]. Vernünftig ist nur die letzte, gesetzlich die erste Ansicht. Zwar ist die Bodmerei nicht ganz dasselbe Geschäft, wie das nauticum foenus: allein in Betreff der Uebernahme der Gefahr findet kein Unterschied

[1]) L. 1. § 17. D. exerc. actione. 14, 1.

[2]) Thibaut, Pandecten. Th. 1. § 339 (ed. 1.) [Thl. 2. § 873 ed. 7; § 525. ed. 8.]

[3]) L. 1. § 9. L. 7. D. exerc. act. 14, 1.

[4]) L. 1. § 25. L. 2. L. 3. D. exerc. act. 14, 1.

[5]) Schottelius, Cap. 22. § 3. u. 4. [6]) Runde, D. P. R. § 214.

statt; der Grund der höheren Zinsen ist in beiden Fällen derselbe: nämlich die Uebernahme der Gefahr. Wird dem Darleiher also in dem einen Fall nicht gestattet, höhere Procente zu nehmen, so sollte es auch in dem anderen nicht geschehen. — Uebrigens braucht die Vergütung nicht gerade in bestimmten Procenten zu bestehen, sondern kann auch eine runde Summe sein.

6) Diese höheren Zinsen laufen jedoch nur so lange, wie die Gefahr dauert, also nur bis zur glücklichen Ankunft. Dann treten die gewöhnlichen Zinsen ein. Ebenso ist es beim nauticum foenus [1]).

7) Gehen Schiff oder Waare ganz verloren, so erhält der Gläubiger gar nichts zurück, weder Capital noch Zinsen. Denn dahin geht der Inhalt des Vertrages. Der Schuldner will gegen die Gefahr gesichert sein: es liegt hier also ein Fall vor, wo der Schuldner einer Gattung durch den Untergang einer Sache befreit wird.

8) Geht das Schiff theilweise zu Grunde, so wird der Bodmerist nur aus dem Werthe des Uebriggebliebenen bezahlt. Denn die Bedingung, unter welcher er geliehen hat, ist nur theilweise erfüllt. Er wollte nur bezahlt sein, wenn das Schiff glücklich ankäme. Es ist nicht ganz, sondern nur zum Theil glücklich angekommen, und mithin wird er auch nur nach dem Verhältniß dieses Theiles bezahlt. Dabei entsteht die Frage, ob er nur einen verhältnißmäßigen Theil seiner Summe erhält, oder aus dem Ganzen, was übriggeblieben ist, soweit solches reicht, befriedigt wird. Nach der richtigen Consequenz bekommt er nur einen verhältnißmäßigen Theil. Nach der gewöhnlichen Ansicht das Ganze: so nach französischem Recht [2]). Die Frage selbst an sich würde nach folgender Unterscheidung zu beantworten sein. Ist das Darlehn nicht zur Vermehrung des ursprünglichen Werthes, sondern zu seiner Erhaltung gegeben, so erhält der Gläubiger den ganzen Rest nach den Grundsätzen vom privilegirten Pfand. Ist das Darlehn dagegen zur Vermehrung des Werthes gegeben, so tritt eine Theilung ein [3]).

9) Ein nach glücklicher Ankunft des Schiffes oder der Waare eingetretener Verlust derselben schadet dem Bodmeristen nicht. Denn:

a) bei dem Vertrage liegt nicht die Idee zum Grunde, der Gläubiger solle sich einfach an das Schiff halten, sondern es ist ihm ein

---

[1]) L. 4. pr. D. de nautico foenere. 22, 2. L. 1. C. eod. 4, 33. Schottelius, Cap. 22. § 8.

[2]) C. c. art. 327. [3]) Benecke, System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens. Bd. 1. S. 93 fg.

Schuldner unter der Bedingung der glücklichen Ankunft des Schiffes verpflichtet. Der Gläubiger hat nur die Gefahr der Reise übernommen; ist diese beendet, so geht ihn die verpfändete Sache nichts weiter an.

b) Das Darlehn sollte nach beendeter Reise zurückgezahlt werden; mit dem Augenblick der glücklichen Ankunft also dies cedit et venit. Wird nun noch gezögert, und es entsteht darüber ein Unglück, so kann dieses dem Gläubiger nicht schaden.

10) Kommt den Bodmeristen auch die Schuld des Schiffers zu Last? Allerdings. Denn auch das gehört zum Zufall, den er zu tragen sich verpflichtet hat. Wie bei der Assecuranz in diesem Falle der Assecuradeur haften muß, so ist auch hier die Gefahr auf den Bodmeristen übertragen. Gewöhnlich, wiewohl ohne Grund, wird das Gegentheil angenommen. Man beruft sich dafür auf eine Stelle des römischen Rechtes [1]). Allein diese Stelle redet nur von Verschulden des Schuldners, was ein anderer Fall ist.

11) Der Bodmerist muß auch zu den außerordentlichen Unkosten beitragen, welche zur Rettung von Schiff und Ladung verwendet worden sind. Denn dieser Aufwand ist mit zu seinem Besten gemacht, mithin tritt das Princip der lex rhodia ein. Allein gewöhnlich nimmt man das Gegentheil an, und läßt ihn zur großen Haverei nicht beitragen.

12) Concurrenz mehrerer Bodmeristen.

a) Haben sie ein Pfandrecht, so geht stets der jüngere Bodmereileiher dem älteren vor. Der Grund ist hier derselbe, wie beim privilegirten Pfandrecht desjenigen, welcher zur Erhaltung einer Sache Geld geliehen hat. Das ist auch allgemein anerkannt [2]). Auch hier wird auf den Unterschied zu sehen sein, ob zur Vermehrung oder zur Erhaltung des ursprünglichen Werthes geliehen worden ist.

b) Haben sie dagegen kein Pfandrecht, so sind sie wie alle Buchgläubiger pro rata zu befriedigen.

---

[1]) L. 3. C. de nautico foenore. 4, 33.

[2]) C. c. art. 323. Schottelius § 9. Martens § 199. Das Hamb. Stadtrecht, 2, 18. Art. 2 verordnet das Gegentheil.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Versicherungen.

Der Versicherungsvertrag gehört im Seerecht zu den wichtigsten und schwierigsten, welcher auch wohl für Juristen außerhalb der Seestädte zur Sprache kommt.

§ 203. Begriff der Versicherung.

Unter Versicherung oder Assecuranz versteht man einen Vertrag, durch welchen eine Person, der Versicherer oder Assecuradeur, gegen eine bestimmte Vergeltung die Prämie, die einer andern Person, dem Versicherten oder Assecurirten, zustoßenden Unglücksfälle zu ersetzen verspricht. Der Versicherer übernimmt also die Gefahr, welche den Gütern oder der Person des Versicherten droht, er verspricht für den Fall des Eintritts Ersatz des Schadens, und empfängt dagegen eine bestimmte Vergeltung.

Der Vertrag läßt sich bei mancherlei Gegenständen und gegen mancherlei Gefahren denken. Insofern giebt es manche verschiedene Arten von Versicherungen. Es können Gebäude, Saaten, Fischereien, Vieh, das Leben von Sclaven wie von freien Menschen, der Gewinn in Lotterien u. a. m. versichert werden. Die hauptsächlichste Art ist die Seeassecuranz, wo Schiffe oder Waaren gegen die Gefahren versichert werden, denen sie beim Transport über Wasser ausgesetzt sind. Diese Art wird daher hier vorzüglich dargestellt, wie denn auch die Gesetze und Schriftsteller diesen Fall fast allein behandeln. Für die übrigen Arten bedarf es einer besondern Erörterung nicht, indem es sich leicht von selbst ergiebt, was von den Grundsätzen über Seeversicherungen dort anwendbar ist, und was nicht.

Der erste Ursprung der Versicherungen ist zweifelhaft. Einige behaupten, der Vertrag sei schon den Römern bekannt gewesen, und berufen sich dafür auf eine Stelle in Cicero's Briefen an Verschiedene [1]), und Livius römische Geschichte [2]). Allein das ist sehr zweifelhaft [3]). Uebrigens mag es wohl sein, daß bei den Römern in einzelnen Fällen Verträge abgeschlossen sind, die im Wesentlichen auf

---

[1]) 2, 17. [2]) 25, 3. [3]) Hugo, Civ. Mag. Thl. 2. Nr. 5.

eine Versicherung hinausgingen. Denn die Idee ist etwas sehr Natürliches. Aber ein eigenes juristisches Institut von gewöhnlichem Gebrauch waren sie damals gewiß nicht. Wären sie dieses gewesen, so würde nothwendig im corpus juris etwas davon stehen: allein hierin ist tiefes Stillschweigen darüber. Zwar kommt bei den Römern ein anderer Vertrag vor, welcher mit den Versicherungen einige Aehnlichkeit hat, nämlich das foenus nauticum; dieser ist jedoch mehr mit der Bodmerei verwandt.

Der Ursprung der Versicherungen ist also vielmehr im Mittelalter zu suchen. Als im dreizehnten Jahrhundert der Handel durch die Thätigkeit italienischer und niederländischer Kaufleute emporkam, verfiel man auch auf die Versicherungen, als ein wichtiges Hülfsmittel für den Handel. In den damaligen Zeiten drohten dem Kaufmann noch viel mehr Gefahren bei seinen Unternehmungen, als gegenwärtig; er bedurfte also noch mehr eines Auswegs, um sich gegen Risico sicher zu stellen. Die erste sichere Spur findet sich in der Chronyk van Vlandern [1]), woraus erhellt, daß schon 1310 eine Seeassecuranz-Kammer zu Brügge errichtet worden sei. Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert sind sie in den Niederlanden in vollem Gange. In Deutschland findet sich vor Ende des sechzehnten Jahrhunderts keine Spur ihres Gebrauchs. In neueren Zeiten ward das Geschäft in Deutschland am meisten ausgebildet. Besonders ist Hamburg der wahre Sitz des Assecuranz-Wesens geworden; selbst mehr noch als England [2]). Die Gesetzgebung hat sich erst spät darum bekümmert. Die älteste Ordnung findet sich in Barcelona um 1435, und deutet selbst schon auf andere [3]). Auch bis auf die neueste Zeit ist die Gesetzgebung dürftig geblieben, doch finden sich Gesetze darüber gegenwärtig in den meisten europäischen Ländern. Als:

1) in Deutschland zwei:

a) Die Hamburgische von 1731.

Sie ist sehr vorzüglich und gilt auch in Lübeck und Rostock [4]).

b) Das preußische Landrecht, Theil 2 Tit. 8 Abschnitt 13.

Es ist sehr gut und mit Beistand von Büsch und einem lübeckischen Assecuradeur abgefaßt.

---

[1]) Tom. 1. Cap. 40. p. 462.

[2]) Benecke, Th. 1. S. 10. *Vergl. oben § 26. S. 67 z. E.* [3]) Benecke a. a. O.

[4]) Rostocker Stadtrecht z. E. Darum ist aber dort das Hamburgische Gewohnheitsrecht noch nicht anzuwenden. Günther, Rechtl. Bemerk. Helmst. 802. Thl. 1. Nr. 10.

2) In Frankreich galt sonst die ordonnance de la marine von 1681; jetzt der code de commerce, Lib. 2 Tit. 10. Dieser enthält wenig Neues; die Ordonnanz ist fast unverändert geblieben. Daher die Arbeit sehr schlecht, mit Lücken und unzweckmäßigen Bestimmungen.

3) In England giebt es keine geschriebenen Gesetze, welche irgend von Belang wären, sondern blos Gewohnheiten und Präjudizien.

4) Holland hatte bisher drei Assecuranzordnungen, die von Amsterdam, Rotterdam und Middelburg. Besonders war die erstere angesehen, und in Bremen, sowie ehemals in Rußland, recipirt. *Später galt in Holland der code de commerce, jetzt das Wetboek van Koophandel.*

5) Rußland hatte ein eignes Gesetz von 1781.

6) Auch Schweden und 7) Dänemark, sowie 8) Spanien und Portugal haben eigene Assecuranzgesetze, *Letztere in ihren Handelsgesetzbüchern.*

9) In Italien hatten ehemals die Assecuranzgesetze von Venedig vom Jahre 1771 großes Ansehen. *Jetzt gilt im Lombardisch-Venetianischen Königreich der codice di commercio [1]) und in Sardinien das dasige Gesetzbuch.*

10) Die Nordamerikanischen Freistaaten haben das englische, Mittelamerika das spanische Recht adoptirt, und weiter gebildet. *In Brasilien gilt ein eignes, dem portugiesischen nachgebildetes Gesetzbuch.*

Alle diese Gesetze haben manche Lücken; daher ist man oft genöthigt, auf allgemeine Schlüsse aus der Natur des Versicherungs-Vertrages zurückzugehen. Vorzüglich muß man den allgemeinen Grundsatz in dieser Lehre vor Augen haben, daß der Zweck der Versicherung nur in der Sicherstellung gegen Unfälle besteht. Der Versicherte will in Betreff seiner Güter oder Handelsunternehmungen gegen den Zufall geschützt sein; er leidet lieber einen kleinen gewissen Schaden mittelst Zahlung der Prämie, als das Risico eines großen. Der Versicherer hat daher alle durch Zufall entstandene Schäden zu übernehmen. Dagegen soll die Versicherung keinen Gewinn verschaffen, sondern nur gegen Schaden schützen; der Versicherte darf also nie mehr erhalten, als er wirklich durch Unfall verloren hat. Ueberdies treibt der Versicherer das Geschäft als Gewerbe, und sucht dabei seinen Vortheil.

Wo das römische Recht als Hülfsrecht gilt, ist oftmals auf

---

[1]) Foramiti, Manuale del codice di commercio di terra e di mare. Ed. 2. Triest. 854.

dessen Grundsätze zurückzugehen. Zwar enthält es keine eignen Vorschriften über Versicherungen: allein seine allgemeinen Grundsätze, z. B. über Verschulden, kommen auch bei Versicherungen zur Anwendung. Man hat wohl gefragt, mit welchem römischen Contract der Versicherungsvertrag zu vergleichen sei. Es giebt darüber viele alberne Meinungen. Der Versicherungsvertrag läßt sich unter keinen benannten Contract subsummiren, sondern gehört unter die unbenannten Verträge, und zwar unter die Classe do ut facias [1]); ist aber zugleich ein aleatorischer Vertrag.

Literatur. Straccha, de assecurationibus. Amsterdam 658. 8. Ein Commentar über eine Police. Poppe, de litium adsecurationis decisione. Göttingen 1752. 4.

Das Beste ist Émerigon, Traité des assurances et des contrats à la grosse. Marseille. T. 1 & 2. 1783. 4. Paris 1784. 4. Er genießt das größte Ansehen in Frankreich. Die Abänderungen des code de commerce gegen die ordonnance von 1681 sind fast nur durch Rücksicht auf ihn veranlaßt. Seitdem kommen für Frankreich besonders die Schriften über den code de commerce in Betracht, namentlich Locré, Esprit etc. T. 4., welcher fast ganz hievon handelt. Außerdem: Le nouveau Valin ou Code commercial maritime, par Sanfourche-Laporte, Paris 1819. 4. p. 340 bis 601.

Für England galt ehedem besonders das Werk von Park, später das von Marschall, *in neuester Zeit das von Arnould. Für Amerika kommen Phillipps und Duer in Betracht.*

In Deutschland ist das Werk von Benecke, System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens, Band 1 bis 5. Hamburg 1805 bis 1821, noch jetzt das Beste, und besonders verdient die englische Bearbeitung dieses Werks, welche von dem Verfasser selbst herrührt, Anerkennung. *Die französische Uebersetzung des letzteren ist oft sinnlos. In neuester Zeit ist das Buch von Benecke durch Vincent Nolte von Neuem bearbeitet, befriedigt jedoch in juristischer Beziehung das Bedürfniß der Gegenwart nicht. Zwei Theile. Hamburg 1850.*

§ 204. Person des Versicherers.

1) Der Versicherer muß über sein Vermögen verfügen können; denn er übernimmt eine sehr gefährliche Verbindlichkeit. Minderjährige können daher ohne Zuziehung ihres Curators keine Ver-

---

[1]) Cocceji, Exerc. cur. Vol. 1. Ex. 86. § 7.

sicherung gültig abschließen. Wohl aber alsdann, wenn sie das Recht haben, Handel zu treiben: denn die Versicherungen gehören zu dem Handel im weiteren Sinn.

2) Einigen Personen ist der Abschluß von Versicherungen besonders untersagt. Dahin gehören:

a) die Mäkler, theils überhaupt, theils wenigstens die Schiffs- und Assecuranzmäkler.

b) die Schiffsklarirer, oder Beamte, welche das besorgen, was zum Abgange eines Schiffes rechtlich nothwendig ist, ohne dessen vorgängige Erledigung also die Schiffe nicht abgehen können: z. B. die Bezahlung von Zoll, die Ausfertigung eines Seepasses, die Aufmachung des Manifestes. Zur Besorgung aller dieser Geschäfte giebt es wohl besondere Beamte: die Schiffsklarirer.

c) die Dispacheurs, Beamte zur Berechnung und Vertheilung der Schäden, welche Schiff und Waaren auf der Reise betreffen.

d) Richter in Assecuranzstreitigkeiten, da, wo es eigene Gerichte für solche giebt: besonders in Holland [1]).

Der Grund des gesetzlichen Verbotes ist bei allen diesen Personen derselbe: die Beförderung ihrer Unparteilichkeit. Als öffentliche Beamte haben sie in Assecuranzsachen zu thun; trieben sie das Geschäft selbst, so könnte ihre Unparteilichkeit leiden. Der code de commerce kennt hier kein anderes Verbot, als das gegen Mäkler, und untersagt allen, nicht blos den Assecuranzmäklern, den Betrieb aller Handelsgeschäfte, zu denen er auch die Assecuranzen zählt. Nun fragt es sich, was die Ueberschreitung des Verbotes für Wirkungen hat. Die Gesetze drohen oft die Strafe der Absetzung. Ueberdies ist der Vertrag nichtig, weil er gegen ein verbietendes Gesetz verstößt. Wenn jedoch solche Beamte den Versicherten hintergangen und ihre Eigenschaft verschwiegen haben, so können sie wegen Betrugs auf Entschädigung belangt werden. So nach preußischem Landrecht [2]).

3) Das Geschäft des Versicherns wird vorzüglich von ganzen Assecuranzcompagnien betrieben. Zwar versichern auch oftmals einzelne Privatleute, allein noch häufiger ganze Compagnien. Das Versichern ist ein sehr gefährliches Geschäft, welches leicht die Kräfte eines Privatmannes übersteigt. Daher wird es im Großen meistens von ganzen Compagnien betrieben, welche auf den Fuß der Actien-

[1]) **Bynkershoeck**, Quaest. jur. priv. l. 4. c. 26. § 2.
[2]) 2, 8. § 1939 — 1941.

gesellschaften eingerichtet sind, § 27. Oftmals hat der Staat sie besonders autorisirt, dann sind sie wahre universitates; oft fehlt es hieran, allein nach allgemeinem Herkommen werden ihnen dieselben Rechte eingeräumt. Jetzt befinden sich dergleichen Gesellschaften fast in allen großen Handelsstädten, besonders in Hamburg, wo gegen 30 (vergl. § 26 S. 67 z. E.) sind. In London giebt es nur 2. Das Recht sie zu errichten ist bisweilen beschränkt. Theils bedürfen sie zu dem Ende der Staatserlaubniß, wie z. B. in Frankreich, wo dies bei allen Actiengesellschaften Vorschrift ist. Theils beruht die Beschränkung auf dem Ausschlußrechte der schon errichteten Compagnien, wie in London [1]). Viele dieser Compagnien haben außer den Landesgesetzen noch ihre eigenen Gesetze, nach welchen sie sich beim Abschlusse von Versicherungen richten. Das ist durch die Mangelhaftigkeit der Staatsgesetze veranlaßt. Weil diese so viele Lücken haben, so sind zur Vermeidung von Streit eine Menge Rechtsregeln festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht, nach welchen sich die betreffende Compagnie richtet. Für den Versicherten sind sie jedoch nur dann verbindlich, wenn dies beim Abschluß des Contracts besonders ausgemacht ist. Einseitig aufgestellte Regeln des Versicherers können ihn weder berechtigen, noch verpflichten, wenn dieselben nicht contractlich anerkannt sind [2]). *So gilt für die Hamburgischen Compagnien und auch an andern Orten der „Allgemeine Plan der Seeversicherungen" [3]), für Bremen die „Versicherungsbedingungen der Bremischen See-Versicherungs-Gesellschaften vom 1. Juli 1854" bei allen Zeichnungen.*

§ 205. Person des Versicherten.

1) Zur Gültigkeit einer Versicherung ist es nothwendig, daß der Versicherte ein wahres Interesse bei der Sache hat, das heißt, daß er beim Eintritt der Unfälle, wogegen die Versicherung gerichtet ist, wirklich so und so viel verliere. Fehlt es also daran und läßt sich jemand versichern, der bei dem Unfalle nicht verliert, so ist der Contract ungültig. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Vertrag in dem letztern Fall in ein bloßes Hazardspiel übergehen würde. Sein Zweck ist aber die Sicherung gegen Unfälle, und die Uebertragung der Gefahr, welche dem Versicherten droht, an einen Andern. Jener Zweck ist also nur da möglich, wo wirklich eine Gefahr für den Versicherten vorhanden ist. Wenn man sich nun für den Fall

---

[1]) Benecke, Thl. 1. S. 186. [2]) Benecke, Thl. 3. S. 32—89.
[3]) Zuerst 1847: als „Revidirter Plan" seit 1. Januar 1853.

eines bestimmten Unglückes, durch welches man nicht leidet, dennoch Ersatz ausbedingt, so fehlt dieser Zweck; man begründet sein Interesse erst durch den Vertrag, und das geht in eine gefährliche Wette über. Wo die Versicherungen so gebraucht werden, da bringt dieses keinen reellen Vortheil für die Beförderung von Handel und Gewerbe, sondern das Geschäft bezweckt entweder einen Betrug, oder ein höchst gefährliches Spiel. Versicherungen sind daher unter dieser Voraussetzung ebenso unerlaubt wie Spiele und Wetten. Darin sind auch alle Assecuranzgesetze einig. Theils verbieten sie dergleichen Versicherungen ausdrücklich, oftmals bei harten Strafen; theils setzen sie wenigstens stillschweigend voraus, daß der Versicherte ein Interesse haben müsse. Ein Grund hierfür läßt sich schon aus dem römischen Recht entnehmen [1]. Hier ist auch von Verträgen die Rede, bei welchen die Gefahr gegen eine bestimmte Vergeltung übernommen wird, und diese werden mit dem Zusatze gebilligt, si modo in aleae speciem non cadant. Uebrigens ist es darum keineswegs nothwendig, daß der Versicherte Eigenthümer des versicherten Gegenstandes sei. Es genügt, wenn er sonst ein Interesse dabei hat, so daß er durch den Verlust wirklich in Schaden kommt. So z. B. wenn er ein Pfandrecht an der Sache hat und außer diesem keine Sicherheit. Oder im Fall eines Bodmereiverhältnisses. Auch derjenige darf versichern lassen, welcher als Commissionär einen Vorschuß auf die Waare geleistet hat u. s. w. Aus dem Grundsatz, daß der Versicherte ein wahres Interesse an der Sache haben müsse, ergiebt sich übrigens eine doppelte Folge:

a) daß der versicherte Gegenstand nicht höher angeschlagen werden darf, als der Schaden des Versicherten sich wirklich beläuft. Denn sonst hat er beim Ueberschuß kein wahres Interesse weiter: das Geschäft ist in Betreff des Ueberschusses eine bloße Wette. Jener Schaden ist aber von dem wahren Werthe der versicherten Güter oft sehr verschieden, wie überhaupt das Interesse von der rei aestimatio. So z. B. bei Bodmereigeldern, oder wenn ein sonstiger großer Vortheil bei der richtigen Ankunft vorhanden ist: oder andererseits beim Commissionär, welcher nur einen Theil des Werthes vorgeschossen hat. Daher ist bei dem Anschlag immer auf das wahre Interesse zu sehen. Die näheren Anwendungen hievon finden sich im § 206.

b) daß derselbe Gegenstand gegen dieselbe Gefahr nicht mehr-

[1]) L. 5. pr. D. de nautico foenere. 22, 2.

mals versichert werden dürfe; denn hier würde die zweite Versicherung ohne Interesse sein. Vergl. § 210.

2) Schließung des Versicherungsvertrags durch einen Bevollmächtigten oder einen Geschäftsführer ohne Auftrag.

a) Der Versicherungs-Vertrag wird von Seiten des Versicherten sehr häufig durch einen Bevollmächtigten geschlossen. Theils hat der, welcher versichern lassen will, nicht immer an seinem Orte einen Versicherer, wenigstens nicht für das Ganze; theils ist es oft vortheilhafter, an einem fremden Orte zu versichern, wegen wohlfeilerer Prämie, vortheilhafterer Gesetze und sichererer Leute. Ein solcher Bevollmächtigter muß wie jeder andere Mandatar selbst für geringe Versehen aufkommen. Es ist dabei große Vorsicht nöthig, weil so leicht etwas versehen werden kann. Für seine Mühe erhält der Bevollmächtigte eine bestimmte Provision, wie überhaupt bei kaufmännischen Commissionen. Die Provision richtet sich nach der versicherten Summe, und beträgt meistens $1/3$ pCt.

b) Auch ein bloßer Geschäftsführer ohne Auftrag schließt oft Versicherungen ab. Der Fall, wo ein Commissionär, welcher keinen Auftrag, die Versicherung zu besorgen, erhalten hat, sich dennoch durch die Umstände zu deren Abschluß veranlaßt sieht, kommt sehr häufig vor. Eine solche Versicherung ist aber nicht anders gültig, als wenn der Principal sie genehmigt hat; entgegengesetzten Falls ist sie nichtig. Und zwar, wie sich von selbst versteht, für den Principal; aber auch für den Geschäftsführer, da es bei ihm am Interesse fehlt, für eigne Rechnung zu versichern. Die Genehmigung ist aber nicht anders gültig, als wenn sie vor erhaltener Kenntniß vom Ausgange erfolgt ist; später zu genehmigen, ist unzulässig. Das ergiebt sich aus der Natur des Vertrags als eines aleatorischen Geschäftes. Wollte man die Genehmigung nachher verstatten, so wäre der Versicherer stets der verlierende Theil. Hier fordert es der gute Glaube, daß die Genehmigung vorher geschehe, und nachher nicht mehr geschehen könne. Daraus ergiebt sich, daß, wenn der Principal sich vorher nicht erklärt, der Vertrag nichtig ist. Denn wenn er vorher nicht genehmigt hat, so wird er nachher nicht mehr dazu gelassen, der Vertrag bleibt also ohne Genehmigung, und ist jedenfalls nichtig. Allein auch in diesem Fall hat der Geschäftsführer Anspruch auf Ersatz seiner Unkosten. Dieser Anspruch hängt nicht von dem Nutzen des Ausgangs ab, sondern davon, ob er zu seiner Maaßregel einen vernünftigen Grund hatte. War ein solcher zum Abschluß der Versicherung vorhanden, so müssen ihm seine

Unkosten erstattet werden, wenn auch das Geschäft in seinem Ausgang sich als überflüssig herausstellt.

c) Wenn jemand eine Versicherung für einen Andern nimmt, so geschieht dieses meistens so, daß der Versicherte gar nicht genannt wird. Man giebt oft nur an, von welcher Nation er sei: z. B. für dänische Rechnung. Oft geschieht selbst dieses nicht, und es wird nur gesagt, für fremde Rechnung, oder, „für Rechnung wen es angeht." Gründe hiefür giebt es mancherlei. Oft weiß man im Augenblick der Versicherung den Namen selbst nicht, oft geschieht es deßwegen, weil ein Kaufmann seine Kunden und Correspondenten gerne geheim hält; oft aus bloßem Schlendrian. Diese Form thut der Gültigkeit der Versicherung keinen Eintrag. Zwar ist dieses sonst wohl bezweifelt, weil es ein Geschäft mit einer ungewissen Person sei. Allein die Gültigkeit hat gar keinen Anstand. Zunächst erwächst dem Bevollmächtigten daraus ein Klagrecht. Er schließt den Vertrag auf seinen Namen: wenn dieß, so hat er unbedenklich aus solchem ein Klagrecht, wenn gleich in Vollmacht eines Andern. Auch kann nicht der Einwand gemacht werden, daß er kein Interesse habe. Er hat dadurch ein Interesse, daß er seinem Mandanten haftet, was ausreichend ist [1]). Sodann aber auch dem Auftraggeber. Denn nach jetzigem Rechte ist es allgemeine Regel, daß der Mandant aus den Contracten seines Mandatars klagen könne, und daß der Mandant speciell genannt sein müsse, ist nirgends vorgeschrieben [2]). Auch der code de commerce [3]) gestattet dieses implicite: denn er verlangt nur den Namen dessen, welcher den Vertrag schließt, und die Angabe, ob für eigne oder fremde Rechnung. Nur die Schwierigkeit ergiebt sich für den Principal, daß er sich erst durch den Beweis seines Interesses legitimiren muß. Da er nicht genannt, sondern nur gesagt ist, für fremde Rechnung, so kann jener nicht anders das Recht ansprechen, als wenn er zeigt, daß der Vertrag für seine Rechnung gewesen sei.

Uebrigens entsteht hier noch die Frage, ob der Versicherer auch dann hafte, wenn die Gefahr durch die individuellen Verhältnisse des verschwiegenen Principals vergrößert wird; z. B. in Kriegszeiten, wenn er Unterthan einer der kriegführenden Mächte ist. Meistens, und auch von Martens wird diese Frage bejaht: wer eine

---

[1]) l. 28. D. de negot. gest. 3, 5. l. 8. § 3. l. 14. pr. D. mandati. 17, 1.

[2]) Sieveling, Von Assecuranz für Rechnung eines ungenannten Dritten. Hamburg 791. 8. Runde, Beiträge, Th. 1. Nr. 20.

[3]) Art. 332.

Versicherung eingehe, ohne sich näher zu unterrichten, für wessen Rechnung, habe grade dadurch die Gefahr für jede mögliche Rechnung übernommen; er hätte vernünftiger Weise darauf rechnen müssen, daß der wahre Versicherte vielleicht eine für ihn sehr gefahrbringende Person sein werde, und danach seine Bedingungen einrichten können; hätte er das nicht überlegt, so sei das seine eigne Schuld. Allein so allgemein diese Sätze auch angenommen werden, so sind sie dennoch falsch. Denn:

1) Diese Verschweigung verstößt überhaupt gegen den guten Glauben. Bei Verträgen ist es durchgängig Regel, daß der eine Contrahent die dem andern nachtheiligen Umstände, welche Jener weiß, Dieser aber nicht wissen kann, anzeigen muß, indem ihm sonst die Einrede des Betrugs entgegensteht. Verkauft Jemand z. B. eine fehlerhafte Sache mit der ausdrücklichen Clausel, der Käufer übernehme die etwaigen Mängel, so ist der Verkäufer gleichwohl für die Mängel aufzukommen verbunden, welche er gekannt und nicht angezeigt hat. Oder wenn Jemand eine Sache mit allen darauf haftenden Lasten kauft, so muß der Verkäufer dennoch für diejenigen aufkommen, welche er gewußt und nicht angezeigt hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Der andere Theil hat verschwiegen, was er wußte, und der Versicherer nicht wissen konnte: er hat also gegen den guten Glauben verstoßen. Wenn daher auch der Versicherte nach der Strenge des Rechts alle Gefahr übernommen hat, so steht ihm dennoch die Einrede des Betrugs zur Seite.

2) Bei der Versicherung insbesondere wird allgemein als Regel angenommen, daß der Versicherte alle ihm bekannten Umstände, die auf die Vermehrung der Gefahr von Einfluß sein könnten, gewissenhaft anzeigen müsse, § 212. Davon ist die direkte Folge, daß er auch die persönlichen Verhältnisse des Versicherten anzuzeigen hat, die einen solchen Einfluß haben. Es ist höchst inconsequent, ihn hier freizusprechen.

§ 206. Gegenstände der Versicherung.

Im Allgemeinen giebt es hier nur zwei Regeln:

1) Es muß ein Gegenstand sein, der auf Geld zu schätzen, mit Geld zu ersetzen ist. Da der Versicherer den Zufall nicht abzuwenden vermag, so kann die Uebernahme der Gefahr nur darauf hinausgehen, daß er Geldersatz leiste, ist also nur da thunlich, wo Geldersatz denkbar ist. Dieser Regel scheint der Umstand entgegenzustehen, daß auch das Leben eines Menschen versichert werden kann,

§ 208. Allein wenn solches für ihn selbst auch keinen Geldeswerth hat, so ist dieses doch für Dritte der Fall, und der Schaden, welcher aus seinem Tode für diese hervorgeht, läßt sich zum Theil durch Geld wieder gut machen. Insofern also ist eine Versicherung denkbar.

2) Der Gegenstand darf kein unerlaubter sein, d. h. nicht auf die Uebernahme der Gefahr gehen, welche aus einem unerlaubten Unternehmen entspringt. So z. B. wenn die Confiscation bei Einbringung von Contrebande versichert wird. In diesem Fall gereicht die Versicherung zur Beförderung einer unerlaubten Handlung. Diese wird dadurch erleichtert und gesichert. Es liegt also ein Geschäft vor, welches turpe, unsittlich, mithin ungültig ist, und keine Obligation zur Folge hat. Ist die Prämie schon gezahlt, so nimmt sie der Fiscus. Auch ist es einerlei, ob das verbotene Unternehmen gerade gegen die Gefahr versichert wird, welche aus dem Verbot hervorgeht, oder ob die Versicherung sich auf andere Gefahren bezieht, z. B. einzuführende Contrebande gegen Seegefahr. Denn auch in diesem Fall gereicht sie zur Beförderung eines verbotenen Unternehmens. Dabei ist noch zu bemerken:

a) es gehören hierher auch Unternehmungen, welche gegen die Gesetze eines fremden Staates gerichtet sind, zu dessen Unterthanen weder der Versicherer, noch der Versicherte gehören, wenn der Staat nur kein feindlicher ist: z. B. eine Versicherung auf das Einbringen von Contrebande in den Staat eines befreundeten Nachbars. Nach unserem Völkerrechte ist auch das ein unsittlicher Vertrag [1]). Allein die Praxis steht damit in Widerspruch [2]).

b) Unternehmungen zur Uebertretung der Gesetze eines Staates, welcher Beiden, dem Versicherer und Versicherten, feindlich ist, gehören nicht dahin: z. B. Contrebande in ein Land zu bringen, welches mit dem Lande der beiden Contrahenten sich im Kriege befindet. Wie aber, wenn gegen die Gesetze des Landes Versicherung genommen ward, welches nur dem einen Theile feindlich ist? Und zwar:

1) Dem Versicherten. Man nehme den Fall: England und Frankreich sind im Krieg: ein Engländer will Contrebande nach Frankreich bringen, und schließt Versicherung in Deutschland. Der Deutsche handelt unsittlich, und kann keine Prämie fordern. Wie

---

*[1]) So der ehemalige Revisions- und Cassationshof zu Berlin. Heffter, Völkerrecht. 3. A. Berlin 855. S. 60. Not. 3.

[2]) Benecke, Th. 1. S. 34. *Vergl. L. Wildfand und Cons. w. Hanse Wwe. u. Rhederei d. Schiffs Dorn. Dec. 22.*

aber der Engländer? Sein Unternehmen ist nicht unsittlich: ist es aber nicht unsittlich, in Deutschland versichern zu lassen? Das ist davon abhängig, ob er auf Schadenszahlung dringen kann.

2) Dem Versicherer. Der Deutsche will Contrebande nach Frankreich bringen, und versichert in England. Hier handelt der Deutsche unsittlich, und kann keinen Schaden fordern. Ob aber der Engländer die Prämie?

c) Es ist nicht unerlaubt, die Schiffe unseres Feindes gegen die Caperei unserer Nation zu versichern [1]). Denn wenn auch die Caperei erlaubt ist, so ist doch die Schifffahrt des Feindes darum nichts Verbotenes, auch nicht nach einheimischen Gesetzen. Allein verstößt es nicht gegen den Zweck des Staates, der bei der Caperei darauf gerichtet ist, dem Feinde zu schaden? Das läßt sich kaum annehmen: der Feind verliert durch die höhere Prämie, und das ist bei richtiger Versicherung ein ebenso hoher Schaden. Gewöhnlich wird das Gegentheil dieser Ansicht für richtig gehalten. Besonders ist in England lange darüber gestritten, und jetzt gilt es für unerlaubt [2]). In Holland dagegen ist es ausdrücklich erlaubt [3]).

d) Wie wenn Neutrale Kriegscontrebande zuführen, darf der feindliche Unterthan sie versichern? Wohl nicht; denn nach den Gesetzen unseres Staates thut der Neutrale etwas Verbotenes. —

Ueber einzelne Gegenstände der Seeassecuranz ist Folgendes zu bemerken [4]):

1) W a a r e n aller möglichen Art. Sie werden meistens nach Quantität und Qualität genau aufgegeben. Zuweilen bedient man sich auch wohl der allgemeinen Benennung: Kaufmannsgut. Insofern jedoch hierunter Waaren sich befinden, die einer besondern Gefahr ausgesetzt sind, bedarf es deßfalls einer Anzeige. So, wenn sie dem Verderb unterworfen sind, z. B. Citronen; oder der Leccage, z. B. Wein u. dgl., oder Kriegsbedürfnisse in Kriegszeiten. Hier gilt ganz, was im vorigen § von der Person des Versicherten gesagt ist. Die Anzeige gehört zum guten Glauben: jene Eigenschaft ist ein Fehler der Sache in Ansehung der Versicherung. Wie also der Verkäufer verpflichtet ist, die bewußten Fehler anzuzeigen, ebenso sind hier alle Verhältnisse mitzutheilen, welche besondere Gefahren begründen. — Uebrigens wird bei der Versicherung von Waaren gewöhnlich das

---

[1]) Bynkershoeck, Quaest. jur. publ. l. 1. c. 21.

[2]) Marshall, c. 2. s. 1. [3]) Benecke, Th. 1. S. 48 — 50.

[4]) Vergl. c. c. art. 334. 347.

Schiff benannt, in welchem transportirt wird oder werden soll. Dann haftet der Versicherer nur, insofern die Waare wirklich in diesem Schiffe verladen ist. Vergl. unten. Zuweilen dagegen geschieht dies nicht, und es heißt: in dem Schiff oder in einem andern. Dann kann der Versicherte ein beliebiges Schiff wählen, nur kein schlechtes, denn alsdann träfe ihn ein Verschulden.

2) Das Schiff selbst: Versicherung auf Casco. Eine solche umfaßt auch alle Pertinenzien des Schiffes, die Segel, die Taue, die Boote und die Anker.

3) Die Schiffsfracht, d. h. die Frachtgelder, welche für die Seereise bezahlt werden. Diese sind in einer doppelten Hinsicht Gegenstand der Versicherung:

a) Für den Kaufmann. Wenn das Schiff unterwegs zu Grunde geht, so muß er für den zurückgelegten Theil der Reise die Fracht dennoch bezahlen. Sie ward aber dann vergebens aufgewendet, ist also ein wahrer, durch den Untergang des Schiffes oder der Waaren herbeigeführter Verlust, mithin ein Gegenstand der Versicherung. Allein meistens wird hierüber kein besonderer Versicherungsvertrag abgeschlossen, sondern die Fracht zum Werth der Waaren geschlagen. Vergl. S. 414.

b) Für Schiffseigenthümer oder Rheder. Geht das Schiff unterwegs zu Grunde, so erhalten sie für den übrigen Theil der Reise keine Fracht, verlieren also diesen Vortheil, und derselbe ist insofern für sie Gegenstand der Versicherung. Uebrigens ist es nicht allenthalben gestattet, Schiffsfracht versichern zu lassen. Der code de commerce [1]) erklärt diese Versicherung für nichtig. Das hat aber keinen vernünftigen Grund, sondern ist ein Vorurtheil. In England ist es erlaubt [2]).

4) Bodmerei-Gelder, Gelder, welche zu Schiffsbedürfnissen unter der Bedingung geliehen sind, daß sie nur im Falle glücklicher Ankunft, dann aber mit höheren Zinsen, zurückgezahlt werden. Dieses Geld verliert der Gläubiger durch den Untergang des Schiffes, es ist also für ihn Gegenstand der Versicherung. Auch im code de commerce [3]) wird dieses gestattet.

Alle diese Gegenstände, insofern sie zu einem bestimmten Geldwerth angeschlagen werden, sind nur nach ihrem wahren Werthe anzuschlagen. Darunter ist jedoch nicht ihr absoluter Werth zu ver-

---

[1]) Art. 347. [2]) Marshall, c. 3. § 6. [3]) Art. 334.

stehen, sondern der Werth, welchen sie für den Versicherten haben, d. h. der Schaden, welchen er durch ihren Untergang erleiden wird. Denn nur dieser Anschlag entspricht dem Zwecke des Versicherungs-Vertrags, durch welchen man gegen Unfall völlig gedeckt sein, jedoch keinen Gewinn haben soll. In der näheren Anwendung ist hierüber Folgendes zu bemerken:

a) Bei Waaren kommt nicht blos der Einkaufspreis derselben, sondern auch 1) die Unkosten in Betracht, welche darauf verwendet sind. Bevor die Waaren an den Bord des Schiffes gelangen, hat man mancherlei Unkosten aufzuwenden: für Einpacken, Transport, Zoll u. dgl. Alle diese Unkosten sind im Fall des Unterganges vergeblich aufgewendet; mithin ein reiner Verlust, so gut wie der Einkaufspreis. Sie werden daher mit in Anschlag gebracht [1]. 2) Sodann die für die Waare zu zahlende Fracht, s. S. 413. 3) Außerdem gehört die Versicherungsprämie selbst zu den Unkosten, welche auf die Waaren verwendet werden. Diese sind dadurch soviel mehr für ihn werth geworden, und er müßte sie um soviel theurer verkaufen. Der Kaufmann verliert also soviel mehr, und muß solches mit in Anschlag bringen [2]. 4) Endlich kommt der Gewinn in Betracht, welchen der Kaufmann bei richtiger Ankunft der Waare gemacht hätte. Wo ein solcher aus der Unternehmung entstanden wäre, da verliert er durch Zufall auch diesen. Zwar ist solcher nur ein entgangener Gewinn; aber auch dieser gehört ja zum Interesse, und kommt folglich mit in Anschlag. Man nennt dies Versicherung auf imaginären, besser auf gehofften Gewinn. Jener schlechte Ausdruck ist wohl der Grund gewesen, daß dessen Versicherung in manchen Gesetzen verboten ist. So in Frankreich [3], anders in Preußen [4]. Wo die Versicherung übrigens erlaubt ist, da wird darüber häufig ein besonderer Vertrag geschlossen. In dem einen Contracte der Werth der Waaren mit allen wirklich darauf verwendeten Unkosten, der erwachsene Schaden; ein zweiter über den gehofften Gewinn. Der Grund hievon liegt in der Speculation; diese Versicherung kann der Versicherer wohlfeiler geben.

b) Bei Schiffen darf nicht der volle jetzige Werth in Anschlag gebracht werden, den es beim Antritt der Reise hat, sondern nur der, welchen es nach zurückgelegter Reise haben wird. Jedes Schiff leidet nothwendig auch bei glücklicher Reise durch solche bedeutend, und hat

---

[1]) C. c. art. 339. [2]) C. c. art. 342. Jur. Abh. 2, 17. S. 579 — 614.
[3]) C. c. art. 347. [4]) L. R. 2, 8. § 1991.

bei seiner Ankunft oder Rückkunft einen geringeren Werth. Der Eigenthümer verliert nur diesen letzteren, und dieser kommt also auch nur in Anschlag. Der Minderwerth ist aber schwer zu taxiren. Daher gestatten einige Gesetze nur die Versicherung eines bestimmten Theiles von dem jetzigen Werth, ⅔ oder ¾; das preußische Recht [1]) dagegen den vollen jetzigen Werth. Hiebei fragt es sich, ob die Unkosten der Ausrüstung, die sog. Ausrhedung, mit in Anschlag zu bringen sei, z. B. der Proviant und die Volkshauer? Hiefür ist zu unterscheiden, ob die Frachtgelder auch versichert sind oder nicht. Wo sie nicht versichert sind, allerdings, denn jener Aufwand wäre bei glücklicher Reise durch die Frachtgelder ersetzt. Diese entbehrt der Rheder jetzt ganz oder zum Theil, und verliert damit jenen, nunmehr unnütz gewordenen Aufwand. Daher gestattet der code de commerce deren Versicherung [2]). Sind dagegen auch die Frachtgelder versichert, so dürfen die Kosten der Ausrhedung nicht abgesondert versichert werden. Denn auch bei glücklicher Ankunft erhält er diese Kosten nicht wieder, sondern nur die Fracht, welche er jetzt auch bekommt. Er verliert dieselben also auch nicht durch den Unglücksfall, und hätte er sie versichert, so bezöge er einen reinen Gewinn. In dieser Weise entscheidet auch das preußische Gesetz [3]).

c) Bei den Bodmereigeldern wird nicht blos das Capital, sondern auch die Zinsen versichert. Denn im Falle der glücklichen Ankunft hätte man sie erhalten: der Verlust, den man leidet, bezieht sich folglich auch auf die Zinsen. Zwar gehören dieselben nur zum entzogenen Gewinn; allein das hindert dem Obigen zufolge die Versicherung nicht. Der code de commerce [4]) verbietet ganz consequent auch die Versicherung dieser Zinsen, da er auch bei Waaren keine Versicherung auf gehofften Gewinn zuläßt.

§ 207. Arten der Versicherung, welche weniger erlaubt sind.

1) Versicherung auf blos imaginären Gewinn. Dieser Fall liegt vor, wenn der Versicherer einen bestimmten Gewinn zu vergüten verspricht, ohne Rücksicht darauf, ob solcher auch wirklich eingetreten sein würde; wenn er z. B. verspricht, für den Fall des Schadens soviel als verlorenen Gewinn zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf,

---

[1]) L. R. 2, 8. § 1985. 1986.
[2]) Art. 334. [3]) a. a. O. [4]) Art. 347.

ob nach den Umständen soviel gemacht wäre. Die Gültigkeit eines solchen Vertrags ist von den Umständen abhängig. Wenn es so wäre, daß der Versicherte wirklich soviel gewonnen hätte, so ist es nur eine Versicherung auf entgangenen Gewinn, und mithin gültig. Wäre es dagegen nicht so gewesen, so erhielte der Versicherte mehr, als er durch das Unglück verloren hat, und das ist unstatthaft, also ungültig. Hierauf ist um so strenger zu halten, weil sonst eine gefährliche Versuchung für den Versicherten entsteht, den Untergang des Schiffes absichtlich zu veranlassen, wenn die Umstände ihm keinen Vortheil erwachsen lassen.

2) Auf Interesse und non-Interesse. Darunter versteht man zweierlei:

a) Versicherungen, bei denen der Versicherte kein wahres Interesse hat, und, um sich gegen diesen Einwand zu decken, diese Clausel in dem Vertrag einrückt. Das ist unbedenklich ungültig, weil es in eine bloße Wette übergeht. Auch kann die Clausel nicht helfen. Das wäre ebenso, wie wenn Spieler verabredeten, keiner von ihnen solle sich der Einrede, daß Spielschulden nichtig seien, bedienen können.

b) Oft wird auch diese Clausel bei wahrem Interesse eingerückt, um sich eines besonderen Beweises des Interesses zu entheben. Dann ist der Sinn eigentlich nur: die Versicherer wollen keinen besonderen Beweis des wahren Interesses fordern. Dieser Verzicht ist nicht gerade unerlaubt zu nennen. Es steht aber dem Versicherer der Gegenbeweis frei, daß der Versicherte wirklich kein Interesse gehabt habe, und dadurch wird der Vertrag ungültig.

c) Auf Steigen und Fallen der Waaren. — Wenn ein Kaufmann sich dagegen versichern läßt, daß die Waaren, welche er besitzt, nicht fallen, sondern wohl gar noch steigen werden. Hat der Versicherte wirklich solche Waaren in Händen, und sich nicht mehr ausbedungen, als er durch das Fallen verliert, so ist die Versicherung nicht ohne Interesse, und folglich nicht ungültig zu nennen. Indessen hat eine solche Versicherung doch manche politische Gründe gegen sich, und ist daher zuweilen verboten. Der code de commerce [1]) verbietet allgemein, einen von Waaren gehofften Gewinn zu versichern, und darunter gehört auch dieser Fall. In Preußen [2]) dagegen ist er erlaubt, aber nur Kaufleuten. — Wenn dagegen der Versicherte keine solche Waaren besitzt, so ist der Vertrag ohne alles Interesse, und eine bloße Wette.

---

[1]) Art. 347. [2]) L. R. 2, 8. § 1992.

§ 208. Andere Arten der Versicherung außer der Seeassecuranz.

Diese sind nur kurz durchzugehen:

1) Auf Häuser, Packräume und Keller wird Versicherung gegen Feuersgefahr genommen, was jetzt sehr gebräuchlich ist. Zuweilen übernehmen solche auch die Seeversicherungs-Gesellschaften, zuweilen giebt es dafür eigne Gesellschaften: z. B. die Phönix-Compagnie und andere mehr.

2) Fischereien, nämlich beim Härings- und Wallfischfang. Schiffe, die hierauf ausgehen, werden zuvörderst, wie andere, gegen Seeunfälle versichert. Es ist aber auch nicht ungewöhnlich, gegen schlechten Fang Versicherung zu nehmen, so daß der Versicherer verspricht, wenn der Fang die Unkosten nicht decken sollte, den Schaden zu ersetzen. Das läßt sich bequem zur Seeversicherung rechnen, und ist nur eine Art der Versicherung auf gehofften Gewinn.

3) Sclaven sind in doppelter Hinsicht Gegenstand der Versicherung:

a) Beim Sclavenhandel werden die über das Meer geführten Sclaven wie andere Waaren gegen Seegefahr versichert, was, wie jede gewöhnliche Seeversicherung, nach deren Regeln sich richtet.

b) Die Eigenthümer von Sclaven in den Colonien lassen wohl deren Leben auf bestimmte Zeit versichern: z. B. wenn der Sclave innerhalb bestimmter Jahre stirbt, so ersetzt der Versicherer einen Theil des Kaufpreises.

4) Viehheerden werden gegen Seuchen versichert, um den Landwirthen für das Vieh, was sie durch Krankheit verlieren, Ersatz zu schaffen. Diese Versicherung wird wohl nicht leicht von eigentlichen Versicherern als Gewerbe betrieben. Aber in einigen Gegenden haben die Landwirthe eine Association unter einander, wodurch sie sich gegenseitig den Schaden garantiren. Das ist nicht sowohl ein eigentlicher Versicherungsvertrag, sondern ein Societäts-Contract über die gemeinschaftliche Tragung eines Unglücks: gehört also nicht hierher.

5) Getreide gegen Hagelschaden. Hievon gilt das unter Nr. 4 Gesagte. Ueber beide vergl. von Berg [1]).

6) Gewinne in Lotterien führt Martens hier an; ich habe aber nie davon gehört, und es möchte sich schwerlich ein Versicherer dafür

[1]) Staatswirthsch. Versuche Thl. 1. Nr. 2.

finden. Law in Frankreich hat nach Magens eine solche ausgeboten.

7) Das Leben freier Menschen ist für die versicherte Person selbst kein Gegenstand einer Versicherung. Es läßt sich nicht auf Geld schätzen, und Bezahlung an den Versicherten ist nicht mehr möglich. Aber für andere Personen hat es oft Geldeswerth, so daß der Tod ein pecuniärer Schade ist. Dann läßt sich auch hiefür eine Versicherung denken. Eine solche kann auf sehr mannigfache Weise vorkommen. Es ist schicklich, zwei Klassen zu unterscheiden:

a) Das Leben einer Person wird nur gegen eine besondere Gefahr versichert, in welche sich dieselbe begeben will: z. B. eine gefährliche Seereise. Hier wird der Versicherer frei, sobald der Versicherte aus dieser Gefahr lebendig zurückkehrt.

b) Das Leben wird überhaupt versichert. Hier verbindet sich der Versicherer, wenn der Versicherte irgendwie [1]) stirbt, den darunter Leidenden eine bestimmte Summe oder eine jährliche Rente zu zahlen. Solche Versicherungen dienen hauptsächlich zum Besten von Wittwen und Kindern, und fallen dann in ihrem Zweck mit den Wittwen-Cassen zusammen. Insofern sind sie eine nützliche Einrichtung für die Person, welche nicht Gelegenheit hat, in eine Wittwencasse zu treten. — Bei allen diesen Versicherungen ist übrigens der eigentlich Versicherte nicht der, dessen Leben zum Gegenstand der Versicherung gemacht wird: dieser ist das, was bei andern Versicherungen die Waare ist: der Versicherte ist vielmehr der Dritte, der ein Interesse dabei hat, auf den Fall, daß der Gegenstand der Versicherung versterben würde, die versicherte Summe zu erhalten. Sehr oft freilich wird der Contract von ihm selbst geschlossen: aber eigentlich handelt er nur als Bevollmächtigter seiner Angehörigen.

Solche Versicherungen kommen in neuerer Zeit ziemlich häufig vor. In Hamburg (und in den meisten größeren Städten Deutschlands) giebt es dafür eigene Versicherungsgesellschaften. Das einzige Gesetz aber, welches sie berührt, ist das Preußische Landesrecht [2]). Besonders wichtig ist die Vorschrift desselben, daß außer den nächsten Verwandten Niemand das Leben eines Dritten ohne dessen gerichtliche Einwilligung versichern lassen kann.

8) Eine ähnliche Versicherung ist noch die Freiheit eines Menschen gegen Türkengefahr. Sie war sonst sehr üblich.

---

[1]) * Selbstmord und Tödtung im Duell wird sehr häufig ausgenommen, und active Soldaten zur Versicherung bisweilen gar nicht zugelassen.*

[2]) 2, 8. § 1968 — 1974.

§ 209. Die Police [1].

Die Police ist die Urkunde über den Versicherungsvertrag. Dieser kann nach der allgemeinen Regel auch blos mündlich geschlossen werden: denn es ist Grundsatz, daß alle Verträge durch mündliche Abrede verbindlich werden. Ueber den Versicherungsvertrag indessen wird beständig [2] eine Urkunde errichtet. Nach mehreren Gesetzen ist dies zur Gültigkeit nothwendig. So in Preußen [3]; nicht in Frankreich. Zwar sagt der code de commerce [4]: est redigé par écrit, eine Vorschrift, womit jedoch die Strafe der Nichtigkeit nicht verbunden ist, und welche nur als nudum praeceptum verstanden wird [5]. Für Policen giebt es an allen Orten gedruckte Formulare: jedoch nirgend eine Nothwendigkeit, sich derselben zu bedienen. Daher ist auch eine beliebige Abänderung der gedruckten Clauseln durch Zusätze gestattet. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese dem Gedruckten vorgehen, was im Formular oft ausdrücklich bemerkt ist. Der Form nach ist die Police kein zweiseitiger Vertrag, sondern eine Verschreibung des Versicherers, welcher sie allein unterschreibt. Das ist aber nur Form, der Sache nach liegt ein wahrer zweiseitiger Vertrag vor. In Ansehung des Inhalts wird im code de commerce [6] eine Menge von Erfordernissen genannt: jedoch keine Strafe der Nichtigkeit; es schadet daher nicht, wenn das Eine oder das Andere fehlt. Die Hauptpunkte sind:

1) Der Name des Versicherten: nicht immer der des Principals, sondern oft nur der des Commissionärs, welcher den Contract schließt.

2) Die nähere Bezeichnung des versicherten Gegenstandes: bei Waaren gewöhnlich auch der Name des Schiffes, in welches sie verladen ist oder wird, und seines Capitäns.

3) Die Versicherungssumme: theils so, daß diese Summe zur eigentlichen Taxe angenommen wird, theils nur als ein Maximum oder ungefährer Maaßstab; damit der Versicherer wisse, wieviel Risico er ungefähr übernehme, und wieviel Procente der Versicherte zu bezahlen habe. Ist die Summe auf die letzte Weise bestimmt, so muß bei eingetretenem Unglücksfall der wahre Werth nachgewiesen

---

[1] Hasse, D. de indole atque effectibus polizzae. Gött. 796. 4.

[2] Vergl. Pöhls, H. R., Thl. 4. § 568. 651. Carstens, Beitr. z. Lüb. R., Thl. 2. S. 60 Not.

[3] L. R. 2, 8. § 2064. [4] Art. 332.

[5] Locré, t. 3. p. 322. vergl. t. 4. p. 4. *II. Mohrmann w. Wohlstadt. Juni 35. Bei Ascher, N. F. B. 3. H. 3. S. 85 — 93 und genau in Thöl, Ausg. E. G. des O.-A.-G. d. 4 fr. St. T. Gött. 857. Nr. 284. S. 362 — 368.*

[6] Art. 332.

werden. Zwar wird auch im zweiten Fall die Summe gewöhnlich hinzugefügt, aber nicht immer; sie ist daher nicht absolut nothwendig. Nach diesem Unterschied theilt man die Policen in taxirte (sie sind die gewöhnlichen) und in offene Policen.

4) Die Bestimmung der Reise: von wo der versicherte Gegenstand abgehen und wohin er gehen soll. Das ist [abgesehen von Zeitversicherungen] wesentlich, denn nur für Unfälle auf dieser Reise wird gehaftet.

5) Die Art der Gefahr: für welche Gattungen von Unglücksfällen man haften will: Schiffbruch, Caperei, Diebstahl, Feuersbrunst. Gewöhnlich wird das umständlich ausgedrückt, ist aber eigentlich überflüssig, weil darüber gesetzliche Regeln vorhanden sind. Das Betreffende wird daher besser unten bei den Verbindlichkeiten des Versicherers dargestellt.

6) Die Dauer der Gefahr: auch gewöhnlich, aber eben so überflüssig wie das Vorige.

7) Die bedungene Prämie.

8) Das Datum ist zwar zur Gültigkeit der Urkunde nicht absolut wesentlich, aber hier in mancher Hinsicht wichtig: z. B. beim Beweise eines Betrugs, oder einer Collision mehrerer Versicherungen. Es pflegt daher niemals ausgelassen zu werden. Nach dem code de commerce [1]) wird bei dem Datum sogar bemerkt, ob die Unterschrift Vormittags oder Nachmittags erfolgt ist.

9) Unterschrift des Versicherers. Da die Urkunde der Form nach sich blos als Verschreibung des Versicherers darstellt, so pflegt der Versicherte nicht zu unterschreiben, was auch um deßwillen überflüssig wäre, weil seine Einwilligung aus der Annahme der Police erhellt. Uebrigens ist zu bemerken, daß sehr oft dieselbe Police von mehreren Versicherern unterzeichnet wird. Bei bedeutenden Objekten findet sich nicht leicht Einer, welcher die ganze Summe übernimmt, sondern man muß Mehrere suchen, von denen jeder einen Theil der Summe übernimmt. Dann unterschreibt jeder besonders mit Bemerkung der Summe, für welche er haften will. Daraus entsteht aber gar keine gemeinschaftliche Verbindlichkeit, sondern es sind nur mehrere Verträge in dieselbe Urkunde gebracht. Der Versicherte schließt mit Jedem separatim ab, und sobald er mit Einem einig ist, unterschreibt dieser, contrahirt also unabhängig von den Uebrigen. Daher machen denn auch einzelne Versicherer oft ganz verschiedene Bedingungen, welche sie in der Urkunde ihren Namen beifügen.

---

[1]) Art. 332.

Beim Abschluß der Versicherungsverträge ist der Gebrauch der Mäkler ganz besonders häufig. Zwar nirgends gesetzliche Nothwendigkeit, aber im Leben kommt es hier noch viel seltener als sonst vor, daß die Parteien unmittelbar abschließen. Dann steht in der Police gewöhnlich der Name des Mäklers. Die Courtage wird hier durchgängig vom Versicherten getragen, weil dieser das Geschäft aufträgt.

§ 210. Mehrfache Versicherung desselben Gegenstandes.

Allgemeine Regel ist: ein Object, welches schon einmal für seinen ganzen Belauf versichert ist, kann gegen dieselbe Gefahr nicht ein zweites Mal versichert werden. Das ist Folge des Satzes: keine Versicherung ohne wahres Interesse. Wer durch den ersten Contract schon für den ganzen Belauf des Gegenstandes gedeckt ist, hat bei dem zweiten Contract kein Interesse mehr; kämen beide zur Erfüllung, so würde alles, was der Versicherte aus dem zweiten Contract erhält, sein reiner Profit sein. Es ist daher die mehrfache Versicherung allgemein, und oft sehr strenge verboten [1]): was um so nothwendiger ist, weil eine mehrfache Versicherung so leicht Anlaß wird zu absichtlicher Zerstörung des versicherten Gegenstandes. Es giebt eine Menge solcher Betrügereien.

Nun fragt es sich: was sind die Folgen, wenn es dennoch geschehen ist? Die erste Versicherung ist gültig, die zweite sofort von selbst nichtig. Denn die erste ward noch in einer Lage geschlossen, wo diesem Vertrage nichts im Wege stand. Der zweite Contract dagegen unter Umständen, unter denen er nicht mehr stattfinden konnte. Ist daher die Prämie aus der zweiten Versicherung schon bezahlt, so kann sie zurückgefordert werden, da sie ohne Rechtsgrund gezahlt ist. Ausgenommen, wenn es wissentlich geschehen wäre: denn dann wäre wissentlich eine Nichtschuld gezahlt, und aus einem unsittlichen Grunde, in einem Fall, wo nur der Geber die Unsittlichkeit begangen hätte: also zwei Gründe gegen die Rückforderung. Ist sie dagegen zuläßig, so wird die Prämie gegen Zurückbehaltung eines gewissen Procentes pro ristorno, wovon unten bei Aufhebung des Vertrags, herausgegeben. So verhält sich die Sache nach allgemeinen Grundsätzen. Die Assecuranzgesetze sind aber im Fall eines Betrugs oft strenger, beide Versicherungen sollen für die Versicherer unverbindlich sein, der Versicherte aber muß die Prämie dennoch

[1]) C. c. art. 359.

zahlen. — Uebrigens geht die ganze Regel nur auf den Fall, wenn hier derselbe Gegenstand seinem ganzen Belaufe nach gegen dieselbe Gefahr mehrmals versichert wird. Die Regel findet daher keine Anwendung:

1) wenn verschiedene Theile seines Belaufs in verschiedenen Contracten versichert sind. Hier ist der zweite Contract nicht ohne Interesse. Nun kann aber der Fall vorkommen, daß der erste zwar den Belauf nicht erschöpft, aber beide zusammen den Belauf übersteigen. Dann wird nach obiger Regel, nicht etwa ein Abzug pro rata gemacht, sondern der erste gilt ganz und der zweite für den Rest [1]).

2) Wenn der Gegenstand in verschiedenen Contracten gegen verschiedene Gefahren versichert ist. Hier haftet immer nur entweder der eine oder der andere Versicherer.

3) Bei einer Rückversicherung (Reassecuranz). Darunter wird hauptsächlich der Fall verstanden, wenn der Versicherer sich wiederum bei einem Andern versichern läßt. Das ist durchaus keine doppelte Versicherung, sondern die Gefahr eine verschiedene, und zwar: 1) die Gefahr des Versicherten; 2) die Gefahr des Versicherers [2]). — Zuweilen tritt auch der Fall ein, daß sich der Versicherte gegen die Zahlungsunfähigkeit seines Versicherers versichern läßt; auch das ist keine doppelte Versicherung: denn die Gefahr ist eine verschiedene.

§ 211—217. Wirkungen.

Bei der Darstellung der Wirkungen des Versicherungsvertrages ist von Martens abzuweichen, der gar zu sehr Alles durch einander wirft. Es sind hier schicklich drei Rubriken zu machen: die Verbindlichkeiten des Versicherten, des Versicherers, und die Aufhebung des Geschäftes.

§ 211. A. Verbindlichkeiten des Versicherten.

Die Verbindlichkeiten des Versicherten lassen sich auf folgende Punkte zurückführen:

1) Die Bezahlung der Prämie. Diese ist hier das, was beim Kauf der Preis ist. Das Quantum richtet sich also ganz nach der Abrede, und der Vertrag ist nicht eher perfect, als bis es feststeht.

---

[1]) C. c. art. 359. [2]) C. c. art. 342.

Meistens wird es nach Procenten der versicherten Summe festgestellt; doch ist das nicht wesentlich, nur gewöhnlich. Wird die Summe nachmals erhöht oder vermindert, so muß auch die Prämie nachbezahlt oder zurückgegeben werden [1]). Die Zeit der Zahlung ist in der Regel gleich nach Abschluß des Vertrags: quod sine die debetur statim debetur. So bestimmen es auch die meisten Gesetze [2]); im code fehlt es darüber an einer Bestimmung. Daher ist oft eine Quittung im Formular der Police enthalten. Einige Gesetze sind so streng, daß, wenn nicht innerhalb einer gewissen Zeit gezahlt wird, der Versicherer zurücktreten kann. In der Praxis wird dies jedoch nicht immer beobachtet. Die Versicherer von Kaufleuten stehen mit ihnen meistens fortdauernd in Geschäften und senden von Zeit zu Zeit die Prämienrechnung. Besonders in Hamburg, wo die Einrichtung der Bank zum Theil die Veranlassung dieses Gebrauchs ist. Ist die Versicherung durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen, so fragt es sich, ob dieser für die Prämienzahlung hafte. Der Regel nach allerdings. Denn gewöhnlich schließt er den Vertrag in seinem Namen ab, und giebt nur an, daß es für fremde Rechnung geschehe. Da haftet er nach der allgemeinen Regel von Bevollmächtigten: zumal hier. Da der Mandant nicht genannt ist, so kann der Versicherer zu seiner Sicherheit nur auf ihn sehen. Indessen kann sich der Versicherer auch an den Principal halten. Denn nach allgemeinen Grundsätzen kann bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, der Auftraggeber ebenso klagen, wie auch belangt werden. So in Preußen [3]).

2) Der Versicherte hat eine genaue Anzeige von allen auf die Gefahr des Versicherers einwirkenden Umständen zu machen, er ist schuldig, alle Umstände und Verhältnisse, welche die Gefahr des Versicherers in irgend einer Hinsicht vermehren könnten, soweit sie ihm bekannt sind, gewissenhaft anzuzeigen, damit der Versicherer bei seinem Entschluß und der Feststellung der Prämie sich danach richten könne. Z. B. Tannenes Schiff, schlechter Schiffer, Fehler in den Papieren u. s. w.

Das gehört offenbar zum guten Glauben. Dem Versicherer sind die näheren Verhältnisse ganz unbekannt, er muß sich auf den Versicherten verlassen; wenn dieser also etwas verschweigt, so hintergeht er den Versicherer. Es ist das zu vergleichen mit den Fehlern

---

1) C. c. art. 358. 2) Preuß. L. R. 2, 8. § 2109.
3) L. R. 2, 8. § 2105. 2106.

und Mängeln eines Kaufobjects. Jeder verschwiegene Umstand ist bei der Versicherung ein Fehler, und würde zu einer höheren Prämie bestimmen, wie der Fehler beim Kauf zu einem geringeren Preis. Die Verpflichtung zur Anzeige ist also ganz dieselbe. Die Assecuranzordnungen gebieten sie durchgängig [1]). In Betreff der Folgen der Versäumung ist nach allgemeinen Grundsätzen so zu unterscheiden:

a) wenn der verschwiegene Umstand auf den eingetretenen Schaden irgend von Einfluß gewesen ist, oder mit dazu beigetragen hat, so haftet der Versicherer nicht: denn er hat den Schaden übernommen, und ob solcher auch nur ohne jenen Umstand nicht eingetreten sein würde, das ist jetzt wenigstens ungewiß.

b) Wenn aber der Schaden von dem verschwiegenen Umstand unabhängig ist, so haftet er dennoch. Es liegt alsdann ein wirkungsloses Verschulden abseiten des Versicherten vor. Hätte der verschwiegene Umstand wirklich nicht stattgehabt, so würde er unbedingt haften. Nun ist es so gut, als ob er nicht stattgehabt hätte, da er ohne Einfluß geblieben ist [2]).

Die Assecuranzgesetze dagegen sind oft strenger: der ganze Vertrag soll nichtig, und der Versicherer von allem Schaden frei sein [3]).

Ob übrigens dieser oder jener concrete Umstand von der Art ist, daß er hätte angezeigt werden müssen, ist nur nach vernünftiger Beurtheilung des einzelnen Falles zu bestimmen. Man hat sich die Frage zu beantworten, ob vernünftigerweise anzunehmen sei, daß der Versicherer sich in seinem Entschluß durch jenen Umstand hätte bestimmen lassen. Für den Versicherten ist es immer Vorsicht, lieber zu viel, als zu wenig anzuzeigen. Insbesondere gilt die Entschuldigung nicht, man habe nur zweifelhafte Nachrichten gehabt; man mußte wenigstens diese mittheilen.

3) Genaue Erfüllung der gesetzten Bedingungen und gemachten Zusicherungen: z. B. Segeln unter Convoi; bestimmte Bemannung; Abgang binnen einer gewissen Zeit. Der Satz versteht sich von selbst. Anlangend aber die Wirkungen der Nichterfüllung, so hat man also zu unterscheiden:

a) Die Zusicherung war als eigentliche Bedingung ausgedrückt,

---

[1]) C. c. art. 348. [2]) Leyser, Sp. 254. m. 2, 3.

[3]) Pr. L. R. 2, 8. § 2026. C. c. art. 348: L'assurance est nulle, même dans le cas, où la réticence . . . n'aurait pas influé sur le dommage ou la perte de l'objet assuré.

als Bedingung im juristischen Sinn. Wird dieselbe alsdann nicht erfüllt, so ist nach der allgemeinen Regel von Bedingungen der ganze Vertrag dadurch ungültig geworden und wie nicht geschlossen anzusehen; es ist kein Unterschied, ob die Nichterfüllung durch Verschulden oder durch Zufall herbeigeführt ward; ob der Umstand auf den Schaden von Einfluß war oder nicht. Die Frage, ob in diesem Fall die Prämie zurückzugeben sei, ist davon abhängig, ob die Bedingung sich auf den ganzen Vertrag bezog, oder nur auf die Verbindlichkeit des Versicherers: in dem letzteren Fall wird sie nicht zurückgegeben.

b) Die Zusicherung ist nicht als eigentliche Bedingung, sondern nur als Contractsclausel ausgesprochen. Dann hat man weiter zu unterscheiden:

1) Hat der Umstand Einfluß auf den eingetretenen Schaden gehabt, ist es zweifelhaft, ob dieser nicht sonst vermieden wäre, so haftet der Versicherer nicht. Es tritt jedoch dann eine Ausnahme ein, wenn die Nichterfüllung durch einen Zufall verursacht ward, welcher selbst mit zu denjenigen gehört, die der Versicherer zu tragen hat, z. B. das Absegeln ward durch Embargo verhindert oder durch Sturm [1]).

2) Ist dagegen der Umstand ohne Einfluß geblieben, würde sich also der Schaden ebenso gut ereignet haben, so gereicht der Ausfall dem Versicherten nicht zum Nachtheil, und der Versicherer bleibt verhaftet. Denn die Nichterfüllung des Versicherten verpflichtet zur Erstattung des Schadens; hier ist kein Schaden entstanden, die Sache mithin also gleichgültig. Ist also z. B. die Waare in ein anderes Schiff geladen, und beide Schiffe gehen auf derselben Reise unter, so ist der Versicherer zahlungspflichtig [2]). Uebrigens weichen manche Assecuranzgesetze ab, und erklären den Versicherer einfach für frei: so Rußland [3]), zum Theil der code de commerce [4]), nach welchem eine falsche Declaration den Vertrag vernichten soll; diese ist aber vorhanden, wenn die Zusicherung nicht erfüllt wird. Am meisten England. Jede Zusicherung in der Police muß strict erfüllt werden, widrigenfalls die ganze Versicherung unverbindlich ist [5]).

---

[1]) Leyser, Sp. 254. m. 4. Wernher O. F. P. 6. o. 300.

[2]) Arg. l. 10. § 1. D. de lege rhod. 14, 2. A. M. Textor, Disp. V. I. disp. 19. § 55—58.

[3]) S. O. Thl. 2. H. 10. § 209. [4]) Art. 348.

[5]) Benecke, Th. 3. S. 16. u. fg.

4) Beweis des erlittenen Schadens. Daß die Verbindlichkeit dazu den Versicherten treffe, versteht sich von selbst. Der Beweis muß auf drei Punkte gerichtet werden:

a) Darauf, daß wirklich ein Unfall eingetreten sei, für welchen der Versicherer zu haften hat, z. B. Schiffbruch, Nehmen durch Caper, Beschädigung durch Seewasser u. s. w. Hauptbeweismittel ist hier die Verklarung, § 188. Außerdem nach Umständen bald dieses, bald jenes; beim Nehmen die Condemnationsacte; bei Beschädigungen eine Besichtigung durch Mäkler; bei Arresten gerichtliche Certificate u. s. w. Zuweilen tritt aber der Fall ein, daß das Schiff auf offener See zu Grunde geht, so daß gar keine Nachricht davon zurückkommt. In diesem Fall fehlt es natürlich dem Versicherten an allen Beweisen. Daher sind für diesen Fall in allen Assecuranz-Gesetzen bestimmte Termine festgesetzt, nach deren Ablauf das Schiff für verloren gilt, wenn inzwischen gar keine Nachricht eingegangen ist. Es läßt sich das mit Verschollenen vergleichen. Die Fristen sind verschieden bestimmt: nach dem code de commerce [1]) ein Jahr bei gewöhnlichen, und zwei Jahre bei weiten Reisen, angerechnet von den letzten Nachrichten, welche eingegangen sind. Anders nach preuß. Recht [2]).

b) Quantum des Schadens. Dazu dient vorläufig die Dispache. Wenn aber der Versicherer sie nicht anerkennen will, so muß freilich näherer Beweis geliefert werden. Hiebei kommen drei Punkte in Betracht: der unbeschädigte Werth, der jetzige Werth, und die Unkosten. Das Erste ist nur nöthig zu beweisen, wenn keine Taxe in der Police enthalten ist. Dann wird durch Production der Factur und Bücher die Taxe hergestellt; bei Schiffen wird durch den Bielbrief, bei Fracht durch die Charteparties der Beweis geliefert. Der jetzige Werth kommt nur im Fall von Beschädigungen in Betracht, nicht beim Totalschaden oder Abandon. Der Beweis wird entweder durch Taxation der Mäkler, oder durch öffentliche Versteigerungen und die darüber ausgestellten Documente geliefert. Die Unkosten endlich werden mit den gewöhnlichen Rechnungen belegt. Ueberhaupt aber wird bei diesen Beweisen selten Alles nach der Strenge gefordert und geliefert: es werden z. B. unbescheinigte Rechnungen zugelassen.

c) Das Interesse des Versicherten. Daß er ein Recht auf das versicherte Object, daß also der Schaden ihn getroffen habe, gehört

---

[1]) Art. 375 — 377. [2]) L. R. 2, 8. § 2305. 2311 — 2318.

zu seiner Sachlegitimation; sonst kann er keinen Ersatz fordern. Indessen ist in der Police oft darauf verzichtet und deren Besitz wird als hinreichend angenommen. Auch da, wo er geführt werden muß, nimmt man es damit nicht genau. Er wird besonders durch Connossemente erbracht, woraus erhellt, daß der Versicherte die Waaren verladen hat, oder daß sie an ihn adressirt sind.

5) Nach Particularrechten trifft ihn überdies die Verpflichtung, bei eingetretenem Unglücksfalle den Schaden zu Gunsten des Versicherers möglichst zu vermindern. Er hat mit demselben Rücksprache zu nehmen, und ist verbunden, ihm binnen einer gewissen Frist die betreffende Anzeige zugehen zu lassen. So in Preußen [1]).

§ 212. B. Verbindlichkeiten des Versicherers.

Sie sind nur einfach und gehen im Ganzen auf die Tragung der Gefahr, d. h. auf den Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Einer ausführlichen Entwickelung aber bedürfen folgende Punkte:

1) Die Dauer der Gefahr. Während welcher Zeit haftet der Versicherer? Bei Feuerversicherungen werden bestimmte Monate oder Jahre festgesetzt. Aber bei Seeversicherungen, welche den Zweck haben, vor den Gefahren zu sichern, die aus einer Seereise entstehen möchten, erstreckt sich die Dauer der Versicherung auf die Zeit der Reise. Der Versicherer haftet während der Reise von dem Augenblick, wo sie anfängt bis zu ihrem Ende. Die näheren Bestimmungen sind jedoch bei Schiffen und bei Gütern verschieden.

a) Bei Gütern ist gewöhnlich der Anfangstermin der Augenblick, wo sie am Abgangsorte vom Lande scheiden, der Endtermin dagegen der Zeitpunkt, wo sie am Ankunftsorte ans Land kommen. Der Versicherer trägt also nicht blos die Gefahr im Hauptschiff, sondern auch die in den kleineren Fahrzeugen, worin sie zu und von Bord kommen. So in Hamburg, Preußen und Frankreich [2]). Allein das ist nicht allgemein; an andern Orten wird nur für die Zeit gehaftet, wo sich die Güter am Bord des Hauptschiffes befinden. So in England [3]) und in Rußland [4]), weil dort die Verpflichtung, für die Gefahr in den Leichterschiffen 2c. aufzukommen, besonders in dem Versicherungsvertrage bedungen sein muß.

---

[1]) L. R. 2, 8. § 2164 u. fg.

[2]) A. O. 5, 11. L. R. 2, 8. § 2184—2188. C. c. art. 328. 341.

[3]) Magens, v. Assecuranzen, Cap. 33. S. 49.

[4]) S. O. Th. 2. Hpt. 10. § 193.

b) Casco. Auch hier zwei Termine. Zuweilen geht die Haftungspflicht vom Augenblick der empfangenen Ladung bis zur vollendeten Ausladung: also auch auf die Zeit, wo das Schiff zum Aus- und Einladen in dem Hafen liegt; so in Hamburg und in Preußen [1]). Zuweilen dagegen beginnt die Gefahr erst mit dem Augenblick, wo die Anker zur Abfahrt gelichtet sind, und geht bis dahin, wo man sie im Hafen des Bestimmungsortes fallen läßt. So in Frankreich [2]). Ward übrigens für Hin- und Rückreise mittelst eines Vertrages versichert, so dauert die Gefahr ununterbrochen bis zur Rückkehr: also auch während der ganzen Liegezeit am Bestimmungsorte [3]).

Im Einzelnen ist noch folgendes näher zu bemerken:

1) Wo auch die Zeit des Ein- und Ausladens von dem Versicherer übernommen oder von ihm zu tragen ist, da versteht es sich von selbst, daß er nur insoweit haftet, als der Versicherte sich keinen Verzug zu Schulden kommen ließ, denn der Verzug überträgt die Gefahr auf den Säumigen. Die Gesetze haben zuweilen bestimmte Tage festgestellt, in welchen das Ausladen längstens vollendet sein muß. Das preußische Landrecht [4]) gewährt höchstens 21 Tage nach der Ankunft. Sollte sich jedoch das Ein- und Ausladen durch Unfälle verzögern, so trifft die deßfallsige Gefahr den Versicherer. Danach beantwortet sich auch die Frage, ob ein Verzug, welcher nicht durch den Versicherten, sondern durch Andere herbeigeführt ist, dem Versicherer zur Last fällt. Die Beantwortung hängt davon ab, ob darin ein Verschulden des Versicherten liegt, wovon unten.

2) Das Ende des Risico's erfolgt nur bei Ankunft oder Ausladung am Bestimmungsorte, nicht wenn unterwegs an einem anderen Orte gelöscht werden muß. Es wird also auch für die Güter gehaftet während der Zeit, wo sie im Interimshafen am Lande sind. Dadurch kann das Risico auf eine enorme Zeit verlängert werden.

3) Oft werden in der Police mehrere Bestimmungsorte angegeben, sei es, weil das Schiff an beide Orte bestimmt ist, oder die Umstände entscheiden sollen, wohin es zu gehen hat. Dann kommt es darauf an, ob die Orte copulativ oder alternativ genannt sind. Wenn alternativ, so ist das Risico zu Ende, sobald das Schiff an einem dieser Orte angekommen ist; wenn copulativ, erst bei der Ankunft am letzten Ort.

---

[1]) L. R. 2, 8. § 2179 — 2181. [2]) C. c. art. 328. 341.
[3]) Preuß. L. R. 2, 8. § 2182. [4]) 2, 8. § 2189. 2190.

4) Nicht selten wird die Versicherung geschlossen zu einer Zeit, wo das Schiff sich schon in See befindet, es also möglich ist, daß das Schiff schon ein Unglück erlitten hat, wovon nur noch keine Nachricht angelangt ist. Dann hat der Versicherer nicht nur blos für die Unfälle aufzukommen, die nach dem Augenblick des geschlossenen Contracts sich ereignet haben, sondern auch für die früheren, sobald sie nach dem in der Police bestimmten Anfangstermin der Gefahr eingetreten sind. Denn in dem Contract übernimmt der Versicherer schon von selbst diese früheren Unfälle. Lautet z. B. die Police, die Haftung fange an in dem Augenblick, wo das Schiff vom Lande scheidet, so ist damit Alles übernommen, was seitdem eingetreten sein könnte. Insofern ist es also gleichgültig, ob sich der Schaden vor oder nach abgeschlossenem Contracte ereignet hat, sobald nur die Parteien damals keine Nachricht davon hatten. Das ist auch allgemein eingeführt. Im code de commerce [1]) steht es zwar nicht ausdrücklich, ist aber doch dadurch ausgesprochen, daß eine Versicherung nach Eintritt des Schadens insoweit für nichtig erklärt ist, als die Parteien darum gewußt haben. Nur das Rostocker Stadtrecht [2]) erklärt die Versicherer für unverbunden, wenn sie Sachen und Güter, die bereits verloren gegangen sind, in Versicherung genommen haben.

5) Es fragt sich noch, ob ein Versicherer auch für den Schaden aufzukommen hat, welcher während der Zeit, wo er die Gefahr trug, veranlaßt, jedoch erst nach deren Ablauf ausgebrochen ist? So z. B. wenn das Schiff auf der Reise so gestoßen hat, daß es beim Löschen zusammenbricht, oder wenn die Waare durch Seewasser so beschädigt ist, daß sie nach der Landung ganz verdirbt. Hier ist zu unterscheiden: War jener Schaden die ordentliche Folge der während des Risicos eingetretenen Unfälle, so daß solcher ohne neue Unfälle nach dem ordentlichen Lauf der Dinge daraus hervorgegangen ist, so muß der Versicherer haften. Denn er muß den Unfall ersetzen, und das Vorliegende ist reine Folge jenes Unfalls. Ist der Schaden aber entstanden durch Concurrenz nachheriger neuer Zufälle, so haftet der Versicherer keineswegs. Denn alsdann würde der Schaden ohne diese nicht eingetreten sein: für diese aber hat er nicht zu haften [3]).

2) Der zweite Hauptpunkt ist die Art der Gefahr, für welche der Versicherer haftet. Für welche Gattungen von Unfällen muß er

---

[1]) Art. 365. [2]) P. 6. T. 7. § 2. Vergl. Leyser, Sp. 254. coroll.
[3]) Vergl. Park, T. 1. Pag. 50 — 53.

aufkommen? Dabei hängt freilich sehr vieles von dem Inhalte des Vertrages ab, und dessen besonderen Clauseln. Indessen giebt es auch mehrere allgemeine Regeln:

a) Der Versicherer haftet nicht blos für die eigentliche Seegefahr, sondern für alle Unfälle irgend einer Art, die während der Zeit der Reise eintreten. Nicht blos für Schiffbruch, Stranden, Uebersegeln, Beschädigung durch Seewasser, sondern auch für alles Andere: Caperei, angelegte Embargo und Arrest, Feuer, Diebstahl. Ist also z. B. im Nothhafen gelandet, dort gestohlen, verbrannt oder confiscirt, so haftet der Versicherer. Dieser Grundsatz folgt aus dem Zweck des ganzen Vertrags. Er soll gegen die Gefahren sicher stellen, zu welchen die Seereise Veranlassung giebt. Dahin gehören alle obgenannten Fälle: bei jeder Seereise kann ein solcher eintreten, und wäre nicht über See gesandt, so würde das Unglück nicht geschehen sein [1]). Auch ist jene umfassende Haftung gewöhnlich in Gesetzen [2]) und den Formularen der Policen anerkannt. Die letzteren enthalten gewöhnlich die Clausel, der Versicherer setze sich ganz an die Stelle des Versicherten in Ansehung aller vorkommenden Unfälle. Nur eine Ausnahme wird sehr allgemein zugelassen. Der Versicherer haftet nicht für den innern Verderb der Waaren, welcher ohne alle besonderen Unglücksfälle während der Reise erfolgt ist. Diese Ausnahme ist auch ganz dem allgemeinen Princip gemäß. Ging die Reise ohne irgend einen Unfall von statten, so muß der Verderb aus der schlechten Beschaffenheit der Waare entstanden sein, wäre also auch auf dem Lande erfolgt, und ist nicht Folge der Seereise [3]). Außerdem werden auch oft durch besondere Clauseln Ausnahmen gemacht: z. B. wegen Caperei; bei leicht verderblichen Waaren soll ein bestimmter Grad von Beschädigung vorausgesetzt werden, also z. B. frei von 10 Procent. Solche Ausnahmsclauseln müssen aber bei eintretender Dunkelheit gegen den Versicherer erklärt werden. Denn es sind Clauseln, die von ihm und zu seinen Gunsten hinzugefügt wurden; er war also der, qui legem dixit. Auch bilden sie Ausnahmen von der allgemeinen Regel, welche der zu beweisen hat, welcher sich zu seinen Gunsten darauf beruft. Sind die Clauseln also dunkel in Ansehung ihres Umfangs, so läßt sich der weitere Umfang nicht beweisen, und folglich ist gegen den Versicherer zu erkennen [4]).

---

[1]) Leoninus, Obs. et Em. l. 4. c. 8. Nr. 8. [2]) C. c. art. 350.
[3]) C. c. art. 352. [4]) Schottelius, de sing. in Germ. jur. c. 23. § 5.

Uebrigens ist in Ansehung der eintretenden Unfälle kein Unterschied zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen. Aeltere Rechtsgelehrte haben dieses freilich, wie im allgemeinen bei Uebernahme des Zufalls, so auch hier behauptet [1]). Allein wie diese Unterscheidung überhaupt verwerflich ist, so ganz vorzüglich hier, wo sie dem Zweck des Vertrages völlig zuwiderlauft.

b) Der Versicherer haftet nicht blos für den reinen Zufall, sondern auch für den Schaden, welcher durch ein Verschulden dritter Personen veranlaßt ist. Auf der See kommt es sehr oft vor, daß Unfälle durch die Schuld Dritter bewirkt werden, z. B. durch Uebersegeln. Allein das kommt dem Versicherer ebenso gut zur Last, da es in Ansehung des Versicherten ein wahrer Zufall ist. Denn für diesen kann es nur als Unglücksfall angesehen werden, wenn ein Dritter sich schuldvoll beträgt. Die Gefahr, daß ein Dritter so handle, gehört also zu derjenigen, welche der Versicherer zu tragen hat. Das ist auch im Ganzen außer Streit, und nur der Fall zweifelhaft, wenn durch Schuld der von dem Versicherten bestellten Leute, namentlich des Schiffers, der Unfall eingetreten ist. Sehr viele Unfälle haben ihren Grund in dessen Schuld: und hier scheint die Regel einzutreten, der Versicherte müsse für seine Leute haften. Manche sprechen daher den Versicherer in einem solchen Falle frei [2]). Allein der richtigen Meinung nach ist er dennoch verhaftet, insofern nur der Versicherte keinen Fehler in der Auswahl seiner Leute begangen hat. Denn wenn er schlechte Leute gewählt hat, so trifft den Versicherten eignes Verschulden, und der Versicherer ist frei: entgegengesetzten Falls verhaftet. Daß ein sonst vorsichtiger Schiffer einmal einen Fehler begeht, ist mehr ein Zufall für den Versicherten, also ein Unglück, wobei er außer Schuld ist. Nun trägt aber der Versicherer die Gefahren, denen die Sache durch die Seereise ausgesetzt ist, und gehört nicht der vorliegende Fall ebenfalls zu solchen? Daß man für seine Leute haften müsse, ist nach Analogie des bisherigen Rechtes falsch. Vielmehr umgekehrt: man ist nicht dafür verhaftet, wenn uns nichts zur Last fällt, weder eine Versäumniß in der Auswahl, noch in der Aufsicht [3]). Die Assecuranz-Gesetze sind in Betreff dieser Frage verschieden. Die deutschen haben bisher das

---

[1]) Textor, Disput. T. 1. Nr. 19. § 22 — 32.

[2]) Émerigon, T. 1. cap. 12. s. 2. § 2. Cocceji, Ex. cur. V. 1. Nr. 86. § 53 fgg.

[3]) l. 11. D. de peric. et comm. 18, 6. l. 11. pr. D. locati. 19, 2.

hier vertheidigte Princip befolgt [1]). Ebenso Dänemark, Schweden und Rußland. In England und Frankreich [2]) gilt freilich das Gegentheil. Allein in Frankreich wird zulässigerweise fast immer das Gegentheil in den Policen verabredet: ein klarer Beweis, daß das Gesetz nichts taugt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Schaden durch Schuld des Schiffers oder eines Dritten herbeigeführt ist, der Versicherte seine Klagen gegen diese Personen dem Versicherer abzutreten hat. — Hier könnte noch die Frage entstehen, ob dem Versicherer nicht die Rechtswohlthat der Vorausklage zu gestatten sei. Allein allgemein ist das Gegentheil eingeführt. Der Versicherte hat zwei Klagen gegen verschiedene Personen, und die Wahl, welche von beiden er anstellen will. Die Ausklage eines Dritten ist sehr weitläuftig und beschwerlich. Der Versicherer hat überhaupt den Zufall übernommen, und mithin auch diese nachtheilige und beschwerliche Folge desselben. Wollte man dieselbe dem Versicherten aufbürden, so wäre die Entschädigung sehr unvollständig. In Preußen [3]) und in Rostock [4]) gilt freilich das Gegentheil.

c) Dagegen haftet der Versicherer keineswegs für Schaden, welcher durch eigene Schuld des Versicherten entstanden ist. Das versteht sich von selbst: denn der reine Zufall hat aufgehört. Ueberdies spricht dagegen der entscheidende Grund, daß, wenn der Versicherer dafür einstehen müßte, er befugt sein würde, sich wieder an den Versicherten zu halten [5]). Dabei fragt es sich noch, welches Verschulden des Versicherten hier in Betracht komme. Der Versicherungsvertrag dient zum Nutzen beider Theile. Die dreitheilige Theorie läßt daher den Versicherten für geringes Versehen (den mittleren Grad), die zweitheilige ihn mit Recht für jedes Versehen haften [6]).

d) Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage zu beurtheilen, ob der Versicherer für Abweichungen auf der Reise hafte? Hier kommt Alles auf die Gründe an. Wenn Sturm und Unwetter den Schiffer zwingen, von seiner Route abzuweichen, so haftet der Versicherer dafür ohne Zweifel: denn er haftet für den Sturm rc., mithin auch für die jetzige Reise, dessen Folge. Ebenso, wenn die Abweichung durch Handlungen Dritter verursacht ward: z. B. um

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 2215. 2216. [2]) C. c. art. 353.
[3]) L. R. 2, 8. § 2275. [4]) St. R. 6, 7. § 3.
[5]) l. 3. C. de naut. foen. 4, 33. C. c. art. 352.
[6]) Émerigon, T. 1. c. 12. s. 2. § 1. Leonin. Obs. et em. l. 4. c. 8. Nr. 9.

einem Embargo oder einer Confiscation zu entgehen. Hier tritt derselbe Grund ein. Wenn durch Schuld des Schiffers eine Veränderung eingetreten ist, und zwar gegen die Ordre des Versicherten, so hängt die Beantwortung der Frage davon ab, ob der Versicherte für die Schuld des Schiffers zu haften hat (s. oben unter Nr. c). Ist endlich die eigene Schuld des Versicherten Grund der Abweichung, so wird der Versicherer frei. Allein er wird solches doch erst von dem Augenblick an, wo die alte Reise verlassen ist; für die bis dahin entstandenen Unfälle haftet er allerdings. Mehrere Assecuranzgesetze bestimmen jedoch das Gegentheil. Das hängt mit dem zusammen, was oben, § 212. Nr. 2. 3. über Bedingungen und Zusagen entwickelt worden ist. Im gegenwärtigen Fall hat der Versicherte seine Zusicherung nicht erfüllt, und dann befreien manche Gesetze den Versicherer gänzlich von der Verpflichtung zum Schadenersatz, selbst dann, wenn der Schaden mit der Zusicherung nicht zusammenhängt [1]). — Ganz auf dieselbe Weise ist auch die Frage zu beantworten, inwiefern der Versicherer bei einer ungewöhnlichen Verspätung der Reise hafte. Eine solche ist nicht gleichgültig für den Versicherer: denn die Gefahr wird dadurch oft vergrößert, z. B. wenn die Reise nunmehr in den Winter fällt, oder Krieg indessen ausbricht. Auch dabei kommt es auf die Gründe an, durch welche die Verspätung veranlaßt ist, und ob der Unfall als deren Folge angesehen werden kann. So z. B. wenn das Schiff auf Hin- und Herreise versichert ist, im Bestimmungsort aber confiscirt wird. Ist dieses so früh geschehen, daß die Confiscation auch bei zeitiger Reise das Schiff betroffen hätte, so haftet der Versicherer.

3) Der dritte Hauptpunkt betrifft den Umfang des Ersatzes. Der allgemeine Grundsatz lautet: der Versicherer trägt den Unfall und hat folglich alle nachtheiligen Wirkungen, welche der Unfall herbeigeführt hat, zu übernehmen, bezüglich zu erstatten, mögen solche nun in einer Beschädigung des versicherten Gegenstandes oder in anderem Aufwand bestehen. Der Versicherer tritt nach dem Ausdruck der Police hinsichtlich des Unfalls ganz in die Stelle des Versicherten, hat also Alles, was der Versicherte durch den Unfall verliert oder zahlen muß, diesem zu ersetzen. Dahin gehört besonders:

a) Der Untergang oder die Beschädigung des versicherten Gegenstandes. Im Falle des Untergangs ist der volle, im Falle der Beschädigung der verringerte Werth zu bezahlen. Die Berechnungsgrundsätze kommen unten, S. 436 fgg., vor, und es ist nur noch zu bemer

[1]) C. c. art. 364.

ken, daß der Natur der Sache nach von Bezahlung des vollen Werthes nur dann die Rede sein kann, wenn der Gegenstand ganz verloren und der Verlust gewiß ist. Aber die Assecuranzgesetze erlauben in manchen Fällen dem Versicherten, den ganzen Werth auch schon dann zu fordern, wenn der Gegenstand nur größtentheils verloren, oder dieses noch ungewiß ist: natürlich gegen Abtretung aller seiner Ansprüche. Das ist abandon, délaissement [1]). Das hamburgische Recht [2]) gestattet ihn nur in zwei Fällen, wenn lange Zeit keine Nachricht vom Schiffe gekommen, oder wenn Zeugnisse vorliegen, daß der versicherte Gegenstand des Aufhebens nicht werth sei. Am weitesten geht der code de commerce [3]) und läßt ihn in sechs Hauptfällen zu: a) im Fall der Prise; b) eines Schiffbruchs; c) einer Strandung, wobei das Schiff zertrümmert worden ist: In den Fällen unter b. und c. ist die Waare nicht immer verloren; sobald sie aber eingetreten sind, soll abandon gestattet sein, ohne den Ausgang abzuwarten. d) Wenn das Schiff durch einen Unfall zur See zur Schifffahrt untauglich geworden ist. Alsdann ist es außer Stand gesetzt, seine Reise fortzusetzen, und das Schiff soll sogleich, die Waaren alsdann abandonirt werden können, wenn in bestimmter Frist kein neues Schiff zu finden war [4]). e) Wenn es durch eine fremde Macht oder, nach angetretener Reise, durch die eigne Regierung mit Beschlag belegt worden ist; sonderbar, da ein solcher Embargo oftmals gleich wieder aufgehoben wird. f) Wenn die versicherten Gegenstände verloren oder beschädigt worden sind, insofern die Beschädigung oder der Verlust wenigstens drei Viertheil des Werthes beträgt. g) Wenn von dem Schiffe in langer Zeit gar keine Nachricht eingeht. -- Andere Gesetze verfügen noch anders, und sehen nicht sowohl auf die Art des Unfalls, als auf die Größe und die Wahrscheinlichkeit des Verlustes. So das preußische Landrecht, nach welchem [5]) der Abandon gestattet ist, so oft ein Unfall eintritt, welcher einen Totalverlust überwiegend wahrscheinlich macht. — Wo übrigens Abandon eintritt, ist er stets nur ein Recht des Versicherten, nie eine Verbindlichkeit. Es ließe sich das anders denken, ist aber allenthalben eingeführt. — Zur Ausübung dieses Rechtes sind aber zuweilen bestimmte Fristen vorgeschrieben, binnen welcher der Versicherte den Unfall anzeigen und sich erklären muß. Nach dem

---

[1]) Hauptabhandlung darüber: Émerigon T. 2. c. 17.
[2]) A. O. Tit. 11. [3]) Art. 369 u. 375.
[4]) Art. 389 — 394. [5]) 2, 8. § 2304.

code de commerce [1]) muß der Versicherte den Unfall binnen drei Tagen nach erhaltener Nachricht anzeigen, und binnen sechs Monaten sich definitiv erklären. Dieser letzte Termin aber wird bei Reisen in entfernte Weltgegenden verlängert. — Die Wirkung besteht darin, daß der Versicherer die versicherte Summe sogleich bezahlen muß, und dagegen das Eigenthum des versicherten Gegenstandes mit allen Rechten und Ansprüchen des Versicherten auf ihn übergeht.

b) Ferner trägt der Versicherer alle Verwendungen, um eingetretene Unglücksfälle wieder gut zu machen. Denn dieser Aufwand ist augenscheinlich eine Folge des Unfalls; da der Versicherer diesen trägt, so muß er auch für jenen aufkommen. Ueberdies ist ein solcher Aufwand wahrhaft zu seinem Besten, weil der Unfall, wenn er nicht wieder gut gemacht wird, dem Versicherer zur Last fallen würde. Dahin gehören die Unkosten, um ein Schiff, welches gestrandet ist, wieder flott zu machen: die Kosten eines Reclamprozesses, das Bergegeld, die Kosten des Aus- und Einladens der Waaren und die Lagergelder am Lande, wenn das Schiff im Nothhafen Zwecks Reparatur ausgeladen werden mußte [2]).

c) Alle Unkosten zur Abwendung drohender Unglücksfälle. Tritt ein Unfall ein, woraus Schaden zu besorgen ist, und sind Unkosten aufgewendet, um ihn abzuwenden, so sind auch diese eine Last des Versicherers. Es sprechen dafür dieselben Gründe wie vorhin; die Kosten sind Folge des Unfalls, und zum Besten des Versicherers aufgewendet. Dahin gehören: das außerordentliche Lootsengeld; die Kosten des Convoy bei plötzlich ausbrechendem Kriege; die Kosten des Ausladens, wenn Embargo angelegt ist, und Waaren vorhanden sind, die am Bord verderben können. Dies gilt jedoch nur von außerordentlichen Unkosten, welche durch den eingetretenen Unfall veranlaßt sind, und, wenn alles glücklich ging, nicht vorgekommen wären. Der gewöhnliche und ordentliche Kostenaufwand, welcher auch bei einer glücklichen Reise nöthig wird — die kleine Haverei — ist nicht darunter begriffen. Dessen Bestreitung bildet einen Theil der Sorgfalt, zu deren Aufwendung der Versicherte verbunden ist. Dahin gehören z. B. das ordentliche Lootsengeld [3]); die Kosten eines in der Police versprochenen Convoys. — Soviel über den Umfang des Ersatzes. Dabei ist aber noch Folgendes zu bemerken:

1) Nach den entwickelten Grundsätzen beschränkt sich das Risico des Versicherers durchaus nicht auf die versicherte Summe, und er

[1]) Art. 373. 374. [2]) C. c. art. 381. 389. 393.
[3]) C. c. art. 354.

kann in den Fall kommen, noch vielmehr bezahlen zu müssen: denn er haftet nicht blos für den Gegenstand, sondern auch für die Verwendungen. Wenn Letztere gemacht sind, und der Gegenstand dennoch verloren ist, so muß er die Verwendungen besonders bezahlen, und mithin mehr als die Summe. Daher wird von einem Schaden von 120, 150 pCt. u. s. w. geredet. Das wird auch allgemein angenommen [1]), und nur das preußische Recht [2]) läßt eine besondere Ausnahme zu. Der Versicherer kann sich, sobald er Nachricht von dem Unglücksfalle erhält, sofort zur Zahlung der versicherten Summe erbieten, und wird dann frei von allen Unkosten. Das läßt sich wohl unbedenklich schon als allgemeine Regel behaupten, wenn nur der Versicherer die Unkosten, welche bis dahin erwachsen sind, ersetzt.

2) Auf der andern Seite ist die Verbindlichkeit des Versicherers einigermaßen dadurch eingeschränkt, daß er kleine Schäden gar nicht zu bezahlen braucht, und beim Total-Schaden ein paar Procent abziehen kann. Zunächst sollen nach manchen Gesetzen kleine Schäden gar nicht ersetzt werden, z. B. in Hamburg [3]) und Preußen [4]) solche, die unter 3 Procent sind. Der Grund hievon ist die Vermeidung von Zänkereien über Kleinigkeiten. Ferner ist es beim Total-Schaden häufig gestattet, 2 Procent von der versicherten Summe abzuziehen. So in Hamburg [5]) und Preußen [6]). Der Grund ist, weil der Versicherte immer lieber etwas zu hoch, als zu niedrig anschlägt. Indessen sind diese Bestimmungen doch wieder bedenklich. Die Letzte hat die Folge, daß der Versicherte nun zu der berechneten Summe noch 2 Procent hinzuschlägt, was Niemand so genau nachrechnen kann. Dadurch aber wird ja die Vorschrift ganz vereitelt, und werden nur Weitläuftigkeiten in der Berechnung herbeigeführt. Der erste Gebrauch ist noch schlimmer, und giebt Anlaß zur absichtlichen Vergrößerung des Schadens. Die Hamburger Compagnien haben daher in ihren Bedingungen auf diese Befugnisse Verzicht geleistet [7]). Der code de commerce [8]) enthält keine dieser Bestimmungen.

4) Vierter Hauptpunkt. Berechnung des Schadenersatzes. Sie ist oft weitläuftig und schwierig, und es kommt dabei theils die Beschädigung des versicherten Gegenstandes, theils die Unkosten in Betracht.

---

[1]) Vergl. Locré, T. 4, p. 301 fg. [2]) 2, 8. § 2301. [3]) A. O. 21, 11.
[4]) 2, 8. § 2274.
[5]) A. O. 16; 19, 3.; 21, 12. Ausnahme bei Assecuranz gegen Türkengefahr; 10, 3.
[6]) 2, 8. § 2282. [7]) *Siehe jetzt Allgem. Plan. § 136.*
[8]) Vergl. jedoch art. 408, wonach Klage wegen Haverei 1 pCt. übersteigen muß.

a) Der versicherte Gegenstand. Der Fall ist hier ein doppelter:

1) Die Police ist taxirt, wie gewöhnlich. Dann wird Alles nach der Taxe berechnet: sie bildet den unter den Parteien vereinbarten Preis, muß also unter ihnen befolgt werden, bis sich zeigt, daß sie unerlaubter Weise zu hoch ist. — Im Fall eines gänzlichen Unterganges wird daher die Taxe zum Maßstab genommen und ihr Inhalt bezahlt. Im Falle einer bloßen Beschädigung ist ein zwiefacher Maßstab denkbar. Entweder wird die Differenz des jetzigen Werthes der versicherten Sache und der Taxe bezahlt; oder die Beschädigung wird zu Procenten des wahren Werthes angeschlagen und soviel Procente von der Taxe entrichtet. Der letzte Weg ist ohne Zweifel der richtige. Da einmal unter den Parteien ein vereinbarter Werth festgestellt ist, so muß auch der Belauf der Beschädigung danach angeschlagen werden, und nicht nach dem wahren Werthe; es muß also der Conventionalwerth des Restes von der Taxe als Conventionalwerth des Ganzen abgezogen werden. Bei der ersten Methode dagegen wird unschicklich der wahre Werth des Restes mit dem Conventionalwerth des Ganzen verglichen. Ist z. B. eine Waare, die 12,000 werth und nur zu 10,000 taxirt war, halb zu Grunde gegangen, so wird nicht 12,000, sondern 10,000 bei der Berechnung in Anschlag gebracht. So in Preußen [1]) und England [2]) Dabei fragt es sich noch, ob die Procente der Beschädigung nach dem Brutto-, oder nach dem Netto-Ertrag der gesammten und der beschädigten Waaren anzuschlagen sind. In England wird das erste angenommen [3]).

2) Es ist keine Taxe in der Police. Alsdann läßt sich nur nachher der Werth aus den Büchern und Papieren des Versicherten berechnen. Auch hier ist wiederum ein zwiefacher Weg. Entweder kommt der Einkauf mit allen Unkosten in Anschlag, oder der Ertrag bei glücklicher Ankunft: im ersten Fall der entstandene Schaden, im zweiten auch der entgangene Gewinn. Ebendaher ist die zweite Methode die richtigere. Der Versicherer trägt den Zufall, so daß dieser den Versicherten nichts angeht. Der Versicherte muß also in die Lage versetzt werden, in welcher er ohne den Zufall gewesen sein würde. Das geschieht, wenn ihm bezahlt wird, was er bei glücklicher Ankunft gelöst hätte. Bei der ersten Methode leidet der Versicherte entweder noch durch den Zufall, oder er hat auch wohl gar durch das Unglück einen Vortheil: Letzteres, wenn die Conjunctur

---

[1]) 2, 8. § 2265 — 2268. [2]) Park, System. T. 1. c. 6. p. 165 fg.
[3]) Park a. a. O. p. 174 fg.

zurückgegangen ist. Indessen wird in der Praxis fast durchgängig die erste Methode befolgt. Den Ertragspreis zu bestimmen würde oft große Schwierigkeiten haben; der Einkaufspreis und die Unkosten lassen sich aus den Büchern und Rechnungen nachweisen [1]. So in Frankreich [2]) und Hamburg [3]).

b) In Betreff der Unkosten wird die Berechnung oft dadurch schwierig, daß die aufgewandten Unkosten unter eine Menge von Interessenten zu vertheilen sind. Manche Unkosten werden blos zum Besten des Schiffs gemacht, treffen also nur dessen Versicherer; andere blos zum Besten der Ladung, und sind also unter alle Versicherer zu vertheilen, welche dazu concurriren; noch andere zum gemeinschaftlichen Besten von Schiff und Ladung, und diese sind also über das Ganze zu vertheilen. Daher ist es oft schwierig zu bestimmen, welche Unkosten in die eine oder in die andere Classe fallen, es ist dieses nach den obigen Regeln über Haverei zu beurtheilen. Uebrigens ist es bei der Vertheilung unter die Interessenten zur Abkürzung der Sache eingeführt, daß die Summe, zu welcher bei der Versicherung taxirt ist, zum Grunde gelegt, und nach deren Belauf zu den Kosten beigetragen wird [4]).

Schließlich ist noch zu bemerken:

1) Zur wirklichen Bezahlung der Entschädigungsgelder sind meistens bestimmte Termine, theils durch Gesetz, theils in den Formularen der Policen vorgeschrieben. Deutsche Gesetze nennen zwei Monate seit der Zeit der geschehenen Anzeige des Schadens [5]). Der Termin wird selten eingehalten, weil der Schaden bis dahin meistens noch nicht liquide ist. Dann wird eine ungefähre Summe auf Abschlag gezahlt. Für den Rest ist es häufig Regel, daß er binnen acht Tagen nach der Liquidestellung entrichtet werden muß [6]).

2) Sind auch Zinsen von der Entschädigungssumme zu entrichten? Genau genommen sollte von der Zeit an verzinst werden, wo der Versicherte ohne Unglücksfall über den Ertrag der versicherten Güter hätte verfügen können. Denn der Unglücksfall soll vollständig ersetzt werden, und dazu gehören auch diese Zinsen. Das ist aber nirgends eingeführt. Nur dann werden Zinsen entrichtet, wenn entweder der Versicherte selbst an seinen Geschäftsführer Zinsen hat vergüten müssen, oder wegen Verzugs. Im letzten Fall treffen den Versicherer nach einigen Rechten besonders hohe Zinsen.

[1]) Vergl. l. 2. § 4. D. de lege rhod. 14, 2. Émerigon T. 1. c. 9. s. 1.
[2]) C. c. art. 339. [3]) A. O. 12, 4. [4]) H. A. O. 21, 8.
[5]) Preuß. L. R. 2, 8. § 2283. [6]) a. a. O. § 2284.

3) Wenn mehrere Versicherer bei einer Versicherung desselben Gegenstandes concurriren, so wird die Entschädigungssumme unter dieselben pro rata der übernommenen Summen vertheilt; denn Jeder hat hier einen Theil garantirt. Ebenso trägt der Versicherer, wenn nur ein Theil des Werthes einer Sache versichert ist, den Schaden nur pro rata desselben. Also nicht etwa den ganzen Schaden bis zum Belauf der gezeichneten Summe, sondern die Rate des unversicherten Theils bleibt dem Eigenthümer zur Last, er ist für diesen sein eigner Versicherer gewesen.

§ 213. C. Aufhebung des Versicherungsvertrags.

Nur die Fälle sind hier hervorzuheben, bei welchen etwas Eigenthümliches vorkommt.

1) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn es sich findet, daß beim Abschluß desselben der eine Theil bereits Nachricht vom Ausgang der Sache hatte. Denn das ist ein offenbarer Betrug, welcher die Vernichtung des Vertrages zur Folge haben muß (causam dans). Außerdem sind oft Strafen angedroht. Nach dem code de commerce [1]) soll der andere Theil eine doppelte Prämie fordern können, und den Betrüger überdies öffentliche Strafen treffen. Auch werden im code de commerce [2]) dabei besondere Vermuthungen aufgestellt. Wenn das Unglück oder die glückliche Ankunft sich schon so viel Stunden vor dem Contracte ereignet, als der Ort Meilen von dem Vertragsorte entfernt ist, so soll die Wissenschaft vermuthet werden und der Vertrag nichtig sein. In der Police ist auf diese gesetzliche Präsumtion meistens verzichtet, was das Gesetz [3]) zuläßt, wenn die Versicherung unter der Clausel „auf gute oder schlimme Nachrichten" abgeschlossen ist.

2) Wegen Bankrotts des einen oder andern Theils. In einigen Gesetzen ist vorgeschrieben, wenn der Versicherer bankrott macht, ehe er die Prämie bezahlt hat und das Risico abgelaufen ist, so könne der Versicherer Caution oder Aufhebung des Vertrages fordern. Dasselbe Recht hat der Versicherte, wenn der Versicherer vor Ablauf des Risicos bankrott macht. Nur wird hier keine Caution geleistet, sondern die Aufhebung des Vertrages erfolgt, die Prämie wird zurückgegeben und eine neue Versicherung gestattet [4]).

3) Ueber die Aufhebung wegen doppelter Versicherung vergl. § 210.

---

[1]) Art. 367. 368. [2]) Art. 365. 366. [3]) Art. 367.
[4]) C. c. art. 346.

4) Wegen nicht eingetretener Gefahr. Vergl. § 213, z. A. Der Fall, wenn keine Gefahr, und der, wenn kein Unglücksfall eingetreten ist, sind wohl von einander zu unterscheiden. Jener tritt ein, wenn der Vertrag auf eine künftige Reise geschlossen ward, und wegen veränderter Umstände die Reise gar nicht gemacht oder doch dieser Art von Gefahr nicht ausgesetzt ist. Dann wird der Vertrag aufgehoben und die Prämie zurückerstattet. Beispiele: Eine Waare ist nach Amerika bestimmt, vor Abgang bricht Krieg aus und der Kaufmann findet es nicht gerathen, die Waare abzusenden; oder der Absender findet es rathsam, sie anderswo hinzusenden; oder sie muß auf ein anderes Schiff geladen werden. Ferner: Das versicherte Schiff brennt auf, bevor es abgeht; es ist Friede geschlossen und vorher war gegen Kriegsgefahr versichert. — Nach allgemeinen Grundsätzen tritt hier keine Aufhebung des Vertrags ein, sondern der Versicherer behält die Prämie. Er war bereit, das Seinige zu leisten, daß der Versicherte keinen Gebrauch davon machen kann, hat seinen Grund in einem Zufall, der ihn oder seine Sache getroffen hat. Diesen Zufall muß er tragen, also den Schaden leiden, daß er die Prämie umsonst bezahlt hat. Dasselbe ergiebt sich aus einer Vergleichung mit dem Miethcontract. Ist ein Schiff gemiethet, um Waaren zu transportiren, der Schiffer dazu bereit, und hindert ein Zufall die Absendung, so ist ohne Zweifel das Miethgeld zu bezahlen. Ebenso hier. Der Versicherer ist zur Uebernahme der Gefahr gedungen, dazu bereit, allein ein Zufall verhindert es, daß die Waare abgesandt und von der Leistung des Versicherers Gebrauch gemacht wird.

Im Widerspruch mit diesen Grundsätzen ist es jedoch allgemein eingeführt, daß in einem solchen Fall der Vertrag aufgehoben und die Prämie zurückbezahlt wird [1]). Indessen nicht allenthalben in gleicher Ausdehnung. Einige Gesetze gestatten es nur dann, wenn die Reise durch einen Zufall gehindert ward, der nicht in der Macht des Versicherten stand [2]). Andere auch dann, wenn die Reise durch den freien Willen des Versicherten eingestellt worden ist [3]). Ferner einige nur dann, wenn die Gefahr noch gar nicht angefangen hat; ist dies einmal geschehen, so behält der Versicherer die volle Prämie, wenn auch die Gefahr noch so sehr abgekürzt und verringert ist [4]). Andere verordnen bei abgekürzter oder verringerter Gefahr eine ver-

---

[1]) C. c. art. 349. 361. Poppe, D. de litium assecurationis causa orientium decisione. Gött. 753. 4. c. 1. § 12.

[2]) Preuß. L. R. 2, 8. § 2337. 2338. [3]) C. c. a. a. O.

[4]) So c. c. wenigstens in einzelnen Anwendungen: art. 351 z. E. 364 z. E.

hältnißmäßige Rückgabe der Prämie [1]): z. B. wenn die Waare ins Schiff geladen ist, später Gründe zur Einstellung der Reise eintreten und die Waare wieder ausgeladen wird. Nach dem ersten Princip behält der Versicherer die ganze Prämie, nach dem letzten muß er den größten Theil zurückgeben. Hiebei kommt noch zweierlei in Betracht:

a) Das Entwickelte darf ja nicht auf den Fall bezogen werden, wenn der Vertrag nach dem Abgang des versicherten Gegenstandes geschlossen ist, und man nachher in Erfahrung bringt, daß solcher zur Zeit des Abschlusses schon glücklich angekommen ist. Da nämlich die Tragung der Gefahr nicht mit dem Abschluß des Contracts anfängt, sondern der Versicherer auch frühere Unfälle tragen muß, so hat er in diesem Fall wirklich eine Gefahr getragen und es ist nur kein Unglück eingetreten. Dieser Fall wird daher von Martens § 213 z. A. ganz irriger Weise hieher bezogen.

b) In allen Fällen, wo der Vertrag ohne Schuld des Versicherers rückgängig wird, hat dieser die Befugniß, für seine Mühe einen Theil seiner Prämie einzubehalten oder zu fordern: er giebt also nicht alles Empfangene zurück, sondern behält einen kleinen Theil. Gewöhnlich ½ Procent der versicherten Summe. So in Frankreich [2]) und Preußen [3]); wo aber die Prämie unter 2 Procent ist, in Preußen ¼ derselben. Diese Summe wird ristorno genannt: eigentlich verkehrt, da ristorniren bedeutet: „die Prämie zurückgeben." Aus der Ausdrucksweise: „der Versicherer erhält es pro ristorno." ist der Ausdruck ristorno in der obigen Bedeutung entstanden.

5) Durch Novation, indem die Parteien statt des alten Vertrages einen neuen eingehen. Bei der Versicherung kommt oft nach geschlossenem Vertrage eine Veränderung der Umstände vor, welche den alten Contract unanwendbar und einen neuen nothwendig macht. So, wenn das Schiff sich ändert oder eine andere Reise gemacht wird. Hier hat man den Ausweg, daß man statt des alten Vertrages einen neuen abschließt, der zu den jetzigen Umständen paßt, und danach auch die Prämie ändert. In der Regel ist die Aufhebung eines Vertrags mittelst Novation von der Einwilligung der Parteien abhängig, so daß kein Zwang stattfindet. Allein einige Gesetze nöthigen den Versicherer, eine Veränderung sich gefallen zu lassen, wenn ihm die Prämie nach billigem Ermessen erhöht wird. Andere geben ihm die Wahl, ob er blos ristorniren oder einen neuen

---

[1]) Preuß. L. R. 2, 8. § 2339. [2]) C. c. art. 349. 358. 359. 361.
[3]) 2, 8. § 2334. 2335.

Vertrag eingehen will, so daß, wenn er das Letztere wählt, der Versicherte an ihn gebunden ist. So in Preußen [1]. — Auf Nr. 4 und 5 beziehen sich die Erörterungen von Martens § 213. Abs. 2 und 3, sind aber sehr verwirrt.

6) Erlischt die Verbindlichkeit des Versicherers durch Verjährung. Hier findet sich das Besondere, daß für Klagen gegen Versicherer meistens eine viel kürzere Verjährungsfrist als gewöhnlich vorgeschrieben ist. Allein Zeit und Anfangstermin sind sehr verschieden bestimmt. Der code de commerce [2] nennt als allgemeine Regel die Frist von fünf Jahren seit dem Datum der Police. Daneben ist für einzelne Fälle eine kürzere Verjährung vorgeschrieben. Der Hauptfall ist beim Abandon: hier verjährt die Klage (richtiger das Recht zum Abandon) nach Verschiedenheit des Ortes, wo das Unglück sich zugetragen hat, in sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren. Diese Frist wird aber angerechnet vom Tage der erhaltenen Nachricht [3]. Das Preußische Landrecht hat für alle Assecuranzklagen dieselben Termine von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren, je nach Verschiedenheit des Ortes. Bei Total-Schaden wird der Anfangstermin berechnet von dem Zeitpunkte des Empfangs sicherer Nachricht, bei Beschädigungen von dem Zeitpunkt ihrer Liquidität. In Hamburg [4] soll binnen ein oder zwei (außer Europa) Jahren vom Tage des Unglücks an gerechnet den Versicherern dasselbe durch einen geschwornen Makler angezeigt, und die Forderung binnen zehn Jahren seit dem Tage der Anzeige eingeklagt werden.

7) Verletzung über die Hälfte. Vorausgesetzt wird hiebei, daß man die Aufhebung bei Verletzung über die Hälfte auf alle zweiseitige Verträge ausdehnt. Dann fragt es sich, ob solches auch hier zur Anwendung komme. Nach der gewöhnlichen Ansicht ist das zu verneinen, weil das Geschäft stets aleatorischer Natur sei; wenn ein Unfall eintrete, werde immer der Eine, wenn nicht, der Andere über die Hälfte verletzt [5]. Allein die Ansicht, daß nach der Natur des Vertrags auf die Verletzung keine Rücksicht genommen werden könne, ist unrichtig. Denn es ist verkehrt, deren Dasein nach dem endlichen Ausgange beurtheilen zu wollen. Danach wird ja auch beim Kauf nicht gefragt, sondern auf die Umstände z. B. des Vertrags-Abschlusses gesehen. Sieht man nun auf die Verletzung bei Eingehung der Versicherung, so ist dieselbe auch hier denkbar. Die Prämien haben

---

[1] 2, 8. § 2136. 2145. [2] Art. 432.

[3] C. c. art. 373. 431. [4] A. O. Tit. 17.

[5] Poppe, D. de litium assecurat. causa orientium decisione, Gött. 853. 4. c. 1. § 11.

an Orten, wo viel versichert wird, einen Marktpreis, so daß ein ordentlicher Courszettel darüber angefertigt wird. Wenn nun mehr als doppelt so viel Prämie oder weniger als halb soviel bedungen sein sollte, so ist eine Verletzung über die Hälfte in eben dem Maaße vorhanden wie beim Kauf [1]).

Dreizehnter Abschnitt.

Prozeß in Seesachen.

§ 218. Gute Männer; Schiedsrichter.

Streitigkeiten, welche auf dem Schiffe selbst entstehen, pflegen durch den Schiffer oder durch Schiedsrichter entschieden zu werden; außerhalb des Schiffs ist ebenfalls die Entscheidung durch gute Männer oder Schiedsrichter in See-, insonderheit in Assecuranz- und Haverei-Fällen sehr gewöhnlich, und hin und wieder dieser Weg von den Gesetzen vorgezeichnet [a]); wird durch diese die Sache nicht zur Zufriedenheit der Partheien beigelegt oder entschieden: so kann an den meisten Orten noch der öffentlich angeordnete Richter angegangen werden.

§ 219. See-Gerichte.

Zu Entscheidung der Seesachen sind in den meisten Seestädten besondere See- oder Admiralitäts-Gerichte oder Deputationen angeordnet, zu welchen außer den Rechtsgelehrten auch Kaufleute und Schiffer gezogen zu werden pflegen. Von den Sprüchen dieser Gerichte hat gemeiniglich noch eine Appellation an die oberen Gerichte Statt.

Was oben § 35 S. 89, von der Gerichtsbarkeit der Consuln überhaupt erinnert worden, ist auch auf Seesachen anzuwenden.

§ 220. Prozeß überhaupt.

Das ganze Verfahren in Seesachen ist abgekürzt, und eine Gattung des Processus summarii, wiewohl auch hier zuweilen der Executiv-Prozeß Platz greifen kann. Nur Arreste auf das Schiff

---

[1]) Cocceji, Ex. cur. T. 1. N. 86. § 63.

[a]) Preuß. L. R. Th. I. Tit. 30. § 48 u. f.

und gegen den Schiffer und die Schiffleute sind zur Beförderung der Schifffahrt dann verboten, wenn das Schiff segelfertig ist [a]).

Die Anbringung der Klage geschieht, außer in Assecuranzsachen, mehrentheils mündlich durch den Kläger oder dessen Gevollmächtigten, und an vielen Orten, zumal in Schiffersachen, ohne Zuziehung der Advokaten. Alsdann erfolgt die Citation binnen kurzer Frist, selbst mit Ausschluß der gewöhnlichen Gerichtsferien.

Auch in Assecuranzen muß nach vielen Gesetzen der Versuch der Beilegung durch gute Männer der Anbringung der Klage vorangehen.

§ 221. Beweis.

Wider gerichtlich confirmirte Seecontracte werden in diesem summarischen Prozeß keine Einreden zugelassen, sondern letztere ad separatum verwiesen.

In Ansehung des etwa zu führenden Beweises ist anzumerken, daß in dem, was auf dem Schiffe vorgefallen, das Schiffer- oder Schiffsschreiberbuch einen vollen Beweis ausmacht, und in dessen Ermangelung zuweilen auch ein Zeuge, selbst wenn er sonst kein völlig glaubwürdiger Zeuge wäre, zum Beweise hinreichet; bei dem Beweis dessen, was außerhalb des Schiffs vorgefallen, treten die Grundsätze des gemeinen Rechts ein; der Gebrauch und Mißbrauch des Eides ist hier größer, als in irgend einer andern Gattung der Prozesse. Vergl. § 188.

§ 222. Urtheil.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht auf gewöhnliche Weise. Nur der Arrest eines Schiffs hat seine eigenen Förmlichkeiten.

Wiefern in Seesachen von dem gesprochenen Urtheil noch Appellation Statt habe, und wiefern diese effectum suspensivum habe, ist nach den Gesetzen jeden Orts oder Landes zu beurtheilen.

§ 223. Particulär-Concurs über Schiffe.

Entsteht über ein Schiff ein Particulär-Concurs, so gehen bei der Classificirung der Gläubiger die Berggelder der letzten Reise allen anderen vor; in welcher Ordnung und mit welchen Bestimmungen aber auf diese die Schiffsvolksheuer, Haverei, Reparationskosten, Bodemerey-Schulden, Arrestgläubiger u. a. folgen, ist in den Seegesetzen nicht gleichförmig bestimmt [a]).

---

[a]) Consol. d. mare cap. 275. Wisbyisches S. R. art. 6. Verordn. Philipp's II. Tit. v. d. Schiffsvolk art. 20. Dän. G. B. L. 4. c. I. art. 36. Schwed. S. R. cl. 1. c. 9. Rotterdam. A. O. art. 193. Preuß. G. B. Th. II. Tit. 8. § 1409. Cod. Ven. P. I. T. XI. n. 17. 18.

[a]) Pardessus c. d. d. c. T. II. p. 460 — 477.

Inhalt.

Zehnter Abschnitt.
Wechselprozeß.

Drittes Buch.
Das Seerecht.
Vorwort.

Erster Abschnitt.
Begriff, Quellen und Literatur.

Zweiter Abschnitt.
Freiheit der Schifffahrt und des Schiffbaues.

Dritter Abschnitt.
Contract über Erbauung eines Schiffs.

Vierter Abschnitt.
Von der Societät der Rheder.

Fünfter Abschnitt.
Rechtsverhältnisse zwischen den Rhedern und dem Schiffer.
Vorwort.

Sechster Abschnitt.
Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk.

Register zur deutschen Wechsel-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von den gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

III. Indossament.

IV. Präsentation zur Annahme.

V. Annahme (Acceptation.)

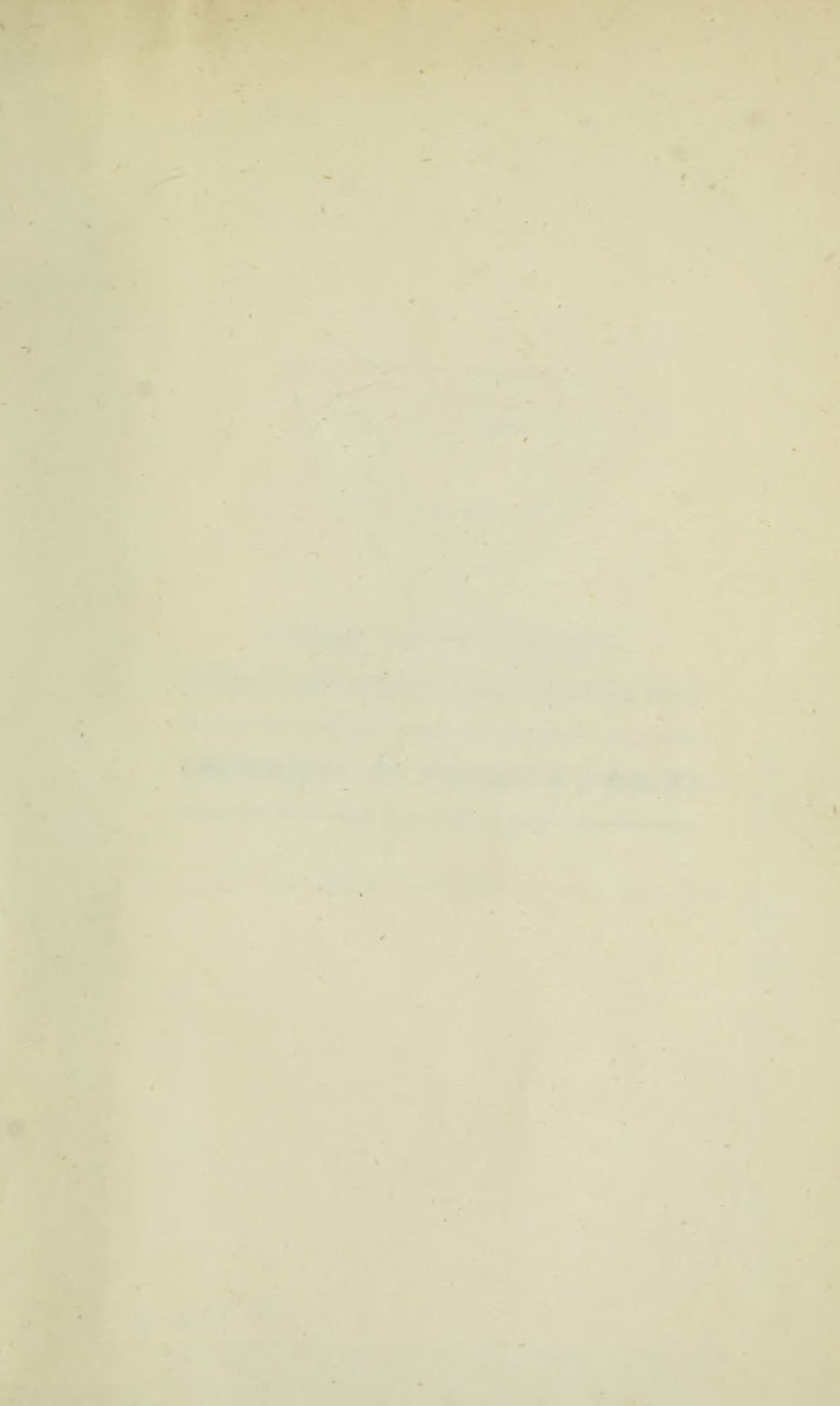
VI. Regreß auf Sicherstellung.

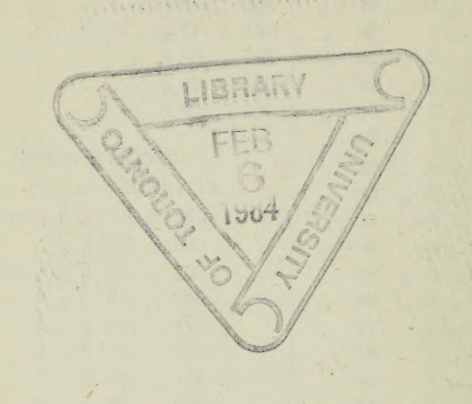
1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

2. Wegen Unsicherheit der Acceptanten.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.

1. Zahlungstag.




LIBRARY
FEB
6
1984
UNIVERSITY
OF TORONTO

